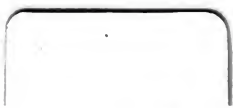


Ueber krieg, frieden und kultur

Max Jähns



70



0

Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur.

PROTECTORAT:

Se. Königl. Hoheit
GROSSHERZOG KARL ALEXANDER
von Sachsen.



PROTECTORAT:

Se. Königl. Hoheit
PRINZ GEORG
von Preussen.

DAS CURATORIUM:

Dr. Rudolf v. Gneist,
Wirkl. Geh. Oberjustizrath,
ordentl. Professor an der Königl. Universität
zu Berlin.

Prof. A. v. Werner,
Director der Königl. Akademie der Künste
zu Berlin.

Dr. C. Werder,
Geh. Regierungsrath, Professor an der
Königl. Universität zu Berlin.

Dr. H. Brugsch,
Kaisl. Legationsrath und Professor.

Adolf Hagen,
Stadtrath.

— STATUT: —

§. 1. Jeder Litteraturfreund, welcher dem *Allgemeinen Verein für Deutsche Litteratur* als Mitglied beizutreten gedenkt, hat in diesem Fall seine Erklärung einer beliebigen Buchhandlung oder dem Bureau des Vereins für Deutsche Litteratur in Berlin W., Steglitzerstr. 90, direct zu übermitteln.

§. 2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Serienbeitrages von Achtzehn Mark Reichs-Währung, der vor oder bei Empfang des ersten Bandes der Serie zu entrichten ist. (Für die Serie I—IV betrug derselbe 30 Mark pro Serie.)

§. 3. Jedes Mitglied erhält in der Serie vier Werke aus der Feder unserer beliebtesten und hervorragendsten Autoren. Die Bände haben durchschnittlich einen Umfang von 20—26 Bogen, zeichnen sich durch geschmackvolle Druckausstattung und höchst eleganten Einband aus und gelangen in Zwischenräumen von 2—3 Monaten zur Ausgabe.

§. 4. Die Vereins-Publikationen gelangen zunächst nur an die Vereinsmitglieder zur Versendung und werden an Nichtmitglieder erst später und auch dann nur zu bedeutend erhöhtem Preise (à Band 6—8 Mk.) abgegeben. Der sofortige Umtausch eines neu erschienenen Werkes gegen ein anderes, früher erschienenenes, ist gestattet.

§. 5. Ein etwaiger Austritt ist spätestens bei Empfang des dritten Bandes einer jeden Serie der betreffenden Buchhandlung resp. dem Bureau des Vereins anzuzeigen.

§. 6. Die Geschäftsführung des Vereins leitet Herr Verlagsbuchhändler **Dr. Hermann Paetel** in Berlin selbständig, sowie ihm auch die Vertretung des Vereins nach innen und aussen obliegt.

Jeder Band von Serie V an ist elegant in Halbfranz mit vergoldeter Rückenpressung gebunden.

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie das Bureau des Vereins in Berlin, W., Steglitzerstrasse 90, nehmen Beitritts-Erklärungen entgegen.

In den bisher erschienenen Serien I—XVII gelangten nachstehende Werke zur Versendung:

Serie I

- | | |
|--|--|
| Bodenstedt, Fr. v. , Aus dem Nachlasse Mirza-Schaffy's. | * Osenbrüggen, E. , Die Schweizer. Daheim und in der Fremde. |
| Hanslick, Eduard , Die moderne Oper. | * Reitlinger, Edm. , Freie Blicke. Populärwissenschaftliche Aufsätze. |
| * Löher, Franz v. , Kampf um Paderborn 1597—1604. | * Schmidt, Adolf , Historische Epochen und Katastrophen. |
| | * Sybel, H. v. , Vorträge und Aufsätze. |

Serie II

- | | |
|---|---|
| * Auerbach, Berthold , Tausend Gedanken des Collaborators. | * Gutzkow, Carl , Rückblicke auf mein Leben. |
| * Bodenstedt, Fr. v. , Shakespeare's Frauencharaktere. | * Heyse, Paul , Giuseppe Giusti, Gedichte. |
| * Frenzel, Karl , Renaissance- und Rococo-Studien. | * Hoyns, Georg , Die alte Welt. |
| | * Richter, H. M. , Geistesströmungen. |

Serie III

- | | |
|--|---|
| Bodenstedt, Fr. v. , Der Sänger von Schiras, Hafisische Lieder. | Lorm, Hieronymus , Philosophie der Jahreszeiten. |
| Büchner, Ludwig , Aus dem Geistesleben der Thiere. | Reclam, C. , Lebensregeln für die gebildeten Stände. |
| * Goldbaum, W. , Entlegene Culturen. | * Vambéry, Hermann , Sittenbilder aus dem Morgenlande. |
| * Lindau, Paul , Alfred de Musset. | |

Serie IV

- | | |
|---|--|
| * Dingelstedt, Franz , Literarisches Bilderbuch. | * Strodtmann, Ad. , Lessing. Ein Lebensbild. |
| Büchner, Ludwig , Liebesleben in der Thierwelt. | * Vogel, H. W. , Lichtbilder nach der Natur. |
| Lazarus, M. , Ideale Fragen. | * Woltmann, Alfred , Aus vier Jahrhunderten niederländisch-deutscher Kunstgeschichte. |
| * Lenz, Oscar , Skizzen aus Westafrika. | |

Serie V

- | | |
|--|---|
| Hanslick, Eduard , Musikalische Stationen. (Der „Modernen Oper“ II. Theil.) | * Werner, Reinhold , Erinnerungen und Bilder aus dem Seeleben. |
| Cassel, Paulus , Vom Nil zum Ganges. Wanderungen in die orientalische Welt. | * Lauser, W. , Von der Maladetta bis Malaga. Zeit- und Sittenbilder aus Spanien. |

Serie VI

- | | |
|--|--|
| * Lorm, Hieronymus , Der Abend zu Hause. | * Genée, Rudolf , Lehr- und Wanderjahre des deutschen Schauspiels. |
| * Schmidt, Max , Der Leonhardsritt, Lebensbilder aus dem bayerischen Hochlande. | * Kreyssig, Friedrich , Litterarische Studien und Charakteristiken. |

Serie VII

- *Weber, M. M., Freiherr von, Vom rollenden Flügelrade. | Hopfen, Hans, Lyrische Gedichte und Novellen in Versen.
*Ompeda, Ludwig, Freiherr von, Aus England. Skizzen und Bilder. | *Das moderne Ungarn. Herausgegeben von Ambros Néményi.

Serie VIII

- Ehrlich, H., Lebenskunst und Kunstleben. | *Reuleaux, F., Quer durch Indien. Mit 20 Original-Holzschnitten.
Hanslick, Eduard, Aus dem Opernleben der Gegenwart. (Der „Modernen Oper“ III. Theil.) | Klein, Hermann, J., Astronomische Abende. Geschichte und Resultate der Himmels-Erforschung.

Serie IX

- Brahm, Otto, Heinrich von Kleist. (Preisgekröntes Werk.) | Jastrow, J., Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung. (Preisgekr. Werk.)
Egelhaaf, G., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. (Preisgekröntes Werk.) | *Gottschall, Rud. v., Litterarische Todtenklänge u. Lebensfragen.

Serie X

- *Preyer, W., Aus Natur- und Menschenleben. | *Lotheissen, Ferdinand, Margarethe von Navarra.
*Jähns, Max, Heeresverfassungen und Völkerleben. Eine Umschau. | Hanslick, Eduard, Concerte, Componisten u. Virtuosen.

Serie XI

- *Gneist, Rudolf v., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. | *Meyer, M. Wilhelm, Kosmische Weltansichten. Astronomische Beobachtungen und Ideen aus neuester Zeit.
Güssfeldt, Paul, In den Hochalpen. Erlebnisse a. d. Jahr. 1859—1885. | *Brugsch, H., Im Lande der Sonne. Wanderungen in Persien.

Serie XII

- *Meyer, Jürgen Bona, Probleme der Lebensweisheit. Betrachtungen. | *Büchner, Ludwig, Thatsachen und Theorien a. d. naturwissenschaftl. Leben der Gegenwart.
*Herrmann, Emanuel, Cultur und Natur. Studien im Gebiete der Wirthschaft. | Hanslick, Eduard, Musikalisches Skizzenbuch. (Der „Modernen Oper“ IV. Theil.)

Serie XIII

- *Geffcken, F. H., Politische Federzeichnungen. | *Meyer, M. Wilh., Die Entstehung der Erde und des Irdischen.
Lesseps, Ferdinand von, Erinnerungen. | *Bodenstedt, Friedrich v., Erinnerungen aus meinem Leben. I. Band.

Serie XIV

- ***Falke, Jacob von**, Aus dem weiten Reiche der Kunst.
 ***Herrmann, Emanuel**, Sein und Werden in Raum und Zeit.

- ***Henne am Rhyh, O.**, Kulturgeschichtliche Skizzen.
 ***Preyer, W.**, Biologische Zeitfragen.

Serie XV

- Hanslick, Ed.**, Musikalisches und Litterarisches (der „Modernen Oper“ V. Theil).
 ***Bodenstedt, Fr. v.**, Erinnerungen aus meinem Leben. II. Band.

- ***Hellwald, Fr. von**, Die Welt der Slawen.
 ***Spielhagen, Fr.**, Aus meiner Studienmappe.

Serie XVI

- Büchner, Ludwig**, Das goldene Zeitalter.
Brusch, H., Steininschrift und Bibelwort.

- Meyer, M. Wilh.**, Mussestunden eines Naturfreundes.
Sterne, Carus, Natur und Kunst.

Serie XVII

- Hanslick, Ed.**, Aus dem Tagebuche eines Musikers.
Henne am Rhyh, Die Frau in der Kultur-Geschichte.

- Gottschall, Rud. v.**, Studien zur neuen deutschen Litteratur.
Falke, Jacob von, Geschichte des Geschmacks.

Serie XVIII

- Werner, Reinhold**, Auf fernen Meeren und Daheim.
Ullrich, Titus, Reisestudien.
Jähns, Max, Über Krieg, Frieden und Kultur.

Bezugs-Erleichterung.

Damit die verehrlichen Mitglieder, welche dem Verein neu beitreten, Gelegenheit haben, sich aus den früher erschienenen Serien die ihnen zusagenden Werke billiger als zum Ladenpreise von 6 bis 8 Mark pro Band beschaffen zu können, haben wir bei einer **Auswahl** aus den mit einem * bezeichneten Bänden zur Erleichterung des Bezuges eine bedeutende Preisermässigung eintreten lassen, und zwar in der Weise, dass nach freier Wahl

10 Bände	anstatt	60—80 Mark	jetzt	35 Mark	kosten.
15	„	90—120	„	50	„
20	„	120—160	„	65	„
25	„	150—200	„	80	„
30	„	180—240	„	95	„
35	„	210—280	„	110	„
40	„	240—320	„	125	„
45	„	270—360	„	140	„
50	„	300—400	„	155	„

Ueber
Krieg, Frieden und Kultur.

SEC
EST
Olivart.
NUM. CBRAS 2537
VCL 7286

Jan.
2866
*

41
71,5



Ueber

Krieg, Frieden und Kultur.

Eine Umschau

von

Mar J ä h n s.

Zweite Auflage.



Berlin.

Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur.

1893,

„... der Krieg wird nicht des Friedens wegen geführt, sondern durch Krieg und Frieden wird ein und dasselbe erstrebt, nämlich die Freiheit zur Ausbildung und Entwicklung der menschlichen Kräfte, also Kultur!“

Heinrich Euden. 1811.

Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Theodor Toebe-Mittler

in herzlichster Freundschaft

zugeeignet.

Thenerer Freund!

Vor fünfunds zwanzig Jahren sprach ich in der Berliner Singakademie über ‚Krieg und Frieden‘. In großen Zügen versuchte ich darzulegen, welche Auffassungen die Völker im Laufe der Geschichte von Krieg und Frieden gehabt, welchen Einfluß diese beiden Lebensformen auf die Kultur ausgeübt, welche Versuche gemacht worden waren, den Krieg zu humanisiren, einzuschränken, ja womöglich zu beseitigen, und warum letzteres niemals gelingen konnte. Diese Darlegung eröffnete eine Reihe von Vorträgen, die ich im Laufe des folgenden Jahrzehnts jenem ‚Wissenschaftlichen Vereine‘ hielt, dem Friedrich von Raumer vorstand und dem das Glück zutheil ward, sich regelmäßig der Gegenwart Ihrer Majestät der Königin Augusta zu erfreuen und oftmals auch die erhabene Gestalt des großen Kaisers Wilhelm in seinem Hörerkreise zu begrüßen. — Du warst es, der, nachdem ich dort meinen ersten Vortrag gehalten, an mich herantrat und mir anbot, ihn im Verlage Deines würdigen Großvaters herauszugeben. — Das ist denn auch geschehen; es war die erste kriegswissenschaftliche Arbeit, die überhaupt von mir erschien. — Längst ist diese kleine Schrift vergriffen; den Gegenstand aber, mit dem sie sich beschäftigte, habe ich immer im Auge behalten. Jetzt, da ich ihn abermals ausführlicher und eingehender erörtert habe, lehrt er zu Dir

als ein Gruß vergangener Tage zurück, und wenn Dir aus dem neuen Buche manche Stellen altbekannt entgegenlingen, so mögen sie Dich an jenes schöne ‚Damals‘ mahnen, als wir beide in der frischesten Blüthe erster Manneskraft standen und hoffnungsvoll in die Zukunft schauten. — Seien wir zufrieden mit dem, was die Zeit uns gebracht, und bewahren wir der Zukunft unsere alte Freundschaft.

Berlin, 8. Juni 1893.

In steten Treuen

Dein

Max Jähns.

Inhalt.

I.

Sinleitung.

1. Die Begriffe ‚Krieg und Frieden.‘

Seite

Leben ist kämpfen	3
<u>Wörter für Kampf und Krieg</u>	<u>4</u>
<i>Μάχη</i> , pugna, proelium	4
<i>Πόλεμος</i> , bellum	5
Ernst, Kampf, Streit	5
Gefecht, Handgemenge, Schlacht, Gemetzel	5
Massacre, bataille, combat	6
Treffen, Schuß, Strauß	6
Hadu, Hista, Wig	6
Ursag, Werra (guerre)	7
Fehde	8
Krieg	9
Fünf den Wörtern entsprechende Grundauffassungen	10
Begriffsbestimmung des Clausewitz	10
Zweck des States	11
Kriegsherrlichkeit	12
Kriegführung und Politit	13
Ziel des Krieges	15
Kriegserklärung	15
Waffenstillstand	16
Sieg und Trophäen	17
Friedensschluß	18
<i>Ειρήνη</i> , pax, Friede	18

2. Arten des Krieges.

	Seite
Absoluter Krieg	19
Bernichtungskrieg und bebingter Krieg	20
Eintheilung nach sittlichen Gesichtspunkten	20
Eintheilung nach der völkerrechtlichen Stellung der Kriegführenden	20
Raubkrieg, Eroberungskrieg	21
Ueberschwemmungszüge	22
Entwicklungskriege	23
Bürgerkrieg, Sezessionskrieg	24
Hilfskrieg, Vernichtungskrieg im politischen Sinne	25
Handelskriege	26
Kabinetts- und Erbfolgekriege	26
Ehrenkriege	27
Propagandakriege	27
Interventionskriege	28
Eingriffe privater Kriegsgewalten	30
Kriegsbündnisse	30
Angriffskrieg	32
Zuvorkommungskrieg	33
Verteidigungskrieg	34
Kriegsbrohung	35
Unterscheidungen der Kriege nach der Art der Kriegführung	35

3. Das Ideal des ewigen Friedens.

Auffassung des Ethikers	36
Auffassung des Politikers	37
Forderung vollständiger Trennung der Völker	39
Forderung eines Weltstaates	39
Forderung vollkommenen Machtgleichgewichts	42
Forderung eines Staten-Schiedsgerichtes	43
Unzulänglichkeit dieser Vorschläge	45

4. Die Weltstellung des Krieges.

Der Krieg als Naturerscheinung	46
Der Krieg als Ergebnis freien Willens	47
Natur und Freiheit	48
Kulturfördernde Wirkungen von Eroberungskriegen	49
Kriegsschäden	50
Kriegskosten	52
Heereskosten	54
Menschenverluste	56

	Seite
Schäden improvisirter Heere	58
Bermilderung durch den Krieg	59
Positive Kulturergebnisse des Krieges	60
Regulirung der Bevölkerung	60
Ausbreitung der Menschheit	60
Regenerirendes Element	61
Der Krieg ‚der Vater aller Dinge‘	62
Waffenübererschaft und Manneszucht	63
Entstehung des Eigenthums	64
Symbolik des Besitzes	64
Begründung des States	65
Rechtswesen und Verwaltung	66
Polizei	69
Finanzen	69
Verkehr und Handel	70
Gewerbfleiß und Kunstfertigkeit	71
Die schönen Künste	74
Bedeutung der Kriegskunst	78
Zusammenfassung	79
Kultur und Kriegführung	80
Humanität der Kriegführung	81
Kriegsgebräuche	82

II.

Alterthum.

I. Ur- und Natur-Völker.

Blutrache und Krieg	88
Kelteste Kriegsitten	88
Trophäen	89
Bergiftete Waffen	89
Die Idee eines Kriegsgottes	90
Walhalla-Vorstellungen	91
Der Raubkrieg	92
Menschenraub und Menschenfresserei	94
Kanzion und Sklaverei	95
Entwicklung der Stände	96
Entstehung des Handwerks	97

	Seite
Der Kriegshauptling	97
Der Krieg im Alterthum	99
Traum vom 'goldenen Zeitalter'	100
2. Orientalen.	
Ägypter und Assyrer	101
Israeliten	102
Perfer	106
Indier	107
3. Griechen.	
Auffassung vom Kriege	109
Eroberungsdrang	110
Platon und Aristoteles	111
Kristophanes und Alkibiades	113
Das Kriegesrecht	114
Hellenen und Barbaren	114
Priester, Herolde, Aerzte	115
Tödtung und Knechtung der Feinde	115
Behandlung der Gefallenen	116
Beuterecht	116
Versuche den Krieg einzuschränken	117
Einzekämpfe und Schiedsrichter	117
Milde, Beschränkung des Waffenrechts	118
Einfluß der Orakel	118
Ekecheirie und Amphiktyonie	119
4. Römer.	
Rom, ein stehendes Lager	121
Mars und Bellona	122
Der Krieg als Genius des Volkes	123
Princeps orbis terrarum populus	124
Gesetzgeberischer Beruf der Römer	126
Das Kriegesrecht	127
Römer und hostes	127
Die Fetialen und die Kriegserklärung	127
Die deditio	128
Geiselfestung und sub jugum ire	129
Waffenstillstand	129
Behandlung der Gefangenen	129
Stellung der Aerzte	130

	<u>Seite</u>
Bestattung der Gefallenen	131
Das Beuterecht	131
Verfall der Würde der Kriegführung	132
Sextus Julius Africanus.	133
Der Gedanke des ewigen Friedens	134
Die Universalmonarchie	134
Der Versuch des Probus.	135
Das Christenthum	136
Tertullian und Origenes	138
5. Germanen.	
Kriegerischer Sinn der Germanen	140
Götterglaube	141
Wotan und die Walküren	142
Donar und Ziu	142
Loßwurf und Kriegsankündigung	143
Der Völkerkampf als Gottesgericht.	144
Ort, Zeit und Zweck des Kampfes zu verabreden. (Hafelung.)	144
Opferung ganzer Heere	146
Milde gegen Vermundete.	147
Die Fehde als Kampf ums Recht.	147
Der Friede	149
Anerkennung allgemeinen Menschenrechtes	150

III.

Mittelalter.

Der Krieg und die Kirchenväter	153
Die Frankenkönige und das Fehdbewesen	154
Faustrecht und Geleit	155
1. Kriegsrecht und Kriegsgebrauch.	
Im früheren Mittelalter	156
Kriegserklärung	157
Behandlung des Landes	158
Behandlung der Einwohner	159
Beuterecht	160
Behandlung der Gefangenen	160
Waffenstillstand	160
Friedensschlüsse	161
Mohammedanische Kriegführung	161

	Seite
Im späteren Mittelalter	162
Kriegserklärung. (Absage)	162
Bereinbarung von Ort und Zeit der Schlacht	164
Religiöse Gebräuche	165
Ritterliche Sitte	165
Wissenschaftliche Arbeiten über Krieg und Kriegsrecht	166
Kriegsgesetze	167
Gesundheitspflege	168
Depopulation und Eroberung	170
Beuterecht	171
Behandlung der Gefallenen	172
Behandlung der Gefangenen	173
Loslauf der Gefangenen	174
2. Kirche und Könige.	
Die beiden Schwerter Christi	176
Weltkirche und Weltreich	178
Schiedsrichteranspruch des Papstes	179
Persönliche Aussprache der Könige	180
Anderer Schiedsprüche	180
Die ‚Univerſalmonarchie‘	181
Der Kaiſer als Rechtsnachfolger der Cäſaren	181
Dubois' Doctrina abbreviationis guerrarum	182
3. Gottesfriede und Gotteskrieg.	
Zerrüttung des Abendlandes	183
Die ‚Treuga Dei‘	184
Der Islam	187
Die Kreuzzüge	188
Menschenverlust	189
Levitenthum	189
Christliches Ritterthum	190
Weltverneinung und kirchliche Weltherrschaft	191
Fauftrecht der streitbaren Kirche	192
4. Der Landfrieden.	
Heinrich II. und der Weltfrieden	194
Heinrich III. pacis foedus	195
Heinrich IV. und der Reichsfriede	195
Heinrich V. und Konrad III.	199
Friedrich I. Constitutionen	200

	Seite
Heinrich VI., Philipp und Otto IV.	202
Friedrich II. und der Mainzer Friede	203
Entwicklung und Bündnisse der Städte	204
Landfriedensbündnisse. (Rheinischer Bund.)	206
Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Ludwig d. B.	208
Karl IV. und die Goldene Bulle.	209
Sonderbünde und Reichsfrieden	209
Wenzel und der Egerer Friede	214
Ruprecht, Sigismund und das Konzil	215
Albrecht und Friedrich III.	216
Das Friedensprojekt Georgs von Podiebrad	216
Die Zerrüttung des Hofgerichtes	219
Maximilian I. ‚Ewiger Landfriede‘ und die Einrichtung des Reichskammergerichtes	220

5. Der Krieg und die Reformation.

Keiserkriege der Romanisten.	222
Luthers Auffassung vom Kriege	223
Augsburgische Konfession	224
Landgraf Wilhelms IV. Gedanken.	224
Die Wiebertäufer	225
Mennoniten, Philipponen und Quäker	226
Erasmus von Rotterdam	226
Des Thomas Morus ‚Utopia‘.	227

IV.

Neuere Zeit.

1. Von der Mitte des 16. bis zu der des 17. Jahrhunderts.

Begründung der modernen Staaten	231
Der Krieg als Kampf der Staatsgewalten	232
Henrys VIII. Friedensplan	232
Schriften Ferretis und Brederobius'	233
Franziscus Suarez: De legibus.	233
Henrys IV. ‚Christliche Republik‘	234
Campanella: De monarchia hispanica	239
Der 30 jährige Krieg	240
Bacon und Hobbes	241
de la Croix: Le nouveau Cynée	242

	Seite
Begriff des Völkerrechts	243
Hugo Grotius: De iure belli ac pacis	245
Kriegshandwerk des 16. und 17. Jahrhunderts	249
Kriegsartikel Gustav Adolfs	250
Lösegeld	251
Feldsanitätswesen	252
2. Von der Mitte des 17. bis zu der des 18. Jahrhunderts.	
Entwicklung der stehenden Heere	253
Gedanke des europäischen Gleichgewichtes'	255
Spinoza: Tractatus politicus	256
Pufendorf, Cocceji und Wolff	258
Das Projekt des Abbé de Saint-Pierre	259
David Hume	264
Charles de Montesquieu	265
Heraabwürdigung und Lähmung des Krieges	267
Koalitionen und Subsidien	267
Abneigung gegen jedes kühne Verfahren	269
Soldatenhandel und Geldherrschaft	270
Französische Gewaltmaßregeln	271
Kartellverträge	272
Feldsanitätswesen	273
3. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.	
Friedrichs d. Gr. Auffassung vom Kriege	273
Die Encyclopädisten	275
v. Battel: Droit des gens	277
Humanität der Kriegführung	278
Uebertreibungen	280
Das Kriegsgesundheitswesen	280
J. J. Rousseau	281
Schinly und Bentham	283
Die französische Revolution	284
Immanuel Kant	285
Kaiser Paul und das Fürstenduell	290
4. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.	
Napoleon und der Tilsiter Friede	291
Franzosenbüffel	292
Das Phantom der Universalmonarchie	292
Der Haß der Deutschen	293
Heinr. v. Kleist und das Landsturmgesetz	294

	Seite
Weltfriedenskongresse zu Rom und Bern 1891/92	331
Die Socialdemokraten und der Friede	332
Bewegung in der Litteratur	332
Schluß und Urtheil	333
2. Vorschlag der Abrüstung.	
Larroque und E. de Girardin	335
Ruge, Walker und Schulze-Delitsch	336
Birchows Abrüstungsantrag	336
Fischhoffs "	337
Schöffles Urtheil	338
Prinz Peter v. Oldenburg	338
v. Bühlers Abrüstungsantrag	338
Fürst Bismarcks Antwort	339
Schluß und Urtheil	339
3. Vorschlag der Schiedsgerichte.	
Adams und Bouvet	342
Laparelli	343
Der Annex zum Pariser Frieden	343
Napoleons III. Ideen	343
Sir Henry Richard und Mancini	344
Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes	345
Amerikanische Neußerungen	346
Internationaler Kongreß zur Einführung von Schiedsgerichten	347
Interparlamentarische Konferenz	347
Centralbureau für das internationale Schiedsgericht	348
Schluß und Urtheil	348
Geßken	350
v. Holkendorff	352
Graf Nolte	353
4. Vorschlag der Vereinigten Staaten von Europa.	
Widersprüche in unserer Zeit	354
General v. Prittwitz', 'Aundeutungen'	354
Thonissen, E. de Girardin, Rénan und Achille Morin	355
Lorimer und de Laveleye	356
Bluntschli und Otto Hahn	357
Schluß und Urtheil	358
Schliet und Molard	359
R. v. Gneist	360

5. Genfer Konvention und rothes Kreuz.

Die Schlachten der Gegenwart sind verhältnismäßig minder blutig als die der Vergangenheit	361
Vernachlässigung der Feldgesundheitspflege um 1850	362
Mathilde Arneemann; Johanniterorden	363
Florence Nightingale; Großfürstin Helene Pawlowna	363
Dunant's 'Souvenir de Solferino'	364
Die 'Genfer Konvention'	364
Die Hilfsgesellschaften des 'Rothem Kreuzes'	366
Internationale Konferenz von 1869	367
Zustände in Frankreich	367
Hilfsleistungen der Neutralen	368
Verletzungen der Genfer Konvention	369
Deutsche Stiftungen und Genossenschaften	370
Französische Genossenschaften	371
Internationale Konferenzen. Zeitschriften.	372
Additionalartikel der Genfer Konvention	373
Einwände gegen ihre Bestimmungen	373
Die deutsche Sanitätsordnung	374
Schluß und Urtheil	375

6. Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

Deklaration des Seekriegsrechts von 1856	377
Ehemalige Seeherrschaften	377
Die Kaperei	378
Allmähliche Entwicklung des Seerechtes	379
Das Blokaderrecht	380
Bestimmungen des Pariser Vertrages von 1856	381
Verhalten der verschiedenen Mächte	382
Kaper, freiwillige Seewehr und Seeleute	383
Kriegskontrebande	384
Neale, fiktive und Friedens-Blokade	385
Petersburger Konvention von 1868	386
Modifizierung des Kriegsrechtes	387
Die Kriegserklärung	388
Das Plebiszit bei Eroberungen	389
Das Kriegerecht im engeren Sinne	393
Francis Liebers 'Instruktion'	393
Bluntschli 'Ueber das moderne Kriegsrecht'	394
General v. Hartmann's Meinung	395

	Seite
Die Brüsseler Deklaration von 1874	397
Von der Kriegshoheit des Besiznehmers.	398
Wer als Kriegspartei zu betrachten sei	400
Von den Mitteln dem Feinde zu schaden	402
Ueber Belagerungen und Beschießungen	402
Ueber Spione	403
Von den Kriegsgefangenen	404
Von Kranken und Verwundeten	406
Die Militärgewalt und die Privatpersonen	406
Von Kontributionen und Requisitionen	407
Von den Parlamentären	408
Von Kapitulationen	409
Vom Waffenstillstand	409
Vom Verhalten der Neutralen	410
Beurtheilung	410
Litteratur	411
Institut für Völkerrecht	412
Moyniers Manuel	412
Moltkes Urtheil darüber	413
Neuere Werke über Kriegs- und Völkerrecht	415
7. Die Anschauungen der Denker.	
Arthur Schopenhauer	415
Graf Jos. Maria Portalis	417
Henry Thomas Buckle	417
Konstantin Röpler	418
Adolf Trendelenburg	418
Pierre Jos. Proudhon	419
Adolf Laffon	420
Heinrich v. Treitschke	421
Kaiser Wilhelm der Siegreiche	423
Jäger, D. Auerbach u. A.	424
Joh. Scherr, Dav. Strauß und Jul. Fröbel.	425
John Becker	426
Pierre Morin	427
Edm. Pfeleiderer und de Monge y Puga	428
Georg Weber und Franz v. Holtendorff	428
Fingabo, Mabilie, Nießsche und v. Boguslawski	429
Schluß	430

I.
Einleitung.



1. Die Begriffe ‚Krieg‘ und ‚Friede‘.

Der Wahrspruch des Seneca ‚Vivere est militare‘ findet sich dem Sinne nach schon als Inschrift uralter ägyptischer Gräfte, und noch Goethe sagt: „Denn ich bin ein Mensch gewesen und das heißt, ein Kämpfer sein.“ In der That, auch der Krieg der modernen Kulturvölker, dessen gewaltige Größe und hochentwickelte Kunstgestalt wir kennen, ist nur eine Erscheinungsform jenes nie endenden Kampfes um das Dasein, in welchem sich die Menschheit Jahrtausende lang emporgerungen hat. Denn zuerst galt es den Kampf jedes Einzelnen mit mächtigen Tieren und mit den anderen um gleiche Lebensnothdurft ringenden Menschen, also den Krieg aller gegen alle, dann den Kampf von Sippe gegen Sippe, von Stamm gegen Stamm, später die Fehden der Lokalgewalten und Dynasten und endlich den Krieg von Stat gegen Stat. — Welch lange Reihe menschlicher Geschlechter muß dahingegangen sein, ehe sich dieser sittliche Zustand entwickeln konnte, der durch die Bande gemeinsamen Gesetzes, gemeinsamen Volksbewußtseins einem Jeglichen im State den Schutz der Gesamtheit sicherte und den Krieg der Einzelnen untereinander verbot und tilgte! — Aber ohne einen solchen gesetzlichen Schutz und als ihre eigenen natürlichen Richter in den eigenen Streitigkeiten blieben einander gegenüber die Staten stehn,

und wie vorher unter den Individuen, so wurde nunmehr unter den Staten die Regel des Lebens, ja die wichtigste Grundlage ihrer gesammten Entwicklung der Krieg, und zwar in dem Maße, daß uns Staatsgeschichte und Kriegsgeschichte, Volksgeschichte und Heeresgeschichte für lange Zeitalter menschlichen Daseins fast zusammenzufallen scheinen. Durch 700 Jahre, von Numa Pompilius bis auf Augustus, ist der Janustempel zu Rom nur einmal geschlossen worden.

Zur Feststellung und Erläuterung eines Begriffes trägt es viel bei, wenn man den Ursinn und die Abstammung der Wörter kennt, mit denen er bezeichnet wird. Zu diesem Zwecke möge hier zunächst eine Prüfung der Ausdrücke stattfinden, welche die Sprachen der europäischen Kulturvölker für den Begriff ‚Krieg‘ darbieten. Da zeigt es sich, daß entsprechend der Entwicklung des Krieges aus dem Kampfe, griechische und lateinische Wörter, welche ursprünglich nur für den physischen Vorgang des einzelnen Gefechtes geschaffen waren, nach und nach die umfassende Bedeutung von ‚Krieg‘ erhielten. Im Deutschen dagegen, das bzgl. seiner Ausdrücke für Kampf und Krieg einen ganz außerordentlichen Reichthum entfaltet, lassen sich in den Wörtern, die neben oder nach einander für diese Begriffe gebraucht wurden, tiefere und höchst bemerkenswerte Unterschiede erkennen.

Das griechische μάχη,¹⁾ die lateinischen pugna²⁾ und proelium³⁾ blieben an dem Begriffe ‚Kampf‘ oder ‚Schlacht‘ haften,

¹⁾ Μάχη ist eines Stammes mit unserem ‚machen‘, und wie wir von ‚niedermachen‘ reden und wie man in der Volkssprache sagt ‚den hab ich schön gemacht!‘ für ‚den hab ich gründlich abgeführt!‘ so brauchte auch der Grieche das Wort. Dem entsprechend bedeutet μάχιστρα das Schlachtmesser, den Säbel. ²⁾ Pugna führt auf pugnare = Faust zurück. ³⁾ Proelium ist räthselhaft. Vielleicht ist es eines Stammes mit πρῶτος (Fanz in Waffen) und stimmte dann mit unserm deutschen ‚Waffentanz‘, der dichterischen Bezeichnung für ‚Gefecht‘, zusammen. πρῶτος bedeuten in der Ilias die schwergewaffneten Krieger zu Fuße, im Gegensatz zu den Wagenkämpfern.

während die Wörter *πόλεμος* und *bellum* sich zu dem des ‚Krieges‘ erweiterten. Das griechische *πόλεμος* (woher unser ‚polemisch‘) bedeutet eigentlich ‚Getümmel‘ (von *πέλωμαι* ‚ich bewege mich‘). — Das lateinische *bellum* wird auf *duellum* d. h. ‚Zweikampf‘ zurückgeführt, so daß die Zweikampftracht, die Gegnerschaft als solche der Urbegriff des Ausdrucks ist.

Von den hier in Frage kommenden deutschen Wörtern haben ‚Ernst, Kampf, Streit, Gefecht, Handgemenge, Schlacht, Gemetzel, Treffen und Strauß‘ sich niemals zu der allgemeinen Bedeutung von ‚Krieg‘ erhoben.

Ernst freilich ist ein Wort, das nach vielen Richtungen deutet. Altnordisch *orrusta* (*ornusta*) heißt ‚Kampf‘,¹⁾ angelsäch. *eornust* ‚Zweikampf‘, englisch *to eorn* ‚erwerben, kriegen‘, althochdeutsch *ernust* = ‚Kampf‘ und ‚Todeskampf‘. Das mittelhochdeutsche *ernst* ist der Gegensatz zu *schimpf* und *spil*.

Kampf (althochdeutsch *champf*) bedeutet ursprünglich ‚Eifer, Wetteifer‘, und deshalb ist wohl eben dies Wort die Verbindungen ‚Kampfspiel‘ und ‚Zweikampf‘ eingegangen.²⁾ ‚Kampf‘ entspricht vollkommen dem latin. *certamen* (ital. *certame*), welches eigentlich das ‚Sich messen‘ bedeutet. Aehnlich entwickelt ist auch das franzöf. *lutte*, das auf latin. *lucta* ‚Ringeln‘ zurückführt.

Streit steht dem Ursinne nach diesen Wörtern ganz nahe; denn im Angelsäch. ist *strid* ‚Eifer‘. Althochdeutsch *einstriti* und altnordisch *stridr* heißen ‚hartnädig‘. Doch erst im Mittelhochdeutschen versteht man unter *strit* so viel wie ‚Gefecht‘. Bei den Schweizern des fünfzehnten Jahrhunderts heißt z. B. die Schlacht bei Murten kurzweg der ‚Murtenstrit‘.

Gefecht ist von ‚stechen‘ (nhd. *föthan*, *fath*, *fuhtan*) abgeleitet und führt demgemäß auf *fust* (‚faust‘) wie *pugna* auf *pugnus*. Letzteres aber hängt wieder mit *pungere* ‚stoßen, stechen‘ zusammen, und diese Beziehung leitet ungesucht zu den nächstfolgenden Ausdrücken hinüber. Wie das lateinische *manus*, das nicht nur ‚Hand‘ sondern auch *Handgemenge* bedeutet, erklärt dies deutsche Wort sich von selbst. Ferner gehört *Schlacht* (ahd. *slakta*) zu der germanischen Wurzel *slah* (schlagen) und steht unmittelbar zu ‚schlachten‘, eine Beziehung, die auch deutlich in den Ausdrücken ‚Gemetzel,

¹⁾ Griech. *orn* = massacre; mittelniederl. *orést* = Getümmel.

²⁾ Ahd. *chemphio* = Wettkämpfer; franz. und engl. *champion*.

Meſſelei' (franzöſ. massacre) zum Ausdruck kommt. 'Schlacht' entspricht ſomit genau dem griech. μάχη und nicht minder den romanischen Wörtern batualia, batalla, battaglia, bataille und combat, welche von dem latein. batuere 'ſchlagen' abgeleitet ſind. Ebenſo führt

Treffen (mhd. trēffen) auf agſ. drepan 'ſtoßen, ſchlagen, treffen' zurück, geradeſo wie das franzöſ. choque (Angriff), deutſch 'Schod' (Stoß) auf das deutſche 'ſchoden' d. i. zuſammenſtoßen, welches mundartlich namentlich vom Häufen der Garben gebraucht wird.

Strauß (mhd. strūz) führt auf 'ſträuben' (mhd. striuzen) d. h. „ſich ſträuben“, Widerſtand leiſten, bietet alſo wieder eine beſondere eigenartige Wendung des Sinnes.

Drei deutſche Wörter 'Hadu, Hiltu und Wig' haben ſich von ihrer urſprünglichen Bedeutung 'Kampf' zu der von 'Krieg' erhoben, ſind uns jedoch ſämmtlich verloren gegangen.

Das Urwort haþu, d. i. Hader, Verwirrung, Zwiſtracht, erſcheint im Weſtgermaniſchen nur als erſtes Glied von Zuſammeneſetzungen wie Hadubrant, Haduwig (Hedwig). Im Angeliächſiſchen lautet das Wort heaþo und tritt im Beowulfſiede zwar auch nicht ſelbſtändig doch in mehr als 20 Verbindungen auf (z. B. heado-grim Kampfgrimme, heado-rinc Kampffeld, heado-veorc Kampfwert.) Im Nordiſchen iſt Hōþ Name einer Waſſüre, Hōþr der des Bruders von Baldur, dem wohl ein altgermaniſcher Kriegsgott Haþus zu Grunde liegt.

Schon im Althochdeutſchen war haþu durch hiltja, hiltu erſetzt; aber auch dieſes Wort, deſſen Urſinn dunkel iſt, lebt nur noch in Eigennamen wie Hildebrant, Hildegard, Brünhild fort. Im Beowulf heißt hild 'Kampf' oder 'Schlacht' und kommt in ſaſt 30 Zuſammeneſetzungen vor (z. B. hilde-bord Schladtschild, hildegráp, Kampffauſt, hildeſtrengo Tapferkeit.) — Neben hild erſcheint im Angeliächſiſchen für den Begriff 'Kampf' noch das Wort beadu, welches hochdeutſch badu gelautet haben muß und in der Nebenart „etwas ausbaden“, d. h. auskämpfen, wohl heut noch nachklingt.

Das althochdeutſche und altsächſiſche wig oder wie führt auf wihan 'weihen' zurück. Wenn man ſich dieſen Urſprung verſtändlich machen will, ſo hat man zwei Wege. Einmal nämlich war es in der Urzeit üblich, den Feind den Todesgöttern zu weihen, ein Brauch, der von den Germanen ausdrücklich überliefert iſt und ſich in feierlichen Formen vollzog. Dieſes Weihen aber iſt wieder nichts anderes als ein zu 'eigen erklären'. Waſ man den Göttern nicht weihte, daſ weihte, d. h. da� nahm man ſich ſelbſt. Dem Wodan weihte man den Feind, indem man den Eper über ihn hinſchleuderte; Weſer und Braut, die man

sich selbst gewann, weihte man mit dem Kriegshammer, und man gewann etwas zu eigen, indem man es raubte; denn Räuber und Krieger sind Begriffe, die in der Urzeit sich decken. — Schon sehr früh jedoch, schon in der indoeuropäischen Vorzeit hat sich eine sittliche Beziehung an die Wurzel wik geknüpft; es ist mit ihr die Vorstellung von Stärke und Kühnheit verbunden. — Wie hadu und hiltja ging indeß auch wig unserer Sprache im wesentlichen verloren; bereits im Mittelhochdeutschen sieht es nur selten allein; häufig dagegen erscheint es noch in Ableitungen und in Zusammensetzungen: wigant (Weigand, Kämpfer), wigman (Wichmann, Krieger), wiggot (Kriegsgott), wighûs (Verteidigungsbau), wiggewâlene (Kriegsriistung), wigewaete und wiggeziuc (desgl.), wigenôz (Kampfgenosß) u. s. w. Heutzutage ist uns der alte Ausdruck nur noch in dem Zeitworte ‚weigern‘ (zurückweisen), in dem Hauptworte ‚Geweiß‘ und in der nordischen Ableitung ‚Wikinger‘ (d. h. Krieger) für normannische Seekämpfer geläufig.

Vier deutsche Wörter sind von vornherein dem Begriffe des Krieges als solchem zugewandt: urlag, wërra, Fehde und Krieg, von denen das erste, älteste zugleich das der Urbedeutung nach bei weitem tiefstinnigste ist. Denn das althochdeutsche urlag heißt sowohl ‚Fatum‘ und ‚Schicksal‘ wie Krieg und kennzeichnet diesen somit als ein göttliches Verhängniß und seinen Ausgang als eine Schicksalsentscheidung, als ein Gottesgericht, als das höchste Gesetz; lag ist dasselbe wie lex.¹⁾

Eine zweite althochdeutsche Form ist urlugi, mittelhochdeutsch urlouge und urluge. Altnordisch und altsächsisch lautet das Wort orlag, angelsächsisch orlåg, niederländisch oorlog. Urliuge heißt im Mittelhochdeutschen ‚Kriegführung‘. Dem Neuhochdeutschen ist der Ausdruck nur in niederländischer Form in der Verbindung ‚Orlogschiff‘ für ‚Kriegsschiff‘ erhalten. Im Dänischen bedeutet orlog den Seekriegsdienst; aber schwedisch örlog und niederländisch oorlog bezeichnen schlichtweg den Krieg.

Großartige Verbreitung gewann das althochdeutsche Wort wërra, welches ursprünglich ‚Wirrung, Verwirrung‘ bedeutet,

¹⁾ Schwedisch lag, dänisch lov, englisch law von angelsächsl. lagh alle = Gesetz. ‚Das letzte Recht, das höchste, liegt im Schwerte.‘

also dem Sinne von *πόλεμος* nahesteht. Freilich verlor schon das mittelhochdeutsche *wërre* die Bedeutung ‚Krieg‘; dafür jedoch hat sie sich um so schärfer in den davon abgeleiteten romanischen Ausdrücken herausgebildet. Karls d. Gr. Kapitularien setzen das deutsche Wort *werra* (Krieg) noch unverändert in den lateinischen Text; dann entwickelt sich die mittellateinische Form *guerra*, die unmittelbar in die italienische, spanische, portugiesische und provençalische Sprache und als *guerre* ins Französische überging. Aus dem angelsächsischen *warre*, *werre* endlich entsprang das englische Wort *war* für ‚Krieg‘.

Es ist in hohem Maße auffallend, daß keine der romanischen Sprachen das lateinische *bellum* beibehalten hat. Offenbar wirkte in den aus Germanen und Stämmen lateinischer Zuge zusammengesetzten Romanenvölkern das kriegerische Wesen der Germanen mit so überwältigender Macht auf die Wälfen, daß demgegenüber die eigenen kriegerischen Erinnerungen und mit diesen das Wort dafür verblassten. Möglicherweise liegt eine zweite begleitende Ursache auch darin, daß den Romanen *bellum* und *bellus* (schön) nebeneinander un bequem waren; so griffen sie nach dem germanischen Worte. Nur die walachischen Rumänen bevorzugten das slavische *resboi* d. h. ‚Plünderung‘.

Fehde bedeutet vorzugsweise einen Privatkrieg. Leopold v. Ranke sagt in seiner ‚Geschichte der Reformationszeit‘ (I, 67): „Man nennt geringere Händel, zumal des Adels, der kleinen Fürsten und Städte im Mittelalter, die nicht ganze Reiche und Völker ergriffen, Fehden.“ Das Wort ‚Fehde‘ (althochdeutsch *fēhida*, mittelhochdeutsch *vēhede*) scheint ganz ähnlich entwickelt zu sein und ursprünglich auch genau dieselbe Bedeutung gehabt zu haben wie der Ausdruck ‚Mißbilligkeit‘.

‚Mißbilligkeit‘ heißt ‚Mißhall, Mißton‘ und ebenso ‚Fehde‘ anfänglich das sich in der Farbe Widersprechende; ¹⁾ denn *fēh*, *vēch* bedeutet „bunt, verschieden, *varius*“. Damit zusammen hängt *fēhan* „hassen“ und *gevēch* „der Gehäßte, der Feind“.

¹⁾ Vgl. die noch heut übliche Redensart ‚da geht es bunt her‘ = ‚da geht alles drunter und drüber!‘

Das Wort ‚Krieg‘ ist der jüngste Ausdruck für unseren Begriff, und während werra sich bei den Romanen heimisch machte, übernahmen die Scandinavier unser ‚Krig‘. — In seinem Corpus militare von 1617 bemerkt Jacobi von Wallhausen: „Der Krieg hat sein Nahm vom kriegen oder erobern; dann einer, so im Krieg ist, krieget allezeit Ehre oder Schande, Gewin oder Verlust, Reichthumb oder Armuth, etwas oder nichts.“ Das ist im wesentlichen ganz zutreffend. ‚Kriegen‘ heißt ‚strebend fassen‘ oder ‚erwerben‘ und zwar ursprünglich durch angestrenktes handgreifliches Arbeiten, und eine solche Arbeit bezeichnet das mittelhochdeutsche krieg denn auch in erster Reihe. ‚Etwas kriegen‘ heißt aber auch ‚etwas in seine Gewalt bekommen‘, und so liegt der Auffassung des Krieges durchaus der Begriff des Ueberwältigens, des Ergreifens, des Gewinnens zu Grunde, wie ja auch das althochdeutsche Wort winnan sowohl ‚kämpfen‘ als ‚gewinnen‘ bedeutet.¹⁾ Da es aber wenige Güter giebt, die nicht von mehreren begehrt würden, so ruft jedes thatkräftige Bestreben den Wettbewerb oder den Rechtsstreit hervor, und bald nahm das Wort krieg eben diese Bedeutung an.²⁾ Zugleich schloß es alle Mittel ein, die zur Führung eines solchen Streites gehörten, und da unter diesen Mitteln auch noch im 14. Jahrhundert das vornehmste die ‚Fehde‘ war, so näherten sich eben damals die Begriffe krieg und vède mehr und mehr. Immerhin gewann orieg (kric) einen allgemeineren, die staatsrechtliche Seite betonenden Sinn, und wenn sich das auch mit dem Sinken der Unterscheidungsstärke unserer Sprache vorübergehend änderte, so daß ‚Krieg‘ sogar zuweilen für ‚Gefecht, Kampf, Treffen‘ gebraucht wurde,

¹⁾ Vgl. die ältere Bedeutung von wig. (S. 6.) ²⁾ Im dreizehnten Jahrhundert bedeutet ‚Krieg‘ im ‚Schwabenspiegel‘ einen Prozeß; ebenso heißt damals im Augsburger Stadtbuch ‚zu kriege werden‘ in einen Prozeß geraten. In diesem Sinne ist wohl auch das Sprichwort zu verstehen „Fangt man an zu kriegen, so fangt man an zu lügen“.

so hat die umfassendere Bedeutung sich nicht nur bald wieder hergestellt, sondern noch weiter entwickelt und zwar in so großartigem Sinne, daß wir, gerade so wie man sagt: „es wird Frühling“ oder „es giebt ein Gewitter“, auch sagen können: „es wird Krieg“ oder „es giebt Krieg“! Hierin aber äußert sich eine merkwürdige Empfindung dafür, daß der Krieg, obgleich ein Ergebnis menschlicher Willensfreiheit, doch zugleich mit den Merkmalen einer Naturerscheinung ausgestattet ist.

Zieht man die Summa dieser sprachlichen Auseinandersetzungen, so lassen sich etwa fünf Grundauffassungen vom Kriege unterscheiden. Er stellt sich dar:

als Bewegter und Verwirrer des Menschengeschlechts in den Wörtern *πολεμος* und *werra*;

als Zustand der Zwietracht und Feindschaft in *bellum*, *ha/u* und ‚Fehde‘;

als Streben nach Erwerb in der einen Bedeutung von *wig* und in ‚Krieg‘;

als Opferung der Feinde an die Gottheit in der ältesten Bedeutung von *wig*;

als Urgesetz der Menschheit und höchste Schicksalsentscheidung in *urlag*.

Allen diesen Auffassungen werden wir in der geschichtlichen Darstellung der Beziehungen zwischen Kultur und Krieg wieder begegnen. — Die Begriffsbestimmung unserer eigenen Zeit hat Clausen festgestellt. Er sagt: „Der Krieg ist eine wunderliche Dreifaltigkeit, zusammengesetzt aus der ursprünglichen Gewalttätigkeit seines Elementes: dem Haß und der Feindschaft, die wie ein blinder Naturtrieb anzusehn sind, — aus dem Spiel der Wahrscheinlichkeiten und des Zufalls, die ihn zu einer Seelenthätigkeit machen — und aus der untergeordneten Natur eines politischen Werkzeugs, wodurch er dem bloßen Verstande anheimfällt. — Die erste dieser drei Seiten ist mehr dem Volke, die zweite dem Volke

und dem Heere, die dritte mehr der Regierung zugewendet.“ — Für die Regierung erscheint der Krieg lediglich als Mittel zur Erreichung eines politischen Zweckes; er ist eine Handlung des States, durch welche dieser gewaltsam zu erzwingen strebt, was er durch Verhandlungen zu erreichen nicht vermochte. Der Krieg gehört also als Kulturererscheinung der Politik an; ja er ist, wie Clausewitz zutreffend erklärt, überhaupt nichts anderes als die fortgesetzte Staatspolitik mit neuen Mitteln.¹⁾

Dieser Auffassung hat auch Fürst Bismarck stets gehuldigt. Er war immer der Meinung, daß die Beziehungen zu fremden Staaten im Kriege noch mehr der unmittelbarsten Berathung zwischen dem Monarchen und seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bedürften als im Frieden. Aber nicht nur die Haltung des Auslandes, sondern auch die innere Lage könne Einfluß darauf haben, ob der Krieg schärfer oder zurückhaltender zu betreiben sei, vor allem aber auf die Frage, wann friedliche bzgl. den Frieden vorbereitende Waffenstillstands-Verhandlungen anzunehmen oder zurückzuweisen seien. Die ganze Kriegsführung sei eben von der Gesamtpolitik des States in keinem Augenblicke zu trennen.²⁾

Nach Immanuel Kant ist der Staat (civitas) ‚die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen‘.³⁾ Dieser Erklärung bleibt hinzuzufügen, daß jene Vereinigung zu einer souveränen Macht organisiert ist. Als ersten und vornehmsten Zweck des States bezeichnet der älteste unter Deutschlands großen Staatsrechtslehrern, Samuel Pufendorf⁴⁾ *pacem et securitatem singulorum*; also Schutz gegen äußere und innere Feinde — Selbstbehauptung. — Welche

¹⁾ Karl v. Clausewitz: ‚Vom Kriege‘. Hinterlassenes Werk (Berlin 1832). ²⁾ ‚Hamburger Nachrichten‘. 24. Jan. 1893. ³⁾ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsberg 1797) § 45. ⁴⁾ *De iure naturae et gentium* (Lund 1672) I: cap. 14.

höheren, oder, richtiger gesagt, anderen Kulturzwecke der Stat infolge reisender Gesittung sich auch sonst noch stellen mag: „ohne Gerichte gegen den Störer innerer Ordnung, ohne Waffen gegen den fremden Feind vermag ein Stat gar nicht zu leben.“ Daraus ergibt sich, daß (wie Heinrich v. Treitschke es ausdrückt¹⁾ der Krieg, ebenso wie das Gerichtsverfahren, nicht nur eine praktische, sondern auch eine theoretische Nothwendigkeit, eine Forderung der politischen Logik sei.²⁾

Der Krieg zwischen Staten ist also nichts anderes als die mit neuen Mitteln arbeitende Statspolitik. Aus der Politik geht er hervor; zu ihr kehrt er durch seine Ergebnisse zurück. Die Verbindung zwischen Statsleitung und Kriegführung wurzelt demnach in der Natur der Sache, und daher ist die Kriegsherrlichkeit auch ein selbstverständliches Attribut jedes Statsoberhauptes. Statsrechtlich besteht diese Kriegsherrlichkeit einerseits aus dem *jus belli et pacis*, d. h. dem Rechte, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, welches zum *jus publicum extornum* gehört und unmittelbar mit der auswärtigen Politik zusammenhängt, und andererseits aus dem *jus armandiae*, d. h. der Militärgewalt, welche im geordneten State ebenfalls als ein wesentliches Hoheitsrecht erscheint. Diese Militärgewalt umfaßt die Aufstellung und Unterhaltung eines Heeres, sowie das Befestigungsrecht und die Ansammlung von Kriegsmitteln. Dieser Theil der Kriegsherrlichkeit bildet also ein Hauptstück der Verfassung, eine Grundlage der inneren Politik. Tritt schon hier die Innigkeit zwischen Kriegswesen und Politik deutlich hervor, so doch noch weit stärker da, wo es sich um die eigentliche Kriegführung handelt, und daher artet jede Behandlung der Kriegsgeschichte, welche von der politischen Geschichte abzusehn ver-

¹⁾ ‚Das konstitutionelle Königthum in Deutschland‘ (Histor.-polit. Aufsätze. Nr. 5. II. Lp. 1870). ²⁾ Vgl. die näheren Auseinandersetzungen unten S. 37--38.

sucht, unerbittlich in Unsinn aus. Mit Recht betrachtet der byzantinische Anonymus, welcher um d. J. 560 ein Werk über Kriegswissenschaft schrieb, diese als einen Theil der Staatswissenschaft; ebenso hat Egidio Colonna um 1280 eine Darstellung der Kriegskunst unter dem Titel „Quomodo regenda sit civitas aut regnum tempore belli“ seinen drei Büchern „De regimine principum“ einverleibt, und wenngleich die spätere Theorie sich oft weit von dieser Auffassung entfernt d. h. verirrt hat, so ist sie doch die allein richtige und gesunde. Freilich nicht darin ist die Innigkeit der Verbindung zwischen Politik und Kriegsführung zu suchen, daß etwa der Feldherr selbst als solcher diplomatische Aufgaben lösen sollte. Dergleichen wird ihm nur sehr selten zufallen, etwa in Augenblicken, wie derjenige war, welcher Jork in Tauroggen zu handeln trieb. Im allgemeinen hat vielmehr Gouvion St. Cyr unzweifelhaft recht, wenn er sagt¹⁾: „J'ai souvent remarqué que quand les militaires ont voulu faire de la politique ou seulement autre chose que leur strict devoir, ils se sont jetés dans un dédale d'ou ils n'ont pu se tirer sans une plus ou moins grande perte de leur honneur.“ Die enge Verbindung zwischen Kriegsführung und Politik liegt darin, daß letztere großentheils die Bedingungen schafft, von denen jene auszugehen hat, und daß sie, je nach der Kriegsabsicht, nach den Ergebnissen der Kriegsführung und nach der allgemeinen statlichen Lage, die zunächst zu erreichenden Ziele feststellt und das Zeitmaß der Kriegsführung beeinflusst. Dergleichen ist für den Feldherrn oft im höchsten Grade peinlich, zumal dann, wenn die Staatsmänner so weit gehen, bindende Vorschriften statt bloßer Anweisungen zu geben, wenn sie also in der Art verfahren, wie es der österreichische Hofkriegsrath

¹⁾ Mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le directoire etc. (Paris 1831).

zuweilen gethan hat.¹⁾ Darum war diejenige Kriegführung stets die erfolgreichste, bei welcher Staatsleitung und Kriegsführung in einer Hand lagen, wo also das Staatsoberhaupt selbst als höchster Feldherr waltete. Man denke an Alexander, an Cäsar, an Gustav Adolf, an Friedrich, an Napoleon, an Kaiser Wilhelm!²⁾

Stets nimmt der Krieg den Charakter der Politik an, die sich seiner bedient, und wird daher bald großartig, bald kleinemüthig geführt; er erscheint als Schlachtschwert wie als Galanteriebegen; jezt soll er entscheidende Schläge führen, ein andermal nur Finten und Paraden. Eigentlich aber ist die Niederwerfung des Gegners der Zweck des Krieges, und das Mittel dazu ist die von der Intelligenz geleitete physische Gewalt.³⁾ Bei ihrer Anwendung kommen zwei Hauptmomente in Frage: die Größe der vorhandenen Mittel und die Stärke der Willenskraft. Jene läßt sich bis zur Wahrscheinlichkeit berechnen; für diese dagegen giebt es keine Formel, und so bewegt die Kriegführung sich stets im Ungewissen. Es ist ein Spiel von Möglichkeiten und Vermuthungen, das von Glück und Unglück beherrscht wird und in dem an und für sich der mathematisch geschulte Kopf keineswegs ein Uebergewicht hat; denn die Berechnungen des Verstandes reichen nicht weit im Kriege, während Geist und Einbildungskraft sich leichter in der Welt des Zufalls bewegen. Doch auch sie genügen nicht allein; denn nicht nur der Zufall ist zu bestehen, sondern das eigentliche Element, in dem die kriegerische Thätigkeit sich bewegt, ist die Gefahr;

¹⁾ Unter Einwirkungen solcher Art litten z. B. auch empfindlich die Kriegführung des Herzogs von Braunschweig i. J. 1792 und diejenige Schwarzenbergs i. J. 1814. ²⁾ Für den Fall, daß der Monarch ein unbesonnener oder unentschlossener Mann ist, liegt allerdings auch eine furchtbare Gefahr in der Unbedingtheit seines höchsten Feldherrnrechtes. ³⁾ Clausenwiß, auf dessen Werk auch die nächstfolgenden Auseinandersetzungen beruhen.

ihr aber zu begegnen, bedarf es des Muthes. Dadurch unterscheidet der Krieg sich von allen andern oder doch den meisten menschlichen Thätigkeiten: unberechenbare Funktionen wie die Kühnheit, ja die Verwegenheit, begleiten und bestimmen alle seine Handlungen.

Das tatsächliche Ziel des Krieges ist ebenso veränderlich, als es seine politischen Zwecke sind, auf deren Verschiedenartigkeit noch näher eingegangen werden wird. Oftmals entfernt der Krieg sich in der Wirklichkeit sehr weit von seinem idealen Ziele: der Niederwerfung des Feindes. Die Unwahrscheinlichkeit oder der zu hohe Preis vollständigen Sieges lassen nicht selten Verzicht auf einen solchen leisten, und je geringer die feindselige Spannung ist, um so leichter ergiebt sich ein Beweggrund zum Frieden. Nicht immer bedarf es der Vernichtung, ja selbst nicht einmal der Eroberung; es reicht zuweilen hin, die feindlichen Streitkräfte und den Willen des Gegners zu ermüden, die Hülfquellen des Feindes zu zerstören und ihm die Bundesgenossen abwendig zu machen oder doch deren Thätigkeit zu lähmen. Im Gegensatz dazu kommt es freilich auch vor, daß selbst die Eroberung, ja sogar die Vernichtung der feindlichen Streitmacht nicht ausreicht, um den Willen des Gegners zu brechen, daß beide vielmehr nur eine vorübergehende Unterdrückung herbeizuführen vermögen, gegen die bei erster Gelegenheit die Wiederauflehnung erfolgt. Diese Erfahrung machte Napoleon mit Preußen nach dem Tilsiter Frieden.

Uraltem Herkommen gemäß soll dem Beginne des Krieges eine Kriegserklärung (*belli indictio*) vorausgehn. Solche Sitte findet sich fast bei allen Völkern der Vorzeit; sie wird kaum minder alt sein als die Heilighaltung der Gesandten und wurde meist mit großen Feierlichkeiten umgeben.¹⁾ An und für sich erscheint dieser Brauch sehr auffallend; denn er ist

¹⁾ Daher die Bezeichnung *bellum solenne* für den förmlich angelegten Krieg zwischen Staaten.

für den Angreifer hinderlich und er läßt sich auch aus dem Naturrechte nicht erklären. Offenbar wurzelt er in der Vorstellung, daß der Krieg ein Gottesgericht sei und daß es sich zieme, zuvörderst eine Aeußerung des Beklagten herbeizuführen, ob er sich in den Rechtsstreit einlassen und dem Spruch der Götter unterwerfen wolle. Auf diesen Spruch provoziert die Kriegsankündigung, und wenn der Gegner die in ihr aufgestellten Forderungen nicht zugesteht, so erklärt auch er stillschweigend, daß Gottesurtheil hinzunehmen. Nun erst bestand das, was man in bürgerlichen Streitsachen *Litis contestatio* hieß. Daher die weite Verbreitung des Brauchs der Kriegserklärung bei den ältesten und entlegensten Stämmen; daher die priesterlichen Ceremonien, die ihn begleiteten. — Indes finden sich doch auch Völker und Zeitalter, wo die alte Sitte vernachlässigt wurde (wie z. B. das frühere Mittelalter) und eine Reihe von Ereignissen, bei denen man sie absichtlich außer Acht ließ: ein Beweis dafür, wie bedingt der Werth selbst der ehrwürdigsten völkerrechtlichen Gewohnheiten ist.

Auf die Führung des Krieges einzugehen, ist natürlich hier der Ort nicht. Ich setze nur einige Sprüchwörter her, die den Gegenstand unter dem Gesichtspunkte volksthümlicher Weisheit beleuchten.

„Krieg verlangt der Alten Rath und verlangt der Jungen That!“

„Krieg ohne Rath bringt großen Schad.“

„Im Rathe rechten, im Kriege sechten!“

„Mit vielen soll man kriegen mit wenigen rathen und pflügen.“

„Wo im Krieg viel Rath ist, da wird die That versäumt.“

Die Intelligenz und Tüchtigkeit des Kriegers zeigt sich in der Fähigkeit, frei und treu zu gehorchen. Das Gegentheil ist verhängnißvoll, und darum sagt der Volksmund:

„Krieger ohne Zucht bringen üble Frucht.“

Eine Unterbrechung des Krieges heißt man, sehr bezeichnend, *Waffenstillstand*. Auch der lateinische Ausdruck *indutiae* spricht für sich. *Indutias facere* bedeutet eigentlich,

,sich in etwas einlassen'. In dem Griechischen ἀνοχαί ist der Grundgedanke des Aufhaltens, Innehaltens ausgesprochen wie in ἐκχειρία der des Zurückziehens der Hand. Innerlicher verlangt erscheint der gemeinsame Ausdruck der romanischen Sprachen. Italienisch-spanisch tregua, französisch trêve und trêve stammt von dem althochdeutschen triuva ‚Treue‘, und dieser Urfinn geht deutlich noch aus der altfranzösischen Wendung s'atrïver à quelquun hervor, welche so viel bedeutet als foedus inire cum aliquo. In der That giebt es wohl kaum einen wichtigeren und heiligeren Vertrag als den des Waffenstillstands. Dessen Bruch versperrt den Weg zum Frieden und fordert zu blutiger, rücksichtsloser Widervergeltung heraus; das Treuhalten an ihm ist unbedingt nothwendig.¹⁾

Der Höhepunkt des Krieges ist der Sieg. — Zunächst bezeichnet dies Wort allerdings den Erfolg des einzelnen Kampfes. Dessen Merkmal ist die Räumung der Wahlstatt, sei es durch Flucht, sei es auf Befehl. Sinnbild des Sieges sind die Trophäen (τρόπαιον = Fluchtdenkmal). Wie der Jäger, der so gern sein Abenteuer erzählt, haltbare Theile des erlegten Wildes aufbewahrt, so verfährt auch der Sieger im Kampf, und daher sind die ursprünglichen Trophäen stets Körperteile der Erschlagenen: Köpfe, Kinnladen, Ohren, Skalpe, Phallen u. dgl. m. An deren Statt treten in der Folge Waffen, Geschütze und Fahnen, die auf dem Schlachtfelde selbst zusammengestellt werden, um den Kampfsieg zu feiern, bis endlich in der Hauptstadt oder sonst an einer dem ganzen Volke werthen Stätte Denkmale errichtet werden, die den einer Reihe glücklicher Kampfsiege verdankten Kriegssieg oder gar (wie die Berliner Siegessäule) den Triumph in mehreren Kriegen vereinigten.

Das griechische Νίκη führt auf den Begriff ‚überlegen sein, überwinden‘ (νικάω) zurück, das lateinische Victoria auf vincere d. h. ‚die Oberhand erlangen‘. Nike wie Victoria sind Wörter weiblichen

¹⁾ v. Prittwitz und Gaffron: Krieges-Recht und Krieges-Politik. (Berlin 1884.)

Geschlechts, und dies gab den Alten Anlaß, den Begriff des Sieges in der Gestalt von Göttinnen zu verkörpern. Ursprünglich aber wurde der Sieg nicht von einer solchen abstrahirten Göttin, sondern von Zeus und Athena erbeten. Die letztere trug zu Athen selbst den Beinamen Nike und hatte als solche, als ungeflügelte Siegesgöttin (*Nike ἀντρέως*), ihren eigenen Tempel auf der Akropolis. Sonst aber werden Nike und Victoria stets geflügelt dargestellt wie das Glück, dem sie so eng verwandt sind. Der olympische Zeus trug die Nike auf der offenen Hand; denn er war der Spender des Sieges wie Wodan = Balder. — Das deutsche Wort ‚Siege‘ (urgermanisch *segoz*, *sigiz*, althochdeutsch *signa*) ist uralt, allen germanischen Sprachen gemein und führt auf das indoeuropäische *séghos*, d. h. ‚überwältigende Macht‘ zurück. Kaum eine zweite Vorstellung wurde so gern wie diese von den Germanen in den Kreis ihrer Personennamen aufgenommen. Schon Tacitus kennt die Eigennamen Segimörus und Segetes (Sigega?), und aus späterer Zeit ist uns eine Fülle aufbewahrt: Siebald (Sebald, der Siegföhne), Siebert (der Siegherrliche), Sigwalt, Sigwart, Sighard, Sigmar, Sigmund, Sigbild, Siglind, Sigrun u. s. w.; der herrlichste von allen diesen Namen aber ist der, der den herrlichsten der Helben ziert: Sigfried; d. h. der, welcher durch den Sieg den Frieden bringt.

Falls der Besiegte nicht ganz und gar entwaффnet, nicht ‚bebellirt‘ ist, wie man zu sagen pflegt, und sein Gebiet nun ohne weiteres in das des Siegers einbezogen wird, endet den Krieg der Friedensschluß. Das Sprüchwort sagt: „Man führt keinen Krieg denn um Friedens willen.“ Weise rath es: „Man muß Frieden schließen, wenn man noch kämpfen kann,“ und als Erfahrungssatz behauptet es:

„Soll der Friede Dauer han
Muß er auf Recht bestan!“

Ein gemeinsames Wort für ‚Frieden‘ giebt es in den indogermanischen Sprachen ebensowenig wie für ‚Krieg‘.

Das griechische *εἰρήνη* führt auf *εἶρω*, ‚aneinanderreihen, flechten‘; es bedeutet also die Verbindung bisher getrennter Elemente. Sinnvoll ist die Sage, welche die Friedensgöttin Irene eine Tochter des Zeus und der Themis nennt; der Friede ist ja ein Kind der Macht und der Gerechtigkeit. — Ganz ähnlich ist die Auffassung der Lateiner; denn *pax* stammt von *pagere*, *pangere*, und dies Zeitwort bedeutet zunächst wie *εἶρω* ‚aneinanderreihen‘ und dann, in weiterer Entwicklung, ‚fest-

legen, einen Vergleich schließen! Pax ist also das Ergebnis einer verbindenden und bindenden Verhandlung.

Als Grundlage der antiken Anschauung vom Frieden erscheint demnach der Gedanke des Vertrages, und diese Vorstellung ist denn auch mit den Abwandlungen von pax in pace, paz, paix, peace u. s. w. in alle romanischen Sprachen übergegangen. — Dagegen führt das germanische Wort ‚Friede‘ (althochdeutsch fridu, altnord. frido, niederländ. vrede, dänisch fred, schwedisch frid) zurück auf die indogermanische Wurzel pri (german. fri), welche ‚lieben‘ und ‚schonen‘ ausdrückt. Friede ist also eigentlich ein ‚Lieberzustand‘ oder ‚Schonung‘, und wie sich ‚schonen‘ mit ‚schön‘ berührt, so ist auch ein höherer Zusammenhang von ‚Friede‘ mit ‚frei‘ und ‚froh‘ nicht zu verkennen.¹⁾ Während also die griechischen und romanischen Wörter das Vertragsverhältnis in den Vordergrund des Begriffes schieben, ist das germanische Wort ganz erfüllt von der Empfindung des durch den Vertrag gewonnenen Zustandes.

2. Arten des Krieges.

Clauserwitz geht bei seinen Betrachtungen von dem Begriffe des ‚absoluten Krieges‘ aus, als dessen Wesen er das Streben nach unbedingter Vernichtung des Gegners bezeichnet, ein Streben welches unbedenklich jedes geeignete Mittel ergreife, um jenen Zweck zu erreichen. Er fügt indeß sogleich hinzu, daß der Krieg, so weit wir seine Erscheinung in der Geschichte kennen, niemals in solcher absoluten Form bestanden habe. Immer hätten ihn Sitte und Rechtsgewohnheit mehr oder minder beschränkt, und je nach den Interessen, um die

¹⁾ Vgl. Huberti: Friede und Recht (Dtsh. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, 1891. V. 1.)

es sich handelte, wären Intensität und Energie der Kriegsführung sehr verschieden gewesen. Und so könne man im wesentlichen zwei Hauptarten des Krieges unterscheiden: Die eine, welche sich dem absoluten Kriege möglichst nähere, indem sie die Absicht verfolge, den Gegner völlig niederzuwerfen, um ihn entweder politisch zu vernichten oder ihn doch zu jedem beliebigen Frieden zu zwingen; die andere, welche sich mit einzelnen Schlägen und Eroberungen begnüge und nur dahin trachte, sich durch die Erfolge der Waffen eine günstigere Grundlage künftiger Verhandlungen zu schaffen.

Wendet man sich von dieser kriegsphilosophischen Unterscheidung zur staatsrechtlichen, so findet man früher eine Einteilung der Kriege unter dem sittlichen Gesichtspunkte: *Bellum iustum* wird aus rechtmäßigen Ursachen, *Bellum suasorium* aus räthlichen Gründen und *Bellum iniustum* mit ungerechter Absicht geführt. Ferner unterschied man, freilich sehr ungenügend, die Kriege nach ihrem Endzweck in *Bellum iudicale* oder *decisorium* zur Entscheidung einer Streitfrage, in *Bellum reparativum* zum Schadenersatz, in *Bellum defensivum* zur Abwehr von Schaden und in *Bellum punitivum* zur Bestrafung. Ferner theilte man die Kriege ein nach der völkerrechtlichen Stellung der Kriegführenden, indem man den Krieg zwischen Staten als ‚öffentlich‘, den zwischen Individuen als ‚Privatkrieg‘ und den zwischen Individuen und Staten als ‚gemischten Krieg‘ bezeichnete. ¹⁾ Einen solchen führte noch im sechzehnten Jahrhundert der Kofskamm Michel Kohlhaas gegen die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg. Aber schon damals galt, ganz abgesehen von der Auffassung der Staatsmänner, auch dem öffentlichen Bewußtsein ein solches Verhalten nicht mehr als zweifelloses Recht. Der modernen Lehre nach kann überhaupt ein Krieg lediglich zwischen

¹⁾ Diese Einteilung hat noch Hugo Grotius.

souveränen Staaten geführt werden. Auch Parteigänger, welche an einem Kriege theilnehmen, ohne sich der Kriegsleitung eines Staates unterzuordnen, gelten als rechtlos und werden als Verbrecher bestraft. ¹⁾ — Doch selbst wenn man von solchen Ueberlebsehn der Vergangenheit absieht, bleibt es schwierig, die großen Kategorien festzustellen, unter welche sich die ungeheure Zahl der Kriege etwa ordnen ließe. Dennoch muß dies versucht werden. ²⁾

Sieht man von der Blutrache und der wirtschaftlichen Selbsthilfe ab, deren bei Betrachtung der Kriege der Urzeit gedacht werden wird, so erscheint als vermuthlich älteste Form der Raubkrieg. Kriegsmulhige, meist jedoch arme Stämme reizt das Begehren nach fremdem Gute zum Beutezuge. Das Verlangen nach Leibeigenen ruft ein arbeitsunlustiges, doch streitbares Volk zu den Waffen; in den Kriegsgefangenen will es sich dienende Hände verschaffen. Unfruchtbarkeit oder ungenügende Ausnutzung des Bodens und dabei beständig wachsende Zahl der Volksgenossen nöthigt endlich einen andern Stamm, den Krieg zu beginnen, um Land zu erwerben. Ein solcher Eroberungskrieg erscheint gegenüber dem zerstörenden Raubkriege als eine That der Erhaltung und somit unzweifelhaft als ein Fortschritt im Kulturleben der Menschheit. Da, wo sie zur dauernden Behauptung eines Gebietes führten, haben die Eroberungen sich meist in Form bewaffneter Einwanderung vollzogen und stellen gleichsam einseitige Rechtsakte dar.

Der Eroberer giebt sein bisheriges Dasein auf, und indem er nur, fast immer in der Minderzahl, gebietend unter die Bewohner eines oft besser als die eigene Heimat bebauten und reicher bevölkerten Landes tritt, stößt er die Unterworfenen in Leibeigenschaft oder Hörigkeit hinab,

¹⁾ Strauch bei Bluntschli: Statswörterbuch, bearb. von König. (Zürich 1872.) ²⁾ Vgl. Jomini: Précis de l'art de guerre (St. Petersburg 1830) Müstow: der Krieg und seine Mittel (Leipzig 1856) und derselbe „Kriegspolitik und Kriegsgebrauch“. (Zürich 1876.)

oder es kommt zur Bildung von mehr oder minder scharf ausgeprägten Rassen. Solche durch Einwanderung vermittelten Eroberungen bezeichnen das Ende der antiken Welt; die Germanen setzten sich ganz allmählich an Stelle der Römer in den Besitz des Reiches. Das Endergebniß derartiger Eroberungen war sehr verschieden. In den romanischen Ländern wurde das Volkstum der germanischen Herren zersezt; nach der normannischen Eroberung Britanniens verschmolzen die Sieger mit den Sachsen zu einem neuen Volke; die in das byzantinische Reich mit dem Schwert eingewanderten Türken stehen noch immer der alten Bevölkerung als gefürchtete Herren gegenüber. Erobert ein Ackerbauerstat weite entlegene Gegenden, so kann er, wie das Beispiel Spaniens nach der Entdeckung von Amerika lehrt, durch die dauernde Verpflanzung seiner kräftigsten Wehrleute selbst leicht empfindlichen Schaden nehmen.¹⁾

Bis auf die jüngste Zeit ist das Eroberungsrecht des Siegers niemals in Frage gestellt worden. Ueberall galt die That des Eroberers als die höchste aller statsmännischen Leistungen; nichts stand in der Ueberlieferung der Völker so glorreich da als die Heereszüge Alexanders und Cäsars; noch die Dichtung des Mittelalters ist voll von dem Nachhall ihrer Thaten.

Wie ein Mittelglied zwischen Raubkrieg und Eroberungskrieg erscheinen jene mit der Richtung auf die Welt Herrschaft unternommenen und doch meist wie Sturmfluten vorübergehenden Ueberschwemmungszüge, die sich durchweg an die Namen asiatischer Kriegsfürsten knüpfen.

Xinōs soll um 2000 v. Chr. eine Streitmacht von mehr als anderthalb Millionen Fußgängern und einer halben Million Reitern und Wagen gegen Baktrien gewälzt haben; und wenn des Ktesias Bericht von diesem Feldzuge auch kaum mehr als eine Sage ist: an der Aufstellung außerordentlich großer Eroberungsheere der Assyrer um jene Zeit ist nicht zu zweifeln. Xerxes führte mindestens eine halbe Million Streiter nach Europa, und in der Folge hat Asien noch größere Massen in Bewegung gesetzt, um den Westen zu überschwemmen. Die in Gallien versammelte Kriegsmacht Attilas wurde auf 600 000 bis 700 000 Köpfe geschätzt, und bei den Eroberungszügen des Weltver-

¹⁾ v. Holendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berl. 1871.)

wüsters Dschingiskan sollen mehr als fünf Millionen Menschen zu Grunde gegangen sein. In solchen Wanderheeren offenbart sich ein dämonisch-elementares Prinzip; sie gemahnen an die Schwärme der Heuschrecken oder Wanderratten, die, obgleich aus Tausenden und Aber-tausenden von Einzelwesen bestehend, doch nur ein einziges zu sein scheinen, weil sie, wie von einem geheimnißvollen Triebe beherrscht, über die Länder fahren, sich und andern zum Verhängniß.

Die höchste Form des Eroberungskrieges stellt sich als eine Art des Entwicklungskrieges dar. Da bedarf ein Binnenstaat der Meeresküste, um die Möglichkeit des Weltverkehrs zu gewinnen, da strebt ein Staat mit zerrissenen Grenzen nach naturgemäßer Abrundung seines Gebietes; da muß der eine Stamm sich die verwandten Nachbarn angliedern, um herauszukommen aus dem Wirrsal nie endender kleiner Fehden, täglicher Störungen seines Fortschritts, unaufhörlicher Beeinträchtigung seiner nächsten Lebensinteressen. Er thut es, und schreitet nun ruhiger, großartiger, kulturfähiger weiter.

Dergleichen Kriege waren, zumal in älteren Zeiten, nicht selten von großem Vortheil für die Kultur. So weit das fränkische Reich der Merowingen sich ausdehnte, hörten die erbitterten Kämpfe auf, in denen die germanischen Stämme sich zerfleischten. Die Häuptlinge, die sonst zu immer neuen Raubzügen aufriefen, mußten jetzt ihrer Thatenlust andere Bahnen weisen. Sie wandte sich im Anschluß an die große Reichsmacht gegen die Sachsen, Avarn und Slaven und gewann damit große politische Ziele, während sich über den einzelnen Stämmen die Friedensordnung des Reiches erhob.¹⁾ Dies ist eine gesunde Entwicklung, gerade so wie die, welche die Eroberungen Preußens i. J. 1866 einleiteten.

Ward aber mehr genommen als gebraucht wird, waren vornehmlich Habsucht, Herrschsucht, Ruhmsucht die Beweggründe des Eroberungskrieges, so gehört er nicht in die Kategorie der Entwicklungskriege, sondern in die des Raubkrieges²⁾ und trägt dann zuweilen auch die empörenden Züge jener War-

¹⁾ Franz v. Löhner: Kulturgesch. der Deutschen im Mittelalter. II. (Münster 1892.) ²⁾ Schon der hl. Augustin bezeichnet einen solchen Krieg ausdrücklich als *latrocinium*. (De civit. Dei IV 6.)

barei, die darauf ausgeht, solche Landesheile, welche man nicht zu halten vermag, bis in die Wurzeln ihres Kulturlebens hinein womöglich tödlich zu treffen. Man gedenke des Verfahrens mancher römischer Feldherren gegen deutsche Stämme oder der Pfalzverwüstung durch die gierigen Horden Louis XIV.!

Zu den Entwicklungskriegen gehört auch der Bürgerkrieg. Da ist oder scheint die Entwicklung in einem State an den Punkt gekommen, wo die bisherige Form nicht mehr ausreicht. Sie soll zerbrochen werden, und indem die religiösen, die sozialen oder die politischen Parteien den Bürgerkrieg gegen einander beginnen, verneinen sie, sei es grundsätzlich, sei es auch nur thatsächlich, den bisherigen Stat. Dieser hört auf zu bestehen; die Vertreter der alten Regierungsgewalt oder die eine Partei bekämpft in den Gegnern einen neuen werdenden Stat, und erst das Ende des Entwicklungskrieges lehrt, ob der alte Stat wieder aufersteht, oder ob er in Stücke fiel.

Nicht mit Unrecht betrachtet und behandelt der Sieger in solchem Kriege den Besiegten als Rechtsbrüchigen, und doch sind gerade in neuerer Zeit bei derartigen Zusammenstößen Ausnahmen von der Regel zugestanden worden, daß nur Staten Krieg führen dürfen, ja können. Zuweisen hat man auch den zu einer selbständigen Macht organisirten politischen Gegner, der in gutem Glauben für ein echtes oder vermeintliches Recht stritt, als öffentliche Kriegspartei anerkannt. — Indeh hier muß jeder einzelne Fall für sich sprechen, und oftmals entscheidet erst die Geschichte, auf welcher Seite das Recht, auf welcher der Hochverrath stand. Man denke an Andreas Hofer!

Eine besondere Art des Bürgerkrieges ist der in zusammengesetzten Staten auftretende Sezessionskrieg, wie ihn z. B. der Sonderbund der Schweizer gegen die Eidgenossenschaft, die nordamerikanischen Südstaten gegen die Union, die Pariser Kommune gegen die französische Republik führten. Einen solchen Krieg pflegt die herrschende Partei als 'Revolutionskrieg' zu bezeichnen und ihm das Wesen eines völkerrechtlichen Krieges zwischen gleichgestellten Staten zu bestreiten.

Versuchte doch im Jahre 1866 die Mehrheit des deutschen Bundestages dem Kriege den Stempel einer Exekution gegen Preußen aufzuprägen: freilich ohne Glück und mit Unrecht.

Während des amerikanischen Sezessionskrieges behandelten die miteinander kämpfenden Heere sich durchaus als legitime Feinde; die Regierung zu Washington dagegen bestritt sogar den europäischen Mächten das Recht, die Südstaaten als wirklich Kriegführende anzuerkennen; sie wollte sie nur als Aufständische betrachtet wissen. — Unter solchen und ähnlichen Umständen treten oft sonderbare Erscheinungen hervor. Im Jahre 1848 z. B. fochten die Schleswig-Holsteiner für staatsrechtliche Unabhängigkeit unter demselben Herzoge, der als dänischer König sein Heer gegen sie marschiren ließ, und die Ungarn erklärten ebensowohl für König Ferdinand zu kämpfen wie das österreichische Heer, das der Bannus von Kroatien gegen sie führte.

Die schlimmsten Bürgerkriege sind gewöhnlich die ‚Klassenkriege‘, in denen sich nicht sowohl politische als soziale Parteien gegenüber treten: so die Helotenaufstände in Lakonien, die Sklavenkriege im alten Italien, die französische Jacquerie, die deutschen Bauernkriege.

Mit der festeren Ausgestaltung nationaler Gemeinwesen gestaltet sich dann ein Statensystem. Gleichheit der Interessen verbindet, oft auf lange hinaus, gewisse Gruppen; Neigungen und Abneigungen kommen hinzu. Unter diesen Umständen ergeben sich die Hilfskriege, d. h. Kriege zur Unterstützung von Bundesgenossen und zur Aufrechterhaltung des bestehenden Systems, falls dies von andern Staaten bedroht erscheint. Aber unter solchen verwickelteren Verhältnissen traten auch jene verhängnißvollen Kriege auf, deren Urheber von der Ueberzeugung ausgingen, daß gewisse Staaten überhaupt nicht nebeneinander bestehen könnten und daß es daher nothwendig sei, das gesammte Dasein des feindlichen States aufzuheben. Die dann entstehende Form des Krieges ist der Vernichtungskrieg, dessen großartigste Beispiele wohl der Kampf Roms gegen Karthago und die gewaltsame Auflösung der königlichen Republik von Polen sind.

Die Gessittung schreitet vor; Gewerbefleiß und Handel regen

ihre Schwingen; mit ihnen aber erscheint eine neue Form des Raubkrieges: der Handelskrieg. Die Beherrschung des Meeres, das doch wie ein natürliches Eigenthum aller erscheint, wird nun das Ziel der Handelsvölker, und das Vorwalten des Merkantilsystems kennzeichnet sich durch das Auserlegen von Raubzöllen an den Meeresengen, durch Unterjochung und kriegerische Besiedlung solcher Länder, deren Erzeugnisse dem Handelsvolke unentbehrlich scheinen, durch Beschlagnahme der für den Weltverkehr wichtigsten Rast- und Schlüsselpunkte, ja endlich wieder durch Sklavenjagden, welche ‚wilde‘ Völker für den Markt der Pflanzer und Händler anstellen und welche dann unausbleiblich Kriege für oder gegen den Sklavenbesitz zur Folge haben. Phoeniker und Punier in Asien und Afrika, italienische Handelsrepubliken, niederländische Provinzen und neuerdings vor allem England haben solche Kriege geführt. Niemals wohl ist der ihnen zu Grunde liegende Gedanke nackter und zugleich stolzer ausgesprochen worden als in Cromwells ‚Navigationsakte‘ vom Jahre 1651.

Wenn so bei Kaufmannsvölkern die Absichten der Großhändler den Krieg vorzeichnen, so ist es in Despotien oder Autokratien der Herrscher, welcher ihn seinen Wünschen dienstbar macht. Allerdings pflegt in beiden Fällen der Vortheil der Regierten mit dem der Regierenden eng verbunden zu sein, und seltener als man gewöhnlich annimmt, waren sogar in den Zeiten unbeschränktester Königsmacht diejenigen Kriege, welche man lediglich als Kabinets- oder Fürstenkriege bezeichnen dürfte, weil sie Zwecke verfolgten, welche mit dem Staatsinteresse nicht zusammenfielen. Die meisten Beispiele solcher reinen Fürstenkriege bieten die Erbfolgekriege, wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß dergleichen auch von Freistaten geführt worden sind. Der alte Bückkrieg z. B., der wegen der Toggenburger Erbschaft ausbrach, wurde zwischen Republiken ausgefochten.

Nicht immer aber ist der Preis des Krieges materieller

Natur; es handelt sich zuweilen auch um ideale Güter. Da gilt es, das Ansehen, die Würde des Staates oder der ihn darstellenden Krone gegen Verächter und Beleidiger durch einen Ehrenkrieg zu wahren; denn „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre!“¹⁾ Da bricht die Nebenbuhlerschaft zweier Staten oder Parteien, welche um die Vorherrschaft ringen, in heißen Kämpfen aus und erzeugt Kriege wie die zwischen Sparta und Athen, zwischen Guelfen und Ghibellinen, zwischen Preußen und Oesterreich. Uebrigens war der peloponnesische Krieg nicht nur ein Ringen um die Hegemonie, sondern zugleich ein Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie, also recht eigentlich ein Prinzipienstreit.

Gern erscheinen auch in der Gestalt oder unter dem Vorwande eines Krieges für ideale Zwecke der Propagandakrieg und der Interventionskrieg.

Der Propagandakrieg will meist religiösen, seltener politischen Ideen und deren Herrschaftszwecken mit den Waffen freie Bahn bereiten. Kriege solcher Art waren stets furchtbar; denn sie galten nicht nur der Eroberung und Zerstörung handgreiflicher Güter des Feindes, sondern sie strebten danach, seine Rechtseinrichtungen, sein geistiges Wesen, seinen Glauben, seine Volkspersönlichkeit zu verwandeln, wenn nicht zu vernichten. Der Zelotismus, der zu solchen Kriegen antreibt, wiederhallt durch das ganze alte Testament.

Bis zu einem gewissen Grade mag ja zuzugeben sein, daß die Kriege der Israeliten gegen ihre Nachbarn in Wirklichkeit grausame Raubkriege gewesen sind, denen erst die levitische Bearbeitung der Ueberlieferung den Anstrich religiöser Propagandakriege verlieh — aber sie haben doch gerade in dieser Färbung verhängnisvoll auf die Nachwelt gewirkt. Uebrigens befehlte derselbe Geist blutiger Befehrsucht die muhammedanischen Araber, und im Kampfe mit dem propagandistischen Islam und unter andauerndem Einfluß der durch die Bibel in das Christenthum übergegangenen Ueberlieferungen des Levitentums stehen die Religionskriege des europäischen Mittelalters: der karolingische

¹⁾ „Jungfrau von Orleans“ I, 5.

Sachsentrieg, die Maurenkriege, die Kreuzzüge, zumal die gegen die Albigenser, und endlich die Hussitenkriege.

Am heftigsten und hartnäckigsten wüthten solche Kriege da, wo sich zum politischen oder religiösen Fanatismus auch noch der Rassenhaß gesellt. Die furchtbaren Erlasse des französischen Nationalkonvents vom Mai und August 1794,¹⁾ welche die Ermordung aller Gefangenen befahlen, sind dagegen nicht ausgeführt worden, weil der Haß der Truppen auch nicht entfernt die Höhe des grausamen doktrinären Zelotismus der Regierung erreichte.

In einem gewissen Gegensatz zu dem gewaltsam angreifenden Propagandakriege steht der Interventionskrieg; denn dieser beabsichtigt meist, größeren Uebeln vorzubeugen. Jener heutzutage so laut gepredigte Grundsatz, daß kein Staat sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen oder in den Streit zweier anderer einmischen dürfe, ist in dieser Allgemeinheit vollkommen unhaltbar. Stets werden ja die Verhältnisse des einen Volkes durch die aller anderen, mit denen es in nähere Berührung kommt, mitbedingt, und wie oft solche Einwirkung verderblich wurde, ist bekannt. Die Fortpflanzung sozialer, religiöser und politischer Seuchen bietet dafür das vornehmste Beispiel, und zuweilen wachsen in Folge der Nicht-einmischung glimmende Funken zu verheerender Brunst, die, rechtzeitig zertreten, erstorben wären. Doch läßt sich andererseits nicht leugnen, daß gewaltsames Einschreiten gelegentlich auch dazu beigetragen hat, jene Funken nur noch heller anzufachen. — Der Interventionskrieg kann in die inneren Bewegungen eines einzelnen States eingreifen oder als ‚Hilfskrieg‘ in den Streit mehrerer Staten untereinander. In beiden Fällen wird seine Erfolgswahrscheinlichkeit um so größer, je lebhafter zwischen den anderen Parteien der Kampf schon entbrannt ist.

¹⁾ v. Martens: Recueil des traités. VI. p. 750—751.

Nom verdankte keinen geringen Theil seiner Macht solchen Einmischungen, und die Herrschaft der Engländer in Indien beruht geradezu auf ihnen. Wie oft wurden innere Streitigkeiten von außen her künstlich hervorgerufen oder genährt, um dann in der Intervention ein Mittel an der Hand zu haben, zu entscheiden und zu gebieten. *Divide et impera!* Gustav Adolf beanspruchte, zu Gunsten der Protestanten in Deutschland einzuschreiten, und obgleich sich die wichtigsten evangelischen Stände, Brandenburg und Sachsen, ablehnend genug gegen ihn verhielten, so drang Gustavs Prätension doch in der Volksmeinung und zwar mit gutem Rechte durch, und das trug nicht wenig dazu bei, die Kurfürsten in das Lager des großen Schwedenkönigs zu nöthigen. — Die französischen Revolutionäre behaupteten, im Namen der Freiheit zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands wie Italiens zu interveniren, und da sie bei den Klüßern von Mainz und auch sonst an Rhein und Po wirklich Glauben fanden, so wurde ihr Fortschreiten von den verblendeten Massen in jeder Weise begünstigt, ja oftmals überhaupt erst ermöglicht.

Fremde Staaten mit Hilfe der Revolution zu bedrohen, war um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, wie Fürst Bismarck einmal auseinandersetzte, geradezu ‚ein Gewerbe Englands‘, und anscheinend war auch Preußen 1866 bereit, bei dem damals vorbereiteten Aufstande Ungarns gegen Oesterreich zu Gunsten der Magyaren einzugreifen. — Dennoch hat Fürst Bismarck sich im Februar 1878 dem Reichstage gegenüber zu dem Lehrsatze der grundsätzlichen Nichteinmischung bekannt, der, wenn man ihn im Zusammenhange der Geschichte betrachtet, eigentlich als ganz neu bezeichnet werden muß. Denn auf dem Prinzip der Intervention vorzugsweise beruhte von 1650 bis 1850 der alte Gedanke des ‚europäischen Gleichgewichts‘.

In Aachen, Laibach, Troppau, Verona stand die Politik der Intervention zu Gunsten der konservativen, bzgl. legitimistischen Interessen in ihrer Blüthe. Die Triplealliance verschwor sich zum Schutze des parlamentarischen Systems, wie die Karlsbader Beschlüsse sich gegen das verfassungsmäßige Leben der Völker richteten. Stets schien es zweifellos, daß die Fahne des einen oder des andern Prinzips die gewaltthätige Einmischung vollkommen rechtfertigte, daß es sachgemäß sei, mögliche künftige Übel durch vorbeugende Maßregeln, wenn nöthig sogar durch den Krieg

abzuwenden.¹⁾ Unter Umständen ist das zu beseitigende Uebel auch ein Krieg zwischen Staaten, den ein dritter Staat durch seine Drohung, einzugreifen, verbietet. In diesem Sinne verfuhr Rußland, als Preußen und Oesterreich sich bei Bronzell gegenüberstanden. Jar Nikolaus verbot den Krieg; aber sechzehn Jahre später kam er doch zum Ausbruch. Im Jahre 1849 rettete Rußland durch seine Einmischung Oesterreich. Hat es Dank dafür geerntet und konnte es solchen überhaupt erwarten?! — Es wird sich niemals feststellen lassen, wo die unberechtigte Einmischung aufhört und die berechtigte beginnt. Welch ein Unterschied zwischen dem Einmarsch der preußisch-österreichischen Truppen in die Elbherzogthümer i. J. 1864 und der Haltung Europas gegenüber dem aufständischen Spanien i. J. 1829, zwischen der ‚Pacification‘ beider Sicilien durch den Fürsten Metternich und derjenigen des Lord Palmerston, der die britische Flotte nach Neapel sandte und dem Könige sagen ließ: sein Palast werde binnen vierundzwanzig Stunden ein Schutthaufen sein, wenn er seine Regierungsweise nicht ändere. Offenbar kommt man hier mit einem ‚du darfst‘ oder ‚du darfst nicht einschreiten!‘ keineswegs durch.

Höchst eigenthümliche Verhältnisse entstehen, wenn sich am Kampfe fremder Mächte oder Parteien private Kriegsgewalten betheiligen, wie z. B. Schill an dem Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich, Garibaldi am sizilianischen Aufstande und am deutsch-französischen Kriege. Keiner geordneten Staatsmacht ist es zu verargen, wenn sie derartige Eingriffe nicht völkerrechtlich sondern strafrechtlich ahndet, und bei allem innigsten Mitempfinden für Schills hingerichtete Genossen erscheint ihre Beurtheilung zwar hart, doch gerecht.

Die Intervention wird in den meisten Fällen zu einem Bündnisse zwischen dem einschreitenden State und einer der bereits kämpfenden Parteien führen. Gewöhnlicher sind die Kriegsbündnisse zwischen Staaten, und diese Form der politischen Bedingtheit eines Krieges, welche so überaus oft vorkommt und sein Wesen doch in wichtigen Punkten berührt, ist hier ebenfalls ins Auge zu fassen. — Man hat von ‚natürlichen Alliancen‘ gewisser Völker gesprochen und diese

¹⁾ In diesem Sinne berührt sich der Interventionskrieg zuweilen mit dem noch zu besprechenden Zuorkommungskriege. (S. 83.)

auss der geographischen Lage, der Blutsverwandtschaft oder der Uebereinstimmung der Charaktere oder der Verfassungen herleiten wollen; aber die Thatsachen widersprechen dem. Keine Verbindung war älter und anscheinend natürlicher als die zwischen Oesterreich und Spanien; dessen ungeachtet schloß ersteres 1718 mit Frankreich, England und Holland die Quadrupelalliance gegen Spaniens Uebergriffe in Italien. Die Schweden zogen gegen ihre alten Freunde, die Franzosen, 1813 und zwar unter einem Franzosen ins Feld, und an der Zerstörung der türkischen Flotte bei Navarin theilte sich ein so unnatürliches Bündniß wie das von England, Frankreich und Rußland. Wenn so das unmöglich Scheinende möglich ward, so darf man andererseits auch den Bruch einer Allianz nicht als politische Felonie verschreien; kein Bündnißvertrag ist endgültig und einwandsfrei; er beruht immer nur auf dem Vortheil der Theiligten. Je inniger die Interessen der Bundesgenossen übereinstimmen, desto werthvoller ist das Bündniß für beide Theile, desto geringere Gefahr laufen sie, daß der eine Genosse sein Ziel früher erreiche als der andere und etwa einen Sonderfrieden schließe, wie das fast immer da geschieht, wo das Kriegsziel der Verbündeten nicht wirklich ein und dasselbe ist.

Man erinnere sich beispielsweise an den Abfall Sachsens von der Sache Schwedens im Jahre 1635, an Lord Butes Aufopferung Friedrichs d. Gr., an den Baseler Frieden von 1805 und an die Haltung Oesterreichs wie Preußens nach dem Rückzuge Napoleons aus Rußland.

Die Verschiedenheit des Kriegsziels beeinflusst auch, wie schon Machiavelli hervorgehoben hat, in hohem Maße die Art der Kriegführung. Die verbündeten Heere von 1813 und 1814 zogen als mächtiges Dreigespann denselben Siegeswagen; aber sie gingen nicht gleich in den Strängen; man weiß, wie schwer Preußen die beiden andern, zumal Oesterreich, bis zum Montmartre fortgerissen hat. — Schwächere Bundesgenossen sind einem kriegführenden State meist nützlicher als solche, die

ihm an Kraft ebenbürtig oder überlegen sind, und der Nachbarstaaten ist man gewöhnlich, sicherer als solcher, von denen man durch das Staatsgebiet des Siegers, durch unbetheiligte Länder oder durch das Meer getrennt ist.

Dies wären die Hauptarten des Krieges unter dem Gesichtspunkte der Ursache und des Zweckes. Einfacher gestaltet sich die Eintheilung, wenn man die innere Anlage der Kriege ins Auge faßt. Dann erscheinen sie alle entweder als Angriffs- oder als Verteidigungskriege.

Der Ausdruck ‚Angriff‘ ist eines der anschaulichsten und deutlichsten Begriffswörter unserer Sprache. Nicht dasselbe gilt von ‚Verteidigung‘, und doch ist gerade der Ursinn dieses Wortes sehr bezeichnend. ‚Verteidigen, vertagebigen‘ tritt erst im spätem Mittelhochdeutschen auf und bedeutet das Verhandeln auf einem ‚Tagebinc‘ oder ‚Teiding‘, d. h. das zu bestimmter Frist anberaumte Gerichtsverfahren.¹⁾ Die Vorstellung, welche dem Worte ‚Verteidigung‘ ursprünglich zu Grunde liegt, ist somit gar nicht kriegerischer, sondern ausgesprochen rechtlicher Natur. — Das althochdeutsche Wort für verteidigen ist *werian*, goth. *warjan*, d. h. ‚hindern‘, womit die Begriffe der Vorbeugung und der Selbsthilfe verbunden scheinen.

Der Angriffskrieg kann als jede der vorher erwähnten Arten auftreten. Sein nächstes Ziel ist stets die Eroberung, die Erweiterung des eigenen Besitzstandes. Sei es, daß man wirklich einen Landstrich bauernnd erwerben will; sei es, daß man nur die Absicht hegt, den Feind durch die gewissermaßen pfandweise Besetzung seines Gebietes zu zwingen, auf anderweitige Forderungen einzugehen. — Für den, der sie durchzuführen vermag, ist die Invasion des feindlichen Gebietes stets vortheilhaft. Sie entzieht den eigenen Boden und den größten Theil des eigenen Volkes dem Kriegsschaden, hebt und stärkt den Geist der angreifenden Nation und beschlag-

¹⁾ Noch im sechzehnten Jahrhundert verstand man unter ‚teidingen‘ soviel wie eine Uebereinkunft treffen. ‚Eine Festung mit Teidingung übergeben‘ bedeutet ‚capituliren‘.

nahmt mit den Gebietstheilen des feindlichen Landes zugleich alle Mittel, welche an diese gebunden sind.

Zuweilen verdienen Angriffskriege den Namen der *Zuvorkommungs-* (Präventions-) *Kriege*, wie z. B. der dritte schlesische Krieg Friedrichs d. Gr. Schon in seinem *Antimachiaveli* sagt dieser König von solchen *guerres de précaution*: Die Fürsten thäten recht, sie zu unternehmen, denn ein sicherer Grundsatz lautet, daß es besser sei, zuzukommen als sich selbst zuzukommen zu lassen.¹⁾ Friedrich kann sich dabei auf *Montesquieu* stützen, welcher bemerkt: „Das natürliche Recht, sich zu vertheidigen, führt mitunter die Nothwendigkeit herbei, anzugreifen, falls nämlich ein Volk sieht, daß fortdauernder Friede ein anderes Volk in den Stand setzen würde, jenes zu zerstören, und daß der Angriff im gegebenen Augenblick das einzige Mittel sei, dies zu hindern.“²⁾ Auch ein neuerer Staatsrechtslehrer *Travers Twiss* äußert in dieser Hinsicht: „Ein Machtzuwachs, wenn er von dem Willen, diese Macht zu missbrauchen, begleitet ist, gibt triftigen Grund zur Beunruhigung und kann dazu berechtigen, zu den Waffen zu greifen . . . Der erste Anschein einer solchen Verbindung von Macht und Willen ist als hinreichende Warnung zu betrachten, ihr zu begegnen.“³⁾ Es ist das *Bellum suasorium* der alten Theorie. (S. 20.) — Ein solcher Zuvorkommungskrieg muß, um erfolgreich zu sein, nicht nur überraschend einsetzen, sondern auch so schnell als möglich zum Ziel geführt werden. Dies ist, wie die Eröffnung des dritten schlesischen Krieges lehrt, überaus schwierig. Mit dem ersten nicht voll gelungenen Feldzuge hatte er seinen Charakter verloren, und in der Folge spann er sich zum siebenjährigen Kriege aus.

Diese Erfahrung mag viel dazu beigetragen haben, dem Zuvorkommungskriege einen schlechten Ruf zu machen. Man weiß, wie entchieden Fürst *Bismarck* sich gegen ihn ausgesprochen, ja ihn als *Ruch-*

¹⁾ *Oeuvres* T. VIII p. 159. ²⁾ *Esprit des lois*. Liv. IX ch. 2.

³⁾ *Law of nations* (London 1861) vol. I § 102.

losigkeit gebrandmarkt hat. Und doch ist es eine sehr wohl aufzuwerfende Frage, ob Moltke nicht ganz recht hatte, als er im Frühjahr 1875, sobald es offenbar geworden, daß Frankreich sein Heer in einer Weise ausgestaltete, welche unzweifelhaft den Nachkrieg ins Auge faßte, diesem zuvorkommen, d. h. sogleich und vor der Vollendung jener feindlichen Streitmacht loszuschlagen wollte. Damals war der Sieg nahezu gewiß, und wenn wir ihn erfochten und Frankreich wirklich gelähmt hätten, so würden wir heut vermuthlich minder schwer an der Last unserer Rüstung zu schleppen haben. Nicht nur in taktischer, auch in kriegspolitischer Hinsicht gilt das Sprichwort „Die beste Deckung ist der Sieg!“

Jedenfalls bildet der Präventivkrieg die Brücke vom Angriffs- zum Vertheidigungskriege.

Der Vertheidigungskrieg ergibt sich naturgemäß aus dem Widerstande gegen den Angriff. Er wird für die Unabhängigkeit, für die freie Selbstbestimmung geführt, und auf ihm vor allem hat von jeher der volle Glanz jener begeisterten Verklärung geruht, den Geschichte, Sage und Dichtung über den Kampf der Völker ausgossen, den sie besonders dann liebevoll verherrlichten, wenn es sich um ruhmvollen Widerstand gegen große Uebermacht handelte.

Deun es werden noch stets die entschlossenen Völker gepriesen,
Die für Gott und Gesetz, für Eltern, Weiber und Kinder
Stritten und gegen den Feind zusammenstehend erlagen.¹⁾

Welches Herz hätte nicht höher geschlagen bei Schilderung der Schlachten von Thermopylä und Marathon, bei der Hermannsschlacht, bei der schweizerischen Freiheitschlachten oder der deutschen Befreiungskriege gegen Napoleon!? Sogar da, wo solch heldenmüthiges Ringen nicht der Sieg krönt, wirkt doch zuweilen der glorreich durchfochtene Vertheidigungskampf wie ein Sieg: so die Mongolenschlacht bei Wahlstatt oder die Niederlage der Schweizer bei Sankt Jakob an der Aare: der Angreifer stutzt, und statt seinen Sieg zu verfolgen, gibt er die Durchführung des Angriffskrieges auf. — Zuweilen läuft solche Abwehr in einen Volks- und Rachekrieg aus wie

¹⁾ „Hermann und Dorothea“ IX.

anfangs unferes Jahrhunderts in Spanien. Zuweilen auch folgt der glücklichen Vertheidigung früher oder später ein glänzender Gegenstoß, wie Griechenland ihn gegen Asien im Alexanderzuge that. Auch der anscheinend schon endgiltig niedergeworfene Feind erhebt sich wohl unvermuthet zum Gegenstoße: so die schweizerischen Protestanten nach dem Verlust der Schlacht bei Kappel, die deutschen nach der bei Mülberg. Das ist dann ein plötzlicher Uebergang aus dem Vertheidigungs- in den Angriffskrieg.

Offensive und Defensive sind hier natürlich nur im politisch-militärischen Sinne genommen; durch die Art der Kriegsführung ändert die Lage sich zuweilen sehr schnell; nicht selten drängt sie den Angreifer zurück in die strategisch-taktische Vertheidigung, wie das besonders rasch und großartig im Jahre 1870 geschah.

Als dritte Form neben Angriff und Vertheidigung wird zuweilen die ‚Demonstration‘, die Kriegsdrohung erwähnt. Sie besteht in der Herstellung der Kriegsbereitschaft, in dem Aufmarsch schlagfertiger Heere an der Grenze oder auch in der sog. ‚eventuellen Kriegserklärung‘, in der Ankündigung nämlich, daß eine bestimmte Handlung des Gegners sofort kriegerische Maßnahmen zur Folge haben werde. Indes weder eine solche Bedrohung, noch das Unterbrechen des friedlichen Verkehrs, noch sogar das gewaltsame Vorgehen gegen einen Staat, welcher keine gewaltsame Gegentwehr leistet, fällt unter den Begriff des eigentlichen Krieges.

Alle anderen Eintheilungen des Krieges ruhen nicht mehr auf dem Grunde der Politik, sondern auf dem der Kriegsführung: so der Unterschied zwischen dem sog. ‚großen‘ und dem sog. ‚kleinen Kriege‘, der zwischen dem ‚stehenden‘ und dem ‚Bewegungskriege‘. — Die äußerlichste Art der Eintheilung endlich ist die nach dem Schauplatze. Man unterscheidet da ‚Land-, See- und Küstenkrieg‘ und als Besonderheiten des ersteren etwa noch ‚Gebirgs- und Festungskrieg‘.

3. Das Ideal des ewigen Friedens.

War, ist und bleibt der Krieg nun unvermeidlich? ¹⁾
 — Die Kriege, welche die Welt bewegen, sind doch keine Erdbeben oder Cyklone! Freie, vernünftige Menschen beschließen, führen und endigen den Krieg; dieser ist also ein Akt des Willens, eine Erscheinung des sittlichen Lebens, und da die Ethik fordert, daß das Recht gelte, so stellen menschliche Gemeinwesen, welche die Entscheidung ihrer Zwistigkeiten statt durch Rechtspruch oder Uebereinkunft durch Gewalt und List herbeiführen, sich anscheinend unvernünftigen Thieren gleich. — Welch ein Schauspiel, wenn plötzlich die Kriegserklärung alle den Ausbruch der Leidenschaften beschränkenden Geseze und Lebensformen durchbricht, wenn ungeheuere Schaaren bewaffneter Menschen, zu rücksichtsloser Gewaltthat berechtigt und dadurch selbst der ärgsten Verwilderung ausgelezt, losgelassen werden, um die Gegner zu tödten, die Länder zu verheeren den Seuchen die Thore zu öffnen und die höchsten Güter der Kultur auß Spiel zu setzen! — Physische Uebel vermag der Mensch niemals ganz abzuwenden, selten zu mildern; aber der Krieg, der ja aus freiem Entschluß entspringt, ist offenbar ein sittliches Uebel, das also vermeidlich erscheint und das zu vermeiden daher auch eine unerläßliche heilige Pflicht jedes fühlenden und denkenden Wesens sein muß. — Dies ist die Auffassung, welche die idealistischen Ethiker zu allen Zeiten vom Kriege hegten.

Anders ist die Auffassung der Politiker. Sie erklären

¹⁾ Ich folge in den nächsten Auseinandersetzungen vorzugsweise dem Gedankengange, welchen der ausgezeichnete Theolog Gottfr. Heinrich Tzschirner in seinem philosophischen Versuche „Ueber den Krieg“ niedergelegt hat. (Leipzig 1815.)

den Krieg für eine Nothwendigkeit und leiten diese aus der Natur des States und aus der des Rechtes her. Der souveräne Staat ist (wie schon Pufendorf anerkennt) eine *persona moralis*, und daher spricht man ganz zutreffend von einem Staatswillen. Dieser unbedingte Lebenswille jedes States ist das einzige für ihn geltende Gesetz. Nur von diesem hat er sich leiten zu lassen, gleichgiltig, ob es sich darum handelt, ein Recht geltend zu machen oder einen Vortheil zu erringen. Ist der Unterschied zwischen beiden doch keineswegs so unbedingte, als der Ethiker anzunehmen geneigt ist! „Alles Recht in der Welt ist erstritten worden; jeder Rechtsatz, der da gilt, hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jedes Recht, das eines Volkes wie das des Einzelnen, setzt die stetige Vereitschaft zu seiner Behauptung voraus. Das Recht ist kein logischer, sondern ein Macht-Begriff, und darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Waagschale hält, mit der sie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem sie es behauptet.“¹⁾ Unseugbar haben Staaten wie einzelne Menschen nicht nur die Befugniß, sondern die Pflicht, ihre Rechte zu bewahren und durchzusetzen; doch während ein Streit zwischen Bürgern oder Körperschaften vor den vom State geordneten Gerichtshöfen nach einem alle Staatsangehörigen bindenden Gesetz entschieden wird und die Staatsgewalt dafür sorgt, daß das gefällte Urteil vollzogen werde, gibt es kein für die Staaten geltendes Gesetz, noch über ihnen einen Gerichtshof und eine ausführende Gewalt. Die Selbsthilfe, das Nothrecht, welches zwischen Bürgern nur ausnahmsweise, nur da Platz greift, wo die Obrigkeit gar nicht oder doch nicht rechtzeitig und ausreichend zu schützen vermag: zwischen den Staaten ist es die Regel. Der Zusammenstoß der unbedingten Staatswillen ist also niemals Rechtsstreit sondern Kampf, und darum müssen die Staaten

¹⁾ Rud. v. Jhering: Der Kampf ums Recht. (Wien 1872.)

einander stets gerüstet gegenüber stehen und bereit sein, mit gewaffneter Hand ihre Rechte zu schützen. Gar nicht selten geschieht das von beiden Seiten mit gleich gutem Gewissen; sehr oft glaubt ja jede der streitenden Parteien nur Billiges zu fordern, nur mit gutem Grunde zu versagen. Aber ebenso häufig rufen Anmaßung und Willkür die Entscheidung durch die Waffen an. Denn nicht nur die Fälle, in welchen das eigene wirkliche Recht bestritten, nicht nur die, in welchen es zweifelhaft ist, können und werden zum Kriege führen, sondern meist auch diejenigen, in welchen das bestehende Recht dem eigenen Vortheil entgegensteht, weil es keine Macht gibt, welche einen Staat zwingen könnte, seinen Vortheil dem zur Zeit geltenden Rechte zu opfern. Der Einzelmensch, so sagt der Politiker, darf niemals das Recht verletzen; weder der höchste Gewinn, noch der größte Verlust würde dies entschuldigen; bleibt er doch stets derselbe, der er war; er ist heute kein anderer als gestern, und in dieser Identität seiner Person liegt der Grund der dauernden Verbindlichkeit, seine Verträge zu halten, seine Versprechungen zu erfüllen. Anders der Staat! Sein lebendiger Inhalt, das Volk, bleibt nur in der Vorstellung dasselbe; in Wirklichkeit ist es täglich ein anderes; unaufhörlich erneuert es sich, und daher vermögen Staatsverträge niemals länger zu binden, als die Lebenszwecke und Kräfte der Vertragsmächte sich nicht wesentlich ändern; geschieht das, so werden sie hinfällig, und der Versuch, sie einseitig aufrecht zu erhalten, führt zum Kriege. Dessen Ausgang entscheidet dann über den Inhalt eines Vertrages, der den veränderten geschichtlichen Verhältnissen entspricht. Ein Volk, welches in steter Gefahr schwebt und nie gewiß sein kann, wie lange der Nachbar Frieden halten werde, darf sich in jedem Augenblicke zu Maßnahmen entscheiden, die dem Einzelnen unbedingt untersagt sind: es darf Verträge brechen, Bundesgenossen verlassen und einen furchtbaren Nachbar, auch ohne unmittelbar beeinträchtigt zu sein, zur günstigsten Stunde angreifen und

schwächen. Von einem Rechtsbruch kann dabei keine Rede sein; denn ein Recht, das keine Gewähr hat, das ist eben kein Recht. — Dies sind die äußersten Folgerungen, zu denen der Politiker sich durch die Erwägung der Natur des Rechtes und des Stats genöthigt sieht, und die Geschichte lehrt, daß sie auch in Wirklichkeit unendlich oft gezogen worden sind. Unter solchen Umständen erscheint der Krieg aber allerdings unvermeidlich.

Demgegenüber erhebt der Ethiker sofort den Einwand, daß der Politiker von einer Voraussetzung ausgehe, die an und für sich unsittlich sei; denn diese Bezeichnung verdiene jede menschliche Einrichtung, die sich nicht dem Rechte unterwerfe, und wenn dies von den Staten zugegeben werden müsse, so seien sie entweder überhaupt zu verwerfen oder in eine Lage zu versetzen, die auch auf ihren Verkehr die Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit anzuwenden gestatte. Dies aber könne geschehen entweder durch die Aufhebung des Interessenstreites der Staten oder durch Herbeiführung eines vollkommenen Machtgleichgewichtes zwischen ihnen oder durch Veranstellung eines Schiedsgerichtes über den Staten. Diese drei Vorschläge sind also zu prüfen.

Um den Interessenstreit zwischen Staten zu beseitigen, scheint es zwei Mittel zu geben: die Aufhebung jeder Beziehung der Staten zu einander oder die Vereinigung aller Völker in Einen Stat. — Daß eine vollständige Trennung der Völker von einander jedoch undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Nur kleine, auf unermessliche Flächen zerstreute Stämme können einander meiden; sobald sie zu Völkern heranwachsen und die Länder füllen, müssen sie einander berühren, und diese Berührung wird, je länger sie getrennt gewesen waren, um so gewisser kriegerischer Art sein. Hiervon ist also gar nicht zu reden. Um so lebhafter wird die Forderung eines Weltstates erhoben. Gäbe es nur noch Einen Stat, meint man, so könnten die etwa zwischen den Provinzen desselben entstehenden Zwistigkeiten (gerade wie jetzt die Strei-

tigkeiten einzelner Gemeinden innerhalb eines States) durch den Rechtspruch der Weltobrigkeit, also auf sittlichem Wege, entschieden und somit der Krieg vermieden werden. — Aber wie soll dieser Weltstat geschaffen werden? Freiwillig leistet kein Volk auf seine Freiheit Verzicht; das Weltreich könnte also nur durch den Krieg, durch die Siege eines waffengewaltigen Volkes, gegründet werden, das von Geschlecht zu Geschlecht die kühnsten und glücklichsten Eroberer an seine Spitze beriefe, unter ihrer Führung die Kulturvölker unterjochte, die unwirthbaren Wüsten Asiens und Afrikas durchschritte, das atlantische Meer oder die Südsee durchschiffte und Jahrhunderte lang mit unwandelbarem Erfolge Stat auf Stat, Volk auf Volk sich selber einverleibte. Doch wenn der Siegerstat so die Weltherrschaft erreicht hätte — vermöchte diese sich denn zu erhalten? Den Riesenschritten, die Alexander in dieser Richtung gethan, folgte sofort der Zerfall des Reiches unter die Diadochen. Länger währte die Herrschaft Roms; doch was ist schließlich auch von ihr übrig geblieben? Die Unmöglichkeit der Dauer einer Weltherrschaft ist nicht abzuzweifeln. Der Bürgerkrieg, der schon in unseren jetzigen Staten eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung ist, würde verewigt. Der Selbstbestimmungstrieb der Landschaften und Stämme würde dem Weltstate ununterbrochen entgegenarbeiten und in unaufhörlichen Aufständen einen Empörungskrieg an den anderen reihen. Sobald man aber den Plan einschränkt und sich nur etwa Europa zu einer Monarchie oder Republik vereinigt denkt: die anderen Welttheile würden ihr genau so gegenüberstehen wie jetzt die einzelnen Staten Europas untereinander; nur der Kriegsschauplatz wäre größer geworden. — Nehmen wir jedoch einmal das Unmögliche, die Aufrichtung der dauernden und erfolgreichen Weltherrschaft, wirklich an — was wäre, was bedeutete sie? — Anselm v. Feuerbach sagt es kurz und gut: ¹⁾ ‚Das Grab der Menschheit!‘ „Denn

¹⁾ Kleine Schriften. (Nürnberg 1833.)

damit jedes einzelne Volk sein ihm eigenthümliches Leben frei entwickle, damit sein ihm eigener Geist auch in einem ihn eigenen Körper wirke, die Volkspersönlichkeit sich durch diesen Körper in Kraft und Handlung offenbaren möge: so gehört, wie jeder Seele ihr Leib, so auch jedem Volke sein besonderer Stat. Darum ist Selbständigkeit der Völker, souveräne Freiheit der Staten, in welchen sie leben, als erste Bedingung eigenthümlichen Seins, das heiligste Palladium der Menschenwürde und der Persönlichkeit eines jeden Volkes, welches mit den höchsten Aufopferungen nicht zu theuer erkauft werden kann.“ — Es steht mit dem Universalstat wie mit der Universal-sprache.¹⁾ Eine solche, die von aller volksthümlichen Eigenart abfähe, könnte erst entwickelt werden, wenn man auf jedem Gebiete des Daseins alles Vorstellen und alle individuelle Auffassung der Erscheinung verbannt hätte und lediglich zu dem reinen, in nackter Formel für jeden Verstand faßbaren Begriff gelangt wäre, etwa wie es in der Mathematik der Fall ist. Dies aber wäre gar keine Sprache mehr und ist unter Menschen nicht möglich. Ebenso unmöglich ist der Universalstat als eine für alle Menschen gleichmäßig gültige Rechtsordnung. So lange es verschiedene Volksgeister gibt, wäre er wider die Natur der Dinge und Menschen; er ergäbe den äußersten Despotismus und die gewaltsamste Knechtung der Völker; er würde das menschliche Geschlecht erniedrigen, was an Ordnung vorhanden ist, zum Chaos auflösen; mit ihm bliebe für die Menschheit nichts übrig als die gemeinsame Fäulniß und Verwesung in dem für alle gleichen Verderben. — Mit Recht sagt Goethe:

Volk und Knecht und Uebervinder,
 Sie geistn zu jeder Zeit;
 Höchstes Glück der Erdenkinder
 Sei doch die Persönlichkeit;

¹⁾ Vgl. La j j o n : Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871.)

Jedes Leben sei zu führen,
 Wenn man sich nicht selbst vermiszt,
 Alles könne man verlieren,
 Wenn man bliebe, wer man ist.

Nie also kann der Widerstreit unter den Interessen der Völker weder durch ihre Trennung noch durch ihre Vereinigung geendigt und dadurch die Ursache der Kriege beseitigt werden.

Wie steht es nun mit dem zweiten Vorschlage, dem, jenes Ziel durch Herbeiführung eines vollkommenen Machtgleichgewichts der Staten herbeizuführen. Ein Zeitgenosse Christi, der Geograph Strabon, welcher die Ideen älterer Denker über den ewigen Frieden kannte, behauptete bereits, daß diesen nur ‚gleiche Stärke‘ zustande bringen könnte. Das ‚Gleichgewicht der Staten‘ galt dem 17. u. 18. Jhd. als politisches Ideal. Wäre es erreicht worden, so hätten (das war die Meinung) alle Nationen gleiches Interesse gehabt, dies Verhältniß zu erhalten, und kein Volk hätte hoffen dürfen, ungerechte Anmaßungen durchzusetzen, weil alle Staten sich gegen den Störer einer Lage vereinigt haben würden, die jedem einzelnen von ihnen Freiheit und Frieden sicherte. — War diese Ansicht begründet? Ist es zunächst möglich, das System des politischen Gleichgewichts überhaupt herzustellen? Wer soll das thun? Nach welchen Grundsätzen wären die Kräfte abzuschätzen? Und wenn beides wirklich gelänge; wie lange könnte ein solches Gleichgewicht dauern? Denn ebenso wie von zwei Menschen gleichen Vermögens der eine sich glücklicher entwickelt und schneller fortschreitet als der andere, so würden auch zwei Völker, die beide gleichen Antheil an den Gütern der Erde erhalten hätten, doch nicht gleichen Schritt halten, und bald müßte die Waagschale sich nach der Seite neigen, wo der Zuwachs der Bevölkerung oder des Reichthums oder höhere Geisteskraft ein Uebergewicht hervorgebracht hätte. Daher wird das System des Gleichgewichtes immer nur darin bestehen

können, daß Staten neben einander vorhanden sind, welche sich in ihren Bestrebungen beschränken, durch Bündnisse und Gegenbündnisse den Besitzstand zu sichern und zu verhüten trachten, daß ein Volk eine Macht erwerbe, welche alle andern bedrohte. Immer aber wird ein solches System, das auf einer sich beständig verändernden Grundlage beruht, steten Schwankungen ausgesetzt sein, und um diese auszugleichen, verfügt es thatsächlich über kein anderes Mittel als über — den Krieg.

Vermag nun also auch das System des politischen Gleichgewichtes kein Verhältniß herbeizuführen, durch welches unwandelbare Gerechtigkeit und unverbrüchlicher Friede gesichert würden, so bleibt nur der dritte ethische Vorschlag: die Veranstellung eines Schiedsgerichtes über den Staten. — Die Geschichte lehrt, daß zu sehr verschiedenen Zeiten sich Völker einem Zustande genähert haben, in welchem die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einer Autorität zugewiesen wurde, die, ohne Universalmonarch zu sein, doch über ihnen stand und anerkannt wurde. Warum sollten solche Versuche nicht mit besserem Erfolge erneut werden?! Die Geschichte hat auch Beispiele von Bundesgerichten, die zwar nicht über die Nationen eines Welttheils, aber über kleine, verwandte Völkerschaften schiedsrichterliche Gewalt ausübten, oder doch auszuüben suchten. Es liegt nahe, bei erhöhter Bildung, bei unermesslich gesteigerter Gefahr an Kulturverlusten durch den Krieg und bei entsprechend weit erhöhtem Friedensbedürfniß aller Völker ähnliche Einrichtungen im großen zu schaffen! Unbedenklich, meint man, dürfte jeder Stat die Entscheidung seiner Streitigkeiten einem solchen Gerichte überlassen; denn da unmöglich alle darin vertretenen Staten ein gemeinschaftliches Interesse haben könnten, ungerecht zu entscheiden, so ließen sich von dem Völkergerichte nur Sprüche echten Rechts erwarten, deren Ausführung und Innehaltung allerdings dadurch zu verbürgen sei, daß jenem höchsten Tribunal die Macht aller Bundesglieder zur Verfügung stehe. — Eine derartige

Einrichtung widerspricht zwar der Grundanschauung vom Wesen der Staten, nach der diesen das Recht der unbedingten Selbstbestimmung zukommt; sie steht jedoch nicht wie die Gründung des Universalreichs oder wie die gänzliche Trennung aller Völker von einander oder wie die Herstellung eines vollkommenen Gleichgewichtes der Staten mit unabänderlichen Gesetzen der Natur im Widerspruch, und daher scheint sie sich besser zu empfehlen als alle bisher erörterten Vorschläge. Bis zu einer gewissen Grenze ist dies auch freudig zuzugeben. Allein den ewigen Frieden vermöchte ein solches höchstes Schiedsgericht doch keinesweges zu verbürgen. — Der Vereinigung aller Völker in einem einzigen Bunde stehen offenbar dieselben Hindernisse entgegen wie der Weltherrschaft; ja, da ein Bund nicht durch Zwang, sondern nur durch freiwillige Vereinigung zu stande kommen kann, eine solche aber bei sämmtlichen Theilnehmern gleiche Grundsätze, gleiche Interessen, gleiches Vertrauen voraussetzt, so wäre die Stiftung eines allgemeinen Völkerbundes noch weit schwieriger als die Schöpfung der Universalmonarchie. Schloße sich jedoch nur ein Theil der Staten zusammen, so würden die nicht aufgenommenen oder nicht beigetretenen ganz von selbst zu einem Gegenbunde gedrängt, und die Möglichkeit des Kriegsausbruchs wäre doch wieder gegeben, vielleicht sogar gesteigert. Und auch die Einrichtung des Bundeschiedsgerichtes selbst erscheint von sehr zweifelhaftem Werthe. Wie nahe liegen Fälle, in denen es ihm nicht möglich sein würde, seinen Spruch zu vollziehen, wie nahe solche, bei denen die Stimmabgabe selbst zum Quell der Parteiung und der Trennung werden könnte! — Wie wenig Gewähr die Einrichtung von Bundesstaten oder Statensbünden für die Aufrechterhaltung des Friedens bietet, lehrt die Geschichte der griechischen Symmachien und Amphiktyonien, die des deutschen Reiches, der schweizerischen Eidgenossenschaft, der Generalstaten und der Vereinigten Staten von Amerika! Aus ihr läßt sich ohne Prophetengabe voraussagen, was das

Schiedsal eines allgemeinen Völkerbundes sein würde. — Etwas Anderes ist es um die für den einzelnen Fall von streitenden Staaten berufenen Schiedsgerichte! Dergleichen haben zu allen Zeiten und gerade auch in jüngster Vergangenheit mit günstigem Erfolge dem Ausbruch ernstere Zwistigkeiten durch ihren Spruch vorgebeugt, den sie nach Rechtsgrundsätzen, jedoch unter Berücksichtigung der Willigkeit gefällt. ¹⁾ Die Befugniß, den Schiedsspruch zu vollstrecken, hat aber ein solches Schiedsgericht nicht und kann sie nicht haben, und ganz von selbst versteht sich (was auch die Erfahrung lehrt), daß streitende Staaten sich nur dann einem Schiedsgerichte unterwerfen, wenn es sich um untergeordnete Dinge handelt, niemals dann, wenn es die Wahrung ihrer Lebensbedingungen gilt. Auch wo diese in Frage stehen, wird freilich der moderne Kulturstaat vorläufig gern den Weg friedlicher Verständigung beschreiten und, falls dieser sich ungangbar zeigt, vielleicht den Gegner zunächst ohne offene Gewalt durch mittelbare Schädigung seinem Willen zu unterwerfen suchen; wirkt aber auch dies Mittel nicht, so bleibt kein anderes Argument als die ‚ultima ratio regum‘.

Die unbefangene Prüfung der zur Herbeiführung eines ewigen Friedens gemachten Vorschläge endet also mit dem Ergebniß ihrer Unzulänglichkeit.

4. Die Weltstellung des Krieges.

Ist der Krieg nun unvermeidlich, so ist er auch nothwendig, d. h. er beruht auf Naturgesetzen. Welche sind diese?

¹⁾ Eine Gesellschaft von Gelehrten, die sich Institut du droit internationale nennt, hat in ihren Versammlungen von 1874 und 1875 ein Reglement für das internationale schiedsrichterliche Verfahren beschlossen und den Mächten empfohlen.

Das läßt sich nur vermuthen, nur andeutungsweise beantworten. — In allen Reichen der Natur zeigt sich bei dem Spiel der Kräfte auf beschränktem Raum ein unaufhörliches Anziehen und Abstoßen, Verbinden und Scheiden, und nicht zum wenigsten tritt dies im Leben der Völker hervor, wo es sich namentlich im Wechsel von Frieden und Krieg offenbart. Der Krieg ist es, welcher der Annäherung der Völker die Grenze setzt und dadurch ihre natürliche Eigenart sichert, während eine ununterbrochen fortschreitende Anziehung und Verbindung den Untergang ihrer Individualitäten zur Folge haben und die Mannigfaltigkeit aufheben müßte, auf der die Fülle und der Reichthum des Lebens und der Menschheit beruht. — Alles was besteht, ist in Gegensätzen vorhanden: dem Körperlichen steht das Geistige, dem Nothwendigen das Zufällige, dem Guten das Böse, dem Schönen das Häßliche, der Bewegung die Ruhe, der Freiheit der Zwang und so auch dem Frieden der Krieg gegenüber.¹⁾ Ohne Krieg gäbe es keinen Frieden, keine aus dem Kampfe sich entbindende Eintracht; denn jeder Zustand, jedes Wesen ist, was es ist, eben nur durch seinen Gegensatz. Die natürliche Anlage der Menschen kommt dem entgegen. Diese werden auch der vortheilhaftesten Zustände überdrüssig, wenn sie zu lange währen. Wie sehnt sich auf gefahrvoller Seefahrt der Schiffer nach dem sicheren Hafen; wie bald wünscht er sich aus diesem wieder in den Kampf der Elemente zurück! Daher die Erscheinung, daß der Dauer und Tiefe eines Friedens stets die Heftigkeit des ihn endlich störenden Krieges entspricht. Nach dem längsten Frieden, den das südliche und westliche Europa je gekannt, dem der römischen Kaiserzeit, folgten die Kriegsstürme der Völkerwanderung mit ihren furchtbaren Zerstörungen; dem 30 jährigen Kriege war ein 60 jähriger, dem ersten schlesischen Kriege ein 25 jähriger,²⁾

¹⁾ Herrlich hat diesen Gegensatz Schiller in den berühmten Chören der 'Braut von Messina' bejungen. ²⁾ Die kurze Unterbrechung im Jahre 1733 fällt kaum ins Gewicht.

den Triumpfen Wilhelms des Siegreichen ein fast 40 jähriger Friede in Deutschland vorangegangen. Jeder Zustand ruft eben seinen Gegensatz hervor. Der größte Gegensatz aber ist der von Leben und Tod, von Entstehen und Vergehen, und wie kein Mensch geboren wird, ohne daß Blut fließt, so tritt auch kein Volk, ja kein großer völkerbewegender Gedanke ins Leben, ohne daß der blutige Krieg als Geburtshelfer mitwirkt, und der Krieg ist auch wieder der Todesengel, der die gealterten Völker dahintrafft, damit neue an ihre Stelle treten und frisches Leben in der Menschheit fließe; ¹⁾ er ist es, der zwischen den Völkern das abgestorbene Recht aufhebt und an seine Stelle das neue setzt, das Recht, das mit uns geboren ist.

Offenbart sich in solchen Zügen der Krieg als eine Naturerscheinung, so läßt er sich doch auch nicht minder deutlich als ein Ergebniß des menschlichen Willens erkennen; denn Menschen beschließen, Menschen führen, Menschen beendigen ihn. Unzweifelhaft ist er somit eine zwar nothwendige, jedoch von freien Wesen bewirkte Welterscheinung. Dies ist für unsern Verstand allerdings ein entschiedener Widerspruch, und „ein vollkommener Widerspruch ist gleich geheimnißvoll für Weise und für Thoren“. Er wird auch ewig geheimnißvoll bleiben; denn die Ideen der Nothwendigkeit und der Freiheit sind für uns nun einmal inkommensurabel; es gibt keine Idee, unter welche man sie subsumiren könnte, wenn wir als diese höhere Idee nicht Gott erkennen wollen. Hier stehen wir an

¹⁾ Absichtlich spreche ich hier von ‚Völkern‘ nicht von ‚Staten‘. Die Umbildung von Staten, zumal solcher gleichen Volksbestandes hat sich zuweilen friedlich vollzogen: sie haben sich zum Statenbunde oder zum Bundesstate geeinigt, durch Erbschaft verschmolzen, durch Erbtheilung getrennt. Zudeß das sind Ausnahmen von geringem Belang; im übrigen vollzieht die Umbildung auch von Staten sich nur da friedlich, wo ein Stat bis zu völliger Ohnmacht herabgesunken ist, oder da, wo ein aufstrebender Stat seine Macht über Kulturöden ausdehnt.

den Grenzen unsres Denkens; es bleibt uns nichts übrig, als zwei wesentlich verschiedene Prinzipie anzunehmen: Natur und Freiheit, die auf eine uns unfasßbare Weise ineinandergreifen.

Nach ewigen ehren	Aber der Mensch
Großen Gesetzen	Bermag das Unmögliche;
Müssen wir Alle	Er unterscheidet, wählet und richtet,
Unres Daseins	Er sam dem Augenblick
Freie vollenden.	Dauer verleihn. ¹⁾

Die Erscheinungen der Menschenwelt erfolgen nicht in der festbestimmten gleichmäßigen Ordnung wie die der Natur, und deshalb schließen wir, daß hier die Freiheit walte und sich geheimnißvoll mit den Wirkungen der Natur verstricke, nicht indem sie deren Gesetze ändere, wohl aber so, daß der Wille beschleunigend oder aufhaltend Einfluß auf sie übe. — Nothwendig und unabwendbar ist der Tod jedes Einzelnen wie jedes States; doch wie eine weise Führung des Lebens dies verlängern, wie Mord oder Selbstmord es jäh und vorzeitig zerstören können, so vermögen auch die Völker durch ihre Haltung ihr Leben zu entwickeln und zu verlängern oder zu zerrütten oder es durch Bürgerkrieg oder Wehrlosigkeit gegen den äußeren Feind zu zerstören. — Der Krieg ist also eine nothwendige, aber durch freie Wesen gewirkte Welterscheinung. Die Menschen dürfen zwischen Krieg und Frieden wählen; doch da in der Welteinrichtung selbst Ursachen der Entzweiung gegeben sind, so werden stets Umstände eintreten, unter denen die Völker sich für den Krieg entscheiden. Der dringendste von ihnen ist die Bedrohung des Daseins, des Eigenthums oder der Ehre; diese drei zu sichern, ist die höchste Pflicht des States; denn ohne Freiheit und Selbstachtung ist das Leben eines Volkes ebenso wenig werth wie das des Einzelnen.²⁾

¹⁾ Goethe: „Das Göttliche“. ²⁾ „Einem Volke, dem man ungestraft auch nur eine Quadratmeile öden, werthlosen Landes entziehen

Was ist unschuldig, heilig, menschlich, gut,
Wenn es der Kampf nicht ist fürs Vaterland! ?¹⁾

Unzweifelhaft entspringen nicht alle Kriege so unmittelbarer Nöthigung. Von den Angriffskriegen, deren die Geschichte gedenkt, ist ein großer Theil lediglich auf die Leidenschaften der Fürsten und Völker zurückzuführen. Solche Kriege sind vom sittlichen Gesichtspunkte vielleicht zu tadeln, und doch haben sie nicht selten eine außerordentlich kulturfördernde Wirkung gehabt.

Dem Ehrgeize Alexanders und seiner Makedonen verdankt die Welt die Verbreitung des Hellenismus, durch den die Blüthe der griechischen Geistigkeit erst einem großen Völkerkreis zu gute kam. Der Herrschaftsucht Roms, der Begründung seines langdauernden Reiches verdankt die Welt das volle Ausreifen und die weite Samenstreuung aller Früchte der antiken Kultur. An die furchtbaren Kriege Karls des Großen, des ‚Sachsenschlächters‘, die dem dreifachen Fanatismus der Herrschaftsucht, des Glaubens und der Blutrache entsprangen, knüpft sich die Möglichkeit eines großen Deutschlands, das ohne sie immerdar zweifach, wenn nicht mehrfach getheilt geblieben wäre. „Wie das finstere Gebirge zwischen Schweden und Norwegen, so hätten Eigensinn, Haß und Eifersucht zwischen Ober- und Niederdeutschland gestanden. Weider Sprache hätte sich scharf geschieden, und ein schöner Theil der Thätigkeit unserer Nation wäre in unfruchtbaren Kämpfen zwischen Nord- und Süddeutschland aufgegangen“. Die Kreuzzüge, die aus einem Gemisch an sich blinder Begeisterung und wilder Abenteuerlust hervorgingen: sie brachten dem Abendlande die Sicherung vor dem Islam und zugleich die seine Kultur unermesslich fördernde Verbindung mit dem Orient. Schlimmer steht es mit den Glaubenskriegen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die doch angeblich von beiden

darf, das hat sein Todesurtheil besiegelt; man wird ihm auch die andere nehmen, bis es gar nichts mehr hat, und ein solches Volk verdient es auch nicht anders. . . . Und doch: was bedeutet jener Felsen Landes gegen einen Krieg, der Tausenden das Leben kostet, Kummer und Elend in Hütten und Paläste bringen und dem Staatschatz Milliarden kosten kann! Wenn das Volk dennoch den Kampf aufnimmt und aufnehmen muß, so geschieht es nicht wegen der bloßen Quadratmeile, sondern um seiner selbst willen, seiner Ehre, seiner Unabhängigkeit wegen.“ (Rudolf v. Fhering a. a. D.)

¹⁾ ‚Jungfrau v. Orleans‘ III, 10.

Seiten im Dienste der höchsten Ideen unternommen wurden. Mit den Eroberungskriegen Friedrichs des Großen dagegen, deren Zulässigkeit vom sittlichen Standpunkte aus doch mindestens zweifelhaft erscheint, ist jene erste Erhebung des deutschen Nationalgefühls verbunden, der wir jene glorreiche Blüthe unserer klassischen Litteratur verdanken, die so viel dazu beigetragen hat, daß wir Deutsche es lernten, uns wieder als Ein Volk zu empfinden.

Daraus erhellt, daß die Kulturwirkung der Kriege keinesweges immer ihrer ethischen Berechtigung entspricht, und auch darin offenbart sich also wieder, daß im Gewebe der Kriege ein Naturgesetz die Kette, der freie Wille den Einschlag bildet. — Es ist falsch, wenn man sagt, nur der wisse, was der Krieg sei, der nach einer Schlacht über die Wahlstatt geschritten. Nein, um ein Urtheil über die Wirkung des Krieges zu gewinnen, muß man große Zeiträume, muß man Jahrhunderte überschauen. Da zeigt es sich, daß der Krieg die Kraft der entscheidenden Thatfache hat. Schleichende, verjährte Reibungen, verschleppte Völkerzwiste bringt er zum Ausstrag; im Kampf verjüngen sich die Nationen, finden sie sich selber wieder und

Mit ihrem heil'gen Wetterstrahle,
Mit Unerbittlichkeit vollbringt
Die Noth an Einem großen Tage,
Was kaum Jahrhunderten gelingt.¹⁾

Aber freilich: diese Errungenschaften werden mit ungeheueren Opfern erkaufte! Zu allen Zeiten ist der Krieg als eine der fürchterlichsten Geißeln des Menschengeschlechts betrachtet worden, und das ist für den, der ihn kennt, nur allzu begreiflich. Kommen doch Leiden und Lasten den Menschen immer schneller, unmittelbarer und stärker zum Bewußtsein als Wohlbehagen und Segnungen, zumal wenn letztere vorzugsweise geistiger, idealer Natur sind, während materielles Elend zum Himmel schreit. Aus diesem Grunde sind die mannigfachen Uebel, welche in Begleitung des Krieges

¹⁾ Hölderlin: 'Das Schicksal'.

über die Erde ziehen, so oft und in so glühenden Farben gemalt worden, daß jeder Seele ihre entsetzlichen Züge eingepägt sind. Am stärksten und anschaulichsten wirken in dieser Hinsicht wohl die Schilderungen Grimme'schhausens für die Zeit des dreißigjährigen Krieges¹⁾ und die der Baronin v. Suttner für unsere eigene Zeit.²⁾ Werden solche herzergreifenden Darstellungen nun aber gar noch mit mehr oder minder genauen Zahlenangaben unterstützt, so machen sie einen doppelt erschütternden, doppelt aufregenden Eindruck, zumal ihnen ähnliche Zahlen hinsichtlich des Kriegsgewinnes nicht gegenüber gestellt werden können. Denn wohl vermag man die Kosten der Heere und der Kriege ziffermäßig auszurechnen, nicht minder die Zahl der Gefallenen, Verstümmelten und durch Krankheit Hingerastten; niemand aber ist im Stande, durch Zahlen nachzuweisen, wie hoch der Erziehungswerth des Heeres für die durch seine Reihen gehenden Söhne des Vaterlandes anzuschlagen sei, oder welchen Werth Selbstbehauptung, Machterweiterung und Sieg für ein Volk bedeuten; denn diese hohen und höchsten Güter der Menschheit lassen sich nicht messen und wägen. Darum hat die neue Wissenschaft der Statistik der Friedenspropaganda einen außerordentlichen Vor-schub geleistet, der ihr auch nicht verkümmert werden soll.

Zugegeben wird allerdings, daß die Kriegsschäden in unserer Zeit verhältnißmäßig geringer seien als noch im sieben-zehnten Jahrhundert. Dafür aber stellt der Krieg jetzt auch wieder Werthe in Frage, welche früher gar nicht vorhanden waren: ich erinnere z. B. nur an eine Einrichtung wie den Weltpostverein, überhaupt an das die Welt umspannende Netz des Verkehrs- und Kreditwesens, mit dessen unangefochtenem Bestehen Wohl und Wehe von Millionen so eng und innig verknüpft sind. Doch auch wenn man hievon absieht, sind die Kriegsschäden erschreckend groß.

¹⁾ Simplicianische Schriften. ²⁾ „Die Waffen nieder!“ (Dresden 1891.)

„Friede ernährt
Unfriede verzehrt“

„Wo Krieg ist, da wird der Brotacker dürr, der Gottesacker feist“

„Krieg verdirbt Land und Leute;
Wer lebt, dem bleibt die beste Beute“

„Krieg, Pestilenz und theure Zeit;
Ist das eine da, ist das andere nicht weit“

„Wo man Krieg führt, da ist Noth,
Hunger und kein Brot“

So lauten die deutschen Sprichwörter.¹⁾ — Schon die **Kriegskosten** weisen bekanntlich ungeheure Zahlen auf. Der Aufwand für einen Krieg ist freilich sehr schwierig festzustellen; zumal es mit der Berechnung der unmittelbaren Kriegskosten, d. h. der Mehrausgaben, die infolge der Mobilmachung und des Aufmarsches, der Verpflegung des erhöhten Mannschaftsbestandes und der Wiederherstellung des Heerwesens erwachsen, keinesweges abgethan ist, sondern auch die mittelbaren Kosten in Rechnung zu stellen bleiben. Diese aber, welche dem Verlust an Arbeitskräften, an Schädigungen der Gewerbe, an Einbußen bei einer etwaigen Invasion und den Zerstörungen von Staats- und Privateigenthum entspringen, sind kaum annäherungsweise zu schätzen. Namentlich für die ältere Zeit tappt man da völlig im Dunkeln. Einigen Anhalt gewähren die in Friedensverträgen festgestellten **Kriegskosten-Entschädigungen**, ein Ausdruck, der anscheinend zuerst in dem Verträge von Dietikon vorkommt,²⁾ welchen die Urkantone im November 1531 mit Zürich und Bern abschlossen. Letztere verpflichteten sich damals, 5000 Kronen (ungef. 50 000 Mark) zu zahlen. Indeß in den meisten Fällen entspricht eine solche Entschädigung den wirklichen Kriegskosten

¹⁾ Rem y: Deutsche Sprichwörter über den Krieg. (Berlin. Revue 65. Band 1871.) ²⁾ Unter anderem Namen ‚wie‘ Brandschabung, Kriegsschabung, Lösegelder‘ sind dergleichen Zahlungen freilich von jeher verlangt worden; sie spielten aber in den Friedensverträgen keine Rolle

in keiner Weise. Geradezu lächerlich blieb z. B. die im zweiten Pariser Frieden von Frankreich ausbedungene Zahlung von 560 Millionen Mark an sämtliche Verbündete hinter dem Jürid, was ihnen auch nur die letzten beiden napoleonischen Kriege baar gekostet hatten, von den mittelbaren Kriegsschäden gar nicht zu reden. Wie groß diese aber waren, lehrt schon der Umstand, daß die Verbrauchsfähigkeit Englands, das verhältnißmäßig von allen europäischen Ländern am wenigsten gelitten hatte, doch nach Wiederherstellung des Friedens eines Menschenalters bedurfte, bevor sie auch nur die mindeste Zunahme erkennen ließ.

Der Krimkrieg hat Europa 6000 Millionen Mk. gekostet, von den 4200 durch Anleihen aufgebracht wurden. Die Kosten des italienischen Krieges i. J. 1859, der doch nur zehn Wochen dauerte, wurden auf 1200 Millionen Mk. berechnet, die des dänischen Krieges 1864 auf 140, die des deutsch-österreichischen von 1866 auf 1320 Millionen Mark. Auch hier blieb die von dem Kaiserthum und seinen Verbündeten an Preußen gezahlte Entschädigung von 135 Millionen ganz unverhältnißmäßig hinter den wirklichen Kriegskosten zurück. Der Krieg von 1870/71 kostete Frankreich bloß an Geld 15 Milliarden Kapital und vermehrte die Lasten des Volkes alljährlich um 632 Millionen Francs. Der Geldaufwand Rußlands für den letzten Orientkrieg beläuft sich auf ungefähr eine Milliarde Rubel, und der Türkei und den Donaufürsten hat er mindestens ebensoviel gekostet.¹⁾

Abgesehen vom russisch-österreichischen Kriege, aber einschließlich des amerikanischen Bürgerkriegs, hat man die Kosten der Kriege von 1852 bis 1877 auf 49 Milliarden 298 Millionen Mark berechnet, d. h. auf eine Summe, welche dem acht- bis zehnfachen Jahreseinkommen sämtlicher Staaten Europas und Nordamerikas gleichkommt, und doch sind bei dieser Schätzung nur die unmittelbaren Kosten veranschlagt, ja von diesen sogar die Invalidenpensionen und das Reetablisement außer Ansaß gelassen worden.²⁾ — Weitere große Opfer sind

¹⁾ Kolb: Statistik der Neuzeit (Lpzg. 1883). ²⁾ United Service Magazine. 1877 Januar.

für die dauernde Erhaltung der Heere zu bringen, und vielleicht hat Williams nicht unrecht, wenn er behauptet, daß falls seit 1792 unser Erdtheil nicht durch Krieg und Kriegsbereitschaft erschöpft worden wäre, der Reichthum Europas doppelt so groß sein würde als er thatsächlich ist.¹⁾ Wenn der Verfasser aber noch hinzufügt, dieser Reichthum würde dann auch nicht wie jetzt von der Revolution des Pauperismus bedroht sein, so irrt er offenbar; denn ganz abgesehen davon, daß die stehenden Heere das beste Bollwerk gegen diese Revolution sind, so würde ohne die Kriege und ohne die mit ihnen verbundenen wirthschaftlichen Opfer nicht nur der Reichthum, sondern auch die Bevölkerung dermaßen angewachsen sein, daß das Verhältniß vermuthlich ganz dasselbe wäre wie jetzt.

Die für Erhaltung der Heere zu bringenden Opfer betragen anfangs der achtziger Jahre im Frieden bei den europäischen Staaten jährlich etwa 3000 Millionen Mark, ungerechnet die so häufig hervortretenden ‚außerordentlichen Bedürfnisse‘. Im vorigen Jahrhundert waren diese Erfordernisse, der Natur der damaligen Heere entsprechend, verhältnißmäßig noch weit größer; wie denn überhaupt absolute Zahlen wenig sagen, ein Bild vielmehr immer erst dann entsteht, wenn man die für einen bestimmten Zweck gemachte Ausgabe mit den übrigen Staatsausgaben vergleicht. Da sind nun die Landesverteidigungsausgaben für unsere eigene Zeit, d. h. für das Etatsjahr 1892/93, neuerdings folgendermaßen berechnet worden.²⁾ Sie betragen im Verhältniß zu den Gesamtausgaben

in England	36,9 Prozent	in Italien	22,4 Prozent.
„ Rußland	28,7 „	„ Deutschland	17,8 „
„ Frankreich	27,1 „	„ Oesterreich-Ungarn	17,6 „

¹⁾ L'esprit de la guerre. (Paris 1861.) ²⁾ Ich entnehme diese Angaben einer in der Köln. Ztg. vom 6. Jan. 1893 abgedruckten sorgfältigen Arbeit über den ‚Druck der Militärausgaben‘, welche sich auf ältere Abhandlungen Richards v. Kaufmann in ‚Conrads Jahrbüchern‘ stützt.

Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß außer den Kriegsbudgets auch die Zinsen der Staatsschulden hier in Betracht kommen, weil diese Schulden zum Kriege und zum Militärbudget meist in dem Verhältnis stehen wie die Wirkung zur Ursache. Und da ergibt sich denn, daß die Verzinsung der Staatsschulden nebst den Forderungen der Kriegsbudgets bei manchen Staaten mehr als die Hälfte aller Ausgaben ausmachen. Und zwar stellt sich die Summe beider in Bezug zu den Gesamtausgaben

in Italien	auf 66,2 Proz.	in Rußland	auf 54,4 Proz.
„ England	„ 64,8 „	„ Oesterreich-Ungarn	„ 36,9 „
„ Frankreich	„ 55,5 „	„ Deutschland	„ 30,7 „ ¹⁾

Ueber diese Ausgaben hinaus ist nun aber nach Ansicht mancher Staatsökonomien, noch ein großes volkswirtschaftliches Opfer in Anschlag zu bringen; denn wenn man annimmt, daß jeder von den $3\frac{1}{2}$ Millionen die Heere bildender kräftiger Männer im bürgerlichen Leben täglich auch nur 2 Mark verdiene, so ergebe sich, daß durch die stehenden Heere Europa an jedem Tage einen Arbeitsausfall im Werth von mindestens 7 Millionen Mark erleide; ziehe man dann noch die Einbuße der Arbeitskraft von etwa 400 000 Pferden in Betracht, so sei der jährliche Gesamtverlust an wirtschaftlicher Leistung durch die Heere auf wenigstens 3000 Millionen zu berechnen.²⁾ Hier aber schießen die Nationalökonomien offenbar über das Ziel hinaus. Sie vergessen erstens, daß zur Zeit überhaupt mehr Güter hervorgebracht als gebraucht werden, ein Uebel-

¹⁾ Diese für Deutschland höchst günstige Ziffer erscheint noch viel günstiger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die oben gemachte Bemerkung: 'Die Verzinsung der Staatsschulden stehen zum Kriege und Kriegsbudget im engsten Wechselverhältnisse', hinsichtlich Deutschlands nur in sehr beschränktem Maße zutrifft, weil unsere letzten Kriege so glücklich waren, daß vielmehr jene 30,7 % auch die Zinsen derjenigen Schulden einschließen, die für den Ankauf der hochproduktiven Staatseisenbahnen aufgenommen sind und also unmittelbar wieder dem Stat zu gute kommen. ²⁾ Kolb a. a. O.

stand, der sich noch außerordentlich steigern würde, wenn auch die in den Heeren stehende Mannschaft an dieser Ueberproduktion theilnehmen würde; sie vergessen ferner, daß die Heere gerade die kaufkräftigsten Abnehmer der Erzeugnisse von Landbau und Gewerbe sind; sie vergessen, daß die körperliche und geistige Erziehung, welche die jungen Leute im Heere empfangen, ihre Leistungsfähigkeit auch für das wirthschaftliche Leben in so hohem Maße kräftigt, daß die durch die Wehrpflicht herbeigeführte Steigerung der Betriebsfähigkeit der Nation offenbar nicht nur den Zeitverlust, sondern auch die Kosten deckt.¹⁾ „Soldatische Ausbildung ist für jedes Volk ein Bad der Gesundheit, für alternde Völker ein Bad der Verjüngung!“²⁾ — Schon diese Betrachtung zeigt, daß es unrichtig ist, das Heer als ‚unproduktiv‘ zu bezeichnen; endlich aber liegt das Nußergebniß der für die bewaffnete Macht erforderlichen Staatsausgaben in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung so klar auf der Hand, daß sie keines ausführlichen Nachweises bedarf. Denn auch der höchste Aufwand für diesen Zweck kann dem Volkswohlstande nicht so theuer zu stehen kommen wie eine Statsumwälzung oder auch nur die dauernde Unsicherheit der politischen bezg. gesellschaftlichen Zustände; und wenn jener Aufwand solche Uebel verhütet, so ist er unzweifelhaft eine der nützlichsten Verwendungen, welche die Statswirthschaft machen kann.³⁾

Schwerer ins Gewicht als die wirthschaftlichen Opfer, welche Krieg und Kriegswesen erheischen, fällt der Menschenverlust infolge des Krieges, sowohl der im Gefecht als namentlich der durch Krankheit. Larroque schlug i. J. 1856 den Menschenverlust, den Europa seit dem westfälischen Frieden

¹⁾ Gust. Jäger: Die menschliche Arbeitskraft 1878. — Vgl. Jähns: Heeresverfassungen u. s. w. ²⁾ Laffon: Das Kulturideal und der Krieg. (Berlin 1868.) ³⁾ Fröbel: Statswirthschaft, Völker- und Weltwirthschaft. (Leipzig. 1876.)

durch Kriege erlitten, auf 8 Millionen an.¹⁾ Gerwinus berechnet in seiner ‚Geschichte des 19. Jahrhunderts‘, daß Napoleon von 1802 bis 1814 drei Millionen Menschen auf das Schlachtfeld geführt habe, die bis auf ein Sechstel sämtlich geopfert worden seien.²⁾

Der Krimkrieg hat ungefähr eine halbe Million junger Männer getödtet; die Unternehmungen der Franzosen in Mexiko, Cochinchina, Marokko u. s. w. verschlangen etwa 65000 Menschen; die Verluste des Feldzugs von 1866 werden auf 50000 Umgekommene und 60000 Verwundete berechnet. Im deutsch-französischen Kriege betrug allein der unmittelbare Menschenverlust der Deutschen 44900, der der Franzosen 162200 Mann. Wie viele sind außerdem zu Krüppeln geworden, wie viele, die dem Anschein nach gesund heimkehrten, starben doch noch insolge des Krieges oder trugen einen siechen Körper davon!³⁾

Und der Menschenverlust an und für sich ist noch nicht einmal das Furchtbarste; denn an Menschen ist kein Mangel; ihre Überzahl ist vielleicht der Hauptgrund der schweren gesellschaftlichen Mißstände unserer Zeit, und für die Fallenden gilt noch immer das horazische Wort *Dulce et decorum est pro patria mori!* Aber eine außerordentliche Schädigung der Volkskraft liegt darin, daß die Gefallenen und Gestorbenen, die Verkrüppelten und Siechen eines Krieges gerade in der Blüte ihrer Männlichkeit standen als das Verhängniß sie ereilte, und von nie auszusagender Trauer wird jedes fühlende Herz ergriffen, wenn es der entsetzlichen körperlichen und seelischen Leiden der Kriegsoffer und ihrer Angehörigen gedenkt. Welch ein Jammer! Welch ein Kummer!

Die Verluste der neueren Kriege sind groß; aber sie bleiben hinter denen der Vergangenheit zurück; denn die Kriege sind jetzt verhältnismäßig kurz und dieser Umstand wiegt etwaige

¹⁾ De la guerre et des armées permanentes. (Paris 1856.)

²⁾ Frédéric Passy veranschlagte den Verlust nur an Franzosen während der Kriege der Revolution und des ersten Kaisertums auf 3¼ Million. (Conférence sur la paix et la guerre. Paris 1867.) ³⁾ N o 1 b a. a. D.

größere Waffentwirkungen vollkommen auf; sind es doch weniger diese als Erschöpfung und Seuchen, denen die meisten Opfer fallen. In den Kriegen zwischen Rom und Karthago kamen, mit Ausnahme der Zerstörung letzterer Stadt, keine so großen Schlachten vor, wie sie die Neuzeit aufzuweisen hat, und wenn sich die Stärke der Heere auch seit den Kreuzzügen bis auf unsere Zeit beständig steigerte, wenn unter Gustav Adolf und Wallenstein je 100 000, unter Friedrich und Maria Theresia 200 000, bei Beginn unseres Jahrhunderts 3 bis 600 000, im böhmischen Kriege 800 000 und in Frankreich zuletzt je eine Million sich gegenüberstanden — so muß man bedenken, wie lange die punischen Kriege dauerten, wie oft sich die Kreuzzüge wiederholten, wie furchtbare Opfer der dreißigjährige und der siebenjährige Krieg durch ihre Dauer forderten. Unsere letzten europäischen Kriege haben jedoch, eben infolge der Größe und Tüchtigkeit der Heere und ihrer gewaltigen Waffentwirkung, nicht mehr nach Jahren, sondern nur noch nach Monaten gezählt, und jedenfalls hätte auch der große Bürgerkrieg in Amerika einen weit schnelleren Verlauf genommen, wenn er mit regelmäßigen Armeen durchgekämpft worden wäre.¹⁾ Dieser Krieg ist übrigens auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als der theuerste von allen neueren Kriegen bezeichnet worden.

Seine Kosten betragen nur für die Nordstaaten mehr als 2800 Millionen Dollars, und da die Staatschuld Großbritanniens sich auf etwa 3400 Millionen Dollars beläuft, so betragen die in nur vier Jahren entstandenen Kriegsausgaben der Union mehr als zwei Drittel der ungeheureren Schuld, welche die Briten in Jahrhunderten eingegangen sind. Und doch stellen jene 2800 Millionen nur die Hälfte der Kosten des amerikanischen Krieges dar; denn die Opfer, welche die Südstaaten gebracht haben und welche kaum hinter denen des Nordens zurückgeblieben sein dürften, sind von den Siegern nicht als Staatschuld anerkannt und niemals vollständig veröffentlicht worden. Die mittelbaren Schäden des

¹⁾ Heinr. v. Littrow: Die Torpedos. Kosmologische Betrachtungen über Krieg und Frieden. (Graz 1870.)

Bürgerkrieges werden gar auf 6000 Millionen Dollars geschätzt.¹⁾ Diese gewaltigen Kosten des amerikanischen Krieges waren Folge des Mangels an einem von vornherein brauchbaren Heere.

So aber wirken alle Kriege, welche nicht ordnungsmäßig durchgebildete Armeen sondern Banden führen, die aus dem Stegreif aufgerufen werden, Freischaaren, welche je nach Neigung und Lust ab- und zuströmen. Gewiß hatte Graf Moltke recht, wenn er 1874 schrieb: „Ein regelmäßiger Krieg ist wie ein Gewitter, welches in großen Schlägen Strecken verwüstet, aber auch befruchtet; ein Kampf wie der, welcher in Spanien jetzt fortschwält, ist dagegen ein Heerrauch, der ganze Ernten zerstört. Improvisirte Armeen können jedoch keinen anderen Krieg führen.“²⁾

Endlich ist noch eines ernstes Kriegsübels zu gedenken: — Im Sprichwort heißt es: „Wenn Krieg anfangt, so muß der Teufel die Helle um hunderttausend Klaffter weiter machen“ und „der Krieg macht die Diebe, der Friede hängt sie auf!“ Aristoteles sagt: „Der Krieg macht mehr böse Menschen, als er verschlingt.“ Das ist vielleicht zu viel behauptet; gewiß aber werden die rohen Leidenschaften der Menschen durch den Krieg entfesselt, und wenn diesen eine fähige Staatskunst leitet, so dringt die Unsittlichkeit in alle Glieder des Heeres. Die Politik der rohen Ländergier macht ihre Schaaren unausbleiblich zu einer heutigetierigen Soldateska. Auch der gerechte Krieg weckt die gemeinen Triebe; „aber“ so ruft Heinrich v. Treitschke aus „welche stark angespannte Arbeit thut das nicht!? Und sind die Laster, welche an den Segen unserer wirtschaftlichen Arbeit anschließen: Habgier und Schwindel, Genußsucht und Herzenshärte, etwa weniger abscheulich als die Laster des Krieges?“

Fragen wir nun, nachdem wir das dunkle Bild der Leiden und Laster entrollt haben, die der Krieg und seine Mittel der

¹⁾ Army and Navy Journal XI. 1869. ²⁾ Brief an den Reichstagsabgeordneten Dr. Braun, d. d. Berlin, 22. Sept. 1874.

Menschheit auferlegen, nach den positiven Kulturergebnissen, welche die Menschheit dem Kriege verdankt, so ist es klar, daß diese am größten in den ältesten Zeiten roher Urgesittung waren. Damals wirkte der Krieg zunächst als Regulator der Bevölkerung. Das Sprüchwort jagt: „Krieg ist Gottes Wesen, damit er Land und Leut aussegt.“ Eine der vornehmsten Lebensbedingungen der Menschheit ist nun einmal das Ringen um Raum und Nahrung, und beide würden sich längst als unzureichend erwiesen haben, wenn der ununterbrochene Kampf um das Dasein nicht selbst die Reihen der Begehrenden lichtete. Denn obschon der Mensch im Verhältniß zu den meisten Wirbelthieren sich nur langsam vermehrt, so verdoppelt er doch seine Anzahl mindestens im Laufe eines halben Jahrhunderts, und wenn eine solche Vielfältigung ungestört fortbauerte, so hätte schon nach wenigen Jahrtausenden die Erde keinen Raum mehr für seine Nachkommen gehabt. Dem hielten die zerstörenden Einflüsse der Außenwelt und nicht zum wenigsten der Krieg die Wage. „Das Obliegen des Stärkeren im Kampf um das Dasein ist besser als allgemeines Darben.“¹⁾ Der Zusammenstoß der Völker wirkt in dieser Hinsicht um so nachdrücklicher, je länger er andauert, je seltener ihn friedliche Fristen unterbrechen. Dies aber war in der Frühzeit und namentlich da der Fall, wo erste Seßhaftigkeit und Nomadenthum auf einanderstießen. Es ist das eine den Philantropen wohl peinlich berührende Wirkung; aber sie war doch förderlich für die Kultur; denn nicht nur die Verhinderung der Uebersiedelung, vielmehr auch die Bevölkerung großer Theile der jetzt bewohnten Erde ist offenbar das Werk des Krieges. In Zonen und Breiten, welche ohne zwingende Nothwendigkeit schwerlich aufgesucht und besiedelt worden wären, hat der starke Wellenschlag des Krieges Stämme verschlagen,

¹⁾ Prince-Smith: Der Staat und der Volkshaushalt. (Berlin 1874.)

die, mächtigeren Völkern Raum gebend, hinausgezogen sind wie Vorposten der Menschheit, damit Platz für alle werde und die Erde überall des Menschen sei. Das hat schon Plinius ausgesprochen ¹⁾ und Immanuel Kant hat es wiederholt.

Höchst merkwürdig und ein neuer Beweis dafür, daß man in dem Kriege nicht nur eine Aeußerung des Menschenthums, sondern zugleich eine Naturerscheinung vor sich habe, ist das ihm innewohnende regenerirende Element. In dem schnellen Wachsen der Bevölkerung nach mörderischen und langen Kriegen glaubte Aristoteles bereits eine besondere wiederherstellende Einwirkung der Götter erkennen zu dürfen. Die Erscheinung ist vielfach bemerkt und durch die Statistik erwiesen worden. Nachdem Frankreich seit seiner großen, so viel Blut kostenden Revolution 25 Jahre lang eine Reihe menschenfressender Kriege geführt hatte, nahm seine Bevölkerung dermaßen zu, daß sie schon 1840 wieder größer war als vor jenen Kriegen, und merkwürdigerweise gab sogar das Verhältniß der Geschlechter kein Mißverhältniß zu erkennen. ²⁾ Hier wirkt also ein weises urkräftiges Gesetz der Natur. — Und was von der Bevölkerung gilt, trifft auch in Bezug auf die Wiederergänzung des Wohlstandes zu. Der angerichtete Schaden ist oft in unglaublich kurzer Zeit wieder ersetzt worden. Xerxes verbrannte Athen und verheerte Attila; aber das neuerstandene Athen ward unendlich viel schöner als das alte und das Land umher bald mächtig und glücklich wie nie zuvor. Der Friedensschluß, welcher den zweiten punischen Krieg beendete, beraubte Karthago fast seines ganzen Kolonialgebietes, ein um so schwererer Schlag, als die Opfer jenes furchtbaren Krieges den abgesperrten Handelsstat in tiefe Ver-

¹⁾ „ . . . sine bellis quae ceteras omnis terras invenerint.“ (Hist. nat. V, 51.) ²⁾ Demgegenüber ist die Erstarrung hervorzuheben, in welche die Bewegung der Bevölkerung Frankreichs unter dem üppigen zweiten Kaiserreich versiel und welcher sogar der Krieg mit Deutschland nicht Einhalt that, weil er dazu zu kurz war.

armung gestürzt hatten. Nichtsdestoweniger erholten die Punier sich unter der Wohlthat zeitgemäßer Verfassungsveränderung innerhalb eines halben Jahrhunderts dermaßen, daß der ältere Cato, der den verhassten Stat an Ort und Stelle studirt hatte, ihn wieder für höchst gefährlich hielt und nicht müde wurde, im Senat sein ‚Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam‘ bei jeder Gelegenheit zu wiederholen. Wer weiß es nicht, wie die preussischen Staten durch den siebenjährigen Krieg verwüstet wurden, und wie bald sie sich doch wieder unter Friedrichs Hand aus Schutt und Asche erhoben!

Sind nun schon diese statistisch-geographischen Ergebnisse von großer Bedeutung für die Kultur, so dürften die sittlichen und idealen Früchte, welche die heiße Sonne des Krieges der jungen Menschheit zeitigte, noch weit höher anzuschlagen sein. Ein griechischer Denker, Empedokles, nannte den Streit den Vater aller Dinge; ¹⁾ ein anderer, Herakleitos, bezeichnete den Kampf als Ursprung alles Guten; und wenn den Römern ihr urältester Kriegsgott Janus zugleich als ‚Gott alles Anfangs‘ galt, so liegt in dieser auf den ersten Blick befremdenden Vorstellung ein tiefer Sinn. Es ist derselbe, welcher Pallas Athene, die Göttin der edelsten Bildung, aus dem durch einen Gewaltstreich geöffneten Haupte des Zeus geboren werden läßt. — Und in keinem Kampfe, weder in dem mit den Elementen, noch in dem mit den reißenden Thieren hat der Mensch so viel gelernt als in dem Kampf mit seinesgleichen. Mit Recht jagt das Sprüchwort: *Vexatio dat intellectum!* und *Le besoin fait notre force!* Nur deshalb hob sich zunächst die Civilisation, weil sie Vortheil gewährte im Kriege, weil jede ihrer Errungenschaften: die stofflichen, die geistigen, die sittlichen, ja die religiösen, kriegerisches Uebergewicht verliehen. Wie die Schutzbedürftigkeit und Waffenlosigkeit des

¹⁾ Lukianus wiederholte das Wort: *Πόλεμον τῶν ὄλων πατέρα εἶναι ἐδίδασκε* (Ikaromenippos 8).

menschlichen Körpers die nächsten Anlässe wurden zur Erfindung jener Werkzeuge, die den Menschen im Laufe der Jahrtausende zur Herrschaft halfen über die Natur, genau so fanden die in der Vereinzelung hilflosen und daher zu gemeinsamer Vertheidigung oder Eroberung genöthigten Kampfgenossen eben in ihrer Vereinigung, in ihrer ‚Waffenbrüderschaft‘ die erste und unererschöpfliche Quelle der Bildung. Gehorsam, Selbstbeherrschung, Opferwilligkeit für allgemeine Zwecke, die virtus der Römer — sie entsprangen gemeinsamen Kriegsthaten; denn sie sind die unerlässlichen Vorbedingungen der Kriegstüchtigkeit. Aber sie sind ja zugleich auch die ersten sittlichen Grundlagen jedes menschenwürdigen Daseins! Und eng verbunden mit diesen frühesten Reimen von Pflicht, Gesetzmäßigkeit und Zucht erblühten dem Wetteifer thatenfreudiger Kämpfer auch die ersten Gefühle der Begeisterung und die ersten Vorstellungen von Ehre und von Ruhm. Nicht nur in denen, die den Ruhm errangen, auch in denen, die ihn darbrachten, entzündete sich ein höheres Leben; denn die Achtung, die der Mensch vor dem Menschen hegt, ist ein veredelndes Gefühl. So entstand der Begriff des Heldenthums, und die Bewunderung der Heroen und ihrer großen Thaten im Kriege rief die älteste Dichtungsgattung hervor: das Epos.

Die Förderung der Kultur durch den Krieg ist weit größer gewesen, als es den Anschein hat für ein flüchtiges Auge. ‚La guerre est sociale‘ sagt Verminier,¹⁾ und er hat recht. — Das Eigenthum, die Grundlage jeder höheren Kultur, ist das Ergebniß des Krieges; denn worauf anders beruht es als auf dem Ergreifen und Behaupten des Besitzes, d. h. auf Angriff und Vertheidigung.²⁾ Dies lehrt besonders anschaulich die lateinische Sprache.

¹⁾ Philosophie du droit (Paris 1831) T. I, p. 86. ²⁾ Man erinnere sich der Goetheschen ‚Katechisation‘: „Bedenk o Kind! woher sind diese Gaben? Du kannst nichts von dir selber haben.“ — Et!

Der Eigenthumserwerb (*mancipium*) geschieht dadurch, daß der Ergreifende die Hand darauf legt (*manu-captum*). Im späteren Latein bedeutet *emere* kaufen; aber der ursprüngliche Sinn dieses Wortes ist ‚nehmen‘. *Rapere* (goth. *raubon*, deutsch rauben) heißt ‚reißen, an sich reißen‘ und hat in der ältesten Sprache keinen Nebenschimmer des Unerlaubten; ebensowenig unterscheidet dieselbe den Fall, wo man eine herrenlose Sache mühelos an sich nimmt, von dem, wo man sie erbeutet; beides heißt *occupare*. Die Bezeichnung *herus* (Herr, Gebieter, Eigenthümer) bedeutet nichts anderes als den ‚Nehmensden‘: denn sie führt zurück auf die Sanskritwurzel *hr* = nehmen.

Was der Mensch mit Schweiß und Blut gewonnen, das will er dann auch behalten. Das Gefühl der eigenen Berechtigung, gestützt auf Bewährung der eigenen Kraft und gerichtet auf die Behauptung der Früchte, die er ihr verdankt, das ist der erste Ansaß des Rechtsgefühles, und so erscheint die persönliche Thatkraft als die Quelle des Rechtes.¹⁾ Dem entspricht auch die Symbolik des Besizes, welche durchaus mit den Waffen zusammenhängt. In germanischen Landen hatte der Wurf des Streithammers die Bedeutung feierlicher Eigenthumsnahme und Grenzbestimmung; mit dem Hammer weihte man den Becher, die Braut und die Bahre, d. h. man nahm Besitz von ihnen; immer noch wird mit dieser urthümlichen Vorzeitwaffe das ersteigerte Eigenthum dem Meistbietenden ‚zugeschlagen‘, während ein Grundstück, das der Besitzer nicht mehr zu halten vermag, das daher freiem Wettbewerb verfällt, noch heute unter *sub hasta*, d. h. unter das Speerrecht gestellt wird. Denn der Speer ist zunächst das Zeichen des Kampfes: aus dem Kriege aber geht der Sieg und aus diesem die Herrschaft hervor; daher galt der Speer als das höchste Zeichen der Macht (*summa armorum et imperii* nennt ihn *Festus*,²⁾ und daher wurden, uralter Sitte nach,

alles hab ich vom Papa, — „Und der, woher hat's der?“ — Vom Großpapa. — „Nicht doch! Woher hat's denn der Großpapa bekommen?“ — Der hat's genommen!

¹⁾ Rud. v. Jhering: Geist des römischen Rechts. (Leipzig 1873.)

²⁾ De verborum significatione (wohl im 4. Jahrhundert verfaßt.)

Gebiet und Reich mit Speer und Schwert verliehen. Indem aber durch Ueberreichung eines Schwertes auch das Recht über Leben und Tod gegeben ward, wurde das Schwert zum Sinnbilde des Gerichtes. Daher wird auch beim Schwert geschworen.¹⁾ — Diese Symbolik führt also ganz von selbst zu weiteren Kulturergebnissen des Krieges, die wir sogleich ins Auge fassen werden.

Inwiefern der Krieg die Begründung oder doch die Befestigung der Familie gefördert hat, das habe ich in meinem Buche über ‚Heeresverfassungen und Völkerleben‘ angedeutet;²⁾ ebenda habe ich nachgewiesen, wie in der Jugendzeit aller Nationen die Begriffe ‚Heer‘ und ‚Volk‘ sich decken, wie die samiti, d. h. die Gesamtheit des indoeuropäischen Urvolks, der pluku der Slaven, die wëradöota der Germanen, die quirites der Römer ebensowohl das kriegsbereite Gemeinwesen darstellen als das Heer auf dem Friedensfuße; denn die erste und ursprünglichste Vereinigung von Menschen zu einem gemeinsamen Zwecke ist eben die Kriegsgemeinde. Noch heut deutet unser Wort ‚Gemeiner‘ darauf hin; nicht weil er ‚gemein‘ ist, trägt der schlichte Soldat diese Bezeichnung, sondern weil er der Urstoff der Gemeinde ist. Indem die Kriegsgemeinde sich den stärksten, geschicktesten, glücklichsten Gemeinen zum Hauptmanne wählt, begründet sie den Stat;³⁾ denn status ist das durch Ordnung und Unterordnung festgesetzte Verhältniß der Menschen zu einander. Die Doppelstellung ein und desselben Menschen als Feldherr und Statsoberhaupt entspricht durchaus dem regelrechten Gange der gesellschaftlichen Entwicklung (vgl. S. 12) und hat daher meist lange Dauer gehabt; ja selbst da, wo es, früher oder später,

¹⁾ Jak. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer. (Göttg. 1828.) —

²⁾ In Serie X dieser Schriften des ‚Allg. Vereins für deutsche Litteratur‘. (Berlin 1885.) — ³⁾ Gogue: De l'origine des lois. (Paris 1759) und W. Kießbach: Der Krieg und die politische Entwicklung Europas. (Deutsche Vierteljahrssch. 1859. IV.)

zu einer Trennung dieser Gewalten gekommen ist, brach in jeder länger währenden Kriegszeit immer die Neigung durch, sie wieder in der ‚Dictatur‘ zu verschmelzen. Als Stats- oberhaupt fielen dem Kriegsherrn drei wesentliche Befugnisse zu: die als oberster Verwalter, die als höchster Richter und die als Hohepriester. Die beiden ersteren sind bis in die Neuzeit hin meist eng verbunden geblieben; die grundsätzliche Trennung von Administration und Justiz ist erst eine Erscheinung unseres Jahrhunderts; das Hohepriesteramt dagegen hat sich oft schon sehr früh von dem des Feldherrn losgelöst, ja sich nicht selten zu ihm in schroffem Gegensatz gestellt. Daher erscheinen auch die Priester stets in nur bedingter Abhängigkeit vom Könige, während die Stellungen als Beamte und Unterrichter gewöhnlich von den ihm untergeordneten Heerführern besetzt sind, die ihrer Aufgaben in seinem Namen walten. Maßgebend unter diesen ist die Pflege der Gerechtigkeit; denn das Gerichtsverfahren hängt nicht nur durch die Persönlichkeit des Statsoberhauptes sondern unmittelbar mit dem Kriege zusammen. Das Verfahren der Gesellschaft, welches sie einem inneren Angriff, einer Rechtsverletzung, gegenüber einschlägt, hat ja die engste Verwandtschaft mit dem, das sie einem äußeren Feinde gegenüber verfolgt, und es ist gewiß richtig, wenn Sir Henry Maine sagt: „Überall scheint der Wortstreit vor dem Gerichte erst an die Stelle eines Streites mit den Waffen getreten zu sein, und zwar nur ganz allmählich.“¹⁾ In der That ist der Beweis durch den Sieg mit bewaffneter Faust, d. h. das Gottesurtheil, das älteste Verfahren, welches die Rechtsordnung kennt, und wie ein Capitular Karls d. Kahlen den freien Männern gebietet, „mit ihren Waffen zu Hofe zu kommen, als ob sie zu Felde zögen, denn sie hätten vielleicht zu ihrer Rechtfertigung zu kämpfen“, so erklärte auch Otto d. Gr. das Kampfrecht durchweg dem

¹⁾ History of Early Institutions. (London.)

viel mißbrauchten Eide vorzuziehen; wußte er doch, daß wüßte Menschen leichter einen falschen Schwur leisten als mit bösem Gewissen einer kalten Schwertschneide entgegenzutreten. Demgemäß bestand das ‚Kampfrecht‘ in Frankreich noch bis zum Schluß des 14., in Deutschland bis zu dem des 15. Jhds.; ja in England haftete dies Recht so tief im Volksbewußtsein, daß noch 1768 der Vorschlag, den veralteten Brauch gesetzlich abzuschaffen, nicht durchdrang und es erst 1819 gelang, ihn gänzlich zu beseitigen.¹⁾ Uebrigens ist auch das moderne Duell nichts anderes als eine Abart jenes alten Kampfrechts, und inwiefern dasselbe von der Fehde gilt und mit wie unendlichen Schwierigkeiten die Staatsgewalt zu kämpfen hatte, bevor es ihr gelang, den Privatkrieg zu beseitigen, wird die Betrachtung der Landfriedensbestrebungen erkennen lassen. — Doch auch wenn man vom Kampfrecht absieht, erscheint die ursprüngliche Verbindung des Gerichtsverfahrens mit dem Kriege nur natürlich. Beider Zweck ist: wirkliches oder vermeintliches Unrecht auszugleichen, und in beiden Fällen ist das letzte Mittel dazu das Schwert. Daher werden denn auch beide Thätigkeiten von demselben Organe ausgeübt: Die aus dem Oberhaupt, den leitenden Männern und dem ganzen Volke bestehende Staatskörperschaft entscheidet nicht nur über Krieg und Frieden, sondern urtheilt auch über die Klagen der Einzelnen und vollzieht den Spruch. — Da, wo dann infolge fortdauernden Kriegszustandes der König die unbedingte Macht gewinnt, wird er auch bezüglich der Rechtsprechung eine absolute Größe, zuweilen bis zu der äußersten Konsequenz, daß ihm sogar, wie bei den Hottentotten, das Amt des Richters zufällt.²⁾ Nur da, wo der König weiste, konnte eigentlich Recht gesprochen werden. So war es im alten Peru; so hob

¹⁾ Herbert Spencer: Principles of Sociology. Deutsch von Wetter. III. (Stuttgart 1889.) ²⁾ König Louis XI. von Frankreich führte auf Reisen seinen ‚Gevatter‘, den Scharfrichter, wie sein anderes Ich mit sich.

in Deutschland noch im 12. Jhd. die Anwesenheit des Königs ohne weiteres alle Gerechtfame der örtlichen Richter auf; so reiste Charles V. jahrelang durch ganz Frankreich, um überall persönlich Recht zu sprechen. Innig und andauernd waren die Beziehungen der höchsten Gerichts- zur höchsten Kriegsgewalt. — Begünstigen es dagegen die Verhältnisse, daß die leitenden Männer eine Oligarchie bilden, so übernimmt diese wie die Führung im Kriege so auch das Richteramt. Die neun Archonten Attikas, zu denen auch der Polemarch, der Kriegsherr, gehörte, vereinigten kriegerische und richterliche Befugnisse, und unterschiedslos nannten die römischen Konsuln sich bald praetores (Anführer), bald iudices (Richter); denn sie ersetzten den König, dem beide Aemter zugekommen waren. — Wenn endlich (was allerdings nur in engen Kreisen unter besonderen Umständen geschehen ist) die Gesamtheit aller Freien die Wahl der Kriegshäuptlinge in der Hand behält, dann bewahrt sie stets auch ihre richterliche Macht. — In den meisten Fällen aber wird mit der durch den Krieg bewirkten Verschmelzung kleiner Gemeinwesen zu großen Völkern eine immer fortschreitende Ausübung der richterlichen Befugnisse durch Stellvertreter nothwendig. Als solche walteten dann die verschiedenen Rangstufen der Krieger oder der Priester. Ersteres fand bei den klassischen Völkern des Alterthums, letzteres bei den Juden, den Kelten und den alten Deutschen statt. „Niemanden bei den Germanen war es,“ wie Tacitus berichtet, „gestattet, im Kriege Uebelthäter zu verurtheilen und zu züchtigen, als den Priestern, sodasß die Strafe nicht als Ausfluß der kriegerischen Zucht, sondern als Geheiß der Gottheit erschien, die sie besonders bei den Kriegern gegenwärtig glauben.“ Aber obgleich die gallischen Druiden gleiche Machtvollkommenheit besaßen, hat sich dieser Brauch doch nicht erhalten. Sobald mit der Völkerwanderung die Zeit der großen Kriege begann, ging das Richteramt stets auf die Krieger über, und daher findet man im Mittel-

alter an der Spitze der bürgerlichen Gerichte überall dieselben Männer wie an der des Heerbannes oder des Lehnsaufgebotes.¹⁾ Mit der Vergrößerung der Städte und der Vermehrung, Bereicherung und wachsenden Bildung der Gewerb- und Handeltreibenden wurden dann auch auf ihre Kreise richterliche Befugnisse übertragen.

In Zeiten geringer wirtschaftlicher Regsamkeit beschränkt die Verwaltung sich ganz vornehmlich auf die Polizei, und diese ist immer kriegerischer Natur. Auf dem sicheren Geleite, das bewaffnete 'Scharmänner' den Erzeugnissen der Ländereien zum Königshof oder zu den Verkaufsstätten gewährten, beruhte größtentheils die statliche Verwerthung der Naturalwirtschaft der ersten Hälfte des Mittelalters. Auch später bestand zwischen der Landwehr und der Polizeimannschaft kaum ein Unterschied; in dem 'posse comitatus' des feudalen Englands decken sie sich völlig; der Sheriff hielt mit seiner Hilfe sowohl den inneren Frieden aufrecht als er äußeren Feinden mit ihm entgegentrat. Auch noch jetzt gebietet die Polizei allenthalben über eine bewaffnete Macht und steht in mehr oder minder enger Verbindung zum Kriegsheere. (Gensdarmarie.) Die Sicherung des inneren Friedens ist aber auch eine Aufgabe, die nur der übernehmen und lösen kann, der das Schwert trägt, und der Krieg, den die Polizei zu Gunsten der Kultur zu führen hat, wird niemals durch einen Friedensschluß beendet, kann nicht einmal durch einen Waffenstillstand unterbrochen werden.

Ein Kulturergebnis, welches ganz unmittelbar mit dem Kriege zusammenhängt, ist die Entwicklung der Staatsfinanzen. Das älteste Statzeinkommen bildete der große Beuteanteil des Hauptkings; demnächst begründete es sich auf

¹⁾ Daneben bildete sich allerdings eine eigenartige 'geistliche Gerichtsbarkeit' aus, die es nicht selten versuchte in das weltliche Gebiet überzugreifen.

die Leistungen derjenigen, welche nicht persönlich am Kriegsdienste theilnehmen konnten und daher zur Ausstattung und Ernährung des Heeres herangezogen wurden. In diesem Sinne könnte man die ältesten Stateinkünfte geradezu als ‚Wehrsteuern‘ bezeichnen. Mit der Entwicklung der stehenden Heere ist die der modernen Staatsfinanzen Hand in Hand gegangen. Wie dies schon bei Errichtung der ersten Ordonnanzcompagnien in Frankreich um die Mitte des 15. Jhdts. deutlich hervortrat, so gipfelt jene Verbindung in den Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. von Preußen, dessen Bestreben, das Halten eines großen Heeres durch weise und sparsame Verwaltung zu ermöglichen, sich deutlich in der Bezeichnung der höchsten preussischen Verwaltungsbehörde als ‚General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium‘ ausdrückt. Ich beschränke mich hier auf diese Andeutung, da ich die engen Wechselbeziehungen zwischen dem Kriegswesen und dem Wirthschaftsleben an anderer Stelle ausführlich dargelegt habe.¹⁾

Um den Werth des Krieges für die Entwicklung des Verkehrs zu kennzeichnen, genügt es, das eine Wort ‚Heerstraße‘ auszusprechen. Fast alle großen Verbindungswege der Menschheit sind ursprünglich ‚Kriegspfade‘; dem Kriege folgte erst der Handel. Und dieser selbst — was war denn er zuerst? Nichts anderes als Krieg.

Krieg, Handel und Piraterie Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.²⁾ Keinesweges ein ‚Händler‘ sondern ein ‚Handelnder‘ ist der älteste Vorfahr des Kaufmanns; nicht tauschen will er zunächst, sondern rauben. Er fährt hinaus, um Beute zu machen; denn Raub gilt allen jugendlichen Völkern als ehrenvoller Erwerb. Noch heutzutage ist bei den arabischen Nomaden ‚Räuber‘ ein Ehrenname, und nach altgriechischer wie altnordischer Ansicht war Seeraub ein anständiges Gewerbe. Den Handel dagegen verachtete man, weil sich mit ihm oft Feigheit und Betrug

¹⁾ Heeresverfassungen und Völkerverleben a. a. O. ²⁾ ‚Faust‘ II, 5.

verbinden; galt doch Hermes zugleich als Gott der Händler und der Diebe. Der Ursprung der Handelsgesellschaft ist unzweifelhaft die Räuberbande; ja das Wort ‚Beute‘ ist vollkommen gleichbedeutend mit ‚Dividende‘; denn es heißt einfach ‚Gewinnantheil‘.¹⁾ Der Tausch stellt sich dann allerdings ein, aber ganz unbeabsichtigt, insofern nämlich, als von beiden Seiten geraubt und dadurch unwillkürlich ein Ausgleich herbeigeführt wird.²⁾ Indem man jedoch auf diesem Wege die Güter kennen lernt, die der andere erzeugt und besitzt, kommt es allmählich auch zu friedlichem Austausch; man wechselt sozusagen nun Güter aus wie sonst Gefangene, indem dabei die stillschweigende Voraussetzung gilt: man sei sich gleich an Macht und verzichte daher besser auf den eigentlich vorher durchzufechtenden Kampf. Der, welcher in einem Treffen keine Gefangenen gemacht hat, muß die, welche er selbst verlor, durch die Raubsühne (ransona) befreien; bringt man bei friedlicher Begegnung selbst keine Güter zum Austausch mit, so muß man für die des Gegners ein Lösegeld zahlen; man muß sie ‚kaufen‘. So entwickelt sich der Raubzug zum Handelsgeschäft. — Und jene Kaufmannsgilden, aus deren Satzungen sich das Stadtrecht und mit diesem die bürgerliche Lebensordnung der neueren Zeit entwickelt hat, wo lag ihr Ursprung? In den gemeinsamen Handelszügen, den Meerfahrten oder Karawanenzügen, die durch unsichere Weiten unter der strengen Obergewalt eines Aldermannes unternommen wurden. Immer ist es die Stunde der Gefahr, welche zum Zusammenschlusse und zur Unterordnung drängt.

Auch Gewerbleiß und Kunstfertigkeit wurzeln im Kriege. Die ersten Werkzeuge, welche der Mensch sich

¹⁾ „Das übrige kam als an die Beute“ (d. h. es wurde vertheilt) heißt es in dem 1514 gedruckten deutschen Livius. „In die Beute kommen“ hieß, Frisch zufolge, (1740) im lüneburgischen Salzwerk, „zur Theilung kommen“. ²⁾ Daher niederländ. buit wie altnord. býti nicht nur ‚Beute, sondern auch ‚Tausch‘.

schuf, waren Waffen. Noch jetzt giebt es Stämme, die zwar eiserne Speerklingen und Pfeilspitzen benutzen, nicht aber Pflugschar und Sichel. Werkzeug und Waffe sind übrigens ursprünglich ein und dasselbe. Griechisch ὄπλον = Waffe bedeutet demgemäß eigentlich ‚Geräth‘ schlichthin; gleiches gilt von dem lateinischen arma, das ja auch jetzt noch in der Form von ‚Armatur‘ in jenem Sinne gebraucht wird, und auch das urgermanische wēpno (waponō) hatte dieselbe Doppelbedeutung. Noch heute dienen Messer und Axt, diese ältesten Mittel menschlicher Kunstfertigkeit, zugleich als Waffen, während der Meißel (celtis), der im Alterthum, zumal zur Stein- und Bronzezeit, eine höchst bedeutende Rolle als Waffe spielte, in der Folge ganz aus deren Kreise verschwand und jetzt nur noch dem Handwerk angehört. — Das erste und älteste Handwerk ist das der Waffenschmiede; denn die Herstellung der Waffen erfordert eine besondere Kunstfertigkeit, die eine dauernde Beschäftigung mit diesem Gegenstande verlangt. Alle anderen Bedürfnisse wurden durch die Arbeit der Frauen und Sklaven im Hause selbst befriedigt. — Die ersten bedeutenden Probleme der Mechanik, welche der Mensch sich stellte, beziehen sich auf die Herstellung großartiger Kriegswerkzeuge: der Widder und Mauerbohrer, der Euthytōna und Palintōna, der Ballisten und Katapulten, der Bleiden und Rangen, und an ihre Entwicklung knüpften sich Wesen und Name des Ingenieurwesens. Denn während die Erfindung der älteren Handwaffen, die ganz allmählich von statten ging, den Menschen fast unbewußt geblieben war, haben sie sich mit der Einführung der großen Kriegsmaschinen selbst einen ganz gewaltigen Eindruck gemacht. Das geht aus den Bezeichnungen, die sie ihnen gaben, deutlich hervor.

Mηχαναί nennen sie die Griechen, und dies Wort ist abgeleitet von *μηχανάω* d. h. etwas ausfinden.¹⁾ Sie erkannten also die bewußte Ueberlegung bei diesen Schöpfungen in unwillkürlicher Bewunderung

¹⁾ Derselben arischen Urtwurzel entspringt auch unser Wort „machen“.

ausdrücklich an. Die Römer übernahmen den Ausdruck in der Form *machinae* mit genau demselben Sinne; denn auch *machinans* bedeutet „etwas erdenken“. Aber sie gingen noch weiter: sie nannten das einzelne Geschütz *ingenium* (geheimer Einfall,¹⁾ ja sogar *argumentum*; nicht etwa in dem Sinne wie wir wohl von den Kanonen als *ultima ratio regum* sprechen, sondern insofern, als in jenen Werkzeugen die innere Veranlagung eines Prinzips zur ähneren Darstellung und Wirkung kommt. Unter *ingeniosus* versteht schon Plinius, unter *argumentosus* das um 1280 verfaßte *Catholicon* des Johannes Balbi de Janna einen Erbauer von Kriegsmaschinen. Demgemäß heißen diese letzteren im alten Frankreich *engins*, ihre Hersteller *engigniers*, *angeniens* oder *engenieurs*.

Solcher Auffassung entspricht das philosophische Selbstbewußtsein schon der hellenischen Geschützmeister. Heron, der, etwa um 250 v. Chr., eine Lehre vom Geschützbau schrieb, leitete dieselbe folgendermaßen ein:

„Der wichtigste und nothwendigste Theil der Weltweisheit ist derjenige, welcher von der Seelenruhe handelt. Ueber dies sind von den Philosophen bei weitem die meisten Untersuchungen angestellt worden, die, wie ich vermuthet, gar kein Ende nehmen werden. Doch höher als jene Theorien steht die Mechanik; schon ein Theil derselben: die Lehre vom Geschützbau, gewährt dem Menschen die Möglichkeit, in Seelenruhe zu leben. Setzt ihn doch dieser Theil der Weltweisheit in stand, weder im Frieden vor feindlichen Angriffen zu beben, noch beim Kriegsausbruch zu zittern. . . . Denn falls man sich im Frieden gehörig mit dem Geschützbau beschäftigt, so darf man hoffen, daß dies den Frieden befestigen werde, und solch' Bewußtsein muß die Seelenruhe stärken.“

Die griechischen Geschützbaumeister dachten, wie man sieht, keineswegs gering von ihrer Thätigkeit, und nicht nur die Maxime *„Si vis pacem, para bellum!“* war ihnen geläufig, sondern auch der Gedanke, daß die Vervollkommnung der Kriegsmaschinen eines der besten Mittel sei zur Einschränkung des Krieges.

Der Schmuck der Waffen fordert zuerst den Kunsttrieb des Menschen heraus; die Verzierung der Truppwaffen fördert besonders die Entwicklung des Ornamentes; die wichtigste Schutzwaffe, der Schild, wurde zum Ausgangspunkte der

¹⁾ In diesem Sinne braucht z. B. im zweiten Jahrhundert n. Chr. Tertullian das Wort.

Malerei. Die erste Bildfläche war die Schildfläche, noch heut verräth unser Wort ‚Schildern‘ für ‚darstellen‘, daß die ältesten ‚Schilderer‘ eben die Schildmaler gewesen sind. Waffenschmuck war der Ursprung der bildenden Künste.¹⁾

Unermeßlich aber ist die Kulturwirkung des Krieges auf die hohe Kunst! — „Was ist das,“ fragt Immanuel Kant,²⁾ „was selbst den Wilden ein Gegenstand der größten Bewunderung ist? Ein Mensch, der nicht erschrickt, der sich nicht fürchtet, also der Gefahr nicht weicht, zugleich aber mit völliger Ueberlegung rüstig zu Werke geht. Auch im allergefittetsten Zustande bleibt diese vorzügliche Hochachtung für den Krieger; nur daß man noch dazu verlangt, daß er zugleich alle Tugenden des Friedens, Sanftmuth, Mitleid und selbst gezeigende Sorgfalt für seine eigene Person beweise, eben darum, weil daran die Unbezwinglichkeit seines Gemüthes durch Gefahr erkannt wird. Daher mag man noch so viel in der Vergleichen des Staatsmannes mit dem Feldherrn über die Vorzüglichkeit der Achtung, die einer vor dem andern verdient streiten: das ästhetische Urtheil entscheidet für den letzteren.“

Das Furchtbare hat einen unwiderstehlichen Reiz für die Seele des Menschen, und giebt es eine erhabeneren Tragik, als wenn sich lichte Heldengestalten, Lieblinge der Menschen und der Götter, von dem dunklen Hintergrunde des unentrinnbaren Schicksals abheben, das der Krieg ihnen bereitet!? Im engsten Rahmen hat diesen Gedanken mit wunderbarer Plastik Homer herausgearbeitet in dem Gespräche zwischen Lykaon und Achill.³⁾ Flehend umschlingt der Sohn des Priamos die Knie des Schrecklichen und bittet um sein Leben; doch der Belide erwidert:

¹⁾ Vgl. Max Jähns: Entstehung und Bedeutung der Waffen. (Deutsche Revue 1893, Januar bis März-Heft.) ²⁾ Kritik der ästhetischen Urtheilskraft (1790) IV, 120. ³⁾ Vgl. Friedr. Vischer: Der Krieg und die Künste. (Stuttgart 1872.)

Schaust du denn nicht, wie ich selber so schön und so hoch an Gestalt bin?

Denn dem erlauchtesten Vater gebar mich die göttliche Mutter;
Dennoch wird mir nicht minder das harte Verhängniß, der Tod
nah. . . . —

und er stößt ihm das Schwert in die Kehle. Das ist herbe; wunderbar versöhnend klingt dagegen ein Gedicht aus wie Uhlands ‚Sterbende Helden‘, wo der Jüngling klagt, daß ihn, den noch thatenarmen, die Todtenrichter nicht werthen würden, in Walhall einzugehen, der Greis aber erwidert:

Wohl wieget Eines viele Thaten auf;
Sie achten drauf:
Das ist um deines Vaterlandes Noth
Der Heldentod.
Sieh hin! Die Feinde fliehen! Blick hinan!
Der Himmel glänzt! Dahin ist unsre Bahn!

Sind dies die Stimmungen aus denen heraus die Kunst ihre tiefsten Anregungen durch den Krieg empfängt, so kommt die Verschmelzung leidenschaftlicher körperlicher Bewegung, mächtigsten Muskelspiels mit höchster seelischer Spannung ihrem sinnlichen Bedürfniß in der Gestalt des einzelnen Kämpfers wie in den Gruppen des Schlachtgewühls auf das willkommenste entgegen. Welche Fülle herrlichster Bildwerke verdanken wir dieser Beobachtung: von dem vorstürmenden vorgeheißenen Fechter bis zum sterbenden Gallier und den Schlüterschen Masken, von jenen Giebeln und Friesen mit den Kämpfen der Kentaurer und Lapithen, der Trojaner und Achäer bis zu den gewaltigen Darstellungen der Gigantomachie von Pergamos! Hat nicht die Wiedergabe der Erscheinung großer Männer sich am häufigsten und glücklichsten in den Bildsäulen der Herrkönige und Feldherrn bewährt!? Jene ergreifenden Augenblicke des Auszugs und der Heimkehr der Krieger — welcher ein Gegenstand für den Künstler! Wie herzergreifend haben sie uns Siemering und Diez plastisch, wie wundervoll hat sie Schiller in ‚Hektors Abschied‘ und in Max Piccolominis be-

geisterter Schilderung dargestellt! Ist es nöthig, dessen besonders zu gedenken, was die Malerei von dem Mosaik der Iffus-schlacht bis zu Kaulbachs Hunnenschlacht und zu den Fresken des Geselschap dem Kriege verdankt!? Und nun erst die Poesie! Es ist der Krieg, der ihr den Mund gelöst.¹⁾ (S. 63.) Heldengebichte wie die Iliade, die indischen Epen Ramayana und Mahabharata, das Schahname des Firdusi, die Aeneide, die Nibelungen, der Roland, das befreite Jerusalem, die Lusiadas — sprechen sie nicht für sich selbst? Wie wahr ist Wilhelm Jordans Wort:

Gedeihen verleiht zu dauerndem Leben

Dem Heldeusang nur die Sonne des Sieges.

Hat nicht die Lyrik von Tyrtäos und Pindar bis zu Rouget de l'Isle, Körner, Arndt und dem Sänger der geharnischten Sonette in ihrem funkelnden Schilde die Großthaten des Krieges gespiegelt!? Hat nicht das Drama seit jenen fernen Tagen, da die Ehre von Aeschylos' ‚Persern‘ die Hymele des Dionysostheaters umwandelten, bis zu Schillers Wallenstein den Krieg, den Betweger des Menschengeschickes, gefeiert; haßt sein Geist nicht auch wieder in der Musik: aus den Tönen der Flöten, nach deren Klange die bekränzten Spartaner zum Siege schritten, wie aus Karl Maria von Webers ‚Leher und Schwert‘ oder aus den gewaltigen Harmonien von Beethovens ‚Troica!‘?

Kunst und Wissenschaft, Handel und Verkehr haben also mächtige Förderung durch den Krieg erfahren; vor allem aber entsprang ihm jede Obrigkeit. Kein Gericht, keine Behörde, die nicht ihre ersten Ansätze in militärischen Einrichtungen fände! Der Krieg ist der Vater des States, d. h. der höchsten Friedensgenossenschaft, welche die Menschheit kennt. — Einer der ausgezeichnetsten Denker auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre, der Engländer Herbert Spencer, welcher die

¹⁾ Vgl. Friedr. Leicher: Die ideale Seite des Krieges. Deutsche und ausländ. Kriegspoesie. (Augsbg. 1885, 1886.)

Kulturwirkung des Krieges sorgfältig erforscht und nachgewiesen hat, erkennt das auch unumwunden an, meint aber, daß die Welt nunmehr vom Kriege das, was er ihr überhaupt geben konnte, bereits empfangen habe.¹⁾ Der Vortheil, daß durch den Krieg die Besiedelung der Erde den kräftigeren und intelligenteren Rassen zugewiesen werde, sei im wesentlichen erreicht; auch „jene Integration kleiner Gruppen zu zusammengesetzten und dieser wiederum zu doppelt zusammengesetzten Gesellschaften, welche der Krieg zu stande gebracht hat, bis zuletzt große Nationen daraus geworden sind“, sei nun soweit gediehen als ausführbar und wünschbar scheine. Die Schöpfung der statlichen Organisation, dieser gewaltige, durch den Krieg gezeitigte Fortschritt, sei jetzt vollkommen in unseren Besitz übergegangen und bedürfe seiner Nachhülfe nicht mehr. Dasselbe gelte von der Organisation der Arbeit, die, ebenfalls ein Ergebnis des Krieges, mit dem Verhältniß zwischen Eigenthümer und Sklaven begann, sich dann zu dem zwischen Herrn und Diener erweiterte und durch kunstreiche Ausgestaltung in den mannigfaltigsten Abstufungen der Hierarchie, der Beamtschaft, des gewerblichen Personales ihre heut herrschenden Formen herausgebildet hat. Nicht anders stehe es mit großen öffentlichen Unternehmungen und mit den Leistungen der Gewerbe und Künste. Denn obgleich z. B. der Kanal, den die Perser durch die Landenge von Athos gruben, sowie eine ebenfalls zwei Meilen lange Wasserstraße, welche die Sidchianer hergestellt haben, Beweise dafür seien, daß der Krieg den ersten Anstoß auch zu solchen Unternehmungen gegeben habe, so durchdränge Gewerbsleiß und Handel doch zur Zeit schon eine Energie, welche in sich selbst Anreiz wie Kraft zur Durchführung derartiger Aufgaben gewähre, und obchon von den ältesten Zeiten an, da blöde Wilde Pfeilspitzen aus Feuer-

¹⁾ Principles of Sociology a. a. O. Vgl. auch Kaufmann: Die Wissenschaft des Weltfriedens im Grundrisse. (Bonn 1866.)

stein schlugen und Keulen schnitten, bis zur Gegenwart, wo man fußdicke Panzerplatten walzt und Torpedos von wunderbarer Genauigkeit und Wirkung baut, der Erfindungsgeist und die Geschicklichkeit fortwährend durch die Bedürfnisse des Angriffs und der Vertheidigung befruchtet und angefeuert worden seien, so verkündigten doch unzählige Einrichtungen unserer eigenen Zeit, daß die Technik jener militärischen Antriebe jetzt entbehren könne.

Gewiß hat Herbert Spencer mit diesen Auslassungen in der Hauptsache recht, aber einen sehr wichtigen Punkt hat er außer Acht gelassen: nämlich dasjenige kulturfördernde Moment des Krieges, welches nicht in bestimmten äußeren Einrichtungen zur Erscheinung kommt, vielmehr wesentlich seelischer Natur ist. — Ein amerikanischer Historiker bemerkt, daß während alle Aeußerungen der Kultur in Wissenschaft und Kunst abwechselnde Zeitfolgen des Aufschwungs und des Verfalls aufwiesen, die Kriegskunst allein den Rückschritt nicht kenne. Wohl möge das eine Volk von der Höhe alten Kriegsrühms herabsinken; doch dann trete sofort ein neues als Ueberwinder an seine Stelle und vererbe seinen Nachkommen diejenigen Eigenschaften, welche ihm zum Siege verholfen hatten.¹⁾ Das ist im einzelnen nicht genau zutreffend, im großen und ganzen aber wohl, und sicherlich hat der englische Nationalökonom Walter Bagehot recht, wenn er erklärt: die ganze europäische Geschichte bestehe aus der der Siege militärisch gut geschulter Rassen über die minder gut geschulften; es sei eine Geschichte der Anstrengungen der Völker, sich kriegerisch zu vervollkommen.²⁾ Dabei ist aber darauf besonders Gewicht zu legen, daß den Fortschritt der Kriegskunst und mit ihm der Civilisation das Zusammentreffen zweier verschiedener Momente herbeiführt:

¹⁾ John Becker: Die hundertjährige Republik. Soziale und politische Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Mit Einleitung von F. v. Hellwald. (Mugsburg 1876.) ²⁾ Der Ursprung der Nationen. (Weipzig 1874.)

nämlich die Verbindung angeborener Kraft mit erworbener Kunstfertigkeit. Rohe Gewalt und ungebändigter Wille genügen ebensowenig wie saftlose Virtuosität und gesinnungslose Bildung, um einen fruchtbaren Sieg zu erringen; auf der Verschmelzung des dynamischen und des technischen Prinzips beruht der Fortschritt!¹⁾ — Je thätiger die Menschen, desto häufiger und stärker die Berührungen, desto zahlreicher die Anlässe zum Kampf. Gerade die geistreichsten, die zukunfts-vollen Stämme waren allezeit am meisten zum Kriege geneigt; Flucht oder stumpfe Unterwerfung ist die Haltung elender Völker, die sich selbst das Todesurtheil sprechen. Die ganze Weltgeschichte aber klingt wie eine tausendzüngige Zustimmung zu Goethes treffendem Schlagwort: „Was bringt zu Ehren? — Sich wehren!“

Der Krieg ist also der Ursprung der Nationen; die ersten Grundlagen der Gesittung sind militärische Eigenschaften; Sieg weist auf Tüchtigkeit, und der Fortschritt wird, am mächtigsten in der Jugend der Menschheit, unbedingt durch den Wettstreit fortwährender Kriege gefördert. Dieser Grundsatz erklärt es denn auch, weshalb die geschützten Weltgegenden, also das Innere eines Festlandes wie Afrika oder weltentlegene Inseln wie Australien und Neuseeland, nothwendig zurückbleiben mußten; er erklärt es, weshalb das hafentreiche, vielgegliederte, nach allen Seiten geöffnete, immer aufs neue umworbene Europa, nachdem es einmal eingetreten war in den Weltkampf, eine so große Kulturmacht geworden ist. Seine Lage verhinderte eben, daß es jemals wieder völlig zurücksinken konnte in den Sumpf untergeordneter Stamm- und Ortsfehden, wie sie die breiten Festländer in öder Eintönigkeit von Jahrhundert zu Jahrhundert erfüllen. In unermesslicher Mannigfaltigkeit strömte kriegerischer wie friedlicher Verkehr über alle Inselgruppen und Buchten des Mittelmeeres, strömte endlich über

¹⁾ Lange: Vom Krieg und vom Sieg. (Bonn 1868.)

das atlantische Meer, um auch jenseits desselben den Völkern Europas mit dem Schwerte neuen Boden zu gewinnen. In Amerika wurde die in den Kriegen der alten Welt gezeitigte Kultur und Verfassung nun als ein reifes Ganzes auf Staten übertragen, die, indem sie sich eines so großen Geschenkes erfreuen, doch nie vergessen sollten, daß dies schöne Geschmeide von ihren Ahnen in Europa mit dem Kriegshammer geschmiedet worden ist.

Die Beziehungen des Krieges zur Kultur offenbaren sich aber nicht nur in der Einwirkung, welche er auf die Geschichte der Völker ausübt, sondern auch in der Art, wie er geführt wird. Welche Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen sind, wird die weitere historische Darstellung lehren.¹⁾ Hier seien nur einige allgemeine orientirende Bemerkungen vorangeschickt.

Krieg wird geführt, um des Feindes Willen zu brechen; darauf arbeiten alle Kriegshandlungen hin, und da der Wille eines States sich doch am Ende immer wieder in dem Willen einzelner Menschen sammelt, so kommt es zunächst darauf an, diese Leute zu überzeugen, daß sie unfähig seien, auf die Dauer Widerstand zu leisten, und sie dadurch zu veranlassen, sich dem Gezeke des Siegers zu unterwerfen. Dazu sind — da der Kriegszustand alle völkerrechtlichen Verträge zwischen den Streitenden aufhebt — eigentlich

¹⁾ Eine Darstellung dieses Gegenstandes hat Paul Devaux versucht in den *Etudes politiques sur l'histoire et sur l'influence de l'état de guerre et de l'état de paix.* (Berlin 1875.) Das schwerfällige Buch hält aber nicht, was es verspricht. Mehr die eigentliche militärische Seite dieser Wechselwirkung faßt ins Auge Ed. de la Barre = Duparcq in seinem *Parallélisme des progrès de la civilisation et de l'art militaire.* (Paris 1860.) Vorzugeweise die technischen Beziehungen betont das oberflächliche Buch von Duesnon: *La guerre à toutes les époques.* (Paris 1892.)

alle Mittel gerecht. Allmählich hat sich jedoch zwischen den gesitteten Völkern eine gewisse Uebereinstimmung insofern ausgebildet, als ihr Gemeingefühl eine Reihe von Gewaltmitteln verwirft. Die Auffassung dieser Bestimmungen hat sich im Laufe der Zeit beständig verfeinert, und während es früher hieß: füge deinem Feinde so viel Schaden als möglich zu, heißt es jetzt: füge dem Feinde nicht mehr Schaden zu, als der Kriegszweck fordert. Das ist ein ungeheurer Fortschritt der Menschlichkeit! — Man vermeidet alle Handlungen gegen feindliche Heeresangehörige, welche über den Zweck, sie wehrlos zu machen, hinausgehen, ferner Angriffe auf Leben und Gesundheit der nicht am Kampf beteiligten Bevölkerung, sowie (wenigstens im Landkriege) solche Eingriffe in das Privateigenthum, die nicht durch unmittelbare Bedürfnisse der Heere gerechtfertigt sind. Die Innehaltung dieser Grundsätze ist jedoch lediglich eine Gewissenssache der Kriegführenden; denn es besteht kein Richterstuhl, vor welchen die dagegen Fehlenden gefordert werden könnten. Zu weit gehenden Humanitätsbestrebungen gegenüber ist mit Recht daran erinnert worden, „daß in den Schrecken des Krieges die stärkste Mahnung gegen leichtfertigen Entschluß zum Kriege liegt“. Ueberdies fordern sowohl das Wesen des Krieges als die Interessen des States eine rücksichtslose Anwendung der Gewalt, und da eine solche die Entscheidung beschleunigt, energische Kriegführung auch den Volkscharakter stählt, lahme, langdauernde Kriege dagegen die schwersten Einbußen durch Landesverwüstung und Menschenverlust sowie arge sittliche Schäden im Gefolge haben, so entspricht der Vollgebrauch der Kriegsgewalt zugleich am besten zwar nicht der sentimental, wohl aber der wahren weitschauenden Humanität.¹⁾ Zu unmittelbarer Geltung und Einwirkung kommt die schöne Menschlichkeit im Kriege durch die Sorge und Pflege, welche sie den Verwundeten und

¹⁾ *V l u m e*: Strategie. (Berlin 1882.)

Kranken zuwendet und durch die Achtung und Schonung, die sie für die Aerzte und deren Gehilfen sowie für die Spender geistlichen Trostes, die Priester, beweist. Gleiches gilt von milder Behandlung der Gefangenen und von der Ehrfurcht vor den Gefallenen auch des Feindes.

Anderer Kulturmomente der Kriegsführung knüpfen sich an den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung des Krieges, also an diejenigen Zeitpunkte, in denen die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den feindlichen Staaten entweder noch nicht aufgehört haben oder, sei es vorübergehend, sei es auf die Dauer, wieder aufgenommen werden. Der dabei stattfindende Verkehr ist, wie schon erwähnt wurde, meist mit feierlichen Gebräuchen verbunden. — Das üblichste Sinnbild der Friedensaufkündigung war während des ganzen Mittelalters das Hinwerfen des Handschuhs,¹⁾ und seit den ältesten Zeiten erklärten Priester, Statsboten oder Herolde den Krieg. Noch 1635 kündigten die Franzosen den Spaniern, noch 1657 die Dänen den Schweden den Beginn der Feindseligkeiten durch den *roi d'armes*, bzgl. den Herold an.²⁾ Später trat an Stelle dieser Förmlichkeit der Erlaß von Manifesten oder Ultimaten und das ‚Abbrechen der diplomatischen Beziehungen‘ durch Abberufung oder Wegweisung der Gesandten. — Augenblickliche und örtliche Auseinandersetzung und Verständigung, wohl auch solche wegen eines Waffenstillstandes, führte man in minder ceremonieller Weise herbei, im 17. Jahrhundert oft nur durch Trompeter, denen damals allerdings zuweilen eine Art diplomatischen Charakters zukam, insofern man, namentlich bei den Stäben und bei bevorzugten Truppenteilen, zu Trompetern gern Männer wählte, die nicht nur umsichtig und

¹⁾ Wie mit dem Handschuh Gut aufgelassen oder ein Verbrecher all seines Gutes verlustig erklärt wurde, so scheint der Wurf des Kampfhandschuhs auszudrücken, daß der Werfende seinen Gegner aus dem Frieden entlasse und sein Gut dem Kampfrecht unterstelle. ²⁾ Herold (ahd. *hariowalt*) = Heerwalt.

mehrerer Sprachen kundig, sondern auch in gewissen, zunftmäßig überlieferten Verhandlungsformen bewandert waren und die somit als Nachfolger der Herolde erscheinen. — Friedensschlüsse wurden gewöhnlich von den Herrschern oder den Heerführern selbst vereinbart und zwar mit Vorliebe auf möglichst neutralem Boden: unter einem Grenzbaum oder auf einer Insel oder noch lieber auf Fahrzeugen über einem fließenden Strome, dessen dahin rollende Wellen ein natürliches Sinnbild der Exterritorialität zu sein schienen. Wie tief diese Vorstellung, welche sich durch das ganze Mittelalter verfolgen läßt, den Menschen im Blute lag, lehrt der Umstand, daß noch i. J. 1807 die Zusammenkunft der Kaiser von Frankreich und Rußland auf einem im Riemen hergerichteten Floße stattfand. — Die Griechen gingen einen Frieden immer nur auf bestimmte Zeit ein, und dies erscheint eigentlich weiser als unsere Sitte, ihn auf ‚ewig‘ abzuschließen. Solche Ewigkeit pflegt sehr kurzathmig zu sein: man hat berechnet, daß von 1500 v. Chr. bis 1860 n. Chr. etwa 8400 Friedensschlüsse erfolgt sind mit einer durchschnittlichen Friedensdauer von — zwei Jahren!¹⁾

Wenn man das Völkerleben unmittelbar vor und nach einem Kriege vergleichend betrachtet, so erkennt man, daß es fast immer, und zwar keinesweges nur bei den Siegern, einen mächtigen Schritt vorwärts gethan hat. Alle Schäden des States läßt der Krieg erkennen, und von deutlicher Erkenntniß zu eingehender Verbesserung führt ein gerader Weg, der denn auch oft zum Heil der Völker beschritten worden ist. Ich erinnere nur an Preußens Wiedererhebung nach dem Frieden von Tilsit! Auch unter diesem Gesichtspunkte erscheint noch jetzt der Krieg als einer der wirksamsten Förderer der menschlichen Kultur.

¹⁾ Essai sur la philosophie de la guerre. (Paris 1872.)

Unsere Betrachtung hat gezeigt, daß der Krieg ein Janushaupt trägt, mit dessen einem Antlitz er segnet, während er mit dem andern flucht. In der That: der Krieg ist an sich weder ein Gut, noch schlichthin ein Uebel. Er theilt diese indifferente Stellung mit allen Naturerscheinungen, weil er, obgleich die gewaltigste Aeußerung des menschlichen Willens, doch zugleich eine Naturerscheinung ist. Er theilt sie mit Sonnenschein und Regen, mit Wärme und Kälte, mit Meeresstille und Wind. Was heut ersehnt und als Retter gepriesen wird, das wird morgen verwünscht und als Vernichter gefürchtet. Denn wundervoll wahr ist Schillers Wort:

Der Krieg ist schrecklich wie des Himmels Plagen;
Doch ist er gut, ist ein Geschick wie sie.



II
Krieg, Frieden und Kultur im
Alterthum.



Die Auffassung, welche das Menschengeschlecht im Laufe der Jahrtausende vom Kriege gehegt, die Vorstellungen, welche es mit ihm verbunden hat, entsprechen der Doppelnatur des Krieges und werden aufs innigste beeinflusst von den Daseinsbedingungen, unter denen die verschiedenen Völker lebten, also von ihrem Nationalcharakter, von der Natur ihres Landes und ihrer Wirthschaftsweise. Diese Urbedingungen jedes Volksthum, denen gemäß sich ja auch alle altursprünglichen Religionen entwickelt haben, bestimmen die Stellung der Völker zum Kriege; denn aus ihnen ergiebt sich das Maß des Segens wie das der Leiden, welches ihnen der Kampf bringt, und auf der freilich meist unbewußten Abschätzung dieser Maße beruht ihr Urtheil über den Krieg.

Vor Einleitung der Staatenbildung herrscht der Krieg aller gegen alle. Es sind Sinnbilder von tiefer innerlicher Wahrheit, wenn die hebräische Sage an den Beginn aller menschlichen Geschichte den Mord Abels durch Cain, die lateinische Sage an den Anfang der römischen Geschichte den Mord des Remus durch Romulus setzt. Ewiger Krieg herrscht zwischen Brüdern, Geschlechtern, Sippen und Stämmen, bis der erste Staat, allerdings nur in seinem engen Umkreise den ersten Frieden stiftet.

1. Ur- und Natur-Völker.

Der Wilde sucht seinen Feind, zumal wenn ihn persönlicher Haß oder Blutrache zum Angriff bewegen, wie ein reißendes Thier unversehens zu überfallen und zu tödten. Doch sogar bei sehr rückständigen Völkern finden wir schon einen Unterschied zwischen solchen Ueberfällen und einer regelrechten Kriegsführung, die meist nicht sowohl die unbedingte Vernichtung der Gegner als die Schlichtung des Streites durch den Sieg beabsichtigt. So erheben die Australier sich bis zu dem Begriff der Kriegserklärung, indem ein Stamm dem andern als Zeichen der Herausforderung für den nächsten Tag einen Speer sendet, an dessen Spitze ein Bündel Emusebern befestigt ist.¹⁾ Zum Kampfe bemalen die Gegner den nackten Körper mit grellen Farben, stellen sich in Schlachtordnung, schwingen ihre Keulen und Spieße und beginnen das Gefecht mit wildem Geheul. Der Strauß entwickelt sich stets in einer Reihe von Einzelkämpfen; die hin und her fliegenden Speere werden geschickt parirt, bis endlich ein Krieger tödlich getroffen wird, was dann gewöhnlich dem Gefecht ein Ende macht. — Aehnlich werden wir uns die meisten Treffen in der Urzeit unseres Geschlechtes zu denken haben: mahnt doch mancher Zug jener Schilderung noch an Kampfbeschreibungen in der Iliade Homers.

Allgemein bekannt sind die Kriegssitten der nordamerikanischen Rothhäute: ihr feierlicher Kriegsrath, die Kriegserklärung durch ein Bündel Pfeile oder den blutrothen Tomahawk, das Festmahl, bei dem der Hund, das Sinnbild der Treue, verspeißt wird, das Heranschleichen durch Dickicht oder hohes Gras, der jähe Ueberfall feindlicher Wigwams, der wilde Skulptanz der heimkehrenden Sieger, die Folterung der Ge-

¹⁾ Edward B. Tylor: Einleitung in das Studium der Anthropologie. Deutsch von Siebert. (Braunschweig 1883.)

fangenen, bei der sogar die Kinder angehalten werden, Pfeile auf den wehrlosen Gemarterten zu schießen, der ohne Laut seine Qualen erträgt und, stolz auf seine Thaten, noch im Todeskampfe die verhassten Feinde verhöhnt.

Wie diese Indianer den Skalp, so bewahren andere Stämme als Trophäen die getrockneten Köpfe ihrer Gegner im Rauch der Hütten auf, oder sie benutzen deren Schädel als Trinkgefäße: ein Brauch grauer Vorzeit, der noch in der Völkerwanderung bei den Langobarden bestand, wie die berühmte Geschichte von der Gepidenkönigstochter Rosamunde beweist.

Weit verbreitet war und ist der Gebrauch, die Waffen zu vergiften oder das Gift selbst als Waffe zu verwenden.¹⁾ In Ostasien benutzen die Malayen und Papuanen, am Amazonasstrom die Rothhäute das Blasrohr zum Schuß kleiner Bolzen, die an sich keine tödliche Wunde beizubringen im Stande sind, wohl aber durch das Gift, in das man sie getaucht. Als solches verwendet man in Südostasien die Milch des Upasbaumes, am Amazonasstrome das fürchtbare Urari (Strychnin). Auch in Afrika ist die Vergiftung der Geschosse weitverbreitet. Hier verwerthen die Neger vorzugsweise das Gift von Schlangen und Raupen. Im Alterthum begegnet man oftmals solchem unedlen Mordgeräth. Horaz gedenkt seiner in der berühmten Ode *„Integer vitae“*, Ovid in den *Tristien*; Plinius bringt Gegenmittel für Giftwunden; chinesische Schriftsteller erwähnen des Gebrauchs vergifteter Waffen im 3. und 5. Jahrh. v. Chr. bei den Tungusen und Mongolen; auch die keltischen Gallier verschmähten dies Kriegsmittel nicht; ja noch 1484 bedienten die spanischen Araber sich dessen im Kriege um Granada.²⁾ Im allgemeinen begannen die Völker aber doch schon sehr früh, sich einer solchen Wehr zu schämen. Das beweist eine Stelle der *Odyssee* (I, 259):

¹⁾ D. Peschel: *Völkerkunde*. (Leipzig 1874.) ²⁾ Hernando de Pulgar: *Crónica*. (Valencia 1780.)

Denn auch nach Ephyre steuert' im hurtigen Schiffe Odysseus,
Männermordenden Saft zu erkundigen, daß er mit solchem
Saft vergifte die ehernen Pfeile; doch es verweigert
Nlos das Gift; denn er scheute den Zorn der ewigen Götter.

Diese Weigerung macht es verständlich, weshalb wir die
Giftwaffen jetzt nur noch unter den Tropen, oder in deren
nächster Nähe finden; denn eben dort sitzen die rohesten
Menschenstämme, die sich noch nicht um den Zorn ewiger
Götter kümmern. Offenbar betrachteten die höher gesitteten
Völker des Alterthums die vergifteten Waffen der Wilden be-
reits mit ähnlichem Abscheu, wie etwa wir die Dolche italia-
nischer Bravos des Mittelalters, die gleich Schlangenzähnen
mit Giftrinnen versehen sind.

Die gewaltige Zusammenfassung aller Kräfte der Seele und
des Körpers, welche der Kampf bedingt, hat wohl bei den
meisten Völkern die Vorstellung eines Kriegsgottes her-
vorgezogen.¹⁾ Es mahnt an Arnolds Wort von dem ‚Gott, der
Eisen wachsen ließ‘, wenn wir hören, daß der Kriegsgott eines
hindoostanischen Gebirgsvolkes, der Rhonds, den Namen ‚Yoha
Penu‘ d. i. Eisengott, trug, und in alle Waffen überging, so
daß auch Werkzeuge des Friedens, wie Aexte und Sichel, durch
ihn zu Kriegswerkzeugen wurden, denn er gab der Axt die
Schärfe, dem Pfeile die Spitze. Bei vielen Völkern ist das
Wesen des Kriegsgottes auf eine Naturgottheit übertragen.
Atescove, der Schlachtgott der Frolesen, war, gerade so wie
der Ziu der alten Deutschen, ursprünglich der große Himmels-
gott; ihm wurden vor dem Kriegsbeginne, als dem Siegvor-
leiber, Menschenopfer geschlachtet; ihm zum wohlgefälligen
Anblick marterte man die Gefangenen; seinen Namen rufend
stürzten die Krieger ins Gefecht. Canadische Indianer blickten
vor dem Kampf zur Sonne auf; zu ihr beteten auch beim
Schlachtbeginn die Eingeborenen von Florida. Der Name

¹⁾ Edward B. Tylor: Die Anfänge der Cultur. Deutsch von
Spengel und Postel. II. (Leipzig 1873.)

„Mexiko“ scheint von Mexitli, dem des Kriegsgottes, abgeleitet zu sein; dieser selbst aber ist Eines mit Huitzilopochtli, dem Sonnengotte.

Die allen alten Völkern eigene Vorstellung, daß Tapferkeit und Tugend ein und dasselbe seien, veranlaßte ganz natürlich die Hoffnung höchster Seligkeit für die Helden, welche in der Schlacht erschlagen worden. „Im Schatten eurer Schwerter liegt das Paradies!“ rief Mohammed den Befennern des Islam zu, und derselbe Glaube hat zu den entlegensten Zeiten die Völker der verschiedensten Welttheile erfüllt. Solche Walhalla-Erwartung hegte z. B. jener nordamerikanische Indianerstamm, der da erzählte, daß die gefallenen Krieger sich auf einer Insel des Oberen Sees im Mondenschein unter den Augen des großen Geistes an der Jagd erfreuten. Gleiches gilt von den Azteken: in den allgemeinen Hades, Mictlan, fährt die Masse der Sterblichen; aber die Seelen der im Kampfe Gefallenen oder in der Gefangenschaft Geopferten, sowie die der Frauen, welche im Kindbett gestorben, gingen in Tlalocan ein, himmlische Gefilde; dort schauten die Helden durch die Löcher ihrer Schilde, welche Pfeile und Speere gebohrt, warteten auf den Aufgang der Sonne, grüßten sie mit Jauchzen und Waffengeklirr und wurden um Mittag von ihren Müttern mit Musik und Tanz bewillkommt und westwärts auf den Weg zum großen Sonnenhause begleitet. Die Tupirambas in Brasilien glaubten, daß die Seelen derer, welche tugendhaft, d. h. als tüchtige Krieger, gelebt, hinter die großen Berge gehen würden, um dort in schönen Gärten mit ihren Vätern zu tanzen, während die Seelen der Weichlinge und Unwürdigen ewige Pein bei Uygnan dem bösen Geist, zu dulden hätten.¹⁾ Ganz ähnliche Vorstel-

¹⁾ Noch in dem paraguayischen Kriege von 1865—1872 trug jeder der tapferen Guarani-Indianer einen Absolutionszettel bei sich, der ihm, falls er fiel, die Wiederauferstehung verbürgte.

lungen herrschten bei den Kariben, und auch bei den Aegyptern finden wir sie wieder: Zur Göttin Ma, welche auf den Sargdeckeln in derselben grünen Todtenfarbe erscheint, die von der nordischen Sage der bleichen Hel zugeschrieben wird, stiegen diejenigen hinab, welche auf dem Strohlager gestorben waren; die im Kampf gefallenen Helden dagegen fuhr'n gen Himmel.¹⁾ — Nur etwas anders gewendet, klingt derselbe Grundgedanke aus jenem Schlachtliede der Bambara-Neger heraus: „Kalt ist das Grab den Vätern, welche feige Söhne haben; die Kühnheit des Sohnes bringt wie süße Wärme in die Gruft des Ahnen und erquidt sein kaltes Gebein!“²⁾

Solche Gedanken waren um so natürlicher, als die Urvölker ihren Helden meist auch den besten Theil ihres Wohlstandes zu verdanken hatten. Lebten sie doch zumeist vom Kriege; denn nicht nur Feindschaft und Rachsucht, sondern namentlich auch Gewinnsucht war Veranlassung zum Kriege zwischen Wilden. Von jeher hat der Krieg Erwerb bezweckt. Raub und Krieg sind in alter Zeit, wie schon erwähnt, ein und dasselbe. In greller Beleuchtung tritt das in den Plünderungsüberfällen der Beduinen, in den Beutesfahrten der Wikinger hervor. Beide jedoch sind keineswegs etwas Außerordentliches und Ausnahmeweises. Ueberall stoßen wandernde Jäger- oder Hirtenstämme, ausschwärmende Seefahrer feindlich zusammen, und solange Pflug und Sichel ihr Werk noch nicht begonnen haben, Grund und Boden also noch nicht Gegenstand des Reides und der Habsucht sind, erscheinen Frauen, Knechte, Geräthschaften, Vorräthe und weidende Thiere als Preis des Sieges,³⁾ werthvoll genug, um manches Volk den Raubkrieg als Lebensberuf wählen zu lassen. Jene südamerikanischen Mbayas, die den „großen Adler“ anbeteten, der ihnen gebot, alle anderen Völker zu bekriegen, ihre Weiber zu ent-

¹⁾ Faulmann: Kulturgeschichte. (Wien 1881.) ²⁾ Raffenel: Voyage au pays des Nègres. (Paris 1856.) ³⁾ v. Holtpendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht.

führen und ihr Eigenthum zu rauben — was sind sie anders als ein Gegenbild der ältesten Römer! — Unter Umständen erscheint der Raubkrieg sogar als Naturnothwendigkeit. Manche Stämme der Turkomanen würden ohne ihn gar nicht im stande sein, ihre Sitze zu behaupten. „Die Wüste ist die Mutter der Räuber.“ --- Namentlich da, wo Jäger oder Nomaden mit ackerbauenden Ansiedlern zusammenstoßen, da wüthet der Raubkrieg meist in tausendjähriger Dauer: so seit den ältesten Zeiten am Nordrande Persiens zwischen Turaniern und Ariern. Der Nomade kann allenfalls friedlich neben dem Jäger bestehen; denn jener sucht das Weideland, dieser vorzugsweise die Wälder auf. Seßhafte Bauern dagegen müssen unbedingt mit den einen wie mit den andern in Krieg gerathen; denn dem Ackerbauer gilt aller Boden, der nicht gepflügt wird, als herrenlos, und da er sich auf seiner Scholle weit rascher vermehrt als umherziehende Stämme, so bedarf er bald und immer aufs neue jungfräulichen Bodens zur Saat. Seine Eingriffe in die Weidetriften oder in die Jagdgründe führen natürlich zum Kriege. Indem der Ackerbau das wilde Gethier vertreibt, beeinträchtigt er diejenigen, welche auf den Ertrag der Jagd angewiesen sind, und fordert sie zum Kampf heraus; in gleicher Richtung aber wirkt nicht minder der steigende Reichtum des Bauern, die Anhäufung der Ernten und anderer Güter einer höher gearteten Lebensführung, welche die Beute gier der Barbaren reizt. ‚Chi ha terre ha guerre‘ sagt das italienische Sprichwort. Daher denn der ununterbrochene Kampf auch zwischen nahe verwandten Stämmen, von denen die einen schon echte Bauern geworden sind, während die andern noch umherschweifen.¹⁾ Mit statsklugem Wohlgefallen berichtet Tacitus von solchen Vernichtungskämpfen zwischen den germanischen Stämmen, Kämpfen, die zu seiner Zeit ja ebenso unaufhörlich fort dauerten wie etwa im siebzehnten Jahrhundert

¹⁾ Rolle: Der Mensch, seine Abstammung und Gesittung. (Frankfurt a. M. 1866.)

unter den Horden der canadischen Rothhäute. Die Zustände, welche noch jetzt zwischen amerikanischen Hinterwäldlern und Indianern, zwischen französischen Ansiedlern und den Söhnen der nordafrikanischen Wüste bestehen, sind letzte Erscheinungen eines geschichtlichen Processes, der im hohen Alterthume den ganz regelmäßigen Hergang der Völkerbeziehungen darstellte. — Das naivste Bekenntniß der Auffassung des Krieges als eigentlichen Gewerbes enthalten wohl die nordischen Gesetzbücher. Für den schwedischen König bildete in alter Zeit die jährliche Sommerheerfahrt die wichtigste Einnahmequelle. War er einmal veranlaßt, daheim zu bleiben, so wurde ihm nach Volksrecht als Ersatz für die entgangene Beute eine Entschädigung, die ‚Bedungslama‘ zuerkannt.¹⁾ Noch unter der Regierung Richards II. (1377—1399) „galt ein Krieg mit Frankreich für das einzige Mittel, durch welches Engländer reich werden könnten.“²⁾ Es hat lange gedauert, bevor man zu der Spruchweisheit gelangte: ‚Krieg ist ein goldenes Netz; wer damit fängt, hat mehr Schaden als Nuß!‘³⁾

Eine sehr große Rolle bei diesen Erwerbskriegen spielte der Menschenraub! Das Leben der Kriegsgefangenen galt als dem Sieger verfallen; er mochte sie tödten, sie zu Leibeigenen machen, oder gegen Lösegeld freigeben. Jägervölker können besiegte Feinde nicht ernähren und erschlagen sie daher; die einzige Art, sie nutzbar zu machen, ist die, sie aufzuessen, und das war denn auch in der Vorzeit eine weitverbreitete Sitte, mit der sich stets religiöse Vorstellungen verbanden. So dienten bei den Azteken die Kriegsgefangenen erst zu angenehmem Opfer für die Götter und bildeten dann den Hauptbestandtheil eines Festmahls der Sieger.⁴⁾ Uebrigens fehlte es dieser Menschenfresserei keineswegs an einer idealen

¹⁾ Uplands Lagen. K. B. X. — Westmanna Lagen. K. B. X.

²⁾ Turner: History of England. VI, 21. (London 1800; 1852.)

³⁾ Simrod: Die deutschen Sprichwörter. (Frankfurt a. M. v. J.)

⁴⁾ Prescott: Hist. of the conquest of Mexico. (Boston 1843.)

Unterlage: es ist der Seelenglaube. Die Wilden wännen, durch das Verzehren eines Menschen einen Theil seiner Seele in sich aufzunehmen und dadurch die eigene zu stärken; sie essen daher mit Vorliebe tapfere Männer.¹⁾ — Schon eher als die Jäger vermögen Nomaden ihre Gefangenen zu verwenden; von offenbar großem Nutzen aber mußten sie jedem aderbautreibendem Volke sein, und in der That kennen wir kein landwirthschaftlich thätiges Volk des Alterthums ohne Sklaven; jedem solchen Volke erschienen Menschen als besonders werthvolle Beute. Wie jetzt in Afrika im Auftrage arabischer Sklavenhändler gewaltige Kriegsjagden auf Menschen veranstaltet werden, so betrieben im Alterthum nach dem Zeugnisse der Odyssee die Phöniker den Menschenraub als Geschäft. Sextus Pomponius, ein römischer Rechtsgelehrter, der unter den Antoninen lebte, bemerkt: „Der Name *servi* (Leibeigene) kommt daher, daß die Feldherren, statt die Gefangenen zu tödten, sie zu versteigern und dadurch zu erhalten (*servare*) pflegen.“ Uebrigens trat an Stelle der Versteigerung auch bei den Alten oftmals der Loskauf; grundsätzlich aber scheinen die antiken Kulturvölker Kriegsgefangene als Eigenthum der statlichen Gesamtheit behandelt zu haben. Anders bei den Germanen! Ihrer individualistischen Auffassungsweise entsprach es, die Gefangenen als persönlichen Besitz derer zu betrachten, denen sie sich ergeben hatten, und diese Anschauung ist eigentlich durch das ganze Mittelalter, ja bis in die neuere Zeit maßgebend geblieben. Nur durch ein Lösegeld vermochten Gefangene sich zu ‚ranzioniren‘. Das Wort ‚Ranzion‘ führt auf die altdeutschen Wörter *rān* = Raub und *sōna* = Sühne zurück: es ist der Entgelt für die Freilassung.²⁾ — Die Sklaverei gehörte zu den vornehmsten Lebensbedingungen der antiken Welt, und daher nimmt selbst

¹⁾ Faulmann a. a. O. ²⁾ Im Altniederländ. heißt die Lösung *ransoen*, niederdeutsch (1620) *ranzün*. Davon ital. *ranzione*, französ. *rançon*.

Aristoteles nicht Anstand, außer dem Kriege zur Nothwehr auch den zum Sklavenerwerbe für gerecht und gut zu erklären. Die römischen Waffen schoben die Erwerbstätten ihrer servi so weit über den damals bekannten Erdkreis vor, wie sie irgend vermochten, und „als sich nachmals die Grenze des ‚heiligen‘ römischen Reiches, zusammenfallend mit dem idealen Friedensbunde des Christenthums, über Germanien hinausshob, da rückten auch die Sklavenerwerbplätze in den slavischen Osten vor, und eben daran knüpft die Erinnerung in unserm deutschen Ausdruck ‚Sklave‘ (Slave) an“. ¹⁾ — Sehr beliebt war das Einfangen von Kindern im Kriege. Sie brachten in die Knechtschaft noch nicht den Troß der Erwachsenen mit; diese wurden darum oft getödtet, die Kinder, als werthvoller, geschont. So handelten, nach Widukind, die Sachsen im Krieg mit den Thüringern, Heinrich I. in dem mit den Wenden. „Wer erwachsen war, fiel durchs Schwert; Knaben und Mädchen aber bewahrte man der Knechtschaft.“ ²⁾

Die Benutzung der Sklaven zur Bebauung des Bodens hat außerordentlich viel zur Entwicklung der Landwirthschaft beigetragen; zugleich aber ist sie die erste Grundlage der für die Kultur unentbehrlichen Gliederung der Menschenmasse in Stände. Gleichheit der Menschen findet sich kaum bei den allerfrühesten Jagd- und Waldbölkern. Sobald der Krieger den überwundenen Feind am Leben läßt, ihn dafür aber nöthigt, die schwere Arbeit auf der Scholle zu besorgen, ist der Gegensatz zwischen Freien und Knechten gegeben. ³⁾ Auf wie tiefer Stufe der Gesittung dies bereits vorkommt, zeigt das Beispiel mancher niederer amerikanischer Stämme, bei denen Sklaven gehalten werden, welchen das Tragen von Waffen verboten ist. Eine solche Aristokratie freier Krieger über einer niederen Klasse von Handarbeitern bestand z. B. bei den Cariben. — Im Zusammenhange mit dem Sklaventhume steht die bei den Wilden und im hohen

¹⁾ Vergl. J. Lippert: Kulturgesch. II. (Stuttg. 1887.) ²⁾ Widukind von Corvei: Rer. Saxon. libri III, I 35. ³⁾ Taylor a. a. O.

Alterthume so weitverbreitete Sitte des Frauenraubes. Bei der römischen Hochzeit wurde die Frau vom Manne aus dem Schoße der Ihrigen geraubt, und wenn der Bräutigam dann seiner Braut das Haar mit einem Speere (*coolibaris hasta*) scheidete, so bedeutete dies, daß er sie zu eigen nähme, sie unter den Schutz seiner Waffen stellte.¹⁾ — Wo die Menschen rauben und im Raube die Wurzel des Eigenthums erblicken, da verschaffen sich auch die Götter ihre Diener durch Raub, und so wurden denn in Rom die vestalischen Jungfrauen und der *flamen dialis* ‚geraubt‘ (*capiantur*).²⁾ — Wenn die Gebote des Moses fordern „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh und alles, was sein ist,“ so sind da Personen und Vieh durchaus als eine Eigenthumseinheit aufgefaßt.

Mit der Sklaverei aufs engste verbunden ist ferner die Entstehung des Handwerks und Gewerbes. Beider Träger wurden eben die Sklaven, und zwar nicht weil sie wollten, sondern weil sie mußten; denn freiwillig hätte sich niemand solchen Arbeiten unterzogen — abgesehen etwa von der Kunst des Waffenschmiedens.³⁾ (Vgl. S. 72).

Daß sich das politische Staatswesen aus dem Kriegswesen entwickelt habe, wurde bereits auseinandergesetzt (S. 65), und hier bleibt nur übrig, noch einige Einzelheiten darüber nachzuholen. — Die Veränderungen, infolge deren aus den Nachkommen wilder Horden gesittete Völker geworden sind, waren zum größten Theil das Werk des Kriegshäuptlings. Daß auf dessen Tüchtigkeit und Ausdauer sehr viel ankam, hat man stets empfunden, und deshalb mußte er sich oftmals bei Naturvölkern eigenthümlichen Prüfungen unterziehen. Die Kariben z. B. schlugen und trafen ihn unbarmherzig, räuchern ihn in einer Hängematte über einem Feuer von grünen Blättern

¹⁾ Vgl. S. 64. ²⁾ v. Jhering: *Geist des röm. Rechtes*. ³⁾ v. Hellwald: *Kulturgesch. II.* (Nugsburg 1877.)

W. Zähs, Ueber Krieg, Frieden und Kultur.

oder verscharren ihn in ein Ameisennest; so erproben sie, was er auszuhalten vermöge. Bei chilenischen Völkern wird derjenige zum König gewählt, der den schwersten Baumstamm aufheben und am weitesten schleppen kann.

Der Krieg giebt dem kühnen und geschickten Führer eine unumschränkte Gewalt, die zwar dem Namen nach mit dem Feldzuge erlischt, in Wirklichkeit jedoch oft lebenslänglich dauert und den Häuptling im eroberten Lande vollends leicht zum Gewaltherrscher erhebt. Das Regerkönigreich Dahomé, welches seit zwei Jahrhunderten unter dem Druck einer barbarischen Kriegerherrschaft steht, zeigt, bis zu welchem Grade die Despotie eines solchen als Halbgott verehrten Kriegsfürsten gesteigert werden kann, und gestattet lehrreiche Rückschlüsse auf die Entwicklung der ehemaligen orientalischen Gewalt Herrschaften. Gehört in Dahomé doch nicht nur das ganze Land dem Könige, sondern auch jeder einzelne Unterthan ist sein Sklave, jedes Weib sein Weib, und die Frauen sogar führen die Waffen für ihn.¹⁾ Ist die Gewalt aber erst einmal begründet, so wird sie auch zur Rechtsquelle und dadurch der mächtigste Antrieb zur Kultur. Die Gewalt zwingt durch Gesetze zum Gehorsam; ob dieser klug oder thöricht benutzt wird, ist zunächst gleichgültig; wichtig dagegen ist, daß überhaupt gehorcht wird; denn dies allein ermöglicht die Staatenbildung und mit ihr die Grundlage aller Kultur, die Ordnung.²⁾ Den Gehorsam aber entwickelt, bewahrt und verbreitet der Krieg. Weistreich ist dieser Gedanke in der sinnbildlichen Schrift der alten Chinesen ausgesprochen worden: das Schriftzeichen für ‚Krieg‘ bedeutet ‚hemmen die Anarchie‘, das Zeichen für ‚erobern‘ heißt ‚gehen, um in Ordnung zu bringen‘.³⁾ — Bevor die höheren Güter der Kultur erreicht werden können, bedarf es freilich langen Ringens; zunächst stehen die Aufgaben der

¹⁾ Tylor a. a. D. ²⁾ Bagehot a. a. D. ³⁾ Faulmann a. a. D.

Machtfeststellung und der Machterweiterung allemal durchaus im Vordergrunde.

Auch wenn man von den Zuständen absieht, in welchen der roheste Raubkrieg herrscht und die Humanität auf tiefster Stufe steht, waren die Opfer, welche der Krieg heischte, im Alterthume ganz besonders groß. Es hat das seinen Grund nicht zum wenigsten in der bedingungslosen Zurückdrängung des sozialen, sittlichen und religiösen Lebens durch die Forderungen des States. Jedes Volk betrachtete sein Gebiet als den Mittelpunkt des Erdkreises. Den Aegyptern ordneten sich alle Länder um das Nilthal, den Assyrern und Babyloniern um Mesopotamien; die Juden sahen den Nabel der Erde in Zion, die Griechen in Delphi, die Römer im Kapitol. Demgemäß erschien jede Nation sich allein berechtigt und strebte mit allen Kräften danach, ihren Ansprüchen Anerkennung zu verschaffen. Die Staatsmacht zu wahren und zu mehren, gilt dem Staatsoberhaupte oder dem herrschenden Staatsvolke fast als der einzige des freien Bürgers würdige Lebenszweck. Daher ist der wirthschaftliche Fortschritt im Alterthum unverhältnißmäßig gering; die ökonomische Arbeit hat wenig Würde und liegt nahezu ausschließlich auf dem Rücken der Sklaven, deren ungeheuere Schaaren fast ohne Antheil an dem Kulturleben der Bürger bleiben. Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen diesem Mißstand und der Vorrherrschaft des Krieges, welcher das antike Völkerleben kennzeichnet, ein Wechselverhältniß stattfand, wie es denn auch unzweifelhaft erscheint, daß die ungenügende Entwicklung der Technik, welche der geringen Naturkenntnis der Alten entsprach, wesentlichen Antheil daran hatte, daß die Kriegsführung so roh und blutig und demgemäß die Zahl der Kriege so außerordentlich groß gewesen ist.

Läßt man die Chinesen aus dem Spiel, über deren Kriegsgeschichte wir nur mangelhaft unterrichtet sind und deren An-

Schauungen vom Kriege, deren völler- und kriegsrechtliche Feststellungen uns mehr in der milden Beleuchtung der Weisheit des Kong-fu-tse als in dem scharfen Lichte wirklicher Thatfachen überliefert sind, ¹⁾ so darf man aussprechen, daß sämtliche Völker des Alterthums den Krieg als etwas durchaus Selbstverständliches behandelten, als das natürliche Verhältniß im Völkerleben und als nothwendige Lebensäußerung aller und jeder Statswesen. Gleichzeitig aber empfanden sie den Krieg als ein Uebel, von dem zu hoffen sei, daß es einmal aufhören werde oder daß doch einst in schöneren, seligeren Tagen der Völkerunschuld nicht in der Welt gewesen wäre. Ahriman selbst (meint der weise Zarathustra) wird dereinst gereinigt, und dann werden alle Uebel verschwinden, unter ihnen der Krieg; denn die Harmonie der Welt wird dann so dauernd sein wie das ruhige Licht des Himmels. Die jüdischen Propheten Jesaias und Micha schildern ihr Ideal einer besseren Zukunft als eine ‚Zeit des ewigen Friedens‘, wo Gott regieren und man keiner Könige bedürfen werde. „Nicht wird erheben ein Volk gegen das andere das Schwert, und nicht werden sie fürder lernen den Krieg.“ (Jes. 2, 4.) Und wie bei den Ebräern, so auch bei den klassischen Völkern! Die Phantasie von dem seligen Eilande Atlantis, wo ‚ewiger Friede‘ herrsche, der Traum vom ‚goldenen Zeitalter‘, an dessen Bildern sich sowohl Hesiods Theogonie wie die alte Mythe Italiens erfreut, malen den Zustand eines ungestörten, seligen Friedens als die wünschenswertheste Form des Daseins behaglich aus. „Da umgaben die Städte noch nicht abschüssige Gräben; Niemand kannte das Schwert und den Helm; die sichern Gemüther lebten in wonniger Ruhe und keiner bedurfte des Kriegers.“ ²⁾

Aber das Zeitalter, in welchem diese Denker und Dichter selber lebten, war nicht golden, sondern ehern.

¹⁾ So offenbar von Müller-Jochmus in seiner ‚Geschichte des Völkerrechts im Alterthum‘ (Weipzig 1848.) ²⁾ Ovidius.

2. Orientalen.

Die Staten des Ostens fanden die Erfüllung ihres Daseins wesentlich in der Eroberung. Schon die Nachbarschaft eines unabhängigen Landes erschien ihnen als Abbruch der eigenen Macht; Beziehungen friedlicher Natur von Volk zu Volk hatten nur höchst untergeordnete Bedeutung. Kriegslustigen Stämmen, wie es Aegypter, Babylonier, Assyrer, Chaldäer, Israeliten, Meder und Perser zur Zeit ihres ersten Auftretens waren, lag es durchaus nicht am Herzen, ihr Verhältniß zu den Nachbarn durch Verträge zu regeln; ihr Sinn stand auf Recht oder vielmehr auf Anspruchsdurchsetzung mit Gewalt, und diese Gewalt überschritt immer aufs neue das, was sich etwa als ‚Brauch‘ herausgebildet hatte. Derselbe Moses, welcher das Gottesgebot verkündete: „Du sollst nicht tödten!“ hat auch die unerbittlichen Vertilgungskriege seines jungen Volkes eingeleitet. Selten beschloß einen Krieg der Vertrag; meist endete er vielmehr mit der völligen Unterwerfung, ja oft mit der Ausrottung der Gegner.

Schon die Ankündigung des Krieges war nach morgenländischer Sitte eine Aufforderung zu williger Beugung unter das Joch. Des Xerxes Herolde begehrten von den griechischen Staten ‚Erde und Wasser‘ d. h. die Uebergabe von Land und Meer. — Welche brutale Auffassung vom Zwecke des Gefechtes in jenem ägyptischen Brauch, nach gewonnener Schlacht die Zahl der getödteten Feinde durch Sammlung der ausgeschnittenen Zungen und Phallen festzustellen! Auf einem der Bilder an der nördlichen Außenmauer von Ramses III. Palast zu Theben schließt der Schreiber des Königs die Anhäufung solcher fürchterlichen Trophäen mit der Zahl 12535 ab. — Welche Rohheit in dem Siegesjubel der Assyrer, die ihren Kriegsgefangenen Stricke durch die durchbohrten Lippen oder Nasen zogen und sie so vor den König schleiften, der den unterworfenen Fürsten den Fuß auf den Nacken setzte, diesen und jenen auch wohl eigenhändig mit

dem Speere blendete und dem dann beim Heimzuge die Köpfe der Erschlagenen vorausgetragen wurden.¹⁾ Ganz an der Tagesordnung war das Kreuzigen und Schinden der Besiegten; als Begnadigung galt schon das Versetzen besiegter Bevölkerungen in ferne Gegenden.²⁾ „An den Wasserflüssen Babels saßen wir und weinten, wenn wir an Zion gedachten.“

Ein Recht, sich zu beklagen, hatten die Israeliten freilich nicht. Ihre Kriegsführung war so grausam als die der Assyrer und Chaldäer, und gegen ihren Stammesdünkel verblaßt aller Volksstolz der Griechen und Römer (vgl. S. 27.) In der Prophetie, also in den Zukunftshoffnungen des ‚ausgewählten Volkes‘, kommt dieser Hochmuth zu krassem Ausdruck. Da wird die Herrschaft der Davididen von Meer zu Meer reichen und zu der Erde Enden.³⁾ Die Könige, welche den Juden nicht dienen wollen, „gehen unter und werden vertilgt.“ Ringsum wird Israel die Völker vertreiben und die verlassenen Städte bewohnen; aller Reichthum der Welt wird ihm gehören, und die Thore Jerusalems werden Tag und Nacht offen stehen, damit die Schätze der Völker und ihre Könige einströmen können. „Und du wirst saugen die Milch der Völker und die Brust der Könige!“ Die Unterworfenen aber werden alle Arbeit verrichten und Israels Knechte und Mägde sein;⁴⁾ denn „Jehova gab seinen Auserwählten die Länder, und die Arbeit der Völker nehmen sie ein!“⁵⁾ — Solchen ungemessenen Zielen entsprach die rücksichtslose Kriegsführung der Israeliten. Zwar suchten sie vor Beginn eines Krieges durch Befragung der Urim und Thummim oder eines Propheten den Willen der Gottheit zu erforschen; doch von Verhandlungen mit dem Gegner, oder gar von förmlicher

¹⁾ Darstellung im Palaste Salmanassars zu Khorsabad. ²⁾ Lenormant: Hist. ancienne de l'Orient. IV. (Paris 1869.) ³⁾ Sacharja: 9, V. 10; Psalm 72, V. 8—11. ⁴⁾ Jesaias: 60, V. 12; 54 V. 3; 60. V. 11; 60 V. 16; 14. V. 2. ⁵⁾ Psalm 105, V. 44. ⁶⁾ Buch der Richter 20, 27; 1. Samuel 14, 37; 1. Könige 22, 6 ff.

Kriegserklärung ist kaum jemals die Rede, und ihr Verhalten gegenüber dem Feinde trieft von Blut. Das den Krieg bedeutende ebräische Wort führt auf den Begriff ‚fressen‘ zurück, und man kann den Beigeschmack des Kannibalismus nur dadurch beseitigen, „daß man dem Stammwort die allgemeinere Bedeutung von *absumere* oder *consumere* zu Grunde legt und zugleich an das lateinische ‚*ferro vorare*‘ denkt.“¹⁾ — Durchaus erscheint den Kindern Israels der Krieg als ein Werk Gottes. „Gelobt sei der Herr“ singt David²⁾ „mein Hort, der meine Hände lehret streiten und meine Fäuste kriegen! Meine Burg, mein Schutz und Retter, mein Schild, auf den ich traue, der mein Volk unter mich zwingt!“ Und Salomo bekennet:³⁾ „Rosse werden zum Streite bereitet; aber der Sieg, der kommt vom Herren!“ Leider war dieser ‚Herr‘ ein gar grimmiger Gott, ein Stammesgott von fürchterlicher Ausschließlichkeit. Eiferfüchtig befiehlt der unerbittliche ‚Herr der Heerschaaren‘ seinem auserwählten Volke in den Büchern Moses: „Du sollst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir gegeben hat! Dein Auge soll ihrer nicht schonen!“⁴⁾ . . . In den Städten der Völker, die dir der Herr dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was Obem hat! . . . Erwürget alles, was männlich ist und alle Weiber, die Männern beigelegt haben; aber die Jungfrauen und kleinen Mädchen lasset leben für euch!“⁵⁾ — In seinen Göttern spiegelt sich der Mensch! Die Ebräer haben sich nicht damit begnügt, jenen Geboten nachzukommen und den Feind „mit der Schärfe des Schwertes zu schlagen,“ sondern sie weideten sich an seinen Martern. Die Bücher der Richter und der Könige sind voll von solchen Zügen. Da werden die Gefangenen auf das Grau-

¹⁾ Wiske mann: Der Krieg. Eine von der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christl. Religion gekrönte Preischrift. (Leiden 1870.)

²⁾ Psalm 144, V. 1. — Es scheint ein eigenes ‚Buch der Kriege Jehovas‘ gegeben zu haben. (Vgl. 4. Moi. 21, 14.) ³⁾ Sprüche 21, V. 31.

⁴⁾ Deuteronomium 25, 19. ⁵⁾ Numeri 31, 17 ff.

samste verstümmelt und umgebracht, dem Kriegsgefangenen Könige Aboni-Besef z. B. die Daumen an Händen und Füßen verhauen; da gelobt der streitbare Held Gideon: „Wohlan, wenn der Herr Seboch und Salmuna in meine Hand giebt, so will ich der Feinde Fleisch mit Dornen aus der Wüste schinden und mit Hecken zerdreschen!“ Da werden die Weiber geschändet, ja den Schwangeren der Leib aufgeschnitten, um das Kind im Mutterleibe zu vernichten. Als Saul das Leben des Amaleiterkönigs geschont, hieb diesen Samuel vor allem Volke nieder und erklärte: Jehova bereue es, Saul zum Könige gemacht zu haben. Der fromme David that den Leviten genug. Er ließ die Einwohner aller eroberten ammonitischen Städte herausführen „und legte sie unter eiserne Sägen und Eggen und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen.“ — „Wohl dem“ schreit der Psalmist der Tochter Babels zu „Wohl dem, der deine jungen Kinder nimmt und zerschmettert sie am Felsen!“¹⁾ — Trotz ihrer Grausamkeit bestrafte die Israeliten alle im Kampf Gefallenen. Etwa geschonte Gefangene wurden nebst dem erbeuteten Vieh zwischen dem Könige und den unbefoldeten Kriegern als Sklaven vertheilt. — Die religiösen Feste unterbrachen den Krieg, was sich eigentlich nur dann begreift, wenn man annimmt, daß die Völker, mit denen die Juden kämpften, die gleichen Feste feierten wie diese. Daß dies die Kananiter nicht thaten, war vielleicht der Grund des furchtbaren Hasses, mit dem Israel sie verfolgte. Denn ihnen gegenüber und namentlich auch in den Kriegen mit den Syrern und Römern mußten natürlich die Nachtheile eines nur einseitig aufrecht erhaltenen Waffenstillstandes empfindlich hervortreten, und dennoch blieben die Juden dem mosaischen Gesetze so treu, daß sie sogar am Sabbath keinen Angriff zu unternehmen pfl egten.²⁾ Anfangs- wie Endpunkt der israelitischen Staatsentwicklung war der nationale

¹⁾ Psalter 137, 9. ²⁾ Josephus: Ant. 12, 6 und 14, 4.

Gedanke. Als i. J. 70 die Römer schon eingebredungen waren in Jerusalem, schauten die Juden noch erwartungsvoll zum Himmel auf, ob der Messias nicht niederfahre.

Wesentlich verschieden von der Haltung der hamitischen und semitischen Morgenländer ist diejenige der östlichen Arier, der Perser und namentlich der Indier. — Unterhalb Jahrtausende vor Beginn unserer Zeitrechnung waren jene Arier ein Hirtenvolk, das zugleich fröhlich den Rinderraub betrieb. Unbefangen erblehen die Hymnen der Vedea, die Erfüllung des ‚Herzenswunsches‘ von der Gottheit: „Führ zum Gewinn hier unsre Schaar, die ihre Lust nach Rindern treibt!“ Und sie preisen Gott, „der ihnen die Hürden öffnete mit Wunderkraft“; sie preisen Indra als den ‚Quell von Tapferkeit, von Vieh und Pferden‘. Aber von Blutdurst und Grausamkeit ist keine Spur in diesen alten Hymnen.¹⁾

Die Perser in Iran, dem Lande der schroffsten Gegenätze von Tag und Nacht, Gluth und Frost, Fruchtboden und Wüste, lebten durchaus in der Anschauung aller Erscheinungen als eines Kampfes zwischen den Mächten des Lichts und der Finsterniß. Ungefähr ein Jahrtausend v. Ehr. trat im Osten Irans der weise Zarathustra auf, der die Schaaren der guten und bösen Geister unter zwei Herrscher ordnete: unter Ahuramazda, den Herrn der großen Gaben, und Agramainyus, den Argmeinenden. Dieser beseele die Dewes, jener die Amshaspands, d. h. die heiligen Unsterblichen, eben dieselben ‚besten Helden‘, welche Wodan als Einherier zum Kampf mit den dunklen Mächten in Walhall um sich sammelt. Am Anfang, wenn nicht der Menschheit so doch des Volkes von Iran, steht die Sage vom Pairidaëza, dem Paradiese, dem ‚Leibgehege‘, dem Garten der Mitte, in dem ein seliges Wohnen war. Nachdem es durch Uebermuth verloren, kann es nur

¹⁾ Käg Der Rigveda. (Leipzig 1881.)

durch treue Befolgung des ‚Wortes des Lebens‘ (Zend Avesta wiedergewonnen werden, und das wird für alle Welt am Ende der Tage geschehen, wenn ein Siegesheld, der Sosiasch aus Zarathustras Geschlecht, die Erde von allem Unreinen befreit. Dann werden nur Ein Stat, nur Eine Lebensweise, Eine Sprache bestehen.¹⁾ — Hier begegnen also bei einem durch und durch kampfesfrohen Volke sowohl die Mythe vom goldenen Zeitalter der Vergangenheit als auch der Heilandsgedanke vom ewigen Frieden, und zwar dieser in der einzigen Form, in welcher er vernünftiger Weise gedacht werden kann, nämlich in der der Einheit des Menschengeschlechtes auf Grundlage einheitlicher Kultur, Sprache und Verfassung — Voraussetzungen, die freilich nur wesentlich poetischen Werth haben. Immerhin hat Persien jenes ferne Zukunftsideal in beträchtlicher Annäherung verwirklicht: es war ein Staatswesen von außerordentlicher Ausdehnung und straffer Einheit, das, auch nach tiefem Falle, sich immer aufs neue wieder lebendig erhoben hat.

Die frühe rein arische Zeit des persischen Volkes kennzeichnen ausgesprochen kriegerischer Sinn, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit der Verträge, Schonung der Schwachen, der Frauen, der Kinder, ja der Kampfgefangenen. Nicht nur der Fremdling aus verwandtem Stamme findet gastliche Aufnahme; auch der Andersgläubige wird geschirmt, wenn er sich dem Schutze des Königs unterwirft; der Feind sogar, welcher als Flüchtling kommt, genießt die Gerechtigkeit des Herrschers. Regelmäßig und feierlich kündeten die Perser den Krieg an. Das ist die Haltung eines Heervolkes, dessen Gott ein kämpfender Lichtgott ist! — Später freilich unter der Wirkung assyrischer Einflüsse hat sich das geändert. Hand in Hand mit dem Verfall der allgemeinen Wehrpflicht ging die Zunahme der Schonungslosigkeit gegen Gefangene und Feinde. Sie zeigt sich in der Grausamkeit des Kambyses gegen die ägyptischen Priester, in der

¹⁾ Jordan: Epische Briefe. (Frankf. a. M. 1876.)

Bertilgung der Bewohner von Samos, in der Einäscherung von Sardes, Milet und Athen und gipfelt in jenen rohen Ausschweifungen, die sich Xerxes selbst gegenüber gefangenen Königen gestattete.

Höchst merkwürdig sind die Anschauungen der Inder. Das wahrscheinlich im Laufe des achten Jahrhunderts v. Chr. zum Abschluß gelangte, doch die Weisheit einer viel älteren Zeit bergende Gesetzbuch des Manu, das sich auf Verwaltung, Recht und Kriegswesen bezieht,¹⁾ erklärt den Krieg als für das Statswohl erforderlich. „Gleichwie ein Landmann das schlechte Kraut ausrodet, um den guten Samen zu erhalten, so muß ein König durch Vernichtung der Feinde sein Reich beschützen.“²⁾ Er muß suchen, den Feind in die Enge zu treiben und einzuschließen und ihm dann die Weiden, Mundvorräthe, Wasser und Holz abschneiden.³⁾ Den Besiegten soll er einen Fürsten königlichen Stammes geben,⁴⁾ ihre Gesetze beachten lassen, wie sie verkündet sind⁵⁾ und auch die Gottheiten ehren, welche man dort anbetet.⁶⁾ Ein König, der die Unterthanen sichert und die Feinde demüthigt, muß dauernd gefeiert werden als ein geistiger Meister (guru),⁷⁾ und die Herrscher, die in den Schlachten muthig und ohne das Haupt zu wenden kämpfen, gehen nach ihrem Tode lichtstrahlend in den Himmel ein.“⁸⁾ — Mahnt es nicht wieder unmittelbar an Wodan und die Einherier, wenn es im Mahābhārata von dem göttlichen Bhishma heißt:⁹⁾

Da rief der donnerstimmige Greis dem kämpfenden Heer die Worte zu;
Ihr Helden wisset, das Himmelsthür ist heut euch wieder aufgethan;
So schreitet auch ihr den Weg, den einst die Väter und Ahnen
gewandelt sind,
Hinauf nach Indras Bonnewelt und laßt auf Erden ewigen Ruhm.

¹⁾ Sir Will. Jones: Institutes of the Hindu law. Deutsch von Güttners. (Weimar 1797.) ^{2—5)} Manu's Gesetzb. Buch VII, 110: 195; 202; 203; 201; 171; 180. ⁶⁾ Deutsch von Jordan a. a. O.

Beschlisset ihr lieber den Lebenslauf daheim auf kläglichem Krankenbett? Dem echten Kshatrijer ziemet allein im Felde zu sterben den Schlachtentod.

Neben der Beherrschung des tapferen Streiters, dessen Kampfstod den höchsten Opfern gleichgestellt wird, enthält Manus Gesetz aber auch nachdrückliche Gebote der Schonung sowohl des Landes als der nichtkämpfenden Feinde. Noch Diodor, der unter Cäsar lebte, berichtet, daß die Inder im Kriege sogar sorglich die Fruchtfelder zu schonen suchten, ja womöglich keinen Baum fällten, und Arrian (150 n. Chr.) erzählt, daß neben kämpfenden indischen Heeren die Ackerbauer ruhig pflügten oder Heu machten. Das Gesetz Manus verbietet die Anwendung tödtlicher Waffen, namentlich vergiftete oder brennende Pfeile und Lanzenspitzen mit Widerhaken; ¹⁾ es verbietet die Tödtung Wehrloser oder solcher, die um Gnade baten oder fliehender Feinde; ja es ging in seiner befangenen Ritterlichkeit so weit, daß es dem Geharnischten verbietet, den Ungewaffneten, dem Wagenkämpfer, den zu Fuß fechtenden Streiter anzugreifen. ²⁾ — Beute zu machen war erlaubt: Wagen, Elephanten, Früchte, Vieh, sogar Weiber gehörten dem, der sie erlämpft. Immer wird jedoch auf Milde hingewiesen: der verwundete Feind soll vom Sieger gepflegt werden. — Aus solchen Anschauungen heraus erklärt sich auch die indische Bezeichnung der Kriegerkaste als ‚Kshatrijas‘; denn dieses Wort bedeutet ‚Beschützer‘. ³⁾

„Jeder erfolgreiche Krieg“, sagt Manu, „bringt entweder Freunde oder Land oder Gold ein. Die Eroberung von Freunden ist das Werthvollste.“ ⁴⁾ Der Krieg ist legitim, sobald es sich darum handelt, das Volk zu schützen; in diesem

¹⁾ Manus Gesetz VII, 80. ²⁾ Ebd. VII 90—93. ³⁾ Von der Wurzel Kshat = schützen. Aus Kshatriyapas, d. i. ‚Herr der Krieger‘ ist das persische ‚Satrap‘ und aus dem gleichbedeutenden nur umgekehrt zusammengesetzten patikshatriya das islamitische ‚Padiſchah‘ und ‚Paſcha‘ abgeleitet. ⁴⁾ Manus Gesetz VII, 206.

Falle darf ein Fürst im Kampf selbst seine Brüder tödten. Eine Episode des Epos Bhagavadgītā (des „göttlichen Gesanges“) ¹⁾ erläutert diesen Grundsatz in einem Gespräche zwischen dem Kriegsgotte Kriřna und dem Könige Ardiřuna, der seinen Verwandten gegenüber mit dem Angriffe zögert, und dies Gespräch offenbart zugleich die tiefsinnige philosophische Anschauung der Inder vom Kriege.

„Es ist ein Irrthum,“ ruft Kriřna, „zu wähnen, daß im Gefechte der eine tödte, der andere getödtet werde. Niemals sind wir geboren worden und niemals können wir sterben; unser unwandelbares, ewiges Wesen erlischt nicht, auch wenn der Körper dahinsinkt. Im Schlachtgewühle fallen, das heißt nichts Anderes als das Kleid der Seele wechseln, und nicht der Mensch erschlägt seine Feinde, sondern Gott. Ich, Kriřna, bin der Vernichter! Greife an, erhebe dich, kämpfe, zermalme und triumphire! Jenes Heer ist mir verfallen und du bist mein Werkzeug, das Werkzeug des Schicksals!“

Diese großartige Auffassung des Krieges neben jener humanen Milde im einzelnen läßt einen tiefen Blick in die Weisheit der Brahmanen thun.

3. Griechen.

Auch den Griechen galt der Krieg durchaus als Naturnothwendigkeit. Als vor Troja der Held Diomedes den Ares verwundet hat und der Kriegsgott klagend dem Vater Zeus seine Wunde weist, da grollt dieser freilich (Ilias V):

Siehe verhaßt mir bist du vor allen olympischen Göttern!

Zimmer hast du den Kampf nur geliebt und Zank und Befehdung!

¹⁾ Bhaga-vadgītā ist selbst ein Theil des großen Mahābhārata. Die Unterredung zwischen Kriřna und Ardiřuna (Kap. 23–42) ist die erste Probe indischer Literatur, welche der abendländischen Welt überhaupt bannt wurde (1785). Es war ein glücklicher Griff von Wilkins, gerade eine Episode auszuwählen, die ein so bedeutendes Problem behandelt.

Aber er weiß doch, daß er den Troßigen nicht zu entbehren vermag und gebietet dem Pæon, ihn zu heilen.

. . . Der legt auf die Wund' ihm lindernden Balsam;

Und er genäß; denn nicht war sterbliches Loos ihm
bechieden.

In diesem Zuge spiegelt sich die Auffassung der Griechen vom Kriege: sie empfinden seine Leiden aufs Schmerzlichste; aber er erscheint ihnen unsterblich, d. h. unvermeidlich, schon deshalb, weil ihre strebsame, begehrlische Natur ihn gar nicht zu entbehren vermocht hätte.

Zwar eignete den Hellenen keineswegs jene rücksichtslose todesmuthige Tapferkeit wie etwa den Germanen; ihre Helben fallen oft in Verzagtheit; die Flucht gilt ihnen nicht als schmachvoll; aber wie die Römer unter *virtus*, so verstanden doch auch sie unter *ἀρετή* die gesammten Tugenden,¹⁾ und aus der Seele gesprochen war ihnen allen das lakonische Wort „Unsere Landesgrenzen liegen da, bis wohin unser Speerwurf reicht!“ Ein lebhafter Eroberungsdrang erfüllte sie, vor allem die Athener, deren Hegemonie um die Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr. sich über Hunderte einst freier Städte ausdehnte und bei denen schon seit des Perikles Zeiten das Loosungswort der Bewegungspartei die Eroberung Siziliens war. Bald genügte ihnen sogar dies Ziel nicht mehr, und als im Jahre 416 Alkibiades das Unternehmen auf jene Insel befürwortete, erklärte er „Lybien und Karthago seien der Preis des Krieges; ihrer mächtig werde man Italien nehmen und die Peloponnesos einschließen können; Sizilien sei nur das Handgeld; es handle sich um eine große Zukunft; Athen sei würdig über die Welt zu herrschen.“ Man weiß, wie diese hochstehenden Pläne scheiterten. Zu großartigen Eroberungen gewannen die Griechen erst Gelegenheit, seit an ihre Spitze die makedonischen Fürsten getreten waren und sie ins Morgenland

¹⁾ Blume: Das Ideal des Helben und des Weibes bei Homer mit Rücksicht auf das deutsche Alterthum. (Wien 1874.)

führten. Als Vorwand diente ihnen dabei der Begriff des ‚Straf- und Rachekrieges‘, der sogar einem Geiste wie der Platons ganz geläufig war.¹⁾ Alexander stürzte den persischen Koloss auf thönernen Füßen und leistete damit der Kultur einen Dienst von unermesslicher Wichtigkeit, indem er Asien und Afrika dem Hellenismus öffnete. Seine Nachfolger suchten dann sein Werk zu vollenden, einer, Pyrrhos, indem er sich auch wieder westwärts wendete. Plutarch beleuchtet das Streben dieses Heerkönigs durch ein Gespräch desselben mit seinem Freunde Kineas.²⁾

Kineas fragt den König, warum er die Römer bekriege. „Um Italien zu gewinnen!“ Was soll dann weiter geschehen? „Dann will ich Sizilien erobern!“ Und dann? „Dann werd’ ich Karthago unterjochen!“ Und dann? „Dann wollen wir in Frieden miteinander trinken und philosophiren!“ — „Aber warum,“ wirft Kineas ein, „wollen wir das nicht lieber schon jetzt thun, ohne ein Unrecht zu begehen, ohne uns einer Gefahr auszusetzen?“ Da schwieg der Fürst von Epirus.

In dieser Erzählung offenbart und verspottet sich zugleich der griechische Geist. Seine kriegerische Regsamkeit treibt ihn rastlos von Unternehmung zu Unternehmung; seine Skepsis läßt ihn deren Eitelkeit ahnen. — Aber auch den Philosophen erschien der Krieg als eine Lebensäußerung des States, ohne welche dieser, selbst in seiner Urbildlichkeit, gar nicht gedacht werden könne. Im ersten Buche der Schrift ‚von den Gesetzen‘ sagt Platon: „Alle diese Einrichtungen sind bei uns in Bezug auf den Krieg getroffen . . . Der Gesetzgeber scheint dadurch den Unverstand der vielen verurtheilt zu haben, die nicht begreifen, daß zwischen Stat und Stat immer und unausgesetzt der Kriegszustand besteht . . . Denn was die Menschen ‚Friede‘ nennen, das ist ein bloßes Wort; thatsächlich stehen alle Staten stets und ohne jede besondere Ankündigung im Kriege miteinander. Die Meinung war nun, daß weder Besitzthümer noch Einrichtungen irgend einen Werth hätten, wenn man nicht kriegerisch überlegen sei; geht doch alles Gut des

¹⁾ De leg. IX. — ²⁾ Vita Pyrrh., c. 14.

Besiegten in das Eigenthum des Siegers über.“¹⁾ Demgemäß steht denn auch in Platons idealer Republik über der Masse des Volkes und neben dem Kreise der herrschenden Weisen ein Stand der ‚Wächter‘, welcher sorgfältig ausgewählt, kriegerisch erzogen und gebildet, gesellschaftlich äußerst bevorzugt, den Stat nach innen wie nach außen mit den Waffen zu vertreten hat, und dessen Bewährung im Kriege das Bruchstück gebliebene Buch ‚Kritias‘ an einem glänzenden Beispiele erläutern sollte.

Aristoteles entwarf ebenfalls das Bild eines Idealstaates, jedoch nicht wie Platon in der Absicht, eine absolut beste sondern eine solche politische Ordnung darzustellen, welche sich auf Grund der wirklich bestehenden Verhältnisse empföhlte. Daher widersprach er all den utopistischen Ansichten Platons bezüglich der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft und aller weltbürgerlichen Ideen desselben. Er erklärte diejenige Verfassung für die beste, welche als höchsten Zweck den Frieden habe, den Stat für fehlerhaft, der, wie, z. B. der spartanische, eigentlich nur praktische Kriegsbildung fördere; aber die Unvermeidlichkeit des Krieges erkennt er an und bezeichnet zwei Formen desselben als gerecht: den Vertheidigungskrieg und den Krieg zum Sklavenertwerb (S. 95/6), d. h. also den Krieg für Lebensbedingungen des Staates. Erst die Stoiker erhoben sich zu dem Gedanken, daß der Menschenraub ein Bruch, wenn nicht des menschlichen so doch des göttlichen Rechtes sei.²⁾

Einer der entschiedensten Vertreter der Friedensidee war der berühmte Lustspieldichter Aristophanes, der ihr drei seiner Komödien (426—414 v. Chr.) gewidmet hat.

Im Jahre 426 waren die ersten großen Angriffsunternehmungen Athens gegen die Peloponnesier fehlgeschlagen; da trat der jugendliche

¹⁾ Dennoch erschienen dem Aristoteles die kriegerischen Einrichtungen Platons noch nicht ausreichend Rücksicht zu nehmen auf das bedrohte Leben innerhalb einer stets bewegten Völkervelt. (Politik, II, 6.)

²⁾ Ritter: Gesch. der Philosophie III. (Hamburg 1838.)

Dichter in seinen ‚Acharnern‘ für den Frieden ein. „Wollte er“, so meint Droysen¹⁾, „mit dieser Komödie im Ernst eine politische That thun, so würde das von mehr Talent als Bescheidenheit zeugen. Hätte er die Stimmung für den Frieden so gesteigert, daß Rath und Volk ihn beschloßen hätten, so hätte Athen diesen mit Opfern und Demüthigungen erkaufen müssen, für welche alle Segnungen des Friedens keinen Ersatz geboten hätten.“ — Als dann der peloponnesische Krieg zehn Jahre gewährt hatte und Atila gräßlich verwüstet war, empfahl Aristophanes in seinem Lustspiel ‚Der Friede‘ denjenigen Frieden, welchen wenige Tage nach der Aufführung des Stückes Nikias wirklich abschloß. (421.) Er war überwiegend zu Gunsten Athens ausgefallen; die Stadt erholte sich schnell; aber schon 415 sandte sie, trotz des beschworenen Friedens mit Sparta, ihren Bundesgenossen in der Peloponnesos Hilfstruppen gegen Sparta und zugleich trat das große Unternehmen gegen Sizilien an den Tag, das sich an den Namen des Alkibiades knüpft. Dem widersprach nun Aristophanes in den ‚Vögeln‘ (414), indem er die Großmannsucht des attischen Demos verspottete. Die Zerstückelung Spartas, die Eroberung Siziliens, Hesperiens und Libyens, die Demokratisirung der Welt sind da alles nur ‚Kleinigkeiten‘. Zween attische Bürger, die ihrer überdrüssig sind, wandern aus, kommen ins Land der Vögel und beschworen diese zur Gründung einer Stadt, von der aus Himmel und Erde beherrscht werden; Götter und Menschen haben sich zu fügen; Zeus muß die Jungfrau Königthum dem Egoisten zur Braut geben, und die Vögel sind glücklich. — Die Gegenüberstellungen von Krieg und Frieden, wie der Dichter sie durchführt, sind übrigens keinesweges tief gegriffen. In krasser Philisterhaftigkeit werden in den ‚Acharnern‘ den Leiden eines schwerverwundeten Kriegers die derb wollüstigen Freuden eines Dabeingebliebenen höhrend gegenübergestellt, und im ‚Frieden‘ klingt das Behagen über eben diesen in dem Halbchor aus:

Werde denn zunächst der Göttin unser Dankgebet geweiht,

Die von Gorgoschild und Helmbusch uns in Gnaden hat befreit.

Aber dann, nachdem wir gutes Böfelsfleisch uns eingehandelt,

Wird nach Haus und Hof vergnüglich so wie ehedem heimgewandelt.

Daß unter den attischen Spießbürgern die von Aristophanes gepredigte Stimmung weit verbreitet war, lehren die Reden des Alkibiades vor der Friedenspartei i. J. 416,²⁾

¹⁾ Des Aristophanes Werke. Uebers. von Joh. Gust. Droysen. (Leipzig 1881.) — ²⁾ Thukydides VI. 18.

W. Zühns, Ueber Krieg, Frieden und Kultur.

wo er die Frage aufwirft, „ob nicht ein Stat, der in allzulanger Ruhe bleibe, sich selbst verzehren müsse, ob nicht jede erworbene Kunstfertigkeit, also auch die Kriegskunst, ungeübt leicht veralte, und ob es nicht der Kampf sei, durch den die Staten ihre wichtigsten Erfahrungen sammelten, ihre höchsten Güter erwürben.“

Im allgemeinen herrschte bei den Griechen die Vorstellung, daß kein Stat einem andern gegenüber irgend eine Verpflichtung habe, welche nicht durch ausdrücklichen Vertrag festgestellt sei. Thukydides spricht den Grundsatz aus: „Nichts Nützliches ist ungerecht!“ Und demgemäß haben die Hellenen auch allezeit gehandelt. Aristoteles erläutert das Kriegrecht als das Recht, welches der zur Freiheit Geborene über den zur Dienstbarkeit Geborenen habe, d. h. als das Recht des Hellenen über den Barbaren. „Nicht nur in ihrer Heimat, sondern allerorten halten die Griechen sich selbst für edelgeboren, die Barbaren aber nur zu Hause.“¹⁾ — Euripides erklärt kurzweg: „Der Barbar ist Sklave, der Grieche frei!“²⁾ — Doch auch um das Kriegrecht zwischen griechischen Stämmen selbst stand es schlimm genug. Es war natürlich, daß unter jenen kleinen Gemeinwesen die Kriege mit mehr Erbitterung geführt wurden als unter den großen Staten der neueren Zeit. Ward doch in Hellas jeder Einzelne viel unmittelbarer vom Kriege betroffen, als das jetzt der Fall ist; sah doch damals jedermann im Gegner gewissermaßen einen persönlichen Feind, der seine theuersten Interessen gefährdete und verletzte; wovon heutzutage keine Rede sein kann³⁾. Daher benahmen die Griechen sich im Kriege nur allzuoft grausam, durchtrieben und treulos; rücksichtslose Verwüstung kennzeichnet ihre Kriegführung,

¹⁾ Politik I, c. 2; 19. — ²⁾ Iphigenia in Aulis V, 1400 ff. — ³⁾ Schoemann: Griech. Alterthümer. II (Berlin 1873). Der Verf. weist darauf hin, daß das Verhalten der Amerikaner im Sezessionskriege in mancher Hinsicht an das der alten Griechen erinnerte.

und von der seelenvollen Menschlichkeit, welche aus dem brahmanischen Gesetzbuche hervorleuchtet, zeigt sich bei den Hellenen keine Spur.

An allgemein anerkannten kriegsrechtlichen Bestimmungen (*πολέμων νόμοι*) war übrigens kein Mangel. Es galt als Grundsatz, daß man die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgegangene Ankündigung beginne, die durch Herolde (*κήρυκες*) geschah. Die lediglich religiösen Obliegenheiten dienenden Persönlichkeiten des feindlichen Heeres, die Opfer-schauer und Pyrrhoren,¹⁾ wurden meist geschont; ob das Gleiche auch von den Ärzten galt, ist freilich nicht überliefert.²⁾ Als sündlich galt die Verletzung der Herolde. Daß sie dennoch vorkam, lehrt die Behandlung der Gesandten des Keryx, die bekanntlich vom Felsen gestürzt wurden. Dem Feinde, der die Waffen streckte, sollte das Leben geschenkt sein; doch auch diese Vorschrift ward nur allzuoft übertreten; bei der Einnahme belagerter Städte ließ man zuweilen sämtliche Streitbare über die Klinge springen und schleppte die andern in die Sklaverei.

Nach der Uebergabe von Platää (427) hieben die Spartaner, das gegebene Versprechen, nur die Schuldigen zu bestrafen, sophistisch auslegend, alle Männer nieder, verkauften die Weiber und zerstörten die Stadt. Ebenso verfahren die Athener nach der Einnahme von Melos. (415)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Urzeit der

¹⁾ Die *πυρφόροι* waren Arespriester, welche zu feierlicher Ankündigung der beginnenden Schlacht die Fackel in das *μεταίχιμον*, den Raum zwischen beiden Heeren, schleuderten. ²⁾ Daß die Griechen schon sehr früh Feldärzte hatten, beweist die Iliade; u. zw. erwähnt diese nicht nur heilkundige Krieger wie Achill, Machaon und Podadeirios, sondern auch eigentliche Wundärzte (Il. XIII 213 und XVI 28.) Nun aber ist es 700 Jahre lang still von ihnen, und erst gelegentlich der Heeresfahrt des Alkibiades nach Sizilien wird berichtet, daß Thestalos, der Sohn des Hippokrates, sich dem Unternehmen als Arzt angeschlossen hatte. Bei Xenophon ist dann oft von Heerärzten die Rede. — Vgl. Gaupp: Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten. (Blau-beuren 1875.)

Hellenen die Gefangenen oftmals geopfert wurden. Der messenische Aristomenes opferte dem Zeus 300 Menschen; ja noch Themistokles mußte dem Andringen des Böbels nachgeben und vor der Salamisklacht drei gefangene vornehme Perser opfern.¹⁾ In der Folge sollten die Gefangenen, dem Herkommen nach, ausgewechselt oder gegen Lösegeld (gewöhnlich eine Mine = 70 Mark) frei gegeben werden; aber vielfach geschah das nicht und auch griechische Kriegsgefangene wurden als Sklaven verkauft.

Nach der Einnahme von Olynthos schenkte Philippos die gefangenen Bürger seinen hellenischen Freunden, und diese errötheten nicht, ihre Vaterlandsgenossen als Sklaven von einem Fürsten anzunehmen, den sie selbst als Barbaren betrachteten.

Hinsichtlich der Behandlung der Gefallenen zeigt sich im Laufe der griechischen Geschichte ein großer Fortschritt. Während im Heroenzeitalter die Leichen der Feinde gemißhandelt wurden — man gedachte der schmachvollen Behandlung des todtten Hektor durch Achill! — galt es später als völkerrechtliche, ja religiöse Pflicht, auch dem gefallenen Feinde die Bestattung zu gewähren. Hierauf wird sogar mit außerordentlicher bis zur Pedanterie gesteigerter Strenge gehalten.

Als nach der Schlacht bei Platää ein Meginec vorschlug, den Leichnam des Perserfeldherrn Mardonius nicht zu beerdigen, sondern aus Kreuz zu schlagen, um so Rache zu nehmen für Leonidas, dessen Körper auf des Xerxes Befehl verstümmelt und gekreuzigt worden war, da wies Pausanias diese Zumuthung mit Unwillen zurück.

Wie den Völkern der Urzeit galt auch den Griechen noch der Krieg nicht bloß als ehrenvollste, sondern auch als ergiebigste Einnahmequelle, und das Beuterecht war unbeschränkt.²⁾ Pausanias zuerst hinderte das wilde eigenmächtige Plündern der Gefangenen und Gefallenen; er ließ durch He-

¹⁾ v. Hellwald a. a. O. — ²⁾ Vgl. die Aeußerungen Xenophons in der Kyropaidie (VII, cap. 5, § 78), des Aristoteles in der Republica (I, c. 6) und des Dionysj von Halitarnas in den Antiqu. roman. (VIII c. 2.)

loten die ganze Beute zusammentragen und regelrecht vertheilen. In der That spielten die daraus erwachsenden Einkünfte eine sehr bedeutende Rolle. Der auf solche Art erworbene Reichthum förderte die Kunst außerordentlich, führte aber auch auf recht bedenkliche Bahnen, insofern er plötzlich ein Leben wilder Ueppigkeit entfesselte.¹⁾ — Was das Seekriegswesen betrifft, so stellte Athen bereits förmliche Kaperbriefe aus, und seine Volksversammlung entschied als Preisengericht.

Vieler Verdunkelungen ungeachtet bestand doch stets die Vorstellung, daß alle Hellenen Brüder seien, und daher fehlte es auch nicht an Versuchen, den Krieg zwischen ihnen einzuschränken. Aber obgleich die Griechen zuerst den Staat wissenschaftlich und menschlich begriffen haben, so blieben jene Versuche doch sehr unbeholfen und unzulänglich.

Zunächst versuchte man die Einschränkung des Krieges, indem man ihn durch den Zweikampf oder durch den Kampf Weniger zu ersetzen strebte. Davon erzählen Sage und Geschichte.

Euripides berichtet, daß Hyllos und Echenos um die Peloponnesos gekämpft, und Herodot gedenkt eines solchen Zweikampfes in dem Kriege der Perinthier mit den Paionen. (V. 1.) In den arkadischen Ueberlieferungen von Tegea und Pheneus ist die Rede von einem Drillingsgefechte, ganz ähnlich dem bekannten Kampfe der Horatier und Curiatier in Rom, und geschichtlich verbürgt ist der Zweikampf zwischen Pittakos von Mytilene und dem attischen Heerführer Phrynnon um den Besitz des sigeischen Landes, ein Kampf, dessen Entscheidung allerdings bald wieder angefochten wurde.²⁾

Ferner wählte man bei Streitigkeiten bisweilen auch Schiedsrichter: sei es das delphische Orakel, sei es eine unbetheiligte Stadt, sei es einen angesehenen Mann wie z. B. Themistokles.³⁾

Athener und Mytilenäer übertrugen ihren Zwist dem Perandros

¹⁾ v. Hellwald a. a. D. ²⁾ Strabon: Histor. Denkwürdigkeiten. (20 n. Chr.) XIII, 600. — ³⁾ Schoemann a. a. D.

von Korinth, einem der sieben Weisen, zur Schlichtung.¹⁾ Zu gleichem Zwecke wählten Athener und Megarer wegen ihrer Ansprüche auf Salamis fünf Spartaner,²⁾ u. s. w. — Wiederholt erklärte während des peloponnesischen Krieges bald diese, bald jene Partei sich zur Annahme eines Schiedsgerichtes bereit — freilich ohne Erfolg. — Bei Friedensverträgen, die man niemals ‚auf ewig (S. 83),‘ sondern immer nur auf eine gewisse Zeit, meist auf ein Menschenalter abschloß, war eine gewöhnliche Bestimmung die, daß inzwischen sich ergebende Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden sollten. Allerdings kam es aber überaus oft vor, daß die gefällten Schiedsprüche mißachtet wurden und man dennoch zu den Waffen griff.

Uebrigens traf man auch Verabredungen zu gegenseitiger Milde.

Plutarch berichtet, daß zwischen Korinthern und Megarenern die Kriege so, ‚wie es Verwandten gebührt‘, geführt worden seien. Man habe die Gefangenen gleich Gastfreunden behandelt und gegen Bürgerschaft für das Lösegeld in die Heimath entlassen; daher rühre der Name der *δοξίφωνοι*, der ‚Gastfreunde in Waffen‘.

Endlich ist einer Einschränkung des Waffengebrauches zu gedenken.

Zwischen den Chalkidensern und den Eretriern auf Euböa bestanden einst Verabredungen, welche in ihren Kämpfen den Gebrauch von Wurfwaffen verboten. Minder blutig konnte und sollte das freilich den Krieg nicht machen, wohl aber kürzer, weil entscheidungsvoller.

Wie fast überall sind es auch in Hellas vorzugsweise Priesterkreise, welche für die Friedung der Menschen wirkten, die Leidenschaften beschwichtigten, die Blutrache beschränkten, und den Schutzlehenden den Frieden ihrer Tempelhöfe boten. Wenn es sich um Krieg und Frieden handelte, wurden die *Drakel* gefragt, und gern riethen diese, falls nicht ganz bestimmte Interessen der Geistlichkeit dem entgegenstanden, zum Frieden.

Nur das vornehme *Drakel* zu Olympia versagte es sich grundsätzlich, einen Spruch über Kriege von Hellenen gegen Hellenen zu thun. Die *Pythia* dagegen sprach sogar zuweilen unaufgefordert und meist im Sinne der Menschlichkeit und des

¹⁾ Herodot V. 95. — ²⁾ Plutarch: Solon X.

Friedens. Man hat darauf hingewiesen, daß die griechischen Heiligthümer, gerade so wie später die der Christen, sich im Besitze großer Reichthümer befanden, ja sogar als mächtige Geldinstitute dem öffentlichen Kredite dienten und daher von vornherein geneigt sein mußten, kriegerischer Zerrüttung vorzubeugen.¹⁾ Das mag ganz richtig sein: die Hauptsache war aber doch gewiß der religiöse Impuls. Unter seinem Einfluß sprachen die Orakel.

Die Achtung vor heiligen Stätten ist in uraltem Völkerbrauch begründet. Ihr verdankte Griechenland die urthümliche auf Iphitos zurückgeführte Einrichtung der Ekecheirie, (vgl. S. 17) den Gottesfrieden, welcher für die Zeit der Nationalspiele durch ganz Hellas Waffenruhe gebot, auf daß jeder, der zu den heiligen Stätten walle, freien Geleites genöthe. — Nicht minder waren es die Priester, vor allem die des delphischen Apoll, unter deren Einfluß sich die vielleicht schon in heroischer Zeit gestifteten Amphikthyonen, Vertragsgenossenschaften der Nachbarn, zum heiligen Gottesfriedensbunde aller derer erhoben, welche die heimische Gottheit an ein und derselben Kultusstätte ehrten.²⁾

Wenn nun auch diese Einrichtungen: Ekecheirie und Amphikthyonen keinen internationalen Charakter haben, ja vielmehr recht ausdrücklich dazu mitbestimmt erscheinen, das hellenische Stammesbewußtsein, die Nationaleinheit der griechischen Partikularstaaten, auszusprechen und festzuhalten, so dürfen dennoch beide Institutionen nicht als Polizeimaßregeln betrachtet werden, sondern als völkerrechtliche Vorkehrungen; denn ihre Wirksamkeit waltete von Stat zu Stat. Mit ihnen erscheinen auch einige Völkerrechts-Sätze rein humanen Inhalts, erste

¹⁾ Wissemann a. a. O. ²⁾ Vgl. Tittmann: Amphikthyonen. (1812.) — Dionysius von Halikarnas zufolge, kannten auch die Römer eine Art Gottesfrieden, insofern es verboten war, während der Saturnalien eine Schlacht zu liefern, um nicht die Erinnerung an das saturnische Zeitalter zu trüben, während dessen die Menschheit, in glücklichem Naturzustande dahinlebend, der Sage nach den Krieg nicht gekannt hatte.

ehrwürdige Versuche, in einem von Stammfehden zerrissenen Lande milderer Sitte Eingang zu schaffen. Die Mitglieder des Festvereines schwuren nämlich: keine der amphiktyonischen Städte von Grund aus zu zerstören, keiner von ihnen das Wasser abzuschneiden und keine von den Opfern und Spielen am gemeinsamen Bundesheiligthume auszuschließen. Sie feierten vielmehr, ob sie nun miteinander in Krieg oder Frieden lebten, das heilige Fest gemeinsam; und aus solchen feierlichen Zusammenkünften entwickelten sich allmählich Beratungen über gemeinschaftliche Bundesinteressen, Vermittlungsversuche zwischen Streitenden, Schiedsrichtersprüche der vereinten Staten, kurz Bestrebungen zur Vermeidung des Krieges.

Solchergestalt erscheint der Gedanke der Amphiktyonie in seiner Reinheit und historischen Idealität. Anders freilich bewährte sich die praktische Wirksamkeit, deren Mißerfolge als höchst bedeutsame Erläuterungen gelten können zu jenem auch heut noch so oft gehörten Verlangen, den Krieg zu beseitigen durch Begründung eines obersten Gerichtshofs für alle Völker, der zur Vollstreckung seiner Beschlüsse über die Heere aller Staten nach Bedarf verfügen könne. Niemals hat, auch noch so vorübergehend, das kleine Hellas einen solchen Zustand erlebt. Schon der Umstand, daß in der Amphiktyonie mit den größten auch die kleinsten Stämme und Staten zu gleichem Rechte saßen, mußte verhängnißvoll werden. Selbst der den ersten Rang behauptende Pythisch-Thermopylische Tempelverein vermochte für sich selbst keineswegs, zwischen seinen Mitgliedern jemals durch versöhnenden Schiedspruch den Krieg zu schlichten, und erhob sich nur dann zu praktischer Macht, wenn sich seiner ein mächtiger Stat zu eigenen Zwecken bediente und mit Waffengewalt dem amphiktyonischen Spruche Nachdruck verlieh. Darum hat denn auch in historischer Zeit die fromme Stiftung der Väter schon jedes politische Ansehn verloren, und als das altvölkerrechtliche Schiedsgericht später noch einmal von den The-

banern zu neuem Leben erweckt ward, da geschah es abermals nur, um ihren eigennütigen Zwecken gegen Spartaner und Böoter zu dienen: ein Verfahren, welches den furchtbaren, sogenannten ‚Heiligen Krieg‘ gebar¹⁾, der damit endete, die höchsten National-Heiligthümer von Hellas zu entehren und zu schänden.

Als Mythos also erhebt die Vorstellung vom ewigen Frieden, als ideale Institution das Streben, den Krieg zu vermeiden, auch im hellenischen Alterthume schon das Haupt — um an der Wirklichkeit zu zerschellen. — Zu der feierlichen Höhe der brahmanischen Auffassung vom Kriege reicht die Philosophie der Griechen nicht heran; in kriegs- und völkerrechtlicher Hinsicht ist kein bedeutender Fortschritt zu erkennen. Wohl aber zeichnen den semitischen Orientalen gegenüber die Hellenen sich dadurch aus, daß es ihnen nicht oder doch nur ausnahmsweise auf Unterjochung oder gar Ausrottung der Nachbarn ankam, sondern auf einen durch den Sieg zu erreichenden ehrenvollen Frieden. Als Parthenos erhob die Stadtgöttin von Athen sich vollgerüstet, den Speer in der Rechten voll unnahbarer Hoheit, doch als Athena Nike, als Siegesgöttin, trug sie in der einen Hand den Helm, in der andern das Sinnbild des Fruchtsegens, die Granate.¹⁾

4. Römer.

Kein Volk des Alterthums war von Haus aus mehr auf den Krieg angewiesen als die ursprünglich so bunt zusammengewürfelte Bevölkerung auf den sieben Hügeln am Tiber. Ohne Gebiet, ohne Nahrungsmittel, vielleicht ohne Weiber, den

¹⁾ Curtius: Rede zum 22. März 1879.

Nachbarn ein Dorn im Auge, war friedfertige Entwicklung für Rom eine Unmöglichkeit. Das erste Gebot der Selbsterhaltung war die Feststellung eines eigenartigen römischen Volksthum, und auch diese konnte nur durch den Krieg gelingen, und zwar um so besser, je seltener er unterbrochen wurde, je mehr er das ganze Leben beherrschte. Die Unbändigkeit des römischen Sinnes, die einem ruhigen Dasein widerstrebt, fand in der kriegerischen Mannszucht ihr Gegengewicht. Das älteste Rom war ein stehendes Lager, dessen strenger Ordnung jedermann unterworfen blieb; die Staatsverfassung ging auf in der Wehrverfassung; die erste vom Stat eingeführte mechanische Ordnung ist die Schlachtordnung; die Heereinteilung erscheint als Grundlage der gesammten Gliederung des Statwesens.

Vir, d. h. Mann, bedeutet zugleich den ‚Krieger‘; der Ausdruck ist mit ‚vis‘ Kraft, Gewalt, innigst verwandt; *conviria* oder *curia* ist die Kameradschaft, die Mannschaft; das Wort ‚*Quirites*‘, mit dem das ganze Volk angeredet ward, bezeichnet die Krieger, welche die *quiris*, den Speer, trugen; der König heißt *rex*, nicht weil er richtet, sondern weil er militärisch ordnet (*reg-ulare*); nur weil er Feldherr ist und ihm als solchen das *imperium* zusteht, ist er zugleich berechtigt, das Heervolk zu politischen Zwecken zu berufen und für dasselbe den Göttern zu opfern.¹⁾

Im Heere, im Lager haben sich alle die Eigenschaften herausgebildet, welche den Charakter der Römer so lange bestimmten: Gehorsam, Mannszucht, Muth, Standhaftigkeit, Gottesfurcht und strenger Sinn für Gehorsam. Der ganze Verlauf der römischen Geschichte hat sich dann um Erhaltung und Erweiterung der Staatsmacht bewegt. Alles andere, so sagt Vergil²⁾

‚*Vince timor patriae laudumque immensa cupido.*‘

Man hat darauf hingewiesen, daß der Mythos vom griechischen Ares eine rauhere, blutdürstigere Gestalt gezeichnet

¹⁾ Rud. v. Jhering: Geist des röm. Rechts. (Leipzig. 1873.) —
²⁾ Aen. VI. 825.

habe als die jüngere römische Mythe in ihrem dem Staatsgedanken geweihten Mars. Dem Ares jedoch hält die hehre Pallas Athene mehr als das Gleichgewicht; während Bellona lediglich als eine Verdoppelung der Kriegsgottheit erscheint.¹⁾ Mars pater ist der Vater des Romulus und als solcher Vater des ganzen Römervolkes; gegen die Heiligkeit seines Dienstes tritt selbst die der Anbetung Jupiters zurück; Mars aber ist eines Stammes mit mors.²⁾

Der tödende Gott wird als speerichwinger der Vorkämpfer der Quiriten gedacht; das ihm geheiligte Thier, der Wolf, ist das Wahrzeichen der römischen Gemeinde. Das Fest des Kriegsgottes eröffnet am 1. März das ganze Jahr; ein Pferderennen leitet den heiligen Märzmonat ein, und die Höhepunkte desselben sind die Festtage des Schildschmiedens, des Waffentanzes und der Drommetenweihe (14., 19. und 23. März). Diese Tage feiern zugleich den Beginn der Kriegsjahreszeit, den Heeresausbruch, und ihnen entspricht im Herbst bei der Heimkehr vom Feldzuge das Fest der Waffenweihe am 19. Oktober. So bezeichnen die Jahresfeste der Römer die jährliche Kriegszeit.

Während nach hellenischer Auffassung der Krieg immerhin den Friedenszwecken des Kulturstates untergeordnet blieb, erschien er den Römern als der eigentliche Genius des Volkes, als Grundlage ihres ganzen Werdens und Wesens. Niemals haben Politiker die Kriege, welche ein gegebener Staat vermuthlich werde führen müssen, um seine Sendung zu erfüllen, deutlicher vorausgesehen, bewußter zu einem zweckmäßigen Ganzen verknüpft als die Senatoren Rom's; niemals aber ist ein Volk dabei auch seiner Regierung so entgegengekommen wie die Quiriten ihren Staatsmännern auf dem Capitol. Zumal seit der Licinischen Gesetzgebung und der regelmäßigen Besoldung der Mannschafft wächst die Kriegslust; ununter-

¹⁾ Bellona, bald als Schwester, bald als Amme des Mars bezeichnet, ist eigentlich gar keine Göttin, sondern nur eine Allegorie. In ihrem Tempel versammelte sich der Senat, wenn für einen Feldherrn der Triumph beschlossen werden sollte, oder wenn mit feindlichen Gesandten Unterhandlungen zu führen waren. ²⁾ Mommsen a. a. O

brochen dauern mit Hilfe der italienischen Bundesgenossen die Eroberungen an. Rom stellt nun den bestimmten Grundsatz auf, daß es niemals besiegt aus einem Kriege hervorgehen, niemals einen nachtheiligen Frieden schließen dürfe.

Auch die republikanischen Formen begünstigten den Krieg. Die Konsuln suchten ihn, weil dessen glücklicher Ausgang ihnen die Wiederwahl versprach, und auch dem Volke schien er angenehm; denn da Rom damals ohne Handel und Kunst war, so lebte es vom Kriege.¹⁾ Dabei wuchs durch Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht die militärische Tüchtigkeit und mit dieser die Lust am Kriege. Der heftige Widerstand der Gegner stählte die römische Kraft, indem er sie zu langsamen, doch andauernden Eroberungen zwang, und so erlangte das Volk die nöthige Stärke, um zunächst dem furchtbaren Einfall der Gallier zu widerstehen. Indem es dann alles, was es gelernt und erworben, den ganzen Schatz seines Geistes und Willens, in kriegerischen Verbesserungen anlegte, gelang es ihm endlich, auch Karthago niederzuringen. Und nun begann die Reihe jener großen Eroberungen, in denen vielleicht die wichtigste Kulturleistung der Römer besteht.²⁾

Wohl hat Pompejus geäußert, des römischen Reiches Grenze sei das Recht; aber damit war es doch ein eigenes Ding. Wie Rom bald genug zum natürlichen Schiedsrichter in jeder italienischen Streitigkeit geworden, weil es der mächtigste Stat der Halbinsel war, wie es dann die gleiche Rolle gegenüber allen Staten der Mittelmeerwelt spielte, so ward es von diesem Triebe zur Rechtsfeststellung durch das Uebergewicht endlich dermaßen beherrscht, daß es sich geradezu als das entscheidende Haupt der Welt betrachtete. Schon bei Schriftstellern der späteren republikanischen Zeit heißt das römische Volk ‚*princeps orbis terrarum populus*‘ und der Erdkreis kurzweg

¹⁾ Montesquieu: *Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence.* (Paris 1734.) —

²⁾ v. Holendorff: *Eroberungen und Eroberungsrecht.* (Berl. 1872.)

„orbis Romanus“. Diese Auffassung, welche die Mangelhaftigkeit der Erdfunde unterstützte, entsprang einem gewaltigen und nicht unberechtigten Selbstgefühl. Plump und roh spricht das Marius aus, wenn er dem Mithridates zuruft: „König, werde stärker als die Römer oder thue, was sie dir befehlen!“

Sallust, ein Anhänger Cäsars, legt eben diesem Mithridates folgende sehr bezeichnende Warnung an Tigranes von Armenien in den Mund: ¹⁾ „Bergiß du, daß die Römer nichts besitzen, was sie nicht durch Raub gewaltsam erworben hätten? Ihre Häuser, ihre Frauen, ihre Felder, ihre Herrschaft — alles ist Beute! Heimathlos umherdrehend begründeten sie unter Romulus zum Unheil der Menschheit ihre Stadt. Weder menschliche noch göttliche Gesetze hielten sie ab, ihre Freunde zu Grunde zu richten. Gegen den ganzen Erdkreis sind sie bewaffnet und zumal gegen jeden, dessen Blünderung sich lohnt. Ihre Größe beruht auf Kühnheit und Falschheit und auf der Art, wie sie Krieg mit Krieg verflechten.“

Sogar der philosophisch elegante Cicero, welcher die *caritas generis humani* preist und die Meinung ausspricht, daß die Provinzen mehr unter dem Schutze als unter der Herrschaft Roms ständen, ²⁾ redet anderwärts doch von den Provinzbewohnern als von „*nationes servitute natae*“; ³⁾ und in der That ging jener ‚Schutz‘ mit schwerer wirthschaftlicher Ausbeutung Hand in Hand. Die stolze Formel, *Civis Romanus sum!* bedeutet im Grunde genommen: Nur ich bin Mensch! — In der Verleihung des Titels ‚*Rex et amicus populi Romani*‘ an fremde Fürsten tritt der Anspruch römischer Oberherrlichkeit nur leise verhüllt hervor; ja im Laufe ihrer Eroberungskriege kamen die Römer allmählich zu der Ueberzeugung, daß es eigentlich ein Verbrechen wäre, ihnen Widerstand zu leisten, und daß Völker, welche Roms Oberherrschaft bekämpften, nicht sowohl Feinde als Empörer seien. In den gallischen Kriegen läßt Julius Cäsar diesen Gedanken oft geradezu naiv durchleuchten, und mit dichterischem Feuer wiederholt ihn Bergil: *Tu regere imperio populos Romana memento!*

¹⁾ Fragmente IV. — ²⁾ De officiis II, 8. — ³⁾ De prov. cons. 15.

Die unbedingte Weltherrschaft eines Volkes ist die grundsätzliche Verneinung des Völkerrechtes, und doch erscheint das Streben nach ihr bei den Römern insofern erklärlich, als niemals in der Geschichte der Trieb zur Eroberung in dem Maße mit dem innersten Kulturberufe eines Volkes verbunden gewesen ist, wie bei ihnen. Denn da die Grundlage aller Rechte und Gesetze, das Eigenthum, welches ja durchaus auf dem Ergreifen und Behaupten beruht, überall und jederzeit dem Kampfe entsprungen ist (vgl. S. 63/4), so war das siegreichste Volk des Alterthums, die *natio militans*, geradezu vorausbestimmt zum Gesetzgeber für den Erdfreis. Und nicht nur der *virtus militaris*, wie Cicero meinte, sondern auch seiner freilich in der *virtus* wurzelnden Verwaltungs- und Gesetzgebungskunst hatte Rom die unermesslichen Erfolge zu verdanken. Kein Stillstand, kein Innehalten in dem Jahrhunderte währenden befruchtenden Sturme großartiger militärischer Erwerbungen bis zu dem Augenblicke, da die politische Leidenschaft, welche während so vieler Geschlechter das Leben der römischen Bürger erfüllt, endlich nachläßt und das Verschwinden der Freude am Kampfe beweist, daß die Spannkraft der antiken Völker in ihrem innersten Marke angegriffen ist. — Es kennzeichnet den statsmännischen, ja geschichtsphilosophischen Blick des Cäsar Augustus, daß er erkannte: die Welt sei friedebedürftig. Und war nicht wirklich nach dem Untergange der Freiheit des Lebens höchstes Gut der Friede? „Das *pacis imponere mores* ist die geschichtliche Rechtfertigung des Kaisertums.“ Die Inauguration der Regierung Octavians war die Schließung des Janustempels, dessen Pforten während des damals schon 700jährigen Laufes römischer Geschichte nur zwei Mal (zu Romas Tagen und nach den Punischen Kriegen) vorübergehend geschlossen worden. Allem Volke *urbis et orbis* bedeutete diese Ceremonie: Das Kaiserreich ist der Friede!

Wie den älteren Griechen so erschien auch den Römern jeder Krieg gegen ‚Barbaren‘, d. h. gegen fremde Völker, als von vornherein gerechtfertigt. Bedeutete ihnen doch ein und dasselbe Wort ‚hostis‘ sowohl den Fremden wie den Feind und enthielt doch schon das Zwölftafelgesetz den stolzen Grundsatz: *Adversus hostem eterna auctoritas!*

Das ‚*Vae victis!*‘ das ihnen selbst einst Brennus zugerufen, haben die Römer im Laufe ihrer Geschichte allen Völkern der damals bewohnten Erde wiederholt. Aber bei ihrer mächtigen juristischen und formalistischen Begabung bildeten sie doch sehr früh schon eine merkwürdige völkerrechtliche Einrichtung heraus: die Körperschaft der Fetialen, der es oblag, als lebendiges Archiv die Verträge mit den Nachbarn zu überliefern und gutachtlich wegen etwaiger Rechtsverletzung zu entscheiden.¹⁾ Diese Priester haben in dem *jus fetiale* einen großen Theil des alten Völkerrechts zusammengefaßt. Danach galt der Krieg nur dann für gottgefällig, wenn er mit gutem Grunde (*certa causa*) und nach versuchtem, doch vergeblichem Sühneverfuche (*clarigatio*) feierlich angekündigt worden. Sühne forderten und Krieg erklärten die *sacerdotes Fetiales*, welche unter Vorantragung der auf der Burg gepflückten heiligen Kräuter (*sagmina*) den Gegner angingen und im Falle verweigerter Genugthuung eine blutige Lanze mit angelegter Holzspitze über die Grenze schossen.²⁾ Die durch leichtes Glähen gehärtete Spitze dieses *contus* verweist die Ceremonie in eine dem Metallgebrauch vorausgehende Urzeit. Der Lanzen-

¹⁾ In späterer Zeit hatten die Römer, um sich kleine und unnütze Streitigkeiten vom Halse zu halten, das Institut der *Recuperatio*; es bestanden nämlich zu Rom und in den Provinzen besondere Gerichtshöfe von 3 oder 5 Mitgliedern (*recuperatores*), welche kurzerhand über Streitfragen zwischen Römern und Ausländern entschieden. Dadurch wurde manche diplomatische Verwickelung vermieden.
²⁾ Livius I, 24 und 82. Vgl. Marquardt: Röm. Staatsverwaltung. (Leipzig 1878.)

wurf bedeutete einerseits die Kriegserklärung (*indictio belli*)¹⁾ andererseits aber zugleich die Besitzergreifung des feindlichen Gebietes (S. 64).²⁾ Der *princeps collegii foetialum*, der *pater patratus*, welcher den *contus* geschleudert, rief dann bei der *clavigatio* des Janustempels den Jupiter, den Janus Quirinus und alle Götter an; der Feldherr aber begab sich in das Allerheiligste der alten Regia des Numa, schlug an den Speer des Mars und an die heiligen Schilde (*ancilia*), und rief sein ‚Mars vigila!‘ — Als im Laufe der Zeit sich der Kriegsschauplatz immer weiter von Rom entfernte, wurde die Ausführung dieser Gebräuche unmöglich; schon im Kriege mit Pyrrhus trat an ihre Stelle ein symbolisches Ritual; später warf der *Foetialis* oder der Konsul von der sog. *columna bellica* am Tempel der Bellona die Lanze, während die eigentliche Kriegsankündigung durch einen Gesandten des Feldherrn geschah.³⁾ Feierliche Formen dieser Art erhielten sich bis in die Zeit der Antonine.

Vor Eröffnung des eigentlichen Kampfes forderten die Römer ihre Gegner zur Ergebung (*deditio*) auf.⁴⁾ Erklärten diese sich dazu bereit, so hatten sie sich in bestimmten Formen als *victi* zu bekennen. In ältester Zeit überreichten sie, einer weitverbreiteten Ursitte gemäß (S. 161), Erde und Gras als Zeichen der Uebergabe ihres Landes;⁵⁾ später kehrten sie nur die Schilde um, lieferten die Waffen aus und stellten

¹⁾ So heißt es in der Aeneide IV. 51 ff:

*Ecquis erit mecum, juvenes, qui primus in hostem?
en, ait (Turnus) et jaculum attorqens emittit in auras,
principium pugnae, et campo seso arduos infert.*

²⁾ Vgl. auch: Reißberg: Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage (Wien 1868). ³⁾ Livius XLII, 25. — ⁴⁾ Müller = Jochnius: Gesch. des Völkerrechts im Alterthum. (Leipzig 1848.) — ⁵⁾ Auf das hohe Alter dieses Brauches weist Plinius hin und bemerkt, daß er bei den Germanen seiner Zeit noch in Geltung war. (Naturgeschichte. XXII 4.) Vgl. Grimm: deutsche Rechtsalterthümer. (Göttingen 1828.)

Geiseln, deren, je nach Umständen, hundert bis sechshundert von einer Völkerschaft gefordert wurden. Die Geiseln galten als unverletzlich, schmückten jedoch den Triumphzug der Imperatoren. — Kam es zum Kampfe und wurden die Feinde im offenen Felde in eine gefährliche Lage gedrängt, so hatten sie, neben anderen Bedingungen, den freien Abzug durch die demüthigende Ceremonie zu erkaufen, unter das Joch zu gehen (*sub jugum ire*),¹⁾ ein ganz eigenartiger, italienischer Zug. — Waffenstillstände hielten die Römer meist mit großer Treue. Falls sie selbst kein Bedürfnis zur Waffenruhe hatten, mußte der Gegner diese erkaufen; die ‚merces‘ galt dann als Entschädigung für die unbeabsichtigte Verlängerung des Kriegszustandes.²⁾ Aber wenn die Hellenen in heißer Kriegsleidenschaft immer aufs neue vergaßen, was unter ihnen Brauch geworden war, so setzten es die Römer zuweilen mit berechnender Rücksichtslosigkeit außer Acht. Beispielsweise bloß erinnere ich an die verrätherische Beseitigung der germanischen Fürsten durch Cäsar, die er vergebens zu beschönigen sucht und die Cato so gar Anlaß gab, im Senate die Auslieferung Cäsars an die Germanen zu beantragen — eine Strafe, mit der dem eifrigen Republikaner freilich sehr gedient gewesen wäre.³⁾

Ursprünglich galt das Leben der Gefangenen als verwirrt (S. 94), und zuweilen sind deren wirklich, um den Zorn der Götter zu stillen, auf dem Forum Romanum lebendig begraben worden. Gewöhnlich jedoch wurden sie unmittelbar nach dem Kampfe selbst im Lager *sub hasta* vom Quästor als Sklaven versteigert oder nach Rom gebracht, um hier vor den öffentlichen Gefängnissen verkauft zu werden. Vorher führte man sie im Triumph auf und schnitt ihnen zuweilen auch die Haupthaare ab, um diese als Schmuck für römische Weiber zu verwenden — ein Rudiment des Skalpirens. Oftmals wurden die Kriegsgefangenen aber auch als Gladiatoren verwendet und

¹⁾ Livius III, 29; IX, 42. ²⁾ Ebd. IX, 41. ³⁾ Bell. gall. IV und Sueton's ‚Leben Cäsars‘ XXIV.

gezwungen, im Circus untereinander oder mit reißenden Thieren zu kämpfen. Es ist dies eigentlich eine neue Form des Opfers, nur daß der Gott, dem es gebracht wurde, keiner der Olympier war, sondern der blutdürstige Genius des römischen Volkes selbst. Erst unter dem wachsenden Einflusse des Christenthums, frühestens zu Anfang des fünften Jahrhunderts erlosch die Gladiatur. — Die römischen Bürgerkriege waren gewöhnlich grausamer als die auswärtigen Kriege, weil es bei den ersteren nicht gestattet war, die Gefangenen zu Sklaven zu machen und sie daher meist getödtet wurden. „Kein schlimmerer Krieg als Bruderkrieg“ sagt das Sprüchwort.

Ebensowenig wie bei den Griechen hört man etwas von der völkerrechtlichen Stellung der Aerzte im römischen Heere.¹⁾ Sogar ihr Vorhandensein meldet keine Nachricht aus der Zeit der Republik. Es war wohl auch schwierig, sie zu beschaffen, denn bis zur Kaiserzeit waren Roms Aerzte durchweg Griechen und standen in entschiedener Mißachtung; erst Cäsar verlieh ihnen das Bürgerrecht. Solche Leute von Amtes wegen mit ins Feld zu nehmen, ging gegen den Kriegerstolz der Römer. Mit der Einführung der stehenden Heere trat ein Umschwung ein. Onesandros redet um die Mitte des ersten Jahrhunderts in seiner ‚Feldherrnkunst‘ deutlich von Wundärzten im Gefolge der Truppen, und während Polybios in seiner Lagerbeschreibung (150 v. Chr.) keines Spitals erwähnt, giebt Hyginus in der seinigen (200 n. Chr.) ganz genau die Stelle des *vale-tudinarium* an. Ueberdies gedenken Inschriften aus der Kaiserzeit mehrfach des *medicus legionis*, des *medicus cohortis*, des *medicus clinicus* bestimmter Truppentheile, sodas man die Grundzüge eines wohlgeordneten Kriegsgesundheitsdienstes erkennt. Dessen Schöpfer war wohl Augustus; doch auch die späteren Imperatoren haben es offenbar gepflegt: Tacitus rühmt von Germanicus, Plinius d. J. von Trajan, Lampri-

¹⁾ Gaupp a. a. O.

dies von Alexander Severus, daß sie die Kranken und verwundeten Krieger im Lager besucht und für ihre Herstellung gesorgt hätten.

Die Bestattung der Gefallenen erschien den Römern nicht als eine so unbedingt unerläßliche Pflicht wie den Griechen; doch beerdigten sie, auch bei drängender Eile, wenigstens die vornehmsten ihrer eigenen Todten; die anderen freilich blieben oftmals den Vögeln des Himmels, den *dirae volucres*, überlassen. Nach der Alemanenschlacht bei Straßburg i. J. 375 n. Chr. ließ Julian ohne Unterschied die Leichen von Freund und Feind bestatten.¹⁾

So viel von dem Verhalten gegen die Personen. Nun zu dem gegenüber dem Lande und der Güter des Feindes!

Nicht ohne Grund beteten die Römer zu ihrem höchsten Gotte als zu dem Jupiter *praedator*, dem Beutegeber. Als beste Art des Eigenthumsverlustes galt bei ihnen die Erbeutung. Noch ein unter den Antoninen lebender Jurist, Gajus, sagt von seinen Vorfahren: *Maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent.* Sogar das Wort für ‚Grundstück‘ *praedium* hängt offenbar mit *praeda* ‚Beute‘ zusammen.²⁾ Auf alles, was der Krieg in seine Macht brachte, erlangte der Sieger ein unbedingtes Recht. Der Feind hörte auf, besitzfähig zu sein; die *res hostium* galten als *res nullius*. Polybius, welcher Betrachtungen über das Kriegsrecht anstellt, kommt zu dem Schlusse, daß in Feindesland die Vernichtung der Menschen ebenso gestattet sei, wie die Zerstörung der Befestigungen, Städte, Häfen, Schiffe und Ernten. Derselben Ansicht huldbigt Livius. Grund und Boden besiegter Völker wurde *ager publicus* der Römer, den sie, je nach Absicht und Laune den bisherigen Besitzern ganz oder theilweise belassen oder an bessere Freunde Roms verschenken oder als Colonien auftheilen mochten. Zuweilen wurden (wie einst von den Babyloniern)

¹⁾ Ammian XXXI, 7. und XVII, 1. ²⁾ v. Ihering a. a. O.

überwundene Stämme in neue Wohnsitze übersiedelt, sei es aus Rücksichten der Sicherheit, sei es behufs Bebauung öder Gebiete.¹⁾ — Alle dem Feinde abgenommenen Güter, einschließlich der Gefangenen, verfielen unter den Begriff der *praeda*, die ursprünglich, etwa mit Ausnahme der *manubiae*, d. h. des Antheils des Imperators, Staatseigenthum war. Wer Beute für sich behielt, machte sich einer Unterschlagung (*crimen peculatus*) schuldig: ein Verbrechen, das im Laufe der römischen Geschichte freilich so allgemein ward, daß es aufhörte, eines zu sein. — Je nach Belieben ließen die Feldherrn das bewegliche Eigenthum erobelter Städte nach Rom schleppen, insbesondere Kostbarkeiten und Kunstwerke. Sogar die Tempelgeräthe, welche im Kriege nicht als *res sacrae* galten, wurden mitgenommen. Um jedoch kein *sacrilegium* zu verüben, beschworen die Priester erst die Gottheiten aus ihren Tempeln heraus.

Nichts hat mehr zur Umwandlung des einst so spröden, vaterlandsstolzen Volksthum's der Römer beigetragen als die von ihnen an Vändern, Menschen und Gütern gemachte Beute. Lange und zähe haben die Römer den strengen Unterschied der Rechtsfähigkeit zwischen Bürgern und Bundesgenossen aufrecht zu erhalten versucht; noch Cäsars Bürgerrechtsverleihungen fanden heftigen Widerspruch im Senat wie bei Pompejus; aber die Umstände waren doch stärker als die Grundsätze, und Caracalla verließ schließlich allen freigeborenen Provinzialen das Bürgerrecht. Durch die Gefangenen, welche als Sklaven und Freigelassene einen Einfluß von unberechenbarer Macht auf Lebensführung und Anschauungen der Römer gewannen, wandelte deren Wesen sich allmählich um; mit den geraubten Heiligthümern wurden alle Kulte der bekannten Welt nach Rom übertragen. — Dem Verfall des alten Rechts, der alten Sitten, des alten Glaubens folgte dann der Verfall der Würde

¹⁾ Madwig: Verfassung und Verwaltung des römischen States. II. (Leipzig 1882.)

der Kriegführung: in welchem Maße, davon erhält man einen Begriff, wenn man die ‚Restoi‘ des Sextus Julius Africanus liest, des Bischofs von Emmaus, der um 230 n. Chr. starb. Der Eindruck dieses Werkes ist höchst widerwärtig; die Künste, welche es empfiehlt, um dem Feinde zu schaden, ohne mit ihm zu kämpfen, sind ebenso teuflisch als abgeschmackt.

Es lehrt die Vergiftung der Lebensmittel, der Brunnen, der Ströme, ja der Luft; aber seine Gistrepte sind theils so dunkel, theils so verrückt, daß sie glücklicherweise kaum Schaden anrichten können. Der Aberglaube des grimmigen Bischofs ist unermesslich; er hetzet sich bald an christliche bald an heidnische Gebräuche; Hand in Hand mit übernatürlichen Kraftäußerungen des Osterfestes oder der Psalmenprüche geht die Macht des Gottes Pan, als Urheber des panischen Schreckens, oder die Wirkung kleiner Kalkstückchen aus dem Magen eines Hahnes, die man bei Beginn des Gefechtes unter die Zunge legen soll, um kampfmuthig zu werden. Häufig beruft sich der Autor auf ein von ihm selbst verfaßtes Zauberbuch.

Er schrieb zu einer Zeit, da Rom sich in schwerem, langwierigem Kriege mit dem aufstrebenden neupersischen Reiche befand und sich zugleich nur mühsam in Europa all' der barbarischen Nationen erwehren konnte, denen der Westen des Reiches zwei Jahrhunderte später erlag. Die Furcht, welche den Römern die wilde Kraft dieser rohen Stämme einflößte, wurde nur durch den Haß gegen sie übertroffen; und da, seit dem Verfall der kriegerischen Mannszucht die Feldherrn des Kaisers den Barbaren kaum zu widerstehen vermochten, so griffen sie nicht selten zur Verrätherei und zu niedriger List, und es kam wohl vor, daß man Mittel der Art anwendete, wie sie Africanus empfahl. Freilich, in den meisten Fällen trugen die Römer keine andere Frucht davon, als die Schande, ihre Zuflucht zu solchen Künsten genommen zu haben, eine Schande, die um so größer war, als ihrer Heere Verhalten sonst so weit davon entfernt blieb, den furchtbaren Grundsätzen jenes ‚absoluten Krieges‘ zu entsprechen, in dessen Codex ja wohl

jedes Mittel zur Vernichtung des Feindes Geltung haben mag. (S. 19.) Aber während schon sehr rohe Völker durch stillschweigenden Vertrag Kampfmittel wie die Vergiftung der Quellen, bald auch der Waffen ausschlossen (S. 89), griffen die Römer auf solche Niederträchtigkeiten in dem Augenblicke zurück, da sie es vorzogen, den blutigen Kampf, so viel als irgend möglich, zu vermeiden. Ein derartiges Verhalten erschien den Barbaren mit Recht als Gemisch von Feigheit und Verrath, riß sie zur wildesten Rache hin und verschuldete zumeist jene ‚Barbareien‘, d. h. jene maßlosen Grausamkeiten, über welche die antiken Schriftsteller oft so laut und leidenschaftlich klagen. — Unverkennbar bietet die Verbindung griechischen und römischen Wesens in demjenigen Stadium, wie es die ‚Kriegslisten‘ Polyänus und die ‚Festoi‘ des Africanus darstellen, ein widersüßliches Bild, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, daß in Africanus gewiß ein starker Strom orientalischen Blutes floß.

Hatte schon Augustus die wesentlichste Rechtfertigung des Kaiserthums in dessen Friedenssendung erkannt und betont, so mußte der stetig zunehmende Verfall der römischen Kriegskraft den Gedanken des ewigen Friedens um so mehr in den Vordergrund drängen, als der Anspruch der Cäsaren auf das imperium orbis terrae den Kaiser ja eigentlich grundsätzlich als den Herrn aller Völker und damit als gegebenen Friedenshort verkündete.¹⁾

Die Universalmonarchie — seither so oftmals von den Verkündern ewigen Friedens als eine der möglichen Formen desselben angepriesen — damals war sie nahezu eine Wahrheit, und der Gedanke mit ihr und in ihr den ewigen

¹⁾ Diese Vorstellung erfüllte auch die christlichen Kaiser; ihre Münzen trugen den orbis als Sinnbild, und noch auf dem halbedonischen Konzil heißt der Kaiser ‚dominus orbis terrae‘.

Frieden zu begründen, wurde daher auch von verschiedensten Seiten angeregt und verfolgt. — Auf den ersten Blick erscheint ja auch wirklich die Form der Universalmonarchie als wohl geeignet, der Welt dauernden Frieden zu geben: sei es, daß sie thatsächlich die ganze bewohnte Erde umfasse und alle einzelnen Völker dem Entscheidungspruche der Centralregierung unterwerfe, sei es, daß sie auch nur über so gewaltige Volkskräfte wie eben das kaiserliche Rom und damit über eine Macht gebiete, ausreichend, um mit (scheinbarer) Sicherheit alle fremden Völker zum Frieden zu zwingen. — Aber, abgesehen von dem Hirngespinnst einer einheitlichen Beherrschung unseres ganzen Planeten, so belehrt gerade das Beispiel der römischen Monarchie höchst anschaulich über den utopischen Charakter auch des minder ausschweifenden zweiten Planes.

Die Idee des ewigen Friedens fand damals ihren vornehmsten und bedeutendsten Vertreter auf statlichem Boden in jenem trefflichen Kaiser Probus, der im dritten Jahrhundert n. Chr. regierte und dem der Deutsche ein besonders günstiges Andenken zu bewahren hat, weil er ihm den Nebenbau verdankt an Rhein und Mosel. Dieser heldenhafte Kriegsfürst, dessen ganzes Leben ein unaufhörlicher Feldzug gewesen, glaubte die gesetzliche Macht des römischen Kaisertums fest genug begründet zu haben, um des Krieges fortan entzathen zu können. Er sprach es aus: „Keine Waffen sollen mehr auf Erden geschmiedet werden, die Völker keine Kriegslieferung mehr steuern! Dem Pfluge wird der Stier gehören, dem Frieden wird das Roß geboren werden: nirgends wird ein Kampf sein, nirgends Gefangenschaft, sondern überall Frieden, und keiner Krieger werden wir fortan bedürfen!“¹⁾ Der menschenfreundliche Soldatenkaiser vergaß, wer ihm das Diadem

¹⁾ Histor. Augusta II, p. 224 (Edit. Prip. 1787.) Der gute Logau sang während des 30 jähr. Krieges:

Kaiser Probus wollte schaffen,	Ach, wo ist bei unsren Tagen
Daß man dürfe keiner Waffen.	Kaiser Probus zu erfragen?

auf die Stirn gedrückt, vergaß, daß er ein Imperator sei. Als er seine Reformen damit einleitete, die Soldaten dem müßigen Lagerleben zu entreißen, als er sie in Aegypten den Nil reguliren, in Klein-Asien Straßen bauen, in der Provence Olivenhaine pflanzen und in Syrien Sümpfe trocken ließ, da murrten die stolzen Kohorten, daß sie, statt nach des Krieges Gefahren und Nöthen Genuß und Ruhe zu finden, gleich Verbrechern öffentlichen Frohdienst leisten sollten. Und als eines Tages der Imperator selbst unter sie trat und sie heftig antrieb, da brach der langgenährte Unwille in offene Empörung aus, und Probus wurde zum Märtyrer der wunderbaren Idee, als Soldatenkaiser durch die Universalmonarchie den ewigen Frieden stiften zu wollen, derselben Idee, welche anderthalb Jahrtausende später der Gefangene von St. Helena nachträglich auch für die seinige erklärt hat.

Gewaltiger und nachhaltiger als der verunglückte Versuch des Probus war die Bewegung zu Gunsten des ewigen Friedens, welche im Gefolge des Christenthums auftrat. Eine seit Drosius (einem Autor des fünften Jahrhunderts) oftmals wiederholte Sage berichtet, daß zur Zeit der Geburt Christi der Janustempel geschlossen gewesen sei, weil alle Völker die Waffen niedergelegt hätten, um die Ankunft des Friedensfürsten zu feiern. Die Sage ist falsch; denn damals war Rom bereits wieder in Krieg verwickelt; aber sie ist ganz im Sinne der neuen Lehre empfunden und erfunden.¹⁾

Da das Christenthum in Gott unser aller Vater, in allen Menschen Kinder Gottes sieht, so erkennt es grundsätzlich die Brüderschaft der Völker an. Es predigt Menschenliebe, Demuth, Sanftmuth, Friedfertigkeit; ja es gebietet: Bergeslet

¹⁾ Masson: *Jani templum Christo nascente reseratum* (Rotterd. 1790).

nicht Böses mit Bösem; vergebet, so wird euch vergeben; so viel an euch ist, habet Frieden mit allen Menschen; liebt eure Feinde, segnet, die euch fluchen; widerstrebet dem Uebel nicht, sondern, so dir jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete auch den andern dar!¹⁾ — Diese neue Lehre, die an den Menschen nicht nur übernatürliche sondern, man darf sagen, unnatürliche Anforderungen stellte, nahm von vorn herein gar keine Rücksicht auf den Staat; nicht als Bürger, sondern lediglich als Menschen schlichthin, suchte sie ihre Jünger zu erfassen, und daher konnte es nicht ausbleiben, daß sie mit der Staatsgewalt in die schwersten Zerwürfnisse gerieth. Christus sagte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ Die Kirche aber stand in der Welt, und so blieb ihr gar nichts übrig, als sich mit der Welt abzufinden. Dazu gehörte vor allen Dingen, daß sie sich den Anforderungen des Kriegsdienstes unterwarf. Anfangs widerstrebten ihre Jünger diesem Ansinnen mit der äußersten Entschiedenheit; dann aber erinnerte man sich, daß doch auch die Jünger des Herrn bewaffnet einher gegangen seien, und man gedachte nun weniger des Wortes Jesu: „Steck dein Schwert an seinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der soll durchs Schwert umkommen!“²⁾ als vielmehr eines anderen von demselben Evangelisten überlieferten: „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen sei, Friede zu bringen auf Erden sondern das Schwert!“³⁾ Freilich lag dem Friedensfürsten wohl nichts ferner, als mit diesem Worte den Krieg empfehlen zu wollen, sagt er doch in der Bergpredigt: „Selig sind die Friedfertigen; denn sie werden Gottes Kinder heißen!“ Aber — was hat man nicht alles aus seinen Worten gemacht! ? Schon der Apostel Paulus fühlte die Nothwendigkeit der Anbequemung an die Forderungen des States und wies in seinem

¹⁾ Vgl. besonders Ev. Matthäi V. ²⁾ Ev. Matth. XVI, 52.
³⁾ Ebd. X, 34 5. —

Römerbriefe nachdrücklich darauf hin, daß die Obrigkeit als Gottes Dienerin das Schwert führe, und daß jedermann Unterthan sein solle der Obrigkeit, die Gewalt über ihn habe. In der That haben denn auch damals, ja zu allen Zeiten Christen im römischen Heere gedient; Concilien verhängten gegen fahnenflüchtige Krieger den Kirchenbann, und die Gesetzbücher der christlichen Kaiser nahmen nicht nur die wichtigsten Grundsätze des heidnischen Soldatenrechts auf, sondern fügten ihm neue Privilegien hinzu.¹⁾

Gegen dies elastische Nachgeben der römischen Kirche erhob sich jedoch im zweiten Jahrhundert der Montanismus, und aus seinem Schooße ging die strenge und trotzige Gestalt des karthagischen Kirchenvaters Tertullian hervor. Er, der Sohn eines römischen Hauptmanns, predigte auf das bestimmteste gegen den Krieg und verlangte ausdrücklich: „Der Christ solle keine anderen Waffen führen, als der Meister geführt, zu keiner anderen Fahne schwören, als zu der des Heilandes, keines andern Feldherrn Dienstmann sein, und mithin jeden Kriegsdienst meiden.“ „Darf der Christ das Schwert gebrauchen, da der Herr sagt, daß durch das Schwert umkommen solle, der sich seiner bediene? Darf der Sohn des Friedens in die Schlacht ziehn, da er nicht einmal vor dem Richter streiten soll? Darf der mit Banden, Martern und Todesstrafen sich befassen, der kein Unrecht vergelten soll!“²⁾ — Dem Tertullian schloß sich Origines (185—254 v. Chr.) an, versuchte aber zugleich, den gegen die Christen erhobenen Vorwurf der Staatsfeindschaft zurückzuweisen. Das gelang ihm freilich herzlich schlecht; denn er erklärte:³⁾ Die Christen seien bereit, dem Kaiser Hilfe zu leisten, nicht aber menschliche,

¹⁾ Vgl. besonders Digest. 49, 16. De re militari. — ²⁾ De corona militis, c. 11. ³⁾ Contr. Celsus VII, 73, 74. Uebrigens sprach sich auch noch Lactantius, der Lehrer der Söhne Konstantins des Großen unbedingt gegen die Theilnahme der Christen am Kriege aus. (Institutiones divinae V, 147.)

sondern göttliche, indem sie für das Wohl ihrer Mitbürger beteten. Kriegsdienst könnten sie dagegen nicht leisten, weil der sich mit dem priesterlichen Beruf, der jedem Christen eigene, nicht vereinen lasse, und auch obrigkeitliche Aemter vermöchten sie nicht zu übernehmen, um zum Dienst der Kirche, in dem es sich um weit höhere Dinge als um irdische Wohlfahrt handle, Kraft und Zeit zu sparen. — Man erkennt, daß diese vermeintliche Vertheidigung des Christenthums eine höchst wirkfame Anklage desselben ist; denn nach der Auffassung des Origenes war der Bestand des States nur so lange möglich, als die große Mehrzahl seiner Bewohner aus Nichtchristen bestand, sodaß also seine Sicherheit in dem Maße abnehmen mußte als das Christenthum an Ausdehnung gewann. Was aber galt den Christen das römische Reich! In einer seiner Schriften bezeichnet Tertullian ausdrücklich als Ursache der durch Kriege herbeigeführten Größe Roms die Gottlosigkeit. „Nichts“, so fügt er höhrend hinzu, „ist uns gleichgültiger als der Stat!“¹⁾ Mit dieser Auffassung stimmt es freilich nicht ganz überein, wenn derselbe Kirchenvater gelegentlich auf die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit hinweist, daß das Imperium mundi den ewigen Frieden verwirkliche und daß unter der Losung ‚Ein Hirt und Eine Herde!‘ aus der Universalmonarchie emporblühe das Reich Gottes auf Erden.

Welch' eine Wiedergeburt aber war den römischen Menschen nöthig, wenn sie wirklich diese Hoffnungen erfüllen sollten! Wahrlich eine andere, als ihnen jene Taufe brachte, die, zumal nach Konstantins Bekehrung, an den antiken Epigonen so freigebig vollzogen ward. Denn nur Wenigen wurde die Feuertaufe heiligen Geistes und wirklicher Erneuerung; die Massen des Volkes lebten nach wie vor dahin in lässigem Genussstapel, in gedankenloser Uebersättigung oder blasphemem Nihilismus. Und dazu hatte nicht wenig beigetragen gerade der

¹⁾ Apologeticum, c. 25 und 38.

weltumfassende Charakter dieser Universalmonarchie, deren buntes Völkergemisch die einst so starke vaterländische Begeisterung der stolzen Römer in feichtes Weltbürgertum umgewandelt hatte. Beschleunigt aber wurde die Fäulniß — es ist das unmöglich zu leugnen — durch die unglaubliche Entwöhnung der Römer vom Kriege, welche Hand in Hand mit dem Verfall der nationalen Tugend ging. Wo war sie hingeschwunden jene weltbezwingende virtus?! Die Reihen der Legionen sind von Barbaren angefüllt; nur noch Barbaren halten den Adler Roms aufrecht an den Grenzen des Reichs, welche denn doch mehr und mehr überfluthet werden. Weil sie un kriegerisch geworden, verzweifelt die römische Welt an sich selbst; wo man Kraft braucht, da ruft man den Germanen. Mißtrauen vergiftet jedes Verhältniß; wo man der Treue, wo man hingebender Aufopferung bedarf, da stützt man sich auf die Germanen!

Woher also konnte den alten Völkern Erneuerung, woher Wiedergeburt kommen? Nur durch die Germanen, nur durch den Krieg, nur durch jene ungeheuere völkerzerstörende und Völker erzeugende Weltbewegung, die wir Völkerwanderung nennen.

5. Germanen.

Und kriegerisch mußte die Erneuerung sein, schon weil sie von den Germanen kam; denn deren Lebensdrang und Leidenschaft waren von einer Stärke, die den Völkern, mit denen sie zusammentrafen, einen ungeheueren übermenschlichen Eindruck machten. Wie der Sturmwind fuhren sie gegen den Feind und schienen die Schwäche der Todesfurcht gar nicht zu kennen. Plutarch vergleicht ihre Gewandtheit und Schnelligkeit der des Feuers; das Getöse ihres Angriffs bei Verzellä mahnt ihn an das Brüllen der brandenden See, und in seiner Schilderung

vom Sturm der Kimbern auf das Römerlager an der Etsch erscheinen die Germanen wie himmelfürmende Titanen. Dem entsprach ihre Weltanschauung, ihre Göttersage, die gleich der der Parfen durchtränkt ist von tiefster Nachempfindung des unermesslichen ewigen Kampfes in der Welt, jene aber noch übertrifft durch eine unvergleichlich stolze, bei gewaltigstem Ernste doch bis zum Uebermuth heitere Ergebung in das tragische Menschenloos, durch eine unbeugsame Tapferkeit der Gesinnung, die in hochgemuther Laune sogar mit dem furchtbaren Gedanken des Weltunterganges noch ein verwegenes Spiel treibt.¹⁾ Denn wenn die klassischen Völker des Alterthums im tiefsten Grunde ihrer Mythe das Bild vom Frieden eines goldenen Zeitalters gehegt, so waren im Gegensatz dazu die Germanen so kriegerisch, daß sie den Ausspruch ‚Leben ist Kämpfen‘ eigentlich umgekehrt verstanden und meinten ‚Kampf ist Leben!‘ Daher bildet den Schlußstein ihrer gesammten Weltanschauung ein ungeheurer Kampf, die Götterdämmerung, ein Kampf, in dem das ganze All sich selber neu gebären soll. Und auch für des einzelnen Mannes Leben im Jenseits, in Walvaters Halle, wußten sie sich nichts besseres als täglich neuen Schwerterkampf vom Morgen bis zum Mahle, an dem dann freilich auch die Erschlagenen schmausend theilnahmen, weil in Walhalla jede Wunde vor Tische wieder heilte.

Die drei germanischen Hauptgötter: Wotan (Odhin), Donar (Thor) und Ziu oder Zeus (Tyr) sind sämmtlich Kampfgottheiten. Der ursprünglich höchste dieser Dreierheit, der altariische Himmelsgott Ziu²⁾, war zugleich der Gott des Rechtes, der als unsichtbarer Führer sowohl dem das Recht im Schwerterkampfe suchenden Heerkeil voranschritt, wie er als Zeus Thingias über der berathenden Heergemeinde saß,

¹⁾ Jordan a. a. O. ²⁾ Ziu ist eines Stammes mit Zeus, Deus und Dies, d. h. Diespater = Jupiter. Der Name hängt mit althochdeutsch ‚ziori‘ = Zier zusammen.

die auf der Dingstätte das Recht fand.¹⁾ Sonst aber hat Ziu in der uns erkennbaren Götterlehre die Vorsteherschaft der Aßen an Wotan überlassen, an den Gott des Sturmes und des Athmens, der Beseligung und der Begeisterung, an den Sigidrohtin, d. h. den Herrn des Sieges, der das Loos der Schlachten lenkt und dem der ‚Wal‘ gehört, d. h. die Gesammtmasse der Erschlagenen, welche die Wahlstatt decken, und aus der seine Wunschmädchen, die ‚Walküren‘, ruhmvolle Kämpfer führen, um sie in Wotan-Walvaters Halle zu führen, wo sie als Einheriar der Götterdämmerung harren, jenes Weltkampfes, in dem sie den Aßen zur Seite stehen sollen. Diese Vorstellung von den Walküren ist eine der ältesten und schönsten der Menschheit; denn auch nach der indischen Auffassung tragen die Afsaras die im Kampfe gefallenen Helden zu Indra, dem Könige des Himmels, und dieselbe Mythe kannten sogar die so entlegenen Axtelen.²⁾ — Auch Donar, der Gewittergott, der seinen Hammer, den zerstückelnden Blitz, gegen die unholden Riesen schleudert, ist ein gewaltiger Kampfgott; doch die wichtigsten Eigenschaften eines solchen sind dem Ziu geblieben, der dem Ares und dem Mars entspricht. Er ist der Schwertgott und wird unter dem Zeichen des Schwertes dargestellt; ja er heißt geradezu ‚Heru‘,³⁾ d. i. Schwert, oder Sagnöt;⁴⁾ sein Zeichen † (dasselbe wie das des Planeten Mars) ward als ‚Siegrune‘ in die Waffen geritzt oder gebrannt; sein Tag, der Dienstag,⁵⁾ geht dem Wotanstage (wednesday) und dem Donnerstage voraus.

¹⁾ Scherer: Mars Thingius. (Sitzungsberichte der Akad. der Wissensch. zu Berlin 1884.) Noch eine aus der Zeit des Alexander Severus herrührende Inschrift meldet von diesem Gotte des Kampfes und des Things. ²⁾ Vortrag Bastians über das System des Buddhismus. 28. Dezember 1892. ³⁾ Nach ‚heru‘ nannten sich die Heruler und die Cheruskier. ⁴⁾ ‚Sax‘ ist das einschneidige Kurzschwert, das in der Urzeit aus Stein bestand. (saxum = Fels.) Nach dieser Waffe hießen die Sachsen. ⁵⁾ Bayerisch heißt der Dienstag nach dem andern Namen Zius (Heru) ‚Ertag‘ oder ‚Erchtag‘.

‚Zier‘ (Zior, Ziu) und Schwert sind gleichbedeutend. Die Waffe ist die höchste Manneszierde. Körners ‚Schwertlied‘, in dem er das Schwert seine Braut nennt, ist so recht aus dem deutschen Volksgemüth heraus gesungen. ‚Ziu = wari‘ d. i. Ziusmänner hießen die Schwaben; ihre Hauptstadt Augsburg trug den Namen ‚Ziesburg‘. Auch die ‚Suardonen‘ hießen nach dem Schwerte.

War so der Götterglaube unserer Vorfahren erfüllt von Kampfgedanken, so ist dementsprechend ihr Kriegsleben durchaus von religiöser Stimmung getragen¹⁾ — ähnlich und doch wieder so ganz anders als bei den Ebräern. Ehe ein Krieg unternommen oder eine Schlacht beschlossen ward, forschten die Germanen nach dem Willen der Gottheit. Daß diesen die deutschen Hausmütter aus Loosung und heiligen Zeichen verkündeten, erfuhr schon Cäsar;²⁾ fielen die Zeichen ungünstig, so zog man dem Kampfe die Verhandlung vor.³⁾ Als die Alemannen, der Weissagung zum Troß, unter Leuthari den Narfes angriffen, wurden sie geschlagen.⁴⁾ — Waren die Loose aufmunternd gefallen, so brachte man den Göttern Opfer, zuweilen sogar Menschenopfer, zumal bei den Gothen.⁵⁾ Manche nordische Sage, z. B. die von des Jarl Hafon Seeschlacht,⁶⁾ gemahnt unmittelbar an die Opferung der Iphigenie. — Als Ankündigung des Krieges oder des Kampfes diente oftmals der Werschuß, ganz entsprechend dem Lanzenwurf des *principis collegii foetialum* (S. 127). Deutsche und englische Rechtsbücher⁷⁾

¹⁾ Vgl. für das nächstfolgende: Weinholt: Beiträge zu den deutschen Kriegsalterthümern. (Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften zu Berlin. 1891.)

²⁾ Bell. gall. I, 50; dazu Dio Cassius 38, 48. — ³⁾ Ammianus Marcellinus XIV, 10. ⁴⁾ Agathius II, 6. ⁵⁾ Jordanes: De origine actibusque Getarum. 550 n. Chr. c. V. — Franz v. Löhner ist in seiner schönen ‚Kulturgeschichte der Deutschen‘ I (München 1891) mit guten Gründen gegen die Vorstellung aufgetreten, daß bei den Westgermanen Menschenopfer üblich gewesen seien; für die Ostgermanen, Gothen und Scandinavier, sind die dafür sprechenden Ueberlieferungen jedoch kaum abzulehnen. — ⁶⁾ Jomsvíkingasaga c. 44. ⁷⁾ Lex

lassen aber erkennen, daß Speerwurf, und Pfeilschuß, ja sogar der Steinwurf nicht nur zur Fehdeankündigung geschahen, sondern zugleich *till heilla*, zur guten Vorbedeutung; der Flug des unter Anrufung *Wotans* geschossenen Speers galt als Vor- und Wahrzeichen. *Attila*, der auf den catalaunischen Gefilden sein Heer anfeuerte, schloß seine Rede nach gothischer Art „*Primus in hostem tela coiciam*“! ¹⁾)

Als, der älteren *Classique* nach, Kaiser Otto II. von Harald und Halon geschlagen war, schleuderte er, bevor er zu Schiffe floh, seinen Speer in den *Limsfjord*, um den Dänen neuen Krieg zu kündigen. ²⁾)

Zum sichtbaren Zeichen der Gegenwart der Götter wurden ihre Bilder oder Sinnbilder, welche im Frieden an geweihten Bäumen der heiligen *Haine* angebracht waren, mit ins Feld genommen und im Lager aufgestellt. ³⁾) Offenbar waren die Priester Hüter und Träger der heiligen Feldzeichen; fiel doch sogar ihnen, nicht den Befehlshabern, die Handhabung der Mannszucht und die Bestrafung der gegen das Gesetz Verstößenden zu (S. 68). ⁴⁾)

Die Germanen lebten der festen Zuversicht, daß die Gottheit stets dem Rechte, wenn auch freilich oftmals einem nur von ihr erkannten Rechte zum Siege verhelpe, und daher erschien ihnen *Zweikampf* wie *Völkerkampf* als *Gottessgericht*. Dem entspricht durchaus die älteste deutsche Bezeichnung des Krieges als *urlag*, als *Urgesetz* (S. 7), und nicht minder entspricht dieser Auffassung der alte Brauch der Germanen, Ort und Zeit des Kampfes mit dem Gegner zu verabreden, ja den Kampfplatz wie einen *Thingplatz* abzugrenzen.

Als die *Kimbern* i. J. 101 v. Chr. in *Oberitalien* eingebrochen waren und *Marius* ihre Bitte um Land abgewiesen hatte, standen sie

Baiuvar. IV, 23; *Leges Henrici I* von England 80, 11; *Edictus Rothari* c. 34.

¹⁾ *Jornandes* c. 39. ²⁾ *Kap.* 12. *Vgl. Saxo* X, 481 f. ³⁾ *Lacitus*: *Germania* 7 und 40, *Histor.* IV, 22; V, 17. ⁴⁾ *Lacitus* *Germ.* 7.

vor der Entscheidung durch die Waffen. Da ritt ihr König Voiorix vor das römische Lager und forderte den feindlichen Feldherrn auf, Tag und Ort für die Entscheidungsschlacht zu bestimmen. Marius wies das zuerst ab, da die Römer niemals solche Verabredung getroffen hätten, ließ sich dann aber doch herbei, den dritten Tag und die Ebene um Vercellae als Walstatt festzusetzen, da diese Gegend seiner Ueberlegenheit an Reiterei zu statten kam.¹⁾ — Gleicher Brauch herrschte noch mehrere Jahrhunderte später bei den Gothen: König Geberich kündigt dem Wandalenherrscher Wisimar Krieg an und bestimmt eine Uferlandschaft der Marosch zum Schlachtfelde.²⁾ — Von den Nordgermanen wird dergleichen mehrfach berichtet. Der Schwedenkönig Adils und der norwegische König Ali z. B. verabredeten den Kampf auf der Eisfläche des Baenersees;³⁾ besonders berühmt aber ist die Brávallaschlacht zwischen Harald Hilditonn von Dänemark und Fring von Schweden, bei der das Kampfgesild mit Haselsteden eingezäunt war.⁴⁾ Dies ‚haseln‘ der Walstatt wird in skandinavischen Geschichten oft erwähnt. „Das waren die Gesetze des Königs Heidref“, sagt die Hervararfaga (c. 14), „wann ein feindliches Heer ins Land fiel und der König des Landes haselte das Feld und bestimmte die Kampfstätte, dann durften die Wikinger nicht plündern, bevor die Schlacht entschieden war.“⁵⁾ Die Haselung galt als Kennzeichen der Weihung des Feldes, das damit in den Schutz des Tius Thingas gestellt wurde; denn auch zum Zweikampf und zur Gerichtsentscheidung wurde die Dingstätte mit Haselstauden eingefriedigt;⁶⁾ sicherlich war dieser Strauch dem Tiu heilig. Da sich ganz ähnliches ‚hegen‘ der Gerichtsstätte auch in deutschen Dorfweishümern findet, so ist nicht zu bezweifeln, daß die festländischen Deutschen den Kampfplatz in derselben Art geheiligt haben wie die Skandinavier.

„Denn der Gott, welcher über dem Streit der Speere und Schwerter und über dem Streit um das Recht waltete, war derselbe uralte Himmelsgott Tius, unter dessen Gesetz der Friede wie der Krieg stand. Und wie man den Gegner zur Verantwortung der Klage und dem Austrag der Sache auf eine be-

¹⁾ Vita Mar. c. 25. — ²⁾ Jordanes: Get. c. 22. — ³⁾ Stålbætaparmál 43. — ⁴⁾ Fornald. sog. I 878. — ⁵⁾ Gleiches berichtet die Egilsfaga c. 52 gelegentlich des Einfalls des Schwedenkönigs Olaf in Northumberland. — ⁶⁾ Kormaksfaga c. 10; Gísla Surssonsfaga I: Egilsfaga c. 57; Ribuarisches Gesetz 67, 4. Vgl. Grimms Rechtsalterthümer.

stimmte Dingstätte am gesetzten Tage lud, so forderte man auch den Feind zur Entscheidung durch die Waffen auf ein genanntes Feld am festen Tage. Solche Ort- und Tagsetzung für Völkerschlacht und Zweikampf liegt tief in den ältesten Anschauungen der germanischen Völker.“¹⁾)

Die Auffassung des Krieges als Gottesurtheil hat die Germanen zuweilen zu furchtbaren Grausamkeiten verführt. Es kam vor, daß ganze Heere des Feindes durch den Wurf des geweihten Speers dem Wodan über-eignet und demgemäß nach errungenem Siege ausnahmslos niedergemacht, d. h. dem richtenden Gotte geopfert wurden.

So geschah es, wie Drosius meldet,²⁾ nach dem großen Siege, den die Kimbern i. J. 106 v. Chr. bei Arausio über die Römer erfochten: die gesammte Beute, Gold, Silber, Rüstungen, Gewänder, alles ward ins Wasser geworfen; die Rosse wurden ertränkt, die Gefangenen auf-gehengt. Ein anderes furchtbares Bild solcher Opferstätte bot das Feld der Varuschlacht, wie es sich dem Germanicus sechs Jahre nach der Niederlage darstellte. Unbestattet lagen die Gebeine der gefallenen Römer mit ihren Waffenresten zwischen den Pferdegerippen; die Schädel sah man rings an Baumstämme genagelt; noch standen die Altäre, an denen die Tribunen und Centurionen der ersten Züge geopfert worden waren; die andern Gefangenen hingen an Galgen oder waren, wie geflohene Soldaten dem Germanicus (vielleicht übertreibend) erzählten, sogar lebendig begraben worden.³⁾ — In gleicher Weise opferten nach ihrem Siege über die Chatten am Salzfluß die Hermunduren alles, was an lebenden Menschen oder Thieren in ihre Hand gefallen, dem Tius und dem Wodan.⁴⁾ Auch von den Gothen wird berichtet, daß sie oft Gefangene dem Kriegsgotte zu opfern pflegten,⁵⁾ und daselbe melden manche Sagas von den Scandinaven. Wie eine Milderung so furchtbaren Gottesdienstes erscheint es bereits, wenn bei den Sachsen nur der zehnte Mann der Gefangenen zum Opfer ausgelost wurde.⁶⁾

Uebrigens war die Opferung der Gefangenen offenbar immer nur eine Ausnahme, ein gräßlich Erhabenes, das unter

¹⁾ Weinhold a. a. O. ²⁾ Hormesta V, 16. ³⁾ Tacit. ann. I, 61. — Dies war übrigens auch alter Römerbrauch. (S. 129.) ⁴⁾ Ebd. XIII, 57. ⁵⁾ Jordanes: Get. c. 5. ⁶⁾ Sidon Apollinarius ep. 8, 6.

besonderen Umständen stattfand; für gewöhnlich wurden die Kriegsgefangenen als unfreie Knechte in den Dienst der Sieger geführt. (Vgl. S. 95/6.)

Und es fehlt auch nicht an Tugenden edler Menschenliebe. Namentlich sahen zu allen Zeiten die germanischen Frauen, echte Vertreterinnen werthätiger Liebe, es als ihre Berufspflicht an, die Verwundeten zu verbinden und zu pflegen. „Zu den Müttern und Gattinnen kamen sie mit ihren Wunden,“ schreibt Tacitus, „und jene scheuen sich nicht, sie zu zählen und zu untersuchen . . .“ „Haldora, Glums Eheweib,“ berichtet die Viga-Glums-Sage, „rief die anderen Frauen zu sich, um mit ihnen die Wunden derjenigen zu verbinden, an deren Leben nicht zu zweifeln sei, gleichviel von welcher Partei.“¹⁾

Der germanischen Auffassung des Sieges als Gottesurtheil entsprang denn auch die Sitte, bürgerliche Streitigkeiten durch einen ‚Kampf ums Recht‘ mit den Waffen, nämlich durch die Fehde zum Austrage zu bringen. (Vgl. S. 8.)²⁾ In ältester Zeit hing dieser Brauch mit einem fast bei allen Naturvölkern entwickelten Herkommen der Vergeltung zusammen, durch welches die jedem Staatsverbande weit vorausgehende Gemeinschaft der Sippen Leben und Person, Freiheit und Eigentum ihrer Genossen schützte. Die Fehde war der Kriegszustand zweier Sippen, von denen die eine die Benachtheiligung, welche einer ihrer Genossen von Angehörigen der anderen erlitten hatte, wett machen wollte. In der Folge übertrug der Brauch sich von den Sippen auf einzelne Männer, bezg. auf Körperschaften. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Vergeltung den Thäter selbst oder einen andern Genossen seiner Sippe, seiner Heimath, seiner Körperschaft traf; ja bei Blutrache sah man es wohl gar vorzugsweise auf Tödtung des

¹⁾ Das geschah i. J. 983, also 17 Jahre vor Christianisirung der Insel Island. Vgl. ‚Das rothe Kreuz in Deutschland‘. (Mil. Wochenbl. 1883. No. 26.) ²⁾ Althochdeutsch *fehida*, mittellatein. *faida*. altfranzösl. *faide* bedeutet Feindschaft.

tüchtigsten Kriegers der feindlichen Gemeinschaft ab.¹⁾ — Die Fehde tritt in zwei Hauptformen auf: der der eigentlichen Vergeltung (Repressalien) und der des Privatkrieges. Das ‚Repressalienrecht‘, das noch heute bei vielen sog. wilden Völkern gilt,²⁾ ist die Befugniß, sich unter allen Umständen schadlos zu halten, wenn nicht an dem wirklich Schuldigen, so doch an seinen Genossen; es führte unendlich oft zur Verraubung und Gefangennahme Unschuldiger und war aus diesem Grunde überaus schädlich; seltener dagegen hatte es den wirklichen Kampf zur Folge. Dieser ist das Kennzeichen der eigentlichen Fehde, jenes in das Mittelalter übergegangenen Erbes der freiheitsstolzen, stets individualistisch gesinnten Germanen.³⁾ Mit der Waffe vertheidigt der Mann den Frieden seines Hauses; mit der Waffe vergilt er die ihm zugefügte Beleidigung, Schädigung und Schmach. Familienhader und Blutrache, Streitigkeiten zwischen Dynastien und Städten vollziehen sich in Form der Fehde. Sogar im öffentlichen Gerichtsverfahren spielt, und zwar bis zur Reformationszeit, das ‚Kampfrecht‘, der gerichtliche Zweikampf, eine bedeutende Rolle (S. 66/7); das Weib selbst durfte in den Schranken sein Recht mit bewaffneter Faust und unter besonderen Begünstigungen in Anspruch nehmen. Der Nichtigkeitsbeschwerde, der Urtheilsschelte ward durch Berufung auf das Schwert, auf das Gottesgericht Nachdruck verliehen.

Schon die alten germanischen Volksrechte unternahmen es, durch Aufstellung fester Buß- und Wehrgeldsätze dies Fehde-

¹⁾ Karl Lamprecht: Deutsche Geschichte. I (Berlin 1891.) ²⁾ So besteht z. B. bei den Fettschanbetern in We (Togoland) die Rechtsitte, daß wenn jemand eine Forderung hat, deren Ausgleichung nicht erreicht werden kann, irgend ein Mensch aus dem Orte, wo der Schuldner wohnt, aufgegriffen und so lange gefangen gehalten werden darf, bis die Schuld bezahlt ist. (Wdn. Jtg. 1884. 81. Dezbr.) ³⁾ Vgl. dagegen Brock: Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche. (Programm. Posen 1887.)

wesen, zwar nicht rechtlich, aber doch thatächlich einzuschränken; indes gelang das doch nur höchst unvollständig, und die meisten Volksrechte gestatten sogar in gewissen Fällen und unter gewissen Vorbehalten Fehden ganz ausdrücklich.¹⁾ — „Es würde nicht schwer halten,“ sagt Friedr. v. Hellwald, die Ansichten der alten Germanen in Haufsch und Bogen zu rechtfertigen. Man darf nur darauf hinweisen, daß die geistige Kraft, die man so oft der physischen entgegenstellt, doch mit dieser aus einer Wurzel emporwächst. Der Germane liebt den Kampf als die vollste Bethätigung der Lebenskraft und Lebensfreude.“ Das ist wahr, und doch liegt in dieser rücksichtslosesten Kampfsucht zugleich eine große nationale Schwäche. Auch den Römern war die persönliche Thatkraft die Quelle des Rechtes;²⁾ dennoch kannten sie weder den Zweikampf noch die Fehde; denn sie waren nicht nur wie die Germanen ein kriegerisches, sondern auch ein militärisches Volk, das sich durch Mannszucht bändigte. Dies ward ihnen möglich, weil ihr Stat anfangs überhaupt nichts war als ein stehendes Lager, das auch im Frieden fortbestand; während die Germanen, sobald ein Krieg beendet war, dies Lager abbrachen; d. h. die Kriegsverfassung mit ihrer Disziplin galt ihnen lediglich für die vorübergehende Zeit der Spannung; mit dem Frieden fielen die Germanen in den Zustand individualistischer Freiheit zurück. Dem entspricht es, daß die Römer im Frieden eben nur ein Vertragsergebnis sahen, indeß die Deutschen beim Friedensabschlusse die Wiederkehr unbedingter froher Freiheit feierten (vgl. S. 19). Einheit und Mannszucht dauerten bei ihnen nicht länger, als es die dringende Noth gebot.³⁾ — Im Grunde genommen ist das bei den Deutschen ja heute noch so!

¹⁾ Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. (Leipzig 1889.) ²⁾ Diesen Satz bezeichnet Ihering geradezu als ‚eine der Initialen der römischen Rechtsgeschichte‘. ³⁾ Vgl. Cäsars Angaben über die Germanen (De bello gall. VI, 23) und Bedas Aeußerungen über die Sachsen (Hist. eccl. V. 10).

Aber noch eine Seite germanischen Wesens ist hier hervorzuheben. Sein trotziger Freiheitsinn und das lebhafte Gefühl der besonderen Persönlichkeit, durch das es sich auszeichnete, entwickelten eine bis dahin kaum geahnte Anerkennung allgemeinen Menschenrechtes. Anders wie Ebräer, Hellenen und Römer, die neben sich immer nur ‚Barbaren‘ sahen, achteten die Germanen auch im Fremden den Menschen und hielten es für billig, daß jeder, sogar der Besiegte, nach seinem angeborenen Stammesrechte oder dem von ihm gewählten Volksrechte beurtheilt werde. Sie erkannten also ein Nebeneinander verschiedener Volksrechte an.¹⁾ Auch im Feinde achteten sie, wie in ihren Knechten und Eigenleuten, immer von Natur berechnigte Menschen. Dies sind gewiß höchst bedeutsame Ansätze zu einem edlen Völkerrechte, welche bei freier Entwicklung schöne Frucht tragen mußten.²⁾ Mit dem römischen Papstthum, dem römischen Kaiserthum und der römisch-kirchlichen Bildung, welche ihnen vermittelt wurde, gingen jedoch auf die Germanen leider auch die Mängel der mittelalterlich-römischen Einrichtungen und die im alten Testamente niedergelegten jüdischen Anschauungen über, und jene Ansätze konnten nicht mehr zu gesundem und fröhlichem Wachsthum gedeihen.

¹⁾ Ganz so wie die Gesetze Manus (S. 107.) ²⁾ Laurent: Etudes sur l'histoire de l'humanité. (Brüssel 1870).



III.

**Krieg, Frieden und Kultur im
Mittelalter.**



Die grundsätzliche Gegnerschaft gegen Krieg und Kriegsdienst wie sie sich während des 2. Jahrhunderts im christlichen Montanismus entwickelt hatte (S. 138), vermochte thatsächlich nur geringe Erfolge aufzuweisen. Schon der heilige Augustinus (354—430) erhebt keinen Einwand mehr gegen den Krieg, der ihm sogar unter Umständen als Wohlthat erscheint. Der Seele des Frommen schade es nichts, auch wenn er unter einem gottlosen Fürsten zu Felde ziehe; denn er gehorche nur der von Gott geordneten Obrigkeit und diese sei es, welche die Verantwortung trage.¹⁾ Solcher Auffassung schloß sich der heilige Ambrosius (340—397) an, welcher namentlich den Krieg, der zum Schutz des Vaterlandes und des Eigenthums geführt wird, für verdienstlich erklärt.²⁾ Der heilige Isidor von Sevilla (570—636) pflanzt im V. Buche seiner *Originum libri XX*, einer Encyclopädie des gesammten damaligen Wissens, bereits die ersten Keime des mittelalterlichen *jus gentium* und *jus militare*, welche dann durch Gratian 1150 in sein *Decretum*, diese Grundlage des canonischen Rechtes, übernommen wurden.³⁾ Hier ist von irgend

¹⁾ De civitate Dei. IV c. 15; XIX c. 7. Epist. 207 ad Bonif. u. a. and. O. ²⁾ De officiis clericorum I c. 7. ³⁾ c. 23 De re militari et bello.

einer Ablehnung des Krieges aus kirchlichen Gründen gar keine Rede mehr. Nicht nur der Vertheidigungskrieg sondern auch der Angriffskrieg wird gebilligt, insofern die Bewältigung von Hebern und Heiden ein Gott wohlgefälliges Werk sei, zu dem die Fürsten aufzufordern seien.

Die Kirche des merovingischen States stand durchaus unter der Herrschaft des States und seiner Machtzwecke. Das änderte sich unter den Pippiniden und Karlingen, weil für diese das Interesse der Kirche ebenso maßgebend wurde als das des States, indem Regierung und Gesetzgebung sich bemäßen mit kirchlichen Ideen durchdrangen, daß deren Verwirklichung als der eigentliche Zweck des States erschien. Wie dieser Zweck jedoch zu erreichen, das behielt die Krone sich selbst vor, im einzelnen zu bestimmen.¹⁾ Mochte hierin immerhin ein gewisser Widerspruch liegen: thatsächlich war dies Verhältniß doch sehr segensreich. Ihm entsprechend trat denn auch zunächst nicht die Kirche sondern der Stat für die Begründung des öffentlichen Friedens ein, indem er sich mit Kraft und Entschlossenheit gegen das germanische Fehdewesen (S. 1478) wendete. Die Karlinge verfügten, daß ihre Grafen von Amtswegen die Fehdelustigen zum Sühnevertrage zwingen und Widerstrebende dem Könige vorführen sollten. Verbannung und Vermögenseinziehung wurden als Strafen auf den Friedensbruch gesetzt. Allmählich steigt der ‚Bann‘ (Königsbann) von 60 bis auf 1000 Solibi,²⁾ und auch die außergerichtliche Pfändung, eine Abart der Fehde, wird mit dem Banne bedroht.

¹⁾ Heint. v. Eicken: Gesch. und System der mittelalt. Weltanschauung. (Stuttg. 1887.)

²⁾ Capitulare Saxonieum v. J. 797. — Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu der Anerkennung der Fehde in den Volksrechten vergl. Sohm: Altdtsche. Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) und Schröder: Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgef. (Leipzig 1889).

Auf die Dauer hat sich dieses Königsrecht allerdings nicht durchsetzen vermocht. Der Kampf des Kaiserthums mit dem Papstthum um das Imperium, der schließliche Verlust desselben, welcher Hand in Hand ging mit der Herrüttung der statlichen Einheit, schwächte die königliche Gewalt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In der nachkarolingischen Zeit steht die Geschlechterfehde wieder in alter Blüthe, und zwar nirgends üppiger als in der Heimath des alten Königshauscs, bei den Salfranken.¹⁾ Privatkriege werden nun stets leidenschaftlicher ausgefochten als öffentliche. Das Gefühl der Kränkung ist unmittelbarer, der Durst nach Rache heißer und demgemäß das Verfahren grausamer, zugleich aber auch, dem niedrigeren Endziele entsprechend, kleinlicher. Man thut einander so viel Übles als man vermag, ohne sich doch selbst allzusehr auszusetzen. Bei der überwuchernden Menge der Fehden gingen ihre Merkmale natürlich auch auf die Kriegführung im großen über, und so erscheint uns mit dem Begriffe des Mittelalters der des ‚Faustrechts‘ ein für allemal verbunden.

Eine zwar nebensächliche, aber in Wirklichkeit doch sehr drückende Folge dieser Zustände waren für alle Reisenden die Expressionen unter dem Namen des ‚Geleites‘, d. h. des Rechtes der Grund- oder Landesherren, ihnen gegen Entgelt bewaffnete Begleitung mitzugeben beziehungsweise aufzudrängen. Da dies Geleitsrecht ein öffentliches Einkommen abwarf, so wurde es bald als Regal verliehen, ohne doch die ursprünglich beabsichtigte Sicherheit der Reisenden wirklich zu verbürgen.

1. Kriegsrecht und Kriegsgebrauch.

Wohl waren die Kämpfe des Mittelalters nicht so blutig als die antiken Schlachten, doch um so verderblicher für den Wohlstand der betroffenen Gegenden. Das Grundeigenthum

¹⁾ Huberti: Friede und Recht a. a. O.

blieb zwar meist unverändert; indes alle Habe ward als gute Beute geraubt, das Vieh weggeführt; die Bäume fielen unter dem Beil; die Saaten wurden zerstampft, die Dörfer niedergebrannt, die Städte geplündert, zuweilen zerstört. Als der eigentliche Zweck des Krieges galt den meisten das Beutemachen, und was den Streitern entging, das verfiel den Hyänen der Walfstatt. Nach der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 kamen von drei Meilen im Umkreise Männer und Frauen, fischten die Erschlagenen aus dem Strome und plünderten sie aus. Alles schien im Kriege erlaubt; er zerriß jedes menschliche Band zwischen den Kämpfenden; er galt nicht nur den Streitbaren, nicht nur den Männern, sondern auch den Kindern, den Greisen, den Weibern — eine Anschauung, zu der sich freilich noch im 16. und 17. Jahrh. gerade die Theoretiker unumwunden bekannten. Erst seit der Zeit der Kreuzzüge hat die sich damals entwickelnde ritterliche Sitte hie und da den größten Ausschreitungen Einhalt gethan.

Im früheren Mittelalter zeigen sich nur dürftige Spuren einer völkerrechtlichen Regelung des Krieges.¹⁾ Völlig mangelte der Begriff gegenseitiger Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, und während später gemeinsame Kulturinteressen und die Beziehungen des Handels und Verkehrs, namentlich aber das fast alle europäischen Völker umfassende Christenthum als vermittelnde und mildernde Lebensbedingungen wirkten, verschärfte damals der scharfe Gegensatz zwischen Christenthum, Mohammedanismus und Heidenthum jeden Streit. Aber auch zwischen den christlichen Reichen bestand lediglich ein jeglicher völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes indifferentes Verhältniß; auch zwischen ihnen gab es keinen regelmäßigen diplomatischen Verkehr, und

¹⁾ Nach Alb. Levy: Beiträge zum Kriegerecht im (früheren) Mittelalter. (Breslau 1889.)

überdies waren sie in sich selbst so lose gefügt, daß ihre einzelnen Theile sich kaum minder fremd und gleichgültig gegenüber standen als die großen Staatsgebilde untereinander. — Diesen Verhältnissen entspricht es, daß in der Regel der Zustand offenen Kampfes unvermittelt aus dem des Friedens hervorging, und zwar nicht nur bei inneren Empörungen, für die das ja natürlich war, sondern auch bei äußeren Kriegen. Sogar in denen zwischen dem fränkischen Reiche und anderen christlichen Staten war eine förmliche Kriegserklärung nicht üblich.¹⁾ Vielfach jedoch begegnet man sorgfältigen Verhandlungen mit dem Gegner vor dem Kriegsausbruch, selbst zwischen Christen und Heiden, ja zwischen Herrn und Empörern, und als im Jahre 876 Karl der Kahle ohne jeden gültlichen Versuch zur Beilegung der Streitigkeiten in Ostfranken eingefallen war, ließ Ludwig der Jüngere ihn darauf hinweisen, „Gott habe schon den Israeliten verboten, fremde Völker mit Krieg zu überziehen, bevor sie den angebotenen Frieden zurückgewiesen“. — Jene Zustände dauerten auch zur Zeit der Sachsenkaiser fort, und die große Entrüstung, welche der plötzliche Einbruch Lothars in Lothringen hervorrief (978),²⁾ widerspricht dem nicht.

„Wäre etwa Lothar mit seinem Heere bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen (ein solches Verfahren käme einer regelrechten Kriegserklärung gleich), und wäre er dann wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerthe, Ungewöhnliche und so großes Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, daß er grundlos, mitten im Frieden, zu einer Zeit, wo man deutscher-

¹⁾ Ein einziges Mal berichtet Einhard in seinem „Leben Karls d. Gr.“, daß i. J. 791 den Avarn der Krieg angekündigt worden sei. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß sein „bellum indictum est“ lediglich eine aus lateinischen Büchern übernommene Redensart ist. ²⁾ Gesta epp. Cameraacens. I.

seits nichts weniger als das vernuthete, feindlich auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiß kein Mensch erwartet; nicht einmal der plötzliche Einfall wäre unerhört gewesen, wenn nur einigermaßen ein Grund dafür vorgelegen hätte.“

Erst unter Heinrich dem Heiligen gehen den von ihm beabsichtigten Angriffen wiederholt Verhandlungen voraus, die in ein Ultimatum, ja zuweilen sogar in eine wirkliche Kriegserklärung auslaufen; namentlich geschah das gegenüber den Polen; aber auch angesichts anderer Gegner, deren Machtstellung so bedeutend war, daß es wünschenswerth erscheinen konnte, den Krieg mit ihnen womöglich zu vermeiden, kommt es vor.

Was die Behandlung des mit Krieg überzogenen Landes anbetrifft, so galt jede Verwüstung und Verheerung als erlaubt. Ob Christen mit Christen oder mit Mohammedanern und Heiden Krieg führten, ob es sich um kleine Fehden, um Empörungen, Raubzüge oder auch um große eigentlich politische Kriege zwischen selbständigen, auf gleicher Gefittungsstufe stehenden Völkern handeln mochte: die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des Eigenthums waren selbstverständliche Folgen des Kriegszustandes. Davon also, daß, wie heute, im Kriege ein sachgemäßes Verhältniß zwischen den militärischen Zwangsmaßregeln und dem durch den Krieg zu erreichenden Zweck bestanden hätte, findet sich nicht die geringste Spur. — Es liegt nahe, anzunehmen, daß dies Verfahren seinen Grund in den elenden Verpflegungseinrichtungen der damaligen Heere hatte, und dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die Heere meist schon während des Anmarsches im eigenen Lande plünderten. In dessen solcher Begründung widerspricht die Thatsache, daß es sich in Feindefland keinesweges nur um Rauben und Plündern sondern um gänzliches Zerstören und Vernichten handelt: es ist ein Kriegsmittel, das den Feind zur Untertwerfung nöthigen soll. Die Fuldaer Annalen zum Jahre 851 und

andere Schriftstellen sprechen das geradezu aus, und kein einziger Geschichtsschreiber hat auch nur ein Wort des Tadel's dafür. — Die Eroberung einer Stadt, d. h. ihre Einnahme mit Gewalt, hatte schonungslose Plünderung und meist Zerstörung und Verbrennung zur Folge; dagegen blieben solche Städte und Burgen, welche sich freiwillig ergaben, grundsätzlich und thatsächlich von allen Gewaltmaßregeln verschont. Nur sehr selten findet man diese Verfahrensweisen durch politische oder militärische Gründe anderweitig bedingt. Kirchen und Klöster galten für unverleglich und wurden auch in Wirklichkeit kaum beschädigt, so lange ihnen bloß christliche Feinde nahen. Heiden und Mohammedaner freilich weiheten sie mit Vorliebe der Vernichtung. Unzählig sind die Verraubungen und Zerstörungen der Kirchen durch Normannen und Ungarn; aber diesen Verwüstungen entspricht gleiches Verfahren der Christen gegen heidnische Tempel und Götzenbilder.

Die Einwohnerschaft des mit Krieg überzogenen Landes war, abgesehen von den mittelbaren Folgen des Feldzuges, auch ganz unmittelbar den Wirkungen des Krieges ausgefetzt; es geschah gar oft, daß die Bevölkerung, so weit man ihrer habhaft wurde, als Knechte in die Gefangenschaft geschleppt wurde, Weiber und Kinder so gut wie die Männer. (Vgl. S. 96.)

Regelmäßig fand das zwischen Christen und Heiden statt; doch auch da, wo nur Christen kämpften, ist es nicht selten. So führte Heinrich I., nachdem er 923 den Rhein überschritten, einen Theil der lothringischen Jugend mit sich fort; so entführten die Griechen 985 viele Einwohner des eroberten Capua. Was die Kriege mit Ungläubigen betrifft, so weiß man, daß Karl d. Gr. weite Landstrecken in Sachsen durch Wegschleppung der Eingeborenen entvölkerte und mit Christen besetzte. Normannen und Ungarn gingen bei ihren Einfällen stets auch auf Menschenraub aus. Heinrich von Bayern zahlte ihnen 950 mit gleicher Münze heim, und in den Slavenkriegen war es vollends hergebracht, 'Slaven' zu machen.

Wie das Schicksal der Städte selbst, so richtete sich auch das ihrer Bürger ganz nach der Art der Einnahme. War die

Stadt gestürmt, so verfielen sie dem Schwert oder der Knechtschaft; war sie freiwillig übergeben worden, so wurden sie an Leib und Leben nie geschädigt. Daß sie aber auch nicht geplündert worden wären, ist kaum wahrscheinlich; denn das Venterrecht am Privateigenthum war vollkommen unbegrenzt. Wo ein Statsschatz vorhanden war, verfiel er natürlich auch dem Sieger, wie z. B. der der avarischen Khane, als 795 Markgraf Erich von Friaul den großen Ring eroberte.

Die Gefangenen wurden fast immer zu Sklaven gemacht, und die Heiden haben sie oft auch getödtet und furchtbar gemißhandelt. Die *Annales Palidenses* zum Jahr 906 berichten von den Gräueltthaten der Ungarn an gefangenen sächsischen Frauen; die wendischen Redarier überfielen 929 die Stadt Walsleben und schlachteten die gesammte Einwohnererschaft. — Wenn es sich um Empörer handelte, so darf man an das ihnen bereitete Schicksal freilich nicht den eigentlich kriegsrechtlichen Maßstab legen.

Das gilt z. B. auch von dem berüchtigten Blutbade, das Karl d. Gr. i. J. 782 bei Verden an der Aller unter den Sachsen anrichtete und das als eine grausame, im größten Maßstabe durchgeführte Gesetzesvollstreckung zu betrachten ist; Gleiches trifft wohl auch für die Behandlung der Empörer des Stellingabundes durch Ludwig den Deutschen i. J. 842 zu; dagegen erscheint das Blutbad, das Karlmann 746 unter den Alemannen anrichten ließ, lediglich als eine furchtbare und grobhartige Gewaltthat.

In der Schlacht wurde fast niemals Schonung geübt; geschah es doch, so hatte es wohl stets den Zweck ein großes Lösegeld zu erpressen.

Eine Ausnahme von der Rücksichtslosigkeit und Willkür im Kriegsgebrauche des älteren Mittelalters macht das Verhalten in Bezug auf verabredeten Waffenstillstand. Obwohl dies unzweifelhaft hohe Anforderungen an die Mäßigung der Kriegführenden stellt, erscheint es doch eigentlich durchweg einwandfrei; man huldigte sogar den Heiden gegenüber dem

Grundsatz ‚etiam hosti fides servanda‘. Die wenigen Verletzungen des Waffenstillstandes, von denen berichtet wird, fallen freilich um so schwerer ins Gewicht, weil sie von vornherein beabsichtigt waren. Sie gehören in jene traurige Zeit der Verwandtenkriege nach dem Tode Ludwigs des Frommen, eine Zeit, die an Lug und Trug, Verrath und Heuchelei kaum von einer anderen erreicht wird.

Ein Kennzeichen der Kriege des früheren Mittelalters besteht darin, daß der Kriegszustand oftmals eine Reihe von Jahren andauert, ohne daß doch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft worden wäre. Schlagen nun plötzlich die Flammen eigentlicher Kämpfe wieder empor, so ist man leicht geneigt, dies für einen neuen Krieg zu halten, während es sich nur um eine Episode handelt. In dieser Hinsicht wird die Unterscheidung noch durch den Umstand erschwert, daß die Kriege überhaupt verhältnißmäßig selten einen eigentlichen Abschluß erhielten. Wohl liegt eine Anzahl formaler Friedensschlüsse vor, z. B. der, welcher Pippins ersten italienischen Feldzug beendete, der, welchen Arnulf und Suatoplouf von Mähren schlossen, der Bonner Friede von 921 zwischen Heinrich I. und Karl von Westfranken u. s. w.; aber alle diese Friedensschlüsse erscheinen gegenüber dem massenhaften formlosen Erlöschen der Kriege als Ausnahmen. In der Anschauung der Zeit galt der Krieg als rechtlich beendet, wenn er thatsächlich aufgehört hatte; er galt als noch im Gange, sobald man Lust hatte, ihn wieder aufleben zu lassen.

Die Kriegführung der Mohammedaner war keineswegs grausamer als die der Christen. Ihr Kriegsrecht enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, um die Schrecken des Krieges zu mildern. Das gegebene Wort soll auch dem Feinde gegenüber getreulich gehalten, die Gefangenen sollen nicht verstümmelt, Fromme, Kinder, Greise, Blinde, Lahme und Geistesfranke nicht getödtet werden. Die Vorschriften, welche der

erste Khalif seinen Feldherrn mitgab, athmen Milde und Menschlichkeit.

„Kämpfet tapfer aber gefehmäßig, begeht keine Treulosigkeit. Beschädigt keine Fruchtbäume, schont namentlich die Palmen und brennt die Ernte nicht nieder. Erwürgt auch kein Vieh, mit Ausnahme dessen, das ihr zu eurer Nahrung bedürft. Ihr werdet auf eurem Mariche Menschen antreffen, die in der Einsamkeit frommer Betrachtung nachhingen; denen thut nichts zu Leide. Dagegen werdet ihr auch solche treffen, deren geschorener Kopf unterhalb des Scheitels einen Kranz von Haaren zeigt — solche schlägt unerbittlich todt.“¹⁾

Der Brauch der Kriegserklärung, der so lange außer Übung gewesen, wurde, wie es scheint, zuerst in Italien wieder zum Leben erweckt. Hier bestimmen einige Friedensschlüsse ausdrücklich, wie lange die Kriegsansage einem neuen Ausbruche der Feindseligkeiten vorauszu gehen habe, und in manchen italienischen Städten (so zu Pistoja und Florenz) läutete man mit einer eigenen Kriegsglocke Tag und Nacht einen ganzen Monat lang, bevor der Krieg begann.²⁾ — In Deutschland wurde die Kriegserklärung von Kaiser Friedrich I., dem Rothbarte, wenigstens für die inneren Kriege des Reiches, auf dem Ulmer Tage von 1157 gesetzlich eingeführt.³⁾ Die ‚Absage‘ hatte drei Tage und drei Nächte vor dem Kriegsbeginne zu geschehn; wer dies nicht innehielt galt als ehrlos. — In Frankreich wurde auch den Vagnaten mit abgesagt, und damit diese nicht unvorbereitet überfallen werden könnten, sollten zwischen Absage (dési) und Angriff vierzig Tage verlaufen und zwar bei Todesstrafe. Das Absagen geschah durch Herolde. (S. 82).⁴⁾ Galt es einem geachteten Feinde, von dem man

¹⁾ Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. (Berlin 1883.)

²⁾ v. Raumer: Gesch. der Hohenstaufen. V. ³⁾ Näheres unter ‚Landfrieden‘ (S. 200). ⁴⁾ Im 13. Jahrhundert erscheint das Wort in dem französ. *hérault* (jetzt *hérald*), im italienischen *araldo* und im latein. *heraldus*; im Deutschen des 15. Jahrhunderts bildete man in Folge einer irrthümlichen Ableitung die Form ‚Ehrenhold‘. Die wichtigste Heroldswissenschaft war die Wappenkunde. (Heraldik.)

überzeugt war, daß er ritterliche Sitte übe, so erschien der Herold vor ihm selbst und sprach seinen Spruch, indem er einen Panzerhandschuh vor die Füße des Herausgeforderten warf. Den ließ dieser aufheben, ertheilte die Antwort und beurlaubte den Herold mit Geschenken.

So bezahlte Karl der Kühne von Burgund den Herold, der ihm 1475 die Kriegserklärung des Kaisers und des Reiches überbrachte, mit einer goldenen Kette und 50 Gulden Wegzehrung, ließ ihn auch noch zwei Meilen weit geleiten. — Als der Schwäbische Bund dem Herzoge Ulrich von Württemberg absagte, schickte er 12 Fehdebriefe durch 10 starke Jungen, denen 3 Trompeter vorausritten. Jeder Junge trug seinen offenen Brief in einer Kluppe (Zangenholz); der Junge des Georg v. Frundsberg, Obersten des bündischen Fußvolks, hatte 3 Briefe in der Kluppe. Sie wurden von Ulrich wohl empfangen und bewirthe und mit je 2 Goldgulden beschenkt. Dann sandte er selbst einen Knaben in gelbweissen Wappenrocke nebst einem Trompeter in das feindliche Lager und sagte dem Bunde ab; der Knabe erhielt 16 Goldgulden verehrt.

War der Ruf des Gegners schlecht, so daß der Herold es für möglich hielt, man werde ihn vergewaltigen, so begnügte er sich damit, den Fehdebrief an den wichtigsten Stellen der Grenze unter Trompetengeschmetter zu verlesen. Schien auch das noch zu gefährlich, so wurde der Fehdebrief nächstlicherweile an einen Baum des feindlichen Gebiets geheftet und ein Wurfspeer über die Grenze geschossen. (S. 143.)

Eine Absage galt immer auch den Vassallen, Lehnsleuten, Anhängern, Verbündeten und Untertanen des Feindes; aber häufig wurden diese namentlich im Fehdebrieft aufgeführt; ja, nicht selten ward ihnen „zur Verwahrung der Ehre“ sogar in besonderen Schreiben abgesagt.

Als 1386 Leopold von Oesterreich gegen die Eidgenossen zog, erhielten diese binnen 12 Tagen 167 Absagen von geistlichen und weltlichen Herren, und als Württemberg mit Eßlingen 1449 in Holsstreitigkeiten kam, sagten nicht nur die einzelnen Patrizier dieser Stadt, sondern auch deren Schreiber und Medicus dem Grafen und seinem Adel ab.

Auch für den einzelnen Kampf wurden zuweilen besondere Ankündigungen erlassen.

So erschienen vor der Schlacht bei Tannenberg (1410) im Zelte König Wladislaw zwei Herolde, die der Marschall des Deutschen Ordens abgesandt. In feierlicher Ansprache forderten sie den König zu ritterlichem Kampf in freiem Felde auf, baten ihn, Zeit und Ort desselben zu bestimmen, und überreichten ihm und dem Großfürsten von Litauen je ein nacktes Schwert „zu ihrer Unterstützung“. — „Wir nehmen eure Schwerter an und nehmen den angebotenen Kampf auf“, entgegnete der König; „aber den Ort zu bestimmen, überlassen wir dem allmächtigen Gott, der ihn bereits vorbereitet haben wird.“

Die bei Tannenberg noch einmal vorgeschlagene Vereinbarung der Schlacht zu bestimmter Stunde und bestimmtem Orte war uralte germanische Sitte, deren wir bereits gedacht (S. 144). Sie ist unzweifelhaft, wie die der Kriegserklärung, aus der Vorstellung vom Kampfe als einem Gottesgerichte hervorgegangen, in welchem gleiche Vortheile für beide Parteien bestehen mußten. Doch schon frühzeitig hat der Brauch diesen Sinn verloren, und wenn dennoch wiederholt dergleichen Vorschläge, ja Verabredungen erwähnt werden, so hat das wohl meist eine in der mittelalterlichen Taktik liegende Ursache. Denn die Vernachlässigung des Fußvolks hatte dahin geführt, daß kein Ritterheer imstande war, einen Fluß angefichts des Gegners zu überschreiten, selbst wenn es sich im Besiz der Furten oder Brücken befand, weil die Herstellung der Schlachthaufen der Reiterei nach dem Uebergange gar zu schwierig war. Ein Feldherr, der die Schlacht vermeiden wollte, fand also überall unangreifbare Stellungen; waren aber einmal beide Theile entschlossen, zu schlagen, so mußten sie nothgedrungen Ort und Zeit vereinbaren. Dabei kamen gewöhnlich die am ritterlichsten empfindenden Heerführer, denen es unschicklich erschien, eine angebotene Schlacht abzulehnen, empfindlich zu kurz.¹⁾

Wie schon bei den alten Germanen, so tritt auch jetzt im Krieg und Kampf das religiöse Element stark hervor,

¹⁾ General Kühler: Kriegswesen und Kriegsführung in der Ritterzeit. (Breslau 1889.)

nur daß es die christliche Färbung trägt. Oftmals wird vor der Schlacht das Abendmahl genommen, so im Heere Wilhelms des Eroberers vor Hastings (1066) und in dem der Bayern vor Mühlborn (1322). Noch im 15. Jahrhundert fallen vor dem Gefechte die Landsknechte aufs Knie, beten und nehmen zuweilen, uralter Sitte gemäß, Erde in den Mund: eine Art Ersatz für die Hostie. — Beim Anfange der Schlacht erhebt man oft ein gewaltiges Geschrei, nicht selten aber auch einen feierlichen mit Instrumenten begleiteten Kriegsgesang, der fast immer religiösen Inhalts war.

Bei den Ausländern galt als herkömmliches Schlachtlied der Deutschen das *Myrie eleison!*. Daneben hörte man auch Notkers ernste Hymne *Media vita in morte sumus!*. In der Schlacht bei Tusculum (1167) ergriff der Erzbischof-Reichskanzler die Fahne, stimmte das alte Weihnachtslied *Christe qui natus est!* an und stürzte sich freudig auf das Heer der Römer.

Unter dem das Ceremoniel steigenden Einflusse des Ritterthums entstand der Brauch, daß der Sieger mindestens einen Tag und eine Nacht auf dem eroberten Schlachtfelde lagerte. Im 11. Jahrhundert genügte es noch, wenn man zur Kennzeichnung des Sieges einige Stunden lang auf der Wahlstatt ausharrte; im 13. Jahrhundert wird ein Tag, im 14. Jahrhundert werden drei Tage für erforderlich gehalten. Indes kürzte man den Aufenthalt in Wirklichkeit doch oftmals ab.¹⁾

Der ritterliche Brauch, der sich in dem *Comment' chevalresker* Kampfweise derart sorgfältig, elegant und scharf zuspitzte, daß er sogar zuweilen verwirrend, ja lächerlich beschränkend in das Völkerringen übergriff, hat doch andererseits auch segensreich gewirkt, zumal ihm wissenschaftliche Bestrebungen entgegenkamen. Die Zahl der mittelalterlichen Werke, in welchen Fragen des Völkerrechts, des Lehnsneuz, der Militärjustiz und der Beziehungen des Krieges zum

¹⁾ Köhler a. a. D.

Christenthume abgehandelt werden, ist ziemlich groß. Als eine der wichtigsten Arbeiten dieser Art erscheint des Lombarden Giovanni de Lignano um 1360 geschriebene Abhandlung *De bello* ¹⁾, welche trotz mancher astrologischer Wunderlichkeiten doch zu ganz gesunden Ergebnissen kommt, wenn sie den Krieg darstellt als in der Natur aller lebenden Wesen begründet, und wenn sie ihn einzuschränken sucht, indem sie die Berechtigung ihn zu führen, ausschließlich den Souveränen zuerkennt. — Ein warmer Vertreter guter Ritterfitte ist Bonnor, der Verfasser des *Arbre des batailles* (1380).²⁾ Nicht der Krieg selbst erscheint ihm als Übel; „car bataille ne regarde autre chose selon sa droicte nature que retourner tort à droit et faire retourner discention à paix.“ Uebel dagegen seien die *faulx usages*, die rücksichtslose und unbarmherzige Schonungslosigkeit gegen die nicht am eigentlichen Kriege theiligten Elemente der Bevölkerung, wie sie gerade während der erbitterten Kämpfe zwischen England und Frankreich so oft schrecklich zu Tage trat.

„Nötre seigneur Dieu voit tres bien comment les gens d'armes aujourd'huy font le contraire du bon usage. Car sans pitié ne misérisorde ils prennent et font payer aux prisoniers grandes et excessives finances et payes et par especial aux povres gaigneux quy labourent les terres et les vignes . . . A Dieu plaise de mettre es cuers des rois de ordonner que en toutes guerres les laboureurs soient surs.“

Die gute Kriegsfitte, wie sie sich in dem edleren Theile der Ritterschaft herausgebildet hatte, fand übrigens ein Jahrzehnt nachdem Bonnor geschrieben, Aufnahme in den berühmten *Sempacherbrief* von 1393, den die acht alten Orte der Eidgenossenschaft aufsetzten, und in dem es heißt: „Gotteshäuser, Kirchen, Klöster, Kapellen und andere geweihte Orte sollen nicht erbrochen und geplündert und Mühlen nicht verbrannt werden. Priester und Frauen soll man schonen und

¹⁾ Pavia 1487. ²⁾ Lyon 1480. (Vgl. auch S. 181, 2.)

keiner soll sie mit bewaffneter Hand anfallen, es wäre denn, daß sie sich zur Wehre setzten, einen angreifen oder schädliches Geschrei erheben würden.“

Dies führt hinüber zu den eigentlichen Kriegsgesetzen. Wenn man von denen der Byzantiner (Maurikios 595 und Leo VI. 900 n. Chr.) absieht, welche offenbar durchaus auf antiker Ueberlieferung beruhen, so ist das älteste der hier zu erwähnenden Denkmale des praktischen Kriegsrechtes das Heeresgesetz (*lex pacis*), welches Louis VII. von Frankreich erließ, als er 1141 zum Kreuzzuge aufbrach und welches alle mit ihm ziehenden Fürsten zu Metz beschworen. „Aber,“ sagt der Chronist Odo de Diogilo, „da sie es selbst nicht recht hielten, so habe ich es auch nicht behalten.“ Sechs Jahre später stellten die deutschen und englischen Kreuzfahrer, die zuerst an die Erstürmung von Lissabon gingen, Gesetze auf, die dem alten Grundsatz ‚Tod um Tod, Zahn um Zahn‘ huldigten.¹⁾ Bedeutungsvoll ist das Kriegsgesetz, welches Kaiser Friedrich I. im Juli 1158 zu Brescia für seine deutschen Truppen verkündete.²⁾

Mit fast allen legislatorischen Arbeiten des deutschen Mittelalters theilt auch dies Gesetz die Eigenthümlichkeit, daß es keine allgemeinen Grundsätze aufstellt, sondern nur einzelne Bestimmungen aneinanderreihet, die nicht einmal ein deutlich erkennbarer logischer Faden verbindet. Anordnungen, welche jedermann angehen, wechseln mit solchen, die nur bestimmten Kreisen gelten, vorbeugende Bestimmungen mit Strafandrohungen.

Das Gesetz enthält 25 Paragraphen. Davon beziehen sich 4 auf Körperverletzung, Mord und Todschatz, 4 auf Diebstahl und Raub, 2 auf Brandstiftung und 2 auf Händel und Streit (einschl. Verbalinjurien zwischen Rittern). Zwei beschäftigen sich mit dem Auffinden loser Pferde und vergrabener Güter: je einer betrifft die Aufnahme herrenloser Knechte, das Zusammenleben der Krieger mit Weibern oder deutscher Männer mit Romanen; 4 Paragraphen beziehen sich auf

¹⁾ Alwin Schulz: Höfisches Leben. II. (Leipzig 1880.) ²⁾ Abdruck und Verdeutschung bei Eisner: Das Heeresgesetz Kaiser Friedrichs I. (Zahresber. des St. Matthias-Gymn. zu Breslau 1882.)

die Jagd, 2 auf die Vertheuerung der Waaren durch Zwischenhändler und das Auffinden von Wein, und endlich handelt je ein Abschnitt von der Verhütung der Feuersgefahr und über den Angriff auf einen mit Reichstruppen besetzten Plaz. — Die Strafen sind sehr streng: Enthauptung und Hängen, Verlust der rechten Hand, Abschneiden der Nase, Brandmarkung an den Kinnladen, Strafen an Haut und Haar, Verlust der Rüstung, Geldbußen, Ausstoßung aus dem Heere. Kirchliche Strafen traten hinzu.

Eine dauernde Ordnung der militärischen Gesetzgebung hat der Kaiser durch die Verkündigung dieses Lagerfriedens wohl kaum beabsichtigt; er scheint nur für den einen Feldzug gegolten zu haben. Ähnliche Verordnungen wurden übrigens, namentlich während der Kreuzzüge, vielfach erlassen: so die Statuten Henrys II. von England (1188), die vornehmlich gegen Luxus und Spiel eifern, und die Gesetze, welche 1190 Philippe Auguste von Frankreich und Richard Löwenherz gemeinsam erließen.¹⁾ — Eigentliche Kriegskriegsartikel erscheinen dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts: 1415 im Heere Henrys V. vor Harfleur und 1420 in dem der Husiten unter Ziska. Seitdem mehrten sich derartige Bestimmungen und führten allmählich hinüber zu den sorgfältigen Arbeiten, die in den Aemterbüchern des 16. Jahrhunderts vorliegen.²⁾

Erbärmlich stand es mit der Gesundheitspflege in den Heeren des Mittelalters. Was auf dem Marsche liegen blieb, ward dem Mitleide oder der Grausamkeit der Landbewohner überlassen, und die Verwundeten fanden höchstens bei frommen Mönchen, wie sie stets zahlreich den Heeren zu folgen pflegten, ärztliche Behandlung kümmerlichster Art. Die Aerzte waren selten und ungeschickt, was kein Wunder ist, da sowohl der Islam wie das Christenthum das Bergliedern von Leichen und damit das Studium der Anatomie streng verbot. Papst

¹⁾ Vgl. v. Raumer und Alwin Schulz a. a. O. ²⁾ Vgl. Nag Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. I. (München 1889.)

Bonifacius VIII. verhängte 1300 sogar den Kirchenbann über alle jene, „welche es wagen sollten, menschliche Körper zu seziren oder deren Knochen auszulochen“. Unter solchen Umständen sank die Chirurgie zu einem verachteten Handwerk herab, welches meist nur von rohen, umherwandernden Gesellen ausgeübt wurde.¹⁾ Immerhin wurden die Heere zuweilen von Aerzten begleitet; so führten die Florentiner 1260 einen Mediziner für die Fieberkranken und zwei Chirurgen für die Verwundeten mit, und auch von den belgischen Städten ist gleiches bekannt.²⁾ Viel Trost werden diese Männer kaum gebracht haben; wie elend ließen die Aerzte den Herzog Leopold von Oesterreich umkommen, der 1194 bei einem Ritterspiele den Schenkel gebrochen! Wie jammervoll endete Richard Löwenherz fünf Jahre später infolge einer an und für sich keineswegs gefährlichen Pfeilschußverwundung der Schulter! — Pfeile und Lanzenspitzen wurden mit Zangen entfernt oder herausgeschnitten, die Wunden mit Del und Wein gewaschen, mit Salbe bestrichen, auch wohl mit Weizel (Charpie) und Bandagen verbunden.³⁾ Es ist ein schöner Zug des ältesten kriegswissenschaftlichen Werckens, das die deutsche Militärlitteratur aufzuweisen hat, der um 1390 von Johann dem Seffner verfaßten ‚Der vom Streit‘, daß es dringend ermahnt, „den siechen vnd gewunden vnd erlagen die lieb der menschheit zu erzaigen“. — Von den Krankenpflegerischen des Mittelalters ist wohl die älteste und schon vor den Kreuzzügen entstandene die ‚Ritterschaft des heiligen Lazarus in Jerusalem‘. Sie bestand ursprünglich aus Leprosen und übernahm selbst die Pflege der Aussätzigen. Von ihren ‚Lazarushäusern‘ übertrug sich der Name ‚Lazarett‘ auf

¹⁾ Eckert: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) ²⁾ Köhler a. a. D. ³⁾ A. Schulz a. a. D. Vgl. ‚Die Kriegsverletzungen im Mittelalter und ihre Behandlung. (Streffleus Oesterr. milit. Ztschft. 27. Jhrg. Aug. bis Dez. 1886.)

alle militärischen Krankenanstalten, und auf dem von ihnen beschrittenen Wege folgten die Johanniter und die Brüder vom deutschen Hause nach.¹⁾

Die Behandlung des feindlichen Landes war auch im späteren Mittelalter nicht besser als in der früheren Zeit. Die außerordentlich geringe Sorge für den Unterhalt der Heere hatte schon an und für sich das rücksichtsloseste Requisitionsystem zur Folge; aber daneben erging sich die Raubsucht der Ritter und unverhüllter noch die des gemeinen Volkes sogar im eigenen Lande auf unmenschliche Weise. Dazu kam dann noch das Kriegsmittel der sog. ‚Depopulation‘, die allerdings von den Römern übernommen war und auch im frühen Mittelalter nachweisbar ist. Sie war das vorzüglichste Angriffsmittel der Byzantiner, namentlich im Belagerungskriege, und bestand darin, eine Stadt durch jahrelange fortgesetzte Verwüstung ihres Gebietes in Verzweiflung zu bringen und zur Uebergabe zu bewegen.²⁾

Friedrich I. hat dies Kriegsmittel vielfach angewendet; doch er sowohl wie seine Vorgänger (besonders Heinrich IV.) legten den Hauptwerth noch auf die taktische Entscheidung. In dem Kriege zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig änderte sich das, und Friedrich II. wendete die Depopulation in der ausgedehntesten Weise an, weil seine Gegner sich in ihre Mauern einschlossen und der Schlacht auswichen. Nach den ersten glücklichen Erfolgen seines Verfahrens gegen Mantua und Alexandria traute er demselben mehr als billig; gegen Piacenza hat es sich nicht bewährt.

In Deutschland wurde überlegenen Feinden gegenüber das Land stets preisgegeben, so 1304 in dem Kriege zwischen den Königen Wenzel III. und Albrecht I. Im hundertjährigen Kriege haben die Engländer, Edward III. wie der Prinz von Wales, eigentlich gar keine andere Methode der Strategie gekannt, als die, das Land auszuplündern. Ihre Siege bei Crecy und Maupertuis waren eigentlich Verlegenheitskämpfen,

¹⁾ Gurlt: Krankenpflege. Realencyclopädie der gesamten Heilkunde. (Wien.) ²⁾ G. Köhler a. a. D.

zu denen die Engländer mitten in ihren Raubzügen gezwungen wurden. Erst Henry V. hat ein anderes Verfahren angewendet, indem er zu wirklichen Eroberungen vorschritt; gerade wie der Deutsche Orden nach den Verlusten, welche er 1331 auf dem Raubzuge durch Polen erlitten, die geordnete Eroberung von Kujawien sich zum Ziele setzte. Der große deutsche Städtekrieg von 1388 und die Hussitenkriege bestanden lediglich aus Raubzügen. Der Grund dafür liegt zunächst darin, daß die überaus zahlreichen Befestigungen, welche das Land bedeckten, dem Vertheidiger immer die Möglichkeit gewährten, die Schlacht zu vermeiden, dann aber auch in dem Verfall des Ritterthums und der damit Hand in Hand gehenden wilden Beutegier.¹⁾ — In späteren Zeiten, als mehr Geld umlief, trat an Stelle der Depopulation die minder barbarische Sitte der Ausschreibung von Kontributionen. „Brandschatzen ist besser denn abgebrant yn der synde lande“ lehrte Albrecht Achilles von Brandenburg seinem Sohne Johann.

Was die Kampfbeute betrifft, so hat man frühzeitig versucht, den Antheil daran durch sorgfältige Feststellungen zu sichern. Die ‚Assises‘ von Jerusalem zeigen, daß auch der König an ihr theilhaftig war, und bei den Condottieren Italiens entwickelte sich ein geradezu kaufmännisch vollendetes Dividendensystem, (S. 71) welches Fra Moriale zur höchsten Feinheit ausgestaltete. Auch die deutschen Städte hatten ihre besonderen ‚Beutemeister‘. Aber im ganzen genommen, blieben die verschiedenen Vorschriften doch immer nur von örtlicher und kurzer Bedeutung. In guten Zeiten begegnet man zuweilen würdevoller Zurückhaltung der Vornehmen, in schlechten dagegen wahnsinniger Habgier, welche den Erfolg des Kampfes rückfichtlos opfert, um sich zu befriedigen.

Nach der Schlacht bei Tusculum theilhaftigten sich, wie der Kölner Erzbischof versichert, die Ritter nicht an der Plünderung des römischen Lagers; die Schlacht von Tagliacozzo dagegen ging für Konradin haupt-

¹⁾ G. Köhler a. a. O.

sächlich deshalb verloren, weil seine Mannschaft schon nach dem ersten Erfolge dem Raube nachjagte. Der ghibellinische Feldherr Fagiola machte auf diesen Fall vor der Schlacht von Montecatini 1315 ausdrücklich aufmerksam und befahl, daß, solange das Gefecht nicht entschieden sei, weder Gefangene noch Beute gemacht werden dürften.

In einigen Heeren kamen Waffen und Rüstungen der Gefallenen dem Kriegsherrn zu, der sie sammeln und beim Weitermarsche dem Heere nachführen ließ. Alles Uebrige gehörte den Knechten, und zuweilen, wenn Lager und Troß der Feinde in die Hände der Sieger fielen, wurde manch armer Teufel auf einen Schlag zum wohlhabenden Manne.¹⁾

Wer die Walfstatt behauptet hatte, der beerdigte die Gefallenen, sei es auf einem benachbarten Friedhofe, sei es in einem Massengrabe (Karnäre). Man trug die Leichen auf Schilde zusammen und bestattete sie unter Hörnerklang. Viele von ihnen hatten wohl lange fürchterlich gerungen, bevor sie erlöst wurden; mancher Schwerverwunde war von den rohen Knechten oder wüsten Landleuten noch lebend ausgeplündert worden; am schmerzlichsten aber empfanden es die Sterbenden, wenn sie ohne Beichte und letzte Wegzehrung dahin fahren sollten. Da halfen sich denn die mit dem Tode Ringenden so gut sie es vermochten; einer hörte das Bekenntniß des anderen und schob ihm statt der mangelnden geweihten Oblate ein Baumblatt zwischen die Lippen; oder der einsam Sterbende verzehrte zur Communion drei Halme Gras, die er vom Rasen raufte. Daher kommt unser Ausdruck ‚ins Gras beißen‘. -- Später, als kühner Zweifel die alten Bedenken beseitigt, tröstet der Landsknecht sich auf andere Art und singt todtschlagslaunig:

„Ei werd' ich dann erschossen,
Erschossen auf breiter Heide,
So trägt man mich auf langen Spießen,
Ein Grab ist mir bereit.

¹⁾ Alw. Schulz a. a. O.

So schlägt man mir den Bummerleinbum,
 Der ist mir neunmal lieber
 Denn aller Pfaffen Gebrumm!'

Zuweilen gründete man auf der Wahlstatt ein Kloster: so die Hegelinge nach der Schlacht auf dem Wälpensande,¹⁾ so die Schlesier nach der Mongolenschlacht bei Liegnitz.

Eine der traurigsten Seiten mittelalterlicher Kriegsführung ist die Behandlung der Gefangenen.²⁾ Zumal wenn die Leidenschaften durch langen Widerstand, durch Empörung, durch Hinterlist oder Verrath der Gegner gereizt waren, begingen nicht nur untergeordnete Männer, sondern auch große Fürsten entsetzliche Schandthaten. Arge Wuthausbrüche solcher Art wiederholten sich besonders in den Kriegen zwischen den Guelfen und Ghibellinen.

Als Kaiser Friedrich I. Crema belagerte und sein großer Wandelthurm durch das feindliche Wurfgeschütz bedroht erschien, ließ er alle Gefangenen und Geiseln, darunter vornehme Greise und Knaben in Körben an den Seiten des Thurmes aufhängen, um die Cremasken abzuhalten, ihn zu beschießen. Zwei Jahre später befahl er, achtzehn gefangene Mailänder theils ganz, theils auf einem Auge zu blenden, theils ihnen die Nasen abzuschneiden. Solche Verstümmelungen von Lebenden sind eine Folgeerscheinung des urthümlichen Raubes von Trophäen, d. h. Körpertheilen der Gefallenen,³⁾ ein Raub, der übrigens auch damals noch vorkam; denn von einem italienischen Kriegsmann wird berichtet, daß er 1159 bei einem Ausfalle vor Crema dem Ritter Berthold von Urach die Kopfhaut abzog und den Sclap auf seinem Helme befestigte. Die Bologneser ließen die gefangene Mannschaft einer von ihnen abgefallenen Burg, an Pferdechwänze gebunden, zum Markte schleifen und dort köpfen. Gefangene Parmesaner wurden i. J. 1250 an Händen und Füßen aufgehängt, nachdem man ihnen die Zähne ausgezogen und Kröten in den Mund gesteckt hatte; von 1500 überlebten diese Qual nur 300. Im Vergleich mit solchen Freveln erscheint manche mehr spöttische Behandlung mild und erträglich. So machte Venedig einst bekannt: Jeder, der eine weiße Henne bringe, solle dafür 10 gefangene Paduaner erhalten. In Reggio setzte man jedem

¹⁾ Rudrun 909 ff. ²⁾ Vorzugsweise nach Köhler und Schulz.
³⁾ Herbert Spencer a. a. O. (Vgl. S. 17.)

gefangenen Parmesaner eine Papiermütze auf, fengte ihm den Bart ab und entließ ihn mit einer Mausfelle. Sehr oft jagte man die Gefangenen nackt davon, und bei einer derartigen Gelegenheit banden die Mailänder vielen Parmesanern Strohbüchel vor den Hintern, zündeten diese an und ergöhten sich an den Sprüngen und Geberden der Gepeinigten.¹⁾ — In den Kriegen zwischen Richard Löwenherz und Philipp August von Frankreich ging besonders das Blenden im Schwang; so ließ Richard einmal von 15 in seine Hand gefallenen französischen Ritters 14 beide Augen ausstechen, dem lezten aber nur eins, und dieser mußte die Blinden ins Lager König Philipps zurückgeleiten, der sich dann in ganz gleicher Weise rächte. Auch eine That, wie die des Normannen Rannund le Gros, der im Jahre 1170 siebenzig irische Gefangene durch ein Mädchen enthaupten ließ, zeugt von entsetzlicher Rohheit der Sitten. — Welch' unermessliche Fortschritte hat seitdem die Würde und Menschlichkeit der Kriegführung gemacht!

Schon früh war der Loskauf aus der Gefangenschaft üblich, und in den französisch-englischen Kriegen wurden die Gefangenen oft auf Ehrentwort entlassen, um die Ranzion aufzutreiben; gelang ihnen das nicht, so stellten sie sich wieder zu ‚ritterlichem Gefängnis‘. Den Deutschen sagt Froissart nach, sie seien dur et auster à leurs prisonniers gewesen und hätten sie absichtlich schlecht behandelt, um schnell ein großes Lösegeld zu erpressen. Uebrigens war es in Deutschland meist Brauch, die gefangenen Ritter und Knechte dem Kriegsherrn auszuliefern, der dann bestimmte Preise für sie zahlte.

So heißt es z. B. in den Kölner Soldkontrakten von 1390, daß wenn die Söldner Gefangene einliefern, die ‚zuom schilde geboiren off rechtig weren‘, so sollten für einen Landherrn (Baron) 100 schwere Gulden, für einen Ritter 50, für einen reifigen Knecht (servus) 10 Gulden vergütet werden; sei der reifige Knecht jedoch ‚van wapenen geboiren‘, so war er mit 25 Gulden zu lösen.

Auch in Frankreich fiel der Gefangene dem Kriegsherrn, seine Rüstung aber dem Nehmer zu. In Flandern erhielt der Marschall ein Drittel der Ranzion. In England gehörten die Gefangenen bis zu einem Vermögen von 500 Pf. dem, der sie gemacht hatte, die Reicheren dem Könige. — Die Höhe

¹⁾ v. Raumer a. a. O.

des Lösegeldes richtete sich nach dem Vermögen des Gefangenen, das daher geschätzt wurde.¹⁾

Der Thüringer Joh. Nothe, der um 1400 schrieb, beäntwortet, daß der Gefangene nicht durch die hohe Ranzion zu Grunde gerichtet, sondern so geschätzt werde, daß das Erbe die Schätzung vertrüge. Wer den Geschapten zum Bettler mache sei ehrlös und einem Räuber gleich zu achten. — König Louis d. Flg. löste sich und seine Mitgefangenen im Jahre 1250 durch Ueberlassung der Stadt Damiette und Zahlung von 800 000 Beğans (ungefähr 5½ Million Francs) aus der Gefangenschaft; König Jean von Frankreich, der 1356 bei Maupertuis in die Gewalt der Engländer gefallen war, sollte ein Lösegeld von 3 Millionen Goldthalern zahlen. Dem 1354 in der Schlacht von Auray gefangenen französischen Feldherrn du Guesclin stellte der Prinz von Wales anheim, sich selbst zu schätzen. Jener erbot sich 100 000 Fres. zu zahlen, und der Schwarze Prinz ließ ihn dafür frei. Doch auch kleine Leute wurden zuweilen hoch eingeschätzt. Einer der Westfalen des Bischofs von Paderborn, die 1270 von den Hessen bei Fritslar geschlagen worden waren, ein Bürger von Warberg an der Diemel, kaufte sich mit 1600 Mark (= 60 000 heutige Mark) frei. Uebrigens ist es oft unmöglich, zu erkennen, nach welchen Grundätzen abgeschätzt wurde. Während z. B. Lord Somerset 1435 sich mit 10 000 Goldthalern ranzioniren mußte, zahlte der König von England für die gefangene Jungfrau von Orleans nur 10 000 Livres. — Kriegsgefangene nicht ritterlichen Standes, welche sich nicht zu lösen vermochten, wurden oftmals in die Hörigkeit hinabgestoßen.

Als das Söldnerwesen die feudale Willkür einigermaßen beschränkte, kam hier und da ein bestimmter Satz auf, nach welchem die einzelnen Kriegsämtter und Waffen geschätzt wurden. Sehr sorgfältig verfahren in dieser Hinsicht die Virtuosen des Kriegshandwerks, die Condottieren. Mariana zufolge traf man während der italienischen Kriege um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Abkommen, demzufolge für jeden gefangenen Reiter ein Viertel (quartier) des Jahresoldes als Lösegeld zu zahlen war, und darauf soll der Ausdruck 'Quartier geben' für 'Pardon geben' zurückzuführen sein.²⁾

¹⁾ Köhler a. a. O. ²⁾ Comte de Chesnel: Encyclop. milit. (Paris 1862—1864).

2. Kirche und Könige.

Die Geschichte des mittelalterlichen Kaiserthums zerfällt in drei Perioden. In der ersten, die bis auf Heinrich IV. währt, behauptete es das Uebergewicht über Papstthum und Fürstenthum, und zwar wesentlich dadurch, daß es sich auf die deutsche Kirche stützte. In der zweiten Periode entbrennt der Kampf zwischen der Krone und der mit dem Fürstenthume verbündeten Kirche und endet mit der Niederlage des Kaiserthums; nicht mehr in ihm, sondern im Papstthum verkörpert sich jetzt die höchste Macht der Welt, und während die Erbllichkeit der Reichskrone ausdrücklich verneint wurde, wird sie selbst genöthigt, die Erbllichkeit der Reichslehen zu gewähren. In der dritten, mit Philipp von Schwaben beginnenden Periode, wird die Krone des Reiches thatsächlich den Zwecken der Kirche gemäß vergeben und die Fürsten, aus dem Lehnsverhältniß gelöst, werden als eigentliche Landesherren anerkannt.¹⁾

Gemäß der altgermanischen Auffassung, daß der Krieg ein Kampf ums Recht und sein Ausgang ein Gottesurtheil sei, ruht auch die höchste Rechtsidee der abendländischen Christenheit auf durchaus kriegerischer Grundlage, auf derselben, die uns noch Körners Wort bezeichnet: „Das letzte Recht, das höchste, liegt im Schwerte!“ — und während die Attribute der römischen Justitia Schwert und Wage gewesen, so wurden zu Sinnbildern des mittelalterlichen Rechtszustandes zwei Schwerter. Eine Stelle des Evangelisten Lukas begründete und christianisirte zugleich diese Anschauung. Denn es heißt: ehe der Herr auf den Ölberg ging, traten die Jünger zu ihm und sprachen: „Herr siehe, hier sind zwei

¹⁾ v. Eicke a. a. O.

Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: „Es ist genug!“¹⁾ Dies Wort Christi, des großen Friedensfürsten, erfaßte nun das Mittelalter allegorisch als die feierliche Einsetzung zweier Schwerter, von denen alle und jede öffentliche Gewalt abzuleiten sei.

Es waren diese Schwerter aber: das geistliche, das sacerdotium, welches dem Papst gegeben, um zu richten, und das weltliche, das regnum, welches der Kaiser führte. Dem Feudalnexuſ gemäß verliehen dann beide, Papst und Kaiser, ihre Schwertergewalt immer weiter abwärts: jener an Patriarchen, Bischöfe und Priester, dieser an Herzöge, Grafen und Edle.

Und wohl waren jene Schwerter gewaltig und schirmten die von ihnen abhängigen Friedenskreise, wenn sie gemeinsam gegen gleiche Feinde fochten. Das innige Verhältniß z. B. welches zwischen Papst Benedikt und Heinrich II. herrschte, durfte mit Recht in diesem kaiserlichen Manne den stolzen Gedanken wecken, Hand in Hand mit der geistlichen Macht, nicht nur den Landfrieden, sondern den Weltfrieden festzustellen. Aber auf gar schwachen Füßen ruhte die Waffenbrüderschaft von Papst und Kaiser, und wenn schon in der Grundvorstellung, daß die Schwerter Christi sich stets gegenseitig unterstützen sollten, die Unzulänglichkeit beider gebührend anerkannt war, so trat diese Schwäche natürlich auf das fürchterlichste hervor, sobald jene Schwerter sich kreuzten, sobald Papstthum und Kaiserthum auf Tod und Leben miteinander kämpften. — Und daß es zu dieser schweren Entzweiung kam, hat seinen Grund merkwürdigerweise gerade in einer Einheitsidee, in der Auffassung der gesammten Christenheit als einer universitas, als eines ‚mystischen Körpers‘, welcher einheitlicher Regierung (ordinatio ad unum oder unicus principatus) bedürfe, um seinen Lebenszweck erfüllen zu können. Dieser Einheitsgedanke hatte

¹⁾ Evang. Lufas 22, 38.

jedoch eben eine doppelte Wurzel: den Gedanken der Weltkirche und die Ueberlieferung des römischen Weltreiches, und solchem doppelten Ursprunge gemäß ward er verschieden weitergebildet. Auf der einen Seite erblickte man in dem mystischen Körper der Christenheit vor allem die *ecclesia universalis* und suchte daher die Bedingung des Gedeihens in der Vollgewalt der Kirche, als deren Vertreter sehr früh der Papst zu gelten begann. Denn seine von dem Nachglanze des Imperiums bestrahlte Hofstatt Rom und die Erinnerung an die Apostelfürsten, welche man für die Stifter der katholischen Kirche hielt, hoben den römischen Bischof bereits im Laufe der ersten Jahrhunderte über seine Genossen empor, so daß schon um das Jahr 500 Ennodius, Bischof von Pavia, den Satz aufzustellen wagte: der römische Bischof dürfe wohl andere richten, könne aber selbst von niemandem gerichtet werden.¹⁾ Demgegenüber forderten die Anhänger der Machtvollkommenheit der römischen Kaiser für deren Nachfolger am Reich die ausschlaggebende Würdegewalt. — Gegen Ende des 11. Jahrhunderts setzt Papst Gregor VII. die erste dieser beiden Anschauungen durch. In der Ausdehnung, welche er der dem Petrus verliehenen *potestas ligandi in coelo et in terra* giebt wie in seiner Verwerthung des Wortes *„Pasce oves meas!“* liegt der unbedingte Anspruch auf alle geistliche und weltliche Machtbefugniß ohne Ausnahme. Welche Herrüttung mußte jedoch entstehen, als der Papst den Anspruch erhob, auch das weltliche Schwert (*utrumque gladium*) zu führen, als er nicht nur das Recht zur Investitur der Geistlichen, sondern auch das zur Einsetzung von Fürsten und Königen forderte, und als ein Mann wie Gregor nicht müde wurde in seinen Sendschreiben das fürchterliche Wort des Jeremias zu wiederholen: „Verflucht sei, wer das Schwert aufhält, daß es nicht Blut vergieße.“

¹⁾ Gieseler: Lehrbuch der Kirchengeschichte. I 2. (Bonn 1845.)

Der Anspruch der Päpste, eine Obergewalt über Kaiser und Fürsten zu besitzen, führte folgerichtig dahin, sich auch das Schiedsrichteramt über die Laienmächte anzumaßen, und dieser Gedanke, den freilich Philippe Auguste von Frankreich im Jahre 1118 noch in der entschiedensten Weise zurückwies, der aber dem Friedensbedürfnisse der Völker entgegenzukommen schien, fand begreiflicherweise lebhaften Anklang bei den Massen und wurde von einer Reihe von Kirchenlehrern verbreitet und begründet. Um 1150 erklärt Probst Gerhoch von Reichersberg die Ermächtigung der Kirche als unerlässliche Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit jedes Krieges,¹⁾ und der heilige Thomas von Aquino erblickt (ein Jahrhundert später) in der Weltherrschaft des unfehlbaren Papstes die Möglichkeit, ja die Sicherung des ewigen Friedens. Auf die Lehrmeinung dieses ‚Doctor universalis‘ gestützt, versuchte dann Papst Bonifaz VIII. die Summe der geistlichen Ansprüche zu ziehen.

Er berief im Jahre 1296 die streitenden Könige Edward I. und Philippe den Schönen vor seinen Richterstuhl; aber sowohl in England wie in Frankreich scheiterten diese Prätensionen und riefen eine stürmische Gegnerschaft hervor, welche sofort die Frage aufwarf nach den Grenzen zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt. Indes zwei Jahre später erklärten sich doch die Könige bereit, ihre Streitigkeiten durch den Papst schlichten zu lassen; aber wohlverstanden, insofern er Privatmann sei; nicht „Bonifacius den Achten“ erkannten sie als Schiedsrichter an, sondern den Edelmann Benedetto Gaëtani. Als solcher erließ denn auch der Papst den Schiedsspruch ausdrücklich: „In nos, tanquam in privatam personam et dominum Benedictum Gaytanum, tanquam in arbitrum super reformanda pace et concordia inter ipsos reges, absolute ac libere compromittere curaverunt.“ Das geschah am 28. Juni 1298; am 30. Juni aber

¹⁾ Expositio in psalmum LXIV sive liber de corrupto Ecclesiae statu. (T. V der Miscellanea des Vasuze. Paris 1700.) Auch der Sachsenspiegel (1360) meint, Gott habe St. Peter ‚beidiu swert‘ gegeben. „Daz wereltliche swert, daz sihet der päbst dem keiser. Daz geistliche ist dem päbest gesezet, daz er dâ mit richte.“

veröffentlichte der Papsi seine Sentenz in einer Bulle, um die von ihm als Privatmann getroffene Entscheidung *ex cathedra* zu bekräftigen. „*Quam prononciationem et quae in ea continentur auctoritate apostolica valere volumus et plenam habere decernimus roboris firmitatem.*“ Da legte Philippe der Schöne gegen den an sich billigen Schiedsspruch Verwahrung ein, und es begann jenes gewaltige Ringen zwischen König und Papsi, in welchem der letztere jedermann für einen Ketzer erklärte, der nicht glaube, daß der König dem Papsi wie in geistlichen so auch in weltlichen Dingen unterworfen sei; während Philippe jeben für einen Narren erklärte, der seine Herrscherrechte bezweifle.

Auch in späterer Zeit haben die Päpste zuweilen zwischen Streitenden vermittelt: Im Jahre 1317 unterwarfen sich die Flämänder und der französische König dem Schiedsspruche Johannis XXII., mit dem Vorbehalt jedoch, den Spruch nicht als päpstlichen Befehl anzunehmen, sondern nur „*selon ce qui sera leur pure et franche volonté*“. — Der Friede von Bretigny (1360) wie der Vertrag von Arras (1435), durch den sich Burgund wieder mit Frankreich verband und der das Ende des hundertjährigen englisch-französischen Krieges herbeiführte, waren wesentlich Werke der Päpste.

Zuweilen versuchten es die Könige, ohne Vermittelung einer dritten Macht ihre Streitigkeiten durch persönliche Aussprache zu beseitigen; freilich mit geringem Erfolge!

Bei der Nachricht von dem Verlust Jerusalems an die Sarazenen traten der französische König Philippe Auguste und König Henry von England unter einer breiten Ulme zusammen, welche als Landmarke diente und hier französischen, dort englisch-normannischen Boden beschattete. Die alten Gegner reichten einander zu heiligem Friedensbunde die Hand; aber nur kurze Zeit verfloß, da fällt Philippe mit der eignen Streitart die Ulme des Friedens und auf's neue tobte der Krieg über die Grenzen Frankreichs und der Normandie. — Der skeptische Philippe de Commines behauptet in seinen *Mémoires*,¹⁾ daß „*quand deux grands princes s'entrevoyent pour cuidoer appaiser differends, telle venue est plus dommageable que profitable*“.

Uebrigens haben mittelalterliche Fürsten sich mehrfach auch anderem Schiedsspruch unterworfen als dem des Papsstes.

¹⁾ L. II ch. 8.

Die Könige von Arragon und Navarra beriefen den König von England zum Schiedsrichter; Kaiser Friedrich II. verlangte in seinen Streitigkeiten mit Innocenz IV. das Urtheil des Pariser Parlaments; König Louis d. Hlg. entschied durch die *Mise d'Amiens* 1264 zwischen König Henry III. und Simon von Montfort als dem Haupte der britischen Barone, Philipp von Valois zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Brabant, Louis XI. zwischen den Herrschern Kastiliens und Arragons sowie zwischen der Eidgenossenschaft und Siegesmund von Oesterreich. — Solche Schiedsrichterprüche wurden geachtet.

Es ist auffallend, daß unter den fürstlichen Schiedsrichtern niemals der Kaiser vorkommt, zumal die Auffassung seiner Weltstellung seit den Tagen der großen Hohenstaufen und seit dem Neubeginn der antiquarischen Wissenschaften sich außerordentlich gehoben hatte, namentlich gegenüber den hierarchischen Anmaßungen. Weite Kreise und erlauchte Geister wie Dante, faßten die römisch-deutschen Kaiser als unmittelbare Rechtsnachfolger der Cäsaren auf, und das allmähliche Wiedererwachen des antiken Staatsgedankens ließ den Kaiser, den Inhaber des *imporii mundi*, zugleich als den obersten Wahrer des Weltfriedens erscheinen. Dantes Erstlingswerk *De Monarchia* empfiehlt die Kaiserherrschaft, die Universalmonarchie, ganz besonders auch durch die Hoffnung auf den ewigen Frieden, und derselbe Gedanke beherrscht die staatsrechtlichen Anschauungen der *Divina Comedia*. Den kräftigsten Ausdruck findet er in den Schriften des Marsilius von Padua (1325), und sogar noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist er mächtig genug, um den Verfasser des *Arbre de bataille*, den Abt Honoré Bonnor, der im Auftrage Charles des Weisen von Frankreich schrieb, zu dem Bekenntnisse zu zwingen: der französische König sei ein Unterthan (subject) des Kaisers und dieser dürfe auch den Papst bekriegen; denn die Schrift sage, es solle nur Ein Herr sein auf Erden, und wer dem Kaiser nicht gehorche, der solle

des Todes sterben. Auch dies schon (S. 166) erwähnte Buch,¹⁾ welches sich mit dem Wesen und der Entstehung des Unfriedens beschäftigt, die kriegerischen Erschütterungen der vier großen Weltreiche der Vorzeit schildert und Regeln wie Rechtsverhältnisse des Zweikampfs und des Krieges festzustellen sucht, wird durchaus von der Idee der Universalmonarchie beherrscht. — Das Gleiche gilt von einer älteren Arbeit des Rechtsanwalts Pierre du Bois, welche dieser um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts dem Könige Philippe dem Schönen widmete.²⁾ Hier aber lehnen französisches Selbstgefühl und französische Eroberungsjucht die Oberherrschaft des Kaisers gänzlich ab und suchen sie durch das Machtgewicht der französischen Krone zu ersetzen.

Du Bois beginnt seine Schrift keineswegs, wie das sonst gewöhnlich zu geschehen pflegte, mit einer Schilderung der Süßigkeiten des Friedens, sondern mit Auseinandersetzung der Vortheile einer neuen Taktik, als deren Erfinder er sich selbst bezeichnet. Die bisher übliche Strategie kennzeichnet er dahin, daß sie sich vorzugsweise auf die festen Plätze stütze und sich ebenso besonders gegen diese richte, obgleich dabei die Mitterschaft viel weniger auszurichten vermöge als das mangelhaft gerüstete und schlecht geübte Fußvolk. Das sei ein verkehrtes Verfahren. Die neue *doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum* des Verfassers will vielmehr die festen Plätze bei Seite liegen lassen, dagegen das feindliche Gebiet rücksichtslos ausplündern und verwüsten, um so den Feind, womöglich ohne Kampf und ohne die Seelen der Gefahr ewigen Hölle zu überliefern, durch Hunger und Elend zur Unterwerfung zu zwingen. Höchst wünschenswerth sei es, daß das ganze Weltall der Herrschaft eines einzigen Volkes und zwar derjenigen der Franzosen unterworfen werde, da die Franzosen ein *jugement plus sûr* besäßen, *que les autres peuples, de ne pas agir inconsidérément et de ne pas se mettre en opposition avec la droite raison.* Dementsprechend entwirft der Verfasser einen wohlterwogenen Plan, wie Philippe der Schöne alle andern Völker, sei es nun gültig durch Ber-

¹⁾ Neueste Ausgabe von Nys (Brüssel 1893.) ²⁾ Das Werk ist ungedruckt. Es findet sich in der Nat.-Bibl. zu Paris; ms. 10316. Näheres bei Jähn's: Geschichte der Kriegswissenschaften. I (München 1889.)

handlungen, Vermählungen u. dgl. oder, wenn das nicht möglich sei, nach der neuen Strategie des Autors, d. h. also durch Weltverwüftung zur Unterwerfung bringen könne.

3. Gottesfriede und Gotteskrieg.

Alle die weitaussehenden phantastischen Pläne, welche an den Gedanken der Universalmonarchie anknüpften, vermochten natürlich dem praktischen Bedürfnisse in keiner Weise zu genügen, und doch war dies zu außerordentlicher Größe und Dringlichkeit angewachsen, seit der Verfall des Königthums erst in Frankreich, dann auch in Deutschland, zu einer ganz unermesslichen Ausbreitung der Fehden und Kriege und zugleich zu deren bodenloser Verwilderung geführt hatte. Nach und nach hatte der Staat aufgehört, überhaupt noch eine Macht zu sein; mehr und mehr war der Krieg zurückgebildet aus einer großen Statshandlung zu einer Privatangelegenheit. Mit jedem Rückschritt jedoch in dieser Richtung, mit jeder neuen Steigerung der Zahl der Kriegsherren vervielfachte sich die Zahl der Kriege und daher auch das aus ihnen erwachsende Unheil. Ja noch mehr: in diesen kleinen Fehden nimmt die Idee des Krieges selbst wieder die ältesten und rohesten Züge des Raubkrieges an (S. 155). Er wird nicht nur als die manneswürdigste Thätigkeit an und für sich betrachtet, sondern, wegen der Beute und der Lösegelder, auch als die am besten lohnende, als die einträglichste Beschäftigung (S. 94). Es kamen Zeiten bodenloser chaotischer Auflösung, in denen die Massen von wüthenden Wellen unaufhörlicher Kämpfe hin und her geschleudert wurden, wie zerbrochene Schollen auf einem im Eisgange begriffenen Strome. — Am fürchterlichsten waren zuerst die Zustände in Frankreich, und daher regten sich hier schon im 10. Jahrhundert namhafte Friedensbestrebungen der

Geistlichkeit. Aber erst um 1030 findet man dieselben unter besonderen Umständen, nämlich nach einer dreijährigen Hungersnoth, von größerem Erfolge gekrönt.¹⁾

Die tiefe Zerknirschung des Volkes benutzend, ließ damals die südfranzösische Geistlichkeit einen absoluten ewigen Frieden beschwören und bedrohte jede Gewaltthat, jegliche Fehde mit furchtbaren Kirchenstrafen. Dies war natürlich eine ganz unhaltbare Einrichtung, um so mehr, als zum Schutze derselben der Klerus selbst Waffengenossenschaften stiftete, die sofort Ausgangspunkte neuer Kämpfe wurden. Sollte die begeistert ergriffene Idee nicht völlig nutzlos verlodern, so mußte sie mit klarer Erkenntniß des Möglichen nicht alles, sondern etwas erreichen wollen und verständig begründet werden. In dieser Ueberzeugung traten mehrere Prälaten zusammen: der Abt Odilo von Clugny, die Bischöfe von Arles, Avignon und Nizza, und diese Kirchenfürsten entwarfen im Jahre 1041 den eigentlichen Gottesfrieden, die *Treuga Dei*), welche nicht mehr der ununterbrochene, unmöglich durchführbare absolute Friede, sondern der Friede heiliger Tage war. — Sie erklärten nämlich vier Tage der Woche — vom Donnerstag bis zum Montage — für feierlich gefriedet, weil sie durch Christi Leiden und Auferstehn geheiligt wären. An diesen Tagen wurde jede Gewaltthat, jede Selbsthülfe, ja sogar die richterliche Verfolgung untersagt; es sollte Frieden auf Erden sein und den Menschen ein Wohlgefallen. Uebrigens sollten auch an den für die Kriegführung frei bleibenden

¹⁾ Datt: De pace imp. publ. (Mm 1698.) I, u. 2. — Rud-
hohn: Gesch. des Gottesfriedens. (Leipzig 1857) ²⁾ Das Wort
Treuga ist die mittellateinische Form eines germanischen Wortes
welches gothisch: *triggwa*, althochdeutsch: *triunwa*, mittelhochdeutsch:
triunwe, neuhochdeutsch: *Treue* lautet. Das Wort ist übrigens
auch in die meisten romanischen Sprachen übergegangen. Es lautet
ital., span. und provençal.: *tregua*, französisch: *trive* und
trève. (Vgl. S. 17.)

Lagen Priester und Mönche, Kaufleute und Arbeiter, sowie die Hausthiere und Feldfrüchte unangetastet bleiben.

Die Treuga Dei fand unendlichen Beifall bei den Zeitgenossen. Ein Brief, erzählte man, sei vom Himmel gefallen, in welchem Gott eigenhändig jene Bestimmungen verzeichnet und deren Beschwörung geboten habe. Wer sie nicht achtete, galt als exkommuniziert und durfte ungestraft getödtet werden; nur eine Pilgerreise nach Jerusalem konnte den Bruch der Treuga sühnen. Eine besondere Gerichtsbarkeit wurde eingesetzt: ‚Friedensrichter‘ im eigentlichen Wortsinne, *judices paciarum*, die mit Zustimmung der Bischöfe an Stelle der geistlichen Tribunale traten, welche zuerst in diesen Dingen gerichtet hatten.

Der reißende Fortgang der Friedensbewegung zeigt, wie sehr der Boden Frankreichs für die Durchführung dieses kirchlichen Gedankens bereitet war. Mit Begeisterung machten namentlich die so leicht hingerissenen Südfranzosen für ihn Propaganda. In der Normandie trat der Herzog selbst an die Spitze der Bewegung. — Segensreichen Einfluß auf die humane Entwicklung des mittelalterlichen Kriegerstandes, namentlich auf die französische Chevalerie, darf man denn auch der Treuga wohl nicht ganz absprechen; daß sie aber die Leiden der Zeit nicht endete, daß sie in kriegerisch bewegten, stattdoch noch keineswegs befestigten Völkern nicht auf die Dauer zu verwirklichen war, das versteht sich von selbst, und die unmittelbare Friedenswirkung ist offenbar sehr gering gewesen. Schon gleich nach Aufrichtung des Gottesfriedens und dann immer wieder und wieder erschallen Klagen über Verletzung dieser göttlichen Einrichtung, und da man sich bald genug überzeugte, daß ein viertägiger Friede in jeder Woche schwerlich durchführbar sei, so gab man der Einrichtung durch scheinbare Erweiterung eine neue präzisere Wendung, welche sehr bestimmt an die griechische Ekecheirie (S. 119) wie an verwandte germanische Kultusfrieden mahnt, deren Tacitus z. B. betreffs des Herttha-

dienstes ausdrücklich erwähnt. Man friedete nämlich die christlich-germanischen Festzeiten: „hilige Dage unde gebundene Dage“, wie sie der Sachsenspiegel nennt. Weihnacht-, Fasten-, Ostern- und Pfingst-Frieden wurden verkündet, die großen Erinnerungstage der Heiligen ebenfalls herangezogen, und in der That scheint die Friedensweihe dieser Hauptfeste längere Zeit hindurch in nicht unbedeutendem Ansehen gestanden zu haben.

Der Gedanke der Treuga ward von Frankreich aus weiter verbreitet, sehr schnell nach Burgund und den Normannenländern, langsamer nach Deutschland. Bischof Gerhard von Cambrai hatte recht, als er sich der Einführung des Gottesfriedens widersetzte und sagte: im Reiche sorge der König für den Frieden. Erst 1081 verkündete Heinrich von Lüttich für sein Bisthum den ersten Gottesfrieden im Reiche; zwei Jahre später folgte ihm Erzbischof Sigewin von Köln, und Kaiser Heinrich IV. gab von Italien aus seine Zustimmung; denn er betrachtete die Treuga als ein wirksames Mittel zur Zurückstauung der kriegerischen Laienbewegung, welche alle Dämme zu überfluthen drohte.¹⁾ Noch Friedrich Barbarossa und Papst Hadrian haben den Frieden des Bischofs Heinrich bestätigt. — In der Kölner Diocese wurde die Ueberwachung der Treuga nicht mehr allein den Grafen und den Schultheißen, sondern dem ganzen Volk übertragen. Dadurch erhielten die Gemeinden des Kölner Sprengels als solche ein Strafrecht, das ihnen bisher gefehlt, und zugleich wurde die ganze Maßregel auf eine außerordentlich breite Grundlage gestellt. Einzelne Sätze des Kölner Gottesfriedens sind in das so fruchtbare auf Lübeck übergegangene Stadtrecht aufgenommen und dadurch für die deutsche Rechtsgeschichte von allgemeiner Wichtigkeit geworden. Die höchste amtliche Bedeutung

¹⁾ Nipisch: Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden. (Forschungen zur dtsh. Gesch. XXI.)

erhielt die *Treuga*, als das Oberhaupt der abendländischen Kirche sie für die gesammte Christenheit verbindlich machte, und sie halb darauf auch in das kanonische Recht aufgenommen wurde. Als dies geschah, war das Ansehn der *Treuga* freilich schon im Sinken. Aber wenn sie auch schnell abblühte: ihre Erscheinung blieb doch höchst bedeutsam und merkwürdig. Denn anders wie die *Ekkeirie* steht sie mitten inne zwischen einer Polizeimaßregel und einer völkerrechtlichen Vorkehrung, weil eben die Grenzen des mittelalterlichen States fast unerfindlich sind. Und was ihr ferner einen sehr eigenthümlichen Charakter giebt, ist die Verbindung des griechischen Prinzips von Vertragsfrieden der Glaubensgenossen untereinander mit der römischen Idee vom Universalfrieden, die sich betreffs der *Treuga* durch ihre Aufnahme ins kanonische Rechte deutlich ausdrückt.

Eben damals aber stellte sich der Christenheit ein neues Kriegsziel dar.

Auf dem uralten Kulturboden der Mittelmeerwelt trat dem Christenthum der *Islam* gegenüber. Beider bewegende Kraft war der Glaube. Das einfache Bekenntniß der arabischen Religion lautet: „Es ist nur Ein Gott, und Mohammed ist sein Prophet.“ Die vornehmste Aufgabe ihrer Anhänger bestand in der Verbreitung dieser Lehre, und sei es auch mit Feuer und Schwert. Wer sich zum *Islam* bekehrt, wird zu gleichen Rechten in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen; wer ihn ablehnt, dessen Loos ist Untertwerfung, Knechtschaft und im Falle bewaffneten Widerstandes der Tod. Es ist der semitische Geist, der diese furchtbar einfachen Sätze eingegeben hat. Aber von eben diesem Geiste war auch ein gut Theil in das Christenthum des Mittelalters und mit diesem auf die arischen Völker des Abendlandes übergegangen; Anspruch stand gegen Anspruch. Es konnte nicht ausbleiben, daß Christenthum und *Islam* auf Tod und Leben mit einander ringen mußten.

Die Verordnung der *Treuga Dei* für die gesammte lateinische Kirche geschah 1095 durch Papst Urban II. auf der-

selben Kirchenversammlung von Clermont, welche den ersten Kreuzzug beschloß. Das war kein zufälliges Zusammentreffen! — Die ganze Christenwelt sollte durch das Band der Versöhnung und des Friedens innig verbunden werden, um als eine geschlossene Macht gegen die Ungläubigen zu heiligem Kampfe zu ziehn.

So reicht denn hier ganz unmittelbar dem Gottesfrieden der Gotteskrieg die Hand. Schien die Treuga vom Himmel zu stammen, so jubelte man dem Gedanken der Sarazenenkriege noch lauter entgegen: Gott will es! Deus lo volt! Fürst und Volk heftete das rothe Kreuz auf die Schulter. Und wenn man eingestehen muß, daß die Kulturwirkungen der Treuga im Grunde genommen gering waren, so sind die der Kreuzkriege dafür um so größer und nachhaltiger gewesen. Sogar für die Friedung des Abendlandes wirkten sie im ersten Augenblicke mächtiger als jene. Der Chronist Otto von Freising, der soeben angefangen die unaufhörlichen Bürgerkriege das Ende der Welt vorausgesagt, bemerkt nun: „Eine plötzliche Ruhe trat im ganzen Abendlande ein, so daß niemand mehr einen Krieg zu beginnen wagte, ja sogar das bloße Tragen von Waffen verbrecherisch schien.“¹⁾ Diese Wirkung war nun freilich eine sehr flüchtige; ja sie schlug, obgleich die Kreuzzüge immerhin durch zwei Jahrhunderte die unruhigsten und rastlosesten Köpfe abzogen von den Wirren der Abendlande, bald genug in ihr Gegentheil um, weil die nahe Berührung und der unmittelbare Wettkampf der Fürsten zu gesteigerter Eifersucht und Spannung führte. Dafür sind aber andere Ergebnisse desto nachhaltiger geblieben. Zunächst jene ideale Erhebung der Massen, wie sie sich naturgemäß erzeugen und durch den ganzen Welttheil verbreiten mußte, dann die großartigen Kulturerfolge und die Erweiterung des Gesichtskreises, welche der Berührung mit der

¹⁾ Rerum ab origine mundi ad ipsius usque tempora gestarum libri octo. (1140.)

damals in vieler Rücksicht überlegenen orientalischen Kultur entsprangen und welche in Wissenschaft und Kunst, in Industrie und Handel geradegu eine Welt epoche bezeichnen; endlich aber der Schutz Europas vor dem bis zu jenem Augenblicke beständig siegreich vorwärts dringenden Islam, der damals doch wenigstens Sizilien, Portugal und die Herrschaft im Mittelmeere verlor. Denn, weit entfernt, wie Machiavelli meinte, lediglich Ausgeburten der päpstlichen Politik zu sein, erscheinen vielmehr die Kreuzzüge entschieden als Verteidigungskriege des Abendlandes. Sie sind die Aeußerung eines unmittelbaren Naturgefühls, des Selbsterhaltungstriebes, und mit Niebuhr möchte man wünschen, daß sie völlig gelungen wären und daß die Kultur Europas schon damals durch die Erwerbung von Syrien und Aegypten jene breite Grundlage gewonnen hätte, deren Aneignung nunmehr wohl den uns folgenden Generationen als Aufgabe verbleibt.

Der Menschenverlust, den die Kreuzzüge in Europa zur Folge gehabt, ist oftmals weit überschätzt worden; er hat auf die Volksmenge im großen und ganzen nur geringen und vorübergehenden Einfluß ausgeübt.¹⁾

In den 194 Jahren, während deren jene Züge stattfanden, sind etwa 2 Millionen Europäer ungelommen, also jährlich zehntausend. Da ist nur eine geringe Verschiebung des Altersaufbaues und des Geschlechtsverhältnisses denkbar, dadurch herbeigeführt, daß es sich vorwiegend um Männer von 20 bis 50 Jahren handelte, und dies konnte sich dann auch in verminderter Geburtszahl geltend machen. Da bald dies, bald jenes Land größere Massen von Kreuzfahrern stellte, so mögen allerdings die Verluste örtlich und zeitlich sehr empfindlich gewesen sein; doch für die Gesamtbevölkerung des Abendlandes dürfte sich in dem ganzen Zeitraum die Sterblichkeit höchstens um ein Tausendstel der erwachsenen Männer gesteigert haben.

Das Widerwärtigste an den Kreuzzügen ist das Schauspiel, wie die christliche Kirche dermaßen in die Bahnen des Leviten-

¹⁾ Vortrag des Hofrathes v. Inama-Sternegg über 'die Entwicklung der Bevölkerung von Europa seit tausend Jahren' auf dem 6. Hygienischen Kongresse zu Wien.

thums und des Islams einlenkt, daß sie den Krieg gegen die Ungläubigen als ein Gott wohlgefälliges Werk predigt, durch dessen Uebernahme sogar Todsünden gesühnt werden könnten. Man schaudert, wenn man liest, wie nach der Eroberung Jerusalems sämtliche islamitische Gefangene (an 17 000) getödet, die Juden in ihren Synagogen verbrannt wurden und die Sieger dann barfüßig und barhaupt zur Grabeskirche wallten, um dort zu beichten! Aber daneben: welche religiöse Selbstverleugnung, welche Opferfreudigkeit, ja welche Caritas! Es ist nicht zu verkennen, daß die geistlichen Ritter durch ihre Mönchsgelübde in eine Unfreiheit hinabgestoßen wurden, gegen welche die Stellung römischer Veteranen zum Cäsar fast als edle Unabhängigkeit erscheint. Aber dennoch ging eben von diesen Rittern, insbesondere von den Johannitern und den Deutschherren eine Humanisirung des Krieges aus von weit höherem Werthe als die, welche sich etwa an die Treuga knüpfen mochte. Mit Recht singt Schiller von jenen Rittern:

„Herrlich kleidet sie euch des Kreuzes furchtbare Rüstung,

Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Affon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet

Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem heiligen Grab.

Aber ein schönerer Schmuck umgiebt euch, die Schürze des Wärters.

Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stammes,

Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet

Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.“

Dies ist der Geist des christlichen Ritterthums!

— Der ideale Held der Kreuzzüge, welcher die Kraft und das Feuer des alten germanisch-romanischen Helden mit der Demuth und der Milde des christlichen Heiligen zu vereinigen strebte, ging aus der Verbindung der kriegerischen und religiösen Gefühle hervor, denen die Kreuzzüge überhaupt entsprangen. Und obgleich jenes Ideal, wie ja alle Ideale, niemals vollkommen verwirklicht wurde, so gab es doch dem herrschenden Stande jene Stimmung und Haltung, die wir noch heut als ‚ritterlich‘ bezeichnen; es blieb ein segensreiches Vorbild für

Jahrhunderte. — Seine schönsten Früchte hat das Ritterthum um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts getragen. Die französische Chevalerie befreite (allerdings in Verbindung mit Brabanzenen) ihr Vaterland von den Engländern. Um dieselbe Zeit warf die spanische Caballeria die Mauren endgültig auf Granada zurück und die italienische bevölkerte die griechisch-orientalischen Gebiete. Vom deutschen Ritterthume aber ging nur wenig später die Kolonisation des Ostens aus. Alles das wurde mit den Waffen ausgeführt.¹⁾

Weit höher also muß man die Erfolge der Gotteskriege für die Entwicklung der europäischen Menschheit anschlagen, als die Ergebnisse des Gottesfriedens.

Das äußere Gerüst des letzteren bestand übrigens fort. 1179 z. B. bestätigte ihn noch einmal in seinem ganzen Umfange Papst Alexander III. Aber um diese Zeit war die täglich mißachtete Treuga, die *treuga conventionalis* oder *canonica*, wie man sie jetzt nannte, bereits eine durchaus veraltete Einrichtung. Hat sich doch endlich der heilige Thomas von Aquino im 13. Jahrhundert herbeilassen müssen, zu lehren, daß auch an den durch den Gottesfrieden geheiligten Tagen Krieg geführt werden dürfe „falls die Nothwendigkeit es fordere“.

Das Sinnbild der christlichen Religion, das Kreuz, war dem Mittelalter zugleich das ‚Zeichen der Abtödtung‘ wie das der ‚Weltüberwindung‘. Der Welt absterben bedeutete jedoch soviel als der Kirche leben. Die Erfüllung der drei asketischen Tugenden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, hieß nichts Anderes, als die ganze Persönlichkeit der Kirche zum Opfer bringen. Weltverneinung und kirchliche Welt Herrschaft waren dem Mittelalter gleichbedeutende Begriffe. In demselben Maße aber, wie die Macht der Kirche stieg und es ihr gelang, alle irdischen Güter und Kräfte ihrem Gebote dienstbar zu machen, wurde die Kirche selbst zur Welt. Durch die Tu-

¹⁾ Köhler a. a. D.

gend der Armuth erwarb sie unermeßliche Reichthümer; durch die des Gehorsams erwuchs sie zu dem gewaltigsten Staatswesen, das jemals bestanden hat; durch die Tugend der Keuschheit endlich gewann sie ein unvergleichlich bewegliches zu jeder Zeit und an jedem Orte kampfbereites Heer. Während das Mittelalter in Stat und Familie, Wirthschaft, Recht, Kunst und Wissenschaft sich von der Sinnenwelt abwandte, strebte es in der Kirchenherrschaft mit demselben Eifer wieder zur Welt zurück. In diesem Zirkel liegt die Tragik der mittelalterlichen Geschichte.¹⁾ Es war ganz unvermeidlich, daß unter solchen Umständen die Kirche auch unmittelbar in die Wirrnisse des Krieges verstrickt wurde, daß ihre Fürsten bereitwillig das Schwert zogen, und daß es endlich dahin kam, daß ein Papst selbst, Julius II., nicht nur im Bunde mit den Türken christliche Könige bekämpfte, sondern vor Mirandola an der Spitze seiner Söldner im Schneesturm in die Laufgräben stieg und am 20. Januar 1511 durch die Breche einzog.²⁾

Ueberhaupt hat es den Anschein, als ob die mittelalterliche Priesterschaft weniger treue und folgerechte Vertreter der Friedensidee zählte, als die des klassischen Alterthums. Sie hat kein christliches Völkerrecht geschaffen; außer der Treuga Dei findet sich kaum noch ein zweiter Anlauf dazu im kanonischen Rechte. Denn geradezu werthlos war jene Bestimmung Innocenz' III., welche der Christenheit den Gebrauch von Schuß- und Wurfmaschinen, insbesondere den der Armbrust und der Bleiden verbot.³⁾ — Ununterbrochen bethätigte die Priesterschaft selbst einen höchst kriegerischen Sinn; trotz aller Warnungen und Strafandrohungen griffen Mönche und Geistliche, ja das Oberhaupt der Christenheit, persönlich zu den Waffen und wetteiferten mit Fürsten und Edlen, Bürgern und Bauern in der

¹⁾ v. Eiden a. a. O. ²⁾ Daraus beriefen sich später Lehrer des Kriegsrechts! Vgl. Belli: De re militari et de bello tractatus II (1558.) ³⁾ Decretalium Gregori IX. LV. tit. XV c. un. De sagitariis.

Ausübung des Faustrechts. Gar leicht vergaßen diese Kleriker den friedenathmenden Geist des Evangeliums und erfüllten sich dafür mit dem der streitenden Kirche. In demselben Tone etwa wie Samuel, Sauls priesterlicher Feind, predigen sie es als ein Gott wohlgefälliges Werk, nicht nur gegen die Heiden, sondern auch gegen die Ketzer zu Felde zu ziehen oder gegen solche Könige, welche der Kirche nicht alles gewähren, was sie begehrt. Man gedenke der entsetzlichen Albigenser- und Waldenser-Kriege! Nie ist ein roheres Wort im Kampfgewühle ausgestoßen worden als das des fanatischen Cisterzienserabtes Arnold, der bei der Erstürmung Béziers' den Seinen das Kreuzifix vorantrug und ihnen angesichts von 20 000 grausam Ermordeten zurief: „N'épargnez personne; Dieu reconnoitre bien les morts qui lui appartiennent!“ Das war das Faustrecht der streitbaren Kirche.

Die antiken Kulturstaaten hatten nur zwei Arten des Krieges gekannt: den zwischen Staaten und den Bürgerkrieg. Im Mittelalter gab es außerdem noch den Krieg der Kirche gegen den Staat und das Faustrecht.¹⁾

4. Der Landfrieden.

Erwies die Kirche sich als unfähig, dem Friedensgedanken auf die Dauer Leben und Wirksamkeit zu verleihen, so trat die Aufgabe naturgemäß wieder an die weltliche Gewalt heran, und während bei den geistlichen Versuchen Frankreich den Vortritt genommen, ging jetzt Deutschland voran. — Länger als ein halbes Jahrtausend hat es gedauert, bevor es auch nur gelang, den Privatkrieg zu beseitigen. Eine Ueberschau des

¹⁾ v. Holzkendorff: Die Idee des ewigen Völkervertrages. (Berlin 1882.)

Ringens nach diesem Ideale wird die unendlichen Schwierigkeiten erkennen lassen, welche sich schon einem scheinbar so nahe liegenden Ziele entgegenthürmten. Sie muß sich auf Deutschland beschränken, da die Betrachtung entsprechender Bestrebungen mehrerer Völker zu großen Raum beanspruchen würde.

Strenge Friedensgebote erließ Kaiser Heinrich II; scharf schritt er gegen die Friedensbrecher im Inneren des Reiches ein, und er war der Erste, welcher für die einzelnen Landschaften Frieden aufrichtete und beschwören ließ.¹⁾ Doch die Machtvollkommenheit der großen Karlinge lag freilich nicht mehr in seinen Händen. Das zeigte sich, sobald er nicht nur den Landfrieden, sondern den Weltfrieden ins Auge faßte. Da war der fromme Kaiser natürlich genöthigt, sich zunächst des guten Willens seines französischen Nachbarn, König Roberts I., zu versichern. Die Verabredungen, welche diese Herrscher i. J. 1023 zu Mouzon trafen, trankten indessen an einem inneren Widerspruche, demselben, an welchem alle späteren Entwürfe dieser Art geslitten haben: das Abkommen sollte in Wahrheit zunächst anderen Zwecken dienen als denen, welche zu verfolgen es vorgab. Denn weniger auf den Weltfrieden kam es dem deutschen Kaiser und dem mit ihm einigen reformeifrigen Papste Benedikt VIII. an, als auf die Bewältigung des stolzen Sonderstrebens, das die deutsche Kirche unter der Führung des Erzbischofs Aribo von Mainz den von den Cluniacensern unterstützten Machtansprüchen der römischen Kurie entgegenstellte. Daher verfehlte jener Friedensbund sein Ziel; ja er steigerte den Unfrieden im Reich und ward nach Heinrichs II. Tode bald vergessen²⁾

Offenbart sich bei Heinrich dem Heiligen neben dem religiösen ein statsmännischer Zug in den von ihm ausgehenden

¹⁾ Lampr echt: Deutsche Geschichte. II. (Berlin 1892.) ²⁾ Pr uß: Die Idee des allgemeinen Friedens in ihrer geschichtl. Entwicklung. Festsrede. (Milit. Wochenbl. 1892. Nr. 14.)

Friedensbestrebungen, so gefeßt sich in der Art, wie diese von dem gewaltigen Salier Heinrich III. wieder aufgenommen wurden, zu dem andauernden kirchlichen Interesse ein geradezu asketisches Moment. Als er im Oktober 1043, also zwei Jahre nach Errichtung des aquitanisch-burgundischen Gottesfriedens, die deutschen Bischöfe und den kriegerischen Adel, zumal den Schwabens, in Konstanz versammelt hatte, da bestieg er unerwartet die Kanzel, und indem er allen, die sich gegen ihn und seine Majestät vergangen, feierlich Verzeihung gewährte und die verwirkte Buße erließ, ermahnte er mit flammenden Worten zum Frieden und bat jeden, seinen Schulbigern zu vergeben, damit auch ihm selbst vergeben werde. Doch für einen so hohen sittlichen Aufschwung war jene Zeit nicht reif. Wohl folgten manche dem hehren Beispiele des Königs, vergaben einander die noch nicht ausgetragene Unbill und verzichteten also darauf, sich mit bewaffneter Faust zu rächen; andere dagegen wollten sich dies Freiheitsrecht um keinen Preis verkümmern lassen; ja obgleich das Friedensgebot sich nicht einmal gegen die Selbsthilfe aus gerechtem Grunde richtete, sondern eigentlich nur ungerechte Angriffe traf, so erschien vielen selbst dies schon unerträglich. Auch als Heinrich sein *pacis foedus* oder *concordiae foedus* etwa ein Jahr später, nach seinem glorreichen Ungarnsieg, zum andern Mal verkünden ließ, hatte es kaum einen halben Erfolg; denn die Menge mochte dunkel empfinden, daß ein solches aus kühnem Idealismus entsprungenes Gebot mit den Verhältnissen der Wirklichkeit nicht im Einklang stand und, falls es diese etwa gewaltsam umzuwandeln versuchen sollte, nothwendig mit sich selbst in Widerspruch gerathen mußte.¹⁾

Nicht minder unglücklich schlugen Heinrichs IV. Versuche aus, den allgemeinen Reichsfrieden zu begründen. Als er im Sommer 1084 unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung voll

¹⁾ Doede: Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen. (Göttingen 1874.) Herzberg-Fränkell: Die ältesten Landfrieden. (Vorzuschungen zur deutschen Gesch. XXIII.)

hoher Siegeshoffnung nach Deutschland zurückkehrte, fand er die Nation in heillosen Verwirrung; denn der Kampf zwischen Kaiser und Papst hatte einen unglaublichen Verfall der öffentlichen Sittlichkeit herbeigeführt, zumal mit dem Untergange des alten noch heidnisch-sakralen germanischen Strafrechts des 7. und 8. Jahrhunderts bei allen deutschen Stämmen, mit Ausnahme etwa der Sachsen, die öffentliche Strafgewalt stark erschüttert und beschränkt worden war und das Königthum es gar nicht oder doch nur ganz unzureichend vermochte, eine Art königlichen Strafrechts neben dem volkrechtlichen zu entwickeln. Jetzt knüpfte Heinrich IV. an die in den Bisthümern Lüttich und Köln errichteten und von ihm bestätigten Gottesfrieden an (S. 186), setzte auf einer Synode zu Mainz die Verkündung jenes Friedens auch im Mainzer Sprengel durch und sicherte so wenigstens die Rheinlande und Mittelgebiete des Reiches seiner Friedenspolitik.¹⁾ — Achtzehn Jahre später unternahm er es, dieselbe auf das ganze Reich auszudehnen und zwar eben zu der Zeit, da er sich entschloß, die Kreuzfahrt anzutreten. Dies ist kein zufälliges Zusammentreffen; denn bei einem Zuge außer Landes oder gar über Meer, bedurfte man, um der Heimat freudigen Muthes den Rücken kehren zu können, dort durchaus der Ruhe.²⁾ Der Kaiser stützte sich auf ein Bündniß der süddeutschen Fürsten, welche 1093 bei Ulm einen Landfrieden aufgerichtet hatten, ein Bündniß, das ursprünglich zwar gegen ihn selbst gerichtet gewesen, das ihm jetzt aber als willkommene Unterlage für seine Bestrebungen erschien. Es geschah nun zu Weihnachten 1102, als Heinrich abermals aus Italien heimkehrte, daß er in Mainz einen allgemeinen Landfrieden gebot, der vier Jahre gelten sollte und der im

¹⁾ Lamprecht a. a. O. ²⁾ Dieser Beweggrund wird uns noch öfter begegnen; er läßt sich in allen Ländern erkennen. So verbot z. B. eine Ordonnanz Philippes des Schönen von 1296 „Privatkriege und gerichtliche Zweikämpfe auf so lange, als der König vom Kriege in Anspruch genommen sei“.

Januar 1103, an demselben Tage, an welchem der Kaiser die Kreuzfahrt gelobte, von sämmtlichen Fürsten beschworen wurde. Leider ist diese *constitutio pacis generalis* nur als Bruchstück überliefert; ¹⁾ doch die Form des Friedenseides ist erhalten.

Da soll keiner des andern Haus feindlich betreten oder durch Feuer verwüsten, noch jemanden des Geldes wegen gefangen nehmen, verwunden oder tödten. Wer dies thut, soll die Augen oder eine Hand verlieren; flieht er in ein festes Schloß, so soll dies belagert und zerstört werden, und wer sich dem Urtheil ganz entzieht, verliert sein Leben, falls er eins hat. Auch Raub und Diebstahl fallen unter die besonderen Befehle des Friedensgebotes. Zum Schluß heißt es: „Wenn dir dein Feind unterwegs begegnet, so sollst du ihm schaden, wie du ihm schaden kannst. Flieht er aber in ein Haus, so soll er unverletzt bleiben.“ Die strengen Strafen dieser Constitution entsprechen denen des schwäbischen Landfriedens von 1093, nicht aber denen des Gottesfriedens, welcher das Blenden überhaupt nicht, den Verlust der Rechten nur hörigen Knechten gegenüber kennt. Und diese sind es wohl auch überhaupt, welche der Reichsfrieden ganz besonders ins Auge gefaßt hat; denn gerade die hörige Bevölkerung, zumal die fast durchweg noch hörige Ministerialität, der spätere Kleinadel Deutschlands, that sich damals durch wachsenden Hang zur rohen Gewaltthat übel hervor.

Das Friedensgebot gewährte den Fürsten, Edlen und Freien eine Verstärkung der Landrechtlichen Richterergewalt im Gegensatz zu den neu aufkommenden ministerialen Hofrechten, in denen sich die Lebenszwecke höriger Kriegergenossenschaften, die zunächst einen lediglich auf die bewaffnete Faust angewiesenen Stand bildeten, selbstsüchtig und rücksichtslos Geltung zu verschaffen suchten, und es erscheint somit glücklich gegriffen und wohl überlegt. Leider verfehlte diese weise vorbeugende Maßregel der altfreien Stände doch ihr Ziel. Der unchristliche Haß der Curie trat einem deutschen Frieden unter Königsschutz leidenschaftlich entgegen; Papst Paschalis II. verhängte aufs neue den Bann über den Kaiser, und bald erhob sich gegen Heinrichs Friedenspolitik eine mächtige Laienbewegung, welcher sein Königthum erlag. ²⁾ — Seitdem die Waffen ruhten, gedieh die

¹⁾ Monum. Germ. Leges II p. 60 ff. ²⁾ Nisich: Weich, des deutschen Volkes im 11. und 12. Jahrhundert. (Leipzig 1883.)

Landwirthschaft; Handel und Wandel blühten auf; Köln entwickelte sich zum ersten Handelsplaze Deutschlands, und im Bunde mit dem zum Horte des Friedens gewordenen Könige schien den Bauern und Bürgern die Zukunft zu gehören. Dagegen war dem Adel und der Ministerialität (und zwar sowohl der reichsunmittelbaren als den Gefolgshaften der großen Vasallen) das vornehmste Gebiet ihrer Thätigkeit, der Krieg, verschlossen. Aus diesen Verhältnissen heraus hat sich die Empörung Heinrichs des Jüngeren gegen seinen Vater entwickelt. Der Lebensbeschreiber des Kaisers versuchte gleich nach dessen Tode ihre Ursachen darzulegen.¹⁾

„Auf daß überall Friede und Ruhe herrsche,“ so berichtet er „rief der Kaiser die Fürsten zu einem Hoftage und stellte schwere Strafen für die Uebertreter fest. Und diese Friedensverfügung war den Armen und Rechtschaffenen ebenso förderlich, wie sie die Schlechtgefinnten und Mächtigen hinderte. Jenen brachte sie Ueberfluß, diesen Dürftigkeit und Hunger. Denn die, welche bisher ihr Gut an Ritter (d. h. Ministerialen) verschleudert hatten, um, von vielen Rittern umgeben, dahersfahren zu können und andern an Menge Gerüsteter überlegen zu sein, die litten jetzt Noth, nachdem ihnen (mit ihrer Erlaubniß sei es gesagt) die Möglichkeit genommen worden, zu plündern. In ihren Kellern wohnte nun der Mangel. Wer jüngst noch auf schaumbedecktem Hengst daherritt, ließ sich an einem Bauernklepper genügen; wer neu-lich noch nach keinem andern Gewande trachtete als einem Scharlachkleide, war nun mit einem Rock von Naturfarbe zufrieden. Das Gold freute sich, nicht mehr in den Noth getreten zu werden, seitdem die Noth zum Gebrauch eiserner Sporen zwang. Kurz, was nur an Eitelkeit und Ueberfluß zur Sittenverderbniß geführt, alles beschnitt die Zuchtmeisterin Armuth. Die Hferställen, die sonst von der Veraubung der Schiffe gelebt, wurden jetzt sicher passiert. . . . Nachdem aber die Herren mit ihrem Gefolge (das sind wieder die Ministerialen) einige Jahre lang durch das Geseß gebunden gewesen, singen sie, unruhig darüber, daß sie nicht nach ihrer Bosheit leben konnten, alle an, gegen den Kaiser zu murren. Was war es denn, das er verbrochen? Nichts Anderes als daß er die Unthaten verhindert, daß er Frieden und Recht hergestellt, daß jetzt der Räuber nicht am Wege lagerte, daß der

¹⁾ Vita Heinrichi IV c. 8.

Wald keinen Hinterhalt barg, daß Kaufleute und Schiffer frei ihre Straße zogen, während der Räuber hungerte. Wollt ihr denn nur vom Raube leben?! Gebt dem Acker die Leute wieder, die ihr vom Acker genommen habt! Richtet die Zahl eurer Kriegsmannschaft nach euren Einkünften! Bringt die Güter wieder zusammen, die ihr thöricht verschwendet habt, um die Menge eurer Reissigen zu vermehren! Dann werdet ihr nicht nöthig haben, von fremdem Gute zu nehmen, sondern jeder wird im Ueberfluß leben!“

Gewiß wäre gar mancher vom altfreien Adel geneigt gewesen, auf die Absichten des Kaisers einzugehn; allein die früheren Verhältnisse ließen sich nicht mehr herstellen. Die kleinen Kriegslehen, welche an die Hintersassen vergeben waren, um sie zum Waffendienste auszustatten, waren nicht so ohne weiteres wieder einzuziehen; sie galten längst als wohlervorbener Besitz; sie standen schon im Begriffe, erblich zu werden. Es blieb dem Wehrstande kaum eine andere Wahl, als entweder nach dem Vorbilde des lombardischen Adels von seinen Burgen in die Städte hinabzusteigen, um an deren Leben und Schaffen theil zu nehmen, oder, wie die französische Ritterschaft, sich im Osten ein neues Machtgebiet zu erobern. Beides wurde gelegentlich unternommen; für beides aber lagen die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland minder günstig als in den romanischen Ländern, und erwägt man nun noch, wie tief eingewurzelt dem germanischen Wesen der Begriff der Selbsthilfe war, wie althergebracht die Vorstellung, man habe das Recht, auf eigenem Grund und Boden jedem Durchziehenden Zoll und Schatzung aufzuerlegen, so begreift man, daß der Kriegsadel jeder anderen Lösung die einfache Abwerfung des Friedensgebotes vorzog. Zu dem Ende verbündete er sich in unseliger Verblendung mit der unverföhnlichen Kirche und dem durch sie verführten Königssohne zu jener traurigen Empörung, über welche der Kaiser dahinstarb und in welcher die Hoffnung auf den Reichsfrieden abermals unterging.¹⁾ Es ist ja richtig, daß Heinrich V. und die Fürsten

¹⁾ Bruß a. a. O.

auf dem Tage zu Tribur 1119 den Reichsfrieden erneuten und landschaftsweise verkündet ließen, doch ebenso gewiß, daß er nicht beachtet wurde; ¹⁾ und auch der Friede, den Konrad III. zu Frankfurt beschwören ließ, bevor er 1147 seinen Kreuzzug antrat, ²⁾ scheint keine große Wirksamkeit gehabt zu haben. Man lebte nach dem Sprichwort: ‚Es ist besser, sein Pferd an der Feinde Zaun zu binden, als an den eigenen!‘

Mit Kraft und Entschiedenheit ging Kaiser Friedrich I., der Rothbart, zu Gunsten der Friedung des Reiches vor. Im Herbst 1155 schrieb er dem Abte von Tegernsee, daß er in Italien alles glorreich ausgeführt habe und nunmehr Deutschland ‚ad bonum pacis et tranquillitatis reformare‘ wolle. Bekannt ist, wie er schon zu Weihnachten desselben Jahres in Worms den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck sammt seinen abligen Genossen, weil sie den Frieden gebrochen, verurtheilte, Hunde zu tragen. Nun schritt er provinzenweise zur Herstellung der Ordnung und schloß sein Werk vorläufig auf dem Ulmer Tage zu Lichtmeß 1157 ab. ³⁾ Die von ihm erlassenen Bestimmungen sind vollständiger und beruhen auf besseren Rechtsgrundlagen als die früheren; aber auch sie verbieten nur die ungerechte Fehde und verlangen, daß demjenigen, den man aus gerechter Ursache befehlen wolle, dies wenigstens drei Tage vorher angezeigt werden müsse, bei Strafe der Ehrlosigkeit. Dies sog. ‚Absagen‘ (S. 162), welches meist durch einen ‚Fehdebrief‘ geschah, fand verhältnißmäßig leicht Eingang, weil es den ritterlichen Anschauungen jener Zeit entsprach, und die Sicherheit, die dadurch jedem gewährt war, dem nicht abgesagt worden, wird sogar kurzweg als ‚Landfrieden‘ bezeichnet. Das ganze Reich mußte die Befolgung des Gesetzes eidlich versprechen. Seine Handhabung wurde

¹⁾ Giffhard v. Aura: Chronica 1106–1126. ²⁾ Wibaldi epistolae. ³⁾ Ebenda.

lediglich den weltlichen Gewalten, insbesondere den Grafen, zugewiesen. Diese sollten auch jährlich nach der Ernte mit je 7 Helfern die Kornpreise feststellen und deren Ueberschreitung ebenfalls als Friedensbruch bestrafen — ein merkwürdiger socialistischer Zug! Uebrigens zeigt das Gesetz, zu welchem hoher Bedeutung sich während der ersten Hälfte des 12. Jahrh. die Ministerialität, die Ritterschaft, erhoben hatte, obgleich sie doch wesentlich aus hörig Geborenen bestand. In den Satzungen der alten Gottes- und Reichs-Frieden stehen überall ‚Freie‘ und ‚Knechte‘ einander gegenüber; diese ursprüngliche Gliederung der Nation nach dem Geburtsrecht ist jetzt durchaus einer Gruppierung in Stände: Ritter, Bürger und Bauern, gewichen. Die Ritter (*milites*) sind vollkommen als der ausschließliche Wehrstand anerkannt; sogar der reifige Kaufmann soll sein Schwert nicht umgürten, sondern es an den Sattel binden oder auf den Wagen legen, sich seiner auch nur gegen Räuber bedienen. Dem Bauern (*rusticus*) wird überhaupt untersagt, Waffen zu tragen; geschieht es doch, so darf der Graf sie wegnehmen.¹⁾ — Im Jahre 1179 gebot der Kaiser für den von schlimmen Fehden zerklüfteten Mittelrhein noch einen besonderen Landfrieden. — Das letzte Friedensgesetz des Rothbarts erging 1187 auf dem Tage zu Nürnberg und trägt die Bezeichnung ‚*Constitutio contra incendiarios*‘, offenbar deshalb, weil damals gerade das Verbrechen der Mordbrennerei besonders im Schwange ging; im übrigen ist es ein gemeiner Landfriede wie alle andern, der aber in sofern sehr wichtig erscheint, als er nicht örtlich und nicht auf Zeit, sondern für das ganze Reich und auf ewig (*perpetuo jure*) verkündet wurde.

Jeder Fürst durfte wegen Friedensbruch die Acht aussprechen; doch nur der Kaiser konnte sie lösen. Der Acht sollte der Bann folgen, und wer sich nicht binnen Jahresfrist durch Vergleich mit dem Beschädigten vor dem Richter herauszog, der sollte ehelos und rechtlos

¹⁾ Rißsch a. a. O.

jein und alle Lehn verlieren. War der Friedensbrecher zugleich Brandstifter, so ging es ihm ans Leben. Bei harter Strafe war er von jedem auszuliefern, und nur Lehnsherren, Verwandten und Vasallen des Uebeltäters blieb gestattet, ihn ohne Verantwortung an einen sicheren Ort zu bringen und den Beleidigten das Weitere zu überlassen.

Für den äußeren Anlaß zur Errichtung dieses Nürnberger Friedens ist die Bemerkung Burchards ¹⁾ ‚Fridericus — iam cruce signatus‘ bezeichnend. Wie einst unter Heinrich IV., Konrad III. und wie später unter Friedrich II., so sicherte auch hier der Kaiser die heimischen Zustände durch das Friedensgebot, unmittelbar bevor er das Vaterland verließ. ²⁾

Friedrichs straffe Herrscherkraft ging über auf seinen Sohn Heinrich VI. Erst nach dessen Tode erschallten wieder die alten Klagen über Noth und Streit. „Mit dem Kaiser starb Ehre und Friede im Reich.“ Das Gesetz, das König Philipp von Schwaben im J. 1201 erließ und das namentlich alle Erpressungen von Reisenden streng verbot, scheint gar nichts geholfen zu haben. Als dann endlich Otto IV. (1197 bis 1214) im Kronstreite obgesiegt, durchzog er nach altem Brauche das Reich zur Entgegennahme der Huldigung und zugleich als Friedensspender, indem er die Konstitutionen Friedrichs I., die schon Philipp von Schwaben bestätigt hatte, ³⁾ wiederholte und erweiterte. Der Braunschweiger Reimchronist erzählt: ⁴⁾

Otto de hoge Kaiser klar
Hêld an so groter ere dre jâr
De krone unde dat rife
Alle der werlde so fredelife,
Dat men ône mogte nennen schone
Des fredens hern unde sone.

¹⁾ Chronicon Urspergense. ²⁾ Eggert: Zur Gesch. der Landfrieden. Nebst Nachweis der Nichtbenutzung der *treuga Henrici* im Sachsenspiegel. (Göttingen 1876.) ³⁾ Datt: De pace imperii publica libri V. (Ulm 1698) 4, 1. ⁴⁾ Scheller: Cronika van Sassen. (Braunschweig 1826.)

Arnold von Lübeck berichtet: unter Ottos Regierung sei wirklich dem römischen Reiche der holbe Frieden aufgegangen. Allein das muß doch sehr vorübergehend gewesen sein, denn sonst hätte es nicht immer wieder neuer Friedensgebote bedurft. Dies aber war der Fall. Zu solchen Erlassen gehört auch die viel umstrittene ‚*Treuga Heinrici* (VII.)‘, die vermuthlich 1224 zu Wittenberg erging, sowie das zehn Jahre später in Frankfurt gegebene Gesetz, welches feststellt, daß ‚*Reysam, que heymsuochunge dicitur*‘, also die Fehde, mindestens drei Tage und drei Nächte vor ihrem Beginne angesagt werden müsse.¹⁾

Von besonderer Wichtigkeit ist dann der ‚Friedebrief‘, den Kaiser Friedrich II. am 15. August 1234 auf dem Reichstage zu Mainz und zwar zum ersten Male in deutscher Sprache erließ. Er gestattet die Fehde nur noch im Fall der Rechtsverweigerung und auch dann nur nach rechtzeitiger vorheriger Absage, wobei das Wesen der Fehdebrieft eingehend festgestellt wird. Allein auch dieser Friede galt, wie alle vorhergegangenen, zunächst nur für die, welche ihn beschworen hatten; wobei allerdings jeder, der den Eid verweigert hatte, auch den Schutz des Landfriedens verlor, ja sogar von Rechtswegen einer Art von Friedlosigkeit anheim fiel. — Was diesem Frieden von 1235 aber eine mehr als gewöhnliche Bedeutung gab, das war der Umstand, daß der Kaiser zugleich mit seiner Verkündigung die Rechtspflege verbesserte, indem er das Hofgericht neu ordnete und sogar eine Sammlung der Urtheile desselben anbefahl. Insofern wurde dieser Friede gewissermaßen vorbildlich für die Bedingungen, unter denen 260 Jahre später der ‚Ewige Landfrieden‘ Maximilians I. zu stande kam. Andererseits aber zeigt sich, in wie hohem Maße während der Partekämpfe um die Krone die Landeshoheit der Fürsten emporgewachsen war: in das Gebiet des Landrechts versucht

¹⁾ Vgl. Alwin Schulz: Das hofische Leben. II. (Leipzig 1880.)

die Reichsgewalt nicht mehr einzugreifen; für die engeren Kreise gilt die *rationabilis consuetudo* jedes Landes; nur für die der Reichsgerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Stände gilt der Mainzer Friede seinem ganzen Umfange nach. Aber gerade in der dadurch vollzogenen Klärung der Rechte lag ein außerordentlicher Fortschritt und eine verheißungsvolle Gewähr für den Frieden.¹⁾ Dies hat bedeutenden Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht. Frohlockend rühmt Reinmar von Zweter:

Der keiser wil des riches brôt
 nicht unverdient ezzen, nâch gerichte ist im sô nôt
 sô daz dem hungeregen bern nach honiges sîeze nie sô nôt entwart.
 Gerihtes wil er sich nû saten:
 sin hôchtragendes swert muoz durch die schuldehaften waten.
 Ir vridebrecher, ir wîzzet, daz man iuch von den vriderehabenden schart!

Auch in England, Frankreich, Ungarn und anderen Ländern bemühten die Könige sich damals mit mehr oder weniger Erfolg für den Reichsfrieden. Am durchgreifendsten verfuhr dabei Louis IX. von Frankreich, der i. J. 1257 alle Privatkriege ohne Ausnahme verbot. Diese *paix royale* hat Philippe der Schöne i. J. 1296 bestätigt; aber allerdings: schon sein Nachfolger erwies sich nicht mehr im stande, sie aufrecht zu erhalten.

Inzwischen war in die deutsche Welt ein neues Element eingetreten: die Städte. — Von Anfang an erscheinen diese ummauerten, streng abgeschlossenen Plätze als gefriedet, ja sogar als Friedensmittelpunkte, was z. B. noch in später Zeit in Ditmarschen deutlich erkennbar ist. Denn in diesem Lande, wo das Fehdewesen bis ins 16. Jhrdt. lebendig blieb, galt der Marktfriede von Meldorp als der höchste Friede des Landes.²⁾ Aber nicht nur Mittelpunkte des Friedens waren die Städte, sondern auch solche der Macht. Schon in der Mitte des 11. Jhrdts. ward diese von einem Kenner wie

¹⁾ Lamprecht a. a. O. ²⁾ Rijsch a. a. O.

Bischof Wazo v. Lüttich so hoch geschätzt, daß, als Henri I. von Frankreich sich in Abwesenheit des Kaisers zum Einfall ins Rheinland rüstete, Wazo ihm zurief: er möge nur kommen; die Bürger von Mainz, Köln, Lüttich und vieler anderer Städte würden ihm zu begegnen wissen. Seitdem war ihre Macht außerordentlich gestiegen; schon trachteten sie danach, das platte Land ihrem Einflusse zu unterwerfen. Dem traten die Fürsten entgegen und gewannen dazu zuletzt sogar die Hilfe Kaiser Friedrichs II. Die Reichsgesetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jhrts. versuchte die Ausnutzung des platten Landes durch die Bürger und den Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu hindern, übertrug die städtischen Regalien und die Stadtverwaltung, die schon zum Theil an einen ‚Rath‘ übergegangen, wieder den Herren der Städte und verbot vor allen Dingen alle Bünde der Städte untereinander. — Allein diese Maßregeln waren durchaus erfolglos, und seit dem Untergange der Hohenstaufen sind es gerade die Städtebünde und die Landschaftsbünde, welche an Stelle der verfallenden Königsmacht die große Aufgabe der Friedung übernehmen: ein Schauspiel, das ja auch die antike Welt schon gesehen hatte.

Die treibende Kraft waren hier die deutschen Bürger-schaften, und als ihr Vorbild erscheinen die italienischen Gemeinwesen, deren altrömische Ueberlieferungen der natürlichen Anlage des Volkes ebenso fördernd entgegen kamen wie der infolge der nahen Beziehungen zu Byzanz und dem Morgenlande schnell wachsende Reichthum der Halbinsel.

Unter so günstigen Bedingungen, zugleich aber auch in bestimmten Gegenätze zur Kaiserherrschaft, hatten sich 1167 der lombardische, 1197 der tuskanische Bund gebildet, deren Friedensbestrebungen sich sehr kräftig äußerten, ja in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Lombardei sogar mit fieberhaften Strömungen erfüllten, die in dem sog. ‚großen Alleluja von 1233‘ gipfelten.¹⁾ Von solchen

¹⁾ Sutter: Joh. von Vicenza und die ital. Friedensbewegung i. J. 1223. (Freiburg i. B. 1891.)

phantastischen Ausschweifungen, in denen sich Regungen jenes nervös-individualistischen Geistes offenbaren, der bald darauf die Frührenaissance zeitigte, blieben die deutschen Bünde fern; dagegen leisteten diese Großes in Fortbildung des Rechts und des Gerichtswesens, der Verwaltung und Polizei, wehrten äußere und innere Feinde kräftig ab und saßen neben, ja zuweilen sogar noch vor ihren Macht- und Freiheitszwecken, das Ziel der Friedung innerhalb ihres Kreises, wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe, vielleicht mit mehr praktischem Sinne ins Auge als ihre italischen Vorbilder.

Die bisherigen Friedensgebote in Deutschland waren kaiserliche Erlasse gewesen, welche den einzelnen Reichsgliedern den Frieden kraft königlicher Machtvollkommenheit auferlegten oder ihn durch die Mittelsmacht der Landesherren ins Leben riefen. Jetzt, nach dem Untergange der Hohenstaufen, war kein König mehr im Stande, den Frieden zu befehlen, und auch von den Fürsten besaßen nur wenige eine so durchgreifende Regierungsgewalt in ausgedehnten Landschaften, daß sie, wie es die bayerischen und österreichischen Herzoge während des Interregnums thaten, landesherrliche Friedenssaktionen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleineren Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung der Nachbarn gemeinsame Landfrieden errichtet werden, so daß man jetzt nicht mehr vom ‚Reichsfrieden‘, ja eigentlich auch von ‚Landfrieden‘ nur ausnahmsweise, der Hauptsache nach dagegen immer von ‚Landfriedensbündnissen‘ zu sprechen hat. Denn auf dem Bündniß beruhte der Schutz des Friedens, und auch nach Ueberwindung der ‚kaiserlosen, der schrecklichen Zeit‘ vermag das Reichsoberhaupt thatsächlich nur dadurch für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, daß es sich selbst mit andern mächtigen Herren und Städten verbündet, daß es selbst in die einzelnen Landfrieden eintritt und dadurch ihre Leitung an sich zu ziehen sucht.¹⁾

Diejenigen Städte oder Herren, welche einen Landfriedensbund errichteten, versprachen eidlich, der Fehde unter ein-

¹⁾ Zurbonjen: Zur Gesch. des rhein. Landfriedens. (1883.)

ander zu entsagen, vielmehr etwaige Streitigkeiten vor Schiedsrichtern zum Austrage zu bringen.

Epöche machte die erste dieser Vereinigungen: der Rheinische Landfriedensbund,¹⁾ der an der Schwelle einer neuen Zeit steht; denn er leitet aus der zu Grabe gehenden Kaiserzeit durch das Interregnum hinüber in eine Welt, in der nicht mehr die Krone, sondern die Landesherrschaften und die ständischen Gegensätze das Leben der Nation bestimmen.

Den Anstoß zur Begründung gab der Mainzer Edelbürger Walpold; bald verbreitete der Bund sich vom Rheingau und der Wetteraustromauf und stromab, und am 13. Juli 1254 beschworen ihn die Städte von Aachen und Köln bis Metz und südwärts bis Basel, die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Grafen und Edle, indem sie gelobten, alle ungeredeten Bölle zu beseitigen. Gegen Verleher dieses auf zehn Jahre geltenden Friedens, der den „Friedensbrief“ Kaiser Friedrichs II. (S. 203) ins Leben übertragen sollte, gelobte man, mit allen Kräften einzuschreiten. Nicht mit der Rechtsprechung, nicht einmal mit der Durchführung von Rechtswegen ergangener Urtheile, sondern lediglich mit widerrechtlichem Friedensbruche sollte sich der Bund beschäftigen; denn die eigentlichen Träger der Bewegung blieben die Städte, und deren nächstes Ziel war die Freiheit der Straßen und der Rheinschifffahrt. Nur auf gemeinsamen Vorschlag der Städte konnten kriegerische Unternehmungen beschlossen werden: zunächst sperrte man den Friedensbrechern nur jeden Verkehr; niemand, sogar kein Jude, durfte ihnen Waffen, Lebensmittel oder Geld zuführen, bei Strafe der Ausweisung. Gefangene Lehnsleute feindlicher Herren sollten nicht vor erfolgter Genugthuung entlassen, friedbrechende Bauern als Verbrecher bestraft werden. Uebrigens erklärten die Städte, auch Bauern die dem Landfrieden beiträten, gegen Unbill schützen zu wollen. Alle zwischen den Bundesstädten gelegenen Stromstrecken des Rheins waren gehalten, ihre Fahrzunge abzuliefern, damit kein Feind zwischen den Städten den Strom überschreiten könne. Die Städte zwischen Basel und der Mosel sollten 100, die unteren Städte 500 (?) Schiffe ausrüsten; für jene galt Worms, für diese Mainz als Geschäftsmittelpunkt.

Im Febr. 1255 trat der König, Wilhelm von Holland,

¹⁾ Buffon: Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes. (Znsbruck 1874.) — Weizsäcker: Der Rheinische Bund. (Zübingen 1879.)

an die Spitze des Bundes und erließ eine feierliche Mahnung an jeden Stand, das ihm zuständige Gericht zu benutzen und Frieden zu halten.¹⁾ Damals und auf dem großen Mainzer Tage von 1256 erreichten die Städte den Höhepunkt ihrer Macht und ihres Selbstgefühls; aber die Annalen von Ultaich, welche den „sehr guten und bis dahin unerhörten Frieden“ rühmen, haben nur allzurecht, wenn sie hinzufügen: „Dieser Friede, welcher nach Art der Lombardenstädte begründet war, dauerte doch nicht lange wegen der Bosheit der Feinde.“ Der Bund fiel auseinander, weil er sich selbst nicht treu blieb. Er hatte sich verpflichtet, nach dem Tode König Wilhelms nur einen einmütig erwählten Herrscher anzuerkennen; als jedoch fast gleichzeitig Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien gewählt wurden, spaltete sich der Bund. Infolgedessen finden wir nach Ablauf des ‚Tempus vacantis imperii‘ die Dinge wieder in der alten Verwirrung. — Es ist viel Wesens davon gemacht worden, daß Rudolf von Habsburg mit starker Hand dagegen einschritt. Indessen auf dem Würzburger Reichstage von 1287 erließ doch auch er wieder nur ein zeitlich begrenztes Friedensgesetz und verlangte lediglich die Beeidigung des Friedensbrieves Kaiser Friedrichs II. v. J. 1235 (S. 203) für drei Jahre. Auf den ‚ewigen Frieden‘ des großen Rothbarts zurückzugreifen, durfte er nicht wagen; und obgleich Rudolf den dreijährigen Frieden i. J. 1291 zu Speier noch um 6 Jahre verlängerte, so hatte sein Nachfolger, Adolf von Nassau, schon Mühe, denselben 1293 zu Köln wieder für drei Jahre durchzusetzen. Ludwig der Bayer ließ den Reichsfrieden viermal (1316, 1327, 1333 u. 1345) anbefehlen; den von 1345 mußten alle Herren, Fürsten und Städte beschwören, und der Kaiser setzte Sonderrichter zur Aburtheilung der Streitigkeiten ein.²⁾

¹⁾ Datt a. a. O. 4, 19 ff. ²⁾ Datt a. a. O. 4 und 5. Schwalb: Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayer. (Göttingen 1889.)

Mit großer Klugheit und Ausdauer suchte dann Karl IV. die Ordnung zu befestigen. Auf der Reichsversammlung zu Mainz 1354 nahm er den Vertretern aller seinem Scepter unterworfenen Nationen das Versprechen ab, die Ruhe des Reiches nicht zu stören und Widerstrebende zur Strafe zu ziehen. Zwei Jahre später erließ er die ‚Goldene Bulle‘, welche das Verhältniß der Fürsten zu Kaiser und Reich und auch die Angelegenheiten des Landfriedens gesetzlich ordnete. Alle Bündnisse, die wirklich den Frieden beabsichtigten, wurden bekräftigt, zugleich aber heimliche Verbindungen und solche, bei denen auch die Landesherren von etwaiger Feindschaft nicht ausgenommen seien, sowie alle Städtebünde verboten.

Vasallen, welche die Waffen gegen den Lehnsherrn erhoben, sollten ihre Güter verlieren und die Strafen wegen unerlaubter Rottirungen zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Landesherren zufallen. Nachdem schon früher der Unterschied zwischen rechts- und unrechtmäßigen Fehden aufgestellt, nachdem dann auch die rechtmäßigen wenigstens theoretisch immer mehr beschränkt worden waren, verwies Karl IV. jetzt jedermann an seinen ordentlichen Richter, und nur, falls die Unmöglichkeit vorläge, auf diesem Wege zu seinem Recht zu kommen, sollte überhaupt die Fehde zulässig sein. Die Städte wurden auch insofern beschränkt, als ihnen die Aufnahme von Außen- und Pfahlbürgern unterjagt ward, d. h. solcher herrschaftlicher Unterthanen, welche, ohne ihren Wohnsitz zu verlassen, nur deshalb Bürgerrecht erwarben, um sich städtischer Freiheit zu erfreuen. Endlich unterjagte die Bulle es ausdrücklich, Fehdeurfachen zu erdichten, und bezeichnete es als ein schändliches Verbrechen, die Fehde ohne öffentliche Vorherverkündigung, die drei Tage vor dem Angriff erfolgen müsse, zu beginnen.¹⁾

Die Landfriedensbünde erscheinen somit jetzt als die gesetzlichen Organe der Friedung. Es sind aber — mit Ausnahme der schweizerischen Eidgenossenschaft und der meerbeherrschenden Hanse²⁾ — nicht mehr dieselben, welche im 13.

¹⁾ ‚Goldene Bulle‘ Kapitel 14—18. ²⁾ Auch die Hanse tritt übrigens unter diesem Namen und mit dem Kernpunkt Lübeck zum ersten Male 1344 urkundlich auf. (Nippisch.)

Jhrdt. geblüht hatten, sondern neue, die seit 1331 auf Anregung Ludwigs des Bayern und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit abgeschlossen worden waren.

Wir finden sie in Schwaben,¹⁾ Bayern und Franken, wo sie sich meist unter persönlicher Betheiligung oder doch auf Anregung des Kaisers gebildet hatten, am Oberrhein und im Elsaß, in Lothringen, zwischen Maas und Rhein²⁾ und am Mittelrhein, wo sich Karls IV. unmittelbare Einwirkung zur Geltung brachte, in der Wetterau, in Thüringen,³⁾ in Westfalen,⁴⁾ in Sachsen, in Brandenburg, wo Karl schon 1348 den Friedensbund errichtet hatte, und endlich in den Liffec-landen, wo ebenfalls der Kaiser und seine Söhne in den Jahren 1374 und 1377 Landfriedensbündnisse mit den pommerischen Herren schlossen.⁵⁾ — Zweck dieser Verbindungen ist vor allem die Sicherheit der Straßen, die Beseitigung räuberischer Fehden und gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

Die Grundzüge der Bundes-Verfassungen lassen sich, so sehr sie auch im einzelnen abweichen mochten, folgendermaßen zusammenfassen:⁶⁾ — Wer den Eid, für Durchführung des Landfriedens Sorge tragen zu wollen, verweigert, hat nicht nur keinen Anspruch auf Hilfe, sondern ist auch strafbar, sobald er sich gegen den von ihm nicht beschworenen Frieden vergeht. Wenn Herren und Städte mehreren Bündnissen angehören, so werden genaue Bestimmungen getroffen, um sie vor einem Widerstreit der Pflichten zu bewahren; übrigens erkennen die Bünde sich oft ausdrücklich gegenseitig an. — Zuweilen, namentlich in den Rheinlanden, wurde auch ein ‚Landfriedenszoll‘ erhoben, um die Zwecke des Vereins zu fördern. Als oberste Gerichtsbehörde waltete in jedem Landfriedensgebiete ein 5 bis 15 Mitglieder zählender Geschworenenaußschuß unter einem Obmann oder einem Hauptmann, der gewählt wurde oder den da, wo der Kaiser am Bunde theilnahm, dieser selbst ernannte. „Wenn ein Herr oder eine Stadt geschädigt oder

¹⁾ Nipisch a. a. O. III. ²⁾ Kelleter: Die Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein. (Münster Beitr. z. Geschichtsforsch. XI. 1888.) ³⁾ Michelsen: Urtundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden. (Münster 1863.) ⁴⁾ Wendthal: Städtebünde und Landfrieden in Westfalen. (Königsberg 1879.) ⁵⁾ Zurborzen: Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1398. (Münster 1881.) ⁶⁾ v. Bohlen: Der Landfriede von Prenzlau. 17. Mai 1374. (Stettin 1853.) ⁷⁾ Fischer: Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. (Göttingen 1883.)

angegriffen wird, so soll sie ihre Nachbarn mahnen, und diese haben dann so kräftige Unterstützung zu leisten, als ob die Sache sie selbst angehe.“ Während der von den Geschworenen befohlenen Kriegszüge, die unter dem kaiserlichen Banner geschahen, war es aufs strengste verboten, zu rauben und zu plündern; nur „zeitliche Kost“ durfte genommen werden; meist hatten sogar die zu Hilfe rufenden Mitglieder für den nothwendigen Lebensunterhalt des Landfriedensheeres zu sorgen. Eine Belagerung sollte stets zu Ende geführt und die eroberte Feste zerstört werden, auch wenn etwa unterdessen die Zeit des Bündnisses abliefe. Die Belagerungswerkzeuge stellten gewöhnlich die Städte. Die Friedensbrecher sollten als durchaus recht- und schutzlos behandelt werden; welchen Strafen sie jedoch verfallen waren, darüber geben die Urkunden, im Gegensatz zu denen des 12. und 13. Jahrhunderts, keinen Aufschluß. Wer sich schon einmal gegen den Landfrieden vergangen, gilt, sobald er aufs neue angeklagt wird, ohne weiteres für schuldig; dagegen wird die gegen einen bisher Unbeischoltene erhobene Klage hinfällig, falls elf andere unbeischoltene Männer für seine Unschuld eintreten.

Das Bestreben Karls IV. ging nun dahin, das ganze Reich mit solchen Friedensverbindungen zu überspannen, alle Fäden aber in seiner Hand zu vereinigen, also namentlich die Hauptleute zu ernennen. Das ist ihm leider nicht gelungen; überall trat ihm der Anspruch eines vom Reichsoberhaupt unabhängigen Bündnißrechtes entgegen. Kaum hatte Karl im Dezbr. 1370 den ständischen Landfrieden Schwabens neu befestigt, so bildete die dortige Ritterschaft eine selbständige Vereinigung, den St. Georgsbund — gegen jedermann außer dem Kaiser, Bayern und Württemberg. Sofort kam es zum Zusammenstoße, und 1372 unterlag der alte, vorwiegend städtische, vom Kaiser begünstigte Bund dem Grafen Eberhard dem Greiner in der Schlacht bei Altheim. Karl versuchte es nun im Norden; er besuchte im Herbst den hanseischen Oberhof an der Trave; aber seine Ansprüche auf eine Oberleitung des Bundes fanden kühle Ablehnung; man warf ihm wohl mit Recht vor, daß er die schwäbischen Bürgerchaften im Stich gelassen habe. Inzwischen hatten sich die südwestdeutschen

Städte bald erholt, und die Ulmer Bürgermeister Ehinger und Besserer gründeten 1376 einen neuen ‚Schwäbischen Bund‘ gegen Verletzung der ‚Rechte, Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten‘, welche die Städte von den Königen empfangen hätten, einen Bund, der sich offenbar gegen die Bestimmung der Goldenen Bulle wegen der Pfahlbürger richtete. Jede Mahnung, oder Anfrage, auch solche des Kaisers, an eine der verbündeten Städte, sollte nur nach gemeinsamer Berathung beantwortet werden; die Verpflichtung zu gegenseitigem Zuzuge wurde für Angriff wie für Vertheidigung genau geordnet und bei der Kostenvertheilung die Höhe der Reichssteuern der einzelnen Städte zu Grunde gelegt.¹⁾ Man sieht aus diesen Grundgesetzen, wie schroff und selbständig der Bund sich auch dem Reichsoberhaupte entgegenstellte, und wie völlig der Friedensgedanke bei seiner Einrichtung zurücktrat. Der Kaiser erklärte ihn in die Acht, versuchte jedoch vergeblich, Ulm zu nehmen, und als der Bund 1377 vor den Thoren von Reutlingen den Württembergern eine beispiellose Niederlage beibrachte, da blieb Karl IV. in der That nichts übrig, als die Forderungen der Städte zu bewilligen und ihr unbedingtes Bündnißrecht anzuerkennen. Jetzt nahm der Schwäbische Bund schnell zu: sogar Appenzell und St. Gallen, ja Herzog Leopold von Oesterreich traten ihm bei; anfangs d. J. 1378 zählte er 89 Bundesstädte.

Solche Erfolge machten nun wieder den Adel besorgt; er beschloß, sich ebenfalls zusammenzutun, die Fehden untereinander abzustellen, um sich gegen Städte und Fürsten behaupten zu können. Rheinische und wetterauische Herren schlossen 1379 zu Wiesbaden den Löwenbund, hessische die Rittergesellschaft der Hörner, fränkische den St. Georgenbund, welchem

¹⁾ Bisher: Gesch. des schwäb. Städtebundes. (Forschungen zur deutsch. Geschichte. II.) Klüpfel: Der Schwäb. Bund. (Raurenbrechers Histor. Taschenbuch. 6. Folge II.)

bald darauf die schwäbischen Schlegler und die St. Wilhelmsgesellschaft beitraten. Im J. 1380 machten die Löwenritter einen erfolgreichen Angriff auf Frankfurt a. M. — Sofort wurden aber auch die Städtebündnisse fester geknüpft,¹⁾ und zwar in Formen, welche den Bestimmungen der Goldenen Bulle unmittelbar widersprachen, so daß die Kurfürsten den Städtebund in ihren Landen verboten. Im Sept. 1381 wurde dem Reichstage zu Frankfurt ein Entwurf vorgelegt, wonach das ganze Reich in vier Quartiere getheilt und alle andern Bündnisse aufgelöst werden sollten. Die Städte widersprachen; doch im folgenden Jahre kam es unter Vermittelung Leopolds von Oesterreich zu einem seltsamen Ausgleich: all die verschiedenen Einzelbünde verschmolzen in Ein großes Landfriedensbündniß, dem auch Leopold, ja sogar Württemberg beitraten. Der Schwäbische Bund aber hütete sich trotzdem wohl, seine Sonderverfassung aufzugeben, erneute auch seine Verträge mit den Städten am Rhein und in der Wetterau, und so, auf der Höhe ihrer Macht, scheuten die Bürgerschaften sich keinesweges, denselben Weg zu wandeln, dessen Verderblichkeit sie ehebem der Ritterschaft so oft und so bitter vorgehalten: ihre ‚Auszüge‘ wurden einfach Beutezüge, die überaus gewinnreich ausfielen und die Preise der Lebensmittel auf Kosten der Bauern gewaltsam herabdrückten. Da verkündete König Wenzel 1383 auf dem Reichstage zu Nürnberg einen zwölfjährigen Landfrieden für das ganze Reich; aber das hatte zunächst nur die Folge, daß der König seine letzten Stützen in Süddeutschland verlor, indem nun auch Basel, ja selbst das bisher sehr zurückhaltende Nürnberg dem Schwäbischen Bunde beitraten. Diesem gegenüber standen die thüringischen, westfälischen und sächsischen Vereinigungen, die den Nürnberger Reichsfrieden meist anerkannten. Erst nach

¹⁾ Luidde: Der rhein. Städtebund von 1381. (Westfäl. Zeitschrift. II.)

langen schwierigen Verhandlungen, welche endlich im Juli 1384 zu dem Heidelberger Uebereinkommen führten, schlossen sich auch der rheinische und der schwäbische Bund dem kaiserlichen Frieden an.¹⁾ Viel war dabei nicht gewonnen; denn da Fürsten wie Städte sich ihre Sonderbünde vorbehielten und es dahingestellt blieb, ob dieselben der Goldenen Bulle widersprächen oder nicht, da ferner keine Schiedsgerichte für Streitigkeiten unter den Bundesgenossen aufgestellt wurden, so fühlte jedermann, daß es sich nur um einen Nothbehelf handelte. Schon zwei Jahre später entbrannte der Kampf aufs neue. Am 7. Juli 1386 erlag das ritterliche Heer Leopolds von Oesterreich bei Sempach den Waffen der Schweizer Eidgenossen; am 24. Aug. 1388 dagegen verloren die schwäbischen Städte gegen Eberhard von Württemberg den Tag von Döffingen, und Pfalzgraf Ruprecht zersprengte bei Worms den Auszug der rheinischen Städte. Diese Ereignisse hoben einander gewissermaßen auf; ohne Entscheidung zog der große Städtekrieg sich Jahr und Tag hin, und endlich gestattete die Lage dem Könige die Möglichkeit ziemlich freien Waltens. Er verkündete am 5. Mai 1389 zu Eger, unter Aufhebung aller städtischen Bündnisse, einen sechsjährigen Landfrieden für Süddeutschland, der in der That angenommen wurde. Für die einzelnen Gebiete wurden als Schiedsrichter Obleute von den Fürsten bestellt. Nur die Bodenseestädte verharren in einem Sonderbunde, den Wenzel auf zehn Jahre bestätigte.

Im wesentlichen war damit die Geschichte der Landfriedensbündnisse zu ihrem Abschlusse gekommen. Man muß eingestehen, daß ihre Friedenswirkung nicht eben groß gewesen ist. Theoretisch erhoben sie sich kaum auch nur zu der Höhe des Gedankens der griechischen Amphylktionie und thatsächlich lagen die Dinge so, daß zwar jedermann den Frieden im Munde

¹⁾ Luidde: Der schwäb.-rhein. Städtebund im Jahre 1384. (1884.)

und im Schilde führte, ihn auch für sich und seine Kreise begehrte, doch immer unter der Voraussetzung, den anderen nach Belieben den Krieg machen zu können. Immerhin erscheint es werthvoll für eine höhere sittliche Werthschätzung des Krieges, daß durch Zusammenfassung vieler kleiner selbstständiger Elemente, der entsetzlichen Verzettlung der Streitkräfte in unaufhörliche Fehden niedrigster Art einigermaßen gesteuert wurde. Hierin und vielleicht auch in der Erkenntniß einer gewissen Gemeinsamkeit der Interessen größerer Volkskreise beruht wohl die eigentliche Bedeutung und der Kulturwerth der Landfriedensbünde dieser Zeit.

Im Jahre 1398 versuchte König Wenzel auf dem Tage zu Frankfurt seine stark erschütterte Autorität durch Aufrichtung eines zehnjährigen Landfriedens für das ganze Reich wieder herzustellen. Ausnahmslos sollte jede Fehde verboten sein; jede Streitigkeit sollte dem Austrägalverfahren innerhalb gewisser ‚Friedenskreise‘ unterzogen werden.¹⁾ Aber Wenzel war damals schon ohne jedes Ansehen. Die Kurfürsten minderten zunächst seinen Frieden für ihre Länder auf fünf Jahre; im August d. J. 1400 setzten sie den König selbst ab und Ruprecht von der Pfalz bestieg den Thron. Es begann eine Zeit allgemeinen sittlichen und politischen Zerfalls. — Das im Dezember 1431 zu Basel eröffnete Konzil bezeichnete neben der Beseitigung der Ketzerei und der Reformation der Kirche die Begründung eines allgemeinen Friedens als seine Aufgabe; daß es aber nach dieser Richtung gar nichts zu leisten vermochte, läßt sich schon daraus vermuthen, daß eben damals Kaiser Sigismund trotz des unabweislichen Zuges gegen die Böhmen nur mit der äußersten Mühe einen Landfrieden auf ein einziges Jahr zu stande gebracht hatte.²⁾ König Albrecht II. verbot auf dem Reichstage zu Nürnberg

¹⁾ Datt a. a. O. I, 9. ²⁾ Ebd. I, 26. Vgl. v. Weizsäcker: König Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten. (München 1872—1877.)

wieder jede Fehde, bestellte Austrägalgerichte und theilte das Reich in vier Kreise, denen er Friedensgerichte vorsetzte.

Von den Landfriedenskreisen sollten Oesterreich, Böhmen sowie die kurfürstlichen Lande ausgenommen sein. Gegen diese Bestimmung erhoben die Städte Einspruch. Infolgedessen änderte der König den Vorschlag dahin, daß nur Böhmen und Oesterreich ausgenommen, die kurfürstlichen Länder dagegen einbegriffen und die Städte berechtigt sein sollten, nur durch den König oder die Kreishauptleute vor das Schiedsgericht gefordert werden zu dürfen. Die Entscheidung hierüber wurde wegen fürstlicher Einwendungen vertagt.

Albrechts früher Tod überhob ihn der traurigen Erfahrung, daß die hartnäckig widerstrebenden Elemente einer dauernden Einigung damals nicht fähig waren.

Kaiser Friedrich III. erließ dann i. J. 1442 eine sog. ‚Reformation‘, welche theoretische Fortschritte aufweist, tatsächlich aber ganz erfolglos war. — Im Auslande stand es ebenso. In Frankreich gaben die Anfänge des stehenden Heerwesens den Herrschern größere Macht als in Deutschland, und doch gelang es auch dort Louis XI. noch nicht, die Privatkriege zu beseitigen, die namentlich in der Dauphiné um die Mitte des 15. Jhds. überhand nahmen.

In diese Zeit fällt eine merkwürdige Episode, nämlich der von einem slavischen Fürsten vertretene kühne Plan der Herstellung eines europäischen Friedensreiches, ein Plan, der sich, wie zu den Tagen der Kreuzzüge, sofort verschwisterte mit dem Gedanken eines großen Krieges gegen antichristliche Völker.¹⁾

J. J. 1453 war Konstantinopel in die Hände der Osmanen gefallen. Gerade zu derselben Zeit, als vor Spaniens erstarkender Macht der Islam seine Stellung im Westen Europas verlor, gewann er eine feste Operationsbasis im Osten.

¹⁾ Markgraf: G. Podiebrads Projekt eines allg. Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken und Herstellung allgemeinen Friedens. (Seybels Histor. Ztschft. XI. Jahrg. 2. Heft.)

Es galt, ihm schnell entgegenzutreten. Aber der römische Kaiser, Friedrich III., der sowohl als Oberhaupt der Christenheit wie als Erbherr der zunächst bedrohten österreichischen Lande vor allen berufen gewesen wäre, den Kampf aufzunehmen, war eine Natur von zäher Indolenz. Ein Denkmal seiner Schmach, haben Jahrhunderte lang am Portal der Aachener Königspfalz in Goldschrift die Worte geleuchtet, in welche er ausbrach, als ihm der Fall von Byzanz gemeldet wurde: „Rerum irrevocabiliū summa felicitas est obvio!“ Nicht also dachte der Wahlkönig der Böhmen, Georg von Podiebrad. — Er war als Husit auß̄rste in seiner Stellung bedroht, bedurfte dringend des Schutzes des Papstes und begünstigte deshalb lebhaft den von Pius II. brennend gewünschten Türkenkrieg. Georg stand unter dem Einflusse eines phantasiereichen Deutschen, Dr. Martin Meyer, welcher seinem Ehrgeize durch die Aussicht schmeichelte, unter Beseitigung des römischen Kaisers und unter dem Titel eines ‚Conservator pacis‘ die Leitung der Deutschen an sich zu reißen, den Landfrieden herzustellen und dann die gesammelte Macht des Reiches gegen die Türken zu führen. — Dieser seltsame Plan, das einige Deutschland durch einen Czaren zu begründen, der keine Silbe Deutsch verstand, scheiterte fr̄hlich von vornherein an der versagten Unterstützung der Kurie; aber indem Georg ihn aufgab, ersetzte er ihn sogleich durch ein noch viel weiter greifendes Project, dessen eigentlicher Urheber wohl ein Franzose, Marini aus Grenoble, war. Er beantragte im Winter von 1462 bis 1463 den Abschluß eines intimen Bündnisses zwischen den Königen von Frankreich, Böhmen, Polen und Ungarn, den Herzogen von Burgund und Baiern und der Republik Venedig zur Herstellung eines definitiven Friedens in Europa und zur kräftigen Bekämpfung der Osmanen.

Alle Fehde unter den Verbündeten oder ihrer Unterthanen sollte verboten, jeder Friedensstörer ausgeliefert werden; ein Consistorium

oder Parlament, welches berechtigt sei, Sühnefristen anzuordnen, Schiedsrichter zu ernennen und gegen Widerstrebende mit der vereinigten Kriegsmacht des ganzen Bundes exekutorisch einzuschreiten, solle über den Staaten thronen. — Neben diesem juristischen Parlament habe dann ein Bundesrath zu stehn, welcher die Leitung der politischen Beziehungen, namentlich aber die Aufbringung der Heere und Geldmittel besorgen solle, die zu einer gemeinschaftlichen großartigen Kriegsführung gegen die Türken nothwendig seien. Wie einst auf dem Kostnizer Konzil, möge in diesem Bundesrathe nach Nationen abgestimmt werden. Der Vorstoß scheint dem Könige von Frankreich zugedacht gewesen zu sein. Denn Kaiser und Papst waren absichtlich ausgeschlossen bei dem Entwurfe Georgs von Podiebrad. Das Uebergewicht im Westen überließ er den Franzosen; die Hegemonie des Ostens behielt er sich selber vor. Den Vorstoß im Völkerrath bot er bereitwillig dem allerchristlichsten Könige; er selbst aber hoffte, als oberster Hauptmann gegen die Türken zum Vorkämpfer der Christenheit zu werden, und das letzte Ziel der stolzen Träume des schwärmerischen Czechen war die Krone von Byzanz.

Das Project des Böhmenkönigs darf im Grunde nur als ein Versuch betrachtet werden, aus seiner isolirten Lage in der damaligen christlichen Welt herauszukommen und einen größeren Spielraum für seinen Ehrgeiz zu gewinnen; an und für sich aber ist es besonders dadurch interessant, daß es, unmittelbar an der Schwelle der Neuzeit mit dem Gedanken eines Völkerareopags hervortritt und zwar in einer Form, welche ganz genau ebenso unklar ist, wie die ältesten und die jüngsten Erscheinungen dieser Idee. Georg von Podiebrad und fast alle die vor und nach ihm auf seinen Wegen geschritten, verwechseln nämlich die Begriffe: Gericht und Schiedsgericht. — Nie und nimmermehr kann von einem Gerichte über Staten die Rede sein; Staten, welche sich einem Gerichte und dessen Execution unterwürfen, hörten eben einfach auf, wirklich Staten zu sein; sie träten in ein Provinzial- oder Unterthanen-Verhältniß. Ganz etwas Anderes ist es mit einem Schiedsgericht; die Unterwerfung unter ein solches ist ein Akt freien, souveränen Entschlusses.

Georgs Entwurf blieb eine glänzende Phantafie; kaum

drei Jahre nach seiner Verbreitung wurde gegen den „hegerischen“ Husitenkönig selbst das Kreuz gepredigt und er hatte auf Tod und Leben mit Deutschen und Ungarn zu kämpfen. Aber wenn auch für den absoluten Frieden kein Raum war in Europa: Der Krieg gegen die Osmanen war nothwendig, und daß er nicht rechtzeitig, in dem von Georg bezeichneten günstigen Augenblick zu stande kam, das hat sich bitter gerächt. Schon 1475 standen die Türken in Salzburg; 1529, ja noch 1683 wieder vor Wien; erst Prinz Eugen, der edle Ritter, hat sie für immer weggesegt vom deutschen Boden.

Inzwischen setzte Friedrich III. seine lange und langweilige Regierung (1440—1483) fort und verkündete neue Landfrieden: 1467, 1471, 1474 und zuletzt 1486 zu Frankfurt auf 10 Jahre unter Aufhebung aller und jeder Fehde.¹⁾ Die Ausführung des Friedens blieb dabei lediglich den Nachbarn der etwaigen Uebertreter überlassen; sie sollten ihnen auf frischer That nachsehen. Da dies offenbar ungenügend war, so legte der junge König Max I. (und das ist sein erstes Auftreten in diesen Angelegenheiten)²⁾ eine Executionsordnung vor, derzufolge der Friede im Namen des Kaisers von bestimmten Hauptleuten in Reichskreisen gehandhabt werden sollte, die unter äußerster Schonung der größeren Landesherrschaften gebildet und daher überaus ungleich ausgefallen waren. Dies diente zum Vorwande, den höchst unwillkommenen Vorschlag der Kreiseintheilung abzulehnen, und man einigte sich im Mai 1487 zu Nürnberg dahin, daß jeder Stand oder Unterthan auf Erfordern, doch in Abstufung nach Entfernung seines Wohnorts und gegen gewisse Entschädigungen, Hilfe zu leisten verpflichtet sein solle. — Mit der Frage der Friedensexecution

¹⁾ Dewig: Reichstage und Reichsverfassung unter Friedrich III. (Eisenburg 1880.) ²⁾ Hlmann: Kaiser Maximilian I.—I. (Stuttgart 1884.)

war aber auß engste die des höchsten Gerichtes verbunden. Dies, das alte königliche Hofgericht (jetzt gewöhnlich 'Kammergericht' benannt), begleitete den Kaiser auf seinem umsteten Wanderleben, wurde immer nur von Fall zu Fall bestellt und war durch das Einbringen civilistisch und kanonistisch gebildeter Juristen nicht im Vertrauen der Nation gehoben, der die Urtheile nach römischem Rechte, zumal bei der vorausgesetzten Bestechlichkeit jener Beisitzer, außerordentlich verdächtig erschienen. Dazu kam infolge der Reisen des Herrschers oft jahrzehntelanger Rechtsstillstand; unerschwingliche Kosten erwuchsen den Parteien durch das 'Nachreiten' und besonders durch den eingerissenen Mißbrauch fortwährender Fristverlegung. Kein Wunder, daß die Fürsten lebhaft auf einen festen Sitz des Gerichtes und dessen ständige Besetzung drangen; aber Friedrich setzte dem den zähfesten Widerstand entgegen, da er bei all seiner Ohnmacht doch seine Willkür nicht gesetzlich beschränken lassen wollte.

Erst unter Maximilian I. und unter dem Druck der äußeren Politik gelangte man zu einem Abschluß. Im Sommer 1495 kehrte Charles VIII. von Frankreich von seinem neapolitanischen Eroberungszuge nach Oberitalien zurück. Max und der in Worms versammelte Reichstag befürchteten die Wegnahme Mailands und einen Angriff auf die Niederlande. Am 7. August kam es zwischen dem Könige und den Ständen zur Vereinbarung. Der Landfriede wurde für ewig erklärt, das Fehderecht völlig abgeschafft, jeder an seinen ordentlichen Richter gewiesen, jede Selbsthilfe unter Achts-Androhung und bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes verboten. Jeder, der Landfriedensbrecher irgendwie unterstützte, verfiel der Acht. Sogar blos Verdächtige konnten, falls sie den Reinigungsseid verweigerten, gleich Schuldigen behandelt werden. Zur Hülfe gegen Landfriedensbrecher wurden durch den Reichsabschied die Nächstgehoffenen im Umkreise von zwanzig Meilen wie in eigener Sache und auf ihre eignen

Kosten verpflichtet. — Zur Ueberwachung dieser Einrichtung bedurfte es natürlich eines höchsten Rechtsorgans, und daher willigte denn Mag in die Bildung eines ständigen Reichskammergerichts, dessen Vorsitzenden er selbst, dessen 16 Beisitzer die Stände ernennen sollten. Durch die Befugniß, sich nicht nur an das römische sondern nach Maßgabe der Einzelfälle an die betreffenden Landrechte zu halten, durch die Zuständigkeit des Kammerrichters, an Stelle des Königs die Acht zu verhängen, durch die Anweisung bestimmter Sporteln endlich erhielt dies Gericht wichtige Unterpfänder seiner Selbstständigkeit.

So schien denn endlich das große Werk gelungen, an dem Jahrhunderte lang gearbeitet worden: der innere Friede des Reiches schien ein für allemal gesichert! Der 7. August 1495 ward als ein Segenstag gefeiert. „Felix ista dies“ ruft Datt aus,¹⁾ „albis signata calculis, quae, Pace per Germaniam restituta, velut Jani Templum clausit!“ Freilich stellte sich bald heraus, daß die in Worms getroffenen Bestimmungen noch mancher Verbesserung bedürften und zunächst überhaupt nur auf dem Papier stünden. Unzählige Mandate hatte das Reichsgericht wegen verübter Gewalt zu erlassen;²⁾ mehr als 25 mal mußte die Ewigkeit des Ewigen Friedens noch in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden, und es wurde zum Sprüchwort, „man dürfe den Landfrieden nicht trauen.“³⁾ — Daß die Durchführung desselben nicht sogleich gelang, lag in der Natur der Dinge: an der Machtlosigkeit der Regierung des Kaisers, an den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts; aber die Möglichkeit, welche jetzt gegeben war, sein Recht vor Gericht zu erstreiten, wirkte doch mit unwiderstehlicher Gewalt fort und fort im Sinne des

¹⁾ De pace publica V. 1. ²⁾ Wigand: Ewiger Landfriede und fortwährende Landfriedensbrüche. (Denkwürdigkeiten 1840.) ³⁾ v. Bächter: Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. der des Strafrechts. (Tübingen 1845.)

Friedens. Großentheils kamen auch die Stände dem Verlangen nach bewaffnetem Schutz des Landfriedens wirklich nach; sie schlossen zu seiner Handhabung wieder viele Bündnisse; erst um 1530 löste sich der Schwäbische Bund auf. Bald darauf erlosch das Fehdewesen,¹⁾ und der letzte Landfrieden wurde 1555 verkündet. Er bildet einen Theil des berühmten Augsburger ‚Religionsfriedens‘.

5. Der Krieg und die Reformation.

Die *Treuga Dei*, die Scholastik der Thomisten, die ständischen Friedensbestrebungen und Georgs v. Podiebrad Plan eines Völkerareopags ziehen die Summe aller vorangegangenen Friedensversuche mit Ausnahme der eigentlich christlichen Gegnerschaft gegen den Krieg, wie sie einst in Tertullian und Origenes ihre Vertreter gefunden hatte. An der Schwelle der neuen Zeit tritt jedoch auch diese wieder auf, und da das zum letzten Male geschah, während alle späteren Friedensideen von einer ganz anderen Grundlage, nämlich von dem modernen Staatsgedanken ausgehen, so erscheint es zweckmäßig, die Reformationszeit hier noch in unmittelbarem Anschlusse an das Mittelalter zu behandeln.

Allerdings — der fanatische *Romanismus* des 16. Jahrhunderts predigt mit Leidenschaft den Krieg, den Krieg gegen die Ketzer, und stellt in der erbarmungslosen Verfolgung der Mauren in Spanien wie in der der altamerikanischen Kulturvölker, würdige Seitenstücke zu den Albigenserkriegen auf. Muthig

¹⁾ Vgl. Meißner: Vom Privatkriege. Eine Beilage zum Leben Göppens v. Berlichingen. (Hannover. Magazin. 94. und 95. St. 1782.)

und einsichtig, doch vergeblich erhob ein spanischer Jesuit, Franz von Victoria, seine Stimme gegen die empörende Behandlung der Azteken und der Indier in seinen zwölf 'Theologicae relectiones' (1557) und zwar besonders in der 5. Dissertation 'De Indis sive de iure belli Hispanorum in barbaros'.¹⁾

Durch und durch kriegerisch gesinnt, wenngleich in anderer Weise als die Romanen, war übrigens auch das deutsche Volk der Reformationszeit. In voller Geltung stand noch das schöne Sprüchwort:

„Wer im Kriege will Unglück han,
Der fang es mit den Deutschen an!

Auch die Führer der großen Kirchenbewegung sind ein in jeder Hinsicht streitbares Geschlecht: nicht nur der gewaltige Martin Luther, dem Unser Gott ein feste Burg ist, ein gute Wehr und Waffen, sondern auch der feingeistige Huldreich Zwingli, von dem das Züricher Archiv noch einen mit höchster Sachkenntniß ausgearbeiteten Vertheidigungsanschlag bewahrt, und der, trotz seiner Sanftheit, sogar das Leben ausgehaucht hat auf dem Schlachtfelde. Freilich regten sich Gewissensbedenken darüber, ob dem evangelischen Christenmenschen die Führung der Waffen erlaubt sei; denen aber trat Luther selbst entgegen mit seiner Schrift: „Ob Kriegßleutte auch ym seligen stande sein künden. 1526. Dem Gestrengen vnd Ernuejten Mssa von Kram, meinem günstigen Herren vnd Freunde.“ Luther bejaht die im Titel aufgeworfene Frage mit voller Entschiedenheit.

„Obß nun wol nicht scheint, daß würgen vnd rauben ein werd der liebe ist, derhalben ein eynseltiger denckt, Es sey nicht ein Christlich

¹⁾ Auch die 6. Abhandlung dieses Werkes 'De bello' ist von Bedeutung für die damalige völkerrechtliche Auffassung des Krieges. Vgl. darüber: v. Kastenborn: Die Vorläufer des Hugo Grotius. (Leipzig 1848.) Bouvet: La guerre et la civilisation. (Paris 1855.) und Nys: Le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. (Bruxelles 1882.)

werd, so ist doch in der warheit auch ein werck der liebe. Denn gleich wie ein gutter arzt, wann die seuche so böse vnd groß ist, daß er muß Hand, Fuß, Ohr oder Augen lassen abhawen oder verderben, So scheinnet es, er sey ein gewilicher vubarmherziger mensch. So man aber den leib ansiehet, den er will damit erretten, so findet sich in der warheit, daß er ein treffentlicher trewer Mensch ist vnd ein gut Christlich werck thut.“

Gern unterhielt sich Luther „von vortrefflichen Kriegshauptleuten und Helden“ und mit großer Lebhaftigkeit betonte er das unueräußerliche Recht der ‚Gegen- und Nothwehr‘. Dem entsprechend verwahrten sich denn auch die Ewangelischen unterschieden gegen den Vorwurf, daß sie sich weigerten, ihre Pflichten gegen den Stat zu erfüllen, und gaben dem auch 1530 in der Augsburgerischen Konfession deutlichen Ausdruck.

Da heißt es (Artikel 16): „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß . . . „Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sünde sein . . . „Uebelthäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen, streiten u. s. w.“ Und (Artikel 21): „Von Heiligendienst wird von den Unseren also gelehrt, . . . daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein Jeder nach seinem Beruf, gleichwie Kaiserliche Majestät seliglich und göttlich dem Exempel Davids folgen mag, Krieg wider den Türken zu führen: denn sie beide sind in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer Untertanen fordert.“

Von dem Ernste, mit welchem die Deutschen dieser Zeit das Wesen des Krieges unter dem religiösen und sittlichen Gesichtspunkte betrachteten, legt u. a. auch eine Stelle aus dem Kriegsbuche des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen Zeugniß ab,¹⁾ der bei aller Abneigung gegen den Krieg ihn doch für unvermeidlich und in sich gerechtfertigt erklärt.

Nach Auseinandersetzung der großen Kosten einer Kriegsfahrt heißt es da also: „Und ist dis ein warnung vor krieg zu hüten und antzurichten; dan es ist zu glauben, wann oft Fürsten und Herrn diesen Bericht hetten oder in diesem Spiegel sehen, was costens es haben wil, Sy besonnen sich wol ein weil, ehe sie sich in kriegshandlung einliesen. Wan es aber aus gedrangter not und zur gegenwehr ye gekrieget

¹⁾ Handschrift in der Ständischen Bibliothek zu Kassel.

muß sein . . . so sol ein jede herrschaft oder obrigkeit sich und die seinen unterstehen bei Eer leib und vaterland zubehalten, dann man gewonlich krieget umb Friedens willen. Solchs vermag das Natürlich und menschlich kriegsrecht. Wir sehen von einem kleinen würmlein, so man ihm zulezt, es braucht sein gegenwehr, wiewol uns Got darneben lernet durch sein heyligen Geist ein ander Recht, das wir unsern Feinden Guts vor Bos thun sollen. Das were wol gut wans gescheh. Es kans aber niemandt in seiner haushaltung finden, ist leider unser schuld. Gott verleihe uns sein Gnad dartzu. Amen.“ —

Anderß verhielten sich die über die Reformatoren hinaus vorgeschrittenen protestantischen Parteien. Diese gingen in ihrer Opposition gegen die Kirche der Welt ebenso weit, als einst die Montanisten und verpönten gleich diesen jede Theilnahme des Christen am Kriege. Den Reigen eröffneten die deutschen Wiedertäufer, die schon zu Karls V. Tagen spöttisch „Stäbler“ (Baculares) genannt wurden, weil sie behaupteten, der Christ dürfe keine Waffen, sondern nur einen Stab tragen und, selbst angegriffen, sich niemals mit Gewalt vertheidigen. — Freilich die wüsten Schwarmgeister der Wiedertäufer von Münster schlugen diese Lehre sofort in den Wind; ihrer Meinung nach galt es zuerst, alle Feinde mit Feuer und Schwert zu vertilgen und dann auf den Trümmern des alten Gebäudes den Palast der Heiligen zu erbauen; der Aufrichtung des geistlichen Reiches, sagten sie, müsse die Zerstörung des fleischlichen vorausgehn, und so argumentirten sie nicht nur in baculo, sondern auch in ferro den wahren Charakter ihres zur Herrschaft gelangten Friedensreiches von Zion. — Die nach dieser Katastrophe als *Mennoniten* gereinigt fortlebende Sekte nahm dann das Friedensprinzip wieder auf, und hat es als „Gemeinschaft der waffenlosen Christen“ bis heut zu Tage festgehalten. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz: „Besser unrecht leiden, als Unrecht thun!“ und verwirft daraufhin jede Art des Krieges. Der Gebrauch der Waffen sei allenfalls erlaubt, um die Feinde zu erschrecken, niemals, um sie zu tödten.

Ein Jahrhundert später (1647) erhob sich mit derselben Friedens-Tendenz in England die Sekte der ‚Bitterer‘, der Quäker, und in Rußland die der Philipponen, eines Zweiges der die Staatskirche verwerfenden Altgläubigen (Kasakolniken). — Alle drei Religionsgenossenschaften: Mennoniten, Quäker und Philipponen bestehn bekanntlich noch heut und sind auch in unserem Vaterlande vertreten. Die ihnen bis vor kurzem gewährte Befreiung vom Kriegsdienste war ein alt-hergebrachtes Privilegium auf das sogar Napoleon I. seinerzeit Rücksicht genommen hat. Dennoch erscheinen dies Vorrecht und die Duldung, welche die Regierung übte, als eine mit dem modernen Staatsbegriffe unverträgliche Anomalie. Denn möglich wird das Bestehen solcher Sekten doch selbstverständlich nur unter dem Schutze eines wohlgefügten States, der für sie übernimmt, was sie selbst zu leisten verschmähen, der sie gewissermaßen unter die Glasglocke stellt und sie vor den rauhen Luftströmungen des großen Völkerlebens sichert. Wo das nicht der Fall ist, da müssen sie alsbald ihr Prinzip aufgeben. So entstand unter den nach Amerika ausgewanderten Quäkern, die den Kampf um das Dasein wirklich selbst auszukämpfen hatten, sehr bald die Gemeinde der „Fechtenden“ oder der „freien Quäker“, welche den Kriegsdienst für erlaubt erklärten und aus ihrem Schooße selbst ausgezeichnete Generale wie Matlock, Greene und Wifflin hervorgegangen sind. Immerhin blieben das Ausnahmen. Die Masse der amerikanischen Quäker will für das höchste Gebot der Nächstenliebe einen Unterschied zwischen Krieg und Frieden nicht zulassen und geht sogar so weit, zu behaupten, daß der Einfall fremder Heere und das Geschick der Unterjochung geduldig und ohne Widerstand als himmlische Fügung hinzunehmen seien.¹⁾

Auch der größte Humanist im Uebergang vom Mittelalter zur neuen Zeit, Erasmus von Rotterdam, war ein

¹⁾ Vgl. Bayland: Elements of moral science. (1835.)

leidenschaftlicher, grundsätzlicher Gegner des Krieges, den er in vielen seiner Schriften hartnäckig bekämpfte: so in seiner Sammlung der ‚Adagia‘ (1498), im ‚Antipolemus‘, in der ‚Institutio principis christiani‘ (1516) und in den gleichzeitig zum Abschluß gebrachten ‚Querela pacis undique gentium ejectae profligataeque‘.

„Welch teuflisches Wesen,“ so spricht er, gewaltig im Bösen, erfüllt die Brust des Menschen mit einer unerfättlichen Wuth für den Krieg! Wären wir mit dessen Anblick nicht vertraut, so daß unser Erstaunen über ihn geschwächt, unser Gefühl abgestumpft worden ist, so würden wir es gar nicht zu glauben vermögen, daß jene elenden Wesen, die mit der Raserei der Furien wetteifern, vernünftige Seelen haben.“ Mit besonderem Spott verfolgt Verf. den Gebrauch, das Symbol des Kreuzes in die Fahnen aufzunehmen und vor der Schlacht das Vaterunser zu beten oder zum Abendmahl zu gehen — Dinge, die mit dem Kampfe in schreiendem Widerspruche stünden. — Es ist nicht zu verkennen, daß fast alle Schriftsteller der Folgezeit, welche gegen den Krieg geschrieben haben, in den Büchern des Erasmus das vollständigste Zeughaus gefunden und aus ihm großentheils ihre Waffen entliehen haben.¹⁾

In demselben Jahre, wie die *Institutio principis christiani* des Erasmus, erschien des großherzigen englischen Kanzlers Thomas Morus Buch ‚*De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia*‘, ein Staatsroman von kommunistischer Richtung, der seinen Namen eben auf alle künftigen ‚Utopien‘ übertragen hat. Die hier den Utopiern zugeschriebene Auffassung vom Kriege erscheint befremdlich. Einerseits gilt er ihnen als eine thierische Rohheit und der Schlachtruhm eher als eine Schmach denn als ein Vorzug; andererseits betrachten sie ihn als etwas Unvermeidliches und richten sich mit großem Ernste auf ihn ein.

Sie schließen sogar niemals Verträge, weil sie überzeugt sind, daß diese doch nur so lange gehalten würden, als es beiden Theilen passe.

¹⁾ Daher hat die Peace Society die einschläglichen Schriften des Erasmus auch schon in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ins Englische übertragen lassen.

Ungeachtet der geringen Achtung, in welcher der Krieg bei den Utopiern steht, sind Männer und Frauen strenger Mannszucht und kriegerischen Uebungen unterworfen; denn unter Umständen ziehen auch die Weiber mit zu Felde. Gewöhnlich aber bleibt der Krieg einer aus einem abgehärteten Barbarenstamm geworbenen Söldnertruppe überlassen und wird mit der äußersten Rücksichtslosigkeit ohne jede Spur von Ritterlichkeit geführt. Sie fordern in Feindesland ungescheut zum Verrath auf; sie setzen Preise auf den Kopf des feindlichen Königs und seiner Fürsten; wenn sie siegen, so machen sie sich aus den Kassen und Domänen der Gegner reichlich bezahlt, und sie führen so geschickt Krieg, daß die Beute ihnen bereits eine ungeheure Summe jährlicher Zinsen abwirft.

Wenn es richtig ist, daß die ‚Utopia‘ durch die Nachrichten von den kommunistischen Indianerstaten Altamerikas angeregt worden ist, welche in so kurzer Zeit vor einer Handvoll europäischer Abenteuerer zusammenbrachen, so hat Th. Morus das Seinige gethan, um durch die Einrichtung, die er dem Kriegswesen der Utopia gab, seinen Idealstat vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren.



IV.

**Krieg, Frieden und Kultur in der
neueren Zeit.**



1. Von der Mitte des 16. bis zu der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von höchstem Werthe wurde es für die Entwicklung der Kultur, daß sich im Zeitalter der Renaissance und der Reformation nicht nur der Begriff der Souveränität herausbildete, sondern zugleich durch festere Begründung der Staten die thatfächliche Machtgrundlage gewann. Heimath der modernen Statsidee ist das mittelalterliche Italien, wo sich zwischen Papst und Kaiser eine Menge augenblicklicher Gewalten erhob: Gebietsherrschaften und Stadtreger ohne eigentlichen Rechtstitel. Die jeweilig Herrschenden und ihr Anhang wurden *lo stato* genannt, und wie dies Wort damals zuerst mit politischer Bedeutung auftritt, so entfaltet sich in diesen italienischen Sondergebilden auch zum erstenmale der moderne Statsgeist: zunächst als fessellose Selbstsucht, als Verneinung jedes anderen Rechtes, eine Haltung, die ihren klassischen Ausdruck in dem „Prinzip“ des Machiavelli gefunden hat, dann, geläutert, als die Seele eines ganz neuen Organismus, der sich in den Stadtrepubliken wie in den Tyrannensaten verkörpert.¹⁾ Jeder dieser Staten erscheint jetzt als ein

¹⁾ Burkhart: Die Kultur der Renaissance in Italien. (1878.)

wirkliches Ganzes, nicht mehr als Anhäufung politischer Einzelwesen, und als es nun auch den europäischen Großmächten, vor allen Spanien, Frankreich und England, gelingt, sich in ähnlicher Weise einzurichten und zugleich unter wesentlicher Mitwirkung des protestantischen Gedankens den Zwiespalt der geistlichen und weltlichen Gewalt zwar nicht aufzuheben aber doch abzuschwächen und jede Oberherrschaft, sei es des Papstes, sei es des Kaisers zu beseitigen, da endlich ist jene unanfechtbare Landeshoheit festgestellt, welche die Grundlage des modernen Staats- und Völkerrechtes bildet. Demgemäß stellt denn auch der berühmteste Völkerrechtslehrer jener Zeit, Albericus Gentilis, zum ersten Male mit bewusster Klarheit den Krieg als den Kampf der Staatsgewalten dar.¹⁾ — Zunächst freilich vermochten nur wenige den Begriff der vollen Staats-souveränität zu erfassen; unwillkürlich strebte man nach dem Wiebergewinne irgend eines gemeinsamen Bandes. Dieser Empfindung war schon der Entwurf des Georg von Pobiehrad entsprungen, und sie diente auch dem Vorschlage eines allgemeinen Friedensbundes zum Aushängeschilde, zu welchem i. J. 1518 der Kardinal Wolsey unter dem Vorwande eines Türkenkreuzzuges die christlichen Mächte um England zu vereinigen suchte, in der Hoffnung, damit Henry VIII. zum Schiedsrichter Europas zu machen. Bald enthüllte sich die Selbstsucht dieser Politik, und daran scheiterte der Plan, der im Grunde genommen doch nur darauf hinauslief, dem zum Friedenshüter bestellten mächtigen State die schwächeren dienstbar zu machen.²⁾ Die gleiche Absicht, jedoch in streng katholischem Sinne, spricht sich in dem Aureus tractatus des Ravennaten Giulio Ferreretti aus, einem kriegswissenschaftlichen Werke,³⁾ dessen Grundstimmung in den Worten zusammengefaßt erscheint: „Justum est bellum illud, quod indicitus a papa catholico contra

¹⁾ De jure belli libri tres. (Oxford 1589.) ²⁾ Wuzh: Drei Jahre englischer Vermittlungspolitik. (Wonn 1884.) ³⁾ Venedig 1575.

non recognoscentes romanam ecclesiam.“ Hier ist also wieder der Papst als höchster Herr über Krieg und Frieden gedacht, und da diese Ansicht in der damaligen Blüthezeit der katholischen Restauration überhaupt sehr lebhaft vertreten wurde, zumal auf den Lehrstühlen der Universitäten, so trat ihr 1608 J. C. Brederodius entgegen mit seiner „Repraesentatio pacis generalis inter Orbis Christiani Reges, Principes et Status, Pontificum et Sedis Romanae sollicitudine procuratae“. In diesem Buche sucht der Verf. nachzuweisen, daß der vom Papst betriebene Friede nur das Garn sei, um Fürsten und Völker zur Unterthänigkeit unter den römischen Stuhl einzufangen.

Wenn man erwägt, wie eng die Begriffe des Humanismus und der Humanität innerlich verbunden sind, so befremdet es, daß die Auffassung des Menschengeschlechtes als einer Einheit merkwürdig spät hervortritt und noch später als Grundlage völkerrechtlicher Gedankenverbindungen verwerthet wird. Wohl am frühesten geschah das, wenigstens in wissenschaftlicher Weise, durch den i. J. 1548 zu Granada geborenen Scholastiker Franciscus Suarez in seinem Werke *De legibus et Deo legislatore*.¹⁾ Er erblickte in der Menschheit eine unitas quasi politica et moralis und folgerte daraus, daß jedes Reich und jeder Stat, wenngleich er eine in sich vollkommene Gemeinschaft darstelle, dennoch zugleich ein Glied jenes höheren Ganzen sei. Denn niemals genügten jene Gemeinwesen so sehr sich selbst, daß sie nicht ihrer Gesellschaft, Verbindung und Beihülfe bedürften; hieraus aber ergebe sich auch die Nothwendigkeit einer ihren Verkehr ordnenden Regel, also die Nothwendigkeit eines Völkerrechts, wie es denn auch thatsächlich wenigstens anfangsweise, durch Völkergewohnheit geschaffen sei und zwar in einem Umfange, der über die bloße ratio naturalis hinausgehe.²⁾

¹⁾ Antwerpen 1613. ²⁾ Vgl. Geyer: Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechts. (Zürichbrud 1866.)

Doch auch nachdem Suarez diesen Gesichtspunkt gegeben hatte, trat er noch auf lange Zeit hinter dem gewohnten des christlichen Universalstaates zurück; denn eben diesen bringt auch jener berühmte Entwurf einer „Christlichen Republik“ wieder zur Geltung, der mit dem Namen König Henri IV. von Frankreich verknüpft ist. — Henri vereinigte mit energischem Verstande eine glühende Einbildungskraft. Ursprünglich Protestant, dann katholischer König, schien er ganz der Mann dazu, zwischen Oesterreich, das sich mit den katholischen Weltinteressen identifizierte, und jenen Fürsten und Staaten zu entscheiden, welche Träger der protestantischen Idee waren. Den Gedanken der Glaubensgleichberechtigung, der Parität, den er im Edikt von Nantes, für Frankreich festgestellt, den hoffte er in ganz Europa zur Geltung zu bringen. Und wenn er jenes Edikt „le mariage de la France avec la paix“ genannt, so erwartete er von der Durchführung desselben Prinzips auf die ganze Christenheit „la paix perpétuelle de l'Europe“. Eine besondere Befestigung aber sollte dieser ewige Frieden erfahren mittelst der Durchführung des Nationalitätsprinzips, dessen früher und bewußter Vertreter in der That Henri IV. war, wenn er gegenüber den Abgesandten neuertorbener Landesheile (Bresse, Gex, Valromey) die merkwürdigen Worte sprach:

„Il était raisonnable, que, puisque vous parlez naturellement français, vous fussiez sujets à un roi de France. Je veux bien, que la langue espagnole demeure à l'Espagnol, l'allemand à l'Allemand, mais toute la française doit estre à moi.“

Diese großen Grundsätze verschmolzen sich nun mit seinen politischen Interessen und Anschauungen: die Erniedrigung des Hauses Oesterreich und das Europäische Gleichgewicht sollten vereint die Freiheit der Gewissen und die Freiheit der Nationen sichern. Von religiösen Kämpfen erlöst, politisch auf dem Zusammenwirken unabhängiger Staaten begründet, sollte die „Christliche Republik“ sich als eine Macht empfinden lernen, um so — der ganzen übrigen Welt entgegen zu treten, welche

sie zu erobern und zu christlicher Gesittung zu führen berufen sei. — Dies war die ideale Gestalt von Henri's großem Plan.

Der Herzog von Sully, Maximilian de Bethune, mit welchem der König eingehend über diese Ideen korrespondirt, gab, etwa um 1606, dem Entwurf eine bestimmte Form, die sich in seinen „Memoires des sages et royales oeconomies d'estat“ und zwar in deren letztem (30.) Buche erhalten hat.¹⁾ Sully zufolge sollte die „Christliche Republik“ aus 15 großen Herrschaften zusammentreten: aus 6 erblichen Monarchien (Frankreich, Groß-Britannien, Spanien, Schweden, Dänemark und Lombardei), aus 5 Wahlreichen (dem mit Neapel ausgesetzten Papstkönigthum, dem Kaiserthum, Ungarn, Böhmen und Polen), endlich aus 4 Republikten (Venedig, Niederlande, Schweiz und Mittelitalien unter der Oberleitung des Papstes). Später dachte man auch den mächtigen slythischen Knees, d. h. den russischen Jaren, aufzunehmen. Im ganzen Umfange dieses Staatenverbandes sollte Parität der christlichen Kirchen und Handelsfreiheit herrschen; vor allem aber hatte ein in einer „Centralstadt“ wie Neß oder Köln eingesetzter Konseil als Senat der Republik durch seine Schiedsprüche endgültig und ohne Widerspruch jedem Kriege und jeder Revolution zuvorkommen.

Dieser Senat sollte aus je 4 Abgeandten des Kaisers, des Papstes, der Könige von Frankreich, Spanien und England und aus 20 Deputirten von Seiten der übrigen Mächte bestehn.²⁾ Neben dem Senate sollten 6 Particularkonseils die Angelegenheiten zwischen Nachbarstaaten ordnen; davon hatte je einer in Danzig, Nürnberg, Wien, Bologna

¹⁾ Neuere Forscher erklären den ganzen Plan überhaupt für eine Ausgeburt der unfreiwilligen Ruhe des alten Ministers. Vgl. Ritter: Die Memoiren Sullys. (München 1871.) ²⁾ Ein anderer Text des Vorschlags läßt von 66 Senatoren 22 zu Trident, 22 zu Krakau und ebensoviele zu Paris oder Bourges residiren und stellt außerdem einen Appellhof in Aussicht; wieder ein anderer benennt 15 Städte, in denen je nach Vorschlag der beteiligten Staaten der Sitz des Senates jährlich wechseln möge.

und Konstanz zu tagen; der sechste, der besonders die Beziehungen der westlichen Seemächte bearbeiten sollte, mochte seinen Sitz wechseln.

Nach außen endlich wurde für erste Pflicht der christlichen Republik die Vertreibung der Türken nach Asien erklärt, bei welcher Aufgabe der ritterliche Henri, den die Lorbeeren Don Juans d'Austria nicht schlafen ließen, sich selbst gern als den Feldherrn der gesammten Christenheit im Geiste sah.

Nicht völlig übrigens theilte der König die platonisch-resignirten Absichten seines großen Ministers. *Combattre pour une idée!* Sehr wohl — aber nicht ohne greifbare Vortheile für den Sieger. Seiner Anschauung nach mußte die Hegemonie innerhalb der christlichen Republik selbstverständlich bei Frankreich sein, und zu solchem Ende mußte dies noch wachsen. Da schienen dem Könige zuerst Flandern und Artois willkommene Beute; demnächst strebte er, trotz seiner nationalen Tendenz, nach der Erwerbung Lothringens, und wenn der Herzog von Savoyen, wie ihm vorgeschlagen ward, zum *roi des Alpes* und zum Herrn der Lombardei werden wollte, so hatte er dafür Savoyen und Nizza an Frankreich abzutreten. — Dies waren einige der praktischen Nebengedanken des guten Königs Henris IV., dessen Pläne übrigens, durch geschickte Diplomaten verbreitet und vorbereitet, bei den meisten Fürsten Deutschlands und Italiens höfliches Gehör fanden, und auch in England, sowohl bei Elisabeth als bei James I., wenn auch mit Zurückhaltung, doch nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. Die Finanzkräfte wie die Heere Frankreichs waren bereit, den Kampf aufzunehmen; die Welt, erfüllt von dem Gefühl, daß sich Außerordentliches vorbereite, richtete mit Spannung ihre Blicke nach Paris, und Henri schrieb dem eifrigen Förderer seiner Ideen in Deutschland, dem Landgrafen Moritz dem Gelehrten von Hessen, daß er gewillt, zuzuschlagen, und daß er überzeugt sei, „*que baston porte paix*“ da traf ihn Ravailiacs mörderischer Dolch. — Viel Großes und Schönes hat er zerstört, eins aber gewiß nicht: die Aussicht auf den

ewigen Frieden! Denn Unversuchtes und nicht schon Mißlungenes bietet Henris Vorschlag in der That so gut als nichts.

Wir sehen in erster Linie die gesammte Christenheit ideell als eine Glaubensgenossenschaft aufgefaßt, welche sie durch die Gleichberechtigung der Bekenntnisse auch der That und Wahrheit nach werden soll. Diese Gleichgläubigen errichteten ein Konseil, welches durch Schiedsspruch ihre Streitigkeiten unblutig schlichtet. Das ist eine uns wohl bekannte Form: die alte griechische Amphiktyonie. (S. 120/1.) Die Unzulänglichkeit dieser letzteren aber ist uns bekannt; wir wissen, daß sie nur wirksam wurde als Werkzeug in der Hand einzelner Mächtiger, und wenn man sich fragt, ob von Henris Amphiktyonie Besseres zu erwarten gewesen, so hat man um so gerechteren Grund, dies zu bezweifeln, weil ja er selbst bereits die Hegemonie verlangt für Frankreich. Mit dem Begehren aber erschüttert er zugleich die zweite Säule seines Gebäudes: das Prinzip des europäischen Gleichgewichts. — Fahren wir indes fort. König Henri will — und das ist dem Charakter dieses ritterlichen Fürsten ganz gemäß — keineswegs den Krieg an sich beseitigen. Krieg soll geführt werden, aber nur gegen die Ungläubigen, denen gegenüber die Christgläubigen als geschlossene Einheit stehen. Auch dies ist kein neuer Gedanke, sondern ganz der nämliche, welcher den Papst Urban II. veranlaßte, auf derselben Kirchenversammlung, in welcher er den Kreuzzug predigte, die Treuga Dei zum geistlichen Gesetze zu erheben, der nämliche, welcher Georg von Podiebrad befehlte, als er die Einrichtung endgültigen Friedens in Europa vereinigen wollte mit der Bekämpfung der Osmanen. Inwiefern aber die Kreuzzüge wirklich zu familienhafter Einigkeit der Christenwelt geführt, das ist bekannt, und z. B. sehr dramatisch ausgeprägt in dem Verhältnisse der Hohenstaufen zu Richard Löwenherz, und schmählicher konnte ein hochsinniger Mann von seinen christlichen Glaubensgenossen nicht im Stich gelassen werden, als der feurige Husitenkönig von seinen Nachbarn Kaiser Friedrich

und Matthias von Ungarn! Auch dies Moment in Henri's IV. Plan ließ also nicht viel hoffen. — Die beiden neuen tragenden Mächte endlich, welche der König seinem Bau einfügen zu wollen schien: der Handelsfreiheit und des Rationalitätsprinzips geschiedt doch gar zu flüchtig Erwähnung, und die letztgenannte Stütze anzufügen, war der hohe Bauherr ja schon selbst recht eifrig beflissen. — Nach alle dem macht der Friedensbauentwurf Henri's IV. weit weniger den Eindruck eines stattlichen wohlbegründeten Palastes, als vielmehr den eines lose flatternden Lustschlosses. Als ein solches wurde er denn auch von den Zeitgenossen und den meisten Nachgeborenen angesehen, und erst in neuerer Zeit hat sich wieder die Stimme eines bedeutenden Mannes zu seinen Gunsten hören lassen. Es war die des plänereichen gefangenen Theoretikers von Ham, der als Praktiker Napoleon III. hieß.

Er sagt: „Der Politik Henri's IV. folgen, heißt einen gesunden Frieden anbahnen . . . Gerade als er ermordet ward, war es ihm gelungen, aus den europäischen Contingenten ein unermessliches Heer zu bilden, dem er nicht eine fruchtlose Eroberung, sondern die Begründung des Weltfriedens als Ziel gesetzt. Er stand im Begriffe, Spanien zu zwingen, die Gleichheit und Unabhängigkeit der Völker anzuerkennen und einen Areopag einzusetzen, bestimmt, nicht durch rohe Gewalt, sondern durch Vernunft die Zwistigkeiten der Völker zu entscheiden. Er wäre bei längerem Leben ein wahrer Friedensheld geworden.“ — Entsprangen vielleicht die Kriege in der Krym und der Lombardei dieser Anschauung? Ging aus ihr vielleicht der Anstoß hervor zur Invasion in Mexiko oder zu dem Angriff auf Deutschland? — Und wenn dies der Fall gewesen — was sind die Ergebnisse? Bestätigen oder entkräften sie die Theorie?

Wenn aber Henri's IV. plötzliche Ermordung auch nicht die Begründung des ewigen Friedens verhindert hat, so ist sie doch in anderer Richtung höchst verhängnißvoll geworden. Der Krieg, den Henri gegen Oesterreich beabsichtigt, war nothwendig, brach auch wenige Jahre nach seinem Tode thatsächlich aus, nun aber in einem allerdings weit weniger günstigen Augenblick: aus dem Gewitter, dessen segensreiche

Blüthe Europa erwartete, wurde eine Ueberschwemmung, eine Sündfluth, wurde der dreißigjährige Krieg.

Wie sich der Gedanke des christlichen Universalstaates in dem Henri entgegenstehenden europäischen Lager gestaltete, lehrt vielleicht am deutlichsten das Buch des calabresischen Dominikaners Tommaso Campanella ‚De monarchia hispanica‘, welches unmittelbar nach der Ermordung des Bourbonen geschrieben wurde. Tommasos Plane nach soll der Papst, die geistliche wie die weltliche Macht in höchster Fülle vereinend, das Haupt der Welt werden. Um ihn dazu in Stand zu setzen, hat er den Spaniern die neue Welt geschenkt; sie haben die Pflicht, die Ketzer auszurotten und unter Vernichtung aller nationalen Unterschiede Europa zu vereinigen. Ist das gelungen, so läßt sich eine allgemeine Gütergemeinschaft herbeiführen; Mangel und Noth haben ein Ende; aller Streit und alle Kriege hören auf. „Wenn wir bedenken,“ sagt Sigwart,¹⁾ daß dies Projekt, durch das Haus Habsburg eine römisch-katholische Universalmonarchie herzustellen, wenige Jahre vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges geschrieben ist, daß die Verbindung der katholischen Reichsfürsten sich in eben dem Momente vollzog, in welchem der Rath dazu im Kerker von Neapel niedergeschrieben wurde, so begreifen wir, daß es sich hier nicht um müßige Kombinationen eines exaltirten Schwärmers handelt, sondern daß die Art, wie sich in diesem vielumfassenden Kopfe die damalige Weltlage spiegelte, eine tiefere historische Bedeutung hat, und daß in den zum Theil mit naiver Unverschämtheit ausgesprochenen Wünschen und Hoffnungen des Dominikaners sich nur die Konsequenzen eines in der Weltgeschichte immer wiederkehrenden Grundgedankens enthüllen, des Gedankens, daß nur durch Vernichtung des persönlichen Willens und der individuellen Freiheit eine sittliche Ordnung

¹⁾ Preuß. Jahrbücher XVIII. — Th. Campanella hat auch einen utopistischen Staatsroman ‚Civitas solis‘ geschrieben.

möglich sei.“ — Um die Achse, welche diesen Grundgedanken mit seinem entgegengesetzten Pole verbindet, hat sich denn im tiefsten Grunde der Dinge der ganze dreißigjährige Krieg gedreht. Ein Zeitgenosse desselben, Friedrich von Logau, sagt in einem Sinngedichte „Krieg und Friede“:

Die Welt hat Krieg geführt weit über 20 Jahr;
Nunmehr soll Friede sein, soll werden wie es war.
Sie hat gekriegt um das (o lachenswerthe That!)
Was sie, eh sie gekriegt, zuvor bejessen hat.

Dies ist übertrieben und falsch. Vielmehr hat auch der dreißigjährige Krieg endlich jene großen Errungenschaften gebracht, die von einem kurzen kräftigen Kriege zu Anfang des Jahrhunderts zu erwarten gewesen wären: die gesicherte Parität der Bekenntnisse, den Schutz vor einer despotischen Verwälschung der deutschen Nation und den freien Raum zur Errichtung des neuen deutschen States, der ja unmittelbar nach dem Kriege durch den großen Kurfürsten gegründet ward. Aber mit welchen ungeheuren, fürchterlichen Opfern waren diese Güter des Hals erkauft, weil für den Beginn des Krieges der rechte Augenblick, nämlich der des Uebergewichts der antihabsburgischen Welt, versäumt worden war und weil sich nun in dreißigjährigem Ringen alle Parteien die Wage hielten. Gerade jenes so oft gepriesene und als Friedensmittel hoch gerühmte Gleichgewicht der europäischen Staten hat es verschuldet, daß der Krieg ein Menschenalter lang auf Deutschland lastete und wie ein Vampyr das Herzblut unseres Volkes sog.

Was dieser Krieg unserem Vaterlande geschadet hat, das ist kaum auszusagen mit Worten. Noch heut sind lange nicht alle jene Ortschaften wieder besiedelt, welche damals zerstört wurden; überall noch trifft man auf die sog. „wüsten Dörfer“. Zwei Drittheile bis drei Viertel der Bevölkerung Deutschlands waren verloren; größer noch war die Einbuße von Zug- und Nutzvieh und an Haukrath.

Ein Land z. B. wie die Grafschaft Henneberg, das keineswegs zu den am übelsten behandelten gehört, verlor 75% der Familien, 66%

der Wohnungen — und dies furchtbare Ergebnis erscheint noch grauenerregender, wenn man in Betracht zieht, in welchem Zustande sich die überlebenden Menschen und Wohnstätten befanden: nur aus Nothhütten bestand ein großer Theil der Behausungen; von Pferden waren 85%, von Kühen über 82% eingegangen; die Schafe aber waren an allen Orten gänzlich vernichtet. Erst in unserm Jahrhundert haben Menschenzahl und Nutztierbestand wieder die Höhe des Jahres 1634 erreicht; ja die Zahl der Häuser war 1849 noch geringer als damals. Und wie in Henneberg, so sind in weiten Gebieten des Reiches 200 Jahre nöthig gewesen, um die Bevölkerung und die hervorbringende Kraft des Landes wieder auf die Höhe vor dem dreißigjährigen Kriege zu heben.¹⁾

„Je heißer der Krieg, desto schneller der Friede“, sagt ein altes Sprichwort. Die faule, hinschleppende Weise der Kriegsführung des 17. Jahrhunderts hat damals die Krisis Europas zu jenem chronischen, marktverzehrenden Fieber werden lassen, dessen Nachwehen Deutschland erst heutzutage zu verwinden beginnt.

„Was hat doch bracht das deutsche Kriegen?
 Daß wir ja ruhn, weil wir ja liegen!“²⁾

Daß man in einer Zeit, da der Krieg ununterbrochen ein Menschenalter lang andauerte, viel über sein Wesen nachdachte, versteht sich von selbst. Der Begründer der modernen Erfahrungswissenschaft, Bacon v. Verulam, schloß sich der Auffassung des Gentilis an (S. 232) und erklärte zugleich den Krieg für nothwendig, weil er auf die Gesundheit des States eine ebenso wohlthätige Wirkung ausübe wie die Bewegung auf die des Körpers. Thomas Hobbes, der radikale Neuschöpfer des Naturrechtes,³⁾ ist der Meinung, daß alle Menschen ein natürliches Recht auf alle Dinge hätten und daß das Recht jedes Einzelnen daher so weit reiche, als er seinen Willen zur Geltung zu bringen vermöge; beruhe doch auch das Recht

¹⁾ Gust. Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit I. ²⁾ Vogau. ³⁾ De cive. 1642. (Deutsch von Kirchmann. Leipzig 1873.) Vgl. besonders cap. 1 §. 14.

Dr. Jähns, Ueber Krieg, Frieden und Kultur.

Gottes auf das All eben auf seiner Allmacht. Dementsprechend erklärt Hobbes den Krieg und zwar den Krieg aller gegen alle, durchaus für den natürlichen Zustand der Menschheit, der nur dadurch beseitigt werde, daß ihr eine höhere Gewalt den Beißfordr anlege, denn es sei homo hominis lupus. Jene höhere Gewalt verschaffe man sich entweder durch Bewältigung der Gegner oder durch Vertrag. Durch den Sieg oder durch ein Bündniß der Einzelnen werde der Krieg aller gegen alle in einen Krieg von Genossenschaften verwandelt. Dieser mache es überhaupt erst möglich, zu Friedensschlüssen zu kommen, und nun werde es ein Gebot der Vernunft, den Frieden zu suchen und, so lange er nicht zu haben sei, sich nach Hülfe für den Krieg umzusehen. Im Kriege selbst habe, wie überhaupt in der Politik, die Sitte der Gesamtheit das Handeln des States zu bestimmen, und unter allen Umständen bleibe die Maxime des Aristoteles bestehen, daß kein Stat verpflichtet sei, einen Vertrag, der seinen Interessen nicht entspräche, länger zu halten, als die Machtverhältnisse ihn dazu zwingen — ein Grundsatz, welchem auch Machiavelli und Spinoza hulbigten. — Eine merkwürdige Erscheinung dieser Zeit ist endlich des Emmerij de la Croix Buch „Le nouveau Cynée“; ¹⁾ denn in dieser Schrift, welche den ewigen Frieden für möglich erklärt, wird als gangbarster Weg dazu der Freihandel bezeichnet. Der gleiche Gedanke findet sich, wenn auch nur andeutungsweise, bei Sully, von dem ihn 90 Jahre später der Abbé de Saint-Pierre abermals übernommen hat, bis er endlich in unserm Jahrhundert durch Cobden lange Zeit hindurch in den Vordergrund der Bestrebungen für den Weltfrieden geschoben worden ist. Wer aber würde

¹⁾ L. n. Cynée. Discours des occasions et moyens d'établir une paix générale et la liberté de commerce pour tout le monde. — Vgl. Larroque: De la guerre et des armées permanentes. (Paris 1870.)

ihn bei einem Schriftsteller vom Anfange des 17. Jhrtds. vermuthen!?

Doch nicht nur politische Weisheitsätze reiften während der andauernden Kriege des 16. und 17. Jhrtds. sondern auch ernste Versuche thatsächlicher Feststellung des Kriegesrechts als eines Theiles des Völkerrechts. — Das Völkerrecht ist kein wirkliches Recht, sondern nur eine Schranke der Willkür, welche durch Brauch und Herkommen, durch Billigkeitsgefühl und ritterlichen Sinn zwischen den Staten errichtet ist und durchaus auf Gegenseitigkeit beruht. Wären die Gesandten nicht geheiligt, so hörte jede Verbindung zwischen den gegnerischen Staten auf, was zu unerträglichen Zuständen führen müßte. Würde ein Heereseinbruch da, wo er den feindlichen Stat mit allen verfügbaren Mitteln rücksichtslos zu schädigen sucht, die Privaten mit der gleichen Schonungslosigkeit behandeln, so schlug man sich nicht nur selbst (da man doch in Feindes Land leben muß) schwere Wunden, sondern wäre auch grausamer als die Nothwendigkeit erheischt und setzte sich selbst unermesslicher Vergeltung aus. Würde man einen geschlossenen Vertrag frech brechen, einer durch die Gesandten oder Parlamentäre verabredeten und vom Feldherrn gut geheißenen Uebereinkunft nicht nachkommen, so müßte man fürchten, daß der Gegner ganz ebenso verführe. Die Heiligkeit des Völkerrechts beruht also in erster Reihe auf den Forderungen umsichtiger Klugheit; wesentlich unterstützt aber wird diese durch das sittliche Gefühl derjenigen einzelnen Menschen, welche als ausführende Träger des Statswillens erscheinen. Denn während die Staten selbst ebensowenig ein Sittlichkeitsgesetz kennen wie irgend ein anderes Gesetz, so leben Sittlichkeit und Ritterlichkeit doch in den Seelen der Männer, welche den Staten dienen, und diese Männer haben sich mit jenen Tugenden um so tiefer zu durchdringen, je furchtbarer die unvermeidlichen Uebel des Krieges an und für sich schon sind. Und das geschieht auch thatsächlich. Sogar die einseitigsten

Vorseher für ein nicht bedingt sondern absolut giltiges Kriegsrecht erkennen es an, daß die Handlungsweise der Krieger oft weit milder war als die Theorie der gleichzeitigen Staatsrechtslehrer. Feldherren haben z. B. das Beuterecht eingeschränkt zu einer Zeit, da es auf der Lehrkanzel noch als ganz unbedingt anerkannt wurde. — Der wirkliche Schöpfer und der allein zuverlässige Wächter völkerrechtlicher Grundsätze im Kriege ist das Gewissen der kriegsführenden Menschen, und es ist ein durchaus fruchtloses Bemühen, kriegsrechtliche Vorschriften aufzustellen, die mit dem Gefühl für Sittlichkeit und Menschlichkeit der streitenden Völker nicht übereinstimmen.

Die Bestimmungen, welche die Sitte herausgebildet hat, um den Krieg zu regeln, heißen in ihrer Gesamtheit „Kriegsgebrauch“ oder „Kriegsmanier“. Demgegenüber steht die sog. „Kriegsraison“, d. h. die Ueberschreitung der Regeln des Kriegsrechts, sei es wegen Verletzung der Kriegsmanier seitens des Gegners oder wegen außerordentlicher Gefahren im Interesse der Selbsterhaltung. Der Kriegsgebrauch gestattet gegen den Feind sowohl offene Gewalt als auch die List, nicht aber Falschheit und Treulosigkeit: „Fides etiam hosti servanda est!“

Es entspricht dem Ursprunge des Kriegsrechtes aus dem Verhalten der wirklich Kriegsführenden nicht aus der abstrahirenden Doctrin, daß die ersten litterarischen Arbeiten auf diesem Gebiete, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jhrts. erschienen, ganz wesentlich von dem militärischen Gesichtspunkte disziplinarer Regelung ausgingen: so namentlich die trefflichen Schriften der spanischen Generalaudatoren Pierino Velli und Baltazar de Ayala.¹⁾ Erst später, in dem schon erwähnten Werke Gentilis und in demjenigen Althufens²⁾ schlägt der politische Gedanke vor. Die Vereinigung beider Richtungen stellt sich dann in dem

¹⁾ Velli: De re militari et de bello. 1558. — Ayala: De jure et officis bellicis et disciplina militari. 1582. ²⁾ Althufen: Politica methodice digesta. 1602.

merkwürdigen Werke ‚De jure belli ac pacis‘ dar, durch welches der Delfter Hugo de Groot der Rechtsphilosophie eine ganz neue Bahn brach, mächtig auf Zeitgenossen und Nachwelt wirkte und das alte Sprichwort ‚Inter arma leges silent!‘ thatsächlich einschränkte. — Mars galt nun nicht mehr als *exlex*.

Grotius begann seine völkerrechtliche Thätigkeit mit der Veröffentlichung der Abhandlung ‚Mare liberum‘, deren Zweck zunächst die Vertheidigung der niederländischen Handelsfreiheit im indischen Ozean gegen die Anmaßung der Spanier und Portugiesen war. Hierbei wurde ihm deutlich, daß die verderblichen Wirkungen des Kriegs zwischen seefahrenden Völkern sich niemals auf die Kämpfenden selbst beschränken, daß vielmehr immer auch der Handel der Neutralen mitgeschädigt werde. Er erkannte, daß überhaupt eine Interessengemeinschaft zwischen den Staaten bestehe, und unter dem Eindruck dieses Gedankens wendete er sich zu der Zeit, da Deutschland ein großes Schlachtfeld, ja bald eine ungeheure Stätte der Verheerung ward, der Bearbeitung seines Hauptwerkes zu. (1622—1625.) Ursprünglich war es keinesweges seine Absicht, ein System des Natur- und Völkerrechtes zu entwerfen, vielmehr wollte er angesichts der Bedrohung Europas durch die eigene wie durch die türkische Barbarei und angesichts der Verwahrlosung des Kriegsgebrauchs zunächst nur Rechte und Pflichten der Kriegführenden darlegen. Doch schon die Untersuchung der ersten Frage: wer Krieg zu führen berechtigt sei, nöthigte Groot auf das Gebiet des Staatsrechts, und indem er nach den Grundlagen des States und des Rechtes forschte, nach der Begründung des Eigenthums und der Verbindlichkeit der Verträge, gelangte er dahin, den gesammten Kreis der Rechtslehre zu durchschreiten, und wurde so der Schöpfer der modernen Wissenschaft des Völkerrechtes. Er weist dabei sowohl diejenigen ab, welche da meinen, daß der Krieg überhaupt unerlaubt sei, als diejenigen, welche wähnen, daß im Kriege alles erlaubt sei. Seine Methode ist

wie die des Hobbes induktiv. Als Recht und Stat erzeugende Funktion erscheint de Groot die gesellige Natur des Menschen, der appetitus socialis, der nicht nur aus physischer Wechselbedürftigkeit hervorgehe, sondern auch aus dem Wohlwollen gegen andere. Diesem Geselligkeitstriebe des ζῶον πολιτικόν entspringe das jus naturae, worunter Groot jedoch keinesweges einen phantastischen Naturzustand versteht, wie der, aus welchem seine Nachfolger alles Recht a priori ableiten wollten; vielmehr hält er sich durchaus an die aus den wirklichen Verhältnissen hervorgehende Betrachtung, an die naturalis ratio.¹⁾

Die Wirkung von Groot's Werk war sehr bedeutend. Gustav Adolf soll es auf allen seinen Zügen mit sich geführt haben wie einst Alexander die Iliade. — Am wichtigsten erscheint in völkerrechtlicher Hinsicht der Gedanke, daß die Politik eines einzelnen States nimmermehr der naturrechtlichen Freiheit und Sicherheit der anderen Völker hindernd in den Weg treten dürfe, daß vielmehr die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes und der friedlichen Errungenschaften gegenüber den rohen Naturgewalten und zügellosen Leidenschaften der Einzelnen der eigentliche Inhalt und Zweck des Völkerrechtes sei. — Allerdings, Groot's Werk hat weder die Greuel des

*) Vgl. Neumann: Hugo Grotius. Vortrag. (1884.) — Das Werk De jure belli ac pacis hat 3 Bücher. Das 1. handelt von der Gerechtigkeit des Krieges überhaupt, von dessen Eintheilung in den öffentlichen und den Privatkrieg, von der Souveränität, vom State und dessen verschiedenen Formen und den Statspflichten der Unterthanen. Das 2. Buch erörtert die Veranlassungen zum Kriege, welche das Eigenthum betreffen und knüpft daran die ganze Lehre vom Eigenthum, von den Verträgen, ihrem Ursprung und Erlöschen. Im 3. Buche wird untersucht, was im Kriege erlaubt, was verboten sei. Daran schließt sich die Lehre von der Beendigung des Krieges und von Friedensschlüssen. — Ueberall werden die Zeugnisse der Geschichtsschreiber, Dichter und Philosophen zu Rathe gezogen und citirt. — Die beste deutsche Ausgabe des Werkes ist die von v. Kirchmann. (Berlin 1870.)

dreißigjährigen Krieges noch die entsetzensvolle, schamlose Verwüstung der Pfalz zu hindern vermocht, aber es hat in weiten Kreisen das Bewußtsein eines gemeinsamen Völkerrechts geweckt. Louis XIV. versuchte doch wenigstens, seine freche Eroberungsgier mit dem Mantel von Rechtsansprüchen zu umhüllen, und wenn er sich die einen Länder als „ehemals gallisch“ durch die Reunionsklammern zusprechen ließ, die andern als „Anschwemmung französischer Ströme“ betrachtet wissen wollte, so zeigt sich immerhin in diesen heuchlerischen Vorwänden das Bedürfniß der Rechtfertigung seiner wüsten Anwendung der Gewalt. Auch hier gilt das Wort: *L'hypocrisie est un tribut que la vice paye à la vertu.*

Was nun das eigentliche Kriegesrecht selbst betrifft, so gipfelt da das Interesse an Grotius' Werk einerseits in der Erläuterung des Neutralitätsrechtes, andererseits in den Bestrebungen zu Gunsten der Humanisirung des Krieges, namentlich durch den Versuch, die Anwendung gewisser Waffen auszuschließen. Insofern es sich dabei um vergiftete Klingen und Geschosse handelt, stellte Grotius nur ein bei den christlichen Völkern bereits seit langer Zeit innegehaltenes Verfahren fest; aber insofern er auch Kettenkugeln, Geschosse mit austretenden Armen u. dgl. verbieten wollte, ging er bereits über die Schranken hinaus, welche derartigen Bestrebungen zu ziehen sind. Verbote solcher Art sind stets wirkungslos gewesen. Das lateranensische Konzil von 1139 hatte die Armbrust als eine „mörderische und Gott widerwärtige Waffe“ verflucht, und dennoch war es niemals gelungen, ihren Gebrauch zu beseitigen. — Auffallend erscheint es, daß de Groot es als eine hergebrachte, auf Zustimmung der Völker beruhende Rechtsitte betrachtet, daß alle Staatsangehörigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, die Kinder, die Greise, die Kranken, Feinde und als solche der Willkür des Siegers unterworfen seien. Die einzige völkerrechtliche Schranke findet er in dem Verbote, die Frauen zu mißbrauchen. Nach Grotius hat der

Feind das Recht, auch Privateigenthum zu plündern und zu zerstören, die Kirchen auszurauben, ja die Gefangenen in Sklaverei zu führen. — Mit dieser Auffassung von der Allgemeinheit der Feindschaft zwischen den kriegführenden Staten in schneidendem Widerspruche, aber höchst bezeichnend für die Zeit der Söldnerheere, welche völlig aus dem Verbande des bürgerlichen Lebens losgelöst waren, ist de Grootes Auffassung der gegeneinander kämpfenden Armeen als ‚Mandatate‘ der kriegführenden Staten, welche, ähnlich den Horatiern und Curiatiern, die schwebende Streitfrage selbständig und allein auszufechten hätten, ohne daß die friedlich weiterlebenden Völker anders theilhaftig wären als durch Leiden. Beide Auffassungen erscheinen in ihrer Einseitigkeit verwerflich; namentlich die letztere Anschauung aber hat in der Folge vielfach lähmenden Einfluß auf die Kriegführung ausgeübt und daher gerade das Gegentheil dessen bewirkt, was sie beabsichtigte; denn indem sie den Gang des Kampfes verlangsamte und die Energie des Völkerringens schwächte, verlängerte sie die Dauer der Kriege und vervielfachte das damit verbundene Elend.

Seit Grotius und zum Theil unmittelbar an ihn anknüpfend, entwickelte sich nun eine massenhafte Litteratur über das Kriegrecht, auf welche hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Nur erwähnen will ich die verdienstvollen Arbeiten des wackeren Thüringers *Newmahr von Ramsa* ‚Von Bündnissen und Eiden‘ (Jena 1620), ‚Von der Neutralität und Assistenz‘ (Jena 1625) und ‚Vom Krieg‘ (Jena 1641), in denen eine Fülle von Kenntnissen und gutem Willen steckt und die viel zum Verständniß der Zeit des großen Krieges in Deutschland beitragen.

In welcher Weise die Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts ihr Kriegshandwerk trieben, ist genugsam bekannt und bedarf hier keiner erneuten Schilderung. Einige Sprichwörter aus jener Zeit mögen genügen:

„Landsknechte bedürfen keiner Klagen, können selber mausen!“

„Der Landsknecht und ein Beckerschwein,
Die sollen allezeit voll sein;
Denn sie nicht können die Zeit ausrechnen,
Wenn man ihn'n wird Kehl abstechen.“

„Junger Krieger, alter Kriecher! (Krüppel.)“ — „Der Krieg ist für den einen eine Amme, für den andern ein Windhund, für den dritten der Tod!“

Jene ganze Zeit aber scheint durchtönt zu sein von dem furchtbaren Chor, den des Teufels Gesellen singen:

Das alte Wort, das Wort erschallt:
Gehorche willig der Gewalt,
Und bist du lähn und hältst du Stich,
So wage Hans und Hof und — dich!¹⁾

Die Art, wie damals das Weuterecht ausgeübt wurde, war ebenso furchtbar wie in den schlimmsten Wirren des Mittelalters, und entsetzlich erscheinen die Folgen des Einquartierungswesens. Man weiß, daß der Aufstand der Niederlande weniger die Folge der durch die Inquisition vollzogenen Exekutionen als die der wüsten Ausschreitungen der spanischen Einquartierung war, welche selbst die gemächlichen Holländer nicht mehr zu ertragen vermochten. Und wie unter Alba, so unter Wallenstein.²⁾

„Als der von den norddeutschen Seestädten die Aufnahme von Besatzungen verlangte, da haben“ — so erzählt der „Hauische Becker“ (1628) — „die Stralsunder zu wissen begehrt, was das Wort Einquartierung auf sich hätte, ob auch etwa nur ein Quartier gefordert und doch das ganze Faß gemeint würde. Haben derwegen aller Orten, wo Einquartierung vorhanden, Kurriere geschickt und dessen rechten Verstand ihnen zu explizieren gebeten. Sind sie nun einstimmig awisiret worden, daß es kein mehreres als nur dieses bedeute: sie sollten hergeben alle ihr Hab und Güter zu verzehren, zu verheeren, ihre Weib und Kinder zu schänden und verunreinigen, sich selbst zu plagen und zu schlagen . . . in Summa sich Spanier und Papst zu

¹⁾ „Fausi“ II, 5. ²⁾ An die Leiden des Einquartierungswesens knüpft sich eine ganze Litteratur, welche man in meiner „Gesch. der Kriegswissenschaften“ II nachschlagen mag.

Skaven offeriren und der babylonischen Huren schändlicher Lustseuche unterwerfen oder mit Weib und Kind ins Elend davonziehen.“¹⁾

Es ist einer der bedeutsamsten Augenblicke in der Geschichte der Heere als, solchem verruchten Herkommen gegenüber, ein großer Kriegsfürst zum ersten Male den Versuch macht, dem Unheil nicht durch bloße Verbote und Strafanrohungen zu steuern, sondern durch das Aufrufen edlerer Gesinnung, religiöser Stimmung, vornehmeren Standesgefühls. Die Kriegskriegsartikel, welche Gustav Adolf i. J. 1621 bei Beginn des polnischen Krieges erließ, athmen einen solchen höheren Geist.

Zwei Grundanschauungen durchleuchten sie. Einmal die, daß der Kriegsdienst eine edle Thätigkeit sei, gleichsam eine freie Kunst, welche den Waffentragenden adeln und über die Gemeinheit erheben müsse; daß Selbstgefühl und Niederträchtigkeit nicht mit einander bestehen könnten, daß der Krieg daher nicht mit mehr Härte geführt werden dürfe, als durchaus nöthig sei, um den Sieg zu erringen, daß sich für den Starken Großmuth zieme, und daß, weil die Ehre das Element des Soldaten sei, man ihn auch ehrenvoll behandeln müsse. Die zweite Grundanschauung aber ist die, daß, was schwedische Soldaten erobert hätten, sie auch behaupten dürften, daß jedes eingenommene Land fortan dem Könige gehöre und folglich die Einwohner als schwedische Unterthanen zu betrachten und demgemäß zu behandeln seien.

Dieser Geist der Ehre, der in den schwedischen Kriegskriegsartikeln athmet, ist mit diesen Artikeln selbst vom Großen Kurfürsten in sein Heerwesen übernommen worden und hat unserm Vaterlande unschätzbare Frucht getragen. — Bevor es dahin kam, bedurfte es freilich noch eines Menschenalters; denn keineswegs konnte sich der gute Geist Gustavs Adolfs unmittelbar nach Brandenburg übertragen; erstarb er doch nach dieses edlen Königs Tode auch sehr bald wieder im schwedischen Heere, und gerade dessen Generale wurden nur die abscheulichsten Räuber.

In väterlicher Sorge schreibt 1641 der alte Graf Hermann

¹⁾ Vgl. ‚Beutemachen und Plündern in ihrer histor. Entwicklung‘. (Potsdam 1882.)

Wrangel seinem Sohne, dem General Karl Gustav Wrangel: „Mache, daß du was aufhebst, gleichwie die anderen thun; der was nimmt, hat was.“ Der Graf Königsmarkt kam mit Nichts nach Deutschland und raubte sich dort ein Vermögen zusammen, das eine Jahresrente von damaligen 130000 Thalern abwarf. Während alles verarmte, bereicherten sich die Offiziere, die betrügerischen Armeelieferanten und Kommissare. Sie brachten die Güter der Städte „um ein Hundebrot“ an sich und kauften einen bedeutenden Theil des alten Adels aus. Die große Werbung von 1638 mit ihren Vor- und Nachspielen offenbarte in schreckenerregender Weise, was durch den langen Krieg auch aus dem brandenburgischen Offizierstande geworden war — eine freche Räuberbande!

Zu den vielen Quellen der Bereicherung, welche damals im Kriege flossen, gehörte nach wie vor das Lösegeld. Die Kriegsgesetze Karls V. erkennen das Recht des Einzelnen auf die von ihm gemachten Gefangenen ausdrücklich an und gestatten ihm, das Lösegeld nach Willkür festzustellen. War ein Soldat so glücklich, die Hand auf einen hohen Befehlshaber zu legen, so mochte er sich leicht für seine Lebenszeit bequemem Auskommen sichern.

Der bekannte Militärchristkeller Martin du Bellay, französischer Reiterhauptmann, wurde, als er 1525 gefangen worden, für 10 Tage auf Ehrenwort entlassen, um ein Lösegeld von 3000 Thalern zu beschaffen. Der bei St. Quentin gefangene Admiral Coligny mußte 50000 Kronen, der französ. Feldherr de la Noue gar 100000 Kronen Lösegeld zahlen. Ein Beispiel der Ranzion untergeordneter Leute bieten die 1597 zu Brafort Gefangenen. Diese bezahlten: Hauptmann Brochhusen für sich und seine Tochter 500, für seine 323 Soldaten 2300 holl. Gulden; die 77 Soldaten des Hauptmann Gordon dagegen (vermuthlich Doppelsöldner) hatten 1600 Gulden zu erlegen. In der Folge ward zwischen Spaniern und Niederländern durch stille Ueberkunft üblich, daß das Lösegeld aller Krieger vom Obersten abwärts einen Monatssold nicht überstieg. Dies ist auch der Satz, den Hugo Grotius angiebt. — Ausgewechselt wurden die Gefangenen sehr selten, anfangs, weil der Rang der Befehlshaber bei den verschiedenen Armeen noch nicht genau gegen einander bestimmt war, dann aber auch, um den einzelnen Soldaten, welche die Gefangenen gemacht hatten, das Lösegeld nicht zu entziehen. Dieses betrug im 30 jährigen Kriege für einen Obersten nie unter 5000—6000 Thaler. — Zuweilen wurden Ge-

sangene verschenkt. Nach der Einnahme von Guignes gab Henri II. von Frankreich den gefangenen Lord Grey als Dotation an Strozzi, der sich von dem Engländer für die Freilassung 8000 Thaler zahlen ließ. Louis XIII. schenkte dem Obersten Bunséqur die in Maastricht befindlichen Spanier, deren Lösegeld er auf 6000 Livres anschlug; es ergab aber nur 4000, weil der Oberst Don Gamara entwichen war. — Die Frage, ob auch von Weibern und Kindern Ranzion zu nehmen sei, wird von den juristischen Autoritäten meist nur für den Fall bejaht, daß sie am Kampfe theilgenommen hätten. Hugo Grotius freilich dachte strenger darüber. Er beruft sich auf Oppian, der das Mitnehmen der Knaben ein ‚Kriegesgefeß‘ nennt, und auf Tacitus, welcher sagt: „Der Uterus unterliegt der Slaverei“ d. h. auch das ungeborene Kind kann schon mit der Mutter in Kriegesrechtlichkeit fallen.

Seit dem Wiedererwachen der Wissenschaften hob sich auch die Chirurgie und wandte sich alsbald den Schlachtfeldern zu.¹⁾ Den Reigen eröffnet Hans von Herßdorf mit seinem ‚Feldbuch der Wundarznei‘ (Straßburg 1517), das schon viele Fortschritte zeigt. Ihm folgte Ambrois Paré (1517 bis 1590), der zuerst die Blutstillung durch Unterbindung der Gefäße einführte und es dahin brachte, daß jedes französische Regiment einen Chirurgien-Major erhielt. In Deutschland hatte jedes Fähnlein einen ‚Feldscheer‘, der als Doppelsöldner zählte. Wollte ein Oberst noch einen gelahrten ‚Regimentsfeldscheer‘ haben, so mußte er ihn aus Regimentsunkosten bezahlen. Die unmittelbare Vereinigung der Wunden und die Anlegung der Schienenverbände lehrte zuerst Felix Würz in Basel († 1576). Besseres Können erzeugt besseren Willen, und nachdem Kaiser Rudolf II. im Reichsabschiede von 1594 die Aufstellung besonderer Opfersüße zum Besten verwundeter und kranker Krieger angeordnet hatte, ging er an „das christliche, löbliche und Gott dem Allmächtigen wohlgefällige Werk der Errichtung etlicher Feldspitäler“. Vier Jahr später erneute er seine Mahnung, für diesen guten Zweck zu sammeln, „da zur Erhaltung der Medicos, Wundärzte, Spitäler, Beltwagen ein nicht

¹⁾ Eckert a. a. O.

Geringes gehört.“ — Leider wurden diese erfreulichen Bestrebungen der Humanität durch den dreißigjährigen Krieg erbarmungslos vernichtet; nur die seit dem Ende des 16. Jhdts. üblich gewordenen Bestimmungen über das Schicksal der Kranken und Verwundeten, welche den Kapitulationen (sei es erobelter Plätze, sei es von Truppentheilen im freien Felde) einverleibt zu werden pflegten, sowie entsprechende Verabredungen bei Waffenstillständen zeugen auch in dieser traurigen Zeit von einiger Sorgfalt für die Opfer des Krieges und deren Pfleger.¹⁾

2. Von der Mitte des 17. bis zu der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die furchtbaren Leiden, welche der dreißigjährige Krieg den Völkern auferlegt, hatten eine mächtige Stimmung zu Gunsten des Friedens erzeugt, welche im Bunde mit den durch die Statshäupter vertretenen wirtschaftlichen Rücksichten im höchsten Grade der Entwicklung stehender Heere entgegenkam. Aus Söldnerbanden, die auf Zeit aufgestellt und von Unternehmern den Fürsten zugeführt worden waren, wurden allmählich Regimenter, die ihren Obersten und ihre gesammte Verpflegung, endlich auch ihre Offiziere unmittelbar vom Kriegsherrn empfangen. Ueberall wirken dabei in geradezu entscheidender Weise ökonomische Rücksichten mit, wie man das z. B. in den Maßregeln des großen Kurfürsten von Brandenburg Schritt für Schritt verfolgen kann.

„Den Anstoß zu allen Reformen giebt das Streben nach einer starken Waffennacht zur Sicherung des Landes gegen äußere Feinde. Da der Fürst einsieht, daß die alte Lehn- und Landsfolge dazu nicht

¹⁾ Gurkt a. a. O.

genügt, geht er endgültig von ihr ab und führt die Ergänzung des Heeres durch Werbung ein. Fortwährende Bedrohungen von außen erlauben ihm nicht, seine ursprünglich nur für einen Krieg aufgestellten Truppen wieder ganz zu entlassen. So wird der auf Zeit geworbene Söldner zum *miles perpetuus*. Aber nur dann kann das stehende Heer dem Lande mehr nützen als schaden, wenn eine geordnete Verwaltung der durch den dreißigjährigen Krieg verwilderten Soldateska Subordination und Pflichtgefühl beibringt. Es gelingt, die Quartierverpflegung, die zum vollständigen Raubsystem entartet war, auf das Nothwendigste einzuschränken und an ihre Stelle das Baarzahlungssystem zu setzen. Durch eine glückliche Besteuerung wird dies möglich. In dem Kriegskommissariat entsteht ein geldbezahletes, nur dem Fürsten ergebene Beamtenthum, das den Ausschreitungen und Unredlichkeiten der Offiziere einen Damm entgegensetzt. Die traurige Lage der Gemeinden wird möglichst gebessert, ihre Benachtheiligung durch die Offiziere beseitigt. Diese macht Friedrich Wilhelm aus betrügerischen, nur auf den eignen Gewinn bedachten Unternehmern zu gehorsamen Stabsdienern, aus ihren Händen gehen die Regimenter über in den alleinigen Besitz des Fürsten. . . .¹⁾

Die Verstatkung der Heere hatte im großen und ganzen die Folge, daß die Kriegführung humaner wurde. Je mehr man sich auf kleine festgeworbene Heere beschränkte, die in eiserner Mannszucht gehalten wurden, desto mehr war man im stande und desto mehr trachtete man (ganz bestimmte Ausnahmen abgerechnet) danach, das Land zu schonen oder es doch wenigstens vor willkürlicher Ausbeutung durch die Heeresmassen selbst zu schützen. Zugleich aber entwöhnten sich die Untertanen des Waffenwerks; sie standen dem Absolutismus wehrloser gegenüber als zuvor, und die Fürsten, welchen ein für allemal in ihren stehenden Armeen eine handliche Waffe zur Verfügung stand, zögerten nicht, dieselbe leichtfertig auch da zum Angriff zu heben, wo sie sich in den Zeiten der Lehnherrschaft, wahrscheinlich kaum dazu entschlossen haben würden. — Mehr als jemals zuvor erscheint

¹⁾ Freiherr v. Schrötter: Die brandenburg-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. (Leipzig 1892.)

der Krieg jetzt als ein Rüstzeug der eigentlichen Diplomatie; es begann die Zeit, von der Clausewitz sagt, daß der Krieg aus einem Schlachtschwert der Völker zum Galanteriedegen der Höfe und Kabinette wurde.

In dem engen politischen System der italienischen Republiken hatte sich ein Begriff herausgebildet, der bald darauf auf die ganze europäische Staatenwelt übertragen worden war, der Begriff des Gleichgewichts. Schon in Sullys Memoire wird mit ihm gearbeitet; eine große Rolle spielt er dann bei Grotius, für den er die Unterlage des sogenannten Interventionsrechtes¹⁾ wurde, d. h. des Rechtes, gegen universalmonarchische Bestrebungen einzuschreiten. Endlich aber erhob der Gedanke des europäischen Gleichgewichtes sich zum allbeherrschenden Lehrbegriff. An die Stelle der mittelalterlichen Vorstellung von den beiden Schwertern Christi, welche als Rechtsfinnbild über den Völkern schwebten, trat also diejenige eines physikalischen Gesetzes, und es läßt sich nicht verkennen, daß dies den naturrechtlichen Auffassungen jener Zeit ebenso entsprach wie der mechanischen Weltanschauung, welche sich damals verbreitete, um endlich in den Schriften des Laplace zu gipfeln. Schon im achten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts machte Voccacini die Gleichgewichtstheorie zum Gegenstande einer sorgfältigen Sonderuntersuchung.¹⁾ Man liebte es damals überhaupt, mathematische Vorstellungen auf Kriegführung und Politik zu übertragen, und das Bild einer Wage, deren Schalen sich das Gleichgewicht halten, veranschaulichte den Gedanken. Simpel genug war es allerdings; doch auch nicht minder ungenügend. Denn um den Werth und die Verhältnisse organischer Wesen zu bestimmen, ist die Wage ein ganz unzureichendes Instrument; es handelt sich dabei nicht um das Gewicht der Masse, sondern um die Har-

¹⁾ La Bilancia politica. (Castellana 1678.)

monie der Organe und der Kräfte. Es war also natürlich, daß dieses europäische Gleichgewicht nur allzusehr dem Hause Swifts glich, welches bekanntlich in so vollkommener Balance gebaut war, daß es einstürzte, sobald sich ein Vogel darauf setzte; aber die Vorstellung beherrschte die Gemüther durchaus, und immer wieder und wieder versuchte man, den Sisyphusstein emporzuwälzen. -- Erschien doch das gewaltige Ankämpfen gegen den maßlosen Eroberungstrieb Louis' XIV. den Zeitgenossen ganz wesentlich als ein Ringen zu Gunsten des europäischen Gleichgewichts, während jener König selbst nicht minder für dies Prinzip zu kämpfen behauptete; denn seit Richelieu verstanden die Franzosen das Gleichgewicht durchaus in dem Sinne, daß Frankreich allein ebenso mächtig sein müsse, als alle seine Nachbarn zusammengenommen. Von 1727 bis 1867 (!) wurden die Forderungen des britischen Kriegsammtes alljährlich immer aufs neue durch den Lehrsatz begründet: „Es ist die Pflicht Großbritanniens, das Gleichgewicht der Mächte aufrecht zu erhalten!“ Haben doch die Ostindien, als sie Polen theilten, sich auf eben jenes Gleichgewicht berufen; hat doch sogar Napoleon seine Eroberungen mit dem Bedürfnisse des politischen Gleichgewichtes zu beschönigen versucht! Man sieht, wie solche mathematischen Vorstellungen, sobald man sie auf das geschichtliche Leben überträgt, allen Sinn verlieren und in ihrer Dehnbarkeit jeder Absicht dienen können.

Weitab von solchen Ideen steht ein so einsamer tiefer Geist wie der des Spinoza, der sich in seinem *Tractatus politicus* mit großem Ernst und herber Strenge über den Krieg ausgesprochen hat.¹⁾ Er geht von dem Grundsatz aus, jedes Wesen habe von Natur so viel Recht, als es Macht habe zu Dasein und Wirksamkeit (II, 3).

„Staten sind Feinde von Natur. . . Will also der eine den andern mit Krieg überziehen, will er die äußersten Mittel anwenden, ihn zu

¹⁾ *Tractatus politicus*. (Opera posthuma 1677.)

unterwerfen, so darf er das mit Recht thun; denn sein Wille dazu ist ein hinreichender Grund. Hinsichtlich des Friedens dagegen vermag er nicht zu bestimmen ohne die Mitwirkung des andern States zum Vertrage.“ (III, 18.) „Dieser Vertrag bleibt so lange anstrecht, wie der Grund besteht, aus dem er geschlossen wurde, nämlich so lange wie Furcht vor Nachtheil und Hoffnung auf Vortheil obwalten; hört die eine oder die andere bei einem der beiden States auf, so hat er volle Freiheit der Entschliebung und das Band der States löst sich von selbst. Jeder also ist vollberechtigt, den Vertrag aufzuheben, und man darf nicht behaupten, daß er hinterlistig und treulos verfare, weil jener Vertrag für beide Teile galt; denn niemand bindet sich anders für die Zukunft als unter der Voraussetzung, daß die früheren Umstände dauern. . . . Klagt ein Stat, daß er getäuscht sei, so schelte er nicht über die Untrene des andern, sondern über seine eigne Thorheit, die sein Heil einem Fremden anvertraut hat, dem doch mit Recht sein eignes Wohl das höchste Gesetz bleibt.“ (III, 14.)

Dergleichen lautet nicht wohl, aber es ist gediegen und gesund. Uebrigens mildert Spinoza die Unbedingtheit jener Sätze insofern, als er an anderer Stelle sagt:

„Krieg soll nur um des Friedens willen begonnen werden: der Sieg soll ihn beenden. Ist der Feind geschlagen, so sind ihm daher solche Bedingungen zu stellen, auf welche er einzugehen vermag. Städte und Festungen, welche der Sieger eingenommen, sind gegen allgemeine Entschädigung zurückzugeben, falls sie nicht etwa eine Lage haben, welche die Grenzen des Siegers bedroht. Letzteren Falles mag er sie von Grund aus zerstören und ihre Einwohner irgendwo anders ansiedeln. (VI, 35.)

Die Litteratur vom Kriege und Kriegsrechte, welche dem Zeitraum von 1650 bis 1750 angehört, ist überhaupt umfangreich und zwar im 17. Jahrhundert noch mehr als in der ersten Hälfte des achtzehnten.¹⁾ Als Vorläufer der späteren Friedenslitteratur erschien i. J. 1693 des Quäkers William Penn *Essay on the present and future peace of Europe*. — Die allgemeinen Fragen sind massenhaft in Universitätsdissertationen abgehandelt; vielfach ist dies aber auch

¹⁾ Vgl. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften. II. (München 1890.)

hinsichtlich der besonderen Gebiete der Fall. Letztere umfassen die Angelegenheiten der Bündnisse und der Neutralität, die Gerechtigkeit der Kriegsmittel, das Burg-, Festungs- und Belagerungsrecht und das gerade damals viel umstrittene Durchzugsrecht. Auch der Versuch einer Uebersicht der kriegsrechtlichen Litteratur wurde bereits unternommen.¹⁾

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gingen die Anschauungen der Rechtsphilosophen vom Kriege noch wesentlich von dem Gesichtspunkte des Grotius aus. Samuel v. Pufendorf gab dessen Gedanken nur eine feinere Ausgestaltung; ²⁾ Gleiches that, doch wieder etwas anders gewendet, de Cocceji; ³⁾ Christian v. Wolff aber erwarb sich unterschiedenes Verdienst durch die schärfere Unterscheidung einerseits des natürlichen vom positiven, andererseits des Privatrechts vom Völkerrechte.⁴⁾ Wie dem Spinoza so stehen auch Wolff die Staten lediglich unter dem unwandelbaren und nothwendigen Naturrechte; aber er ist doch der Meinung, daß mittelst des Vertrages positives Recht zwischen ihnen geschaffen werden könne; ja er bezeichnet als den obersten Hauptsatz jedes Völkerrechts den, daß die einzelnen Völker das Wohl der Gesamtheit zu fördern verpflichtet seien. Jedes Volk habe das andere zu achten wie sich selbst und in zweifelhaften Fällen alles zu versuchen, um den Frieden zu erhalten. Einen praktischen Fortschritt gegen Grotius macht Wolff, wenn er es für unzulässig erklärt, Kriegsgefangene in die Sklaverei zu führen. Daran hatte thatsächlich in Europa schon längst kein Feldherr mehr gedacht; aber die Gelehrten vermochten es nicht über sich, den altrömischen Ballast über Bord zu werfen.

Der letzte große französische Denker des nach Louis XIV. genannten Jahrhunderts, der Erzbischof Fénelon, schärfte

¹⁾ Cicijus: *Meditatio academica de studio militari.* (Moskod 1716.) ²⁾ *De jure naturae et gentium.* (Lund 1672.) ³⁾ *Grotius illustratus.* (Breslau 1744—1752.) ⁴⁾ *Le but des états naturels* (1724) und *Institutiones juris naturae et gentium.* (1750.)

dem Thronerben Frankreichs mit leidenschaftlichen Worten ein, daß zwischen Diebstahl und Eroberung kein Unterschied sei; daß jeder Krieg, selbst der glücklich beendete, viel mehr Böses als Gutes stifte; daß es nur einen einzigen Fall gebe, in welchem der Krieg, trotz aller seiner Uebel, nothwendig sei, der nämlich, wenn er nur dadurch vermieden werden könne, daß man einem ungerechten, listigen und übermächtigen Feinde allzu großen Vortheil gewähre: aber, fügte er hinzu, dieser einzige Fall sei seltener, als man glaube.

Noch bei Lebzeiten des kriegslustigen Roi soleil, gegen welchen alle diese Pfeile gerichtet waren, ist dann Charles-Frédéric Castet, Abbé von Saint-Pierre, hervorgetreten, um angeichts der abscheulichen Kriegsführung seiner Zeit, einen Plan des ewigen Friedens zu entwerfen. War doch die rauhe Praxis der verwilderten Banden des dreißigjährigen Krieges gerade zu Ende des 17. Jahrhunderts mit Gründen der Staatsraison theoretisch gerechtfertigt worden, und vor allem hatte Louvois mit fürchterlichem Gleichmuth die völlige Verwüstung blühender Länder und Städte verfügt, so daß die Spuren seiner Gewaltthaten noch heut der Wanderer von Basel bis Bonn auf beiden Ufern des Rheines trauernd schaut. Solchen Eindrücken vermochte das Herz Castets sich nicht zu verschließen, und seit etwa 1708, also in jenen Jahren, da die allgemeine Erschöpfung der französischen Monarchie auch in Versailles das lebhafteste Friedensbedürfniß hervorrief, begann er die Ausarbeitung seines Entwurfes.¹⁾ St. Pierre ging als Sekretär zum Friedenscongresse nach Utrecht, und hier veröffentlichte er sein zweibändiges „Projet de traité pour rendre la paix perpetuelle entre les souverains chrétiens, pour

¹⁾ Vgl. de Laverne: L'abbé de St. Pierre et ses projets. (Rev. des deux Mondes. 1 fév. 1869), J. G. Droysen: Hist. Beitr. zur Lehre von den Kongressen. (Monatsber. d. Berl. Akad. 1869) und „Die Idee des ewigen Friedens im 18. Jahrhundert“ bei Fester: Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie. (Stuttgart 1890.)

maintenir toujours le commerce libre entre les nations . . . Proposé autrefois par Henry le grand . . . (1713). Der Verfasser knüpft also an die Pläne Sullys und de la Croix an; ob er sich auch auf des William Penn Essay (S. 257) stützt, vermag ich nicht zu sagen. St. Pierre stellt zu Anfang einige Grundsätze auf, theilt Fundamentalartikel zum ewigen Frieden mit und sucht alle nur erdenklichen Einwände gegen dieselben zu widerlegen. Deren sind nicht weniger als 70, und ihre Erörterung zeigt den Verfasser als einen unterrichteten, duldsamen und selbständigen Geist. Er verwirft das Gleichgewichtssystem, weil diesem die Bürgschaft für das Halten der Verträge fehle; da jedoch der von Natur habüchtige, ungerichte und rachgierige Mensch aus dem Stande der Natur in die bürgerliche Gesellschaft eingetreten sei, so werde es sich auch ermöglichen lassen, die ähnlich gearteten Staten zu einer gesetzlichen Vereinigung zu bringen, wie das in kleineren Kreisen: im deutschen Reich, in den Niederlanden und in der Schweiz ja bereits gelungen sei. Es handelt sich somit um die Herstellung eines Statensbundes, und dieser soll als begründet gelten, sobald sich 14 Souveräne zur Annahme der Fundamentalartikel bereit erklärt haben. Diese lauten¹⁾: 1) Zwischen den Fürsten, welche die fünf Artikel unterzeichnet haben, besteht ein ewiges Bündniß. 2) Jeder Verbündete hilft im Verhältniß zu seinen Einkünften die gemeinsamen Ausgaben der grande alliance aufzubringen. 3) Die Verbündeten verzichten für sich und ihre Nachfolger auf immer auf den Weg der Waffen und sind gehalten bei ihren Streitigkeiten die Vermittelung eintreten zu lassen. 4) Gegen den, der im Bunde den Gehorsam verweigert, ihn durch anderweitige Abmachungen gefährdet oder gar zum Kriege rüstet, geht der

¹⁾ Ich folge hier dem von St. Pierre gemachten Auszuge seines Werkes, den er i. J. 1728 seinem Könige widmete. In der ursprünglichen Fassung ist die Zahl der Fundamentalartikel zwölf.

Bund mit den Waffen vor, zwingt den Uebertreter unter das Bundesgesetz, zum Ersatz der Kosten und zur Bestellung genügender Sicherheit. 5) Die Verbündeten unterhalten eine dauernde Versammlung Bevollmächtigter, um die Interessen des Bundes zu wahren und zu vertreten. (Dieser Ausschuß darf sich zwar nicht in die inneren Angelegenheiten der Staten einmischen, aber er hält sie durch ein ausgebreitetes Netz von ‚Residenten‘ unter einer Art von Polizeiaufsicht.)

Um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, die in jener Zeit ja eine so große Rolle spielten, stellt der Abbé ein für allemal die Reihenfolge der Staten fest. An der Spitze steht natürlich Frankreich; wohl soll die Menschheit sich verbünden, aber den Vortritt Frankreich lassen, dem auch noch das Zugehörndniß gemacht wird, daß die nächst höchste, die spanische Krone ein für allemal mit dem Hause Bourbon verbunden bleiben solle. Auf Spanien folgen England, Holland, Savoyen und Portugal, Bayern, Venedig u. s. w. Schweden wird erst an 13. Polen an 15. Stelle aufgeführt, und nun erst folgt, allem diplomatischen Brauch zuwider, der Papst. An ihn reihen sich Rußland, Oesterreich, Kurland, die freien Städte wie Danzig, Lübeck und Hamburg und endlich Preußen und die deutschen Kurfürsten. Die minder mächtigen Staten werden, wie in der alten Reichsverfassung, zu mehreren mit einer Kuriatstimme ausgestattet. — An Matrikularbeiträgen soll Frankreich jährlich 3 Millionen entrichten, damit aber nicht an der Spitze stehen: der Platz des ersten Zahlers wird vielmehr der Türkei mit 4½ Mill. Jahresbeitrag angewiesen. —

Mit Entschiedenheit weist St. Pierre den Vorwurf zurück, daß sein Entwurf ein Phantom in der Art der Platonischen ‚Republik‘ sei; er hofft wirklich, daß die zahllosen Vortheile, welche sein Plan darbiete, die Herrscher zu dessen Annahme bewegen würden, und das beste erwartet er vom deutschen Kaiser und dem Könige von Frankreich.

Die Kindlichkeit hat etwas Nührendes! „Un honnête philosophe, sous le petit manteau d’abbé, s’avançait au milieu de ce champ de bataille de l’Europe, tenant d’une main le rameau d’olivier, de l’autre le livre de ‚la Paix perpétuelle‘; aussitôt ces milliers d’hommes ivres de sang, furieux, se jetteraient dans les bras les uns dans les autres. On le voit, le trait caractéristique de l’abbé de Saint-Pierre est la confiance dans les vertus des hommes et en

particulier de ceux qui les gouvernent. Il ne leur parle que de gloire pacifique, d'héroïsme pur, de bonté, de bienfaisance; on lui attribue la création de ce mot, et cela seul suffirait à le faire aimer.“¹⁾

Ueberschaut man den Plan des Abbé, so ergiebt sich, daß derselbe wirklich im wesentlichen eine neue Auflage desjenigen Henri's IV. ist; nur darin weicht er ab, daß St. Pierre darauf verzichtet, die Dinge in Europa erst zu ordnen: der augenblickliche Gebietsbestand, wie ihn der Utrechter Friede von 1713 feststellt, soll für immer maßgebend bleiben und unbedingt gewährleistet werden. Darin lag nun freilich ein verhängnißvoller Mangel. „Wie konnte er nur wähnen, daß der so unvollkommene politische Zustand jener Zeit den Frieden zulassen würde; wie konnte er den noch thörichteren Gedanken hegen, daß er für immer erhalten werden sollte!? Der Verfasser irrt, trotz all seiner richtigen und heißen Kritik, hauptsächlich darin, daß er den menschlichen Unverstand, die menschlichen Leidenschaften und Begierden zu gering anschlägt.“²⁾ Und er irrte wohl noch mehr darin, daß er überhaupt keinen Begriff vom Wesen des States hatte und es gar nicht empfand, daß seine Vorschläge mit dessen Natur in offenbarem Widerspruche stehen.

Erstaunenerregend groß ist die Ähnlichkeit von St. Pierres Vertragsentwurf mit den wichtigsten Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, so groß, daß man fast an eine unmittelbare Uebernahme seiner Ideen in diese Akte denken könnte. Keineswegs aber spricht eine solche Ähnlichkeit zu Gunsten des Entwurfes; denn wie schlecht sich die deutsche Bundesverfassung bewährt hat, ist ja weltbekannt. Welche ungesunden Zustände, welche unaufhörlichen Eifersüchteleien hat sie

¹⁾ Louis Etienne: L'idée de la guerre au 18^e siècle. (Revue des deux mondes. 12 déc. 1870.) Dieser während der Belagerung von Paris geschriebene Aufsatz bietet überhaupt manches Interessante.

²⁾ Wissemann: Der Krieg. (Leiden 1870.)

gehegt; wie lähmend hat sie auf jeden Versuch frischerer Entwicklung unseres Volkslebens, auf jede energisichere Bethätigung unseres Staatsgeistes eingewirkt! Daß diese Verfassung ein halbes Jahrhundert lang bestehen blieb, hatte sie nur dem Umstande zu danken, daß Deutschland von übermächtigen Nachbarn umgeben und überwacht war. Ein europäischer Staatenbund gleicher Art würde sein 1866 vermuthlich schon nach wenigen Monaten erleben!

Saint Pierre, Almosenier von Madame, der deutsch geborenen und selbst in Versailles deutsch gebliebenen Herzogin von Orleans, stand zu einer Menge bedeutender Männer in Beziehung und ermüdete nicht, seine fünf Friedensartikel den Souveränen und Ministern Europas zu empfehlen.

Vor allem sandte er sein Buch an Leibniz, der damals eine Art intellektueller Präsidentschaft in der Gelehrtenrepublik bekleidete und von 1693 bis 1700 einen leider unvollendet gebliebenen ‚Codex juris gentium diplomaticus‘ herausgegeben hatte, welcher die völkerrechtlichen Fragen allerdings nicht unter dem Gesichtspunkte phantastischer Voreingenommenheit, sondern unter dem der historischen Betrachtungsweise behandelte. Leibniz antwortete mit einigermaßen ironischer Verbindlichkeit: St. Pierre habe ganz recht; es fehle den Menschen, um sich von unendlich vielen Uebeln zu befreien, nur der Wille — aber der fehle eben. „Je vous souhaite monsieur — so schließt er sein Schreiben — autant de vie, qu'il en faut pour gouter le fruit de vos travaux.“ Einem Freunde aber bemerkt er in Bezug auf das Projekt des Abbés: „Je me souviens de la devise d'un cimetière avec ce mot: Pax perpetua! car les morts ne se battent point; mais les vivans sont d'une autre humeur et les plus puissans ne respectent guère les tribunaux.“ Hiermit hat er zugleich seine eigene Stellung zur Frage des ewigen Friedens bezeichnet¹⁾, und ähnlich wie er urtheilte die Mehrzahl der Zeitgenossen über Saint-Pierres Vorschlag.

¹⁾ Wissemann und Fester führen einige günstigere Aeußerungen Leibniz' über den Entwurf des Abbé an; aber sie wollen auch nicht viel bedeuten. Leibniz erwähnt dabei einer dem ‚Projet‘ verwandten Arbeit seines Freundes, des Landgrafen Ernst von Hessen-Heinfels, die ich nicht kenne.

Merkwürdigerweise scheint aber im vorigen Jahrhundert niemand denjenigen Einwand gegen Saint Pierres Entwurf erhoben zu haben, der sich uns heut zu allererst aufdrängt, nämlich den, daß schon die Einrichtung des Bundes einen vermuthlich großen, allgemeinen, in seinem Ausgange ganz ungewissen Krieg hervorrufen mußte. Denn da nach dem Vorschlage des Abbé eine Mehrheit mächtiger Staten berufen, ja verpflichtet war, die der Aufnahme in den Bund etwa widerstrebenden Staten mit den Waffen zum Eintritt zu zwingen, so ergab sich von vornherein ein Friedensbruch zur Herstellung des Friedensbundes. Und auch fernerhin würde der Krieg unentbehrlich geblieben sein, wenngleich unter dem neuen Namen einer europäischen Bundesexekution; an Stelle der Eroberung würde die Beschlagnahme besetzter Gebietstheile, an die Stelle der früheren Kriegsbündnisse die Verschwörung einzelner Bundesglieder, an die der Kriegskosten die Forderung von Gebühren für Zwangsvollstreckung getreten sein. — Voltaire, der die ganze Welt für einen ungeheueren Tempel der Discordia erklärte und dem das Project des Weltfriedens noch chimärischer erschien als das einer Weltsprache, der fügte dem „Art de la Guerre“ Friedrichs des Großen bei Besprechung der „Tactique“ hinzu:

„Mais je vous l'avouerai, je formais de souhaits
Pour que ce beau métier ne s'exerçat jamais,
Et qu'enfin l'équité fit régner sur la terre
L'impraticable paix de l'abbé de St. Pierre.“

Mit Hoffnungen und Wünschen solcher Art plagte sich der abschließende Geist des Zeitalters der Aufklärung in England, der große skeptische Denker David Hume, keinesweges. Wohl höhnte er: die Kriegführenden gleichen betrunkenen Tölpeln, die sich in einem Porzellanladen mit Knütteln prügeln und nachher noch eine ungeheure Rechnung zu bezahlen hätten; aber er erkennt doch an, daß der Wechsel zwischen Krieg und Friede in der Natur begründet sei; ununterbrochener Krieg würde

Bestien, ununterbrochener Friede Lastthiere aus den Menschen machen.¹⁾

Der epochemachende Autor auf dem Gebiete der Lehre vom Wesen und Werden des States, Charles de Montesquieu, hat in seinen Anschauungen vom Kriege eine bedeutende Entwicklung durchgemacht. In den „Lettres persanes“²⁾ faßt er ihn noch ganz unter dem Rechtsstandpunkte auf; er meint (lettre 95), daß der Krieg die Ausübung einer Execution zwischen den Völkern sei und daher auf denselben Grundsätzen beruhen müsse, wie die Vollstreckung der Gerechtigkeit gegenüber Privatpersonen.

Jede Kriegserklärung sei ein Akt der Justiz; bei einem solchen aber müsse die Strafe stets im Verhältnisse stehen zu dem begangenen Verbrechen. Man habe somit zu erwägen, ob derjenige, welchem man den Krieg erklären wolle, den Tod verdient habe; denn jemanden bekriegen, das heiße, ihn mit dem Tode bestrafen wollen. Gerecht sei allerdings der Verteidigungskrieg, welcher der bürgerlichen Nothwehr entspreche, und als solch gerechter Krieg sei auch die Hilfe zu betrachten, welche man einem angegriffenen Verbündeten erweise.

In dem 27 Jahre später erschienen „Esprit des lois“³⁾ giebt Montesquieu seinen Versuch, den Krieg mit dem Rechtsstreite zu vergleichen, auf, begründet ihn vielmehr (livre X) mit dem Begriffe des Nothrechts: „Das Leben der Staten entspricht dem der Menschen. Diese haben das Recht, im Falle natürlicher Verteidigung, zu tödten, jene das Recht, Krieg zu führen, wenn es die Selbsterhaltung gilt.“ Ja er räumt einem Volke sogar das Recht des Angriffs für den Fall ein, daß bei fortdauerndem Frieden ein Nachbar so stark werden könne, daß die eigene Existenz dadurch bedroht erscheine.⁴⁾ „Das Völkerrecht beruht“ seiner Ansicht nach „auf dem Grundsatz, daß die Nationen sich im Frieden so viel Gutes und im Kriege so wenig Uebles zufügen als unbeschadet ihrer wahren Interessen möglich sei.“ (livre I.) — Mit schar-

¹⁾ Treatise upon human nature. (London 1738.) ²⁾ Paris 1721. ³⁾ Genf 1748. ⁴⁾ Vgl. oben S. 33.

fem Blick erkennt Montesquieu, daß die Verbesserung der Waffen die Kriege abkürze und also humanitär wirke; gegen allzu furchtbare Waffen würden die Fürsten schon aus Gründen eigenen Vortheils einschreiten; denn ihnen läge daran, Unterthanen, nicht Feinden zu erobern.¹⁾ — Eingehend hat Montesquieu sich auch mit dem Gedanken der Universalmonarchie beschäftigt.²⁾ Er glaubt, daß dieser nur im Orient verwirklicht werden könne, wo eine einzige Schlacht die Eroberung und das Schicksal von Millionen zu entscheiden vermöge. Ähnliche Versuche unter mittelalterlichen und modernen Verhältnissen seien stets gescheitert.

Die Kräfte und Geldmittel der Nationen hätten sich mehr und mehr einander genähert; die Kriege seien daher nicht von so entscheidendem Ausgange wie die des Alterthums und schädigten die Macht des Siegers ebenso, ja bisweilen mehr als die des Besiegten. Beim Friedensschlusse müßten die eroberten Plätze meist wieder zurückgegeben werden. Der Krieg bereichere auch die eroberten Lande, da in ihnen der Eroberer sein Geld ausgäbe; so habe Holland durch den Kampf gegen Spanien außerordentlich gewonnen. Handel und Verkehr, die Lebensadern der modernen Kulturentwicklung, würden durch längeren Kriegszustand zerrüttet und hierdurch kämen die Neutralen auf Kosten der Kriegführenden empor. In früheren Zeiten hätte ein armes aber kriegstüchtiges Volk die Schätze des reichen, doch verweidlichen Gegners als Kriegsbeute errungen; jetzt, da auch die Unterschiede des Reichthums sich ausgeglichen, lockten Beute und Gewinn nicht mehr zum Kriege. In den letzten vier Jahrhunderten seien für die Geschichte Europas die diplomatischen Erfolge, wie Heirathen, Erbfolgen, Verträge und Dekrete ausschlaggebend gewesen, nicht kriegerische Siege. Der Rivalitätsstreit zwischen Frankreich und Spanien habe letzteres nur wenig geschädigt, und auch die glänzende Monarchie Louis' XIV.

¹⁾ *Lettres persanes*. c. VI. ²⁾ *Réflexions sur la Monarchie universelle*. Diese vor 1724 geschriebene Arbeit, deren Grundgedanken später mit dem *Esprit des Lois* verschmolzen wurden, ist nur in wenigen Exemplaren gedruckt und äußerst selten geworden. Neuerdings haben die Nachkommen des Verf. sie mit einer anderen Abhandlung abermals herausgegeben: *Deux Opuscules de Montesquieu*. (Bordeaux 1891.)

habe im spanischen Erbfolgekriege fast nichts von' ihrer Größe einge-
büßt. Die Vorbereitungen zum Kriege, deren Geheimniß nicht gewahrt
bleiben könne, machten die Erfolge schwieriger und zwängen die ein-
zelnen Staten, einander in der Kriegsrüstung zu überbieten. So
gleichete sich auch die militärische Schlagfertigkeit mehr und mehr aus.

Diese Hindeutungen Montesquieus auf die Kriegsführung
seines eignen Zeitalters sind sehr merkwürdig; sie heben einen
Punkt hervor, der nicht nur in dem vom Verfasser gegebenen
Zusammenhange, sondern an und für sich von der höchsten
Wichtigkeit ist, nämlich die verhältnismäßige Herabwür-
digung des Krieges. Aus dem großartigen Wiederver-
jünger und Neuschöpfer des Völkerlebens hatte die mechanische
Weltanschauung einen bloßen Verstandesakt der Regierungen
gemacht, ein willkürlich anzuwendendes oder auch bei Seite zu
lassendes Mittel für oft recht kleine Zwecke.

Das Bestreben der Mächte, den Uebergreifen Frankreichs
entgegenzutreten und das europäische Gleichgewicht zu erhalten,
hatte zu einer Reihe von Koalitionskriegen geführt. Schon Machiavelli aber hat klargestellt, daß und warum der-
artige Kriege stets schwächer ausfallen als die von ein-
heitlichen Mächten durchgeführten. Besonders schlimm erwies
sich der Uebelstand, daß jeder Feldzugsplan durch diplomatische
Verhandlungen von Kabinett zu Kabinett festgestellt werden
mußte und daß die Armeen daher fast immer zu spät auf dem
Kriegsschauplatz erschienen. Dazu kam, daß nicht jeder Bun-
desgenosse mit einem ebenbürtigen Heere auf dem Kampfplatze
auftrat; gerade die wichtigsten vielmehr, die Seemächte, zahlten,
statt Soldaten zu stellen, Subsidien; denn nur durch ihre
Kapitalkraft waren sie kriegsmächtig. Diejenigen aber, welche
die Subsidien empfingen, hatten ein natürliches Interesse daran,
ihre Truppen, als Quellen unmittelbaren Geld-
erwerbs zu schonen. Dieser Umstand fügte den Ab-
schwächungsurfachen der Kriegsführung, welche an und für sich
schon im Söldnerwesen liegen, eine neue hinzu. Man hütete
sich wohl, den Truppen starke Anstrengungen, namentlich lange

Märsche zuzumuthen; man dachte nie daran, in schlechter Jahreszeit zu Feld zu ziehen und suchte schon im November die Winterquartiere auf. Nicht gern nahm man diese in Feindesland; das hätte den Gegner reizen und ihn vielleicht veranlassen können, den so wünschenswerthen Winterschlaf zu stören.

In der Gesamtanschauung der Zeit war es begründet, daß sich der Kriegführende, wenn immer möglich, in der Abwehr hielt. Für diese suchte man eine sichere, 'das Land weithin deckende Stellung' ausfindig zu machen; ja man erfand, diesem System zu Liebe, jene von langer Hand her vorbereiteten, berückichtigten 'Linien', welche Friedrich d. Gr. mit Recht verachtete. Konnte man sich nicht in der reinen Defensiv halten, zwang der Kriegszweck unbedingt zum Vorgehen, gewann man vielleicht sogar einen Erfolg mit bewaffneter Faust, so ließ man sich doch nicht verführen, weit in Feindes Land einzudringen, begnügte sich vielmehr mit der Belagerung der Grenzfestungen und einer neuen ökonomischen Basis, die es erlaubte, den Krieg, wie Feuquières sagte, 'mit mehr Bequemlichkeit' zu führen. Unter solchen Umständen besaßen die Festungen eine ganz außerordentliche Wichtigkeit; ihre Eroberung galt immer für eines der vornehmsten Probleme des Angreifers; ihre Deckung, bez. ihr Entsaß für die erste Aufgabe des Verteidigers, und so wurde die Aufmerksamkeit von dem, was uns heutzutage als die Hauptsache erscheint, von der feindlichen Armee und deren Vernichtung, von vornherein abgelenkt.

Auch energischen Feldherren wurde jede Auflehnung gegen die herrschende Methode unmöglich gemacht; denn niemals ließ man sie uneingeschränkt handeln. Man lenkte sie vielmehr auf Schritt und Tritt 'vom Hofe aus', sei es aus dem Kabinett von Versailles, sei es aus dem Hofkriegsrathe zu Wien oder aus der 'Konferenz' zu St. Petersburg. Gern gab man dem Feldherren sogar als beaufsichtigende, retardirende

Gehülfen besondere Vertrauensmänner des Hofes bei, die dem Oberbefehlshaber gegenüber eine ähnliche Stellung einnahmen wie ein halbes Jahrhundert später die Konventskommissare bei den Generalen der französischen Revolutionsheere. Ueberaus selten gestattete sich daher ein Feldherr, selbst ein solcher von hohem Rufe, einen wichtigen Entschluß, etwa gar den zu einer Schlacht zu fassen, ohne vorher Kriegsrath gehalten zu haben. Ein solcher aber ist erfahrungsmäßig allemal geneigt, nichts aufs Spiel zu setzen. Wo die Mehrheit den Ausschlag giebt, da herrschen Kompromiß und Mittelmäßigkeit und da vermag auch ein großer Charakter nichts auszurichten. Die einzige geniale Persönlichkeit, welche diesen Bann der Tradition durchbrochen hatte, Karl XII., wirkte, ihrer Maßlosigkeit wegen, geradezu abschreckend. Diese Ausnahme diente nur dazu, die Regel zu bestätigen.

Die gleiche Abneigung gegen jedes kühne, energische, auf schnelle Entscheidung dringende Verfahren, welche die Strategie kennzeichnet, offenbart sich in der ‚großen Taktik‘ jener Zeit. Die Armeen erschienen als Instrumente, auf denen der Feldherr spielte. Gebliffentlich vermied man jede Rücksichtnahme auf die sittlichen und geistigen Spannkräfte in den Massen des Heeres; Imponderabilien galten gar nichts mehr, ja, selbst der eigentliche physische Kampf kam einigermaßen in Verruf; denn immer höher schätzte man eine die Schlacht möglichst vermeidende sublimen Manövrierkunst. In ein algebraisches Abwägen von Verhältnißzahlen, in ein geometrisches Netz mechanischer Probleme schien der Krieg sich aufzulösen, und immer mehr und mehr vergaß man, daß es lebendige Menschen waren, mit denen man zu rechnen hatte.¹⁾

Diese Zustände erklären und ermöglichten auch allein diejenige Anschauung vom ‚Militärstate‘, welche es den deutschen

¹⁾ Vgl. M. Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. III. (München 1891.)

Kleinfürsten gestattete, ihre Truppen, Waaren gleich, an fremde kriegsführende Mächte, an Venedig, an die Niederlande, an England zu verkaufen. Als gewinnbringende Spekulation betrieb man den Truppentransport nach Griechenland, nach Nordamerika, nach dem afrikanischen Kaplande — und der Krieg war herabgewürdigt zum Mittel eines gemeinen und gewissenlosen Geldgeschäfts.

Um diese Zeit war es denn auch, daß das Geld als das bei weitem wichtigste aller Kriegsmittel aufgefaßt wurde. Es ist zwar nicht richtig, daß Montecuccoli das Wort gesprochen habe, zum Kriegführen gehörten drei Dinge, ‚Geld, Geld und Geld‘; das Wort ist weit älter¹⁾ und Montecuccoli citirt es nur und zwar mit bitterem Spott; aber er selbst nennt das Geld doch ‚spirito universale‘, und jedenfalls war jenes Diktum ganz im Sinne seiner Zeit. Eben damals wurde es sprichwörtlich: ‚Zum Kriege gehört Geld, Geld und immer wieder Geld, mehr als einen langen Spieß hoch!‘ oder ‚Der Krieg zum Anfang fordert Geld, zum Fortgang aber Geld und zum Auswarten eitel Geld‘. Das ist allemal ein schlimmes Zeichen, wenn die sittlichen Triebkräfte gegen die äußerlichen so bewußt und ausdrücklich in den Hintergrund geschoben werden.

Je schwächer die Kriegführung wird, je weniger sie geneigt und geeignet ist, das echte Hauptziel des Krieges, die Vernichtung der feindlichen Heeresmacht, fest ins Auge zu fassen und entschlossen durchzuführen, um so leichterziger entschließt sie sich zu barbarischen Mitteln, gerade wie es die Römer der Spätzeit gethan. (Vgl. S. 133.) Frankreich hat sich dessen vor allem schuldig gemacht. Zunächst setzte es sich über den uralten Brauch der Kriegsankündigung hinweg. Mitten im Frieden bemächtigte sich 1681 Louis XIV.

¹⁾ Im Kriegsbuche des Markgrafen Georg Friedrich von Baden (1614) wird der Ausspruch, zum Kriege gehörten drei Dinge ‚Danari, Danari et Danari‘ dem Markese Pescara zugeschrieben.

der deutschen Reichsstadt Straßburg; ohne Kriegserklärung bombardirte seine Flotte drei Jahre später Genua. Bald ging der Sonnenkönig aber weiter. Zu Ende des 17. Jahrhunderts begegnen wir eben jenem widerwärtigen Kriegsmittel der ‚Depopulation‘, das im Mittelalter so oft angewendet und angerathen worden war. (S. 158 u. S. 170.) Montecuccoli schon hatte es für die Türkenriege in Ungarn empfohlen;¹⁾ der Kaiser war nicht darauf eingegangen; Louis XIV. dagegen nahm nicht Anstand, es auf Louvois' und Turennes Vorschlag den Rheinlanden gegenüber in der furchtbarsten Weise durchzuführen zu lassen. Es geschah freilich in einem anderen Sinne als bei den mittelalterlichen Städtekriegen, kaum auch in dem, welchen Tacitus auseinandersetzt, wenn er berichtet, daß mächtige deutsche Stämme Werth darauf legten, die Grenzen ihres Gebietes mit einer Zone von Wüsteneien zu umgeben, die als Kennzeichen ihrer Macht wie als Sicherheitsgürtel gedacht war; es geschah vielmehr im Sinne eines äußersten Druckmittels, das Entsetzen einflößen und durch Furcht vor Wiederholung den Nachbarn in die Knie zwingen sollte. In diesem barbarischen Verfahren scheint sich die letzte Wildheit der aus dem dreißigjährigen Kriege übernommenen Anschauungen ausgetobt zu haben; sonst aber ist es durchaus als Ausnahme zu betrachten, welche mit der Gesamtstimmung der Zeit in schneidendem Gegensatze stand, und der Widerwillen, welchen es in ganz Europa verbreitete, wirkte merkwürdig abschreckend. Friedrich v. Gr. schrieb in dieser Hinsicht an Voltaire:²⁾

„Turenne und Louvois legten die Pfalz in Asche, und der Marschall von Belle-Isle machte im letzten Kriege ganz dreist den Vorschlag, man solle Hessen in eine Wüste verwandeln. Dergleichen Ausschweifungen gereichen der französischen Nation zu ewiger Schande. Vergessen Sie indeß nicht, daß Louis XV. den

¹⁾ Ungheria nel 1672. ²⁾ Bf. v. 30. Juli 1774. (Oeuvres XXIII.)

Vorschlag Belle-Isles verwarf und sich in diesem Stücke größer zeigte als sein Vorfahr!“

Es entsprach der stetig mehr durchbrechenden Neigung zur Ordnung, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wieder und immer wieder Kartellverträge bez. der ‚Auswechsel- und Ranzionirung der Gefangenen‘ vereinbart wurden.

Einen solchen schlossen schon 1642 Oesterreich und Schweden ab. Er stellte an Lösegeld fest: für Generale 30 000, für Obersten 1000, für Rittmeister 200, für Hauptleute 150, für Reiter 6, für Missethäter 4 Thaler. Zwischen Spanien und Frankreich wurden 1674 weit niedrigere Sätze angenommen (Oberst 400, Hauptmann 90, Gemeiner 18 Livres). Ungemein genau ist der Vergleich zwischen den Kaiserl. und den französischen Armeen von 1675, der „allen Kriegs-Bedienten zur Nachricht“ gedruckt wurde. Hier sind z. B. geschätzt: der General-Lieutenant mit 25 000, der Gen.-Feld-Marschall mit 15 000, der Obrist z. Fld. mit 700, der Obrist z. F. mit 600, der Rittmeister mit 100, der Hauptmann mit 70, jeder Gemeine mit 4 Gulden. Ähnlich ist der Traktat beider Mächte von 1692. — Zwischen Preußen und Oesterreich wurde 1741 ein Kartell errichtet, wonach „diejenigen, welche nicht Mann für Mann könnten ranzioniret (d. h. hier ausgewechselt) werden“ zu lösen seien: der Feldmarschall mit 15 000, der Feldzeugmeister mit 1000, der Obrist mit 650, der Gemeine mit 5 Gulden u. s. w. Das Lösegeld für die Gemeinen zahlte in Deutschland gewöhnlich der Kriegsherr; ja der Gr. Kurfürst übernahm sogar die Zahlung der Ranzion für die Offiziere, verlangte aber dafür durch Ordre von 1674, daß die Hälfte des den Truppen für die von ihnen gemachten Gefangenen ausgezahlten Gelder seiner Kasse zufließe. Bei den Franzosen dagegen hatte noch 1741 jeder Kapitän die Leute seiner Kompagnie aus eigener Tasche auszulösen; that er das nicht, so gehörten sie dem, der die Ranzion für sie zahlte. — In einem Kartell zwischen Frankreich und Holland von 1673 wird zum ersten Male festgesetzt, daß Aerzte, Chirurgen und Apotheker ohne Lösegeld freigegeben werden sollen. Vom Jahre 1675 an wird dies die Regel, von welcher kaum noch eine Abweichung stattgefunden hat.¹⁾

Auch dem Kriegsgesundheitsdienste fing man an,

¹⁾ Gurkt: Zur Gesch. der internat. und freiw. Krankenpflege. (Leipzig 1873.) Die Litteratur über Haltung und Recht der Gefangenen vgl. Kühn s. a. O. II. München 1890.) S. 1191.

höhere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es entwickelte sich eine besondere Litteratur über diesen Gegenstand, die zum Theil die argen Zustände, in denen er sich befand, mit grellen Lichtern streift.¹⁾ Ein großer Uebelstand war der Zwiespalt, welcher zwischen Medizin und Chirurgie obwaltete; denn letztere galt nur als verachtete Magd der ersteren und fiel meist rohen Empirikern und gemeinen Badern anheim. Es ist bezeichnend, daß vom siebenjährigen Kriege bis 1780 nur 8 wirkliche Doktoren in die österreichische Armee eingetreten sind.²⁾ Die erste Erwähnung der Kranken und Verwundeten in den Kartells zwischen kämpfenden Heeren findet sich in dem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom Oktober 1689. Es wird Sorge dafür getragen, daß ihnen auch von Seite des Feindes Pflege zu theil werde. Die daraus erwachsenden Kosten sollen liquidirt und von ihrer eignen Partei bezahlt werden. Allmählich werden die Verpflegungssätze näher festgestellt; man vereinbart den Austausch von Krankenslisten; man gestattet den Offizieren, sich nach freier Wahl in Lazaretten oder Privatwohnungen heilen zu lassen; endlich gelangt man seit dem Frankfurter Kartell von 1743, das der Earl Stair und der Duc de Noailles offenbar auf Anregung des obersten Feldarztes der britischen Armee, Sir John Pringle, abschlossen, zu Vereinbarungen, von denen Gurlt sagt, daß sie in humaner Hinsicht selbst für unsere Zeit kaum etwas zu wünschen übrig lassen würden und deren vertragsmäßige Ausführung durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist.

3. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Auffassung Friedrichs des Großen vom Kriege entspricht durchaus der, welche er von seinem Königsamte hatte.

¹⁾ Ebenda II. S. 1279 f. ²⁾ Edert a. a. O.

An und für sich liebt er den Krieg keinesweges, aber er hält ihn unter Umständen für geboten. Schon als Kronprinz im Jahre 1739 bemerkt er im Antimachiavelli: „Nichts verhängnisvoller für die Ruhe der Welt als zügelloser Ehrgeiz, als Sucht nach falschem Ruhme. Karl XII., dieser außerordentliche Mensch, dieser Abenteuererkönig aus der alten Ritterzeit, dieser Landstreicher unter den Helden, stand unter dem Banne eines verderblichen Beispiels: von Jugend an trug er das ‚Leben Alexanders‘ bei sich, und eigentlich ist es Quintus Curtius, der Polen verheert hat . . . Wer aus Leidenschaft Eroberer wird, der ist auch unerfättlich und wird stets unzufrieden mit sich sein. — Anders der, welcher nicht durch Gemüthsanlage, sondern aus Nothwendigkeit zum Eroberer wird! Es giebt Eroberungen, die im gerechten Kriege gemacht werden. Die Fälle, in denen der Krieg gerecht ist, lassen sich scharf umschreiben. Unschuldig an dem vergossenen Blute ist ein Fürst, der den Angriff abwehrt, der vorenthaltene Rechte mit den Waffen geltend macht, der einer drohenden Gefahr entgegentritt, ehe die Vorbereitungen seiner Gegner vollendet sind; denn es ist ein gewisser Grundsatz, daß es besser sei, zuvorzukommen als sich zuvorkommen zu lassen.“¹⁾ Als Friedrich gegen Maria Theresia zu Felde zog, „um vorenthaltene Rechte geltend zu machen“, veröffentlichte der Abbé de St. Pierre 1742 ‚Betrachtungen‘ über dies „politische Räthsel“. Der „Apotheker des kranken Europa“ (wie der Abbé sich nannte), forderte den Eroberer Schlesiens auf, vermöge seiner erhabenen Seelengröße den begangenen Fehler einzugestehen und zu sühnen. Der Verfasser des Antimachiavelli ließ dem alten Phantasten durch einen seiner litterarischen Freunde mit beißender Ironie antworten.²⁾ — Dann ergriff Friedrich abermals die Waffen, „um seinen Feinden zuvorzukommen“ und schaute

¹⁾ Oeuvres vol. VIII. ²⁾ Vgl. Roser: Friedrich d. Gr. (Stuttgart 1890).

dabei selbst das Vergerniß nicht, Sachsen ohne förmliche Kriegserklärung zu vergewaltigen. — Längst war er siegreich aus dem ungeheuren Kampfe hervorgegangen, als 1769 zu London ein ‚Essai sur les préjugés‘ erschien, welcher sich in den leidenschaftlichsten Anklagen gegen den Krieg erging. Friedrich veröffentlichte 1770 ein ‚Examen‘ dieser Arbeit.¹⁾

Da heißt es u. a.: „Nicht damit zufrieden, alle gekrönten Häupter Europas zu beleidigen, macht sich unser Philosoph nebenbei das Vergnügen, die Werke eines Hugo Grotius zu bespötteln. Ich meine, daß ‚De jure belli et pacis‘ werde länger bei der Nachwelt bestehen als sein ‚Verjuch über die Vorurtheile‘. Wißet, ihr Feinde der Könige, ihr Brutusse unserer Zeit, daß die Könige nicht die einzigen sind, welche Krieg führen; die Republiken haben es zu allen Zeiten gethan! . . . Ihr deklamirt gegen den Krieg. Er ist an und für sich unheilbringend; aber er ist ein Uebel wie andere Geißeln des Himmels, welche in der Weltordnung begründet zu sein scheinen, weil sie periodisch wiedertehren. Wer einen beständigen Frieden stiften will, muß sich in eine ideale Welt begeben, wo Wein und Dein nicht gilt und niemand Leidenschaften hat, oder er muß den Plänen des Abbé de St. Pierre beitreten. Widern die ihn aber an, so muß er eben die Sachen gehen lassen, wie sie gehen.“

Wald darauf fanden die Ansichten des Londoner Essaisten neue Wortführer in den Encyclopädisten. Mancher ihrer Ausführungen hätte Friedrich vielleicht in seiner Jugend zugestimmt; jetzt schienen sie ihm in hohem Grade schädlich, und da er durch sie nicht nur das Beste seines eignen States, sondern auch wesentliche Kulturgrundlagen bedroht sah, so trat er ihnen auf das bestimmteste entgegen. Er wollte nichts wissen von der kosmopolitischen Auslegung des Satzes: der Weise sei Weltbürger; er wollte die Vaterlandsliebe nicht beeinträchtigen lassen, die zu allen Zeiten ein Quell der schönsten Thaten war. Bitter verhöhnt er die Wortführer der neuen Lehre in dem ‚Dialogue des morts entre le prince Eugen, mylord Marlborough et le prince de Liechtenstein‘.²⁾

Lepterer sagt dem Prinzen Eugen gelegentlich: „Sie haben Glück

¹⁾ Oeuvres vol. IX. ²⁾ (1773) Oeuvres vol. XIV.

gehabt, daß es zu Ihrer Zeit keine Encyclopädisten gab!" Marlborough: „Encyclopädisten? Was ist das für ein barbarischer Ausdruck? Etwa eine Art von Protefen?“ . . . Lichtenstein unterrichtet die beiden großen Todten und sagt ihnen auch, daß die Encyclopädisten entschiedene Vertreter des ewigen Friedens seien. „Dies war,“ bemerkt Eugen, „wenn ich nicht irre, zu meiner Zeit der Traun eines gewissen Abbé de St. Pierre, der von der ganzen Welt ausgelacht wurde.“ Lichtenstein: „Sie haben ihn aus der Vergessenheit hervorgezogen; denn sie affectiren alle einen heiligen Abscheu gegen den Krieg und fast noch mehr als diesen hassen sie Feldherren und Soldaten . . .“ Marlborough: „Aber woher diese Erbitterung gegen den edelsten Stand, gegen den, unter dessen Schilde die übrigen in Frieden wohnen?“ Lichtenstein: „Da sie alle in der Kriegskunst höchst unwissend sind, so glauben sie die Kunst verächtlich zu machen, indem sie dieselbe schmähen. Uebrigens verschreien sie sämtliche Wissenschaften und pflanzen nur eine: die Mathematik, auf die Trümmer aller anderen menschlichen Geistesethätigkeit . . .“

Zu den Encyclopädisten gehörte auch Voltaire, der den König in dessen scheinbar widerspruchsvoller Doppelstellung als Feldherr und Weiser einst angefangen hatte:

Vous êtes un héros, mais vous êtes un sage:
 Votre raison maudit les exploits inhumains
 Où vous força votre courage
 Au milieu des canons sur des morts entassés,
 Affrontant le trépas et fixant la victoire,
 Du sang des malheureux cimentant votre gloire,
 Je vous pardonne tous, si vous en gémissiez.

Jetzt verspottete er den König, der Räuberbanden in großes blaues Tuch kleide, ihnen Hüte mit weißen Schnüren aufsetze und sie so in den Tod schicke. Friedrich lachte den alten Liebling aus:

„Ich höre ebenso gern gegen den Fleckentypus eifern wie gegen den Krieg; aber ebensowenig wie man jenen an seinen Verwüstungen hindern wird, ebensowenig vermag man den Krieg zu hindern, die Völker zu entflammen. Kriege giebt es, solange die Welt zur Welt geworden ist, und sie werden noch geführt werden, wenn wir beide, Sie und ich, schon längst der Natur ihren Zoll bezahlt haben . . . Bleiben Sie noch lange jung; hassen Sie mich noch lange; geißeln Sie die armen

Soldaten und schelten Sie die Leute, welche ihr Vaterland verteidigen! Das alles soll mich nicht abhalten, Sie zu lieben. — Vale!¹⁾

Dem großen Könige erscheint der Krieg, gerade wie Luther, gleich dem Eingriff des Wundarztes, als ein letztes Mittel, das nur dann anzuwenden sei, wenn kein anderes übrig bleibe. Im Jahre 1775 stellt er die Fälle fest, in denen er auch den Bruch der Verträge für erlaubt erachte: 1) wenn der Verbündete seine Pflichten nicht erfülle; 2) wenn man einem andern zuvorkommen müsse, um nicht von ihm betrogen zu werden; 3) wenn man von einer überlegenen Macht gezwungen werde, sich von einem Vertrage loszusagen, und 4) wenn man nicht mehr die Mittel habe, den Krieg fortzusetzen.²⁾

Während Friedrich der Große nicht eben hoch vom Völkerrechte dachte, indem er es für ein Phantom erklärte, mit welchem die Souveräne in ihren Berichten und Erklärungen prunkten, selbst wenn sie es verletzten,³⁾ sagte Emrich v. Vattel in seinem noch heut in unbestrittener Geltung stehenden Werke „Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souveraines“⁴⁾ die Arbeiten seiner Vorgänger sehr geschickt und klar zusammen: die tiefen aber oft ungeordneten Gedanken des Grotius, die methodischen doch nicht selten allzu subtilen Darlegungen Pufendorfs wie den Dogmatismus Wolffs, dessen philosophischen Kern er sich durchaus zu eigen macht, dessen einzelnen Anschauungen er jedoch zuweilen entgegentritt,⁵⁾ und so entstand ein Fundamentalwerk, das den hohen Ruf, den es schnell errang, verdiente.

¹⁾ Briefe vom Febr. u. März 1774. (Oeuvres vol. XXIII.)

²⁾ „Die Philosophie Friedrichs d. Gr.“ (Boss. Zeitung. Sonntagsbeilage. 3. April 1887.) ³⁾ Oeuvres vol. IX. ⁴⁾ Neuchâtel 1758.

⁵⁾ Seltamerweise bekämpft Vattel seinen Vorgänger Wolff auch in einem Punkte, wo man ihn, den mildgesinnten Aufklärer, doch unbedingt auf Seiten Wolffs vermuthen sollte: er erklärt es nämlich für zulässig, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen.

Es vertritt den Standpunkt der gesunden Vernunft, spricht viele für immer gültige Wahrheiten zum ersten Male in klarer Fassung freimüthig aus, ist voll guten Glaubens und aufrichtig bestrebt, Gerechtigkeit und Ehrlichkeit zu Grundlagen der Politik zu machen. In seinem dritten Buche handelt Vattel vom Kriegsrecht im besondern, und hier hat er das unleugbare Verdienst, der humaner werdenden Kriegsübung der stehenden Heere den völkerrechtlichen Ausdruck gegeben und die mildere Praxis populär gemacht zu haben. Mit großem Nachdruck und Eifer für militärische Ehre bestreitet er u. a. den Satz der früheren Schriftsteller, daß man den hartnäckigen Vertheidiger eines festen Platzes mit dem Tode bedrohen dürfe, wenn er denselben nicht übergebe. Niemals werde die Tapferkeit des Feindes ein strafwürdiges Verbrechen, auch nicht, wenn sie eine, vielleicht unhaltbare Stellung zu behaupten suche. Vattel verkündet, wie Montesquieu und Wolff, den Satz, daß man auch in dem gerechtesten Kriege so wenig Uebles thun müsse, als irgend mit dem Kriegszweck verträglich sei; er verkündet die Unverletzlichkeit der Frauen, Kinder und Greise sowie diejenige des Privateigenthums.

Auch Fridericis 'Einleitung in die Kriegswissenschaft' und Johann Jakob v. Mosers 'Beiträge zum Völkerrechte in Kriegszeiten' ¹⁾ verdienen als vorzügliche Werke dieses Zeitalters erwähnt zu werden, welches ebenso wie das vorhergegangene eifrig bestrebt war, die Leiden des Krieges durch wohlwollende Sonderverträge zwischen den Führern der einzelnen Heere auf das mindeste Maß herabzusetzen. Unter diesen ist das im April 1742 zu Bobolieten zwischen dem Grafen Browne und dem General-Lieutenant Chavanne abgeschlossene Kartell ganz besonders bemerkenswerth. ²⁾

Gefangene, welche nicht gegen solche gleichen Ranges ausgetauscht werden konnten, waren durch Lösegeld zu befreien, wofür ein besonderer Tarif aufgestellt war: für den Marschall 25 000, den F.-M.-Lt. 5000, den Gen.-Maj. 1500, den Oberst 670, den Oberst-Lt. 300, den Major 150, den Hauptmann 100, den Lieutenant 40, den Reiter 7, den Infanteristen 4 Gulden. Der Uberschuß an Leuten einer bestimmten

¹⁾ Breslau 1763; bez. Tübingen 1780. Näheres bei Jäbns a. a. O. ²⁾ Das letzte derartige Kartell wurde wohl im Jahre 1780 zwischen England und Frankreich abgeschlossen.

Kategorie konnte ausgeglichen werden, indem man für höhere Chargen eine gewisse Anzahl Soldaten in Rechnung stellte. Ein besonderer Artikel unterlag es, die Gefangenen ganz ausziehen. — Das Freibeuteurwesen soll dadurch eingeschränkt werden, daß kein Befehlshaber Parteien unter 19 Mann Stärke Pässe zum Streifen geben dürfe; wo kleinere Trupps aufträten, sollten sie als Räuber behandelt werden. — § 60 verbietet, sich der Kugeln von Zinn oder irgend einem anderen Metall als Blei zu bedienen, ebenio vergifteter Drahtkugeln oder sonst gegen den allgemeinen Gebrauch figurirter Kugeln, weil solche gegen Christen unzulässig seien.

Die Humanität der Kriegsführung des 18. Jahrhunderts stand sehr hoch. Der Geist des Merkantilsystems, welcher jenes Zeitalter beherrschte, hat in dieser Hinsicht Früchte getragen, welche den Mitlebenden, allerdings weniger den Kriegern als den Bürgern, sehr wohl schmeckten. Schon die großen Heerführer der Oesterreicher, vor allem Montecuccoli und Prinz Eugen, trachteten eifrig dahin, dem Unfuge der fürchterlichen Requisitionsweise des dreißigjährigen Krieges einen Niegel vorzuschieben, und vielleicht ist zu keiner Zeit der Krieg so milde geführt worden, als da, wo Prinz Heinrich von Preußen, Herzog Ferdinand von Braunschweig oder Feldmarschall Graf Schwerin befehligten.¹⁾ Und das lag nicht nur an den edlen Persönlichkeiten dieser Feldherren, auch nicht allein an der von ihnen aufrecht erhaltenen strengen Manneszucht, sondern mehr noch an der vorzugsweise von ihnen durchgeführten defensiven Kriegsweise, die sich bei anderen Feldherren, zumal österreichischen, geradezu zur Vorherrschaft des Positionskriegs steigerte; es lag ferner an der trefflich geregelten Magazinverpflegung und an dem Retablissement der

¹⁾ Von ganz besonderer Güte und Sorgfalt für die Gefangenen war Herzog Ferdinand von Braunschweig. Davon legt u. a. Zeugniß ab eine gedruckte *Lettre écrite au Prince Ferdinand par un prisonnier de guerre françois* (Chev. de Recourt) 1759. Es ist ein gerührter mit einem Poem abschließender Dank. Das Schriftchen findet sich unter hinterlassenen Papieren des Herzogs im Kriegsarchive des Großen Generalstabs zu Berlin.

Truppen während der Kriegspausen in den Winterquartieren. — Freilich gar nicht selten schoß die Humanität und Landes-schonung weit über das Ziel hinaus und führte zu groben Ungerechtigkeiten gegen die Truppen. Kam es doch gegen Ende des Jahrhunderts zuweilen vor, daß die Mannschaft im Freilager elend hungerte und froh, während sie auf vollen Rüben- und Kartoffelfeldern lag und Bäume oder Zäune den besten Brennstoff darboten. — Eine ähnliche Ueberspanntheit offenbart sich darin, daß zu jener Zeit die Anschauung aufkam, es sei für einen Offizier nicht ganz ehrenhaft, sich selbst zu ranzioniren, d. h. aus feindlicher Gefangenschaft zu entweichen, und zwar auch dann, wenn er nicht sein Wort gegeben, keinen Fluchtversuch zu machen, und wenn er bewacht wurde.

Als es dem im Kriege gefangenen und im Pariser Temple scharf bewachten Sir W. Smith, der zu fürchten hatte, von den französischen Republikanern hingerichtet zu werden, gelang, zu entkommen, entschloß sich die englische Regierung, nachträglich ein Lösegeld von 4000 Frks. für ihn zu zahlen, weil sie sich sonst nicht für berechtigt gehalten hätte, den kühnen Seemann ferner im Kriege gegen Frankreich zu verwenden.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, also seit dem Erlöschen des Söldnerthums, und nachdem Frankreich erklärt, daß es keine Ranzion mehr zahlen werde, hörte der uralte Brauch, Lösegeld zu fordern und zu zahlen, in allen europäischen Heeren auf. — Als letzter Rest der Anerkennung von Privatbeute blieben die sog. „Douceurgelder“ bestehen, welche einzelnen Soldaten oder ganzen Truppentheilen für die Eroberung von Geschützen oder Fahnen, gewissermaßen als Auslösung aus deren Privatbesitz, gezahlt zu werden pflegen.

Dem Kriegsgesundheitswesen wurde endlich etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet als bisher. In Preußen knüpfen sich seine Fortschritte vorzugsweise an die Namen des Generalchirurgus Theden und des Feldmedicus Friße, in

Oesterreich an den des Ritters von Brambilla, den Leibarzt Joseph II., in Frankreich an Piarron de Chamousset und Bernard Peyrilhe, in England an Donald Monro. Bei der Wichtigkeit dieses Gebietes kann auf dasselbe hier jedoch nicht eingegangen werden.¹⁾ Eine Theilnahme der Bevölkerung an der Pflege der Verwundeten dürfte nur in einzelnen Fällen nachzuweisen sein und entbehrte jedenfalls jeglicher Organisation. Zwar beteiligten sich gegebenenfalls die zahlreichen Orden und Kongregationen an der Krankenpflege im Kriege; doch waren ihre Leistungen oft nicht selbstlos und ganz unzureichend, um die Lücken auszufüllen, welche das amtliche Sanitätswesen aller kriegsführenden Mächte offen ließ.

Der Abbé de St. Pierre wurde 85 Jahre alt und lebte doch nicht lange genug, um sein Werk verjüngt und verschönt aufs neue ans Licht gezogen zu sehen. Der alte Abbé hatte einen schauerhaften Stil geschrieben, der aber doch das Gute hatte, daß er den Verfasser vor der Bastille bewahrte; denn obgleich er wegen seines ungünstigen Urtheils über Louis XIV. aus der Akademie ausgestoßen wurde, so erklärte die Polizei doch sein Buch für ungefährlich, da eine solche Prosa niemand lesen werde. Nun aber nahm sich einer der glänzendsten Schriftsteller des Jahrhunderts, Jean Jaques Rousseau, des *Projet de paix perpetuelle* an. Rousseau behandelt sein Vorbild sehr von oben herab wie ein gutes Kind, über dessen lebenswürdige Einfalt man lächelt; er erkennt, wie unsinnig es sei, den zufälligen Statusquo der Staatenwelt einer dauernden Organisation zu Grunde zu legen; aber nichtsdestoweniger eignet er sich die Grundgedanken von St. Pierres Plan an. Er freilich war weit entfernt davon, auf die Einsicht, das Mitleid, die Beständigkeit der Könige zu hoffen; aber weil er

¹⁾ Vgl. Max Jähns: *Gesch. der Kriegswissenschaften*. III. (München 1891.) und Gurlt: *Neue Beiträge*. (Berlin 1879.)

von der überaus kleinlichen und irrigen Anschauung ausgeht, daß der Krieg wesentlich nur das Erzeugniß fürstlicher Willkür sei, so hofft Rousseau, die Könige würden sich auf ihren Vortheil verstehen. Er empfiehlt daher den europäischen Staatenbund als eine Gewähr für den Besitzstand, als eine Versicherung gegen den Umsturz, als Mittel zur Abschaffung der stehenden Heere, die den Fürsten so viel Geld kosteten, als Schuß des Ackerbaues und Handels, denen sie ihren Reichthum verdankten. Rousseaus *Extrait du projet du M. l'abbé de Saint-Pierre* ¹⁾ beantwortet also die Frage, ob eine Confédération européenne den festen und dauernden Frieden zur Folge haben könne, wirklich mit ja. „Bleibt diese Friedensidee trotzallem unausgeführt, so geschieht das nicht, weil sie ein Hirngeispinnst ist, sondern weil die Menschen unverständlich sind und weil es eine Art von Narrheit ist, inmitten der Thoren ein Weiser sein zu wollen.“ — Einigermassen begreiflich wird diese Zuversicht, wenn man sich der politischen Praxis des 18. Jhdts. erinnert, in welcher das willkürliche Schalten großer internationaler Kongresse allerdings ganz an der Tagesordnung war. Der Ausgleich der österreichisch-spanischen Konflikte war das Werk eines Kongresses gewesen, der nahezu ein Jahrhundert (1721—1725) zu Cambrai getagt; den Polnischen Thronfolgekrieg beendete 1738 ein Ländersbacher unerhörter Art, und wenn man bedenkt, daß zwölf Jahre nach dem Erscheinen von Rousseaus Buch die erste Theilung Polens stattfand, so versteht man, wie natürlich jener Zeit und also auch ihm selbst das rücksichtsloseste internationale Verfahren erschien, sobald es sich um die Ordnung der Interessen der Großmächte handelte.

Ein Vierteljahrhundert nach Rousseau versuchten ein Deutscher und ein Engländer die Skizze des Genfer Bürgers näher auszuführen. Gottfried Schinly, ein Theologe, befür-

¹⁾ Genf 1761.

wortete einen allgemeinen europäischen Congreß und allgemeine Association.¹⁾

Vor allen Dingen müßten die bestehenden Streitigkeiten geschlichtet und daher ein Normaljahr, z. B. das des Hubertusburger Friedens oder das der Theilung Polens, angenommen und durch Austausch von Bayern und der Lausitz die preussische und österreichische Monarchie abgerundet werden. Dann sollten die großen Mächte sich verständigen und nach Vernichtung der Türkei und der Sceräuber einen dauernden Frieden begründen.

Erscheinen diese Vorschläge wesentlich durch Tagesfragen beeinflusst, so streben diejenigen des Jeremy Bentham vor allem nach Feststellung der statsrechtlichen Formen der Völkerverassociation. Wie dem Rousseau so schwebte auch dem Begründer des englischen Utilitarismus das Corpus Germanicum, der Bund der deutschen Staaten, als nachahmungswerthes Urbild vor, als er um 1788 seinen ‚Plan for a universal and perpetual peace‘ verfaßte.²⁾

Um den ewigen Frieden zu ermöglichen, soll keine Nation der anderen Uebles, vielmehr möglichst viel Gutes zufügen; die Heere sollen sämtlich eingeschränkt und ihrer Größe nach ein für allemal festgesetzt werden; jeder Stat soll auf seine entfernten Ansiedelungen verzichten. Ein gemeinsamer Gerichtshof hat die Streitigkeiten der Völker zu entscheiden und seine Verhandlungen zu veröffentlichen. Der moralische Einfluß dieses Tribunals werde so groß sein, daß er die subjektive Ansicht der streitenden Parteien von der Nothwendigkeit eines kriegerischen Austrags stets überwinden werde; kaum jemals dürfte es nothwendig sein, einen Stat in die europäische Acht zu erklären und durch die Kontingente der andern Staaten zum Gehorsam zu zwingen. Eine außerordentliche Friedenswirkung verpricht Bentham sich von der Pressefreiheit. (!!)

Bentham war von dem Gedanken ausgegangen, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die uralte Eifersucht zwischen

¹⁾ ‚Was ist den größeren Fürsten zu rathen, um das Wohl und Glück der Länder zu befördern? In freymüthigen Vorschlägen an Joseph II., Katharina II. und Friedrich Wilhelm II.‘ (Wien, St. Petersburg und Berlin 1788.) ²⁾ Die Abhandlung bildet den vierten und letzten Theil der ‚Principles of international Law‘ welche übrigens erst 1843 von Bowring herausgegeben wurden.

Großbritannien und Frankreich zu beseitigen. Kaum aber sah sich England durch den Aufstand seiner nordamerikanischen Niederlassungen bedroht, als die französische Jugend begeistert in den Kampf eingriff und dem verhassten Albion entgegentrat. Von ehrgeizigen Fürstenplänen war dabei nicht die Rede; es war der Pulsschlag der Volksstimmung, der zum Kriege mit England führte. Und die dann einsetzende große Revolution ist dieser kriegerischen Stimmung treu geblieben. Als in der Nationalversammlung über das ‚Recht des Kriegs und Friedens‘ verhandelt wurde, glaubte Barnave noch, es hieße den Krieg abschaffen, wenn man der ausführenden Gewalt das Recht entzöge, ihn zu erklären. Mirabeau dagegen zeigte ihm, daß die Völker nicht minder kriegerisch seien als die Könige, und er hatte damit vollkommen recht.¹⁾

Die bisherige Auffassung des europäischen Gleichgewichts erlitt durch die französischen Republikaner eine sehr merkwürdige Veränderung. Sie fanden nämlich überall da das Gleichgewicht gestört, wo ihnen kein unbedingter Einfluß zustand, und hielten sich demgemäß für berechtigt, die Länder zu erobern, um sie zu ‚befreien‘. Auf der einen Seite stand also die République une et indivisible, deren unbedingte Unantastbarkeit geradezu wie ein Glaubensartikel betrachtet wurde; auf der andern stand der Anspruch auf das Recht, in den Nachbarländern zu interveniren und sie zu Gunsten des ‚rechtmäßigen‘ Uebergewichtes der französischen Nation nach

¹⁾ Ueber andere Verhandlungen der Nationalversammlung, welche das Wesen des Krieges betreffen, vgl. Hefel: ‚Die Humanisirung des Krieges in ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung‘. (Frankfurt a. D. 1891.) Ich benutze die Gelegenheit, auf dies fleißige Sammelwerk eines märkischen Geisteslichen hinzuweisen, welches für das Jahrhundert von 1789 bis 1889 sowohl die Thatfachen als die Litteratur chronologisch aufzählt und zu Worte läßt. — Ich habe mich natürlich bemüht, besonders solche Schriftsteller eingehend zu berücksichtigen, welche Hefel entweder übergangen hat oder verhältnißmäßig kurz behandelt.

Belieben umzugestalten. Die Rücksichtslosigkeit der Republikaner ging dabei gelegentlich so weit, daß sie sogar nach einem Friedensschlusse solche Plätze, die leicht wegzunehmen waren, noch angriffen und behielten.

Die gewaltsame Besetzung der Reichsfestung Mainz, die Erstürmung der Rheinische bei Mannheim, die Blockade und Einnahme von Ehrenbreitstein — waren Kriegshandlungen, welche die französische Republik vornahm, nachdem sie den Frieden von Campo-Formio geschlossen hatte.

Die französische Republik war es auch, welche das alt-römische Vorbild der Wegnahme von Kunstwerken zuerst wieder in großem Stile nachahmte, ja es sogar auf die Verhandlungen über Brandschatzungen und Waffenstillstände übertrug.

Im Jahre 1796 gestand der Konjul Bonaparte dem Herzog von Parma einen Waffenstillstand zu gegen Zahlung von 2 Millionen und 20 Gemälden. Ebenso verfuhr er mit dem Herzoge von Modena. Vom Papst verlangte er 21 Millionen, 100 Gemälde und 500 Manuscripte u. s. w.

Eben damals, als die feste Gewalt von einer raschen That zur andern flog, begann Georg Frdr. v. Martens die Herausgabe seiner völkerrechtlichen Arbeiten: des ‚Précis des droits des gens modernes‘ (1798) und des berühmten ‚Recueil des traités‘ (1798 ff.), welcher mit d. J. 1761 beginnt und später bis auf unsere Zeit fortgeführt worden ist.

Sehr merkwürdig ist die Stellung unseres großen Weltweisen Immanuel Kant zum Kriege. Im Jahre 1790 bemerkt er: „Der Krieg ist, ungeachtet der schrecklichsten Drangsale, womit er das menschliche Geschlecht belegt und der vielleicht noch größeren, womit die beständige Bereitschaft dazu im Frieden drückt, dennoch eine Triebfeder mehr, alle Talente, die zur Kultur dienen, bis zum höchsten Grade zu entwickeln. . . Wenn er mit Ordnung und Heilighaltung der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat der Krieg etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volkes, welches ihn auf diese Weise führt, desto erhabener,

je mehreren Gefahren es ausgesetzt war und sich mutig darunter hat behaupten können; dahingegen ein langer Friede den bloßen Handlungsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennuß, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart des Volkes zu erniedrigen pflegt.“¹⁾ — Wenn man dies Bekenntniß liest, so befremdet es, fünf Jahre später den großen Mann eine Abhandlung ‚Zum ewigen Frieden‘ herausgeben zu sehn,²⁾ in der der Versuch gemacht wird, die Mittel nachzuweisen, welche geeignet seien, den ewigen Frieden herbeizuführen. Hätten diese Mittel wirklich dazu geführt, so würden sie doch, Kants eigener Auffassung gemäß, dazu beigetragen haben, die Denkungsart des Volkes zu erniedrigen, ihm eine der wichtigsten Quellen erhabener Gesinnung zu verschließen. Aber es war dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen, und eben in dem Augenblicke, da der Königsberger Weltweise unter dem Eindruck der Nachricht des Baseler Friedens vom ‚Weltfrieden‘ träumte, zog ein neues eisernes Zeitalter über das ‚aufgeklärte Europa‘ herauf.

Kants Friedensentwurf besteht aus 6 Präliminar- und 3 Definitiv-Artikeln. — Der erste Präliminar-Artikel lautet: „Kein Friedensschluß darf den geheimen Vorbehalt eines andern Krieges enthalten.“

Dies ist wohl ein frommer Wunsch; denn jeder Friede, welchen die Diplomaten, wie hergebracht, „für ewige Zeiten“ abschließen, schafft doch immer wieder nur einen menschlichen Zustand, also einen solchen der ganz gewiß künftigen Veränderungen unterliegt, Veränderungen, von denen bisher der Krieg stets unzertrennlich war. — „Es ist eine konventionelle Lüge,“ sagt Holzpendorff, „vielleicht eine ‚Nothlüge‘, wenn

¹⁾ ‚Kritik der ästhetischen Urtheilskraft‘. (Vgl. oben S. 74) — Dieselbe Meinung sprach bald darauf auch der französische Publizist de Bonald aus, welcher in seiner ‚Theorie du pouvoir politique et religieux‘ (1796) jede internationale Jurisdiction für ‚hors de nature‘ erklärt und den Krieg für nothwendig ‚pour retremper et entretenir l’énergie des hommes et des nations.‘ ²⁾ Königsberg 1795.

der Besiegte am Tage nach einer gewaltigen Niederlage um Frieden nachsucht und dabei bereit ist, förmlich und feierlich zu versichern, daß er seinen siegreichen Feind fernerhin als Freund betrachten wolle. Der im Friedensschluß Geschädigte gelobt sich selber im Stillen, die Waffen im günstigen Augenblicke wieder zu ergreifen. Dem gegenüber stellt Kant die bedeutungsvolle Forderung: Die Völker müssen sich in ihren wechselseitigen Beziehungen zur Wahrheit bekennen!“ Das ist schön und groß; aber ist es auch möglich?

Der zweite Artikel verlangt, daß kein Stat, er sei noch so klein oder groß, von einem andern erworben werden könne, weder durch Erbschaft, Tausch, Kauf, Schenkung oder Eroberung.

Dies ist ein höchst bedenklicher Artikel, der zu allererst zu der Frage reizt: Was ist denn ein Stat? Ist es jeder der gerade jetzt auf gut Glück vorhandenen, eben durch Erbschaftstheilungen, Kauf, Eroberung u. abgebrockelten Splitter einer Nation? Oder wenn nicht — ist es vielleicht der Nationalstat? Wahrscheinlich! Indeß, wie ist denn der zu schaffen anders, als eben durch den Krieg?

Der dritte Artikel lautet: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.“

Die alte Idee des Kaiser Probus! Wir sind Zeugen gewesen des großen Kampfes zwischen den Staten Nordamerikas, die so gut wie gar kein stehendes Heer hatten und dennoch gewaltig hineintrieben in den Krieg, gerade wie die Staten des europäischen Mittelalters, die auch keine stehenden Heere hatten und trotzdem, oder vielmehr gerade deshalb in unaufhörlichen Kämpfen standen. Schwerlich also würde die Abschaffung der stehenden Heere den Frieden, ganz gewiß aber allgemeine Geisteslosigkeit und Schwachheit bringen, und fürchterlich bewahrheiten dürfte sich das alte, jetzt so oft vergeblich bemäkelte Wort: Si vis pacem, para bellum!

Der vierte Artikel heißt: „Es dürfen keine Statsschulden in Bezug auf äußere Handel gemacht werden.“

Diesem Verbote gegenüber erscheint es bezeichnend, daß ein erlauchter Geschäftsmann, König Louis Philipp, den ewigen Frieden gerade von dem enormen Wachstum der Kriegskosten und Kriegsschulden erwartete.

Die folgende Forderung lautet: „Kein Stat soll sich in Verfassung und Regierung eines andern Landes gewaltthätig einmischen“.

Es ist dies das Nicht-Interventionsprinzip der englischen Friedenspartei, dessen Außeraugenlassen eben zu Kants Tagen den verhängnisvollen Kampf mit der französischen Revolution hervorgerufen hatte. (Vgl. S. 2829.)

Der letzte Präliminar-Artikel endlich ist rein kriegsrechtlicher Natur und verpönt ehrlose und hinterlistige Streitmittel, weil diese auch für den Frieden Achtung und Vertrauen zwischen den Staten tödten müssen.

Diesen Präliminarien, welche offenbar als Vorbedingung des Völkerfriedens die sittliche Wiedergeburt der Menschheit voraussetzen, folgen nun drei Definitiv-Artikel.

1. „Die bürgerliche Verfassung jedes States soll republikanisch sein.“

Mit seltener Anschaulichkeit lehrt die ganze Weltgeschichte, daß darin in keiner Weise auch nur der geringste Schutz vor dem Kriege liegt. Unaufhörlich bekämpften sich die griechischen Republiken, ja sie zerstörten einander im peloponnesischen Kriege; Krieg war die beständige alltägliche Lojung der großen römischen Republik, und wir selbst waren ja Zeitgenossen jenes gewaltigen Kampfes zwischen den Staten der amerikanischen Union, dessen entsetzlich rohe Form fürchterlich abtath von der reineren Gestalt der letzten westeuropäischen Kriege. Das erkennen selbst die Amerikaner an, und es gibt zu denken, wenn ein ausgezeichnete Militärschriftsteller der Union im Hinblick auf jene Greuel den Ausdruck that: „Republikanische Institutionen haben die Tendenz, den menschlichen Charakter barbarisch zu machen. Infolge des Nachlassens der Disziplin wohlgeordneter Staten sinkt die Gesellschaft tiefer und tiefer auf der moralischen Stufenleiter, bis die Anarchie mit ihren zerstörenden Klauen alles hinrafft und der Geist der Humanität das unselige Land flieht.“ — Uebrigens versteht Kant unter ‚Republik‘ nicht nur den eigentlichen Freistat, sondern auch die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie.

2. „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staten begründet sein.“

Für das Wünschenswertheste erklärt Kant die Einrichtung eines Völkerstates (‘*civitas gentium*’) der, von einer friedlichen Republik ausgehend, zuletzt alle Völker der Erde in einer Weltrepublik umfaßt. Später erschien dem großen Philosophen diese Idee doch wohl ausschweifend, und in seinen ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechts-

lehre“ wünscht er die Völker nur zu einer künftigen Genossenschaft vereint, welche er selbst *Foedus Amphictyonum* benennt. Dieser Form aber und ihren praktischen Ergebnissen hat die Weltgeschichte wiederholt das Urtheil gesprochen.

3. „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“

Die Völker, meint Kant, sollen nur ein gegenseitiges Besuchsrecht, keineswegs aber jenes Niederlassungsrecht haben, welches die Europäer nun schon seit manchem Jahrhundert gegenüber den Bewohnern fremder Welttheile durchgeführt haben. — Dieser Artikel Kants wird, so weit bis jetzt die historische Analogie vermuthen läßt, niemals oder doch nicht früher perfekt werden, als bis die Eroberung der ganzen Erde durch die mit so ungeheurer Expansivkraft begabte weiße Race, vor der die anderen dahin sterben, vollzogen ist und bis alle Gegenden der Erde, je nach ihrer Ernährungsfähigkeit, besiedelt sein werden. Wann aber kann und wird das geschehen sein??

Dies sind die Artikel des berühmten Friedensentwurfes von Immanuel Kant, der seine ideale Anschauung von der Entwicklungsfähigkeit des menschlichen Geschlechtes in dem zuversichtlichen Schlusswort zusammenfaßt: „Wenn es Pflicht, wenn zugleich begründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die, nach und nach gelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt, weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden.“

Dieselben Anschauungen vom Kriege, welche Kant in diesem Traktate niedergelegt, hat er in seinen ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre‘ wiederholt. Er setzt den ewigen Frieden nicht als eine Möglichkeit für sein eignes Zeitalter, sondern als ein Ziel der allmählich fortschreitenden Gesittung, und eben hierdurch unterscheidet er sich grundsätzlich von St. Pierre, dem es offenbar darauf ankam, seine Zeitgenossen, vor allem die Machthaber, zum Frieden zu bekehren und der Willkür äußerlich einen Riegel vorzuschieben. — „Kants politische Einsicht,“ so äußert Vasson,¹⁾ „entspricht nicht ganz

¹⁾ Prinzip und Zukunft des Völkerrechtes. (Berlin 1871.)

der sonstigen Größe des Mannes. Der Grund davon ist theils eine gewisse Verstimmung gegen die ‚Erdengötter‘, die solche Abneigung freilich ganz wohl verdienen mochten, theils beherrschte ihn die Vorstellung von einer naturrechtlichen Verfassung, die das an und für sich Gerechte verwirklichen sollte und der gegenüber alle vorhandenen Verfassungen ungerecht wären. Zu den in unserer Zeit gewonnenen Resultaten vom Wesen des States steht der unhistorische Rationalismus Kants in schneidendem Gegensatz.“

Eine große Litteraturbewegung folgte zunächst nicht auf den von Kant gegebenen Anstoß. Die treffliche Gegenschrift, welche der preuß. Generalstabsmajor Kühle von Lilienstern während der Freiheitskriege veröffentlichte, ging im Schlachtenlärm ziemlich spurlos vorüber.

Kühle meint, es liege im unabänderlichen Willen der Natur, daß sich aus dem Wechsel von Krieg und Frieden ein ewig reges und frisches Leben erzeuge, und die Vernunft gebiete: es soll kein anderer Krieg und kein anderer Friede sein als solche, die vom rechten Geiste rechtlichen Strebens durchdrungen sind.¹⁾

Sehr merkwürdig ist es, daß um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts Kaiser Paul von Rußland den Vorschlag veröffentlichen ließ, zur Beilegung der öffentlichen Streitigkeiten einen Kampf der Souveräne en champ clos herbeizuführen, bei dem die Fürsten von ihren hervorragenden Ministern und Generalen unterstützt werden sollten. Er selber wolle die Generale v. Palen und Kutusoff mitbringen.²⁾ Inwieweit es sich hier um einen ernstgemeinten Vorschlag oder nur um Hohn handelt, dürfte bei der excentrischen Natur Pauls, der zwei Monate darauf seinem Schicksal erlag, schwer zu entscheiden sein.

¹⁾ Apologie des Krieges, besonders gegen Kant. (Schlegels deutsches Museum III. Wie 1813.) ²⁾ Der von Kopebue redigirte Auffatz steht in der Hamburger Zeitung vom 15. Jan. 1801.

4. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Als der Philosoph von Königsberg seine Abhandlung schrieb, zerrütteten Europa die Zuckungen der französischen Revolution. Mit ihr trat auch der Krieg in eine neue Phase. Der Wind, welcher so lange die flug aufgestellten Mühlen in nützliche Bewegung gesetzt, war zum Sturm geworden, der nicht nur die Flügel der Mühlen zerriß, sondern wohl gar diese selbst in den Staub warf. Den Revolutionskriegen reichten sich unmittelbar die des ersten Napoleon an. Mit tiefem Unwillen erkannten einsichtige deutsche Denker, wie eine unheilvolle, krankhafte Friedensliebe dem gewaltigen Eroberer den Weg ebnete, indem sie ihm Gelegenheit gab, seine natürlichen Gegner einzeln zu schlagen. Im Jahre 1805 schrieb Fichte: „Krieg ist nicht nur, wenn Krieg geführt wird, sondern die allgemeine Unsicherheit aller vor allen ist auch Krieg und hat für das Menschengeschlecht fast dieselben Folgen wie der geführte Krieg.“¹⁾ Er sprach damit nur den Sinn zweier alter deutscher Sprüchworte aus: „Der Krieg ist oft nicht so schlimm als die Furcht vor dem Kriege“ und „Besser ein ordentlicher Krieg als ein verummter Friede!“ — Im Jahre 1806 zeigte sich, was versäumt worden war, indem man nicht rechtzeitig zu den Waffen gegriffen hatte. Kaum jemals ist ein Sieg rücksichtsloser ausgebeutet worden als der von Jena durch den Tilsiter Frieden. Während Frankreich im Jahre 1871 nur $\frac{1}{30}$ seines Gebietes, noch dazu altdeutsches Land, herauszugeben hatte, verlor Preußen 1807 mehr als die Hälfte seines Besitzstandes, mußte sein Heer auf 42 000 Mann herabsetzen, und jahrelang blieben seine Festungen vom Feinde besetzt, bis es die ungeheure Kriegsschädigung geleistet hatte. Die

¹⁾ Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. (Berlin 1805.)

Knechtung durch den kaiserlichen Imperator, die Raubsucht seiner Marschälle und Offiziere, die mittheidlosen Erpressungen seines Requisitionsystems waren der vollkommenste Bruch mit der milden Kriegsweise des 18. Jahrhunderts. Nach Max Dunder's sorgfältiger Berechnung hat das kleine, auf das rechtselbische Gebiet eingeschränkte Königreich Preußen von 1806 bis 1813 an die französischen Unterjocher 12 mal den Betrag seiner Bruttojahreseinnahme eingebüßt, ¹⁾ sodaß, wenn Frankreich im Jahre 1871 ebenso hätte behandelt werden sollen, statt der 6 Milliarden Franks Brandschadungen und Kriegsschädigungen, deren 24 von ihm gefordert werden mußten.

Seit den Siegen Napoleons entwickelten sich die Vorstellungen, welche schon die französische Republik von internationaler Gerechtigkeit gehegt (S. 284), zu der ganz bestimmten Idee, daß die Grenzen der europäischen Staaten wohl zum Vortheil, niemals jedoch zum Nachtheil der Franzosen geändert werden dürften, eine Idee, mit welcher der Gedanke der Nothwendigkeit der Rache für die einen französischen Angriff treffenden Niederlagen eng zusammenhängt. Es war das eine neue Formulirung der alten Forderung des Weltherrschaftsberufes der einen Nation über die anderen. ²⁾ — Der Stern Napoleons ließ aber auch den Gedanken der eigentlichen Universalmonarchie wieder als ausführbar und empfehlenswerth erscheinen, und traurigerweise muß man gestehen, daß es gerade Deutsche waren, die, ohne zu erröthen, für ihn eintraten. Schon Schellings Traum von einer Föderation aller Staaten ³⁾ läuft im Grunde auf die Universalmonarchie hinaus; Gust. Hugo aber erklärt 1809 in seinem berühmten Werke ⁴⁾ die Einzelstaaten geradezu für vernunftwidrig und schlägt vor, sie

¹⁾ Zeitschrift f. preuß. Gesch. und Landeskunde 1871. S. 229.

²⁾ v. Holzpendorff a. a. O. ³⁾ System des transcendentalen Idealismus. (Leipzig 1860.) ⁴⁾ Lehrbuch des Naturrechts. (Berlin 1809.)

zu Gunsten der Einheit des Menschengeschlechtes aufzulösen. Auch Heeren wiegte sich damals in der Idee eines Weltstatensystems.¹⁾ Als dann Napoleon 1811 auf seiner Höhe stand, verfolgte der Mystiker K. Chr. Frd. Krause diese Einbildungen bis zu ihren äußersten Folgerungen: „Jene Volksthümer verschmelzen endlich zu organischen Theilmenscheiten der Hauptländer, welche sich zuletzt in der geselligen Menschheit vollenden, die abermals ein eigentliches, einmaliges und einziges geselliges Ganze ist, welches den Theilmenscheiten anderer Himmelskörper zu höherer Vereinigung unter Gottes leitender Vorsehung gegenübersteht.“²⁾ — Entschieden widersprach solchen Anschauungen Anselm v. Feuerbach:

„Daß eine Weltherrschaft der Menschheit Heil bringe, war der Traum mancher gutmüthig schwärmenden Seele . . . Goldenes Zeitalter europäischer Weltherrschaft, du warst uns endlich in der Wirklichkeit erschienen! Die Nachwelt soll es wissen, was du uns gewesen bist! Dein Becher war mit Menschenblut gefüllt; deine Sonne war der Brand verwüsteter Städte; dein Friede war verstummendes Gend . . .“³⁾

Gottes Vorsehung rettete Europa noch einmal vor einer andauernden Universalherrschaft. In den Herzen der Deutschen sammelte sich ein unermesslicher Haß gegen die Unterdrücker. Brüllend bricht er 1809 aus in Heinrichs v. Kleists Hymne ‚Germania an ihre Kinder‘. Welche ungeheurere Leidenschaft in den immer aufs neue einsetzenden Strophen des Chors:

Zu den Waffen! Zu den Waffen
Was die Hände blindlings raffen!
Mit dem Spieße, mit dem Stab
Strömt ins Thal der Schlacht herab.

Wer in unzählbaren Wunden
Jener Fremden Hohn empfunden,

¹⁾ Handbuch einer Gesch. des europ. Statensystems. (1809.) ²⁾ ‚Urbild der Menschheit.‘ (Dresden 1811.) Vgl. auch Krause: Entwurf eines europ. Statensbundes als Basis des allgemeinen Friedens. (Deutsche Blätter von Brockhaus. IV. Leipzig 1814.) ³⁾ ‚Die Weltherrschaft das Grab der Freiheit.‘ (Germania 1814.) — Vgl. S. 40.

Brüder, wer ein deutscher Mann,
Schließe diesem Kampf sich an!

Rettung von dem Joch der Knechte,
Das, aus Eisenerz geprägt
Eines Höllensohnes Rechte
Ueber unsre Nacken legt.

Eine Lustjagd, wenn die Schützen
Auf der Spur dem Wolfe sitzen!
Schlagt ihn todt! Das Weltgericht
Fragt euch nach den Gründen nicht!

Und endlich, endlich kam der Tag der Rache! „Das Volk stand auf, der Sturm brach los“, und dieser Sturm segte auch so manche Errungenschaft der Kultur und Humanität fort, welche die Menschheit sich bereits gewöhnt hatte, als ihr sicheres Eigenthum zu betrachten. Die Grundsätze der nationalen Vertheidigung, wie sie im Jahre 1793 der französische Wohlfahrtsauschuß mit revolutionärer Rücksichtslosigkeit verkündet hatte, die wurden nun auch von den preußischen Vaterlandsfreunden geltend gemacht und fanden ihren furchtbar großartigen Ausdruck in dem Landsturmgesetz vom 21. April 1813, welches Gneisenau und Scharnhorst durchgesetzt hatten. Der kreisweise aufgebotene Landsturm wird nicht uniformirt; zu den Waffen, die an abgelegenen Orten lagern, rufen Sturmsignale; mobile Kolonnen werfen sich nach Art der spanischen Guerillas aus dem Hinterhalte auf den Feind; der Späherdienst ist jedes Mannes Pflicht; Pflicht wird es unter Umständen, gewisse Bezirke ganz zu räumen, ja zu verwüsten, kurz: „Der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ist ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt.“ — Der Geist, welcher dies Gesetz eingab, ist derselbe, welchem Heinrichs v. Kleist dämonisch-patriotisches Schauspiel „Die Hermannsschlacht“ entsprang. Alle Furien sind entfesselt. „Der Landsturm,“ rief Ernst Moritz Arndt „gebraucht alles, was Waffen heißt, und List und Hinterlist sind ihm

erlaubt; denn der Räuber hat in unserem Lande nichts zu thun.“ — „Schlag ihn todt, Patriot, mit der Krücke ins Genick!“ sangen die Landwehren. Und wenn Verrath und Meuchelmord dennoch damals nicht zur Herrschaft kamen, so lag das nicht an den Grundsätzen der zum Theil maßlos empörten Vaterlandsfreunde, sondern an dem Widerstande, den das deutsche Volksgemüth solch' überspanntem Wesen leistete. Das Landsturmgesetz erfuhr bereits im Juli 1813 wesentliche Milderungen; aber es bleibt ein höchst merkwürdiges Denkmal jener ungeheueren Umwandlung der Anschauungen vom Kriege, die sich seit der französischen Revolution vollzogen hatten. — Diese Umwandlung zeigt sich aber nicht nur in den Ausbrüchen eines furchtbaren Hasses, wie er dem 18. Jahrhundert ganz fremd gewesen war, sondern auch in den Tönen einer tiefen, hingebenden Frömmigkeit, eines feierlichen Gottvertrauens, das die Zeit der Aufklärung ebenfalls nicht gekannt hatte, das uns aber mit Schenkendorfs und Körners Liedern noch heut mächtig ans Herz greift.

Vater ich rufe dich!
 Brüllend umwölkt mich der Dampf der Geschütze
 Sprühend umzuden mich rasselnde Blitze;
 Lenker der Schlachten, ich rufe dich!
 Vater du, führe mich!

Gott dir ergeb' ich mich!
 Wenn mich die Donner des Todes begrüßen,
 Wenn meine Adern geöffnet fließen:
 Dir, mein Gott, dir ergeb' ich mich!
 Vater ich rufe dich!

Und nicht uur die Anschauungen vom Kriege, auch die Art seiner Führung hatte sich gründlich geändert. An die Stelle verhältnißmäßig kleiner, größtentheils geworbener Armeen waren mächtige Volksheere getreten; fast ununterbrochen reihte sich Krieg an Krieg, Feldzug an Feldzug; keine Rede mehr von Winterquartieren! Mit vollkommener

Nichtachtung von Jahreszeit, Gelände und Klima führte Napoleon seine Schaaren jetzt an den Nil und nach Syrien, jetzt über die Alpen, jetzt nach Spanien und in die Eisgebirge Rußlands. Hier rächte die verwegene Rücksichtslosigkeit sich furchtbar. Weniger in die Augen fallend, doch kaum minder schrecklich waren die Folgen seiner Züge stets gewesen. Die Behandlung, die den Gefangenen zu theil wurde, war unmenschlich. Ihre Massen, die aus Deutschland und der Schweiz, aus Spanien und Rußland in das Innere oder an die Westküste Frankreichs getrieben wurden, hatten, elend bekleidet und genährt, bei Tage übermäßige Märsche zurückzulegen und wurden Nachts zu Tausenden in Kasernen, Gefängnissen oder Ställen untergebracht, wo sie, brutal behandelt, von Ungeziefer zernagt, vom Typhus decimirt wurden und die ‚maladies des prisonniers‘ auf die Bevölkerung übertrugen. Und schlimmer noch war die Lage der verwundeten oder erkrankten Krieger! In elenden Feldlazaretten, ohne Luft und Wasser lagen die Eiternden, Faulenden, Brandigen und Zauchenden zusammengepreßt, bis sie auf vermodertem Stroh, in Unrath gebadet und von Ungeziefer bedeckt, verkamen. Glücklich wer im Kampf gefallen! Den Seuchenherden der Feldlazarette entging nur selten eine bevorzugte Natur. Selbst so große und edle Persönlichkeiten wie Baron Larrey, Napoleons Armeearzt und Erfinder der ‚fliegenden Ambulanzen‘, vermochten an diesen Zuständen nur wenig zu ändern, weil die französische Zwingherrschaft mit ihrer habgierigen, bestechlichen und betrügerischen Kriegsverwaltung das Hervortreten freiwilliger Hilfsthätigkeit in keiner Weise wünschte noch begünstigte. In dieser Hinsicht stand es bei den Gegnern besser. Im Oktober 1805 veröffentlichte Dr. Faust zu Bückeburg einen Aufruf ‚Den Krieg betreffend‘, in welchem er die Wiedererrichtung von Verträgen wegen Heilighaltung der Hospitäler dringend empfahl.¹⁾ Dies hatte freilich keinen Er-

¹⁾ Reichsanzeiger 1805. Nr. 288.

folg; aber nach den Schlachten von Gilaу und Friedland richtete die Königin Luise von Preußen, vornehmlich unterstützt von den Generalschirurgen Görcke und Böttke sowie von Frau v. Krüdener, mit Hilfe der Königsberger Frauen einen wohlgeordneten Samariterdienst ein, der sich bald über ganz Preußen verbreitete, und auch in Oesterreich, in den andern deutschen sowie in den skandinavischen Staaten ging man in ähnlicher Weise vor. Weit großartiger jedoch gestaltete sich eine entsprechende Thätigkeit in den Freiheitskriegen. Zugleich mit der in Preußen ihren Anfang nehmenden Volkshebung entstanden überall Vereine namentlich von Frauen und Jungfrauen, welche unausgesetzt und mit ganzer Kraft ihre Fürsorge den Streitern widmeten, und diesmal ging der Anstoß von Berlin aus, wo im März 1813 die königlichen Prinzessinnen einen ‚Aufruf an die Frauen‘ erließen. Während von 1800 bis 1811 die Leistungen der freiwilligen Krankenpflege mehr zufälligen Charakter getragen hatten, ergab sich für die Zeit der Befreiungskriege eine organisirte Vereinsthätigkeit, welche sich nunmehr fast über alle Lande Europas verbreitete. Sie bezog sich (freilich nur in wenigen Fällen) auf die erste Hilfe auf dem Schlachtfelde, dann aber auf die Fortschaffung der Verwundeten, wobei schon die Gedanken der Zerstreung der Kranken und der Benutzung der Wasserstraßen zur Geltung kamen, ferner auf die Einrichtung und Ausstattung von Lazarettten, auf die Aufnahme Kranker in Privathäuser, auf die Unterstützung der zurückgebliebenen Familien, der im Felde stehenden Truppen selbst, der Invaliden, der Wittwen und Waisen, der Kriegsgefangenen und der in Noth gerathenen Landesbewohner. Wenn man bedenkt, daß das damalige kleine Preußen nicht nur 180 000 Mann Landwehr stellte und mit einem Kostenaufwande von fast 5 Millionen Thalern ausrüstete, sondern außerdem noch an ausgeschriebenen und freiwilligen Leistungen 10 300 000 Thaler für das Heer aufbrachte, so muß man bekennen, daß die damals gebrachten Opfer diejenigen des Krieges von

1870/71 verhältnißmäßig noch bedeutend übertrafen.¹⁾ Und dennoch sagte der Generalarzt Wasserfuhr in einer nach dem Kriege verfaßten Reformschrift:²⁾ „Biele verwundete Krieger fanden keine Menschlichkeit und mußten ihr Leben durch die Gefühllosigkeit ihrer Brüder auf denselben Grenzen verlieren, die sie soeben vom Feinde befreit hatten.“ Dringend empfahl er den Abschluß eines internationalen Bundes, der die verwundeten und kranken Krieger für ‚unfeindlich‘ erkläre. Noch vierzig Jahre vergingen, bevor es dazu kam.

Die philosophischen Anschauungen vom Kriege, welche um diese Zeit herrschten, lassen sich an zwei entgegengesetzten Polen beobachten. Der eine ist Graf Joseph de Maistre, jener energische, originale Bekämpfer des Rechtsstaates, der mit Heftigkeit allen Resultaten der Philosophie des 18. Jahrhunderts gegenübertrat.³⁾ Ihm ist der Krieg, wie er unter Napoleon I. damals Europa in Ost und West, in Nord und Süd durchtobte, eine Geißel Gottes, die ihn an Jean Jacques Rousseaus Wort erinnert:

„C'est le courroux des rois, qui fait armer la terre,
C'est le courroux du ciel, qui fait armer les rois!“

Aber der Krieg ist keine vorübergehende Plage. De Maistre zufolge gehört er vielmehr gerade wie die physischen Leiden

¹⁾ Gurtl a. a. O. Ein Denkmal dieser großen Zeit ist der am 8. Aug. 1814 gestiftete Louisenorden für Frauenverdienste um das Vaterland zumal in Kriegszeiten. ²⁾ Beitrag für die Reform der preuß. Militär-Medizinalverfassung. (Coblenz 1820.) ³⁾ *Essai sur les principes générateurs des constitutions politiques* (St. Petersburg 1810.) *Considérations sur la France* (1817) und *Eclaircissement sur les sacrifices* (Les soirées de St. Pétersbourg. II. Paris 1821.) Weiter ausgeführt sind die Gedanken des piemontesischen Grafen von dem Luzerner Professor Troxler in dem Abschnitt ‚Völkerrecht‘ seiner ‚Philosophischen Rechtslehre‘ (Zürich 1820.)

zur nothwendigen und beständigen Sühne der menschlichen Schuld überhaupt.

Alle Wesen sind gegen einander bewaffnet. Die Vorsehung will das ewige Blutbad; sie begehrt es als unaufhörliches Sühnopfer, als ununterbrochene Tilgung des Todes durch den Tod. Nicht das Blut der Thiere, nicht das der schuldigen Menschen, welches das Schwert des Gesetzes mit „kleinlicher Sparsamkeit“ vergieße, genüge zur Sühne. Ja, wenn die menschliche Gerechtigkeit alle Schuldigen vertilgen könne, dann brauche es des Krieges nicht. Aber da man die Häupter so weniger Sünder treffe, da manche Staaten sogar die Todesstrafen abschafften, so mache man den Krieg doppelt nothwendig. Denn Blut müsse zur Sühne fließen, und die mit ihm getränkte Erde müsse bis zum Ende aller Tage der Altar sein, auf dem alles, was lebt, ohne Ende und Grenzen zum Opfer falle. Darum treibe eine geheimnißvolle göttliche Ruhmesliebe die Menschen in den Kampf, und dies dämonische Verlangen nach gloire sei die Stimme des Richters, welche gebieterisch mahne, dem Schlachtopfer nicht auszuweichen.

Es ist befremdlich, solche Anschauungen im 19. Jahrhundert von einem hochgebildeten Manne predigen zu hören, von einem Manne, der außerdem Anspruch macht, Christ par excellence zu sein, und der also an den Opfertod des Heilandes glaubte. Aber es ist auch ein großartiger Zug in dieser Anschauung, und wenn de Maistre ausruft: „Qu'y a-t-il à blâmer dans la guerre? Est-ce la mort des hommes destinés à mourir tôt ou tard? La déplorer serait d'un esprit faible et non religieux“ . . . so glaubt man Krishna zu hören, der die Bedenten Ardschunas widerlegt. (Vgl. S. 109.)

Dies ist der äußerste Pol romanischer Denkweise. Den entsprechenden germanischen Pol vertritt Johann Gottlieb Fichte. In den 1808 gehaltenen „Reden an die deutsche Nation“ wendet er sich entschieden gegen „das Traumbild einer Universalmonarchie, das jetzt an Stelle des seit einiger Zeit immer unglaublicher werdenden ‚Gleichgewichts‘ dargeboten wird. Man wage, es in seiner Hassenswürdigkeit und Vernunftlosigkeit fest anzuschauen! Nur wie jedes der Völker sich seiner Eigenheit gemäß entwickelt und gestaltet, nur so tritt die Erscheinung der Gottheit wie aus einem reinen Spiegel heraus. Nur in den Eigenthümlichkeiten der Nationen liegt die Bürgschaft ihrer Würde und Tugend“. Im Jahre 1813 erhob sich

Fichte zu noch höheren Anschauungen. Es sind seine Reden ‚über den Begriff des wahrhaften Krieges‘, welche den freien Standpunkt des hochherzigen Deutschen bezeichnen.¹⁾ Weit entfernt, sich zu beugen, nicht vor der despotischen Allmacht des französischen Kaisers, noch vor seiner übergewaltigen Persönlichkeit, entflammt er die preussische Jugend zu begeistertem Kampfe und entwickelt ihr zugleich in großen, wunderbaren Zügen den tiefen Sinn und die innerste Bedeutung des wahren Krieges. Ausgehen thut er dabei von jener unvollkommenen, herabgedrückten Form des Krieges, wie wir sie vorher bei der Betrachtung des 18. Jahrhunderts charakterisirt; dann aber stellt er, kühn zum Gegensatze überspringend, die große Aufgabe seiner Zeit: den Krieg um höchste Lebensgüter, preisend dar.

Neben den leidenschaftlichen Fichte tritt einer der feinsinnigsten deutschen Gelehrten und Staatsmänner, Wilhelm v. Humboldt. Er sagt:

„In der Wirkung des Krieges auf die Volkcharakter erkenne ich eine der heilsamsten Erscheinungen zur Bildung des Menschengeschlechts, und ungern sehe ich ihn mehr und mehr vom Schauplatz zurücktreten. Er ist das freilich furchtbare Extrem, durch das jeder thätige Mensch gegen Gefahr, Arbeit und Mühseligkeit gepriift und gestählt wird, und er allein giebt der ganzen Gestalt die Stärke und Mannigfaltigkeit, ohne welche Leichtigkeit Schwäche und Einheit Leere ist. — Man wird mir antworten, daß es neben dem Kriege noch andere Mittel dieser Art gebe: physische Gefahren bei mancherlei Beschäftigungen und (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf) moralische Gefahren von verschiedener Gattung, welche den festen unerschütterten Staatsmann im Kabinett wie den freimüthigen Denker in einsamer Zelle treffen

¹⁾ Ihren wichtigsten Kern habe ich in ‚Heeresverfassungen und Völkterleben‘ (S. 389) zusammengefaßt. — Diese Reden, nicht Fichtes sehr angreifbare Philosopheme, in denen er fast gleichzeitig mit Kant den ‚Völkerbund‘ als Mittel zur Friedung der Welt vorschlug, kennzeichnen den ganzen Mann und seine unter den Erfahrungen des wirklichen Lebens, unter dem Drucke der Fremdherrschaft gereifte praktische Weltweisheit.

können. Allein es ist mir unmöglich, mich von der Vorstellung loszumachen, daß, wie alles Geistige nur eine feinere Blüthe des Körperlichen, so auch dieses es sei — . . . Anderen, obschon gleich gefährvollen Beschäftigungen: den Seefahrten, dem Bergbau u. s. w. fehlt wieder mehr oder minder die Idee der Größe und des Ruhms, welche mit dem Kriege so eng verbunden ist. Und diese Idee ist in der That keineswegs chimärisch! Sie beruht auf einer Vorstellung von überwiegender Macht. Den Elementen sucht man mehr zu enttrinnen, als sie zu besiegen; — ‚mit Göttern soll sich nicht messen irgend ein Mensch‘ — und Rettung ist nicht Sieg.“¹⁾

Ernst Moritz Arndt sagt in seinem ‚Katechismus für den Deutschen Kriegs- und Wehrmann‘:²⁾ „Du sollst den Frieden begehren; aber die Welt begehrt den Krieg; du sollst den Frieden lieben; aber die Welt hasset die Ruhe . . . Unsere Unvollkommenheit könnte den ewigen Frieden nicht vertragen, sondern alle Laster der Weichlichkeit und Feigheit würden in demselben die letzte Tugend ausrotten . . . Wer Tyrannen bekämpft ist ein heiliger Mann; das ist der Krieg, welcher dem Herren gefällt.“ Und über Benjamin Constant's de Rebecque Schrift ‚De l'esprit de conquête et de l'usurpation dans leur rapport avec la civilisation européenne‘³⁾ äußerte Arndt:

„Sein blankes Buch soll beweisen, daß die gebildetsten und menschlichsten aller Europäer, die Franzosen, unmöglich haben können Eroberer sein wollen — diese Tollheit gehöre allein dem Korfen — und daß nach der jetzigen Weltlage ein eroberndes Volk seine eignen Siege als Niederlagen betrachten werde . . . Die menschlichere Art der Kriegsführung der neuen Völker hat doch die Kriege nicht vermindern können, um so weniger als die mildere Behandlung der Besiegten das Grauen vor dem Kriege und der Eroberung vermindern mußte. Daß aber in dem Christenthum die Abschaffung aller Kriege und der endliche ewige Friede durchaus als Gebot und Folge enthalten sei, das wird weder Hr. v. Constant noch ein anderer uns beweisen. Der evangelische himmlische Friede ist nicht der irdische Friede. Der Friede als Gegenfaß des Kriegs wird in den heiligen Büchern unseres Glaubens auch

¹⁾ Berliner Monatschrift, herausg. v. Biester 1792. Stück 10, S. 346 ff. ²⁾ Petersburg 1812 (anonym). ³⁾ Göttingen 1813.

gelobt; aber er wird nicht unbedingt geboten, sowie der Krieg nirgends unbedingt verboten wird Es ist hinieden kein Friede, keine Gerechtigkeit; aber sie sollen gesucht werden. Darum kämpfen die Völker um das Recht und werden ewiglich darum kämpfen . . . Also Krieg ist, weil die irdische und menschliche Natur es so will und weil Gott von Anfang an es so eingerichtet hat.“¹⁾)

Anselm v. Feuerbach sagt: „Die Vorsehung braucht die Eroberer eben dazu, wozu die Natur der Stürme, der Erdbeben und selbst der Pestilenzen bedarf, nämlich: die Menschheit zu reinigen und zu erfrischen, durch neue Lebenskräfte zu verjüngen und zu stärken.“²⁾) — Das sind die Anschauungen, mit welchen die edelsten Deutschen in den Befreiungskrieg eintraten. Sie sind weit entfernt von dem düsteren Fanatismus de Maistre's; vielmehr durchströmt sie ein frischer Hauch freudigen Glaubens an einen guten Gott und eine gute Menschheit, ein Hauch heiliger Hoffnung, und diese Hoffnung ist denn auch nicht zu Schanden geworden.

Der große Kampf um die Freiheit der Staaten wurde siegreich durchgekämpft; der Friedekehrte zurück und mit ihm der sehnliche Wunsch der Regierungen wie der Völker, ihn dauernd zu erhalten, ihn womöglich zu verewigen. Bei seinem Besuche des Schlachtfeldes von Belle-alliance sprach Kaiser Alexander die Hoffnung aus, daß von dort eine belle alliance aller Völker ausgehen möchte, und die Verwirklichung dieser Idee versuchte er mit seinen erhabenen Verbündeten in der Stiftung der ‚Heiligen Allianz‘. Zu jener Zeit nämlich hatte auf den Kaiser eine Frau hervorragenden Einfluß, in welcher sich wieder einmal jene mehrfach erwähnte christliche Opposition gegen den Krieg verkörperte. Der Frau v. Krüdener mystisch-romantische Predigten und Vorschläge fanden sehr geneigtes Gehör; denn sie berührten gleichgestimmte Saiten in

¹⁾ Blick aus der Zeit auf die Zeit. (Germania 1814.) ²⁾ Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas. (München 1813.)

Alexanders Charakter, welcher in Folge von Laharpe's philanthropischer Erziehung kosmopolitischen Ideen überaus zugänglich war, namentlich wenn sich mit ihnen das russische Verlangen nach universalem Einfluß bequem verbinden ließ. Am 26. September 1815 formulirten in Paris Alexander von Rußland, König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Franz von Oesterreich ihren unerschütterlichen Entschluß: von nun an nur nach den Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens zu regieren, einander in christlicher Bruder- und Landsmannschaft verbunden zu bleiben und Beistand zu leisten, sowie sich selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung zu betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen. Alle vorkommenden Irrungen sollten auf periodisch wiederkehrenden Kongressen nach rein moralischen, christlichen Prinzipien auseinandergesetzt werden, um die Ruhe Europas zu befestigen und zu erhalten. Dieser heiligen Allianz traten nach und nach sämmtliche europäische Monarchen bei, mit Ausnahme des Sultans, des Prinz-Regenten von England und des Papstes. Ersteren schloß der christliche Charakter des Bündnisses von vornherein aus; der Prinz-Regent wurde, wie es hieß, durch konstitutionelle Bedenken zurückgehalten, versicherte indes seine persönlichen Sympathien; und der Papst endlich mußte in der Bekenntnißlosigkeit der Allianz ein Hinderniß für seinen Beitritt finden. Unmöglich konnte er sich freiwillig (wie ein geistreicher Beurtheiler sagt) zu einem Bischof in *partibus infidelium* der gesammten Christenheit herabdrücken lassen. Katholische Eiferer, Männer, wie der vorher besprochene Graf de Maistre, waren daher auch leidenschaftliche Gegner der heiligen Allianz; und solche ausweichende Zurückhaltung oder schroffe Opposition fand ihr Gegenstück in dem genau entsprechenden Verhalten der propagandasüchtigen griechisch-orthodoxen Kirche, welcher das bekenntnißlose Christenbündniß unter den Auspizien des rechtgläubigen Kaisers stets ein Dorn im Auge gewesen ist.

Die Auffassung aller christlichen Bekenntnisse als einer und derselben allgemeinen Religion, sowie der ganzen Christenheit als eines ideellen Staatenbundes mahnt übrigens entschieden an das Projekt Henris IV.; doch fehlt dem Plane Alexanders das verfassungsmäßige Konseil zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Gliedern des Bundes. Denn die zu Aachen im Jahre 1818 gegebene ‚Akte der heiligen Allianz‘ hatte überhaupt nur Titel und Charakter einer Deklaration der Monarchen, keineswegs aber die Attribute eines Staatsvertrages und entspricht somit auch nur sehr mittelbar dem zweiten Definitiv-Artikel des Friedensentwurfs von Kant. Um öffentliche Anerkennung einer sittlichen Gesinnung und Verpflichtung, nicht um publizistisch bestimmte Leistungsformen handelte es sich. Darum erließen die Fürsten jene Erklärung auch persönlich und ohne Mitwirkung ihrer Minister, und darum ist sie, obgleich ihre verhältnißmäßig bedeutenden, praktischen Wirkungen länger anhielten als das Leben der einzelnen Kontrahenten, auch bei keinem Regierungswechsel erneuert worden. „Zimmerhin führte die feierliche Erklärung der Großmächte über ihre und der legitimen Regierungen Solidarität in dem Streben nach Aufrechterhaltung des Friedens ein neues Prinzip in das öffentliche Leben Europas ein; nur daß auch hier wiederum ein besonderes Interesse für ein allgemeines ausgegeben und die Gesamtheit dem Vortheil Einzelner dienstbar gemacht wurde. Denn die Ausführung dieses Entwurfs hätte doch einfach die Hegemonie Rußlands auf die Dauer zur Anerkennung gebracht. Die Politik der heiligen Allianz lastete ohnedies schon schwer genug auf dem zum Stillstand verurtheilten Europa.“¹⁾

Bemerkenswerth ist es, daß die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 den ersten völkerrechtlichen Verein begründete, welcher in seinen Bundesgrundsätzen die Haupt-

¹⁾ Pruz a. a. L.

gedanken der von St. Pierre und Rousseau vertretenen Friedensprojekte verwirklichte. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Bundesakte eine Reihe von Bestimmungen enthält, deren Inhalt sich fast vollständig mit den 5 Fundamentalartikeln dieser Denker deckt. Wie unbefriedigend jedoch der dadurch herbeigeführte Zustand war, ist uns ja allen bekannt. In welche Mißachtung verfiel der Bundestag, und wie athmete unser Vaterland auf, als der Krieg von 1866 diese unnatürliche Verfassung zerstückte und 1871 endlich die Kaiserverkündigung zu Versailles wieder das deutsche Reich an ihre Stelle setzte! (Vgl. S. 262/3.)

Inwieweit übrigens die dem Wiener Kongreß folgenden, freilich keineswegs ununterbrochenen 40 Friedensjahre der heiligen Alliance und der Stiftung des deutschen Bundes zu danken waren, inwiefern sie vielmehr der Nothwendigkeit entsprangen, sich nach den furchtbaren Erschütterungen der napoleonischen Zeit zu sammeln, das dürfte doch recht fraglich sein. Je tiefer der Wohlstand gesunken war, mit desto größerem Eifer und desto entschiedenerer Friedensstimmung suchte man sich in die neuen Kulturformen einzuleben, welche namentlich auf dem Gebiete der Maschinenteknik und des Verkehrs erwachsen und welche der wirtschaftlichen Herstellung Europas so willkommen entgegenkamen. Zu diesen Elementen gesellte sich dann in unserm Vaterlande noch die segensreiche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die außerordentlich viel dazu beitrug, die Politik Preußens friedlich zu stimmen, und zugleich doch den Gefahren eines langen Friedens die Spitze abbrach, weil die militärische Erziehung des Volkes es hinderte, zu erschlaffen, und ihm die Schönheit und Kraft seines kriegerischen Wesens bewahrte.

Zugleich mit der Begründung der heiligen Alliance durch die Fürsten begann auch eine bedeutungsvolle Bewegung in den Völkern selbst zu Gunsten des Friedens, ja zur Verwirklichung eines ewigen Friedensreiches. Diese

Strömung erscheint anders geartet, je nachdem sie romanischen oder germanischen Ursprungs ist. Die französische Bewegung ist aufs innigste verschwistert mit den gefährlichsten, ausschweifenden Träumen der Communisten und Sozialisten. Gleich der Vater des Sozialismus, Graf St. Simon,¹⁾ nahm die alte Idee eines Völkereopags oder großer Kongresse in sein System auf, gab ihr aber eine vorwiegend geistliche Gestaltung, wie es seinen Phantasien vom neuen Christenthum entsprach. St. Simons Schüler Bazard kommt dagegen auf den nicht minder alten Vorschlag eines allgemeinen Staatenbundes, einer Einheit sämmtlicher Staten und Kirchen zurück, ein Vorschlag den endlich Fourier aufs äußerste zuspizt, indem er zur Neuorganisation der Arbeit und des Besitzes die ganze Menschheit in Serien und Phalangen eintheilt, die von Anarchen, Duarchen, Triarchen u. s. w. beherrscht werden. Der Dodekarch hat eine Million Phalangen unter sich, der Omniarch die ganze Erde. „Er ordnet die Hauptbeziehungen der großen Phalangenankorde und hat in Konstantinopel seinen Sitz. Mit seiner Einsetzung und mit der Einführung des Französischen als Weltsprache ist alle Feindschaft, aller Hader, alles Uebel verschwunden; es beginnt die Periode des Glücks, des Friedens.“²⁾ — Um diese Neuorganisation der Gesellschaft zu ermöglichen, muß allerdings die bisherige Gestaltung derselben zu Grunde gerichtet werden, und welche Wege zu dem Zweck die Internationalen einzuschlagen gezwungen wären, welche Kulturthaten zunächst von den Männern zu erwarten wären, die jenen Träumen ihre Häuste leihen, davon hat der wohl geistreichste der französischen Sozialisten, Pierre Joseph Proudhon, schon vor fast einem halben Jahrhundert ein deutliches Bild entworfen:³⁾

¹⁾ Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains. (Genf 1803.) ²⁾ Théorie des quatre mouvements. (Paris 1808.)

³⁾ Système des contradictions économiques. (Paris 1846.)

„Die Felder würden verdorren, die Gesellschaft in eine Zwangsjacke eingeschnürt werden, und wenn ein solcher Zustand nur wenige Wochen währte, so müßten 3 bis 4 Millionen Menschen Hungers sterben. Wenn die Regierung keine Hilfsquellen mehr hat, das Land nichts mehr erzeugt und keinen Handel mehr treiben kann, wenn Paris, ausgehungert und von den Departements blokirt, weder zu zahlen noch seine Gemeindeangelegenheiten und seine Verpflegung zu besorgen vermag, wenn dann die durch die Politik der Klubs und durch die Arbeitslosigkeit entsetzten Arbeiter ihren Unterhalt rücksichtslos auf jede Art beschaffen, wenn der Staat die Juwelen und das Silber der Bürger beschlagnahmt, um es in die Münze zu senden, wenn die einzige Abwechslung mit den Gelderpressungen politische Hausdurchsuchungen bilden, wenn hungernde, das Land durchzirkende Schaaren zu Räuberbanden werden, wenn der Bauer, statt sein Feld zu bestellen, mit geladenem Gewehr vor dem Kornboden steht, wenn die erste Garbe gestohlen, das erste Haus erbrochen, die erste Kirche entweiht, die erste Brandfackel entzündet, wenn das erste Blut geflossen, der erste Kopf gefallen ist, wenn die Geißel grenzenlosen Elends auf Frankreich lastet — o, dann werdet ihr wissen, was eine soziale Revolution ist! Eine entfesselte bewaffnete Masse, trunken von Horn und Nachjucht, geplünderte Salons, Biken, Messer und Keulen, die Stadt traurig und düster, die Polizei im Herzen der Familien, wo sie die Meinungen und Worte eripht, die Thränen beobachtet, die Seufzer zählt, das Schweigen bezargwohnt, ein unendliches Espioniren und geheimes Anklagen, ungeheure Requisitionen, erzwungene stets wachsende Anleihen, werthloses Papiergeld, der Bürgerkrieg im Innern, der Feind an den Grenzen unerbittliche Prokonsulate mit schrankenloser Gewalt und Herzen von Stein — das sind die Früchte dessen, was die soziale und demokratische Revolution genannt wird!“

Daß Broudhon mit dieser Prophezeiung nicht übertrieben, daß er die schauerhafte Wirklichkeit vielmehr noch nicht einmal erreicht hat, davon hat uns allen die Herrschaft der Commune in Paris den handgreiflichen Beweis gegeben.

Weniger phantastisch und bedrohlich sind die dem ewigen Frieden gewidmeten Bestrebungen germanischen Ursprungs. Die Bewegung ging hier nicht sowohl von Deutschland, als von Amerika und England aus und verpflanzte sich dann auf den europäischen Kontinent. Die ersten Gesellschaften zur Er-

zielung ewigen Friedens wurden unmittelbar nach dem großen ermattenden Völkerringen gegen Napoleon gestiftet: 1815 in New-York, 1816 in London. (Peace society.) Idealistische Träume, Quäkerreminiscenzen und Krämergeist reichten dabei einander die Hand. In Amerika waren es besonders Dr. Noah Worcester und der Pastor William Channing, welche durch Wort und Schrift in diesem Sinne wirkten¹⁾ und 1826 die ‚Gesellschaft der amerikanischen Friedensfreunde‘ ins Leben riefen. — Erst 1840, als ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland drohte, trat mit verwandten Ideen auch ein kontinentales Kulturcentrum stärker hervor: Genf, wo damals die schon 1830 vom Grafen von Sellon gestiftete Société de la paix bedeutenden Aufschwung nahm.²⁾

Um diese Zeit wurden die wirklichen internationalen Verhältnisse mit Geist und Verständniß von zwei ausgezeichneten Gelehrten, Klüber³⁾ und Wheaton⁴⁾ behandelt. — Das bedeutendste philosophische Werk ‚über den Krieg‘ ist der in der Einleitung bereits (S. 36) ausführlich gewürdigte Versuch Gottfr. Heinr. Tzschirners (1815). Ähnlich wie er urtheilte der in den zwanziger und dreißiger Jahren herrschende Weltweise Hegel. „Ewiger Friede,“ so sagt er, „wird oft als ein Ideal gefordert, worauf die Menschheit zugehen müsse. Allein der Stat ist Individuum, und in der Individualität ist die Negation wesentlich enthalten.“⁵⁾ Gleicher Meinung war der philosophische Effektiker Victor Cousin.

¹⁾ Worcester: A solemn review of the custom of war. (1814, anonym.) — Channing: War. Discourse before the congregational ministres of Massachusetts. (Boston 1816.) ²⁾ Sellon hat seine Ansichten namentlich im II. Theil der Archives de la société de la paix de Genève niedergelegt. (Genf und Paris 1832.) ³⁾ Droit des gens moderne de l'Europe. (Deutsch. Stuttgart 1821.) ⁴⁾ Elements of international law. 1836. (Spzg. 1874.) ⁵⁾ Philosophie des Rechts. (Berlin 1821.)

Er wies darauf hin, daß der Krieg in der Verschiedenheit der Ideen wurzele, welche die Völker ein und desselben Zeitalters befeele. Diese Verschiedenheit aber sei die Quelle des Fortschritts und der Civilisation, und wer den Krieg abschaffe, verschütte auch sie. Die sich innerhalb der Verfassung bewegenden Parteikämpfe begründeten das Leben eines Volkes; der Kampf der Völker mache das Leben der Epoche aus. „Wenn die ‚Idee‘ eines Volkes verbraucht, veraltet ist, dann muß dies Volk zurücktreten; freiwillig thut es das jedoch nicht; ein anderes Volk muß kommen und es von seinem Platz verdrängen, und so entsteht der Krieg. Die Niederlage des Volkes also, das seine Zeit gehabt, dessen Stunde geschlagen hat, und der Sieg des anderen, welches zur Herrschaft berufen ist, das ist die unbestreitbare Wirkung des Krieges und darin liegt sein wahrer Werth.“¹⁾

In verwandtem Sinne sprachen sich die französischen Nationalökonomten Chevalier und Say aus. — Sogar eine so weiche und tiefpoetische Natur wie diejenige Jean Pauls, der einst selbst zu den eifrigsten Friedenspredigern gehört hatte,²⁾ kam gegen Ende der zwanziger Jahre, unter dem Eindruck der Stidluft des damaligen öffentlichen Lebens, zur Erkenntniß des Werthes des Krieges. Er nennt ihn „die stärkende Eisenkur der Menschheit und zwar mehr noch des Theiles, der leide, als dessen, der siege“. Das Wundfieber des Krieges sei gesünder als das Kerkerfieber eines faulenden Friedens.³⁾ — Damals ließ Nicolaus Lenau seinen ‚Waffenschmied‘ singen: ⁴⁾

Schwert, wie dir mein Hammer schwingen
Helle Funken ausgetrieben,
Sollen bald von deinen Hieben
Seelen aus dem Leibe springen!

¹⁾ Vgl. die Einleitung zum Cours de histoire de la philosophie. (Paris 1828.) Weniger klar und sicher in seinen Ansichten erscheint Schleiermacher, dessen etwas schwerfällige Auseinandersetzungen man bei Hegel (S. 148 ff.) nachlesen mag. ²⁾ ‚Friedenspredigt an Deutschland.‘ (1808.) ‚Kriegserklärung gegen den Krieg.‘ (1809.) ³⁾ ‚Politische Nachklänge.‘ Herausgegeben von Förster. (Heidelberg 1832.) ⁴⁾ Werke II. (Stuttgart 1855.)

Friede hat das Menschenleben
 Still verwahrlost, sanft verwüstet;
 Wie er seiner That sich brüstet:
 Alles hängt voll Spinnweben!
 Da! nun fährt der Krieg dazwischen!
 Klafft und gähnt erst manche Bunde,
 Gähnt man feltner mit dem Munde.
 Kampf und Tod die Welt erfrischen!

Die Friedensherolde verstummten jedoch keineswegs. Kurz nacheinander wurden zwei ihrer Schriften, die eine von der Genfer, die andere von der Londoner Friedensgesellschaft mit Preisen gekönt. Erstere, deren Verfasser Sartorius war,¹⁾ verlangt einen demokratischen Völkerstat, ein Völkertribunal, die Abschaffung der Armeen, des Metallgeldes und die Verstatlichung des Außenhandels, um so „die Nabelschnur abzureißen, mit der die Völker an der Erde hängen,“ und dadurch den ewigen Frieden herbeizuführen. Die andere, von Macnamara abgefaßte Preisschrift²⁾ gelangt vom streng christlichen Standpunkte aus zu vorbehaltloser und unbedingter Verdammung des Krieges.

Auch der Gedanke des Schiedsgerichtes fand wieder seine Kämpen. Mit Einsicht legte Paul Pfizer den geringen Werth desselben dar. „Wäre auch wirklich,“ so sagt er, „eine richterliche Entscheidung aller Völkerstreitigkeiten möglich, so würde doch die Errichtung einer vollziehenden Gewalt unmöglich sein, die ohne Krieg ein ganzes der Entscheidung widerstrebendes Volk zur Unterwerfung bringt. Das einzige Mittel zur Handhabung des ewigen Friedens bliebe immer nur der Krieg.“³⁾ Die Gegner, unter denen Will. Jay hervorragt,⁴⁾ wollten das aber nicht anerkennen. Der schon erwähnte

¹⁾ Organon des vollkommenen Friedens. (Zürich 1837.) ²⁾ Peace permanent and universal, its practicability etc. (London 1841.) ³⁾ Artikel ‚Ewiger Friede‘ in Rotteds und Welpers ‚Statlexikon‘. (1837.) ⁴⁾ War and peace. (New-York 1842.)

Macnamara meinte: „Die Exekution, welche wir anrufen, soll die christliche Welt sein. Ist es schon unmöglich, den Willen einer Nation zu beugen: wer sollte es wagen, dem Willen des Universums zu trotzen!“ — Solcher Anmaßung gegenüber erinnert man sich unwillkürlich an Goethes Wort:¹)

Träumt ihr den Friedenstag?
Träume, wer träumen mag!
Krieg ist das Lösungswort!
Sieg! Und so klingt es fort!

Als im Jahre 1840 Thiers die alte gallische Sehnsucht nach den ‚natürlichen Grenzen‘ etwas zu deutlich merken ließ, ging eine mächtige Gegenbewegung durch Deutschland. Damals dichtete Max Schneckenburger die ‚Wacht am Rhein‘, der aber noch die begeisterte Weise Karl Wilhelms fehlte und die daher von Niklas Beders ‚Rheinlied‘ übertönt wurde. Ihm antwortete Alphonse de Lamartine 1841 mit seiner ‚Marseillaise de la paix‘, welche überströmt von weltbürgerlichem Sinne:

Nations! mot pompeux pour dire barbarie!
L'amour s'arrê't'il, où s'arrê'tent vos pas?
Déchirez ces drapeaux; une autre voix vous crie:
L'égoïsme et la haine ont seuls une patrie,
La fraternité n'en a pas!

Die Meinung der Mehrzahl der Franzosen sprach Lamartine damit freilich durchaus nicht aus; diese hatten vielmehr in öffentlichen Kundgebungen so gewaltsam zum Kriege gedrängt, daß die Regierung die bewaffnete Macht dagegen aufbieten mußte. Lamartine sang nur im Sinne einer vornehmen idealgestimmten Minderheit, die damals jedoch in allen Ländern vertreten war.

Sogar Molke bekannte sich um diese Zeit zwar nicht als Verehrer des Gedankens des ewigen und universellen, aber doch als Anhänger „der vielfach verspotteten Idee eines

¹) ‚Faust‘ II, 3.

europäischen Friedens“. Wie einst Henri IV. wollte auch Moltke der waffenfrohen Jugend im Morgenlande einen neuen Schauplatz frischen Kampfes und kräftigen Wagens anweisen.¹⁾

„Die Kriege werden immer seltener werden, weil sie bereits über die Maßen theuer geworden sind, positiv durch das, was sie kosten, negativ durch das, was sie verkümmern lassen. Der Gedanke liegt so nahe, die Milliarde, welche Europa jährlich seine Militärbudgets kosten, die Million Männer im rüstigen Mannesalter, welche es ihren Geschäften entreißen muß, um sie für einen eventuellen Kriegsfall zu erziehen, alle diese unermesslichen Kräfte mehr und mehr produktiv zu nutzen. Man hat gesagt, wenn es keinen Krieg mehr gäbe, würde die Menschheit ihre moralische Energie einbüßen, indem sie für eine Idee, sei es Ehre, Treue, Ruhm, Vaterlandsliebe oder Religion ihr Leben zu opfern verlöre. Dies dürfte nicht ganz unbegründet sein. Uebrigens, je seltener der Krieg in Europa, je nöthiger wird es, für die übersprudelnde Kraft der jungen Generationen ein Feld der Thätigkeit zu finden. England hat sich in allen Welttheilen und auf allen Meeren einen Schauplatz geschaffen, wo es die nachgeborenen Söhne seines Adels versorgt, den kriegerischen Muth seiner Jugend erprobt, seinem Handel neue Kanäle, seinem Gewerbetriebe neue Märkte eröffnet. Frankreich suchte in Algier den Ableiter für den oft krankhaften Ueberfluß seiner Kraft, und wenn ihm die Kolonisation bisher schlecht genug gelungen, so wünschen wir seinem Streben im Interesse der Civilisation den besten Erfolg. Sollte aber Deutschland nicht begierig zugreifen, wenn sich ihm eine Möglichkeit bietet, deutsche Gesittung und Thatkraft, Arbeitsamkeit und Redlichkeit über die deutschen Marken hinaus zu verbreiten?“

Rähler dachte Cavour. Der kaum achtzehnjährige Jüngling besprach mit dem in Genf lebenden Oheim die wichtigsten Probleme des Lebens: Zweikampf, Krieg und Frieden, internationales Schiedsgericht, Todesstrafe. Der Oym schwärmt für den ewigen Frieden und für die Aufhebung der Todesstrafe; aber Camillo schüttelt den Kopf dazu und vertröstet den Alten auf eine ferne, ferne Zukunft.²⁾

¹⁾ ‚Deutschland und Palästina‘. 1841. (Bermischte Schriften des F.-W. Gr. Moltke. II.) ²⁾ Berti: Il conte Cavour avanti il 1848. (Rom 1886.)

Die gebiegenste Arbeit, welche um diese Zeit erschien, sind von Platens, Wehrverfassungen, Kriegslehren und Friedensideen im Jahrhundert der Industrie,¹⁾ ein Werk, in dem sich auch eine gründlich durchdachte Abhandlung ‚Der ewige Friede‘ findet. Da heißt es u. A.:

Dieserjenigen, welche an den ewigen Frieden glauben und denen die Grundlagen unseres jetzigen politischen Zustandes so fest erscheinen, daß sie die Möglichkeit ihrer Ersütterung bezweifeln, stützen ihre Ansicht gern durch den Hinweis auf die Macht der öffentlichen Meinung, welche stets die Sache der Gerechtigkeit vertritt und dadurch den Frieden verbürge. Sie verweisen ferner auf die beschwichtigende Wirksamkeit der diplomatischen Verhandlungen, auf die Kongresse der großen Mächte, besonders aber auf den Einfluß der Industrie, die im Bunde mit den Fürsten und den Börden aus Rücksicht auf die Einbußen durch den Krieg diesen unmöglich machen würde. Alles das ist nur halb wahr; man glaubt immer, was man wünscht, und täuscht sich nur allzugeru selbst. Aber es giebt kaum einen Glauben, der gefährlicher wäre als der an den dauernden Frieden; er muß ausgerottet werden, bevor er die Gesinnung ganzer Völker nachtheilig beeinflusst und durch das Einwiegen in trügerische Sicherheit und Weichlichkeit den kriegerischen Uebungen ihre edelsten Antriebe nimmt. — Die öffentliche Meinung mag dem Kriege im allgemeinen vielleicht abhold sein; aber mit welcher unerhörten Leichtgläubigkeit wechselt sie und ruft gebieterisch, blindwüthend zu den Waffen. Diplomatische Verhandlungen können durch den Zeitgewinn, den sie herbeiführen, die erste Hitze der Gegner dämpfen und ruhiger Ueberlegung Raum gewinnen, wo überhaupt Angelegenheiten in Frage stehen, die durch Nachgiebigkeit geschlichtet werden können. Doch da, wo es sich um Leben und Ehre handelt, wird sich kein redlicher und braver Mann einem Schiedsgerichte unterwerfen. Selbst kleine Staten haben unter solchen Umständen den kühnen Entschlüssen ihrer Führer zugejauchzt, wie es noch jüngst die Schweiz gethan, als sie von einer französischen Invasion bedroht war. Wohl mögen Handel und Industrie jetzt mehr als früher unter dem Kriege leiden, weil beide internationaler geworden sind, und mit ihnen mag das Volk mehr leiden als sonst, weil in beiden heutzutage ein größerer Theil des Nationalvermögens steckt; eine Industrie jedoch, welche so wenig Lebenskraft besitzt, daß der erste beste Krieg sie

¹⁾ Berlin 1843. (Der Verf. hat sich auf dem Titel nur als ‚D. v. P.‘ bezeichnet.)

über den Haufen wirft, ist überhaupt ungesund und dem Stat auf die Dauer vermuthlich mehr zu Last als zu Nuß. Ueberdies aber liegt im Kriege selbst eine regenerirende Kraft, welche die Verluste meist schnell wieder ausgleicht. (S. 16.) In der gesteigerten Energie, die sich durch den Krieg im Volke entwickelt, liegt, ganz abgesehen von andern begleitenden Umständen, an und für sich schon das wirksamste Moment der Wiederherstellung. Dies um so sicherer, als durch die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung die Kriege immer mehr zu nationalen Ereignissen werden, ihr Einfluß auf die Denkweise und Grundsätze der Menschen also steigen muß. Die Beweggründe der Kriege der Neuzeit werden, schon der allgemeinen Wehrpflicht wegen, größer, wichtiger und edler sein, als sie früher waren, und darin finden die Völker eine nicht geringe Bürgschaft längerer Friedenszeiträume, keine Bürgschaft aber für den ewigen Frieden. Denn dieser, der an die Stelle des natürlichen Standes der Dinge, welcher kräftig und gesund ist, einen Zustand setzte, der nothwendig zum moralischen Schlasse und zum politischen Tode führen würde, „dieser ewige Friede ist eine Idee, welche nicht allein irrtümlich, sondern auch, recht betrachtet, nicht einmal schön ist. . .“) Mitten in dieser blühenden Schöpfung mag der Krieg immerhin ein Räthsel scheinen; sicherlich aber ist er eine That, die Gott gesetzt hat, und durch die er uns nicht allein seine Macht verkündet, sondern auch seine Herrlichkeit!“

Auf demselben Standpunkte wie dieser treffliche Kriegsschriftsteller standen auch die meisten Historiker. Schon zu Anfang des Jahrhunderts hatte sich Heinrich Luden in diesem Sinne ausgesprochen:²⁾

„ . . . Ja, wenn Leben einerlei wäre mit Schlafen und Genießen! Ein ewiger Friede würde unserm Geschlecht ebenso heilsam sein, als wenn der Sturm aus der Natur verschwände, Seen und Sümpfe aber blieben.“ Die Hauptsache für die Kultur ist, daß der Krieg in so kurzer Zeit wie möglich und demgemäß mit voller, zur Entscheidung drängender Kraft geführt werde — Römergrundsatz! „Das Gute, welches der Krieg für Geist und Kultur des Volkes hat, verliert sich bei einem schnellen Kampf bei weitem nicht in eine solche Schaar von Uebeln, wie sie lange dauernde Feindseligkeit nach sich zieht. . . Der Krieg wird nicht des Friedens wegen geführt, sondern durch Krieg und Frieden

¹⁾ S. 62 a. a. O. — Vgl. die Aeußerung Moskes vom 11. December 1880. (S. 413.) ²⁾ Handbuch der Staatsweisheit. (Jena 1811.)

wird ein und dasselbe erstrebt, nämlich die Freiheit zur Ausbildung und Entwicklung der menschlichen Kräfte, also Kultur . . .“

E. v. Rottted erklärt allerdings die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Kampf für unvernünftig;¹⁾ „aber,“ so fügt er hinzu, „geschichtlich erscheint der Krieg leider fast als Regel und der Friede bloß als Unterbrechung des Krieges. Auch läßt sich zweifeln, ob ein ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. fördernd für die höchsten Interessen der Humanität.“ Ganz entschieden bestreitet dies der Geschichtschreiber des deutschen Volkes, Heinrich Leo; ja um die Mitte des Jahrhunderts ließ er sich in seiner verbspazigen Weise grollend wie folgt vernehmen:²⁾ „Gott erlöse uns von der europäischen Völkersfäulniß und schenke uns einen frischen, fröhlichen Krieg, der Europa durchtobt, die Bevölkerung sichtet und das strophulose Gefindel zertritt, was jetzt den Raum zu eng macht, um noch ein ordentliches Menschenleben in der Stickluft führen zu können!“

In diesen Chor stimmt auch ein Dichter mit Tönen tiefen Ernstes ein:³⁾

„Die Weltgeschichte spottet jener Sagen
Der blaffen Friedensdichter, daß ein Hirt
In ferner Zeit, in blauen Zukunftstagen
Ein Schwert, versteckt in Rosen, finden wird,
Ein blüth'umranttes, wunderliches Eisen,
Nur fast zu schwer für eine Menschenhand,
Deß einst'ger Zweck und Nuß' sogar den Weisen,
Den Ältesten im Volke unbekannt —
So lang' des Zeitenwebstuhl's Arme weben,
So lang' die Menschheit lebt von Pol zu Pol,
Bleibt Trauerspiel das große Völkereben
Und hat ein Schwert zum ewigen Symbol!
Das Schwert ist Werkzeug aus des Erdgeists Effen,
Des dunkeln Geists, der in der Tiefe growt,

¹⁾ Artikel ‚Friede‘ in Rottted's und Welders Statslexikon. (Altona 1847.) ²⁾ Volksblatt für Stadt und Land. 1863. Nr. 61. ³⁾ Alfred Reihner: Eingang zum ‚Riska‘. 1846. (Werke 18. Bd.)

Und die da träumen, sollen nicht vergessen,
Daß Eisen auch im Blut des Menschen rollt.
Das Schwert ist ein erstarrter Blitz von oben,
Als Eisenstab zum Grund hinabgesandt,
Daß er, ein neuer Racheblitz, erhoben,
Was unrein, tilge durch das weite Land.
So lang' des Zeitenwebstuhls Arme weben,
So lang' die Menschheit lebt von Pol zu Pol,
Bleibt Trauerspiel das große Völklerleben
Und hat ein Schwert zum ewigen Symbol!"



V.

**Krieg, Frieden und Kultur in der
neuesten Zeit.**



Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849, an die sich so manche schmerzliche und peinliche Erinnerungen knüpfen, bezeichnen doch eine Epoche von unvergleichlicher Wichtigkeit. Jene Stürme sind die Frühlingsgewitter, mit denen unser eigenes Weltenjahr begann, diese kraftvolle Zeit, in welcher der Krieg eine herrliche Ernte für die Kultur gesammelt hat. In schweren Kämpfen behauptete Oesterreich sein bedrohtes Dasein; in langem Ringen maßen die Kräfte der Westmächte sich mit denen Rußlands und gaben den Anstoß zu einer Reformbewegung im Zarenreiche, die von unermeßlichen Folgen war und ist. Der Krieg Frankreichs und Sardinien's gegen Oesterreich öffnete der Einheit Italiens die Thore. In ungeheurem vierjährigen Volkskriege verhinderten die Vereinigten Staaten Amerikas den Abfall des Südens; noch ein Jahr länger währten die Kämpfe, durch welche Mexico die Einmischung der europäischen Macht in seine inneren Angelegenheiten zurüctwies. In einem kurzen glänzenden Feldzuge wurden die dem deutschen Vaterlande entfremdeten Elbherzogthümer wiedergewonnen; der 'siebentägige Krieg' des Jahres 1866 aber leitete die Neubegründung Deutschlands ein und erwarb der Krone Preußen die Lande

Nassau und Hessen und die alt-sächsischen Niederungen von der Ems bis zum kleinen Belt. Der deutsch-französische Krieg brachte unserm Volke in glorreichem Aufschwunge die so lange schmerzlich vermißte, so heiß ersehnte Einheit Deutschlands, gab dem Reich Elsaß und Lothringen zurück und bot zugleich Italien die Gelegenheit, das Werk seiner Einigung durch die Besitznahme von Rom zu krönen. In fünfjährigem Kampfe erwehrte Spanien sich der karlistischen Reaction, und während Rußland dreizehn Jahre lang schrittweise in Mittelasien vordrang und dies dem Weltverkehr erschloß, gab es durch seinen Krieg mit der Türkei den Anstoß zur Begründung eines neuen vielversprechenden Staatenlebens auf der Balkanhalbinsel. An die lange Reihe der Kämpfe in allen Küstländern Afrikas knüpft sich die Erschließung des dunklen Welttheils für die Kultur der weißen Rasse und für Kolonialbestrebungen, wie sie so umfassend und verheißungsvoll seit den Tagen der Conquistadoren und seit der Besiedlung Australiens nicht dagewesen sind. Wahrlich, diese Kulturergebnisse, welche der Krieg in der kurzen Zeitspanne eines halben Jahrhunderts zeitigte, sind überraschend, vielleicht unvergleichlich groß: überall bewährte der Krieg sich — dort als Erhalter, hier als Erfüller, da als Eröffner, hier als der richtende, dort als der beginnende Gott!

1. Friedensgesellschaften und Friedenskongresse.

Während so der Krieg in erhabener Größe weltgeschichtliche Fragen löste und knüpfte, begann merkwürdigerweise eine volksthümliche Bewegung zu Gunsten des ‚ewigen Friedens‘, wie sie in solchem Umfange noch niemals dagewesen war. Sie wurde theils von mercantilen und industriellen, theils von

quäkerischen Gesichtspunkten aus ins Werk gesetzt, und an ihrer Spitze standen zwei Männer angelsächsischen Ursprungs, Richard Cobden und Elihu Burritt. — Cobden, ein Engländer, erörterte bereits seit den dreißiger Jahren die Mittel, welche zur Herbeiführung des Weltfriedens dienen könnten, und glaubte das wichtigste und wirksamste im Freihandel gefunden zu haben. „Kein militärischer Erfolg“, behauptete er, „ist so viel werth, als die Eroberung eines Verkehrswegs.“¹⁾ Er gründete die ‚Anti-Corn-Law-League‘ und erklärte 1842 im Unterhause: „Wenn die Prohibitivgesetze, welche sich auf die natürlichen Gegensätze der Interessen stützen, den Krieg erzeugen, so ist es klar, daß eine Lehre, welche die Interessen aller als solidarisch erkennen läßt, auf den allgemeinen Frieden hinauslaufen muß.“ An Stelle des Krieges, der als eine ‚bewaffnete Arbeitseinstellung‘ für unwirtschaftlich und demgemäß verderblich erklärt wurde, setzten Cobden und seine Schule ihr eigenes Kampfideal, d. h. den ungehinderten Wettkampf der ökonomischen Interessen, die allein selig machende rücksichtslose Konkurrenz.²⁾ — Nach Beseitigung der Kornzölle wiederholte Cobden fast alljährlich den Antrag: England möge sich mit den andern Mächten darüber verständigen, daß in jeden Vertrag die Verpflichtung aufgenommen würde, sich in Streitfällen einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, ein Antrag, mit dem sich 1861 Lord Palmerston grundsätzlich einverstanden erklärte. Unter Cobdens Mitwirkung erfolgte 1849 die Aufhebung der Navigationsakte (S. 26); in seiner Gegnerschaft gegen den Krimkrieg ging er so weit, den Antrag zu stellen, die Flotte Großbritanniens auf ein Minimum einzuschränken.³⁾ Mit bitterem Spott verfolgte er später die Invasionsfurcht der Britten und die dadurch hervorgerufenen großen Kriegsrüstungen,⁴⁾ und lebhaft betheiligte er sich an der Verkündigung

¹⁾ England, Ireland and America. (London 1835.) ²⁾ Vgl. Loth. Bucher: ‚Kleine Schriften‘. (Stuttg. 1893.) ³⁾ What next — and next? (London 1856.) ⁴⁾ The three panics (London 1862.)

des besonders von John Stuart Mill gepredigten Prinzips der Nicht-Intervention.¹⁾

Eine Persönlichkeit ganz anderer Art war der 1811 geborene Amerikaner Elihu Burrit. Dieser ‚gelehrte Grobschmied‘, wie er sich gern mit gerechtem Stolz nennen hörte, wurde seit 1840 die Seele der Friedensgesellschaften englischer Zunge, verbreitete seine Gedanken in volksthümlichen Schriften,²⁾ predigte die demokratische Verbrüderung aller Völker und stiftete zu deren Verwirklichung 1847 die ‚Liga der allgemeinen Bruderschaft‘ nebst den weiblichen Zweigvereinen der ‚Oliveblatt-Gesellschaften‘. In Burrits und seiner Freunde Bestrebungen bringt sich das Quäkertum zu neuer Geltung. Als besonders wirksames Mittel zur Vermeidung des Krieges legte ihre erste Versammlung zu London im Juni 1843 vier- und fünfzig Regierungen das Schiedsgerichtsverfahren bringend ans Herz.

Nun folgte eine Reihe von internationalen Friedenscongressen: zuerst als Vorläufer 1842 ein Kongreß in England, dann 1848 der zu Brüssel, welcher, nach allgemeiner Verdammung des Krieges, einen höchsten internationalen Gerichtshof, ein für alle Völker bindendes Gesetzbuch, sowie vollständige und gleichzeitige Entwaffnung forderte. Im folgenden Jahre versammelte der Kongreß sich zu Paris und krönte die Schrift des belgischen Advokaten Louis Bara, die in maßvoller Weise den Weg vorzeichnete, auf dem durch gründliche Feststellung des Völkerrechts, durch dessen schulgmäßige Verbreitung und durch bessere Ausbildung der Diplomatie eine ‚Wissenschaft des Friedens‘ entwickelt werden könne.³⁾ Im übrigen führte leider Victor Hugo das große Wort in der Versammlung, ohne irgend etwas Neues vorzubringen.

¹⁾ St. Mill: Dissertations and discussions. III. (London 1857.) ²⁾ Sparks from the anvil (London 1848). Voice from the forge (1849). Olive leaves seit 1853. ³⁾ La science de la paix, Programme couronné en 1849. (Paris 1872.)

Ähnlich verlief der im August 1850 in der Frankfurter Paulskirche abgehaltene Kongreß, nur daß dieser sich auch, wenngleich nicht einstimmig, für den Grundsatz der Nichteinmischung erklärte. Interessant war es, daß, als auf Bodensiedts Wunsch drei englisch-amerikanische Mitglieder sich an die Regierungen von Deutschland und Dänemark mit der Bitte wendeten, die Frage der Elbherzogthümer durch ein Schiedsgericht zum Austrage bringen zu lassen, anfangs zwar beide Regierungen dem Vorschlage zustimmten, zumal ein solches Schiedsgericht bereits durch alte Verträge vorgesehen war, daß Dänemark jedoch, infolge glücklicher Waffenerfolge, nicht daran dachte, seinem Versprechen nachzukommen. Deutschland hatte sich an den Verhandlungen zu Frankfurt zwar nur spärlich betheilig; indeß knüpfte sich an sie doch die Begründung der ersten deutschen Friedensgesellschaft, derjenigen zu Königsberg i. B., wo deren Bestrebungen die von Gruenhagen vertretenen sozialistischen Anschauungen¹⁾ entgegenkamen. — Der nächste, bei Gelegenheit der Weltausstellung 1851 zu London abgehaltene Congreß bewegte sich besonders in der Richtung, welche der Prinzgemahl Albert mit den Worten gewiesen hatte: „Das Ziel ist die Förderung aller Zweige menschlicher Industrie und die Kräftigung aller Bande der Freundschaft unter den Völkern.“ Wie hier der Gedanke Cobdens, so wurde 1853 zu Edinburgh wieder der der Quäker in den Vordergrund geschoben. Gilpin vertrat in Hinblick auf die Möglichkeit eines Einfalls der Franzosen in England die unglaublich naiven Ansichten des alten Wayland (S. 226), indem er seinen Landsleuten ganz ernsthaft vorschlug, im Fall einer Invasion der

¹⁾ Gr.: Ein Wort an und für die Friedensvereine. (Königsberg 1850.) — Auch zu Hannover scheint damals eine „Gesellschaft zur Beförderung eines immerwährenden und allgemeinen Friedens“ bestanden zu haben. Wenigstens wurde unter deren Namen dort i. J. 1850 veröffentlicht: „Eine ernste Untersuchung über den Gebrauch, Krieg zu führen“. Sie geht von den Gesichtspunkten des Quäkerthums aus.

Franzosen diesen keinen Widerstand zu leisten, ihnen vielmehr unbewaffnet entgegenzugehen und die etwa von ihnen verlangten Summen ruhig zu zahlen. Dagegen werde sich die öffentliche Meinung in Frankreich sträuben; die Einfallarmee werde sich schämen und unter Rückerstattung der Brandschatzung bald wieder abziehen.¹⁾

Als im Jahre 1867 der Friede Europas dadurch bedroht erschien, daß Napoleon III. das Großherzogthum Luxemburg, in dessen Hauptstadt der Krone Preußen das Besatzungsrecht zu stand, vom Könige der Niederlande kaufen wollte, erhob sich das patriotische Gefühl der Deutschen gegen diesen schmachvollen Handel, während sich die Franzosen in chauvinistischen Auslassungen ergossen, deren Grundthema die ‚revanche pour Sadowa‘ bildete. Gleichzeitig aber erging sich in beiden Ländern doch auch die öffentliche Meinung in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise gegen den zu erwartenden Krieg. Die Maschinenbauer Berlins, die internationalen Arbeiter-Associationen in Paris und in Lyon, der Berliner Arbeiterverein, die Studentenschaften zu Paris, Straßburg, Berlin und Würzburg, die Freimaurerloge von Marseille und das internationale Friedenscomité zu Rehl-Straßburg tauschten entsprechende Kundgebungen aus, und im Mai 1867 schloß die Londoner Konferenz glücklich einen den Krieg vermeidenden Vertrag. — Jene Kundgebungen brachten denn auch die seit Jahren ins Stocken gerathene Friedensbewegung wieder in Fluß. Zu Havre und Paris entstanden ‚internationale Friedensliguen‘, welche bald miteinander verschmolzen, und auf ihre Einladung versammelte sich im September 1867 der ‚Erste Friedens- und Freiheitskongreß‘ zu Genf. Er stellte den Grundsatz auf, daß der Friede unzertrennlich sei von der Freiheit und verkündete damit einen ungeheueren Irrthum; denn aller Friede beruht ja gerade auf der Beschränkung der Freiheit.

¹⁾ Wiederholt mitgetheilt im ‚Daily Telegraph‘ 16. Juli 1890.

Von diesem Grundirrtum ausgehend, erklärte der Kongreß: die wesentlichste Bedingung eines beständigen Friedens sei die Herstellung einer Konföderation freier Demokratien, der ‚Verinigten Staaten von Europa‘. Namentlich Garibaldi trat für diesen Gedanken ein. Zur Herbeiführung der Föderativdemokratie erklärte Dupont, Abgesandter der Londoner Association, die soziale Revolution mit allen ihren Forderungen und Folgerungen als Vorbedingung. Der Friedensgedanke wurde also mit dem der Sozialdemokratie verschwistert. De Bonat machte das Christenthum für den Krieg verantwortlich, indem er sich dabei hergebrachtermaßen (S. 137) auf Matthäus 10, 34 und Lucas 12, 51 stützte, und dem entsprechend lautete denn auch der Wahlspruch des neuen schweizerischen Bundes im Gegensatz zu den Friedensgesellschaften, welche den Frieden auf Grund der christlichen Lehre anstrebten, ‚Der Friede durch die Freiheit!‘ Im ganzen freilich war die Versammlung durchaus beherrscht von der Idee des ‚letzten Krieges‘. Jede Partei aber hatte einen andern letzten Krieg im Sinne, und so kam es denn am letzten Kongreßtage zu handgreiflichen Gewaltthaten zwischen den Mitgliedern. Mit Recht spottete der ‚Kladderadatsch‘ in einer ‚Todesanzeige‘: „Der Genfer Kongreß ist nach kurzen aber schweren Kämpfen zum ewigen Frieden eingegangen“. Sectionen der Liga bildeten sich nichtsdestoweniger zu London, Turin, Neapel; ein Frauenbund entstand zu Genf. — Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung von 1867 versuchte die englische Reformliga den alten Wahrspruch ‚Si vis pacem para bellum‘ mit wohlgemeinten und wohlklingenden Phrasen zu bekämpfen, und dasselbe Streben zeigten 1868 die Beschlüsse des Prager ‚Philosophen-Kongresses‘ und die des zweiten ‚Friedens- und Freiheits-Kongresses‘ zu Bern.

Der 3. Friedens- und Freiheits-Kongreß, der im Septbr. 1869 zu Lausanne stattfand, wurde durch ein Manifest Victor Hugos begrüßt, in welchem es hieß: ein letzter

Krieg sei allerdings noch nothwendig, der Krieg zur Eroberung der Freiheit. Mit der Beseitigung der ersten aller Knechtschaften, mit der der Landesgrenzen, müsse begonnen werden; das Endziel aber sei ‚die Wiederverschlingung des Soldaten durch den Bürger‘.¹⁾ In der That beschloß der Kongreß die Abschaffung der stehenden Heere, und als er sich am 24. Juli 1870, also unmittelbar nach Ausbruch des großen Krieges wieder zu Basel versammelte, stellte er fest, daß „solche Kriege, welche nicht die Befreiung der Völker, sondern die Befriedigung dynastischer Ehrsucht bezweckten, nur vermieden werden könnten, wenn die Völker selbst über ihr Geschick entschieden“. — Während des Krieges entstanden dann in den neutralen Staten mehrere neue Friedensvereine: in den Niederlanden die ‚Friedensassociation durchs Schiedsgericht‘, in Italien die ‚welthumane (cosmico-umanitaria) Gesellschaft‘ mit der Devise ‚Tod dem Kriege, dem Militarismus, dem Duell und der Todesstrafe!‘, in New-York ein internationaler Frauen-Friedensverein und in Berviers die ‚Gesellschaft zur Zurückforderung des Rechts über Krieg und Frieden‘. Die Pariser Friedensligue gab sich als ‚Gesellschaft der Friedensfreunde‘ eine neue Organisation, und der Papst übernahm das Patronat eines Damenvereins zur Herstellung dauernden Friedens auf der ganzen Erde. — Franz v. Holkenborff urtheilte damals über diese Schwärmer, welche das tausendjährige Reich gekommen wähten: „Es sind dies die Systematiker der politischen Luftschiffahrt, welche ihre inhaltleeren Ballons steigen lassen, unbekümmert, ob sie auf unbewohnten Felsen oder auf entlegenen Meeren niederfallen werden.“²⁾

Der fünfte Friedens- und Freiheits-Kongreß (L a u s a n n e ,

¹⁾ Bulletin du congrès de la paix. (Lausanne 1869.) In demselben Stile hatte Hugo kurz vorher einer Arbeiterversammlung prophezeit: „Im 20. Jahrhundert wird der Krieg tot, das Schaffot tot, der Haß tot, die Grenze tot sein; der Mensch wird leben!“ ²⁾ Eroberungen u. s. w. (1871.)

September 1871) erklärte, daß alle politischen und sozialen Streitigkeiten durch ein *Bundestribunal* geschlichtet werden sollten, dessen Entscheidungen durch eine *Bundesarmee* zu stützen seien. Es ging dabei sehr stürmisch her, und die *'Saturday Review'* sagte in einem bemerkenswerthen Aufsatz: „Die demokratischen Wählhuber dieser Kongresse vervielfältigten sich wie die Statisten einer Bühnen-Prozession, indem sie unter verschiedenen Namen als Vertreter verschiedener Genossenschaften erscheinen, verschwinden und wiedererscheinen. Wie überall, so waren auch in Gausanne die Frauenzimmer lärmender, alberner und heftiger als selbst die wüthendsten männlichen Philanthropen. Louis Blanc, der noch vor wenigen Monaten einer der wildesten Verkündiger des ‚Krieges bis aufs Messer‘ war, führte das große Wort für den Frieden!“ *Mazzini* schrieb dem Kongresse: „Friede, Freiheit, Association werdet ihr nur erhalten in Folge einer großen europäischen Schlacht!“ Er sprach also die alte Wahrheit aus: Der Friede ist der Sohn des Sieges. Die schwülstigen Auslassungen, durch welche Victor Hugo seiner Verachtung des Krieges Ausdruck gab und die Begründung einer großen kontinentalen Republik empfahl, in der es keine Armeen und keine Könige mehr geben werde, wurden zwar von der Versammlung mit Beifall, von der draußen stehenden Welt dagegen mit Spott aufgenommen.¹⁾ — Der 6. und 7. Kongreß (Lugano, Sept. 1872 und Genf, Sept. 1873) schoben den Gedanken des

¹⁾ Der Friedenspolitiker Victor Hugo kam mit dem gleichnamigen Dichter und dem Generalssohne, dem Grafen Hugo, d. h. also mit sich selbst, in einen komischen Widerspruch. „Wer hat“, so frugen die Blätter, „den Krieg von Morea, den Krieg der Philhellenen, wer hat Comaris und Boparis besungen? Herr Hugo. Wer hat i. J. 1823 den spanischen Krieg besungen? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1828 die Mysterien-Säule besungen? Herr Hugo. Wer hat auf Tod und Leben verlangt, daß der Name seines Vaters auf dem Triumphbogen der elyseischen Felder eingeschrieben werde? Herr Hugo. Wer hat unzählige Verse zu Ehren Napoleons I. gedichtet? Herr Hugo. Wer hat

Schiedsgerichtes wieder in den Vordergrund, der achte (Genf, Sept. 1874) außerdem das Gleichgewicht der Nationalitäten; der neunte (Genf, Sept. 1875) beschloß die Abschaffung der Kaperei und des Prisenrechtes. — Gar nichts Neues brachten die von einer Abordnung der englischen Arbeitervereine besuchte Friedenskonferenz zu Paris (Sept. 1875) und die Konferenz österreichischer Parlamentsmitglieder in Wien. (April 1876). — Der 10. Kongreß der Friedens- und Freiheitsliga (Genf, Sept. 1876) erklärte, daß die Türkei, infolge der bulgarischen Gräucl, ihren Platz im europäischen Concert verloren habe und daß die Intervention zur Beschützung der Aufständischen auf der Balkanhalbinsel das beste Mittel sei, den Frieden zu sichern (!); der folgende Kongreß dagegen (Genf, Sept. 1877) verlangte die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, um dem Türkenkriege ein Ende zu machen. — Von nun an lahmt die Thätigkeit des Kongresses, obgleich er nach wie vor alljährlich zu Genf tagte, mehr und mehr, und niemand brachte ihr noch Interesse entgegen. Um dies wieder anzufachen, wurde 1889 zu Paris ein Kongreß der ‚Friedensliga‘ und im Juli 1890 ein ‚Allgemeiner Welt-Friedenskongreß‘ im Rathhause von Westminster zu London abgehalten, der stark von Geistlichen besucht war und dementsprechend nach langer Unterlassung solchen Vorgehens auch wieder die Fahne des

auf Verlangen des Herrn Thiers im Jahre 1840 die Ode: „Rückkehr der Asche Napoleons“ geschrieben? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1832 eine Ode auf Napoleon II. versifizirt? Herr Hugo. Wer hat in die Zeitung: „Le Rhin“ geschrieben, um Napoleon zu rechtfertigen und zu preisen, daß er Kriege geführt hätte? Herr Hugo. Wer hat in Rabbs „Biographie der Zeitgenossen“ geschrieben, daß sein Vater, welcher im Jahre 1828 starb, „lange genug gelebt hätte, um mit Thränen in den Augen die Ode auf die Vendome-Säule zu lesen, die sein Sohn den alten Kriegern des Kaiserreichs dargebracht hatte“? Herr Hugo. Wer hat von sich gesagt: „Mein Vater ein alter Soldat, meine Mutter eine Wendlerin“? Herr Hugo. Wer beleidigt also heute sich selbst, seinen Vater, seine Mutter? Herr Hugo.“

Christenthums im Dienste seiner Ideen entfaltet. Die Möglichkeit, alle Völkerstreitigkeiten friedlich zu lösen, so wurde behauptet, ergebe sich schon daraus, daß doch jedem Kriege ein Friedensvertrag folge; ein solcher Vertrag hätte ebenso gut schon vor dem Kriege abgeschlossen werden können! Daß in vielen Fällen Nationen eben über eine sie berührende Frage nicht zu einem Einverständnisse gelangen können, und gerade deshalb zum Kriege schreiten, um den andern Theil zu einem solchen Einverständnisse zu zwingen, diese Kleinigkeit übersah der Redner. Ebenso haltlos war der Hinweis auf die Theilung ungeheurer Ländermassen in Afrika zwischen Deutschland und England. Dieselbe bewies nicht im geringsten, daß die genannten Mächte den Krieg unter allen Umständen als etwas Vermeidbares anerkannt hätten. Sie bewies lediglich, daß den beiden Mächten die afrikanische Frage eines Krieges nicht werth schien, und daß sie einen solchen umsomehr als Ruchlosigkeit und Thorheit betrachteten, weil sie angesichts der Kriegsgedanken gewisser anderer Mächte und Nationen in Europa beide aufeinander angewiesen waren, um dort jede Störung des Friedens zu verhüten oder, wenn es sein mußte, jeden Friedensbrecher gemeinsam niederzuschlagen. — Die Nationalzeitung bemerkte zu den Verhandlungen des Kongresses:

„Ganz ohne Einwirkung der Friedenskongresse hat sich die Erkenntniß, daß der Krieg, auch wenn er siegreich geführt wird, ein Uebel sei, das, wenn irgend möglich, vermieden werden muß, über alle civilisirten Länder und durch alle Bevölkerungsschichten verbreitet. Im Königspalaste wie in der Hütte waltet diese Ueberzeugung und ihre Quellen sind die zunehmende Entwicklung des Völkerverkehrs, das Anwachsen der Industrie und des Handels, die gesteigerte wirthschaftliche Einsicht und der Fortschritt der Kultur, in Folge dessen ein Krieg an einem Punkte des Erdballs an allen anderen Punkten aufs schmerzlichste mitempfunden wird. Aus dieser Thatsache eben ergiebt sich das Streben aller Völker, Streitigkeiten, welche eine unriegerrische Schlichtung irgend zulassen, friedlich beizulegen oder einem Schiedsgerichte zu unterbreiten, und diese Strömung muß naturgemäß immer mehr an-

wachsen. Es wäre nichts vernünftiger, als sie ungestört selbst weiterwirken zu lassen. Zum Unglück hat diese Ueberzeugung und Erkenntniß bei gewissen Nationen jeweilig bloß theoretische Bedeutung. Der öffentliche Rechtszustand der Welt beruht auf Friedensverträgen, und solche Verträge haben die Eigenthümlichkeit, daß sich immer nur ein Theil befriedigt und saturirt, der andere dagegen gedemüthigt und geschädigt fühlt, was übrigens auch bei Schiedsgerichtsentscheidungen häufig der Fall sein dürfte. Der letzterwähnte Theil nun, namentlich wenn er ehrgeizig, herrschsüchtig, eitel und der Selbsterkenntniß unzugänglich ist, verschiebt die praktische Anwendung seiner besseren Erkenntniß auf den Zeitpunkt, wo der betreffende Vertrag wieder beseitigt und durch einen ihm zusagenden ersetzt sein würde, wobei er nicht bedenkt, daß dadurch nur die Rollen getauscht würden: er der saturirte, der andere der unzufriedene Theil werden würde u. s. f. In diesem Falle sind gegenwärtig Frankreich und Rußland, von welchen das erstere den Frankfurter, das letztere den Berliner Frieden aus der Welt geschafft sehen möchte. Hier nun war das Rhodus, wo der Kongreß zu tanzen gehabt hätte; aber eben hier verlagten ihm die Beine; ja, die französischen Kongreßmitglieder begingen die Unvorsichtigkeit, geradezu zu erklären, daß für sie ein Schiedsgerichtssystem natürlich erst in Frage kommen könne, wenn Elsaß-Lothringen aufgehört habe, deutsch zu sein, womit sie doch ihr Erscheinen auf dem Kongreß als bloße Farce charakterisirten. . . Der bewaffnete Friede selbst wirkt dahin, der Welt den Entschluß zum Kriege immer mehr zu erschweren, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dadurch schließlich auch jener große Brand, welcher die Welt bedroht, überhaupt nicht mehr zum Ausbruche kommt. Ob inzwischen Billards-, Schach- oder Friedenskongresse abgehalten werden, bleibt sich ziemlich gleich.“

Einen sehr seltsamen Versuch zur thatsächlichen Beseitigung der ernstesten kriegerischen Spannung in Europa machte der deutsche Reichstagsabgeordnete v. Bühler, indem er an den Präsidenten der französischen Deputirtenkammer, Léon Gambetta, ein offenes Schreiben richtete, in welchem er diesem eine „freie Verständigung der Staten zu dem Zweck einer gleichzeitigen proportionalen Verminderung der Heere während einer Dauer von 10—15 Jahren“ vorschlug und zugleich die „Bestellung eines Schiedsgerichteß zur Schlichtung der innerhalb dieses Zeitraums entstehenden Streitigkeiten“. ¹⁾ — Herr

¹⁾ Krieg oder Frieden? (Stuttgart 1881.)

v. Bühler wurde keiner Antwort ‚gewürdigt‘. Er hätte sich das denken können! Aber sie sind nun einmal blind, „diese unvergleichlichen, sehnsuchtsvollen Hungerleider nach dem Unreichlichen“!

Im Jahre 1891 versammelte sich der sogenannte Weltfriedenskongress im November zu Rom. Bonghi eröffnete ihn mit der Empfehlung eines internationalen Schiedsgerichtes. Das Jahrhundert habe eingesetzt mit dem Rufe ‚Brüderlichkeit!‘ Nachher sei der Ruf ‚Nationalität!‘ erschollen; der erste Ruf aber sei erhabener als der andere. Nichts desto weniger standen die Verhandlungen unter dem nur mühsam in Schranken gehaltenen Einflusse der Nationalisten: theils italienischer Irredentisten, theils französischer Chauvinisten. Immerhin ließ sich insofern eine maßvollere Haltung erkennen, als der Antrag auf Ersetzung der stehenden Heere durch Nationalmilizen abgelehnt wurde. — Noch viel entschiedener als in Rom stand dann im August 1892 auf dem Berner Kongresse die Nationalitätenfrage im Vordergrund und fand ihren Ausdruck in der feierlichen Umarmung und in dem Bruderkusse, mit welchem der italienische Irredentist Raineri den Redner für Polen Lewakowski begrüßte.

Seit nun Mr. Gladstone wieder in England ans Ruder gekommen ist, nimmt auch dort die Friedenspropaganda neuen Aufschwung. Der ‚Herold of Peace‘, das Hauptorgan der britischen Friedensfreunde, fordert besonders die Beseitigung des Rechts der Krone, ohne Zustimmung des Parlamentes den Krieg zu erklären, ferner eine durch Vertrag zu sichernde Verminderung der europäischen Rüstungen und die Verpflichtung aller Nationen, ihre künftigen Streitfälle zunächst Schiedsgerichten zu unterwerfen. — In Deutschland hat sich zu Weihnachten 1892 eine ‚Friedensgesellschaft‘ gebildet, deren Ziel darin besteht, „die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen“. Den Vorsitz hat Dr. J. Rohler übernommen,

und die Zugehörigkeit des Direktors der Berliner Sternwarte, Prof. Dr. Förster, zum Vorstande läßt darauf schließen, daß man es hier mit einem Seitentriebe der aus hoffnungsreichstem Idealismus hervorgegangenen, im Herbst 1892 gestifteten ‚Gesellschaft für ethische Kultur‘ zu thun hat.

Inzwischen haben auch die Sozialisten die Friedensfrage in den Kreis der Verhandlungen ihrer internationalen Kongresse gezogen, namentlich im August 1891 zu Brüssel. Sie verfahren dabei im Sinne jenes alten, freilich spöttisch gemeinten Sprüchworts: ‚Soll kein Krieg mehr sein, streich die Wörter mein und dein!‘ — Ganz abgesehen davon, daß durch Abschaffung des Eigenthums der Kultur ein Schade zugefügt werden würde, gegen den alle Kriegsschäden zu einer Lumperei zusammenschrumpfen, so liegt es wohl für jeden Denkenden auf der Hand, daß es mit dieser Aufhebung des Eigenthums nicht sein Bewenden haben würde. In kürzester Zeit müßte es wieder erstehen. Das wissen die ‚kundigen‘ Sozialdemokraten auch sehr wohl; denn, mit Ausnahme weniger bodenloser Schwärmer, handelt es sich für sie ja doch lediglich darum, daß der Besitz in andere Hände übergehe, nämlich in die ihrigen.

Neben den Kongressen her ging eine nicht unbedeutende Bewegung in der Litteratur. Es sind theils Berichte über die Kongresse, theils Zeitschriften wie die schon erwähnten Olive-Leaves, der Herold of Peace und die 1868 von der Friedens- und Freiheits-Liga begründeten ‚Vereinigten Staaten von Europa‘; theils sind es Abhandlungen über die Unerlaubtheit des Krieges oder über die Mittel zur Verhütung desselben. Der letzteren wird später gedacht werden; von den allgemeineren Arbeiten sei derer von Kaufmann,¹⁾

¹⁾ Die Wissenschaft des Weltfriedens im Umriss. 2. Aufl. (Bonn 1866.) Kaufmann empfiehlt als beste Friedensmittel: die Entwicklung der Befestigungs- und Vertheidigungskunst, die Gründung von 6000 Friedensgesellschaften in Europa nebst Völkerverbrüderungs-

Arnd,¹⁾ Chambouvet,²⁾ Jules Simon,³⁾ Wiske-
mann,⁴⁾ de Parieu,⁵⁾ Laurent,⁶⁾ Oppenheim,⁷⁾
Hälischner,⁸⁾ Sammers,⁹⁾ Dupasquier,¹⁰⁾ Geiser¹¹⁾
und Preuß¹²⁾ gedacht.

Es ist nicht zu leugnen, daß jene Kongresse und diese
Schriften den Friedensgedanken in weite Kreise getragen und zu
einer Tagesfrage gemacht haben. Praktische Ergebnisse fehlen
indessen. Im Leben ist keine Spur ihres Einflusses, im
Völkerrecht kein Nutzen zu erkennen. Dies ist wenigstens die

jeiten, Stiftung einer Weltakademie des Völkerrechts und Einrichtung
von Friedensprofessuren, sowie eines Stantschiedsgerichtes.

¹⁾ Die Friedenswünsche. (Zrf. a. W. 1867.) Nichtinterventionä-
prinzip. — ²⁾ La règne du canon. (Paris 1869.) Redensarten. —
³⁾ Art. im belg. 'Progrès' v. 16. Mai 1869. Unterricht und Freiheit werden
den Frieden bringen. — ⁴⁾ Der Krieg (Leiden 1870.) Gründliche ge-
schichtliche Untersuchung mit hoffnungsvollem Ausblick auf Beseitigung des
Krieges durch Entwicklung der Civilisation und des Weltrechts. — ⁵⁾ Prin-
cipes de la science politique. (Paris 1870) kommt zu gleichem
Ergebnisse. — ⁶⁾ Etudes sur l'histoire de l'humanité.
(Brüssel 1850—1870.) Dies großartige achtzehnbändige Werk will be-
weisen, daß die Völker stufenweise einer Zukunft entgegenstreiten, in
der sie die Brüderlichkeit zu einer großen Familie vereint. — ⁷⁾ Frie-
densglossen zum Kriegsjahr. (Leipzig 1871.) Die Herstellung
großer Nationalstaten, zumal das deutsche Reich, ein auf Handels-
freiheit begründeter Weltverkehr, die allgemeine Wehrpflicht und die
ungeheure Steigerung der Herstellungsmittel führen den dauernden
Frieden herbei. — ⁸⁾ Der deutsch-französische Krieg und
das Völkerrecht ('Deutsche Blätter.' Gotha 1872) legt den Maß-
stab Kants an die Erscheinungen der Wirklichkeit. — ⁹⁾ Etat
und Krieg (Fauchers Vierteljahrsschrift. Berl. 1873.) In der
zunehmenden Ausschließung des Krieges aus dem menschlichen Ge-
meinwesen erfüllt der Etat seine höchste Aufgabe. — ¹⁰⁾ Le crime
de la guerre dénoncé à l'humanité. (Paris 1873.) Der Titel sagt
alles. — ¹¹⁾ Die Ueberwindung des Krieges durch das Völker-
recht. (Stuttgart 1886) Fromme Wünsche! — ¹²⁾ Das Völkerrecht
im Dienst des Wirthschaftslebens. (Berl. 1891.) Dies soll in
langjamer unermüdblicher Arbeit dem Kriege Deich und Dämme
entgegenziehen, ihn einengen und zurückdrängen.

Meinung eines der ausgezeichnetsten deutschen Staatsrechtslehrer, Roberts von Mohl, welcher über diese Bestrebungen folgendermaßen urtheilt: ¹⁾ „Die Beschäftigung mit dem Gedanken des ewigen Friedens geht weit zurück und ist immer wieder von Männern aufgenommen worden, welchen mehr guter Wille als Urtheil nachgerühmt werden mochte. Was nun heut in so vielfachen Formen vorgetragen wird, ist weder neu, noch kann es die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung beseitigen. Denn die Zumuthung, auch Vertheidigungskriege zu unterlassen, ist doch gar zu abgeschmackt. Die ganze Bewegung ist nur ein Beweis urtheilslosen Wohlwollens, um so mehr, da ihre Leiter den Grundsatz haben, daß niemand gegen die von ihnen aufgestellten Sätze reden darf. Daraus folgt dann unerträgliches Wiederholen, Festrennen im Verkehrten und bei andern begründeter Verdacht geringen Vertrauens in die Sieghaftigkeit jener Meinungen.“

Zimmerlin erklärt doch auch Mohl den Frieden für ein selbstverständliches Vernunftideal, und in dieser Auffassung begegnet er sich mit den meisten Rechtsgelehrten. So sagt Geyer ²⁾: „Das ideale Ziel, nach welchem man hinstreben muß, ist und bleibt, trotz alter Skepsis und Skopfis der ewige Friede; denn das Rechtsgesetz ist ein Gesetz des Friedens.“ — Ist dies denn wirklich so gewiß? — Roderich v. Stinzing verkündet die wohl unanfechtbare Wahrheit: „Immer und überall ist es der mächtige Wille, welcher das Recht setzt . . . Alles geltende Recht ist ein Kind der Geschichte; alle Macht wächst aus ihr hervor; wo beide auf den verschlungenen Wegen ihrer Entwicklung sich begegnen und verbinden, da entsteht und ist da das geltende Recht; wo sie sich von einander scheiden, da verliert die Norm ihre zwingende Kraft und hört auf, Recht zu sein . . . In den Beziehungen der Staaten, über

¹⁾ Staatsrecht, Völkerrecht und Politil. (Tübingen 1869.) ²⁾ Geschichte und System der Rechtsphilosophie. (1863.)

deren höchsten Spitzen der von menschlichen Satzungen nicht erfüllte leere Raum liegt, kann es nur die Macht sein, welche die durch unlösbare Konflikte gestörte Ordnung wieder herstellt. Im Siege treten die Wirkungen unendlich complizirter sittlicher Ursachen zu Tage, und ihr Ergebniß ist die Macht, welche das Recht der Gegenwart bestimmt. — Mit den Wogen der geschichtlichen Bewegung, welche Macht und Recht emporheben und wieder in die Tiefe versenken, rechten zu wollen, ist kindisch, und nicht jeder darf sich darum einen Cato nennen wollen, weil ihm die siegreiche Sache nicht gefällt.“¹⁾

Es ist nun nothwendig, auf die wichtigsten der von den besprochenen Kongressen oder anderen berücksichtigungswerthen Stellen ausgegangenen Vorschläge noch etwas näher einzugehen.

2. Der Vorschlag der Abrüstung.

Nach dem Krymkrige trat zuerst ein Franzose, Patrice Varroque, mit der Forderung der Abrüstung auf.²⁾ Es sei ein unermesslicher Fehler gewesen, daß diese nicht nach dem Zusammenbruche der Macht Napoleons I. durchgeführt sei; nun müsse man das Versäumte nachholen; Frankreich und England sollten eine Association der Nationen einleiten und mit der Abschaffung der stehenden Heere beginnen. Drei Jahre später vertrat Emile de Girardin denselben Gedanken.³⁾ Er behauptete: „Kein Feuer ohne Brennmaterial; kein Krieg ohne Armee. Die Armeen schaffen und unterhalten die Kriegsfahr; sie würde ohne sie nicht vorhanden sein; der Krieg aber

¹⁾ „Macht und Recht“. Rede. (1876.) ²⁾ La guerre et les armées permanentes. (Paris 1856.) — ³⁾ Le désarmement européen. (Paris 1859.). — Vgl. auch Bentham's Forderungen. (S. 283.)

ist Mord und Raub; folglich sind die Armeen abzuschaffen.“ Diese Logik ist unbezahlbar! Genau so könnte man schließen: Keine Feuersbrunst ohne Gebäude; folglich schaffen wir die Häuser ab! Aber das Bild wirkte, und es bildete sich zu Paris eine ‚Ligue du désarmement‘. — Arnold Ruge verlangte, daß Frankreich mit der Entwaffnung vorangehe.¹⁾ E. Walker empfahl die allgemeine Einführung des Milizsystems nebst Einschränkung der Flotten und des Kriegsmaterials²⁾, während Schulze-Delitzsch den Augenblick für nationale Verträge dieser Art nicht für geeignet hielt, weil eben damals wegen der Luxemburger Frage gesteigerte Rüstungen stattfanden. Er rieth dagegen, daß sich zunächst in den Kammern und Parlamenten die Stimme der Friedensfreunde hören lassen solle.³⁾

Henry Richard, Sekretär der Londoner Friedensgesellschaft, bemühte sich im Jahre 1869, Kundgebungen deutscher Volksvertreter zu Gunsten einer allgemeinen Entwaffnung anzuregen, und in der That beantragte der Abgeordnete Virchow zu Berlin am 21. October „die königliche Statregierung aufzufordern, die Ausgaben der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes einzuschränken und durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeizuführen.“ — „Können wir uns entschließen“, bemerkte der berühmte Physiologe und Anthropologe, „einen solchen Schritt zu thun, so zweifle ich nicht an der Nachfolge (!!) . . . Ich bestreite aufs entschiedenste, daß im französischen Volke, daß in den Völkern Oesterreichs gegenwärtig die Möglichkeit existirt, sie durch bloße Hinweise auf irgend welche äußeren Verhältnisse von der inneren Arbeit abwendig zu machen (!!) . . . Wir sind nicht der Meinung, daß der Norddeutsche Bund erst warten solle, bis durch Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung erfolgt,

¹⁾ Der Krieg und die Entwaffnung. (Berlin 1867.) — ²⁾ Zur allgemeinen Entwaffnung. (Baltische Monatschrift XV. Riga 1867.) — ³⁾ Promemoria an die Ligue du désarmement zu Paris. (Berliner Volksztg. 1867. Nr. 177.)

sondern wünschen, daß er das gute Beispiel geben möge!¹⁾ — Der Antrag wurde mit überwältigender Mehrheit verworfen; daß er aber überhaupt gestellt werden konnte und zwar angesichts eines tief grollenden Nachbarn, der offenbar nur auf die Gelegenheit zum Kriege lauerte und sie acht Monate später vom Zaune brach, das ist doch ein Zeichen ganz merkwürdiger Harmlosigkeit und Unbefangenheit! Dennoch blieb Virchow nicht ohne Nachfolger; am 8. Dezember beantragte der berühmte Pampheletist Rochefort im gesetzgebenden Körper zu Paris, das Milizsystem einzuführen. Er wurde wegen dieser ‚Naivetät‘ einfach ausgelacht, und es ist fraglich, ob Herr Virchow sich eines solchen thatsächlich keineswegs naiven, sondern sehr boshaften Bundesgenossen gefreut hat.

Die Bewegung aber war einmal im Gange und führte zu immer neuen Aeußerungen in den Parlamenten und in der Litteratur. Schon zwei Jahre nach dem Abschluß des Frankfurter Friedens gab die im Hag versammelte ‚Gesellschaft für Reform und Modifikation des Völkerrechts‘ ihrer Ueberzeugung Ausdruck: es sei die Pflicht der Regierungen über ‚wechselseitige‘ Verminderung der Rüstungen in Verhandlung zu treten, und gleichzeitig nahm auch das britische Unterhaus einen derartigen Vorschlag an. — J. J. 1876 beriethen die österreichischen Abgeordneten über den Antrag Fischhoff. Dieser stützte sich auf die Eingabe einer Reihe von Städten, betr. die Frage einer allgemeinen Heeresreduktion und Einsetzung eines ad hoc beratenden Kongresses aus Delegirten der europäischen Parlamente, und die kaiserliche Regierung erklärte bei Begründung ihres neuen Wehrgesetzentwurfes, „daß sie es für eine patriotische Pflicht ansehen würde, die Herabsetzung der Kriegsstärke, sowie überhaupt die Einschränkung des Wehrsystems vorzunehmen, wenn unter den Mächten eine von der Regierung gewiß ebenso

¹⁾ Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten v. 5. 11. 1869.
 R. Jähns, Krieg, Frieden und Kultur.

wie vom Reichstage ersehnte Verständigung über Verminderung der Wehrkräfte erzielt werden sollte.“ — Demgegenüber äußerte später der ehemalige österreichische Minister Schöffle: „Die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in ganz Europa muß schließlich in den Völkern ein Gefühl der Interessensolidarität wachrufen, stark genug, den ungeheuren Militärapparat der Volksheere absolutistischer Willkür zu entziehen. Soweit eine Annäherung an den dauernden Weltfrieden alsdann eintreten wird, kann es doch nur auf dem Wege einer noch stärkeren nationalen Gliederung, internationalen Arbeitsteilung und koalirenden Defensivorganisation freier, reicher und wehrhafter Nationen geschehn.“¹⁾

J. J. 1878 vertheilte Prinz Peter von Oldenburg in den hohen Kreisen St. Petersburgs ein ‚Memorandum‘, um das (seiner Ansicht nach von Robespierre erfundene) System der Massenaushebung abzuschaffen und auf diese Weise den Krieg, wenn nicht zu beseitigen, so doch einzuschränken. Es gelang dem Prinzen im Jahre 1880 die ‚Russische Gesellschaft für internationales Recht‘ zu begründen. — Inzwischen hatte sich, 10 Jahre nach dem Abrüstungsantrage Borchows, also 1879, d. h. in demselben Jahre, in welchem Deutschland durch die drohende Haltung Rußlands gezwungen wurde, seine Politik auf einer ganz neuen Grundlage einzurichten und zum ersten Male die Wahrscheinlichkeit eines Krieges mit zwei Fronten in Betracht zu ziehen, der deutsche Abgeordnete von Bühler verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen: „Der Reichstag wolle beschließen, einen europäischen Statutkongreß zum Zweck der Herbeiführung einer wirksamen allgemeinen Abrüstung etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere für die Dauer von 10 bis 15 Jahren zu veranlassen.“ Der Antrag wurde

¹⁾ Bau und Leben des sozialen Körpers. (Tübingen 1878.)

abgelehnt, und als Herr v. Bühler eine betr. Denkschrift an den Reichskanzler einreichte, empfing er die Antwort: ¹⁾

„ . . . Ich bin leider durch die praktischen und dringlichen Geschäfte der Gegenwart so in Anspruch genommen, daß ich mich mit der Möglichkeit einer Zukunft nicht befassen kann, die, wie ich fürchte, wir beide nicht erleben werden. Erst nachdem es E. S. gelungen sein wird, unsere Nachbarn für Ihre Pläne zu gewinnen, könnte ich oder ein anderer deutscher Kanzler für unser stets defensives Vaterland die Verantwortlichkeit für analoge Anregungen übernehmen. Aber auch dann fürchte ich, daß die gegenseitige Kontrolle der Völker über den Rüstungszustand der Nachbarn schwierig und unsicher bleiben, und daß ein Forum, welches sie wirksam handhaben könnte, schwer zu beschaffen sein wird.“

Welche Bedeutung haben diese Worte im Munde des Fürsten Bismarck, im Munde des Mannes, der nicht nur sein Vaterland einigte und zum höchsten Range in der politischen Welt erhob, sondern der nach dem Vollbringen dieser ungeheuren Arbeit die gewaltige Kraft seiner Persönlichkeit dafür einsetzte, Europa den Frieden zu wahren, und diese Aufgabe in einer Weise löste, welche wohl einzig dasteht in der Weltgeschichte! Welche Gründe bewogen den Fürsten zu seiner Haltung? Wäre denn eine Verständigung über die Verminderung der Wehrkräfte wirklich nicht durch Verhandlungen herbeizuführen? Im 16. und 17. Jhdt. pflegte man bei Friedensschlüssen festzusetzen, daß man beiderseitig ‚abbanken‘ wolle. Falls nun die europäischen Staaten auch jetzt Söldnerheere hielten, wie es allein noch England (und auch dies nur in eingeschränktem Sinne) thut, so könnte man sich vielleicht darüber vergleichen, daß jeder Staat nur eine stehende Armee von z. B. $\frac{1}{2}$ aufs Hundert seiner Bevölkerung unterhalten solle und nicht mehr; man würde es nicht, aber man könnte es doch thun. Die verschiedenen Rahmenheere Europas und ihre Reserve-Einrichtungen beruhen jedoch auf so mannigfaltigen Grundlagen, daß die Herabminderung des sog. ‚stehenden Heeres‘ auf irgend eine geringe Verhältnißzahl der Gesamtbevölkerung für jede

¹⁾ Schreiben vom 2. Mai 1879.

einzelne Macht etwas anderes bedeuten würde als für die übrigen. Wie hat es Preußen verstanden, sein ihm durch Napoleons Gewaltvorschriften aufs äußerste beschränkte Heer in den Jahren 1807 bis 1813 mittels des Krümperwesens zu jener Streitmacht zu entwickeln, mit der es die Befreiungskriege durchfocht! Dies aber hängt damit zusammen, daß die Kriegskraft eines Volkes nicht lediglich auf der zahlenmäßigen Stärke seines stehenden Heeres beruht, sondern auch auf idealen, ganz unwägbareren Eigenschaften: auf dem sittlichen Bewußtsein der Massen, auf ihrer Vaterlandstreue, ihrer Liebe und ihrem Haß, auf ihrer Fähigkeit zu Aufopferung, Entbehrung und Hingebung, auf ihrer Begabung für militärische Ordnung und für den Kampf. Sollen diese Eigenschaften etwa auch auf ein verhältnißmäßig gleiches Maß herabgesetzt werden? Und wenn man es wollte — vermöchte man es? — Doch damit nicht genug! — Sogar wenn es gelänge, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in der Unberechenbarkeit des Verhältnisses zwischen Friedens- und Kriegsstand bei den verschiedenen Staaten liegen; wenn es wirklich gelänge, die Zustimmung aller Staaten zu gemeinsamer Abrüstung zu gewinnen — würde und müßte nicht jede Macht bestimmte Rücksichten zur Geltung zu bringen suchen, die aus gewissen, eben nur sie betreffenden Umständen auf die Stärke ihrer Heereskraft zu nehmen seien?: — ihre ausgefetzte Lage, die Ausdehnung, die geringe Vertheidigungsfähigkeit ihrer Grenzen, die strategischen oder finanziellen Vortheile ihrer Nachbarn. Staaten, die am äußeren Umfange Europas liegen, wie Rußland, England oder Frankreich, sind doch unvergleichlich weniger gefährdet als die Staaten des Inneren, wie Deutschland und Oesterreich, die von mehreren Seiten zugleich angegriffen werden können.¹⁾ Und wäre es denkbar, daß irgend ein Staat in die Abrüstung willigte, wenn

¹⁾ Darum hat Rud. v. Sneyt sehr recht, wenn er sagt: „Alle Grundneigungen der industriellen Gesellschaft gehen auf Abrüstung. Deutschland ist jedoch durch seine geographische Lage gezwungen, darin

diese Momente nicht berücksichtigt würden? Wäre es andererseits denkbar, daß solche Einwürfe jemals erschöpft oder in vollem Umfange befriedigt würden!? — Nein, der Ruf nach gleichmäßiger Herabminderung der Heere ist eine Redensart ohne Sinn. Wer möchte auch glauben, daß ein Staat sich selbst freiwillig lähmen und im Kampfe um das Dasein auf einen Theil der eigenen Kraft verzichten sollte! — Da man im Kriege den Gegner mit Gewalt zwingen will, unsern Willen zu thun, so liegt es in der Natur der Sache, daß man die Gewalt so lange ausübt, bis der Zweck erreicht oder die eigene Kraft erschöpft ist. Es kann also (untergeordnete Zwecke abgerechnet) niemals ein beliebiges Maß von Gewalt, bezgl. Streitkraft angewendet werden, sondern immer so viel, als man braucht, um den Willen des Gegners zu brechen. Da hilft kein Vertrag, kein Verbot, eine gewisse Heeresstärke nicht zu überschreiten! Der Ertrinkende klammert sich an alles an, was er zu erreichen vermag; denn Schlimmeres kann ihm überhaupt nicht begegnen als der Untergang.¹⁾ — Uebrigens ist die Anwendung der vollen Gewalt auch aus menschlichen und wirtschaftlichen Gründen dringend zu wünschen. Die mit ungenügenden und ungeübten Kräften begonnenen Karlistenkriege in Spanien, welche viermal in unserm Jahrhundert ausbrachen und verheerend wirkten, dauerten z. T. sehr lange: der 1833 begonnene 7, der 1872 angefangene 5 Jahre. Der gleichfalls mit ungenügender Macht eröffnete amerikanische Sezessionskrieg währte vier opferschwere Jahre und kostete Hunderttausenden das Leben, indeß die neueren mit großen und geschulten Heeren in Europa geführten Kriege nur 6 Wochen bis 6 Monate dauerten und ganz unvergleichlich geringere Einbußen verursachten. — Vor dem Aufkommen der

zu folgen aber nicht voranzugehn.“ („Die Militärvorlage von 1892.“ — Berlin 1893.)

¹⁾ v. Reichenau: Ewiger Friede und Abrüstung. (Berlin 1878.)

stehenden Heere waren die Kriege häufiger als nach ihrer Einrichtung, und ganz unzweifelhaft ist die allgemeine Wehrpflicht der Erhaltung des Friedens noch günstiger als das Wehrsystem. Welche Folgen aber die Abschaffung der stehenden Heere haben würde — das liegt heutzutage doch wohl auf der Hand! — In Amerika fehlt eine genügende Armee, die geordneten Gebrauch von ihren Waffen machen könnte; aber tausende unreifer Buben tragen den unheilbringenden Revolver in der Tasche — eine ‚Volksbewaffnung‘ verderblichster Art! Und diejenigen, welche in Europa am heftigsten gegen das stehende Heer losziehen, gehören meist zur Klasse derer, die Wirthshäuser und Theater mit Dynamitpatronen in der Tasche besuchen und es als ihr staatsbürgerliches Grundrecht betrachten, bei festlichen Gelegenheiten Sprengbomben in die Menge zu schleudern.¹⁾

3. Vorschlag der Schiedsgerichte.

Schon im Jahre 1783 hat Adams den Massachusetts vertretenden Kongreßmitgliedern empfohlen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß internationale Streitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt werden möchten. Dann hatte im Jahre 1848 Franisque Bonvet die französische Nationalversammlung aufgefordert, in die Einleitung der Verfassung der Republik den Wunsch nach Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs aufzunehmen; im Jahre 1855 veröffentlichte er eine gebiegene Schrift über die Beziehungen zwischen Krieg und Kultur und über die Nothwendigkeit eines öffentlichen europäischen Rechtes und einer internationalen Rechtsprechung.²⁾

¹⁾ v. Holstendorff: Idee des ewigen Friedens. (Berlin 1882.)
²⁾ La guerre et la civilisation. (Paris 1855.)

Denselben Gedanken vertrat gleichzeitig, jedoch im ultramontanen Sinne, der italienische Statsrechtslehrer Tapparelli.¹⁾ Er hofft, daß die Völker sich zu einer ‚Ethnarchie‘ zusammenschließen würden, an deren Spitze als höchste richterliche Oberbehörde der Papst und die Kardinäle stehen müßten. — Männern solcher Denkungsart muß es schon eine große Genugthuung bereitet haben, daß der am 16. April 1856 den Krymkrieg abschließende Friede von Paris einen Anhang erhielt, demzufolge die versammelten Vertreter der Großstaaten den ‚Wunsch‘ aussprachen, daß künftig europäische Mächte nicht eher zu den Waffen greifen möchten, bevor nicht unbetheilte Staten Gelegenheit gehabt hätten, einen Sühneversuch zu machen. Dieser Annex regte sogleich wieder den Gedanken eines europäischen Schiedsgerichtes an, welchem der Engländer John Noble in einer Flugschrift warme und begeisterte Worte lieh.²⁾ Als dann im Jahre 1863 der polnische Aufstand losgebrochen war und Deutschland Dänemark bedrohte, da schlug Napoleon III. vor, einen Kongreß zu berufen, durch den die politischen Verhältnisse Europas neu geordnet und die zerrissenen Wiener Verträge zeitgemäß ersetzt werden sollten. Dieser Vorschlag wurde von den anderen Mächten ziemlich kühl abgelehnt. Nicht mit Unrecht! Zwei von Napoleon veranlaßte Flugschriften lehrten das. Die eine: ‚La paix universelle, idée napoléonienne devant l’histoire‘ (1864) behauptete, daß Napoleon I. alle seine Kriege zu Gunsten des ewigen Friedens geführt habe, dessen Herstellung allerdings eine Reihe letzter Kriege voraussetzte; die andere: ‚La paix par la guerre‘ (1869) setzte auseinander, daß Frankreich in der Lage sein werde, den Weltfrieden für immer zu sichern, sobald ein letzter Krieg ihm die Rheingrenze verschafft habe. — So trug sich also auch ein Statsoberhaupt mit jenem Gedanken

¹⁾ Saggio teoretico di Dritto naturale. II. (Rom 1855.) —

²⁾ Arbitration and a congress of nations as a substitute for war. (London 1862.)

des ‚letzten Krieges‘, der in den wilden Versammlungen der Friedens- und Freiheitsliga eine so große Rolle spielte. Freilich Victor Hugo wollte vor der Stiftung ewigen Friedens den Soldaten vom Bürger, der französische Kaiser dagegen wollte die Rheinlande von Frankreich verschlingen lassen. — Ein Jahr später brach der deutsch-französische Krieg aus. Noch vor demselben war ein Deutscher litterarisch für den Schiedsgerichtsgedanken aufgetreten; ¹⁾ ganz besonders aber wurde nach dem großen Völkerringen und bis zur nächsten Gegenwart eifrig für ihn Propaganda gemacht. Zuerst bethätigte sich in diesem Sinne 1872 der ‚Juni-Kongreß der allg. Alliance für Ordnung und Civilisation‘ zu Paris, und im Juli des nächsten Jahres beantragte Sir Henry Richard im britischen Parlamente: „der Staatssekretär des Auswärtigen möge behufs Verhinderung von Kriegen mit den fremden Mächten wegen Begründung eines internationalen Schiedsgerichtssystems in Verbindung treten.“ Mr. Gladstone, welcher an der Spitze der Regierung stand, bekämpfte den von seinen eigenen Freunden ausgegangenen Antrag, weil er durch seine Uebertreibung eines an sich gefunden und vielversprechenden Prinzips nur geeignet sei, dies in Mißachtung zu bringen. Allein nach einer Debatte, in welcher der englische Cant sich weiblich breit machte, nahm das Unterhaus den Antrag doch an. Von entsprechenden Verhandlungen hat man freilich nichts gehört; wenigstens verweigerte Lord Derby im Mai 1874 deren Vorlegung im Oberhause. — Inzwischen hatte auch die italienische Kammer einen den Ideen Richards entsprechenden Antrag Mancinis und zwar einstimmig angenommen, ²⁾ und in der Litteratur

¹⁾ Der Krieg, die Kongreßidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Wrag 1868.) ²⁾ Später (1881) war es Mancini, der, die Nothwendigkeit fester Bündnisse für Kriegsfälle ins Auge fassend, die Annäherung Italiens an Oesterreich ins Werk setzen half. Als Minister des Auswärtigen sah er die Dinge eben unter einem anderen Gesichtspunkte.

machten die Schriften, durch welche Charles Lucas, das älteste Mitglied des Institut de France,¹⁾ neben dem jungen Grafen Goblet, d'Alviella in Brüssel²⁾ und dem belgischen Rationalökonomen de Laveleye³⁾ für den Gedanken des Schiedsgerichtes eintraten, mehr oder minder berechtigtes Aufsehen.

An diese Vorgänge knüpfte ein im Herbst 1873 zu Brüssel tagender Kongreß von Rechtsgelehrten und Publizisten an, als er „das Schiedsgericht für ein wesentlich gerechtes, vernünftiges und selbst obligatorisches Mittel“ erklärte, um die Streitigkeiten zwischen Nationen zu beenden. Fast gleichzeitig mit diesem Kongreß tagte ein zweiter internationaler Juristentag zu Genf, und hier begründete der spätere belgische Minister Molin-Jacquemyns das ‚Institut für internationales Recht‘, das sich bald zu einer ‚Gesellschaft für Reform und Modifikation des internationalen Rechtes‘ erweiterte. Diese versammelte sich im September 1875 im Haag, und da sich inzwischen auch die Volksvertretungen der Vereinigten Staaten, der Niederlande, Schwedens und Belgiens zu Gunsten der Schiedsgerichte ausgesprochen hatten, so beschloß die Gesellschaft im Anschlusse an die schon (S. 337) erwähnte Entwaffnungsresolution, die Regierungen aufzufordern, der Erklärung des Pariser Protokolls vom 14. April 1856 praktische Gestalt zu geben, und empfahl dazu die Modifikation der Grundsätze über Bestellung und Verfahren von Schiedsrichtern. Erwägt man, daß der Annex von 1856 durchaus nicht von Schiedsrichtern sondern nur von Sühneversuchen zwischen Streitenden handelt und überdies nicht die geringste Wirkung gehabt hat, da auch seit 1856 keinem Kriege ein Vermittlungsverfahren vorausgegangen ist, so muß

¹⁾ La nécessité d'un congrès scientifique international pour la civilisation de la guerre et la codification du droit des gens. (Paris 1872.) — De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le règlement de conflits internationaux. (1873.) — ²⁾ Désarmer ou déchoir. (Brüssel 1872.) — ³⁾ Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. (Brüssel 1873.)

man zugeben, daß die Sager Gesellschaft gar keine Veranlassung hatte, an jenes Protokoll anzuknüpfen; aber ihre Verhandlungen boten überhaupt eine merkwürdig kritiklose Vermischung dar von ‚allgemeinem Weltgericht‘, von ‚diplomatischer Vermittelung‘ und von ‚Schiedsgericht‘ — also von höchst verschiedenen Dingen. ‚Die guten Dienste befreundeter Mächte‘, von denen das Pariser Protokoll redet, haben mit einem Schiedsgerichte ebenso wenig gemein als dies mit einem wirklichen Gericht.

Angeichts des beginnenden russisch-türkischen Krieges bezeichnete Herr Virchow das Schiedsgericht als den allein vernünftigen und allein denkbaren Weg zur Vermeidung des Völkerkampfes¹⁾, und im November desselben Jahres erklärte sich das Abgeordnetenhaus in Rom zum zweitenmale einstimmig für Einsetzung eines beständigen internationalen Schiedsgerichtes und beschloß, allen Handelsverträgen eine entsprechende Klausel beizufügen. — Der amerikanische Präsident Grant bemerkte im Dezember 1879 dem Abgesandten der Friedensgesellschaft von Philadelphia: er kenne keinen Krieg, der nicht hätte vermieden werden können und sehe der Epoche entgegen, in welcher alle Streitigkeiten durch ein von allen Nationen anerkanntes Gericht entschieden werden würden. Die erste dieser Behauptungen klingt sehr seltsam, ist jedoch thatsächlich richtig: alle Kriege hätten sich vermeiden lassen, wenn der Angegriffene unbedingt nachgegeben und sich einfach unterworfen hätte. — Ein Jahr später faßten denn auch Senat und Abgeordnetenhaus zu Washington den Beschluß: der Präsident solle mit allen civilisirten Mächten zur Aufrihtung eines internationalen Schiedsgerichtes und möglichster Vermeidung des Krieges in Verbindung treten. Präsident Arthur sagte das zu. In demselben Sinne sprach sich auch die ‚Gesellschaft für Reform und Modifikation des Völkerrechtes‘ 1881 zu Wien und 1882 zu Brüssel aus; zugleich aber traten hier die

¹⁾ ‚Krieg und Frieden‘. (Berl. 1877.)

französischen Friedensapostel mit der frechen Zumuthung hervor, daß als Vorbedingung und Pfand des Friedens die Reichslande an Frankreich zurückzugeben seien. Der Widerspruch, welcher sich dann erhob, als ein Belgier von der natürlichen Pflicht sprach, die Neutralität seines Vaterlandes nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, bewies, wie stark in der Versammlung neben dem französischen Chauvinismus das englisch-amerikanische Quäkertum vertreten war. Gleiches gilt von dem 'Internationalen Kongreß zur Einführung von Völkerschiedsgerichten', welcher im August 1884 zu Bern die Errichtung eines 'permanenten Tribunals' verlangte; während eine Versammlung von 400 Abgeordneten konservativer Provinzialvereine, die unter dem Voritze des Grafen de Mun im Juni 1889 zu Paris tagte, den Papst bat, das oberste Schiedsrichteramt zu ordnen, bezüglich auszuüben. — Um diese Zeit faßte ein Moskauer Völkerrechtslehrer, Graf K a m a r o w s k y, die jüngsten Bestrebungen für den Frieden übersichtlich zusammen.¹⁾

Den Beschluß des amerikanischen Senates und Abgeordnetenhauses von 1880 beantwortete sieben Jahre später eine Gesandtschaft englischer Parlamentarier, welche dem Präsidenten der Union dankte und zustimmte und nach Vorbesprechung mit einigen französischen Deputirten für 1889 eine 'Interparlamentarische Konferenz' nach Paris berief. Diese tagte dort wirklich im Juni und nahm sofort die Führung in der Frage des Schiedsgerichtes. Wähler und Abgeordnete sollten für die Idee wirken; jedem Vertrage sollte die Schiedsgerichtsklausel angehängt werden u. s. w. Eine zweite Konferenz, welche im Juli 1890 zu London stattfand und von etwa 250 Deputirten, darunter 100 Nichtengländern besucht war, bestätigte die Beschlüsse des Vorjahrs, und zum dritten

¹⁾ Ueber die Friedensbestrebungen der Völker. Aus dem Russischen verdeutsch. (Moskau 1890.)

Male wurden dieselben von der italienischen Kammer angenommen. Die Regierung in Rom stimmte ihnen zu. Wohl infolgedessen versammelte die interparlamentarische Konferenz sich 1891 in der Hauptstadt Italiens. Man kam mit gutem Willen und großen Hoffnungen, war jedoch nicht imstande, die Sache zu fördern, weil die italienischen Irredentisten und die französischen Chauvinisten durchaus das Feld beherrschten und ebenso wie einige Rumänen und Dänen darauf pochten, daß die einzige Grundlage dauernden Friedens die Einrichtung Europas nach dem strengen Nationalitätsprinzip sei. Zuletzt tagte die Konferenz im August 1892 zu Bern und faßte hier den Beschluß, in dieser Stadt ein dauerndes Centralbureau für das internationale Schiedsgericht zu bestellen, um die Thätigkeit der Gesinnungsgenossen in den verschiedenen Parlamenten einheitlich zu leiten. Ob es thatsächlich zu dieser Einrichtung kommen und ob sie irgend einen Nutzen haben wird, steht dahin. Obgleich der Schweiz der Vorrath im ständigen Bureau vorbehalten ist, scheint sie dem Plane nicht eben besonderes Wohlwollen entgegenzubringen.

Als wissenschaftliche Vorbereitung für die Berner Konferenz hatte Ferdinand Dreyfuß ein Buch über das internationale Schiedsgericht erscheinen lassen,¹⁾ zu dem der Hauptvorführer der französischen Friedenspartei Frd. Passy eine Vorrede schrieb. So tüchtig das Werk in seinen geschichtlichen Ausführungen ist, so unglücklich erscheint die ‚conclusion‘, zu der es gelangt; denn diese läuft darauf hinaus, daß das Haupthinderniß des Friedens in Europa die Wiedervereinigung der Reichslande mit Deutschland sei.

Der Gedanke eines Völkerschiedsgerichtes ist ja uralte, und wir sind ihm im Laufe unserer Betrachtung wiederholt begegnet. Es ist leicht einzusehen, innerhalb welcher Grenzen von einem solchen Schiedsgerichte zwischen Staaten die Rede

¹⁾ Paris, 1892.

sein kann. Nimmermehr werden sich durch Schiedspruch streitende Lebensinteressen der Völker austragen lassen; Zwistigkeiten und böse Händel jedoch, die irgendwie weiter ausarten könnten, namentlich Form- u. Etikette-Fragen oder Angelegenheiten, welche die Machtstellung des States nicht berühren, geringe Grenzstreitigkeiten u. dgl., die lassen sich sehr wohl durch Schiedsrichterspruch beilegen, und unsere Generation hat es ja jüngst erlebt, wie England und Amerika die sog. Alabama-Angelegenheit und die St. Juan-Frage, England und Portugal den Streit wegen der Delagoa-Bai, Deutschland und Spanien den um die Karolinen-Inseln von Schiedsrichtern entscheiden ließen: von der Eidgenossenschaft, vom deutschen Kaiser, vom Präsidenten der französischen Republik, vom Papste. Wir wissen, daß neuerdings England u. Nordamerika eingewilligt haben, den langjährigen Streit betreffs der Seehundsjagd im Behringsmeer ebenfalls einem Schiedsgericht zu unterwerfen, und nicht minder waren wir Zeugen der friedlichen Uebereinkünfte über die Abgrenzung der Interessensphären in Afrika zwischen England einerseits und Frankreich und Deutschland andererseits, während ganz ähnliche Fragen vor 150 Jahren den Krieg der Franzosen und Briten wegen Kanada und der Ohio-Landschaft entzündeten. Auch der Erfolg des im Jahre 1873 stattgehabten gemischten Schiedsgerichtes über Forderungen englischer Unterthanen an die Regierung der Vereinigten Staaten, sowie die afghanisch-persische Streitigkeit zwischen England und Rußland (1885), deren Entscheidung der dänische König übernommen, dann die Beilegung der Fischereizerrwürfnisse von Halifax und anderer kleiner internationaler Fragen ließen den Fortschritt des Gedankens friedlicher Ausgleichung erkennen. Aber freilich haben wir auch erlebt, daß Frankreich, als es im Norden des Kongostates mit Belgien in Grenzstreitigkeiten gerieth, für welche ganz ausdrücklich und vertragsmäßig die schiedsgerichtliche Schlichtung vorgesehen war, im Jahre 1892 den Vorschlag der belgischen

Regierung, ein Schiedsgericht zu berufen, in der schroffsten Weise rücksichtslos von der Hand wies.

Was ergibt sich nun aus alledem? — Wenn in dem Protokoll vom 14. April 1856 die Mächte ihre Bereitwilligkeit kundgaben, bei entstehenden Streitigkeiten (so wie es auch schon vorher oft geschehen war) die Vermittelung befreundeter Regierungen anzurufen, wenn die von den ältesten Zeiten her bekannte Einrichtung völkerrechtlicher Schiedsprüche in den letzten Jahrzehnten häufiger als sonst zur Anwendung kam — so liegt darin lediglich eine Bestätigung dafür, daß Kriege aus Laune, Mißverständnis oder um geringfügiger Ursachen willen im heutigen Statsleben nahezu unmöglich geworden sind, wie denn mindestens seit den Wiener Verträgen von 1815 aus derartigen Veranlassungen thatsächlich kein europäischer Krieg entstanden ist. Es bleibt aber eine unklare Verwechslung von Ursache und Wirkung, wenn man die Formen, in welchen sich dieser Kulturfortschritt geltend macht, zu Allheilmitteln stempelt, was sie solange nicht werden können als eine Mehrheit selbständiger Kulturstaaten mit besonderen Kulturfähigkeiten und Kulturaufgaben den Inhalt und — soweit die Erfahrungen der Geschichte einen Schluß gestatten — auch die unerläßliche Voraussetzung des Kulturlebens bildet. Schiedsgerichte und diplomatische Vermittelung eignen sich vortreflich, um den Krieg in den Grenzen des Unvermeidlichen zu halten; aber wie man schwerlich den Nachweis zu bringen vermag, daß einer der europäischen Kriege seit 1815 durch eines jener Mittel hätte verhindert werden können, so vermag wohl niemand ernstlich zu behaupten, daß bei einer der Streitigkeiten, welche neuerdings durch Schiedsprüche ausgeglichen wurden, wirklich und wahrhaft die Gefahr eines Krieges bestanden habe.¹⁾ In dieser Beziehung bemerkt z. B. Professor Geffken in einem Schreiben an die Brüsseler Friedensconferenz von 1882:

¹⁾ Vgl. ‚Rational-Ztg.‘ vom 15. Sept. 1875.

„Das Urtheil des Genfer Tribunals in der Alabamafrage war einzig möglich, weil es auf einem vorhergegangenen Entschluß beruhte, indem England zuvor im Vertrage zu Washington eingewilligt hatte, daß auf seine angefochtene Action nachträglich Grundsätze angewendet werden sollten, welche seine Beurtheilung unvermeidlich machten. Diese entscheidende Thatfache kann nicht vermindert werden durch die schönen Reden, mit denen Graf Sclopis das Verfahren eröffnete, oder durch die des Herrn Gladstone, welcher dieses der Welt gegebene Beispiel, die brutale Gewalt des Schwertes durch ein besseres Mittel der Lösung internationaler Streitigkeiten zu ersetzen, lebhaft feierte“ . . . Derselbe Gladstone, welcher das offene Alexandria bombardirte. —

Zwistigkeiten zwischen Staaten, die sich mit den Waffen überhaupt niemals erreichen können (z. B. England und die Schweiz), Streitigkeiten zwischen dauernd neutralisirten Staaten (wie Belgien oder die Schweiz) mit ihren mächtigen Nachbarn, Ausschreitungen solcher Souveräne, welche (wie der Papst) weder politische noch privatrechtliche Verantwortlichkeit tragen, Völkerrechtsverbrechen (wie Seeraub oder Verletzungen des Gesandtschaftsrechtes), kurz alle solche Fälle, in denen die Anwendung von Waffengewalt von vornherein unmöglich oder zweckwidrig sein würde, könnten allerdings vor ein ständiges Schiedsgericht gezogen werden.¹⁾ Auch für andere Fragen zweiten und dritten Ranges, die dadurch verbittert zu werden pflegen, daß sich beim Nachgeben dem materiellen Schaden noch das Gefühl der Demüthigung beimischt, ist das Schiedsgericht eine brauchbare Einrichtung. Seine Entscheidung, welche die Frage der Uebermacht zwischen den Streitenden gänzlich ausschließt, nimmt auch dem ungünstigen Ausgang seinen Stachel. Wie ganz anders die Dinge liegen, sobald es sich um weltgeschichtliche Entscheidungen handelt, lehrt ein Blick auf die Entstehung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870. Nur ein Thor hätte damals die schiedsgerichtliche Beilegung des Streits erwarten können. Es kam gar keine bestimmte Beschwerde in Betracht; denn die spanische Königs-

¹⁾ v. Holzkendorff: Idee des ew. Völkerfriedens.

wahl war doch ein auf der Gasse aufgelesener Vorwand, ohne den es an einem anderen gleich wichtigen und gleich ausreichenden nicht gefehlt haben würde. Die wirkliche Ursache des Krieges lag tief in dem Entwicklungsgange der beiden streitenden Völker. Frankreich beanspruchte, die leitende Macht in Europa zu sein und zu bleiben und dazu bedurfte es ein zerrissenes Deutschland und ein schwaches Italien; Deutschland aber ging mit großen Schritten entschlossen seiner Einigung entgegen. Ein solcher Gegensatz ist gar nicht greifbar für ein Schiedsgericht, und wäre er es gewesen: der Vermittelnde würde in dem gewaltigen Anprall der streitenden Mächte zermalmt worden sein. In diesem Sinne hat sich auch einer unserer namhaftesten Staatsrechtslehrer, Professor von Holtzendorff, ausgesprochen.¹⁾ Er fügt hinzu:

„Der Glaube, die Herstellung von Schiedsgerichten werde den Krieg vermeidlich machen, könnte zu einem verhängnisvollen Irrthum führen, der sich in einen falschen Sicherheitswahn einwiegt und dann bewirkt, daß auf den thatkräftigen Gebrauch anderer, der Erhaltung des Friedens dienlicher Mittel Verzicht geleistet wird, nachdem man auf die Schiedsgerichte ein übermäßiges Vertrauen gesetzt hat. Die Beschickung von Alexandrien, welche gleichsam unter den Augen einer versammelten Friedenskonferenz durch England, also durch diejenige Macht bewerkstelligt wurde, die man für die friedliebendste hielt, bildet einen Vorgang, der die unreifen Hoffnungen, daß jeder Krieg durch Schiedsgerichte entschieden werden könnte, erschüttern müßte.“

Unter allen Umständen würde ein Schiedsgericht nur da wirksam werden können, wo sich die widerstreitenden Ansprüche juristisch formuliren lassen; diese Fälle sind aber selten und minder wichtig.²⁾ — Zudem beruht jede rechtliche Autorität

¹⁾ Schreiben an die Brüsseler Friedenskonferenz, von 1882.

²⁾ Geffen: Schreiben v. 25. Okt. 82 an die International Peace and Arbitrative Association. Es heißt da: „Arbitration will only prove effective where the contradictory pretensions can be juridically formulated, and these cases are by far the less numerous and the less important.“

auf der Voraussetzung der Unparteilichkeit der Urtheilenden. Wie selten aber wird eine solche bei einem Schiedsgerichte zwischen Staten gesichert erscheinen! „Wenn die Verwirrung der orientalischen Frage nach einem juristischen Schema zu lösen wäre (was schwerlich jemand behaupten dürfte) — wo wären die mit allen Thatsachen vertrauten Richter zu finden, die von dem Ausgange der Verhandlung völlig unberührt bleiben könnten? Man müßte da bereits an einen akademisch gebildeten Negerhäuptling oder an einige südamerikanische Republiken denken, denen dann wieder in den Augen der Mohamedaner die Unparteilichkeit fehlen würde, weil die Quelle ihres Rechtes nur im Koran zu finden wäre.“¹⁾

Feldmarschall Graf Moltke schrieb einem der eifrigsten Vertreter der Schiedsgerichtsidee: „Sie wollen die Diplomatie ersetzen durch einen Kongreß von Erwählten der Völker, um die Interessen der Nationen abzuwägen und die Streitpunkte, welche dieselbe erregen, schlichten und hierdurch den Krieg verhüten zu können. Ich habe mehr Vertrauen zu der Weisheit und Größe der Regierungen selbst als zu diesem Areopag. Die Zeit der Kabinettskriege gehört der Vergangenheit an; in diesem Jahrhundert wird sich schwerlich ein ernsthafter Mensch finden, der die Verantwortung auf sich nehmen würde, das Schwert ohne Noth zu ziehen. Es wäre zu wünschen, daß alle Regierungen stark und energisch genug wären, um die Leidenschaften, welche ihre Völker erregen, beherrschen und dadurch den Krieg verhüten zu können.“²⁾ Die letzten Worte berühren einen Punkt von besonderer Wichtigkeit; denn gewiß hat Holzkendorff Recht, wenn er den Friedenspropagandisten zuruft: „Soweit eine Voraussicht überhaupt möglich, scheint die größte Gefahr für den Frieden jetzt nicht

¹⁾ v. Holzkendorff a. a. O. ²⁾ Aus dem Schreiben an Herrn Goubarew v. 10. Febr. 1881.

in etwaigen Angriffsgelüsten der Statsregierungen und unserer Armeen zu beruhen, sondern vielmehr in den revolutionären Bestrebungen solcher, die ohne Unterlaß den Bürgerkrieg predigen.“

Es bleibt also dabei: Nicht ein Weltgericht macht Weltgeschichte, sondern die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

4. Vorschlag der ‚Vereinigten Staten von Europa‘.

Unsere Zeit gefällt sich in schroffen Widersprüchen. Während alle Welt das Schlagwort vom ‚Kampf ums Dasein‘ im Munde führt, ruft man gleichzeitig nach dem ‚ewigen Frieden.‘ Während unsere ganze Wissenschaft, die der Natur wie die der Geschichte, durchdrungen ist von dem ‚Gesetz der Entwicklung‘, das im Werden den Schlüssel zur Erkenntniß des Seienden darbietet, wollen die Führer der Umsturzpartei alles Bestehende zerstören und a priori eine neue Welt aufbauen. Während jedermann vorgiebt, ein Freund der Freiheit zu sein, breitet die Sozialdemokratie ihre Netze aus, um die Menschheit der furchtbarsten Knechtschaft zu unterwerfen, mit der ihr jemals gedroht worden ist, und während das Nationalbewußtsein im geringsten Splitter irgend eines ‚interessanten Volksthums‘ bis zu krankhafter Ueberspannung aufgestachelt wird, verlangt man von den Staten, daß sie ihr eigenstes Selbst, d. h. ihre Souveränität, aufgeben und sich zu einem europäischen Bundesstate zusammenschließen sollen.

Um die Mitte des Jahrhunderts, zu der Zeit als Preußen trostlos darniederlag, sprach General v. Brittwitz die Hoffnung aus, daß dereinst die ganze Menschheit, vom Bande ein-

heitlicher Civilisation umschlungen, der Armeen nur noch als Exekutivgewalt für die Beschlüsse eines Statenkongresses des gesammten Erdballs bedürfen und sie endlich ganz werde entbehren können.¹⁾ Der belgische Rechtslehrer Thonissen leugnete die Möglichkeit eines solchen Völkerbundes; aber er erwartete die Föderation derjenigen Völkergruppen, deren innere Veranlagung und Weltstellung sie naturgemäß aufeinander hinwiesen. Heilige Allianzen solcher Art würden den Krieg zwar nicht unmöglich aber doch überaus selten machen.²⁾ — Mit bestimmten Vorschlägen rückte dann Emile de Girardin heraus, indem er zur Zeit der Luxemburger Verwickelung einen Traktat des ewigen Friedens in 17 Artikeln veröffentlichte.³⁾

Er verlangt einen fränkisch-germanischen Mittelstat auf dem linken Rheinufer, den alle die Landestheile bilden, welche dort nicht zu Frankreich gehören. Dies verzichtet ‚großmüthig‘ auf alle Forderungen, zu denen Preußens Vergrößerung es berechtigte. Oesterreich soll sich auf beiden Donauufnern soweit ausdehnen als es will und kann. Dann folgt allgemeine Entwaffnung und Aufhebung jeder Wehrpflicht; alle Meere werden frei; einheitliches Maß und Gewicht, gleichmäßige Posttaxen und der Ausbau eines gleichartigen europäischen Eisenbahnnetzes aus gemeinsamer Kasse bilden die Grundlage einer großartigen Friedensvereinigung.

Unmittelbar nach dem Tage von Sedan trat Ernest Renan für den Gedanken einer europäischen Föderation in die Schranken, welche dieselbe Grundlage ausgleichender Vermittelung bieten sollte, die im Mittelalter die Kirche dargestellt habe.⁴⁾ Kurz darauf, während der Belagerung von Paris, schrieb der französische Jurist Achille Morin, ein Buch⁵⁾, in welchem er die Idee fruchtbar zu machen suchte:

¹⁾ Andeutungen über die künftigen Fortschritte und die Grenzen der Civilisation (Berlin 1855). — ²⁾ *La guerre et la philosophie de l'histoire.* (1860.) (In *Mélanges d'histoire etc.* Löwen 1873). — ³⁾ *Liberté.* (1. Juni 1867). — ⁴⁾ Brief an D. Strauß (*Journ. des Débats.* 13. 9. 1870). — ⁵⁾ *Les lois relatives à la guerre* (Paris 1872).

Europa ist wie ein und dasselbe Volk; die verschiedenen Staaten sind nur seine Provinzen; ein und dasselbe Gesetz der Moral und Gerechtigkeit beherrscht sie alle'. — Entwürfe zur Durchführung dieser Idee sind dann nach dem Kriege eine ganze Menge aufgetaucht, und durchweg kennzeichnen sie sich dadurch, daß ihnen weniger ein politisches als ein juristisches Prinzip zu Grunde liegt, d. h. daß in erster Reihe immer an die Einrichtung eines höchsten internationalen Gerichtshofes gedacht ist. Dies gilt z. B. von Lorimers 'Proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto'¹⁾, die ein internationales Parlament vorschlägt, um eine für alle Völker verbindliche Gesetzgebung und ausführende Gewalt herbeizuführen.

Dieser Organismus hat jede die internationale Politik betreffende Frage zu entscheiden, und seinen Beschlüssen soll Wirksamkeit gesichert werden, indem ihm ein aus den Armeen aller beteiligter Staaten gebildetes Truppencontingent zur Verfügung gestellt wird, welches erforderlichen Falls gegen ungehorsame Staaten zur Exekution schreitet. — Daß dies mit dem Begriffe der Souveränität der Staaten in unlösbarem Widerspruch steht, liegt auf der Hand. Welche Macht würde ihr Heer auf einen solchen internationalen Kongreß einschwören lassen? Müßte es doch unter Umständen gegen den eignen Staat zu Felde ziehen!

Etwas zurückhaltender zeigt sich de Laveleye in seiner schon (S. 345) erwähnten Schrift über die Ursachen der Kriege, indem er sich begnügt, einen Völkerschiedsgerichtshof (haute cour arbitrale) vorzuschlagen, der alle internationalen Streitigkeiten entscheiden soll, insoweit die betreffenden Staaten einen Völkerrechtskodex als für sie verbindlich anerkannt haben. Ein solches Gesetzbuch sei also zunächst als Vorbedingung der Rechtsgemeinschaft der Staaten zu schaffen. Man sieht: der Verfasser behandelt die Dinge durchaus unter dem juristischen Gesichtspunkte; der ist hier jedoch unzulänglich; er liegt zu niedrig.

Weit radikaler sind die Vorschläge Bluntschlis, welche

¹⁾ Revue du droit international. Vol. XIII.

geradezu einen Weltverfassungsstat fordern, mit den Einzelstatten also eigentlich aufräumen wollen.¹⁾

Die Spitze seines Staatenvereins bildet eine Körperschaft von 21 Delegirten, von denen die 6 Großmächte je zwei, die übrigen je einen ernennen, und daneben besteht ein Abgeordnetenhaus von 105 Mitgliedern, zu dem die Volksvertretungen der Großmächte je 10 und die andern neun Statten je 5 erwählen. Diesen Körperschaften fallen zu vereintem Wirken die Fragen der großen Politik zu, während die kleineren Fragen der völkerrechtlichen Justiz von besonderen ‚internationalen Tribunalen‘ abgeurtheilt werden sollen.

‚Die Vereinigten Staten von Europa‘ ist der Titel des von der internationalen Friedens- und Freiheitsliga herausgegebenen Wochenblattes. Er bezeichnet das Ideal der Partei, dessen Umrisse z. B. Otto Hahn mit ganz erstaunlicher Kindlichkeit in seinem ‚Entwurf eines europäisch-christlichen Staatenbundes‘ zeichnet.²⁾

Alle Statten Europas bilden einen Bund. Etwaige Streitigkeiten innerhalb desselben soll ein Bundesgericht lösen, zu dem jeder Stat einen Bevollmächtigten entsendet und dessen Entscheidungen, bei denen die Beteiligten nicht mitstimmen, durch einfache Mehrheit (also ohne Rücksicht auf die Größe der vertretenen Statten) gewonnen werden. Kein Bundesstat darf einen andern noch auch eine außerhalb des Bundes stehende Macht bekriegen. Die Vertheidigung des Bundes gegen Angriffe auf das Bundesgebiet oder auf eine unter seinem Schutze stehende internationale Einrichtung ist eine gemeinsame Angelegenheit. Die dazu nothwendige Militärmacht wird durch Werbung aufgebracht. Den Oberbefehl führt, unter Beirath der übrigen Bundesstatten, der der Einwohnerzahl nach größte Stat (also Rußland). Alle Festungen des Bundesgebietes, die nicht zur Gesamtvertheidigung nothwendig sind, werden geschleift; die übrig bleibenden sowie alles Kriegsmaterial einschließlic der Flotten sind Bundeseigenthum; auch dem aus dem Bunde etwa Austretenden wird es nicht wieder zurückerstattet. Zwischen den Bundesstatten bestehen Freihandel und Freizügigkeit; der Kolonialbesitz derselben steht unter dem Schutze des Bundes; neue Kolonien dürfen jedoch nur für diesen erworben werden. Anzustreben ist, alle

¹⁾ Berliner ‚Gegenwart‘ XIII. Bd. (1876.) — ²⁾ Abgedruckt bei Geiser: Die Ueberwindung des Krieges durch das Völkerrecht. (Stuttg. 1886.)

Verkehrswege innerhalb des Bundesgebietes sowie die wichtigsten Verbindungspunkte der Weltverkehrsstraßen zu Bundeigentum zu machen.

Wie sich Herr Otto Hahn, welcher ‚Rechtsgelehrter und Naturforscher‘ in Reutlingen ist, die Herbeiführung dieses Zustandes denkt und warum er es nicht vorzieht, vorzuschlagen: Europa erkennt den Zaren als seinen Oberherrn an — das ist mir nicht bekannt.¹⁾ — Neben solchen Plänen her laufen nun allerlei andere politische Kannegießereien: Vorschläge zur Theilung Europas behufs Herbeiführung des Weltfriedens, Dinge, die namentlich im Hochsommer, in der stillen Zeit, wie Blasen aus einem Sumpf aufsteigen und hier kaum in Betracht kommen können. Meist handelt es sich dabei, im Grunde genommen, immer nur um die Rückgabe der Reichslande an Frankreich.²⁾

Von allen diesen Plänen gilt das schon früher (S. 44) Gesagte in vollem Maße: es ist gänzlich undenkbar, daß die Staten sich auf dergleichen Hirngespinnste einlassen; selbst wenn sie es wollten: sie vermöchten es nicht, ohne sich selbst aufzugeben. Der Hinweis auf die Vereinigten Staten von Amerika genügt nicht, um Entwürfe solcher Art zu begründen; denn ganz abgesehen davon, daß auch zwischen diesen Staten bereits ein gewaltiger Krieg gewüthet hat und es keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß ein solches Ereigniß sich wieder-

¹⁾ Er hat es auch in dem Begleitschreiben nicht verrathen, welches er an die Peace-Society in London gerichtet hat und welches (o. D. u. J.) besonders gedruckt worden ist. Aber er sagt da: „Man wage es einmal, vernünftig zu sein; man wage es einmal unter Christen Christus und seine Gesetze auch als oberstes Staatsgesetz anzuerkennen, und die Lösung aller Fragen mittelst dieses Schlüssels wird nicht allzuschwer sein.“ — ²⁾ Wenigstens erwähnt sei der von dem französischen Professor Monod in der ‚Contemporary Review‘ (Juli 1890) veröffentlichte Aufsatz über ‚Französische Angelegenheiten‘, nicht sowohl um seiner selbst willen als wegen der trefflichen Erwiderung, deren ihn Ludwig Vamberger würdigte.

holt, so liegen die Dinge in Amerika ganz anders als in Europa. Dort handelt es sich um eine im wesentlichen nach Sprache und Sitte, Lebensanschauungen und Geschichte gleichartige Menschenmasse, in Europa um historische Statsindividualitäten von höchst verschiedenem Ursprunge, weit abweichenden Denkungsarten, mannigfaltigsten Sprachen wie Regierungsformen und voll altüberlieferter Neigungen und Abneigungen. Wie schwer es solchen europäischen Kulturvölkern wird, selbst recht lose Verbindungen auf die Dauer zu ertragen, sogar dann, wenn sie auf das engste mit einander verwandt sind, das beweist heutzutage das stetig zunehmende Bestreben der Norweger, sich völlig loszulösen von den Schweden. Und angesichts eines solchen lehrreichen Beispiels hoffen wohlwollende Träumer: Deutschland und Frankreich, England und Rußland unter einen Hut zu bringen! — Auch bescheidenere Pläne, wie deren einen z. B. Eugen Schlieff in einer umfangreichen völkerrechtlich-politischen Studie auseinandergesetzt hat,¹⁾ indem er an Stelle eines Staatenvereins nur ein dauernd organisirtes europäisches Statensystem unter Ausschluß der Türkei ins Auge faßt, werden an der Macht der Thatsachen stets Schiffbruch leiden; denn dem, was Schlieff als Grundbedingung eines solchen Systems fordert: Unterwerfung unter ein festgeordnetes völkerrechtliches Prozeßverfahren und unbedingte gegenseitige Gewährleistung der Statsgebiete, dem vermögen die europäischen Staten nun einmal nicht zuzustimmen, weil es ihrer innersten Natur widerspricht.

Wie sich solchen Träumen gegenüber die praktischen Gegner Deutschlands die zukünftige Gestalt Europas vorstellen, das lehren die ‚Mélanges historiques et militaires‘, mit denen der französische Generalstabskapitän Molard sein Werk „Ueber die militärische Leistungsfähigkeit der europäischen Staten“ eingeleitet hat. Ihm zufolge bildet der Rhein die

¹⁾ ‚Der Friede in Europa‘. (Leipzig 1892.)

Grenze zwischen ‚Gallien‘ und Deutschland; so sei es seit 2000 Jahren gewesen und so müßte es wieder werden. Bis dies geschehen, bleiben Franzosen und Deutsche ‚Erbfeinde‘. Das europäische Gleichgewicht sei durch die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs gestört (!). Preußen hätte sich „auf eine nützliche aber bescheidene Rolle in Deutschland zu beschränken!“ Das Aufpflanzen der französischen Tricolore am Rhein sei das Ziel von gestern, von heute und von morgen.¹⁾ — Da wissen wir wenigstens, woran wir sind! — Wahrlich: „Der Glaube, daß Deutschland entschlossen ist, seine militärische Ueberlegenheit auch mit neuen Opfern aufrecht zu erhalten, ist die einzige Garantie des europäischen Friedens.“²⁾

Haben die bisher erörterten, die Abschaffung des Krieges bezweckenden Bestrebungen praktisch keinerlei Werth, so gilt dies doch nicht von der auf die Humanisirung des Krieges gerichteten Thätigkeit, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuzuwenden haben. Dabei sind zwei Arbeitsgebiete zu unterscheiden: das eine umfaßt die Entwicklung und Sicherung des Feldgesundheitsdienstes, das andere die Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

5. Genfer Convention und rothes Kreuz.

Mit dem Beginn des neuen kriegerischen Zeitalters fiel fast zusammen die Einführung der gezogenen Geschütze und der

¹⁾ Paris, Nov. 1892. Das Buch hat vor seinem Erscheinen dem franzöf. Ministerium des Innern vorgelegen. — ²⁾ v. Gneist a. a. O.

Hinterladungsgewehre. Trotz der außerordentlichen Verbesserung der Waffen waren die Kriege unserer Tage jedoch keineswegs blutiger als die der Vergangenheit. Es waltet da ein ähnliches Verhältniß ob wie bei der Steigerung des Verkehrs. Die Wucht und Geschwindigkeit unserer Eisenbahnzüge, bei denen das geringste Versehen hunderte von Menschenleben bedroht, ließen vermuthen, daß die Gefahr, auf Reisen zu Schaden zu kommen, sich gegen die ältere Zeit, da der Verkehr auf Pferd und Wagen angewiesen war, außerordentlich gesteigert haben müsse. Die Statistik lehrt, daß gerade das Gegentheil der Fall sei. Wohl fordert der einzelne Unglücksfall eine viel größere Zahl von Opfern als früher; aber die Zahl der Unglücksfälle hat sich dermaßen vermindert, daß das Gesammtergebniß ein geradezu erstaunliches Wachstum der Sicherheit erkennen läßt. So kommen auch den neuen Waffen gegenüber gelegentlich in einzelnen Gefechtsmomenten furchtbare Verluste vor; aber im großen und ganzen ist die Zahl der Todten und Verwundeten verhältnißmäßig geringer als früher, und zwar nicht nur in Bezug auf das Gesammtergebniß der Kriege, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Schlachten. Sorgfältige Vergleiche haben dies unzweifelhaft dargethan.¹⁾ Am mörderischsten ist stets das jetzt kaum noch vorkommende Handgemenge; mit der Entfernung, in der gekämpft wird, nimmt der Verlust ab und zwar in einer Progression, welcher bisher die Steigerung der Waffenwirkung niemals ganz zu folgen vermocht hat.

Die Schlachten des siebenjährigen Krieges waren viel verlustreicher als die des deutsch-französischen; denn der blutigste Tag des letzteren, der von Bionville, an dem 25 vom Hundert der Deutschen getödtet oder verwundet wurden, bleibt mit seinen Einbußen verhältnißmäßig immer noch weit zurück hinter denen der Preußen bei Kolin, Zorndorf, Kunersdorf und Torgau (87,5;

¹⁾ Am besten neuerdings der des General-Lts. v. Boguslawski, Ueber die Verluste in künftigen Kriegen' (Sonntagsblatt der National-Ztg. v. 5. Juni 1892).

41,5; 41 u. 27%). Dies erklärt sich daraus, daß das Belotonfeuer des vorigen Jahrhunderts erst bei 200 Schritt begann und häufig in ein langdauerndes Heden- oder Bataillenfeuer auf kürzeste Entfernung überging, wobei höchstens die ersten Glieder der Bataillone knieten, während die andern frei und aufrecht standen, bis endlich der eine Theil wich oder mit dem Bajonet überrannt wurde. Auch in den Befreiungskriegen war der Verlust durchschnittlich größer als in der neuesten Zeit, weil damals die Kolonnen schwer unter dem Feuer litten, während 1870/1 die gute Benutzung der Verticlichkeiten durch die aufgelösten Schützenmassen Deckung gewährte und die Einwirkung der Führer auf die Truppen geringer, der Abstand zwischen den Kämpfenden größer war; denn immer sind es Treffsicherheit und Tragweite der Gewehre, welche die Entfernung bestimmen, auf der vorzugsweise gekämpft wird. Man darf daher annehmen, daß auch in Zukunft, nach Einführung noch besserer Feuerwaffen im Durchschnitt die Schlachten kaum blutiger sein werden als bisher, zumal der Schritt von der Steinschloßflinte zum Hinterlader weit größer war als der letzte Schritt vom Chassepot bis zum Kleinkalibrigen Repetirgewehr.

Die Aufgabe, welche der Krieg um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Ärzten und Pflegern der Verwundeten und Kranken stellte, war also an und für sich keinesweges schwerer als zu Beginn des Jahrhunderts oder im vorigen Jahrhundert; aber die Mittel, ihr zu genügen, waren merkwürdigerweise unzureichend geworden.¹⁾ — Der lange Friede, welcher nach dem Sturze des ersten Napoleons Europa umsing, hatte fast auf allen Gebieten der Kriegstechnik zu schlimmen Vernachlässigungen geführt, die sich besonders schwer auf dem der Feldgesundheitspflege gerächt haben. Für diese war überall kümmerlich und außerhalb des Rahmens der eigentlichen Sanitätsstruppen gar nicht gesorgt. Nur in Deutschland

¹⁾ Gurlt: Zur Gesch. der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. (Leipzig 1873.) — Ebert: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) — Lueder: Die Genfer Konvention, histor. u. krit.-dogmatisch bearbeitet. (Erlangen 1876.) — Gurlt: Neue Beiträge. (Berlin 1879.) — Treuenpreuß: Das rothe Kreuz. (Berlin 1884.) — (Knorr): Das rothe Kreuz in Deutschland. (Milit. Wochenbl. 1883. Nr. 26.) —

hatten sich wenigstens einige Ansätze zu freiwilliger Pflege der Verwundeten entwickelt. Ein diesen Zweck im Auge behaltender Verein zu Weimar, den die Herzogin Maria Pawlowna während der Freiheitskriege gestiftet, bestand fort; dann hatte schon während des ersten Krieges um Schleswig-Holstein (1848 bis 1850) Fräulein Mathilde Arne mann mit treuen Helferinnen Ausgezeichnetes geleistet, und endlich hatte im Oktober 1852 König Friedrich Wilhelm IV. den evangelischen Zweig des alten Johanniterordens zu neuem Leben erweckt und seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. — Niemals aber waren selbst im 18. Jahrhundert die selbstärztlichen Vorbereitungen so ungenügend, als während des Krymkrieges. Von den 309 000 Franzosen, welche theil an ihm nahmen, fielen 10960 im Gefecht oder im Schiffbruch; dagegen erfroren 4342, und 80 000 starben an Krankheiten. Noch ärger lagen die Dinge bei den Briten. Wenn die Sterblichkeit, wie sie für Januar 1855 amtlich berechnet wurde, andauert hätte, so mußte die englische Armee in 10½ Monat ausgestorben sein. Da erschien wie ein rettender Engel Miß Florence Nightingale. Ihrer und ihrer Gefährtinnen heldenmüthigem Eingreifen, das auch die Heimathbehörden endlich zu kräftigem Handeln anspornte, war es zu verdanken, daß in den britischen Lagern die Sterblichkeit von 60 auf 11 vom Tausend herabsank. Ihre dankbaren Landsleute brachten einen Schatz von 50 000 Pfd. St. zusammen, der seitdem als Nightingale-Fonds zur Ausbildung von Krankenpflegern dient. — Gleichzeitig wurde auf russischer Seite von der Großfürstin Helena Pawlowna die ‚Genossenschaft der Schwestern der Kreuzerhöhung‘ gestiftet, welche ebenfalls höchst segensreich wirkte und den Stamm zu der unter Leitung des Dr. Pirogoff stehenden Entwicklung eines geschulten Pflegerpersonals abgab. — Diese Einrichtungen dienten zum Theil als Vorbilder für den ‚Badischen Frauenverein‘, den im Jahre 1859 die drohende Kriegsgefahr ins Leben rief und an dessen Spitze die Groß-

herzogin Luise trat. Vom lombardischen Kriege selbst ging dann der Anstoß zu einer großen internationalen Neugestaltung des Kriegsgesundheitswesens aus.¹⁾

In den Jahren 1861 und 1862 erschienen unabhängig von einander drei Schriften, die sich mit den in der Lombardei hervorgetretenen Mängeln beschäftigten: eine von dem neapolitanischen Chirurgen Prof. Palasciano, eine von dem französischen Armeelieferanten Arraul und eine von dem Genfer Patriizer Henri Dunant. Dieser hatte als Unbetheiligter der Schlacht von Solferino beigewohnt und war Zeuge des namenlosen Elends geworden, das sich auf der Wahlstatt entwickelte. Tief erschüttert, hatte er sofort persönlich eingegriffen, die Frauen des benachbarten Castiglione zur Hilfe aufgerufen, und nun schilderte er die empfungenen Eindrücke in seinem ‚Souvenir de Solferino‘. Das Buch machte gewaltiges Aufsehen, und auf Dunants Anregung berief die Genfer Société d'utilité publique eine internationale Konferenz, um Vorschläge zur Milderung des Kriegselends zu machen. Sie einigte sich im Oktober 1863 über 10 Artikel, welche im folgenden Jahre einem von 16 Regierungen beschickten Kongresse zu Genf, unter dem abwechselnden Vorsitze des Prinzen Reuß und des Genfers Moynier als Unterlage der Verhandlung dienten, und am 22. August 1864 kam es zu der epochemachenden ‚Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés.‘

Die Gedanken, welche dieser ‚Genfer Konvention‘ zu Grunde liegen, waren an und für sich allerdings keineswegs neu; seit Jahrzehnten hatte sie eine Reihe von Menschenfreunden ausgesprochen, und Gurlt hat sogar nicht weniger als 291 Verträge nachgewiesen, die sich in dem Zeitraume von 1581 bis 1864 mit der Sorge für die Kranken, Ver-

¹⁾ Die Franzosen haben in diesem nur achtwöchentlichen Kriege 3700 Mann auf dem Schlachtfelde, 8700 in den Spitälern verloren.

wundeten, die Lazarettinrichtungen und das Sanitätspersonal der Heere beschäftigten und die gar manches noch viel besser vorgeesehen hatten, als es jetzt in Genf festgestellt wurde. Aber von diesen reichen geschichtlichen Vorgängen waren dort überhaupt nur drei bekannt. In einer Hinsicht übertraf die Genfer Uebereinkunft sie jedoch sämmtlich, und eben darin beruht ihr eigenthümlicher Werth: an die Stelle einzelner Rechtsverhältnisse von wechselndem Bestande und Inhalt, trat eine allgemeine, dauernde völkerrechtliche Einrichtung.

Die 10 Artikel der Genfer Konvention sichern den Verbandsplätzen, den Leichten wie den Haupt-Feldlazaretten mit ihren Ärzten, Pflegern und Geistlichen die Neutralität (besser hieße es „Immunität“); sie nehmen das Material der Lazarette vom Beuterechte aus und gewähren den Landesbewohnern, welche sich der Krankenpflege widmen, Schonung und Freiheit, so daß jeder Verwundete dem Hause, in welchem er gepflegt wird, als Schutz dienen und es von Einquartierung und einem Theile der etwa auferlegten Kontribution befreien soll. Verwundete oder kranke Krieger sind ohne Unterschied der Nationalität aufzunehmen, und den Oberbefehlshabern steht es frei, die während des Gefechtes verwundeten Leute an Ort und Stelle den feindlichen Vorposten zu übergeben, falls beide Parteien darüber einverstanden sind. Geheilte sollen, sofern sie dienstunfähig blieben, heimgesandt, andere entlassen werden, sobald sie sich verpflichten, während der Kriegsdauer nicht wieder die Waffen zu ergreifen. Die weiße Fahne mit dem rothen Kreuz oder eine entsprechende Armbinde ist das äußere Zeichen der Pflegestätten und der Pfleger.

Noch i. J. 1864 wurde die Uebereinkunft von der Schweiz, von Frankreich, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien und den Niederlanden angenommen, 1865 von Preußen, Schweden, Griechenland, England, Mecklenburg und der Türkei, 1866 von Portugal; während, sehr zu ihrem Schaden, Oesterreich, Sachsen, Bayern, Württemberg und Rhein Hessen erst beim Ausbruche des Krieges 1866 beitraten. Im Jahre 1867 fand auf Anregung des Genfer Komités gelegentlich der Weltausstellung zu Paris die erste internationale Konferenz von Delegierten des „Rothen Kreuzes“ statt, und in demselben Jahre trat Rußland der Konvention bei. Im Jahre 1868 folgte der päpstliche Stuhl, 1873 Persien, 1874 Rumänien; 1875 schlossen sich Serbien und Montenegro, 1879 Chile, Peru, Bolivia und die argentinische Republik

an, etwas später Aegypten und Japan und zuletzt 1882 die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Fast bei allen zutretenden Staaten bildeten sich unter dem Sinnbilde des rothen Kreuzes Hilfs-gesellschaften. Am eifrigsten war man wohl in Deutschland.

Im amtlichen Sanitätsberichte von 1884 heißt es: „Nachdem bereits seit Jahrhunderten Frauen-Vereine bestanden hatten, deren Thätigkeit sich auf die engeren Kreise ihrer Heimath beschränkte, kamen in den deutschen Befreiungskriegen größere Vereinigungen dieser Art mit ausgedehnterem Plane und bestimmteren Grundsätzen zustande, und Ähnliches ereignete sich bei den späteren Feldzügen.“ Anfangs des Jahres 1864 wurde zu Berlin das ‚Central-Komitee des Preuß. Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger‘ unter dem Schutze des Königs-paares begründet; dann aber brachte das Kriegsjahr 1866 (vorzugsweise durch den leuchtenden Vorgang der Königin Augusta) die Fortentwicklung des Unternehmens in vorher ungeahnten Fluß. Das Auftreten der freiwilligen Krankenpflege in diesem glänzenden kurzen Kriege lehrte, daß sie die ihr bis dahin noch anhaftenden Züge der Gelegenheitsveranstaltung abgestreift hatte und daß sie bereits imstande war, eine höchst glückliche Thätigkeit zu entfalten, deren Werth man um so höher veranschlagen mußte, als Preußen damals die ganze Last der Verpflichtung, welche ihm aus dem blutigen Ringen bei Königgrätz erwuchs, allein tragen mußte, weil Oesterreich der Genfer Konvention erst Ende Juli beitrug. Mit erhabener Seelengröße und nimmermüder Hingabe an den höchsten Beruf der Fürstin und Frau hat zu jener Zeit, wie später stets aufs neue, die Königin Augusta der Sache des Rothen Kreuzes und damit der Menschheit Dienste geleistet, die unvergänglich bleiben werden. „Ihr Gedanke überflog in hohem Schwung das ganze in Frage stehende Gebiet. Sie sah in der allgemeinen Wehrpflicht eine Errungenschaft, durch deren Einführung ihrer Zeit der Stempel erhöhter Opferwilligkeit für das Vaterland aufgeprägt war. Sie wußte, daß ein Volk von Zeit zu Zeit den Besitz der Freiheit neu verdienen muß, und sie wollte dem Aufgebot des Volkes in Waffen ein Aufgebot des Volkes in Nächstenliebe für immer an die Seite stellen.“¹⁾ An einem ernstern und feierlichen Tage, dem Dank- und Friedensfeste des 11. Novbrs. 1866 ließ die Königin jenen Aufruf veröffentlichen, der die bestehenden, im Kriege bewährten Vereine zur Fortsetzung ihrer

¹⁾ Fehr. v. d. Knezebed: Gedächtnisrede auf die Kaiserin Augusta.

Thätigkeit auch im Frieden aufforderte und zugleich für die Ausbreitung des Vereinsnetzes über alle Theile des States Anregung gab. Die freiwilligen Pflegervereine der Männer gelangten allmählich zu einer Organisation, die ein rasches und erfolgreiches Eingreifen aller Betheiligten im Falle eines Krieges mit Sicherheit erwarten läßt; während des Friedens bleiben sie im Hintergrunde. Die Einrichtung der Frauen-Vereine stellte das Statut vom 1. Mai 1867 fest: Als ihre vornehmsten Aufgaben erscheinen die Krankenpflege im Kriegsfalle, die Ausbildung der Pflegerinnen, die Begründung von Krankenhäusern und Depots; zugleich aber wurden auch alle anderen Vethätigungen der Nächstenliebe ins Auge gefaßt, und dementsprechend entwickelten die damals bestehenden 44 Vereine gegenüber dem im Spätherbst 1867 in Ostpreußen ausbrechenden Nothstande eine überaus erfolgreiche Wirksamkeit.

Die unter dem Schutze der Königin Augusta im August 1869 zu Berlin tagende zweite ‚Internationale Konferenz‘ der Vertreter des Rothens Kreuzes förderte die Angelegenheit kräftig und faßte den Beschluß, daß (nach dem preussischen Vorbilde) die Vereine im Frieden neben der unmittelbaren Vorbereitung für die Kriegshilfe sich durch fortgesetzte Kranken- und Armenpflege lebendig, frisch und werktthätig erhalten und überall auch da eingreifen sollten, wo irgend ein außerordentlicher Nothstand schnelle und geordnete Abhilfe verlange. Dieser Grundsatz hat sich bewährt, und es blieb nur zu bedauern, daß Frankreich zur internationalen Konferenz in Berlin keine Vertreter gesendet hatte und auch seine Regierung den dort gefaßten Beschlüssen die Zustimmung versagte.

Ueberhaupt war bis dahin in Frankreich für die Entwicklung des Rothens Kreuzes nur wenig geschehen. Allerdings hatte sich eine Société française de secours aux blessés militaires gebildet, die einige große Namen zählte; aber ihre Bestrebungen trafen, zumal in den Departements, auf die äußerste Gleichgiltigkeit. Während des deutsch-französischen Krieges nahm die Sache dann allerdings plötzlichen Aufschwung; binnen kurzem entstanden 400 Vereine — wesentlich gefördert durch den Wahn, daß es genüge, einem solchen

Komitee anzugehören, um die Armbinde mit dem Abzeichen tragen zu dürfen, und daß diese ein unverletzlicher Schutz gegen den Feind sei.¹⁾ — In Deutschland betrug die Zahl der Zweigvereine bei Ausbruch des Krieges bereits 290; binnen kurzer Frist errichteten sie 50 Lazarette; in 257 Krankenhäusern versahen ihre Pflegerinnen den Dienst; in der Heimat wie auf dem Kriegsschauplatz traten ihre Mitglieder unter dem Militärinspektor der freiwilligen Krankenpflege in volle Wirksamkeit. Nach und nach wurden ihnen Mittel im Werth von 55 bis 60 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, darunter 42 Millionen bares Geld, und „in dieser freiwilligen Liebesthätigkeit während des Krieges, die alle Stände in Nord und Süd ergriffen hatte, offenbarte sich die stärkste Disziplin des nationalen Gedankens.“²⁾ Die Erfolge waren ausgezeichnet. Während 1866 das preussische Heer 59 vom Hundert seiner Todten durch Krankheiten verloren hatte, büßte das deutsche Heer 1870/71 nur 30% seiner Todten durch Krankheit, 70% durch äußere Gewalt ein.³⁾ Alle etwaigen Mängel der Vereinseinrichtungen wurden von den Erfolgen weit überboten, und die vom Vaterlande wie vom Auslande vertrauensvoll gespendeten Summen sind gut und im Sinne der Geber verwendet worden.

Wesentliche Unterstützungen fanden die Humanitätsbestrebungen während des Krieges besonders bei den Oesterreichern, Schweizern und Briten. Die wahrhaft großartigen Leistungen Englands sind von beiden kriegführenden Staaten gleichmäßig dankbar anerkannt worden, um so wärmer, als

¹⁾ Comptes rendus des Séances des délégués départementaux à Paris. (Avril 1874.) ²⁾ Paul Hassel: Der Vaterländische Frauenverein. Nebe am 5. April 1892. („Das rothe Kreuz“. X. Jahrg. Nr. 10.) ³⁾ Auf 1000 Mann seiner Gesamtstärke (am 20. Januar 1871) verlor das Heer 160 Mann, nämlich 30 Tote, 112 Verwundete und 18 Vermißte. Die Gesamtzahl der Todten war rund 41000 Mann.

England, indem es so viel für die Opfer des Krieges that, nicht eine Pflicht erfüllte, sondern eine Handlung freiwilliger Wohlthätigkeit vollzog.

Den Gedanken eines dauernden Vereinslebens für die Zwecke der Genfer Konvention hat nämlich England nicht angenommen. Die lange Friedensgewohnheit der Briten und ihre Abneigung gegen alles, was nach bürokratischer Vorsehung schmeckt, verbindet sich bei ihnen mit der Ueberzeugung, daß das Bedürfnis, sobald es austräte, dank ihrer Energie und ihres Reichthums, auch sofort Befriedigung finden würde.

Uebrigens wurde die Genfer Konvention seitens der Franzosen sowohl im Heere als im Volke während des Krieges mit Deutschland vielfach verletzt.

Eine strenge amtliche Untersuchung ergab, daß allein bis zum 1. Januar 1871 in 32 Fällen Angriffe auf Verbandplätze, Feldlazarette und Sanitätszüge, Tödtung, Veranbung, Entfremdung, Nichtanschiebung von Sanitätspersonal und verschiedene andere Grausamkeiten stattgefunden hatten — Ereignisse, an denen vorzugsweise die französische Regierung selbst Schuld trug, weil sie ihre Truppen wie ihre Aerzte thatsächlich nicht über den Inhalt der Genfer Uebereinkunft unterrichtet hatte. Die auffälligsten solcher Kränkungen des Völkerrechts wurden Gegenstand amtlicher Verwahrung der deutschen Behörden. Französische Beschwerden ähnlicher Art erwieien sich ausnahmslos als unbegründet.

All dieser Schäden und so manches Mißbrauches ungeachtet, müssen die Leistungen des Rothen Kreuzes im großen Kriege doch sehr hoch angeschlagen werden, und als Kaiser Wilhelm auf der Heimkehr aus Frankreich begriffen war, richtete er, noch von Nancy aus, in einem Schreiben an seine Gemahlin das erhebende Wort: „Die deutsche Einheit ist durch das Centralomitee der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf dem Gebiete der Humanität vollzogen worden, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte.“

Gleich nach dem Kriege wurden dem Rothen Kreuze große

dauernde Stiftungen für Invaliden oder Wittwen und Waisen der Gefallenen gewidmet.

Die bedeutendsten davon sind die ‚Kaiser Wilhelm-Stiftung‘, welche ein Netz von über 400 Zweigverbindungen hat, sowie zwei Schöpfungen der deutschen Kaiserin, nämlich die Augusta-Stiftung zur Erziehung von Töchtern gefallener Offiziere und Beamte, und der ‚Frauentrost‘, aus dem die Frauenvereine des Rothen Kreuzes Mittel für ihre wohlthätigen Zwecke erhalten.

Inzwischen wurde der Ausbau der Vereinsverfassung in Deutschland eifrig fortgesetzt. Das Würzburger Statut vom 12. August 1871 stellte den Grundsatz des einheitlichen Zusammenwirkens im Fall des Krieges für alle Zeit fest, und die Ausführungsbestimmungen von Eisenach (Okt. 78) ergänzten und erweiterten jenes nationale Programm. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Frauenvereinen belebten die Verbandstage zu Frankfurt a. M. (1874) und zu Dresden (1878), und zugleich wurden ihre Beziehungen zu den Männervereinen enger geknüpft und genauer geregelt. Seit dem Erlaß der Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878, trat endlich die Frage der Kriegsvorbereitung für die gesammte Vereinsthätigkeit in ein neues Stadium, dessen noch zu gedenken sein wird. Wie heilsam und gedeihlich die damit geschaffene größere Klarheit gewirkt hat, lehrt der Umstand, daß seitdem die Zahl der Frauenvereine von 400 auf 777 (im April 1892) gestiegen ist. — In neuerer Zeit wird mit großem Rechte ein ganz besonderer Werth darauf gelegt, Lehrgänge zu gebiegener Ausbildung von Pflegerinnen einzurichten.

Seit 1881 hat das Centralkomite der deutschen Vereine vom Rothen Kreuze die Kriegervereine zur Ausbildung im Krankenträgerdienst herangezogen, und im Jahre 1886 trat auf seine Veranlassung die ‚Genossenschaft freiwilliger Krankenträger im Kriege‘ ins Leben, deren Ziel es ist, Männer und Jünglinge aller Stände, welche für den Dienst bei der Fahne, sei es wegen Untauglichkeit, sei es wegen

Alters nicht herangezogen werden, zur Pflege der Verwundeten zu sammeln und für diesen Beruf vorzubereiten.

Die Zahl der ordentlichen, d. h. lediglich für den Pflegedienst bestimmten Mitglieder, betrug i. J. 1892 an 3000, von denen 700 förmliche Ausbildung genossen hatten. Das ist ein guter Anfang; doch um den Anforderungen zu genügen, welche die Schlacht der Zukunft gerade an die Krankenträgerkolonnen stellen wird, muß noch viel mehr geschehen. Es ist daher erfreulich, daß es sich in dieser Hinsicht unter der deutschen Studentenschaft zu regen beginnt und daß sich namentlich die deutsche Turnerschaft jener vaterländischen Pflicht mit Ernst zuzuwenden scheint.¹⁾

Es ist nun noch des **Johanniterordens** zu gedenken, welchem am Schlusse des Jahres 1891 2336 deutsche evangelische Edelleute angehörten, von denen 417 zur **Walley Brandenburg**, die anderen zu den **Provinzialgenossenschaften**, bez. zu den **Genossenschaften selbständiger Bundesstaaten** zählten.

Die 42 **Kranken- und Siechenhäuser** des Ordens hatten im Laufe jenes Jahres nahezu 11000 Kranke verpflegt. Mit einer großen Zahl von **Diakonissenhäusern** in Deutschland hat der Orden das Abkommen getroffen, daß ihm im Kriegsfalle etwa 1000 **Diakonissen** abgegeben werden. Da dies aber nicht ausreicht, so stellt der Orden sich neuerdings die Aufgabe, **Frauen und Jungfrauen** in sechsmonatlichen **Kurien** zu **Pflegerinnen** auszubilden zu lassen, denen die **Verpflichtung** obliegt, im Bedarfsfalle als **„dienende Schwestern“** dem Ruf des **Herrenmeisters** zu folgen.

In **Frankreich** bildet die **Société de secours au blessés** ein einheitliches Ganzes unter dem **Pariser Centralkomite**, das bei jedem **Armeekorps** einen **Delegirten** hat, welcher mit drei aus dem **Departementalvereinen** berufenen **Mitgliedern** ein sog. **„Regionalkomite“** darstellt. Die ganze Einrichtung dient lediglich **militärischen Zwecken**: der **Pflege der Soldaten** im **Felde** und der **Unterstützung der Invaliden**. Denselben Zwecken widmet sich auch die **„Association französischer Frauen“**,

¹⁾ Vgl. **Karl Pappenheim**: **Turner und Kriegskrankenpfleger** (Nachrichtenblatt f. d. **Akad. Turnbund**, 21. 11. 1892). Ueberausend ist die **Mittheilung** dieses **Aufsatzes**, daß etwa 40% der **Mitgliederzahl** des **akadem. Turnvereins** zu **Berlin** **militärfrei** sind.

die im Jahre 1883 begründet wurde. Ihre Thätigkeit beschränkt sich auf das Inland und besteht in der Ermächtigung, in den Festungen oder an andern von den Kriegsbehörden bezeichneten Plätzen Hülfslazarette anzulegen und den Verwundeten die für sie eingegangenen Gaben zuzustellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß 1867 zu Paris, 1869 zu Berlin internationale Konferenzen der Gesellschaften vom Rothen Kreuz stattfanden. Daran reihten sich dergleichen in Genf 1883, in Karlsruhe 1887 und in Rom 1892. Diese Begegnungen ausgezeichnete Militärärzte und der Führer der wichtigsten Vereine des Rothen Kreuzes in Europa gewähren die Möglichkeit, sich gegenseitig in erschöpfender Weise über jeden Fortschritt zu unterrichten; sie überbrücken die nationalen Gegensätze auf diesem heiligen Gebiete und stellen neue segensreiche Ziele.

Von ähnlicher Wirkung wie die internationalen Konferenzen sind zum Theil die Zeitschriften, welche den Interessen des Rothen Kreuzes dienen und meist auch seinen Namen führen, so das Bulletin international des sociétés de secours zu Genf, das ‚Kriegerheil‘ und ‚das Rothe Kreuz‘ zu Berlin, La charité aux champs de bataille zu Brüssel, Het roede Kruis zu Amsterdam, ‚der Bote‘ der russischen Gesellschaft, La caridad en la guerra zu Madrid und ‚das Rothe Kreuz‘, Organ der österreichischen patriotischen Hilfsvereine zu Wien.

Ueberschaut man das Gesagte, so sieht man, wie sich an die Genfer Konvention die Entwicklung eines unvergleichlich großartigen Vereinswesens knüpft, das im äußersten Osten bis Japan vordrang, im fernsten Westen Chile umfaßt und somit neben den Bekennern des Christenthums auch solche des Islams und des Buddhismus einschließt und eben in diesem Abscheu von jedem Bekenntniß recht deutlich darthut, wie ‚human‘ es ist. — Allerdings hatten ja, wie jedem Menschenwerke, auch der Genfer Uebereinkunft und den Einrichtungen des Rothen Kreuzes manche

Mängel an. Es wurde bereits erwähnt, daß Preußen schon 1866 nach den Vorschriften der Konvention verfuhr; allein schon damals stellte sich heraus, daß man in einigen Punkten wohl über das Ziel hinausgeschossen habe, daß Umgestaltungen der Uebereinkunft wünschenswerth erschienen. Die ‚Additionalkartikel‘ jedoch, welche die Genfer Konferenz von 1868 beschloß und welche auch den Seekrieg berücksichtigen, wurden den militärischen Einwürfen nicht nur nicht gerecht, sondern gingen im Geltendmachen einseitiger Menschlichkeit noch weiter als die ursprünglichen Artikel. Dennoch wurden sie — zwar nicht eigentlich ‚ratifizirt‘ — aber doch bei Ausbruch des Krieges 1870 von Deutschland und Frankreich als *modus vivendi* angenommen. Wie mangelhaft Frankreich diesem nachgekommen ist, ward schon angedeutet; doch auch wenn man hiervon gänzlich absieht, so lehrt der große Krieg, daß die Konvention in manchen Punkten wesentlicher Aenderungen bedürfe, um ihr fernerhin die Durchführbarkeit zu sichern, ja auch nur zu ermöglichen.

Bedenken erregen zumal der Anspruch der Genesenen auf Heimsendung und der unbedingte Schutz und Vorzug, welcher den freiwilligen Krankenpflegern und ihren Wohnstätten zugesagt wurde. Hinsichtlich des ersten dieser beiden Punkte hat der 5. Additionalartikel sogar bestimmt, daß auch die zum Fortdienen fähigen Geheilten in ihre Heimath zurückgesandt werden müssen, sobald sie erklären, nicht mehr die Waffen während des Krieges führen zu wollen. Wer aber vermag die Enthaltung eines solchen heimgesendeten Streikers zu überwachen? Und auch wenn er thatsächlich nicht wieder den Kampf aufnimmt: er nützt doch dem Feinde, sei es indem er sich an der Ausbildung der Ersatztruppen betheiligt, sei es auch nur indem sein Wiedereintritt in die bürgerliche Arbeit einen anderen Arbeiter frei macht, der nun zu den Fahnen gerufen werden kann. Ist der Entlassene aber gar ein Mann von einiger geistigen Bedeutung, so vermag er seinem Vaterlande

auch ohne daß er die Waffen ergreift, sehr wohl in den mannigfaltigen Zweigen der Verwaltung Dienste zu leisten, welche ganz unmittelbar der Kriegsführung zu gute kommen. — Hinsichtlich des zweiten Punktes erinnert man sich ja wohl noch deutlich gewisser Zustände von 1870/71! Neben der bewunderungswürdigsten, nicht genug zu preisenden Hingebung aufrichtiger Menschenfreunde und segenspendender, opferfreudiger Frauen — welche peinlichen Erscheinungen unter den mit der Armbinde prahlenden „Schlachtenbummlern“, welche betrügerischen Vorwände, um durch die Aufnahme angeblich Verwundeter Haus und Hof vor Einquartierung und Requisition zu schützen! — Jedenfalls war die Forderung des Dr. Lueder berechtigt, daß alle freiwillige Krankenpflege und Hülfleistung sich der Heeresleitung unterwerfe.¹⁾ Ob sein weiteres Verlangen: stets die Identität der Todten festzustellen, eine regelrechte sachmännische Todtenschau zu halten und eine den Grundsätzen der Gesundheitslehre entsprechende Bestattung vorzunehmen — in allen Fällen zu erfüllen sein wird, muß leider zweifelhaft erscheinen, zumal die Thätigkeit der Aerzte doch vor allem den Verwundeten zugewendet bleiben muß. — In Deutschland sind seitdem die Verhältnisse der freiwilligen Hülfleistung durch die „Sanitätsordnung“ geregelt worden. Diese erkennt dankbar den hohen Werth, ja die Unentbehrlichkeit der Vereinsthätigkeit an; aber sie besteht auf deren statlicher Regelung. Das Feld der freiwilligen Hülfleistung soll grundsätzlich nicht bei sondern hinter der Armee liegen; nur ausnahmsweise erscheint sie auf dem Schlachtfelde selbst zulässig; sie ist eine Reserve, die erst dann in die erste Reihe zu berufen sein wird, wenn die amtlichen, für normale Verhältnisse ausreichend bemessenen Anstalten einen Nothstand befürchten müssen. — Bei Neubearbeitung der Genfer Conven-

¹⁾ Vgl. den vortrefflichen Vortrag von Karl Lueder über „Recht und Grenze der Humanität im Kriege“. (Erlangen 1880.)

tion, die doch früher oder später unerlässlich sein wird, handelt es sich aber nicht nur um praktische Erwägungen, sondern um ein höchst bedeutendes Prinzip; es handelt sich um die wichtige und entscheidende Frage: Wie weit überhaupt die Humanität im Kriege ihr Recht zur Geltung bringen darf; und die Antwort darauf lautet: Nur soweit Natur und Wesen des Krieges es zulassen.¹⁾ — Ist der Krieg einmal ausgebrochen, so ist das Menschenfreundlichste seine schnelle Durchführung, seine baldige Beendigung; das Inhumanste ist willensschwaches Verschleppen. Jede Forderung, deren Erfüllung die Energie der Kriegführung lähmen würde, entspricht daher nicht echter Humanität, sondern kurzsichtiger Sentimentalität. Die kriegerischen Nothwendigkeiten sind übrigens von so gewaltiger Wucht, daß dergleichen übertriebene Forderungen gar nicht erfüllt werden können, und darum entspricht es auch nicht der Klugheit, ja es ist ein Unglück, wenn sie erhoben werden; denn leicht mag es dann geschehen, daß mit dem unmöglich zu Gewährenden auch das Mögliche zurückgewiesen wird. Die Schonung im Kriege hat gegen den Krieg selbst zurückzutreten; aber soweit es Natur und Recht des Krieges irgend gestatten, hat dieser allerdings das Wirken der Menschenliebe zuzulassen. Niemand wird dies freundiger anerkennen und herzlicher fördern als der Kriegsmann von Beruf; denn gerade er ist ja am meisten interessiert dabei; niemand wird aber auch jene Grenze schärfer zu beobachten haben, als eben er; die Kraft seiner Handlungen hängt mit davon ab, daß sie nicht überschritten werde; denn sehr recht hat Clausewitz, wenn er sagt: „In so gefährlichen Dingen wie der Krieg, sind die Irrthümer, welche aus Gutmüthigkeit entstehen, die schlimmsten.“ — Wie dem aber auch sein mag: jedenfalls bedeutet die Genfer Uebereinkunft einen herzerhebenden Kulturfortschritt, der mächtig

¹⁾ Queber a. a. O.

tig dazu beiträgt, jenes schöne Wort Niebuhrs zu verwirklichen, daß im modernen Kriege nicht die Einzelwesen, sondern die Genien der Staten einander feindlich gegenüberstehen.

6. Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

Es ist bereits auseinander gesetzt worden, daß zwischen Staten ein eigentliches Rechtsverhältniß nicht bestehe und nicht bestehen könne (S. 37 und 243). Alle Verabredungen, welche zwischen Staten getroffen werden, vermögen nur so lange zu gelten, als ein Stat durch ihre Bestimmungen nicht seine Selbsterhaltung bedroht glaubt. Was man ‚Völkerrecht‘ nennt, ist also kein wirkliches Recht, sondern es sind Abmachungen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staten, Abmachungen, deren Form theils denen des Rechtes, theils denen des Sittengesetzes ähnelt: jenen, indem es Schranken festsetzt, innerhalb deren sich die Willensäußerungen der Staten halten sollen, diesen, indem es Pflichten der Menschlichkeit und der guten Sitte vorschreibt.¹⁾ Die philosophische Begründung des Völkerrechtes unternahmen um die Mitte unseres Jahrhunderts besonders E. v. Gager, ²⁾ J. Fallati ³⁾ und v. Kaltenborn; ⁴⁾ die positive Bearbeitung desselben knüpft sich vorzüglich an die Namen Heffter, ⁵⁾ Dppenheim ⁶⁾ u. Phillimore. ⁷⁾ Dem Streben, dies Völkerrecht zu codifiziren, sind wir bereits

¹⁾ Vajon: Prinzip und Zukunft des Völkerrechtes. (Berlin 1871.)

²⁾ Kritik des Völkerrechtes. (Lpz. 1844.) — ³⁾ Die Genesis der Völker-gesellschaft. (Tübingen 1841. f. d. ges. Statswissenschaft 1844, Hft. 1—3.) — ⁴⁾ Kritik des Völkerrechtes. (Lpz. 1847.) — ⁵⁾ Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (1844). Siebente Ausgabe bearb. von Geiffken. (Berl. 1882.) — ⁶⁾ System des Völkerrechtes. (Frankf. a. M. 1845.) — ⁷⁾ Commentaries upon international Law. (Lond. 1854.)

im Alterthum begegnet (S. 107 u. S. 127); in der neuesten Zeit hat es an Kraft u. Besonnenheit wesentlich zugenommen, und der erste bedeutende Erfolg, den es zu verzeichnen hatte, war die Deklaration des Seekriegsrechts im Jahre 1856.

Rein sachlich genommen erscheint ja der Seekrieg viel leichter durch Völkerverträge einzuschränken als der Landkrieg;¹⁾ denn das Wesen des letzteren wird ja größtentheils durch die Natur seines Schauplatzes bedingt, hängt von Anbau, Wegsamkeit und Ergiebigkeit ab und empfängt jedesmal seine besondere Färbung dadurch, daß er in engste Beziehung zur Bevölkerung tritt, welche oft sogar unmittelbar in die Ereignisse eingreift. Das Meer dagegen ist überall ein gleichartiges Element, und die auf ihm Fahrennden und Fechtenden sind so losgelöst von der Heimat, daß es wohl möglich ist, für sie ebenso starre und genaue Kampfgesetze aufzustellen wie einst im Mittelalter für die in einem *champ clos* eingezäunten Zweikämpfer. — Wenn sich dennoch das Seerecht so spät entwickelte, so liegt das erstens an der Oberherrschaft, welche im Laufe der Jahrhunderte je eine der Seemächte auf bestimten Meeren beansprucht, bzgl. ausgeübt hat, und zweitens an der Geltendmachung des Kapers- und des Blockade-Rechts. Im Mittelalter nahmen Genua über das ligurische, Venedig über das adriatische Meer, Dänemark über die Ostsee ausschließliche Herrschaft in Anspruch; England erklärte schon unter König Edgar gegen Ende des 10. Jhdts. *mare Anglicanum circumquaque* als Zugehörigkeit seiner Krone, legte diesem Ausdrucke den umfassendsten Begriff bei und erweiterte diesen noch durch Cromwells Navigationsakte von 1651, welche auch von den Stuarts zehn Jahr später im

¹⁾ Vgl. u. a.: Hüitow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (1871.) Bluntschli: Bedeutung und Fortschritte des modernen Völkerrechts. (1873.) — v. Hartmann: Kritische Versuche. (1880.) — v. Jagowiz: Völkerrecht und Naturrecht. (1884.) — *La guerre maritime*. (Rev. milit. belge. 1883. vol. I.)

wesentlichen aufrecht erhalten wurde. Spanien und Portugal behaupteten, daß ihnen die westindischen Meere allein gehörten, weil sie ihnen von Papst Alexander VI., der sie allerdings nicht besaß, geschenkt worden seien. Das Marmarameer beanspruchten die Osmanen, den Pontus die Russen, und erst die Friedensschlüsse von Adrianopel (1829) und Paris (1856) haben diese Meere der freien Schifffahrt geöffnet. Noch i. J. 1841 wurde der dänische Sundzoll als herkömmliches Recht von den meisten Staaten anerkannt, und erst als die Vereinigten Staaten sich der Zahlung weigerten, ließ Dänemark sich auch den europäischen Mächten gegenüber auf den Loskauf ein.

Seit alten Zeiten dienten Kaper (armateurs, croiseurs) als übliche und wichtige Verstärkungen der Kriegsflootten; es waren Handelsfahrzeuge, welche zuweilen von der Regierung, gewöhnlich nur von einem Rheder, kriegsmäßig ausgerüstet und mit einem ‚Kaperbriefe‘ (lettre de marque) versehen wurden, der sie bevollmächtigte, nicht nur auf Handelsschiffe des Gegners Jagd zu machen, sondern auch dessen Orlogsfahrzeuge anzugreifen und auf eigene Rechnung und Gefahr feindliches Staats- und Privateigenthum wegzunehmen. Die Kaper zählten wie die Freischaaren der Landheere zu den unregelmäßigen Streitkräften und standen unter den Befehlen der Admirale ihres Statsoberhauptes; sie bildeten eine freiwillige Seewehr, welche namentlich in den Befreiungskämpfen der Niederlande außerordentlich große Dienste geleistet hat. Aber der schon damals übliche Brauch, nicht nur Rauffahrer, sondern auch Seeräuber und Schmuggler mit Kaperbriefen auszustatten, bot gegründeten Anlaß zu lebhaften Beschwerden. Dennoch hielt namentlich England hartnäckig an dem Grundsatz der Kaperei fest. Vergeblich erklärten Menschenfreunde wie Benjamin Franklin das Kaperwesen für eine schmachvolle Unsitte. Ein Statsvertrag, den Friedrich d. Gr. 1785 mit den Vereinigten Staaten dahin abschloß, daß beide Mächte versprachen, niemals Kaperbriefe gegeneinander auszustellen, blieb fast ohne

Nachfolge. Wohl erklärte die gesetzgebende Versammlung Frankreichs i. J. 1792 die Abschaffung der Kaperei: für England war diese ein so wirkungsvolles Kriegsmittel, daß auch Napoleons I. Verwahrungen dagegen völlig erfolglos verhallten.

Unter diesen Umständen ist die Ausbildung des Seerechts von jeher auf große Schwierigkeiten gestoßen. Seine Anfänge fallen in den Beginn des 12. Jhdts., als Gottfried von Bouillon die ‚Assises‘ von Jerusalem feststellte und gleichzeitig die ‚Rooles d'Oléron‘ die Gewohnheiten der französischen und niederländischen Seefahrer zusammenfaßten. Aus diesen Rooles entwickelten sich anfangs des 14. Jhdts. im Norden das ‚Seerecht von Wisby‘, der Hauptstation des Hanfischen Handels, und im Süden das zu Barcelona abgefaßte Consolato del Mare, das, der englischen Auffassung nach, noch jetzt als überliefertes Recht aller Seevölker gilt, soweit es nicht durch die neuere Gesetzgebung veraltet ist. Auf ihm beruhen auch die späteren Rejesse der Hanja (1591).¹⁾ — Das Consolato del Mare trennte das Recht der Flagge gänzlich von dem der Ladung; ein neutrales Schiff blieb frei, auch wenn es Waaren des Feindes führte, während diese selbst allerdings fortgenommen wurden; ein feindliches Schiff dagegen war ‚gute Prise‘ auch wenn es lediglich Güter trug, welche Neutralen gehörten und welche man sich nicht aneignete. Seit der Mitte des 17. Jhdts. jedoch, besonders seit der von Colbert veranlaßten Ordonnance de la marine du mois d'août 1661²⁾ wurde es üblich, daß

¹⁾ Die beste Sammlung der alten Seerechte bis 1700 enthält des Bardeffus ‚Collection des lois maritimes‘. (Paris 1829—1845.) — ²⁾ Um diese Zeit entbrannten auch die lebhaftesten Streitigkeiten um das See-Ceremonial. Zwischen England und Holland kam es 1652 wegen des „Salutes“ mitten im Frieden zum Seegefecht und in der Folge zum Kriege. England gab 1687 seinen Schiffsbefehlshabern die Weisung, daß wenn sie ‚in den königlichen Meeren‘ d. h. von Cap Staaten in Norwegen bis zum Cap Finisterre einem fremden Statsschiffe begegneten, sie von diesem zu erwarten hätten, daß es das Marssegel streiche und die Flagge nieder-

ganze Recht an die Flagge zu binden, und diese Erschütterung des alten Brauches führte zu großer Verwirrung und Willkür. England insbesondere handelte in jedem einzelnen Falle so, wie es dem Vortheil seiner Flotten, Kreuzer und Kaper am besten entsprach. Dem trat zuerst Katharina II. auf des Kanzlers Panin Rath durch die sog. ‚bewaffnete Neutralität‘ von 1780 zum Schutze der neutralen Schifffahrt entgegen, und vertrat dieselbe mit solcher Energie, daß ihre Grundsätze seitdem in die allgemeine Rechtsanschauung übergingen.¹⁾ Daran schlossen sich Verabredungen, welche zu gleichem Zwecke i. J. 1800 zwischen Preußen,²⁾ Rußland, Schweden und Dänemark stattfanden. England beharrte dem gegenüber auf dem Standpunkte der Willkür.

Ebenso schwierig lagen die Fragen des Blockaderechtes. Wenn ein Seestat erklärt hatte, diese oder jene Küste (von vielleicht mehreren hundert Meilen Länge) sei blockirt, so beanspruchte er das Recht, jedes neutrale Schiff, das von dieser Küste kam oder ihr zusteuerte, wegzunehmen. In solchen ‚fiktiven‘ Blockaden leistete zumal England Ungeheuerliches, verstand aber freilich, seinen maßlosen Ansprüchen Nachdruck zu geben, indem es alle Meerengen und Sunde mit seinen Kreuzern besetzte. Der Rückschlag dieses Verhaltens war das Kontinentalsystem Napoleons I., der durch das Berliner Dekret von 1806 ganz England nebst allen britischen Kolonien in Blockadestand und alle erreichbaren englischen Schiffe und

hole: weigere es sich, so habe man es zu dieser Ehrfurchtsbezeugung zu zwingen. Dem gegenüber befahl Louis XIV. im April 1689 ganz allgemein, daß französische Kriegsschiffe überall den ersten Gruß zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen hätten. Letzteres geschah noch i. J. 1744 wenige Tage vor der Kriegserklärung Frankreichs an England.

¹⁾ Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. (Berlin 1884.) Die erste Feststellung der Prinzipien rührt von dem dänischen Grafen Bernstorff her. ²⁾ Preußen hatte schon 1727 ein ‚Seerecht‘ erlassen, welches in England und Amerika noch heut als eine Art von *raison écrite* vielfach angewendet wird.

Güter für gute Prisen, alle in festländische Hände fallenden Engländer für Gefangene erklärte.

So schroff waren, zwar nicht mehr im täglichen Leben, wohl aber noch in der Theorie, die Gegensätze zwischen Frankreich und England, als beide Staaten sich zum ersten Male seit dem Sturz des Hauses Stuart zu einer gemeinschaftlichen Kriegsunternehmung verbanden und sich somit unbedingt über die wichtigsten Grundsätze des Seekriegsrechtes einigen mußten. England verzichtete für die Dauer des begonnenen Krieges gegen Rußland zu Gunsten der Neutralen „auf Grundsätze, welche es bis dahin unwandelbar aufrecht erhalten hatte“, indem es, entsprechend den Verabredungen der baltischen Staaten v. J. 1800, die Unverletzlichkeit sowohl des feindlichen Gutes unter neutraler Flagge als die des neutralen Gutes unter feindlicher Flagge zugestand — ‚Kriegskontrebande‘ natürlich immer ausgenommen. — Bei Gelegenheit des den Krymkrieg abschließenden Pariser Friedenskongresses brachte nun Graf Walewski den Vorschlag, das Friedenswerk mit einer Erklärung von weltgeschichtlicher Bedeutung zu krönen. Der westfälische Kongreß habe die Gewissensfreiheit begründet, der Wiener Kongreß die Abschaffung des Negerhandels und die Freiheit der Flußschifffahrt: möge der Pariser Kongreß die Grundlagen des Seekriegsrechtes feststellen. — Vielleicht in einer dunklen Vorempfindung vom Sinken seiner Macht, vielleicht auch nur in dem Bewußtsein, seinem Handel bereits unentreibbare Absatzgebiete verschafft zu haben, jedenfalls aber unter dem Eindruck des während des Krieges schon thatsächlich inne gehaltenen Verfahrens bot England die Hand zu jener Neuordnung. Am 16. April 1856 einigte man sich über folgende Deklaration:

1. Die Kaperei ist und bleibt abge schafft. — 2. Neutrale Flagge deckt feindliche Ware, ausg. Kriegskontrebande. — 3. Neutrales Gut darf, abgesehen von Kriegskontrebande, nicht erbeutet werden. — 4. Blockaden müssen, um gültig zu werden, thatsächlich sein, d. h.

die Macht, welche zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmt ist, muß genügen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern.

Der erste, welcher dieser zwischen dem Grafen Walewski und Lord Clarendon getroffenen Verabredung zustimmte, war Freiherr v. Manteuffel, weil eben „diese seerechtlichen Grundsätze jederzeit von Preußen bekannt worden seien und es sich auch stetig bemüht habe, sie zur Geltung zu bringen“. Bis zum Juli 1858 traten sämtliche europäischen Mächte der Deklaration bei, Spanien jedoch mit Ausnahme des ersten, die Kaperei betreffenden Punktes, wodurch es in der That überhaupt außerhalb des Verbandes bleibt. Auch der größere Theil der mittel- und südamerikanischen Staaten vollzog den Beitritt; die Vereinigten Staaten dagegen machten diesen abhängig, daß (an Stelle der beschränkten Bedingungen des 2. und 3. Punktes) für die Behandlung des Privateigentums zur See die gleichen Grundsätze anerkannt würden, welche für den Landkrieg gelten. Frankreich, Preußen, Rußland, Portugal und die Niederlande waren bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, Großbritannien aber sprach sich entschieden gegen ihn aus, ja es zeigte wiederholt Neigung, sich sogar wieder von den Punkten 2 und 3 loszusagen, was freilich gegen die völkerrechtliche Sitte wäre.

Fassen wir nun die vier Punkte etwas näher ins Auge.

Kaper vermögen heutzutage gegen moderne Kriegsschiffe vermuthlich kein Gefecht mehr anzunehmen; sie können nur noch Handelsfahrzeuge aufbringen, und darin liegt, nach vieler Ansicht, eine herabwürdigende Abweichung von dem Begriff irregulärer Streitmacht, welche die Abschaffung der Kaperei um so wünschenswerther erscheinen lasse, als bei deren Beutezügen erfahrungsmäßig die Rechte der Neutralen sehr oft mißachtet würden. — Allerdings würde aber die völlige Abschaffung der freiwilligen Seewehr wahrscheinlich dahin führen, daß der Staat, welcher die stärkste Kriegsflotte besitzt, das Meer nahezu monopolisiren und den Handel schwächerer

Nationen vollends brach legen könnte, weil diese kein Mittel mehr hätten, erlittene Unbill zu rächen. Ebendies war wohl der eigentliche Grund, weshalb die Union sich weigerte, der Pariser Deklaration beizutreten und damit ihr bestes Vertheidigungsmittel, die Kaperei, aus der Hand zu lassen, bevor nicht die Unverletzlichkeit der Personen und des Eigenthums der Privaten auch der kriegsführenden Staten gesetzlich anerkannt sei.¹⁾ Dies zuzugestehen ist jedoch keineswegs unbedenklich; denn zum privaten Eigenthum gehören vor allen Dingen die Handelsfahrzeuge selbst, die, sammt ihrer Besatzung unzweifelhaft Machtmittel des States darstellen, deren er sich in jedem Augenblick bedienen kann und die daher ganz naturgemäß in den Angriffsbereich der feindlichen Seemacht fallen. Blieben Handelsflotte und Ladung, obgleich sie dem Gegner gehören, unbehelligt, so wäre dieser in der Lage, den Seekrieg überhaupt gegenstandslos zu machen, indem er seine Kriegsschiffe im Hafen behielte, während seine Handelsflotte die fremden Länder ausbeutete und Mittel gewänne, um den Krieg fortzusetzen. Diese sehr gewichtigen Einwände, welche zunächst von französischer Seite gegen zu weit gehende Zugeständnisse an die Erleichterung des Seeverkehrs im Kriege erhoben worden sind,²⁾ eignete sich dann der englische Kronjurist Sir Robert Phillimore an, als er im Interesse seines Vaterlandes für das Recht der Seebeute in die Schranken trat,³⁾ und sie sind auch für die andern Staten maßgebend geworden. Zwar erklärten bei Beginn des Krieges 1866 Preußen, Oesterreich und Italien, daß sie überhaupt keine Präsen machen würden, und verfahren auch in diesem Sinne;

¹⁾ Vgl. die Denkschrift des Ministers Maray und die Erklärung des Präsidenten Pierce bei Bluntschli: Beuterecht im Kriege. (Nördlingen 1878.) — ²⁾ Th. Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. 1844. — Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres. (Paris 1858.) ³⁾ Commentaries upon International Law. (London 1870.)

zwar nahm der deutsche Reichstag im Jahre 1868 nahezu einstimmig den Antrag Hegiby an, das Privateigenthum zur See unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für unverletzlich zu erklären; aber diese Gegenseitigkeit wurde 1870 von Frankreich nicht zugestanden, und demgemäß ordnete der deutsche Bundesfeldherr durch öffentlichen Aufruf die Bildung einer ‚freiwilligen Seewehr‘ an. Deren Schiffe waren jedoch keine Kaper; denn sie zogen nicht auf eigne Rechnung und Gefahr auf Beute aus; vielmehr empfing der Rheber für sein Fahrzeug ein Zehntel des Tagwerthes als Handgeld, welches ihm bei glücklichem Ausgang als Feuer verblieb, während für den Verlust der Bund ihn voll entschädigte. Dieser armirte die Schiffe, verlieh ihnen seine Flagge und der Bemannung, welche die Kriegsartikel beschwor, Uniform, Abzeichen und Verpflegung seiner Marine. — Neuerdings wird ein großer Theil der Handelschiffe von vornherein derart gebaut, daß sie als Kreuzer dienen können; die britische Admiralität führt eine Liste dazu geeigneter Fahrzeuge; jeder Rheber betrachtet es als Ehre darin aufgenommen zu werden, und eine ähnliche Einrichtung besitzt seit 1878 Rußland in seiner sog. ‚freiwilligen Flotte‘. — Am 7. April 1871 erklärte Großbritannien, es sei keineswegs geneigt, den Grundsatz ‚Frei Schiff unter Feindes Flagge‘ anzunehmen. Unter diesen Umständen ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Freiheit des Privateigenthums zur See völkerrechtliche Anerkennung finden werde. Der letzte dahin gerichtete Antrag, den Dr. Baumbach am 4. März 1892 im Deutschen Reichstage stellte, wurde vom Grafen Caprivi bestimmt abgelehnt.

Sind hiermit schon die Punkte 2 und 3 der Declaration ihrem wichtigsten Inhalte nach beleuchtet, so bleibt doch noch übrig, den Begriff der ‚Kriegskontrebände‘ festzustellen. Dem Wortlaute nach bedeutet er ‚Handel contra bannum‘, d. h. gegen das Verbot, gegen die öffentliche Verkündigung; thatsächlich versteht man darunter alle Gegenstände, deren Zu-

führung dem Kriegsfeinde Nutzen bringen kann. Aber wo ist da die Grenze zu ziehen? Waffen, Munition, Pferde und Dampfmaschinen für Kriegsschiffe gehören ja zweifellos dazu; gilt dies aber auch von Kohlen, Lebensmitteln, Geld und Stoffen, die zu Kriegszwecken verarbeitet werden können? Fast jeder Schiffahrtsvertrag, welcher geschlossen wird, beantwortet diese Fragen anders. Im Kriege 1870/71 brachten die deutschen Schiffe thatsächlich nur solche französischen Fahrzeuge auf, deren Ladung zweifellos zur Verpflegung und Ausrüstung der Truppen bestimmt war. Während der Feindseligkeiten Frankreichs gegen China im Jahre 1885 erklärte ersteres jedoch zum Staunen Europas, daß es als Kriegskontrebande auch den — Reis betrachte. — Eine besondere Belästigung erwächst allen Seefahrern aus dem Rechte der kriegsführenden Mächte, jedes neutrale Schiff nach Kontrebande zu durchsuchen, um diese eintretendensfalls mit Beschlagnahme zu belegen (*droit de visite et de capture*); aber diese Unannehmlichkeit ist thatsächlich unvermeidlich.

Herrscht über den Begriff der Kontrebande noch keinesweges Klarheit, so ist es nicht minder schwierig, festzustellen ob eine Blockade ‚real‘ oder ‚fiktiv‘ sei. Kühne Seeleute, denen es, feindlicher Geschwader ungeachtet, gelingt, eine beobachtete Küste zu erreichen, mögen leicht behaupten, die angekündigte Blockade sei keine wirkliche, denn sie erfülle ihren Zweck nicht; während die Gegner erwidern dürften: die Blockade sei allerdings ‚real‘ und das durchgeschlüpfte Schiff sei eben ein ‚Blockadebrecher‘, den man sobald als möglich fortnehmen werde. — Eine völkerrechtliche Ungeheuerlichkeit, die aber nichtsdestoweniger schon recht oft in die Erscheinung trat, ist eine Erfindung unseres Jahrhunderts: die sogenannte ‚Friedensblockade‘ (*blocus pacifique*), ein Zwangsmittel von Staat gegen Staat ohne Kriegserklärung, über dessen Rechtmäßigkeit die Gelehrten freilich sehr verschiedener Meinung sind.¹⁾ Thats-

¹⁾ v. Martens behauptet, daß die Friedensblockade weder durch Gründe der Humanität noch durch die gesunde Vernunft gerechtfertigt werde und

sächlich haben es England, Frankreich und Rußland 1827 gegen die Türkei, Frankreich 1831 gegen Portugal, England 1836 gegen Neu-Granada, Frankreich 1838 gegen Mexiko, England und Frankreich von 1838 bis 1848 gegen die Argentinische Republik, England 1850 gegen Griechenland, Frankreich 1884 gegen Formosa und 1886 die fünf Großmächte gegen Griechenland zur Anwendung gebracht. Es besteht darin, daß alle Schiffe des blokirten Landes mit unnachsichtlicher Strenge aufgebracht, also sein ganzer Handel und Verkehr unterbunden werden, bis es sich dem Willen des Blokirenden unterwirft. — Ist dies nun Krieg oder nicht!?

So viel nun aber auch noch zweifelhaft bleiben mag: jedenfalls bedeutet die Pariser Deklaration einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete des Seerechtes, zumal sie noch durch einige stillschweigend angenommene Sätze ergänzt wird. Diese lauten: „Kein Stat hat eine besondere Seehoheit über das offene Meer. Die untereinander verbundenen Meere stehen der freien Schifffahrt aller Nationen offen. Den Fahrzeugen eines feindlichen Volkes ist eine ergiebige Frist anzusetzen, um ungefährdet aus den Häfen des kriegsdrohenden States auslaufen und sich mit ihrer Ladung nach einem sicheren Hafen flüchten zu können. Für diesen Grundsatz haben die Westmächte 1854 selbst das erste Beispiel gegeben. — Niemals darf man jedoch vergessen, daß dies alles nicht Gesetz, sondern guter Wille, gute Sitte ist und daß es vor allen Dingen die Gegenseitigkeit voraussetzt.

Ein zweiter auf dem Wege völkerrechtlicher Vereinbarung erzielter Erfolg der Humanität wurde durch die Peters-

felten zur wirklichen Beseitigung des Streites führe. (Internationales Recht der civilisirten Nationen. Deutsch von Bergbohm. Berlin 1883.) Heffter dagegen erklärt die Anwendung der Friedensblockade für vollkommen rechtmäßig und nimmt an, daß auch die neutralen Mächte an sie gebunden seien. (Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. Berlin 1881.)

burger Konvention von 1868 gesichert, die auf Anregung des Zaren geschlossen wurde und das Mindestgewicht der im Kriege gestatteten Sprenggeschosse auf 400 Gramm festsetzte, das heißt den Gebrauch von Explosionsgeschossen für Handfeuerwaffen ausschloß. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß es im Kriege nicht darauf ankomme, grausame, schwer zu heilende Wunden zu schlagen, sondern darauf, den Gegner gefechtsuntüchtig zu machen; dazu aber genüge das Vollgeschöß.¹⁾ — Diese Vereinbarung entspricht also gewissen Verböten, die sich bei Grotius finden. (S. 247) Eine preussischerseits vorgeschlagene Ausdehnung des Verbötes auf noch andere grausame Vernichtungsmittel scheiterte an dem Widerspruche Englands, welches erklärte, daß die geringe Stärke seines Landheeres ihm eine solche Beschränkung der Technik nicht erlaube.

Inzwischen war in juristischen Kreisen der Gedanke einer großen Kodifizierung des Kriegsrechtes lebhaft erwogen worden — ein unendlich schwieriges Unternehmen; denn in der That ist „das Kriegsrecht, sowohl in seiner allgemeinen Begründung, als in Bezug auf die einzelnen Regeln, die im Kriege zu dessen Milderung in Anwendung kommen sollen, die schwankendste und unsicherste Materie des ganzen Völkerrchtes“.²⁾ Schon der Begriff des Krieges selbst erscheint ins Schwanken

¹⁾ Auf die gegenseitigen Anschuldigungen wegen Verletzung der Petersburger Vereinbarung während des Krieges 1870/71 soll hier nicht eingegangen werden. Daß die Konvention deutscherseits gehalten worden, ist über jeden Zweifel erhaben. Bezüglich der Franzosen bleibt es immerhin auffallend, daß sie thatsächlich im Besitze von Sprenggeschossen für Handwaffen waren. Jules Ferry hat als Maire von Paris am 22. Jan. 1871 festgestellt, daß unter den an jenem Tage von der 101. Marschkolonne gegen das Hotel de Ville abgefeuerten Geschossen explodirende Gewehrktugeln gefunden worden seien. Wo kamen die denn her? ²⁾ Oppenheim: System des Völkerrchtes. (2. Aufl. 1866.)

gebracht, wenn Zwangsmaßregeln wie die sog. ‚friedliche Blockade‘ eben nicht als Krieg gelten sollen, weil sie ohne Kriegserklärung ins Werk gesetzt werden. Ganz das Gleiche trifft nämlich auf eine große Zahl wirklicher und aller-eigentlichster Kriege zu.

A. v. Blumerincq sagt in seinem ‚Völkerrechte‘: ¹⁾ „Von Seiten eines die Führung eines Krieges gegen einen andern Staat beabsichtigenden Staates bedarf es einer Kriegserklärung, deren Uebergabe durch eine in besonderer Mission dazu abgeordnete Persönlichkeit, gewöhnlich militärischen Ranges, geschieht. Diese Erklärung erfolgt motivirt und wird, nachdem sie dem gegnerischen State mitgetheilt worden, noch ausführlicher motivirt, den andern Staaten zur Selbstrechtfertigung zugefandt. Ein vor der Kriegserklärung oder vor dem Ablauf einer im Ultimatum bezeichneten Frist begonnener Krieg ist nicht gerechtfertigt.“ — Das klingt sehr schön; doch unwillkürlich fragt man: was hat das zu bedeuten, wenn der Krieg ‚nicht gerechtfertigt‘ ist? Leider ist die Antwort, welche die Geschichte darauf giebt, nicht tröstlich; sie erwidert nämlich: das hat gar nichts zu bedeuten; führt den Krieg nur siegreich, dann sind alle solche juristischen Bedenken auch nicht einen Schuß Pulvers werth!

In der That: ganz abgesehen vom Mittelalter — auch die neuere und neueste Zeit wimmelt von Kriegen ohne Kriegserklärung (Vgl. S. 270). Als Ende der siebziger Jahre das Projekt des Kanaltunnels England vor die Gefahr stellte, in seiner insularen Lage beeinträchtigt und einem Ueberfalle durch französische Streitkräfte ausgesetzt zu werden, da erhielt der Oberstl. Maurice vom brit. Intelligence-Departement des General-Quartiermeisterstabes den Auftrag, die Fälle festzustellen, in denen Feindseligkeiten vor ausgesprochener Kriegserklärung stattgefunden hätten. Sein Bericht ‚Hostilities without declaration of war from 1700 to 1870‘ wurde den Parlamentsbüchern einverleibt und übte wesentlichen Einfluß auf die Ablehnung des Projektes des Kanaltunnelbaues. Begreiflich genug! — Die Zahl solcher Unternehmungen ist nämlich weit größer, als man glauben sollte,

¹⁾ Freibg. i. B. 1887.

und niemand hat deren mehr hervorgerufen als gerade eben England selbst.¹⁾

Der Seeschlacht im Sund (1801), der Beschießung von Kopenhagen (1807) waren ebensowenig Kriegserklärungen vorausgegangen als der Schlacht von Navarin (1827), an der neben den Engländern auch Russen und Franzosen theilnahmen. Ohne Kriegserklärung bemächtigten sich i. J. 1808 die Russen Finlands. Den Ueberfall von Kopenhagen bezeichnete Nelson als eine ‚Präventiv-Affaire‘, die Schlacht von Navarin als a untoward event. An dem Kriege zwischen der Türkei und Serbien theilnahm Rußland, doch nicht als kriegsführende Macht, sondern durch ‚Freiwillige‘. Zwei Jahre später bemächtigte Oesterreich sich Bosniens nicht etwa im Kriege, sondern durch einen ‚Okkupationsfeldzug‘. Frankreich hütete sich, als es 1881 Tunis wegnahm, diesen den Krieg zu erklären; es unternahm nur eine ‚Expedition zur Züchtigung der Krumirs‘. England zerstörte 1882 Alexandria, ohne daß die Gefährdung britischen Eigenthums oder gar britischer Untertbanen eine Rechtfertigung dafür geboten hätte, und doch war das kein Krieg, vielmehr schmückte man die Gewaltthat mit dem Titel eines ‚Aktes der Reparation‘ oder gar dem eines ‚defensiven Bombardements‘. Ohne Kriegserklärung haben die Franzosen 1884/5 monatelang China bekriegt; sie wollten eben nur ‚Faustpfänder‘ haben, und die Beschießung von Kelung auf Formosa sowie die des Arsenal’s Futschu (Aug. und Okt. 1884) waren durchaus keine feindlichen Handlungen sondern lediglich ‚Repressalienakte‘.²⁾ — Goethe hat schon recht: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt zu rechter Zeit ein Wort sich ein!“

Wie an den Ausbruch so knüpfte sich auch an den Abschluß des Krieges in der neuesten Zeit eine befremdliche und bemerkenswerthe Erscheinung, nämlich die Anwendung des Plebiscits bei Einverleibung fremder Gebiets-

¹⁾ Vgl. ‚Krieg ohne Kriegserklärung‘. Ein Mahnruf. (Wien 1885.)

²⁾ Den Völkerrechtslehren gemäß gibt die Ausübung von ‚Repressalien‘ dem betr. State, auch wenn der Gegner ihnen Widerstand entgegensetzt, nicht die Befugniß, sich die Rechte einer ‚Kriegspartei‘, namentlich den anderen Staaten gegenüber, beizulegen, weil ja ohne ‚Krieg‘ auch nicht von ‚Neutralität‘ die Rede sein kann. Nichtsdestoweniger erklärte Frankreich ohne Kriegserklärung die chinesische Küste für blockirt und jede Zufuhr von Reis für Kontrebande. Das war keineswegs logisch; leider hinderte dies nicht, daß es praktisch war.

theile. Niemals war bisher das Recht der Eroberung bezweifelt worden. Wohl hatte man ungerechte Angriffe zu beschönigen versucht, indem man, wie es z. B. Louis XIV. gethan (S. 247), irgendwelche Ansprüche bei den Haaren herbeizog; war jedoch die Eroberung geschehen und durch den Sieg geborgen, so berief man sich auf diesen und auf nichts anderes, und das war ehrlich und recht. So war es auch noch bis zur jüngsten Zeit geschehen, und dasselbe galt in Bezug auf solche Vanderwerbungen, welche nicht unmittelbar den Waffen, sondern vertragsmäßiger Abtretung entsprangen.

Weder bei Einverleibung der gewaltsam von Mexico eroberten Grenzprovinzen noch bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen wie Louisiana, Alascha und Florida befragten die Vereinigten Staaten die Bevölkerungen, ob sie mit der Abtretung einverstanden seien oder nicht. Als der Pariser Friede von Rußland die Abtretung von Gebietstheilen am Donaudelta forderte, fiel es niemandem ein, die Zustimmung der Einwohner für nothwendig zu halten; ebensowenig geschah das, wenn Frankreich dem algerischen Lande neue arabische Bezirke einverleibte.

Erst das moderne Bas-empire verfuhr anders. Louis Napoleon stützte sich in Frankreich auf das allgemeine Stimmrecht; er wollte das auch thun, indem er neue Departements erwarb. Als er aus Furcht vor den Bomben der Italianissimi die Befreiung Norditaliens unternahm, forderte er von Viktor Emanuel, seinem Verbündeten, dessen savoyische Stammlande und die Grafschaft Nizza zur Entschädigung. Die Landschaften wurden ihm, als die Lombardei erobert war, abgetreten, und die Vorstellungen, welche England und die Schweiz gegen den Handel erhoben, der die durch den Wiener Vertrag gewährleistete Neutralität savoyischer Gebietsstrecken verletzte, wurden mit Nichtachtung bei Seite geschoben. Doch von der Bevölkerung der neuen Erwerbung selbst ließ Louis Napoleon sich das Besizrecht durch Urabstimmung bestätigen. Wie sah das so schön aus! Und es war doch nichts als ein erbärmliches Gaukelspiel! Was wäre denn geschehen, falls jene Ab-

stimmung gegen Frankreich ausgefallen wäre? Glaubt irgend jemand, daß dies die Beute hätte fahren lassen? Nein, das glaubten auch die gefoppten Urwähler nicht; sie sahen vielmehr mit Sicherheit voraus, daß ihr Nein lediglich eine ‚vorläufige‘ Beschlagnahme mit schwerem Druck zur Folge gehabt hätte, dem sie endlich doch weichen mußten; und darum stimmten sie lieber gleich von vornherein mit Ja. — Welchen Werth solche Volksabstimmungen haben, lehrt das Plebisit vom Mai 1870, bei dem Frankreich mit vieler Millionen Stimmen Mehrheit demselben Manne ein glänzendes Vertrauenszeugniß ausstellte, den es vier Monate später widerstandslos von ein paar Tausend Parisern vom Thron herabreißen ließ. Dergleichen Urabstimmungen sind Betrug, Schwindel, Humbug! — Wenn der Grund des Herrschaftswechsels einer Landschaft beschlossene Sache zwischen ihrer bisherigen Regierung und einem übermächtigen Sieger ist — vermag dann die abstimmende Bevölkerung in Wahrheit noch frei über sich zu verfügen? Wenn aber der Grund jenes Herrschaftswechsels der wirkliche freie Wunsch der Abstimmenden wäre — dürfte dann nicht auch ohne äußeren Druck mitten im Frieden irgend eine mißvergnügte Provinz, irgend ein verdrießlicher Kreis, irgend eine wirtschaftlich benachtheiligte Grenzstadt den Anschluß an den beliebteren Nachbarn fordern!? Was soll das heißen, daß man begehrt: eine ganze Nation solle sich im Friedensschlusse dem Sieger fügen; dem abzutretenden Landestheile selbst dagegen sei die Freiheit der Wahl vorzubehalten.¹⁾ Es heißt nichts anderes, als daß man den Leuten Sand in die Augen streuen will.

In umfassender Weise machte von dem neuen Verfahren König Viktor Emanuel Gebrauch, als er sich überall beeilte, das Votum derjenigen Landestheile in Empfang zu nehmen,

¹⁾ v. Holkendorf: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berlin 1871.)

welche entweder vorher ihre ‚Tyrrannen‘ verjagt hatten, oder durch die Waffen Garibaldi's oder Sardinien's von ihnen befreit worden waren. Und hier hatte die Sache immerhin mehr Sinn als sonst; denn es kam kein Vertrag mit einem Dritten in Frage. Trotzdem handelte es sich doch auch hier eigentlich um eine Täuschung; denn es blieb dem Volke gar nichts weiter übrig als die Bestätigung einer bereits unwiderruflich vollzogenen Thatsache. — Höchst unsinnig aber war es, daß gewisse ‚Neutrale‘ nach Abschluß des Frankfurter Friedens verlangten, Elsaß und Lothringen möchten darüber abstimmen, ob sie zum deutschen Reiche gehören wollten oder nicht. Es kam da gar nicht darauf an, ob sie wollten, sondern darauf, daß sie sollten. Deutschland brauchte die Lande zur Sicherstellung gegen Frankreich, von dem es frevelhaft angegriffen worden war, und darum nahm es sie und behielt sie. Dies war sein Recht und war seine Pflicht.¹⁾ — Die Einführung der Volksabstimmung in das Eroberungsrecht ist eine unwürdige Heuchelei, und der Quell, aus dem diese entspringt, ist feige Furcht vor der sog. ‚öffentlichen Meinung‘, welche durch die unablässigen Verdammungen des Krieges und durch die beständigen Friedenspredigten derart benommen ist, daß sie, einem hysterischen Weibe gleich, in Zuckungen fällt, wenn ihr das Wort ‚Eroberung‘ ins Ohr dröhnt. Der ehrliche Mann aber schlägt an sein Schwert und sagt: Mit dem hab' ich's gewonnen; mit dem will ich's behaupten!

¹⁾ Fürst Bismarck schrieb schon d. d. Reims 18. Sept. 1870 an die norddeutschen Vertreter bei anderen Regierungen: „Wir können unsere Forderungen für den Frieden lediglich darauf richten, für Frankreich den nächsten Angriff auf die deutsche und namentlich die bisher schutzlose süddeutsche Grenze zu erschweren, indem wir diese Grenze und damit den Ausgangspunkt französischer Angriffe weiter zurückverlegen und die Festungen, mit denen uns Frankreich bedroht, als defensive Bollwerke in die Gewalt Deutschlands zu bringen suchen.“

Wendet man sich nun von diesen großen Verhältnissen zum Kriegsrechte im engeren Sinne, so läßt sich nicht verkennen, daß auf diesem Gebiete die Unsicherheit kaum minder groß ist, und dennoch wäre es unbillig, behaupten zu wollen, daß die Bestrebungen, welche der Klarstellung und Sicherung der betreffenden Dinge seit einem Vierteljahrhundert eifrig zugewendet blieben, ohne Werth und ohne Nutzen gewesen wären. Aber auch wenn dies wirklich der Fall sein sollte, wenn man am Ende zu dem traurigen Schlusse kommen müßte, daß hier eine Danaidenarbeit gethan worden sei, so dürfte man sogar an einer solchen nicht achtlos und achtungslos vorübergehen; denn jedes ernste, ehrliche Humanitätsstreben verdient zum mindesten, daß man ihm mit Ehrfurcht begegne, auch wenn man sich seine Ergebnisse nur in beschränktem Maße anzueignen vermag.

Kurz nach dem Ausbruche des großen Bürgerkrieges in Nordamerika hatte Franz Lieber in New-York eine Zusammenstellung der wichtigsten Grundsätze des Kriegsrechtes in Form einer Dienstinstruktion hergestellt, welche Präsident Lincoln als bindend veröffentlichte und welche sich so zweckdienlich erwies, daß sie sogar von den secessionistischen Armeen zur Richtschnur genommen wurde.¹⁾ Die Verhältnisse lagen in Amerika ganz eigenthümlich: Die erst allmählich anwachsenden, durch Vordrängen aller Art geworbenen Truppen der Nordstaaten besaßen so gut wie gar keine militärischen Ueberlieferungen und die meisten ihrer Befehlshaber nur unvollkommene Kenntniß ihrer Dienstaufgaben und Pflichten. Infolgedessen kamen die 157 Kriegsartikel Liebers einem dringenden Bedürfnisse entgegen, zumal sie viel mehr enthalten, als streng genommen das Völkerrecht angeht.²⁾ Welch gesunder Geist sie abgefaßt hat, zeigt das einleitende Wort: „The ultimate object

¹⁾ Instruction for the Government of armies of the United States in the field. 1863. ²⁾ Vgl. Lentner: Das Recht im Kriege. (Wien 1880.)

of all modern war is a renewed state of peace. The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief.“ — Diesen amerikanischen Vorgang versuchten nun europäische Staatsrechtslehrer nachzuahmen. Im Jahre 1866 gab u. a. Joh. Kasp. Bluntschli sein Werk über ‚das moderne Kriegesrecht der civilisirten Staaten‘ heraus,¹⁾ welches (wie es im Vorwort heißt) dazu beitragen wollte, die unvermeidlichen Uebel des Krieges durch das Recht zu ermäßigen. Es rief lebhafteste Theilnahme, aber auch ernstlichen Widerspruch hervor. Das Buch handelt in seinen zwei Hauptabschnitten von dem ‚Kriegesrecht‘ und dem ‚Recht der Neutralität‘. Der leitende Gedanke Bluntschlis ist der: den Krieg möglichst als ‚Rechtshülfe‘ aufzufassen und darzustellen. Nur Rechtsgründe sollen den Krieg legitimiren; aber allerdings erkennt der Verfasser an, daß zu diesen Rechtsgründen auch „die ungerechtfertigte Behinderung einer nothwendigen neuen Rechtsbildung“ gehöre, und überhaupt dürfte sich aus Bluntschlis Rechtsgründen zum Kriege so ziemlich jeder Krieg rechtfertigen lassen. Im einzelnen leiden seine Feststellungen nicht selten an Ungenauigkeiten und Uebertreibungen; manche seiner Vorschriften beschränken sich untereinander oder heben sich gar gegenseitig auf, und andere schließen militärische Unmöglichkeiten ein. General v. Hartmann und Oberst Rüstow haben auf eine Reihe solcher Punkte aufmerksam gemacht und ihre Unausführbarkeit nachgewiesen.²⁾ — Bluntschli baut den Krieg gewissermaßen in abstracto auf, und hofft eine Milde rung der Kriegsgebräuche von wissenschaftlichen Unterweisungen über das Völkerrecht an Kriegeschulen und Militärakademien.³⁾

¹⁾ 2. Aufl. 1874. — ²⁾ Rüstow: Kriegespolitik und Kriegsgebrauch, 1876. — v. Hartmann: Kritische Versuche. II. Militärische Nothwendigkeit und Humanität. (Deutsche Rundschau XIII. und XIV. 1877 und 1878.)
³⁾ Von anderer Seite ist gar der Vorschlag einer Weltakademie für Völkerrecht gemacht worden. Vgl. Kaufmann: Die Idee und der praktische Nutzen einer Weltakademie des Völkerrechts. 1874.

Namentlich das Recht der Neutralen müsse gelehrt werden, da sich selbst bei Offizieren „eine grauenhafte Unkenntniß“ desselben gezeigt habe. Demgegenüber weist General v. Hartmann nach, daß der Kriegsgebrauch nur durch die Ueberlieferung, deren Träger die Offiziere seien, durch die Sitte und den Charakter der Soldaten bestimmt werde, nicht durch Kenntniß von Festsetzungen, deren Aufrechterhaltung keine überlegene Macht sichere.¹⁾

„Kein Proceß im Leben der Völker trägt entschiedener die Merkmale unmittelbarer Realität an sich, wie der Krieg. In ihm schafft sich gebieterisch das mahnende Bedürfniß des Augenblicks selbst die Regel für seine Befriedigung. Getrieben, ja gepeitscht von den Forderungen der Gegenwart, greifen die Beanspruchten zu den sich irgendwie anbietenden Hilfsmitteln in vollster Eigenart. Inmitten von Gefahren, ununterbrochen in Spannung und Aufregung erhalten, ruhelos zu einer Bethätigung aufgefordert, die ihre moralische und physische Kraft bis zur Erschöpfung verwerthet, bleibt dem Einzelnen wie der Gesamtheit weder Ruhe noch thatsächlich die Möglichkeit, ihr Verhalten nach bestimmten Theesen der Doktrin zu regeln. . . . Die Gesittung, wie sie zum unbewußten Eigenthum geworden, das Gewissen, wie es unwillkürlich zum Herzen des Einzelnen spricht, die Pflicht, wie sie als selbstverständliches Lebensgesetz dasteht, der Gehorsam gegen Befehle, die Disziplin, die das Handeln des Einzelnen in bestimmte Schranken eingewöhnt — das sind die Gewalten, welche die Uebertragung friedlicher Kultur in die Gebiete des Krieges zu vermitteln haben; Ueberlegung und auf die Anwendung abgeleiteter Vorschriften hinweisende intellektuelle Kräfte des Urtheils und des Verstandes treten weit hinter sie zurück. . . . Der Krieg ist ein rauhgewaltiam Handwerk, heute mehr noch wie im 18. Jahrhundert — weil unsere Massenheere durch Requisition ernährt werden, unsere Kriege energischer auf die Vernichtung der feindlichen Streitmacht hindrängen, und endlich weil heutzutage das nationale Element Haß und Leidenschaft entflammt.“ In letzterer Richtung ist der Vergleich mit den Soldaten Friedrichs des Großen und seiner Gegner schlagend: nach jeder verlorenen Schlacht gingen damals Hunderte, ja Tausende zum siegenden Feinde über; nur den Russen und Franzosen gegenüber zeigte sich bei den Preußen nati-

¹⁾ Darum war es auch kein glücklicher Griff Dahns 1870 ein „Kriegsrecht für den Tornister deutscher Soldaten“ zu schreiben, so gut gefaßt die kleine inhaltreiche Schrift an und für sich auch ist.

onale Erbitterung; die Soldaten der anderen Heere hatten ein Gefühl der Kameradschaft; jeder sah im feindlichen Soldaten ein ebenso geplagtes und geknechtetes Wesen, wie er selbst war. In den früheren Miethsheeren zeigte sich dieselbe Erscheinung; nicht die Söldner, die bald im schwedischen oder dänischen, bald im kaiserlichen Heere dienten, haßten einander, aber gemeinsam haßten und verachteten sie den Bauer.

Die Leiden der modernen, energischen Kriegsführung werden durch gesteigerte Thatkraft gemildert; denn diese kürzt die Kriege ab. Wie schnell hat sich Frankreich von den Schäden des letzten Krieges erholt; wie lange hat Deutschland an den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges gelitten, am meisten in Folge der Zerrüttung der letzten 14 Kriegsjahre, als keiner der Gegner mehr Energie besaß, keiner entschiedene Ueberlegenheit erlangte. Unser an Feldzügen so reiches Jahrhundert kennt keinen Krieg, der ununterbrochen volle zwei Jahre gedauert hätte. Ein dreißigjähriger, selbst ein siebenjähriger Krieg ist bei den großen Heeren der Gegenwart wohl unmöglich; kein Staat könnte ihn ertragen. — Eine wesentliche Milderung der Kriegsschrecken erwartet Hartmann auch von der Zusammensetzung unserer heutigen Heere, welche nicht wie früher nur die Hefe der Völker, sondern nicht minder deren edelste, höchst gebildete Elemente umfassen. Eisenbahnen und Telegraphen mildern gleichfalls den Krieg, weil sie die Verpflegung erleichtern und die Kranken und Verwundeten der Heimath zuführen, also die gefährliche Ueberfüllung der Lazarette verhüten. — Gute Verwaltung, redliche und umsichtige Sorge für Ernährung und Unterkommen der Soldaten, Errichtung von General-Gouvernements in Feindesland, geordnetes Etappenwesen — das sind die Bedingungen einer humanen Kriegsführung. Die wissenschaftliche Erörterung ist darum doch keineswegs unnütz, und darum sind auch die Anfangs der siebziger Jahre von Kolin-Jacquemyns¹⁾ und

¹⁾ *La guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international.* (Gand 1870.) *Second essai sur la guerre franco-allemande.* (Gand 1871.)

Bluntschli¹⁾ herausgegebenen Werke mit Achtung zu nennen.

Wichtiger noch als die Versuche der Staatsrechtslehrer, eine Kodifikation des Kriegsrechtes herzustellen, war eine von den europäischen Regierungen zu demselben Zwecke verabredete Konferenz, welche im August 1874 zu Brüssel tagte. Der Anlaß dazu ging von dem menschenfreundlichen Kaiser Alexander II. von Rußland aus, und auf seine Veranlassung wurde ein Konventionsskizzenentwurf ausgearbeitet, welcher aus 5 Principes généraux und 71 Spezialparagrafen bestand. Dieser erste Entwurf ist dann im Laufe der Beratungen sehr wesentlich abgeändert worden, und namentlich hat man von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze Abstand genommen. — Die ursprüngliche Vorlage war insbesondere auf eine Uebereinkunft bezüglich der Ausübung der Kriegshoheit in besetztem feindlichem Staatsgebiete gerichtet, weil in dieser Hinsicht während des Krieges 1870/71 weit von einander abweichende Anschauungen hervorgetreten waren. Aber schon in den vorbereitenden Stufen der Verhandlungen darüber machten sich sogleich grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten von solcher Bedeutung geltend, daß man auf eine förmliche Konvention bzgl. der Ausübung der Invasionsgewalt verzichtete. — Solche Verschiedenheit der Anschauungen war natürlich genug. Große Staaten mit Volksheeren werden immer den Krieg auf geregelte Truppen zu beschränken wünschen und die Unterdrückung aller Volksbewehrungen und Freischaaren fordern. Sie werden stets den Gedanken verfolgen, das Gebiet des Feindes in weitem Umfange einzunehmen und für die eignen Kriegszwecke vollständig auszunutzen. Sie betonen bei ihren Ansprüchen an ein etwa festzustellendes Kriegsrecht, daß es nicht nur für das siegreich vordringende Heer, sondern für die Bewohner der besetzten Gebiete selbst im Interesse der Ordnung durchaus ge-

¹⁾ Das moderne Völkerrecht im französ.-deutschen Kriege. (Heidelberg 1871.)

boten sei, der thatsächlich herrschenden Kriegsgewalt statlichen Gehorsam zu leisten. Sie beanspruchen sogar, daß alles hinter dem vorrückenden Heere liegende feindliche Staatsgebiet, auch wenn keine Streitkräfte dort zurückbleiben, als beschlagnahmt zu gelten habe.¹⁾ Gerade umgekehrt ist die Auffassung kleiner Staaten mit schwachen Armeen. Sie wünschen die Möglichkeit einer Erhebung des ganzen Volkes im Fall der Invasion erhalten zu sehen; sie verlangen, daß die Bevölkerung des überzogenen Landes der Verpflichtungen gegen ihre ursprüngliche Regierung niemals als entbunden zu betrachten sei, daß der Okkupator sie nicht dafür strafen dürfe, wenn sie ihm den Gehorsam verweigere, ja daß es ihm verwehrt sein solle, zu seiner Sicherheit Geiseln zu nehmen.²⁾ — So weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten lassen sich natürlich nicht vereinigen, und demgemäß wurde das Brüsseler Konferenzprogramm dahin abgeändert, nur dasjenige, was Kriegsführung und Kriegsgebrauch zum Gewohnheitsrechte gemacht hätten, in dem ‚Entwurf einer internationalen Deklaration‘ zusammenzufassen.³⁾ — Dieser ‚Entwurf‘ zerfällt in 13 Abschnitte mit zusammen 56 Artikeln, welche hier kurz aufgeführt und mit erläuternden Betrachtungen begleitet werden sollen.

Der 1. Abschnitt handelt von der Kriegshoheit über das feindliche Staatsgebiet. Danach gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es sich in Wirklichkeit unter der Autorität der feindlichen Armee befindet; andere Gebietstheile werden nicht als okkupirt betrachtet.

¹⁾ Bluntschli: Kriegsrrecht. 35. [544.] Monteil: Le congrès de Bruxelles. ²⁾ Am ausschweifendsten sind die Vorschläge, welche Platon de Wazzel machte. Sie laufen auf ein beständiges Eingreifen ‚internationaler Tribunale‘ in die Thätigkeit der Kriegführenden hinaus. Vgl. W.: L'armée d'invasion et la population. (Leipzig 1874.) ³⁾ Vgl. für das Folgende vorzugsweise das treffliche Handbuch „Das Recht im Kriege“ von Ferd. Lentner. (1880.)

Zum Kriegsbereich gehören die Staatsgebiete der Kriegführenden nebst den Binnengewässern, Strommündungen, Buchten und die Küstengewässer bis auf Kanonenschußweite (*terrae dominium finitur ubi finitur armorum vis*), eine Entfernung, die man neuerdings auf 3 Seemeilen vom Ebbestrande annimmt. Inwiefern das offene Meer als Kriegsbereich anzusehen ist, bestimmt das Seerecht. — Die dauernd neutralisirten Gebiete sollen niemals in das Kriegsgebiet gezogen werden. Es sind das: die Schweiz (seit 1815), Belgien (seit 1831), Luxemburg (seit 1867), sowie der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer (seit 1878).

Der Besiznehmer soll nach Kräften Ordnung und öffentliche Rechtsverhältnisse herstellen und zu dem Ende die üblichen Landesgesetze womöglich unverändert aufrechterhalten.

Letzteres wird nur beschränkt möglich werden. Meist dürften die Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, die Freizügigkeit, das Briefgeheimniß, das Schwurgerichtsverfahren u. dergl. wesentlichen Veränderungen unterliegen.

Alle Beamte, welche sich bereitfinden lassen, ihre Ämter fortzuführen, genießen den Schutz des Besiznehmers.

Diese Bestimmung erscheint recht bedenklich. Man erinnert sich, wie starke Mißbilligung z. B. das Verhalten der preussischen Beamten im Jahre 1806 erfuhr, obgleich dieselben ihre Bereitwilligkeit, dem fremden Imperator zu dienen, damit begründeten, daß insolge ihrer Geschäftsführung das Land viel weniger leiden würde als sonst unvermeidlich sei. Die in Eid und Pflicht der feindlichen Regierung stehenden Staatsbeamten des besetzten Gebietes beizubehalten, dürfte sich schwerlich empfehlen; mit den Gemeindebeamten verhält es sich anders.

Mißbrauchen die Beamten ihre Stellung zum Verrath, so werden sie vor Gericht gezogen. Die Okkupationsarmee soll bloß diejenigen Steuern, Abgaben u. s. w. erheben, welche bereits gesetzlich bestehen, oder, falls es unausführbar, deren Betrag gesetzlich einzutreiben, nur ein Aequivalent derselben; der Ertrag ist zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

Diese Aufgaben dürften schwierig, vielleicht gar nicht zu lösen sein. Platon de Warrel verlangt selbst, daß die Staatsgelder, welche solchen Verwaltungszweigen dienen, die nichts mit dem Kriege zu thun haben, überhaupt nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. Da steht nur noch, daß man die Bezeichnung der betreffenden Gelder den Behörden des besetzten Gebietes überlasse.

Mit Beschlag belegen darf das besetzende Heer lediglich das bewegliche Vermögen des States und zwar auch nur insoweit es Kriegsoperationen dienlich sein kann.

Eine sehr gründliche mit geschichtlichen Beispielen versehene Schrift über diesen Gegenstand lieferte schon vor nun 70 Jahren der heftische Oberappellationsrath Pfeiffer: Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. (Cassel 1823.) — Es wird schwerlich möglich sein, sich immer nur auf die Sequestrirung öffentlichen Vermögens zu beschränken: Privatvermögen, das unmittelbar Kriegsmittel darstellt, wie z. B. das Material der privaten Verkehrsanstalten, Waffen- und Niederlagen, Ausrüstungs- und Verpflegungsanstalten, kann unmöglich der Beschlagnahme, bez. Zerstörung entzogen werden.

Dem unbeweglichen Eigenthum, (Waldungen, Gebäude und dergl.) gegenüber hat der Okkupator sich bloß als Nutznießer und Verwalter zu betrachten und den Bestand derselben zu erhalten. — Anstalten des Kultus, der Wohlthätigkeit, der Wissenschaft und Kunst, Denkmäler u. s. w. sind zu schonen.

Zu schonen unbedingt! Ihre theilweise Wegführung ist uralte, wenn auch keineswegs zu billigende Kriegssitte. Was haben die Römer nicht alles, namentlich aus Griechenland, in ihre Hauptstadt geschleppt! Der Erwerb von Schätzen spielt im Mittelalter eine gewaltige Rolle im Kriegesleben. Zuletzt erhob er sich auch damals zum bewußten Kunstraub, wie denn die Venetianer nach der Eroberung von Konstantinopel durch Dandolo mit den ehernen Koffen des Psippos die Markuskirche schmückten. Schefel singt:

Der Eine brauch't's, der Andre hat's:
Fahr' wohl, du gold'nes Biergeßpann.
Byzanz verliert den theuren Schatz,
Weil ihn Benedig brauchen kann.

Es ist das unmittelbare Vorbild der Entführung der Viktoria vom Brandenburgerthor durch Napoleon I., der ja ganz Europa plünderte, um das Louvre zu schmücken. Noch roher plünderten die Franzosen 1860 den Sommerpalast des Kaisers von China. Nachahmungswürdig ist dies nicht; aber die Wiedererstattung früher geraubter Kunstsätze dürfte im Falle des Sieges wohl auch jetzt noch zu fordern sein.

Der 2. Abschnitt sucht festzustellen, wer als Kriegspartei zu betrachten sei. — Volkswehren und Freikorps gelten als Kriegspartei, wenn ein der Regierung verantwort-

licher Befehlshaber an ihrer Spitze steht, wenn sie durch ein Abzeichen schon von fern deutlich als Krieger erkennbar sind, die Waffen offen führen und Kriegsgesetz und Kriegsbrauch beobachten.

Nach diesem Gesichtspunkte wurde das deutsche Landsturmgesetz von 1875 erlassen, das den Landsturm militärisch organisiert und unter völkerrechtlichen Schutz stellt.

Die Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes, welche bei Annäherung des Feindes die Waffen ergreift, soll aber sogar dann als Kriegspartei geadelt werden, wenn sie aus Zeitmangel nicht alle vorhergenannten Bedingungen erfüllen kann, sobald sie nur Kriegsgesetz und Kriegsbrauch ehrt.

In diesem Sinne hat sich auch Francis Lieber ausgesprochen. Vgl. *Guerilla parties considered with reference to the law and usages of war.* (New-York 1862.) Wird das zu ermöglichen sein?

Ebenso gilt die Bevölkerung jeder sich verteidigenden Stadt als (legitim) „kriegsführend“.

Der Gedanke, von dem diese Bestimmungen ausgehen, ist offenbar der, daß der Volksaufstand (Insurrektion) gestattet sei, solange es sich um die Verteidigung noch nicht besetzten Bodens handle, nicht aber zum Angriff, namentlich nicht auf schon überzogenem Gebiete. Unter dem humanitären Gesichtspunkte ist das gewiß ein annehmbarer Vorschlag; aber in Zeiten tiefer vaterländischer Erregung kann und wird er schwerlich je berücksichtigt werden. Und darum sagen die Motive des preuß. Landsturmgesetzes von 1875 auch ausdrücklich: „Durch diese Milderung der Institution soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die preussische Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 diktiert hat; verwerflich wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles alles einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur soll das Aufgebot des Landsturms nicht schon diesen Moment bezeichnen, und es soll dadurch der Kriegsführung länger, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen sein würde, der Charakter möglichster Humanität gewahrt bleiben.“

Die Streitmacht der Kriegsparteien kann aus Streitern

und Nicht-Streitbaren bestehen; beide genießen im Falle der Gefangenschaft die „Rechte von Kriegsgefangenen“.

Der 3. Abschnitt handelt von den Mitteln, dem Feinde zu schaden. Er untersagt den Gebrauch von Gift oder vergifteten Waffen, den tückischen Mord (Menchelmord) und die Tödtung von Feinden, welche die Waffen niedergelegt haben oder vertheidigungsunfähig geworden sind. Er verbietet die Erklärung, daß kein ‚Pardon‘ gegeben werden solle, sowie den Gebrauch von Waffen, welche unnütze Qualen verursachen, insbesondere die Anwendung der durch die Petersburger Deklaration ausgeschlossenen kleinen Sprenggeschosse.

Während des letzten russisch-türkischen Krieges wurde die Frage aufgeworfen, ob die Untermeer-Torpedos eine ehrenhafte, völkerrechtlich zu billigende Waffe seien. Dies ist unbedingt zu bejahen. Warum sollten Wasserminen anders beurtheilt werden als Erdminen, die stets für ein erlaubtes Kriegsmittel galten?!

Untersagt wird ferner der Mißbrauch der Parlamentär-Fahne, der Nationalflagge, der Abzeichen und Uniformen des Feindes, sowie der Insignien der Genfer Konvention. Kriegslist und Maßregeln zur Aufklärung über Feind und Terrain sind erlaubt.

Abschnitt 4 bringt Bestimmungen über Belagerungen und Beschießungen. Danach dürfen feste Plätze nur belagert werden, wenn der Feind sie vertheidigt. (!) Offene Städte, Ortschaften oder Dörfer, welche nicht vertheidigt sind, sollen weder angegriffen noch beschossen werden.

Hier sind vom militärischen Standpunkte aus sehr ernste Einwendungen zu erheben. Freilich einen wirklich nicht vertheidigten Platz braucht man nicht anzugreifen; aber soll das heißen, daß man sich seiner auch nicht bemächtigen dürfe? Er kann ein Sammelpfad personeller und materieller Kriegsmittel sein; er kann die Deckung einer Angriffsbewegung abgeben; er kann auf der Rückzugslinie eines geschlagenen Feindes liegen und diesem, wenn er nicht fortgenommen wird, Gelegenheit geben, sich zu setzen, u. dgl. m. Mit welcher Rücksichtslosigkeit hat England, acht Jahre nach Erlaß der Brüsseler Deklaration, das offene Alexandria zerstört, ohne nachher auch nur Miene zu machen, irgend eine Entschädigung zu leisten!

Vor dem Beginn eines Bombardements hat der Belagerer (den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen) alles, was von ihm abhängt, zu thun, um die Ortsobrigkeit davon zu verständigen.

Auch dies ist ein höchst bedenklicher Punkt. Gegenüber provisorischen oder Feld-Befestigungen, Vertheidigungsstellungen, in welche Ortschaften nur hineingezogen sind, würde die vorherige Verständigung vom Bombardement meist das Scheitern des Angriffs zur Folge haben. Eigentliche Festungen, Mittelpunkte des Landesvertheidigungssystems, sind aber organische Ganze; Stadt und Festung sind untrennbar verbunden, nicht nur in fortifikatorischer, sondern auch in wirtschaftlicher und lokalpolitischer Beziehung; sie sind demnach, auch operativ gefaßt, Einheiten. Gerade diese Doppelnatur hat der Angreifer auszunützen. Die Angst, die Mährung, die Verwirrung, die Auffässigkeit, die Noth der eingeschlossenen Volksmassen sind seine Verbündeten; er darf nichts thun, was die Einwirkung dieser Elemente abschwächen könnte. Geht man nun aber gar so weit (wie das einzelne Völkerrechtslehrer thun), das Bombardement auf die Festungswerke selbst beschränken zu wollen, so verlangt man offenbaren Unsinn. Ganz abgesehen davon, daß die Natur unserer modernen Artillerie schwerlich die Ausführung eines solchen Verfahrens ermöglichen würde, so hieße es doch nichts anderes, als auf die wirksamsten Mittel zur Verkürzung der Belagerung freiwillig zu verzichten und aus Rücksicht auf die bürgerlichen Bewohner der feindlichen Festung eine große Zahl der eigenen Truppen zu opfern. Das wäre aber falsche Humanität. Und doch verlangen andere Theoretiker noch viel größere Zugeständnisse. Platon de Bazel z. B. eifert gegen das Aushungern eingeschlossener Plätze; wenn es bis dahin gekommen sei, daß dem Belagerten die Lebensmittel ausgingen und er doch nicht nachgeben wolle, so dürfe der Belagerer ihn nicht weiter hungern lassen, sondern müsse stürmen. Dies ist doch nur naiv zu nennen.

In einem solchen Falle sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kultusstätten, Sitze der Kunst und Wissenschaft sowie Krankenhäuser zu schonen. Eine im Sturm genommene Stadt darf nicht geplündert werden.

Im 5. Abschnitt wird über die Spione gesprochen. Als solche seien die Leute anzusehen, welche heimlich oder unter falschen Vorwänden in den vom Feinde besetzten Gegenden zu

Gunsten des Gegners Erkundigungen einzuziehen suchen. Der auf frischer That erkappte Spion ist nach den Gesetzen der Armee, die ihn festgenommen, abzuurtheilen; wird er aber erst später gefangen, so ist er wie ein gewöhnlicher Kriegsgefangener zu behandeln. Rekonoszirende Feinde in Uniform sind keine Spione; auch Boten von einer feindlichen Abtheilung zur anderen und Leute, die mit Luftbällen entsendet werden, sollen nicht als Spione betrachtet werden.

Der 6. Abschnitt handelt von Kriegsgefangenen, d. h. den legitimen, entwaffneten Feinden. Sie sind der Gewalt der Regierung, nicht aber der der Personen oder Korps unterworfen, welche sie gefangen nahmen, und sollen human behandelt werden. Die Waffen ausgenommen, verbleibt ihnen ihr persönliches Eigenthum. Jeder Akt der Widerseßlichkeit berechtigt zu strengen Maßregeln gegen Gefangene.

Im Jahre 1870 wurden über 11 000 französische Offiziere und 334 000 Mann von einem verhältnismäßig sehr schwachen Personal ohne Schwierigkeit nach Deutschland geleitet. Vier Jahre später schlachteten die Karlisten in Spanien ihre Kriegsgefangenen, im Namen der Religion' kaltblütig ab — in derselben Stunde, da zu Brüssel der Kongreß über das Völkerrecht tagte.

Kriegsgefangene sind der Internirung zu unterwerfen, einzusperrn aber nur dann, wenn es die Sicherheit unabweislich erheischt. Kriegsgefangene können zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, welche keinen unmittelbaren Bezug zu den Operationen auf dem Kriegsschauplatze haben, nicht entkräftend sind und dem Range der Einzelnen entsprechen. Ihr Verdienst wird zur Verbesserung ihrer Lage dienen oder ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden (unter Umständen nach Abzug der Unterhaltungskosten). Zu irgend einer Theilnahme an den Kriegsoperationen dürfen sie nicht gebraucht werden.

Dies kann jedoch die Verwendung zu Kriegsbauten und dergl. außerhalb des Kriegsschauplatzes nicht ausschließen.

Die Verpflegung der Gefangenen ist im allgemeinen in derselben Art zu regeln, wie die der Truppen des States, in

dessen Gewalt sie sich befinden. Ebenso sind sie den Befehlen und Vorschriften unterworfen, welche für diese Truppen gelten. Gegen Fliehende darf nach vorhergegangener Aufforderung von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Wiedereingefangene sind mit Disziplinarstrafen zu belegen oder strenger zu beaufsichtigen. Sind sie aber glücklich entkommen und fallen erst später wieder in Gefangenschaft, so werden sie, der früheren Flucht wegen, nicht bestraft.

Gegen diese Bestimmungen ist Einspruch erhoben worden, namentlich von General v. Hartmann. (Kritische Versuche.) In der That hat man Kriegsgefangenen gegenüber mit Ausnahmeständen zu rechnen. Die allzu gelinde Ahndung mißglückter Fluchtversuche würde zahlreiche Nachahmungen zur Folge haben.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, seinen wahren Namen und Grad anzugeben. Die Auswechselung regelt wechselseitiges Uebereinkommen. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, und deren eigene Regierung darf keine dem gegebenen Worte zuwiderlaufende Dienstleistung von ihnen weder beanspruchen noch annehmen.

Letzteres ist bekanntlich seitens der französischen Regierung im Kriege 1870/71 gegenüber denjenigen zahlreichen französischen Offizieren, welche unter Bruch des Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entwichen waren, wohl durchweg geschehen.

Die feindliche Staatsgewalt braucht die Bitte um Freilassung gegen Ehrenwort nicht zu erfüllen, und kein Gefangener ist gezwungen, die angebotene Freilassung auf Ehrenwort anzunehmen.

Bluntschli sagt: „Soldaten können das Ehrenwort nur durch Vermittelung ihrer Offiziere geben und auch diese nur mit Genehmigung ihres obersten Offiziers, der zur Stelle ist.“ — Rüstow bemerkt dazu: „Wir gestehen gern, daß uns bei diesem Ehrenwort durch Vermittelung der Verstand stille steht und daß wir für eine einigermaßen ausreichende Aufklärung sehr dankbar wären.“

Wer das Wort bricht und wieder ergriffen wird, ist der Rechte eines Kriegsgefangenen verlustig und verfällt dem

Standrecht. Auch Berichterstatter für Zeitungen, Marktender, Lieferanten u. s. w. können kriegsgefangen werden.

Der 7. Abschnitt: Von den Kranken und Blessirten, bestätigt einfach die Verpflichtungen der Genfer Konvention.

Gegenstände von großer Bedeutung, welche gegenwärtig eifrig erwogen werden, sind die Leichenschau auf der Schlachtstatt, um das Begraben Lebendiger zu verhüten, und die Desinfektion der Schlachtfelder: beides Aufgaben von unendlicher Schwierigkeit, deren Lösung hoch erwünscht wäre, vorläufig aber kaum möglich erscheint. Zur Zeit macht man eifrig Versuche mit Beleuchtungsapparaten zum Absuchen der Schlachtfelder.

Der 8. Abschnitt beschäftigt sich mit der Militärgewalt in Bezug auf Privatpersonen. Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes darf nicht gezwungen werden, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland theilzunehmen oder der feindlichen Macht den Eid zu leisten.

Auf dem überzogenen Gebiete verkündet der Invasor das Standrecht und setzt Kriegsgerichte ein, um die etwaigen „Kriegsverbrechen“ zu bestrafen. Dieser Begriff steht juristisch nicht fest, und daher handelt es sich im wesentlichen darum, durch Strenge, Gewalt und Schrecken alles das zu unterdrücken, was der Okkupator nicht dulden kann, ohne selbst an seiner Niederlage zu arbeiten. Nicht Sühne und Bestrafung, sondern Rächung und Abschreckung sind die Gesichtspunkte, unter denen zu Gericht geseßen wird über die meisten jener „Kriegsverbrecher“, die von der anderen Partei so oft und mit Recht als heldenmüthige Märtyrer gefeiert werden. — In dieselbe Kategorie fällt die Zerstörung von Wohnorten, wo Ueberfall oder Mord im Okkupationsgebiete stattgefunden haben. — Lediglich im Interesse des Selbstschutzes geschieht die Wegnahme von Geiseln, welche 1870/71 vielfach gute Dienste geleistet hat.

Ehre, Familienrechte, Leben und Religionsfreiheit sind zu achten; Privateigenthum ist nicht mit Beschlag zu belegen. (Vgl. S. 400.) Plünderung ist untersagt.

Der Plünderung gleich zu achten ist die Verabung Verwundeter und Gefangener. Die Entwendung des Eigenthums Gefallener ist „un-erlaubtes Reutemachen“. *Marodeurs* (von spanisch *marota* = *maitro renard*, Strolch) sind Nachzügler, die sich in schuldhafter Weise vom Truppenkörper entfernt haben, um die Landeseinwohner zu bedrücken.

Im 9. Abschnitt wird hinsichtlich der Kontributionen

und Requisitionen bestimmt, daß von den Gemeinden und Einwohnern Leistungen und Dienste nur nach Maßgabe der allgemein anerkannten Kriegsnothwendigkeit und nicht in höherem Maße verlangt werden sollen, als sie im Verhältniß zu den Hilfsquellen des Landes stehen.

Ein sehr fragwürdiger Paragraph! Es wird sich in Fällen, wo die Okkupationsarmee Lebensmittel und dergl. gebraucht, nicht darum handeln, wieviel das feindliche Land nach bequemer Schätzung leisten mag, sondern darum, wieviel es leisten kann und wieviel das Heer nothwendig hat. Dieses Maß bestimmt kein Gesetz, sondern das Willkürgefühl der Befehlshaber. — Eingehend behandelt den Inhalt der Abschnitte 8 und 9 Bluntschli in seiner vornehmlich historischen Abhandlung ‚Das Deuterecht im Kriege‘. (Nördlingen 1878.)

Kontributionen sind nur auf Befehl des kommandirenden Generals und, soweit thunlich, nach der zu Recht bestehenden Steuerveranlagung vorzunehmen, Requisitionen nur im Auftrage des Ortskommandanten und gegen Entschädigung oder Empfangsbcheinigung.

Juristisch genommen, handelt es sich hier um das Nothrecht der Enteignung (Expropriation). Bluntschli sagt: „Die Kriegsgewalt darf alles das thun, was die militärische Nothwendigkeit fordert, das heißt, soweit als ihre Maßregeln nöthig erscheinen, um den Kriegszweck mit Kriegsmitteln zu erreichen, und sie in Uebereinstimmung stehen mit dem allgemeinen Recht und dem Kriegsgebrauch civilisirter Völker.“ — Dies sind aber durchweg schwankende und unsichere Bestimmungen. — General v. Meerheimb bemerkt dazu: „Die heutige Kriegsſitte schon das Privateigenthum des Feindes, und dieser allgemeine Grundsatz (eigentlich ist es nur eine Maxime) soll uns heilig sein. Aber wir requiriren in Feindes Land, nehmen das Vieh, Kornvorräthe, lassen Müller und Bäcker mahlen und backen, quartieren unsere Soldaten in die Häuser und lassen sie dort verpflegen, legen auch wohl Steuern auf — das alles sind Eingriffe in das Privateigenthum des Feindes, zum Theil solche, die viel tiefer greifen als die Kriegsſpraxis des vorigen Jahrhunderts. (Vgl. S. 279.) Eine für alle Fälle gültige Linie zu ziehen, welche die Forderungen des Krieges begrenzt, ist unmöglich, da Wesen und Zweck des Krieges so verschieden sind und in demselben Feldzuge sich oft ändern. Manche Verpflegungsmaßregel, die zu Beginn des Krieges, in glücklicher Offensive, bei reichlicher Ernährung des Heeres

und gesicherten Kommunikationen hart und grausam wäre, kann für eine sich zurückziehende Armee, oder wenn die rückwärtigen Verbindungen vom Feinde zerstört sind, notwendig werden. Nie leidet das Land, in dem Krieg geführt wird, so sehr, als wenn die feindliche Armee Mangel leidet, und die härtesten vom Feldherrn angeordneten Maßregeln zur Ernährung seines Heeres sind viel leichter zu ertragen, als wenn der Soldat aus Noth gezwungen ist, sich selbst zu helfen. Wo der strenge Davonst kommandirte, litt das Land weit weniger als unter dem persönlich gutmüthigen aber sorglosen und lässlichen Masséna. — Mar- mont's Wort: „Im Fall eines Mangels an Lebensmitteln ist es niemals der bewaffnete Soldat, der zuerst verhungert“, ist durchaus treffend. — Daß jede persönliche Bereicherung, die über den eughen Kriegszweck hinausgeht, unbedingt verboten ist, versteht sich von selbst, und jedes Vergehen dieser Art sollte das Korporationsgefühl — diese gewaltige Macht — aufs strengste ahnden. Auch darin muß die vornehme und edle Natur eines Gneisenau als Vorbild gelten, der nicht das kleinste Erinnerungszeichen 1814 und 1815 aus Frankreich mitnehmen wollte.“ — General v. Hartmann meint: „Noth und Drangsal sollen dem feindlichen Lande nicht erspart werden; sie dienen recht eigentlich dazu, seine Energie zu brechen und seinen Willen zu bewältigen.“ — Das ist jedoch, wie schon General v. Meerheimb bemerkt hat, eine zweifelhafte Maßregel: Bauer und Bürger hangen am Eigenthum, wünschen den Frieden und treten dem Feinde nicht gern entgegen, eben um Hab und Gut nicht zu gefährden. Sind ihnen Haus und Hof zerstört und das Vieh genommen, so entschließen sie sich weit leichter, an einer Volkshebung theilzunehmen, oft vielleicht weniger aus Begeisterung, als um dem Hunger zu entgehen. Wer nichts mehr zu verlieren hat, der wird gefährlich.

Der 10. Abschnitt handelt von den Parlamentären, d. h. denjenigen Persönlichkeiten, die von einer der Kriegsparteien ermächtigt sind, Verhandlungen mit der anderen einzuleiten und sich, begleitet von einem Trompeter und mit einer weißen Fahne, vorstellen.

In früherer Zeit war der Trompeter meist selbst der Parlamentär; denn in der „freien vitterlichen Kunst der redlichen Feldtrompeter“, pflanzte sich ein Theil des Heroldswissens fort. (S. 82.) — Die weiße Fahne war ursprünglich immer die des obersten Befehlshabers. Weil er in dessen Auftrag kam, ward der Parlamentär mit ihr ausgerüstet.

Die Parlamentäre und ihre Begleiter sind unverleßlich, haben jedoch kein unbedingtes Anrecht darauf, vom Gegner empfangen zu werden und müssen sich den Maßregeln unterwerfen, welche nothwendig scheinen, um eine Verbindung der Spionage mit dem Parlamentiren unmöglich zu machen. Hat der Gegner von vornherein erklärt, bis zu einem gewissen Zeitpunkte keine Parlamentäre empfangen zu wollen, so können solche während dieser Frist auch kein Anrecht auf Unverleßlichkeit erheben. Ebenso büßt der Parlamentär dasselbe ein, wenn er sich eines Verrathes schuldig macht.

Der 11. Abschnitt enthält nur einen Artikel, welcher erklärt, daß Kapitulationen der militärischen Ehre nicht zuwider laufen dürfen und gewissenhaft zu beobachten sind.

Kapitulationen im freien Felde erklärte die ältere Kriegspraxis für unzulässig und sie kamen auch sehr selten und nur bei ganz kampfunfähigen Heerhaufen vor. — Festungskapitulationen durften, bei schwerer Verantwortung, nur auf „honorablen Afford hin“ und womöglich im Angesichte der Truppen abgeschlossen werden. Der Belagerte sollte die Verhandlung breit schlagen und interimem sich nicht übereilen. Ein solches Verhalten wird freilich nur dann möglich sein, wenn die Anknüpfung der Verhandlungen weder zu früh noch zu spät erfolgt. Durch fürchtbare Drohungen die Uebergabe eines Plazes zu beschleunigen, war noch im 18. Jahrhundert nicht unerhört und oft nicht ohne Erfolg; die heutige Kriegsführung schließt die Anwendung eines solchen psychologischen Zwanges aus.

Der Rechtstitel des Befehlshabers, welcher die Kapitulation abschließt, muß formell in der unzweideutigsten Weise nachgewiesen werden, da andernfalls die Kapitulation vielleicht nicht ratifizirt wird und die ansbedungenen Vortheile verloren gehen. (So geschah es 1813 Napp zu Danzig und St. Cyr in Dresden.)

Abschnitt 12 bespricht den Waffenstillstand. Wenn eine Dauer desselben nicht verabredet worden, so dürfen die Kriegsparteien nach vorhergegangener Aufkündigung die Waffen jederzeit wieder ergreifen. Der Stillstand kann allgemein oder örtlich sein; jedenfalls aber muß er unverweilt den be-

troffenen Truppen und Behörden bekannt gegeben werden, die darauf sofort die Feindseligkeiten einzustellen haben.

Die Parteien sind während des Waffenstillstandes entweder nur durch eine Demarkationslinie oder durch eine Demarkationszone getrennt.

Ueber die Verkehrsbeziehungen zwischen den Einwohnern haben die Parteien Verabredungen zu treffen. Verletzung des Waffenstillstandes seitens der einen Partei giebt der anderen das Kündigungsrecht, Verletzung der für den Privatverkehr getroffenen Vorbehalte jedoch nur den Anspruch auf Bestrafung der Schuldigen.

Die Verletzung des Waffenstillstandes durch den Gegner berechtigt nicht nur zu Kündigung; vielmehr darf man in solchem Falle die Feindseligkeiten ohne weiteres aufnehmen.

Im 13. Abschnitte werden die Verhältnisse der beiden Neutralen internirten Streitkräfte und der bei ihnen verpflegten Verwundeten abgehandelt. — Der neutrale Stat, welcher übertretende Truppen einer Kriegspartei aufnimmt, soll sie möglichst fern vom Kriegsschauplatz unterbringen und mag entscheiden, ob die Offiziere gegen Ehrenwort, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen, auf freien Fuß zu setzen sind. Er übernimmt die Verpflegung der Uebertretenen, für die er beim Friedensschluß entschädigt wird. Den Durchzug Verwundeter oder Kranker, die zu den Kriegführenden gehören, durch sein Gebiet, darf er gestatten, vorausgesetzt, daß kein kampffähiges Kriegsvolk und kein Kriegsmaterial dabei ist. Die Genfer Konvention gilt auch für die auf neutralem Gebiete internirten Kranken und Verwundeten.

Dies ist, zwar nicht dem vollen Wortlaute, doch durchaus dem Sinne nach der Inhalt der Brüsseler Deklaration. Offenbar mangelt derselben inhaltlich genommen in mancher Hinsicht die genügende Begründung, äußerlich die wünschenswerthe Genauigkeit der Fassung, und aus diesen Ursachen ist der von den Delegirten beschlossene Entwurf von den Regierungen

auch nicht angenommen und bestätigt worden. — Eine Feststellung des Kriegsrechtes, wie er sie versucht, dürfte aber, selbst wenn sie besser gelänge, kaum von bedeutendem Nutzen sein. Als Lykurgos einst gefragt wurde, warum er keine geschriebenen Gesetze aufgestellt habe, erwiderte er: „Weil Leute, die in der richtigen Lebensführung erzogen und angeleitet sind, von selbst zu beurtheilen vermögen, was in jedem Augenblicke zweckmäßig ist.“ Diese Auffassung läßt sich ja nun allerdings im bürgerlichen Leben nicht aufrecht erhalten; da bedarf es genau ausgestalteter Gesetze; für das Kriegsleben dürfte jene altspartanische Anschauung auch heut noch das Rechte treffen. Der Kriegsgebrauch ist weit älter als jede wissenschaftliche Formel; er hat sich ungeschrieben fortgepflanzt und ist vermuthlich gerade deshalb in voller Lebenskraft geblieben. Die Ueberlieferung der Standesgesinnung, der kriegerischen Ehre und das Gefühl der Verantwortlichkeit für die ganze Körperschaft — das sind wirksamere Sicherheiten als jedes Gesetzbuch. Von Geschlecht zu Geschlecht vererben sie sich in den Offizierkorps und verschmelzen mit der allgemeinen Bildung und der Humanität unserer Zeit zu einer allen Führern gemeinsamen Grundanschauung, aus der heraus jene vermuthlich zweifelloser und feinfühligler handeln werden, als sie es nach dem oft so fragwürdigen Wortlaute der Brüsseler Deklaration zu thun vermöchten. Dennoch bleibt diese als der Niederschlag der modernsten Anschauungen vom Kriegsrechte immerhin ein sehr merkwürdiges und wichtiges Altentstück.

An den Brüsseler Entwurf knüpft eine umfangreiche Litteratur an ¹⁾, und überdies fand die Konferenz von 1874 eine

¹⁾ Vgl. besonders: Lueder: Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiet des Völkerrechts. (Erlangen 1874.) Lucas: La conférence internationale de Bruxelles (Paris 1874) und Les actes de la conférence de B. (1875). v. Holtzendorff: Die Streitfragen des neueren Völkerrechts. (Deutsche Rundschau. Okt. 1875.)

Art zeitweiliger Fortsetzung in den Versammlungen des 'Instituts für Völkerrecht', das im Jahre 1873 zu Gent von Franz Lieber und Gust. Moynier begründet wurde und zu dessen Stiftern auch Bluntschli, Rolin-Jaequemyns Calvo, Drouyn de l'Huys, v. Holzendorff, Mancini, Parieu und Westlake gehörten. Dies Institut de droit international hat sich eine den tatsächlichen Zuständen entsprechende Entwicklung des Völkerrechts zur Aufgabe gestellt und zu Genf, im Haag, in Zürich, Paris, Brüssel, Oxford, Turin, München, Brüssel, Heidelberg, Lausanne und Hamburg getagt.

Gegenstände seiner Arbeiten waren u. a.: Der Konflikt der Gesetze, das Urheberrecht, das Prisenrecht, die Rechtspredung in Streitigkeiten der im Morgenlande weilenden Europäer, die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege, die Frage der schiedsrichterlichen Instanz bei internationalen Streitigkeiten, der Schutz der internationalen Telegraphenabel, die Sicherstellung des Suezkanals, die sog. Friedensblockade, die Schifffahrt auf internationalen Flüssen, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, das internationale Eherecht, das internationale Eisenbahnrecht, das Ausweisungsrecht, die Aktiengesellschaften, der Begriff des territorialen Meeres, die Zuständigkeit der Gerichte in Prozessen gegen fremde Staaten oder fremde Souveräne, die Vorrechte der Botschafter und Gesandten, endlich auch, anknüpfend an die Brüsseler Deklaration, die völkerrechtliche Regelung der Kriegführung.¹⁾

Unmittelbar zu verwendende Ergebnisse erwarteten wohl wenige von den Verhandlungen dieses Institutes; immerhin behalten dieselben hohen Wert auf einem durch die eigentliche Gesetzgebung nicht zu regelnden Gebiete, einmal als Ausdruck der wissenschaftlichen Ueberzeugung, der communis doctorum opinio, dann durch die Verständigung über gemeinsame Interessen und endlich als etwaige Unterlage für Völkerverträge.

Am wichtigsten für unsern Gegenstand ist das vorzugsweise Moyniers Bemühungen zu verdankende, auf der Oxforder Versammlung 1880 beschlossene Manuel des lois de la guerre sur terre,²⁾ das, an sich selbst unverbindlich für die Staaten,

¹⁾ Das Kriegsrecht des 19. Jahrhunderts. mit Bez. auf den Genfer Kongreß. (Deutsche Viertelj. Schrift. CVIII, (S. 216.) — ²⁾ Brüssel und Lpzg. 1880.

besonders merkwürdig geworden ist durch einen berühmten Briefwechsel zwischen dem Feldmarschall Grafen Moltke und dem Professor Bluntschli, der als Mitglied des Instituts¹⁾ und ehemaliger deutscher Delegirter zur Brüsseler Konferenz jenes Manuel dem Chef des deutschen Generalstabs übersandte. Am 11. Dezember 1880 antwortete ihm Moltke:

„ . . . Zunächst würdige ich vollkommen das menschenfreundliche Bestreben, die Leiden zu mildern, welche der Krieg mit sich führt. — Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung.“ In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen: Muth und Entfagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus verjumpten. Durchaus einverstanden bin ich ferner mit dem in der Vorrede ausgesprochenen Satz, daß die allmählich fortschreitende Gesittung sich auch in der Kriegführung abspiegeln muß; aber ich gebe weiter und glaube, daß sie allein, nicht ein kodifizirtes Kriegsrecht dies Ziel zu erreichen vermag. — Jedes Gesetz bedingt eine Autorität, welche dessen Ausführung überwacht und handhabt, und diese Gewalt eben fehlt für die Einhaltung internationaler Verabredungen. Welche dritten Staaten werden um deshalb zu den Waffen greifen, weil von zwei kriegführenden Mächten durch eine oder beide die lois de la guerre verletzt sind!? Der irdische Richter fehlt. Hier ist nur Erfolg zu erwarten von der religiösen und sittlichen Erziehung der Einzelnen, von dem Ehrgefühl und dem Rechtsinne der Führer, welche sich selbst das Gesetz geben und danach handeln, soweit die abnormen Zustände des Krieges es überhaupt möglich machen. — Nun kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß wirklich die Humanität der Kriegführung der allgemeinen Milde rung der Sitten gefolgt ist. Man vergleiche nur die Verwilderung des dreißigjährigen Krieges mit den Kämpfen der Neuzeit! — Ein wichtiger Schritt zur Erreichung des erwünschten Zieles ist in unseren Tagen die Einführung der allgemeinen Militärpflicht gewesen, welche die gebildeten Stände in die Armeen einreißt. Freilich sind auch die rohen und gewalthätigen Elemente geblieben; aber sie bilden nicht wie früher nur den alleinigen Bestand. — Zwei wirksame Mittel liegen außerdem in der Hand der Regierungen, um

¹⁾ Bluntschli: Das Institut f. Völkerrecht und das Manuel des Kriegsrechts. (Die Gegenwart. 1880 Nr. 20.) — *) Diese Aeußerung stimmt genau überein mit der von D. v. Platen i. J. 1843 (vgl. S. 312).

den schlimmsten Ausschreitungen vorzubeugen: die schon im Frieden gehandhabte und eingelebte strenge Manneszucht und die administrative Vorsorge für Ernährung der Truppen im Felde. Ohne diese Vorsorge ist auch die Disciplin nur in beschränktem Maße aufrecht zu erhalten. Der Soldat, welcher Leiden und Entbehrungen, Anstrengung und Gefahr erduldet, kann nicht nur en proportion avec les ressources du pays, er muß alles nehmen, was zu seiner Existenz nöthig ist. Das Uebermenschliche dari man von ihm nicht fordern. — Die größte Wohlthat ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle nicht geradezu unverfälschten Mittel frei stehen. Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären mit der Déclaration de St. Pétersbourg, daß die „Schwächung der feindlichen Streitmacht“ das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei. Nein, alle Hilfsquellen der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden: ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige. Mit dieser Energie und doch mit mehr Mäßigung als je zuvor ist der letzte Krieg gegen Frankreich geführt worden. Nach zwei Monaten war der Feldzug entschieden, und erst als eine revolutionäre Regierung ihn zum Verderben des eigenen Landes noch vier Monate länger fortsetzte, nahmen die Kämpfe einen erbitterten Charakter an. — Wern erkenne ich an, daß das Manuel in klaren und kurzen Sätzen den Nothwendigkeiten im Kriege in höherem Maße Rechnung trägt, als dies in früheren Versuchen der Fall gewesen ist. Aber selbst die Anerkennung der dort aufgestellten Regeln durch die Regierungen sichert noch nicht deren Ausführung. Daß auf einen Parlamentär nicht geschossen werden darf, ist ein längst allseitig zugestandener Kriegsgebrauch, und doch haben wir denselben im letzten Feldzuge mehrfach übertreten gesehen. Kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er (§ 2 ad 48) in der nicht organisirten Bevölkerung, welche (spontanément, also aus eigenem Antriebe) die Waffen ergreift und durch welche er bei Tag wie bei Nacht nicht einem Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken habe. . . . Im Kriege, wo alles individuell aufgefaßt sein will, werden, wie ich glaube, nur die Paragraphen wirksam werden, welche sich wesentlich an die Führer wenden. Dahin gehört, was das Manuel über Verwundete, Kranke, Aerzte und Sanitätsmaterial sagt. Die allgemeine Anerkennung schon dieser Grundsätze sowie die über Behandlung der Gefangenen würde ein wesentlicher Fortschritt zu dem Ziele sein, welches das „Institut für Völkerrecht“ mit so rühmlicher Beharrlichkeit erstrebt.“

Die wissenschaftliche Durcharbeitung des Völker- und Kriegsrechts nahm inzwischen ihren Fortgang, und ihre Ergebnisse knüpfen sich vorzugsweise an die Namen Travers Twiss,¹⁾ Wilh. Rüstow,²⁾ Leop. Neumann,³⁾ Hallack,⁴⁾ Calvo⁵⁾, v. Holzendorff,⁶⁾ v. Martens,⁷⁾ v. Blumerincq,⁸⁾ Felix Dahn,⁹⁾ Resch¹⁰⁾ und Gareis.¹¹⁾ — Die großartigste Unternehmung ist das seit 1885 von Franz v. Holzendorff unter Mitwirkung einer Reihe hervorragender Gelehrten herausgegebene „Handbuch des Völkerrechts.“¹²⁾

7. Die Anschauungen der Denker.

Der genialste Philosoph der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Arthur Schopenhauer, steht in seiner Auffassung des Krieges wesentlich auf dem Standpunkte jener Denker des 17. Jahrhunderts, welche zuerst die menschlichen Dinge mit Hilfe der Erfahrungswissenschaft als Ergebnisse des natürlichen Lebens betrachteten. Schopenhauer sprach sich im Jahre 1851 folgendermaßen aus:¹³⁾

„Wenn auf der Welt Gerechtigkeit herrschte, wäre es hinreichend, sein Haus gebaut zu haben, und es bedürfte keines anderen Schutzes

¹⁾ The law of nations (Oxford 1875.) ²⁾ Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (Zürich 1876.) ³⁾ Grundriß des heutigen europ. Völkerrechts. (Wien 1877.) ⁴⁾ International Law. (New-York, Lond. 1878.) ⁵⁾ El Derecho Internacional. (Paris 1880.) ⁶⁾ Europ. Völkerrecht (in der von ihm hrsggb. „Rechtscyclopaëdie“. I. Lp. 1882.) ⁷⁾ Völkerrecht. Aus dem Russischen von Bergbohm. (Berl. 1886.) ⁸⁾ Völkerrecht und internation. Recht (in Morquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. I. Freiburg i. B. 1884.) ⁹⁾ Völkerrechtliche und statsrechtliche Studien. (Berlin 1884.) ¹⁰⁾ Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (Graz 1885.) ¹¹⁾ Institutionen des Völkerrechts. (Gießen 1888.) ¹²⁾ Berlin 1885 ff. — Auffallend ist es, daß unter diesen Autoren nicht ein einziger Franzose ist! — ¹³⁾ Zur Rechtslehre und Politik, Parerga und Paralipomena II. § 125. (2. Aufl. Berl. 1862.)

als dieses offenbaren Eigenthumsrechtes. Aber weil das Unrecht an der Tagesordnung ist, so ist erfordert, daß wer das Haus gebaut hat, auch instande sei, es zu schützen. Sonst ist sein Recht *de facto* unvollkommen: der Angreifer hat nämlich Faustrecht, welches geradezu der Rechtsbegriff des Spinoza ist, der kein anderes Recht anerkennt, sondern sagt: *unusquisque tantum juris habet quantum potentia valet*. . . In der bürgerlichen Gesellschaft ist nun zwar dieser Rechtsbegriff abgeschafft, in der politischen jedoch nur der Theorie nach: in *praxi* gilt er hier fortwährend. Die Folgen der Vernachlässigung dieser Regel sehen wir eben jetzt in China: Rebellen von innen und Europäer von außen, und steht das größte Reich der Welt wehrlos da und muß es büßen, die Künste des Friedens allein und nicht auch die des Krieges kultivirt zu haben. — Zwischen dem Wirken der schaffenden Natur ist eine eigenthümliche, aber nicht zufällige, sondern auf der Identität des Willens in beiden beruhende Analogie. Nachdem in der Natur die von der Pflanzenwelt zehrenden Thiere aufgetreten waren, erschienen in jeder Thierklasse, nothwendig zuletzt, die Raubthiere, um von jenen ersteren als ihrer Nente zu leben. Ebenso nun, nachdem die Menschen ehrlich und im Schweisse ihres Angesichts dem Boden abgewonnen haben, was zum Unterhalte eines Volkes nöthig ist, treten allemal eine Anzahl Menschen zusammen, die, statt den Boden urbar zu machen und von seinem Ertrage zu leben, es vorziehen, ihre Haut zu Markte zu tragen und Leben, Gesundheit und Freiheit aufs Spiel zu setzen, um über die, welche den redlich erworbenen Besitz inne haben, herzufallen und die Früchte ihrer Arbeit sich anzueignen. Diese Raubthiere des menschlichen Geschlechts sind die erobernden Völker,¹⁾ welche wir von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten überall auftreten sehen mit wechselndem Glück, indem ihr jeweiliges Gelingen und Mißlingen durchweg den Stoff der Weltgeschichte liefert: daher Voltaire recht hatte, zu sagen: *Dans toutes les guerres il ne s'agit que de voler*. Daß sie sich der Sache schämen, geht daraus hervor, daß jede Regierung laut betheuert, nie anders als zur Selbstvertheidigung die Waffen ergreifen zu wollen. Statt aber die Sachen mit öffentlichen offiziellen Lügen zu beschönigen, die fast noch mehr als jene selbst empören, sollten sie sich frech und frei auf die Lehre des Machiavelli berufen. Aus dieser nämlich läßt sich entnehmen, daß zwar zwischen Individuen der Grund-

¹⁾ Ich brauche wohl kaum darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung mit den neueren Anschauungen der Wissenschaft nicht übereinstimmt. Es dürfte sehr schwierig sein, grundsätzlich zwischen erobernden und nicht erobernden Völkern zu unterscheiden; es kommt für jedes seine Stunde.

sag „quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris“ allerdings gilt, hingegen zwischen Völkern der umgekehrte: „quod tibi fieri non vis, id alteri tu feceris!“ — Willst du nicht unterjocht werden, so unterjochte bei Zeiten den Nachbarn, sobald nämlich seine Schwäche dir die Gelegenheit darbietet. Denn, läßt du diese vorübergehn, so wird sie einmal als Ueberläuferin im fremden Lager zeigen: dann wird jener dich unterjochen; wenn auch die jetzige Unterlassungssünde nicht von der Generation, die sie beging, sondern von der folgenden abgebüßt werden müßte. Dieser Machiavellistische Grundsatz ist für die Raublust immer noch eine viel anständigere Hülle als der ganz durchsichtige Lappen palpabelster Lügen in Präsidentenreden und gar solcher, welche auf die bekannte Geschichte vom Kaninchen, welches den Hund angegriffen haben soll, hinauslaufen. Im Grunde sieht jeder Stat den andern als eine Mänberheerde an, die über ihn herfallen wird, sobald die Gelegenheit kommt.“

Auch Graf Jos. Marin Portalis, ehemals Justizminister Charles' X., erklärte den Krieg für eine manière d'être der Menschheit.¹⁾

Er vergleicht ihn mit den Entwicklungskrankheiten kräftiger Menschen; denn keinesweges sei er nur Staatenverwüster sondern auch Staatenbegründer, und wie der Speer des Achill schlage er nicht bloß Wunden sondern heile sie auch. Portalis ist nicht der Meinung des de Meistre (S. 298), daß der Krieg eine göttliche Sühne menschlicher Schuld darstelle, sondern er ist überzeugt, daß Völker ganz dieselben Bedürfnisse haben wie Einzelwesen, und daß daher auch zwischen jenen Zusammenstöße unvermeidlich seien. Die Erziehung des Menschengeschlechtes vermöge ja, wie die des Einzelnen, nur zu entwickeln, nichts hinzu, nichts fortzuthun. Die menschlichen Fähigkeiten aber seien eng begrenzt, folglich seien es auch die der Völker.

Gegen Ende der fünfziger Jahre geschah es wohl zum erstenmale, daß ein bedeutender Geschichtsforscher in verächtlicher und wegwerfender Weise von dem Kulturwerthe des Krieges sprach. Es war Henry Thomas Buckle.²⁾

¹⁾ De la guerre considerée dans ses rapports avec les destinées du genre humain. (Séances et travaux de l'academie. Comptes rendu 1856.) ²⁾ History of civilisation in England. (London 1857—1861.) Gegen Buckles Auffassung wendete sich der k. k. Generalstabshauptmann Alex. Kirchhammer in einem guten Vortrage. (Streitleur's österr. Milit. Ztschft. Jan. und Febr. 1880.)

Dies erscheint um so seltsamer, als die einseitig materialistisch-statistische Weltanschauung und Methode des Verfassers den freien Willen leugnet. Ihm ist der Mensch gegenüber dem Naturgesetze kaum etwas anderes als jeder beliebige Stoff; vor dem erfahrungsmäßig gewonnenen Gesetze strengster Kausalität wird für Buckle jede psychologische Betrachtungsweise zu nichts. Ist aber der Krieg lediglich das Ergebnis unvermeidlicher von der Natur gegebenen Ursachen, so erscheint es geschmacklos, wenn man ihn ‚schlecht macht‘.

Wie viel einfacher, klarer und größer ist dagegen die Auffassung Konstantin Rößlers, der unumwunden ausspricht: ¹⁾

„Es giebt zur Herrschaft nur Einen Titel, die Kraft, und für diesen Titel nur Einen Erweis, den Krieg. Die Kriegslöse sind die Sprüche, welche die Völkerprocesse entscheiden, und diese Sprüche, wenn sie nur alle Instanzen durchlaufen, sind immer gerecht ... Die Erde ist nicht da, von unfähigen Barbaren bewohnt zu werden!“

Unter den deutschen Philosophen hat sich Friedr. Adolf Trendelenburg eingehend mit der Frage des Krieges beschäftigt, ohne jedoch so bestimmte Stellung zu ihr zu nehmen, daß man seinen Betrachtungen eine wesentliche Förderung des Problems zusprechen könnte.²⁾

Er erkennt an, daß zwischen Staaten die Selbsthilfe Recht werde und fortgesetzte Willkür zwischen ihnen obwalten würde, wenn nicht von Zeit zu Zeit ein, freilich niemals andauernder Rechtszustand durch den Sieg festgestellt würde. Könne zunächst auch nur der Vertheidigungskrieg als ‚gerecht‘ bezeichnet werden, so seien doch auch diejenigen Kriege sittlich zu rechtfertigen, welche dahin zielten, neue für die Entwicklung der Kräfte unentbehrliche Lebensbedingungen zu schaffen. Der ewige äußere Friede setze einen vollkommenen inneren Frieden, einen Zustand der Sündlosigkeit der Völker voraus; er sei also nicht auf juristischem, sondern nur auf ethischem Wege zu erreichen. „Im Völkerrecht aber sollen die Völker ihr gemeinsames Gewissen haben, und die öffentliche Meinung muß sich regen, um es beständig zu wahren.“³⁾ Wie Hegel so besorgt auch Trendelenburg, daß durch einen langen Frieden die Menschheit in Leppigkeit und Wohlstand entarten könne. Dem wider-

¹⁾ System der Statslehre. (Leipzig 1857.) ²⁾ Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. (Leipzig 1860.) ³⁾ Lücken im Völkerrecht. (Leipzig 1870.)

spricht Folgendorff, indem er darauf hinweist, daß die deutschen Heere nach beinahe ununterbrochener Ruhe eines halben Jahrhunderts das Höchste geleistet hätten. Aber er vergißt dabei zu erwähnen, daß dies doch nur möglich war, weil das Volk durch die allgemeine Wehrpflicht ununterbrochen zum Kriege geschult worden war!

Ein seltsames Gemisch von Schlagworten, die den Nagel auf den Kopf treffen, mit rednerischen Ueberschwänglichkeiten und inneren Widersprüchen kennzeichnen das Werk des begabten Sozialisten Pierre Joseph Proudhon,¹⁾ (S. 306) als dessen Wahlspruch man die Stelle ausheben könnte: „Frieden gibt es nur für den Starken und solange er stark ist; in der siegreichen Stärke findet man die Ruhe.“

Der Krieg ist, wie Raum und Zeit, eine Form unserer Vernunft, ein Gesetz unserer Seele, eine Bedingung unseres Daseins . . . ja er ist sogar eine göttliche Thatsache und eine Offenbarung des Ideals, so daß, wenn es den Krieg nicht gäbe, die Poesie ihn erfinden würde . . . Man spricht davon, den Krieg abzuschaffen, wie wenn es sich um Abgaben oder Zölle handelte, und begreift nicht, daß, wenn man vom Kriege und den dazu gehörigen Ideen absehen wollte, nichts, gar nichts von der Vergangenheit der Menschheit bliebe, um ihre Zukunft aufzubauen . . . Der Krieg ist die erhabenste Offenbarung der Gerechtigkeit, die Rechtsheischung und der Waffenbeweis für das Recht der Kraft; er fällt seinen Spruch im Namen und kraft der Kraft . . . Der Krieg ist die älteste aller Religionen; er wird auch die letzte sein . . . Staaten sind organisirte Kräfte, deren Gesetz es ist, sich auf Kosten ihrer Umgebung auszudehnen. Sobald zwei Staaten sich begegnen, streben sie also, einander zu verschlingen . . . Es ist abgeschmackt, darüber zu grübeln, ob dies Streben gerecht oder ungerecht sei, von Ehrgeiz zu sprechen u. dergl. m. Solche Gemeinplätze sind bloßes Geschwätz. Jeder Staat will wachsen; wachsend bedroht er die Unabhängigkeit der Nachbarn; jeder bedrohte Staat ist somit berechtigt, jenem Wachsthum entgegenzutreten oder sich anderweit zu entschädigen — Fragen der Gelegenheit, der Umsicht, besonders aber der Stärke! . . . Der Krieg zeigt sich jedoch in doppelter Gestalt: in der des Erzengels und der des Dämons. Alles in der Menschheit ist besser geworden; nur der Krieg — ursprünglich die höchste Offenbarung der Gerechtigkeit — ist schlechter geworden, so-

¹⁾ La guerre et la paix. Recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. (Brüssel 1861.)

wohl durch die Verdunkelung seiner Idee als durch den Fortschritt der Zerstörungsmittel, durch seine erheuchelten Vorwände wie durch die Armseligkeit seiner Ergebnisse . . . Der Krieger ist in der Hand des Feldherrn nicht mehr eine Seele, sondern eine Tödtungsmaschine, ein Erzeugniß der Militärindustrie. Aber nicht die Waffen sollten den Krieg entscheiden, sondern die Kraft der Menschen . . . Zudem wird er abgeschmachtet durch die übliche Affektation von Menschenliebe und Höflichkeit; er entspricht seinem Prinzip nicht mehr; darum sind seine Tage gezählt: Wirthschaft und Friede sind die Lösung; die Menschheit mag den Krieg nicht mehr!

Kümmertlich und spießbürgerlich erscheint daneben die „allen Freunden des Fortschritts“ gewidmete Schrift eines österreichischen „Freundes der Wahrheit“, der trotz guter Kenntnisse sich recht befangen zeigt und sich sogar mit Entschiedenheit gegen die allgemeine Wehrpflicht wendet, von welcher er selbstamerweise voraussetzt, daß sie die Zahl der Kriege steigern würde.¹⁾ — Wie anders faßt Adolf Lasson, der geistvolle Vertreter der historischen Rechtsschule, die Erziehung der Bürger zur Wehrhaftigkeit auf!²⁾

„Diese Erziehung darf sich nicht darauf beschränken, gewisse Kenntnisse mitzutheilen, Fertigkeiten auszubilden oder allgemein die Intelligenz zu wecken: vielmehr es sind die eigenthümlich männlichen Tugenden, die in dem künftigen Krieger großgezogen werden sollen,“ und die Aufgabe des States, sein Volk zur sittlichen Befreiung zu erziehen, ließe sich gar nicht lösen, wenn nicht gerade die kriegerischen Haupttugenden gebildet und gekräftigt würden. Denn diese Haupttugenden sind Tapferkeit und Gehorsam. Tapferkeit ist die in der Gefahr sich bewährende Kraft des Willens, welche in treuer Pflichterfüllung auch die edelsten Güter: Gesundheit und Leben, daransetzt, und Gehorsam ist der stete und ausdauernde Wille, die eigne Begierde, ja die eigne Einsicht zurück-

¹⁾ Der Krieg, die Kongressidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Wrag 1868.) ²⁾ Das Kulturideal und der Krieg. (Berlin 1868.) Lasson hat dieser ebenso gebiegenen als vollstümlichen Schrift ein höchst ausgezeichnetes Wert folgen lassen, welches sie wissenschaftlich näher begründet und durch die Klarheit der Darstellung wie durch den Reichthum der Belegstellen eine hervorragende Stelle in unserm Schriftthum einnimmt: „Prinzip und Zukunft des Völkerrechts“. (Berlin 1871.)

zudrängen und dem Befehle zu folgen, als wäre es der eigne Wille. Gehorsam und Tapferkeit sind also der erzogene Wille, sind die wahren Tugenden des freien Mannes; denn nur der versteht es, frei zu sein, der sich selbst beherrschen und zur rechten Zeit gehorchen kann. Wo aber wäre das besser zu lernen, als im Heere und im Kriege? Zumal für unsere Gegenwart ist die kriegerische Erziehung der Massen von unschätzbbarer Wichtigkeit. Sie allein ermöglicht eine vollkommener geistige und sittliche Auszubildung des gemeinen Mannes, indem sie das Werk der Volksschule fortsetzt bis in die Jahre des beginnenden Mannesalters hinein. „Daß die Mehrzahl der Menschen und namentlich die der unteren ungebildeteren Klassen zur Zuchtlosigkeit neigt, beweist die Erfahrung ... Je mehr nun der wirtschaftliche Fortschritt die alte Geschlossenheit der Korporationen sprengt, um so größer ist die Gefahr eines falschen Gebrauchs der Freiheit ... Gemeiner Selbstsucht und Zuchtlosigkeit wirkt aber nichts so sicher entgegen, wie die Uebung des Kriegers im Gehorsam.“ — Und auch die körperliche Erziehung zum Kriegsdienst ist von der segensreichsten Wirkung gerade in der Gegenwart. „Ohne sie wird das Volk auch physisch ausarten, wie es moralisch entarten muß, wenn diejenigen Seelenthätigkeiten, die nur im Kriege genügende Anregung finden, in dauerndem Frieden verkümmern.“

Die Sätze, welche Pajson in seinem zweiten Werke aufstellt und beweist, sind die folgenden:

1. Die Vielheit der Staten ist unaufhebbar. — 2. Staten als souveräne, moralische Personen können nicht Glieder einer rechtlichen und sittlichen Gemeinschaft sein. — 3. Zwischen verschiedenen Staten herrscht von Natur der Streit. — 4. Der Stat ordnet sein Verhältniß zu anderen Staten aus Bedürfniß des Friedens. — 5. Das Völkerrecht beruht auf Gemeinamkeit der Interessen und trägt den Charakter des klugen Egoismus. — 6. Die Verträge zwischen den Staten sind der Ausdruck des gegenseitigen Machtverhältnisses. — 7. Der Krieg ist ein Mittel der Unterhandlung. — 8. Das Kriegsrecht beruht darauf, daß nicht Menschen, sondern Staten in Wahrheit den Krieg führen. — 9. Die weitere Vervollkommnung des Völkerrechts ist von der zunehmenden statlichen Freiheit zu erwarten.

Wie der Prophet einer großen nahen Zukunft erschien an der Schwelle des Jahres 1870 Heinrich von Treitschke mit seiner begeisterten Würdigung des wahren echten Krieges.¹⁾

¹⁾ 'Das konstitutionelle Königthum in Deutschland' in den 'Histor. und polit. Aufsätzen.' N. F. II. (Leipzig 1870.)

Während die Völker des Alterthums ein einseitig politisches Leben führten und ihre Kraft zumeist durch unmäßig kriegerische Geschichte erschöpften, erscheinen Völker solcher Art in der modernen Welt nur äußerst selten; allenfalls bot Spanien in der Zeit der katholischen Restauration ein Beispiel solcher Haltung dar. „Aber weit häufiger begegnen uns Nationen, die in einem einseitig socialen Dasein, einem faulen Frieden verkamen: so das frühere Italien, so Holland, so unser eignes Vaterland in jener öden Friedenszeit am Ende des 16. Jahrhunderts, der dann ein verspäteter Krieg ohne sittlichen Inhalt und eine ungeheure Zerstörung als wohlverdiente Strafe folgte. Und liefen wir nicht unter dem deutschen Bunde abermals Gefahr, derselben sittlichen Fäulniß zu verfallen, wenn nicht das Unwetter des böhmischen Krieges reinigend in die Sumpflust hineinfuhr!“ . . . „Jedes Volk, zu allermeist ein fein gebildetes, wird in langer Friedenszeit leicht der Verweichlichung und der Selbstsucht verfallen. Das unbeschränkte Behagen der Gesellschaft ist der Untergang nicht nur des States, sondern zugleich aller idealen Güter des Lebens. Spießbürgerlicher Sinn oder weltmännische Kühnheit, welche nur die Befriedigung aller Gelüste des Einzelnen im Auge hat, unterwühlt die Fundamente einer höheren sittlichen Weltanschauung und den Glauben an Ideale. Flache Köpfe gelangen zu dem Wahne: der Lebenszweck des Einzelnen sei Erwerb und Genuß; der Zweck des States sei kein anderer als der, seinen Bürgern das Geschäft zu erleichtern; der Mensch sei bestimmt, theuer zu verkaufen und wohlfeil einzukaufen; der Krieg aber, der ihn in dieser Arbeit störe, sei das größte Uebel und das moderne Heerwesen nur ein trauriger Ueberrest mittelalterlicher Barbarei . . . Einem solchen Geschlecht gereicht es zum Segen, wenn ihm das Schicksal einen großen und gerechten Krieg sendet, und je lieblicher sich die bequeme Gewohnheit des bloß socialen Lebens den Menschen ins Herz geschmeichelt, um so gewaltiger erscheint dann der Rückschlag, der sie emporruft zu kriegerischer That im Dienste des States.“ . . . „Sobald der Stat ruft: Jetzt gilt es mir und meinem Dasein! — da erwacht in einem freien Volke die höchste aller Tugenden, die so groß und schrankenlos im Frieden niemals walten kann: der Opfermuth. Die Millionen finden sich zusammen in dem Einen Gedanken des Vaterlandes, in jenem gemeinsamen Gefühle der Liebe bis zum Tode, das, einmal genossen, nicht wieder vergehen wird und das Leben eines ganzen Menschenalters adelt und weilt. Der Streit der Parteien und der Stände weicht einem heiligen Schweigen; auch der Denker und der Künstler empfindet, daß sein ideales Schaffen, wenn der Stat versinkt, doch nur ein Baum sei ohne Wurzeln. Unter den Tausenden, die zum Schlachtfelde ziehen und willenlos dem Willen des

Ganzen gehorchen, weiß ein Jeder, wie bettelhaft wenig sein Leben gilt neben dem Ruhme des States; er fühlt um sich das Walten unerforschlicher Mächte. Daher die Innigkeit des religiösen Gefühls in jedem ernstern Kriege; daher die herrliche, dem platten Verstande unfassbare Erscheinung, daß feindliche Heere denselben Gott um Sieg ansehen. Die Größe des Krieges liegt gerade in jenen Zügen, welche die schwachmüthige Aufklärung rucklos findet. Da erschlagen sich Männer, die einander nie ein Leid gethan, die sich hochachten als ritterliche Feinde; sie opfern der Pflicht nicht bloß ihr Leben, sie opfern, was schwerer wiegt, auch das natürliche Gefühl, den Instinkt der Menschenliebe, den Abscheu vor dem Blute. Das kleine Ich mit allen seinen gemeinen — und edlen Trieben soll untergehen im Willen des Ganzen! — Wer das barbarisch findet, den frage ich: wie geht es doch zu, daß noch niemals ein großer und heilvoller Gedanke der politischen oder religiösen Freiheit eine Macht wurde unter den Menschen, wenn er nicht besiegelt ward durch Blut? Und warum sind die Kriegshelden und die Religionskämpfer die einzigen Sterblichen, deren Name die Jahrtausende hindurch im Gedächtnisse der Völker lebt!?"

Und nun kam der große, der herrliche Krieg gegen Frankreich. Die Haltung der Deutschen in diesem gewaltigen Ringen war auch unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkte so klar, edel und würdig, daß es sich besudeln hieß, wenn man die Schmähschriften unserer Feinde in die Hand nehmen und nachweisen wollte, daß sie nichtig sind. Jeder Ehrliche, der es wissen will, weiß das ohnehin. Der Krieg ist geführt worden in dem Sinne, der den Kaiser Wilhelm in seinem Erlaß vom 21. Juli 1870 befehlte, als er verordnete, es solle in allen Kirchen dafür gebetet werden, „daß Gott uns in diesem Kampfe zum Siege führe und daß er uns Gnade gebe, auch gegen unsere Feinde uns als Christen zu verhalten.“ So ist es geschehen, und darum war auch die läuternde und veredelnde Wirkung dieses Krieges auf jeden redlichen Beobachter so tief. Man erkannte, daß „der Krieg eine letzte Instanz für Lebensfragen und dadurch eine mit dem Werden der Menschheit zusammenhängende Nothwendigkeit“ sei;¹⁾ man überzeugte sich,

¹⁾ W. Gatz: Recht und Nothwendigkeit des Krieges. (Protest. Kirchenztg. Berlin 1870. Nr. 49.)

daß „der Krieg die einzige Quelle eines ganz bestimmten Komplexes von Tugenden“ sei, die das fundamentum regnorum bilden, daß „sein tugendschaffender Werth“ jedoch fast mehr noch als in der Ausübung des Kampfes in der Vorbereitung zu diesem ruhe. „Der größte Fortschritt der Menschheit besteht darin, daß die für den Krieg nothwendige Erziehung nicht mehr wie früher im Kriege selbst sondern im Frieden durch die militärische Ausbildung herbeigeführt wird. Sie ist zugleich die einzige Gewähr für den siegreichen Ausgang des Krieges.“¹⁾ Dies empfand auch ein sonst nichts weniger als kriegerisch gesinnter Dichter, Berthold Auerbach. Unter dem mächtigen Eindruck des Feldzugs von 1870 bricht er in die Worte aus:

„Zimmer auf's neue drängt sich die Frage auf: Ist der Krieg allzeit bestimmt, der Hervorbringer großer Volkseigenschaften zu werden? Läßt sich durch den Krieg allein zum Bewußtsein bringen, daß das Individuum nur durch das Staatsganze besteht? Und ist die Rüstung zum Kriege die einzige oder doch wesentlichste Möglichkeit, die Volkskraft zu organisiren, Pünktlichkeit und Sicherheit im Befehlen, entschiedene Folgsamkeit im Gehorchen auszubilden? Sind die Menschen nur durch das Soldatenthum dahin zu bringen, daß sie in geschlossenen Reihen, in gleichem Schritt und Tritt sich zu bestimmten gemeinsamen Zielen ordnen!“ Auerbach giebt sich selbst keine bestimmte Antwort auf seine Fragen;²⁾ aber liegt sie nicht schon in seinem Schweigen?

Einen guten Aufsatz über ‚das Recht des Krieges‘ brachten die ‚Grenzboten.‘³⁾ Da heißt es:

„Es giebt fast keinen geschichtlichen Vorgang auf Erden, bei dem nicht Tausende von Existenzen gekränkt und geopfert würden; denn der historische Stoffwechsel ist ebenso gewaltsam wie der natürliche. Kein Baum wächst auf, ohne daß er hundert andere Pflanzen erdrückt und vernichtet; kein Volk ist groß geworden, ohne daß andere Völkerrämme dadurch verkümmert wurden, und man muß nicht darin eine Ungerech-

¹⁾ Jäger: Naturwissenschaftl. Betrachtungen über den Krieg. („Ausland“. Augsburg 1870. Nr. 49.) ²⁾ Denn der Hinweis auf eine etwaige Disziplinirung der Nation durch die Feuerwehr genügt doch nicht! ³⁾ 1871. I.

keit finden, daß der Schwächere unterliegt, sondern darin die Gerechtigkeit, daß nur der Bessere siegt. Vorübergehend mag es anders sein; im letzten geschichtlichen Ergebniß ist es niemals anders gewesen, sonst hörte die Geschichte auf, das Weltgericht zu sein. Dieselben Gesetze, welche die Vorsehung in die Natur gelegt, legte sie auch in die Geschichte, und nur das sind wahrhaft große Geister, die diese Gesetze scharfsichtig erkennen und vollziehen, nicht jene, die ihrem Vollzug aus Mißde oder Thatenscheu entgegentreten.“

Wie eine Fanfare jubelte es der Alte vom Zürichberge in die Welt hinaus: „Eine große Nation muß mächtig sein. Das ist nicht nur ihr Recht, es ist geradezu ihre Pflicht, ihre Natur! Findet sie Widerstand, so darf sie nicht nur, sondern sie muß ihrem Recht gewaltsam Bahn schaffen und zur Kriegführung schreiten, welche die ultima ratio war und sein wird, solange Menschen und Völker auf Erden lebten und leben werden.“¹⁾

Fast gleichzeitig rief auch David Strauß den redseligen Anwälten des ‚Delblatts‘ ein ‚Quos ego!‘ zu:²⁾

In unseren Zeiten hat der humane Eifer sich geradezu gegen den Krieg gewendet. Man erklärt ihn für schlechtthin verwerflich, bildet Vereine, hält Versammlungen, um auf seine völlige Abschaffung hinzuwirken. Warum agitirt man nicht auch für Abschaffung der Gewitter? muß ich hier immer wieder fragen. Das eine ist nicht bloß so wenig möglich, sondern, wie die Dinge nun einmal liegen, auch so wenig wünschenswerth wie das andere. Wie sich in den Wolken immer Elektrizität ansammeln wird, so wird sich in den Völkern immer von Zeit zu Zeit Kriegsstoff ansammeln. . . Wissen Sie, meine Damen und Herren, wann Sie es dahin bringen werden, daß die Menschheit ihre Streitigkeiten nur noch durch friedliche Uebereinkunft schlichtet wird? An dem gleichen Tage, wo Sie die Einrichtung treffen, daß dieselbe Menschheit fortan nur noch durch vernünftige Gespräche sich fortpflanzt! Nicht einmal ein nothwendiges Uebel darf man den Krieg nennen, ihm wohnt vielmehr eine volkerziehende, volksbildende Kraft inne.“

Sogar Männer, welche, wie Julius Fröbel, dereinst die Nothwendigkeit des Krieges geleugnet und das Heil der Welt

¹⁾ Joh. Scherr: Das große Jahr. In ‚Hammerschläge und Historien‘. (Zürich 1871.) ²⁾ ‚Der alte und der neue Glaube.‘ (Lpzg. 1872.)

in der „demokratisch gegliederten Bundesgenossenschaft aller Menschen“ erblickt hatten,¹⁾ waren durch die Erfahrungen von zwei bewegten Jahrzehnten zu ganz anderen Anschauungen gereift. In seinem großen kulturhistorischen Werke spricht Fröbel sich mit Entschiedenheit gegen all die Trugbilder aus, welche als Abrüstung, als internationaler Gerichtshof, als Vereinigte Staaten von Europa den Weltfrieden vorgaukeln, und erklärt den Krieg „für die einzig denkbare Form, in welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten, falls keine Verständigung möglich ist, in letzter Instanz zum Austrag gebracht werden können.“²⁾

Auch in Amerika fanden diese Anschauungen einsichtsvolle Vertreter, so namentlich in John Becker, der mit dem klaren Auge des vergleichenden Forschers die Geschichte seines Heimatlandes mit der der alten Welt abwägt.³⁾

„Wenn man uns sagen will: daß der Kampf ums Dasein im Menschenleben zukünftig zu einem Kampfe des Geistes werden würde, nicht zu einem Kampfe der Nordwaffen, so antworten wir, daß der Geist allein vollkommen unfähig ist, überhaupt irgend welchen Kampf zu führen. Der Geist ist nur im stande, die willfähigen physischen Kräfte zu leiten, die Heerhaufen zu formiren und sie gegen einander in Schlachordnung zu stellen und zu lenken. Hat er das gethan, so ist seine Aufgabe erfüllt, und der wirkliche Kampf wird einzig und allein physisch und mit den Waffen ausgefochten. Noch nie hat eine neue Ansicht, eine neue Weltanschauung, wie zeitgemäß dieselbe immer war, auf andere Weise den Sieg errungen. Allerdings wird der Mensch mit dem vollkommensten Verstande ‚im großen und ganzen Sieger bleiben‘, aber nur deshalb, weil im großen und ganzen, ‚der Mensch mit dem vollkommensten Verstande‘ eben der Mensch mit dem besten Revolver sein und denselben zu gebrauchen wissen wird. Tritt aber ausnahmsweise der Fall ein, daß der Mensch mit dem vollkommensten Verstande die besten Waffen entweder nicht besitzen sollte oder sie nicht zu ge-

¹⁾ System der sozialen Politik. (Mannheim 1847.) ²⁾ Die Wirtschaft des Menschengeschlechtes. III. ‚Statistik, Völker- und Weltwirtschaft.‘ (Lpzg. 1876.) ³⁾ Die hundertjährige Republik. Soziale und politische Zustände in den ‚Vereinigten Staaten von Amerika.‘ (Mugsb. 1876.)

brauchen imstande wäre, so wird dieser Mensch gerade so sicher dem Menschen mit den besseren Waffen oder größeren Tüchtigkeit unterliegen wie dereinst der vollkommene Kunstverstand der Griechen der besseren Kriegswissenschaft der Macedonier und der vollkommeneren wissenschaftliche Verstand der Römer der besseren Kampftüchtigkeit der Germanen unterlag.“ Auch die Staatsform spielt dabei eine bedeutsame Rolle. „Die Republik ist die Staatsform des ungestörten oder gesicherten Friedens, die Monarchie die stärkere Staatsform, die zum Kampf geeignet ist.“ Wenn die großen Gebiete Nordamerikas erst stark bevölkert sein werden, so müssen auch dort die republikanischen Formen denen der Monarchie weichen. „Wie die römische Republik die Formen ihrer Monarchie im Kampfe und ganz allmählich, sich selbst unbewußt, aus den republikanischen Formen entwickelte und schon längst ein Kaiserreich und eine vollkommene Autokratie geworden war, ehe sie aufgehört hatte, die römische Republik zu sein, ebenso werden die Staten Amerikas in den gegenseitigen Kämpfen ihre republikanischen Formen langsam und allmählich, wie es die Nothwendigkeit des Kampfes bedingt, monarchisch entwickeln. Die wohl genannten Autokraten der großen Städte sind das erste Beispiel dieser Entwicklung.“

Ganz eigenthümlich sind die Ansichten Pierre Morins, eines alten französischen Seeoffiziers, der mit Proudhon darin übereinstimmt: der Hauptfehler des modernen Krieges sei der, daß sich seine ursprüngliche Vernichtungsgewalt abgeschwächt habe. Er meint: wir würden uns dem ewigen Frieden um so mehr nähern, je mörderischer der Krieg würde. Dies will er aber, gerade im Gegensatz zu Proudhon, durch die äußerste Steigerung der Waffenwirkung erreichen.

„Ich lese“ so sagt er „im ‚Examen de Conscience‘ eines Artilleristen, daß, um einen Mann zu tödten, jetzt 1260 Flintenkugeln und 9 Granaten nöthig sind (d. h. wie im 18. Jahrhundert sein eigenes Gewicht an Munition), und um einen Mann zu verwunden, braucht man 180 Flintenkugeln und 1 Granate. Nun wohlan! Darum eben führt man noch immer Kriege!“ Und nun schlägt er vor, eine kleine Armee von nur 50000 Köpfen zu halten, sie mindestens 15 Jahr dienen zu lassen, sie mit den köstlichsten und fürchtbarsten Waffen auszurüsten und lediglich zum intensivsten Parteigängertriede abzurichten; ein solcher

¹⁾ L'armée de l'avenir, nouveau système de guerre. (Rantes 1875.)

werde jede Invasion unmöglich machen. — Es steckt ein Kern von Wahrheit in diesem seltsam klingenden Vorschlage!

Edmund Pfeleiderer betrachtet den Krieg wesentlich unter dem Gesichtspunkte als 'Erzieher' des Menschengeschlechts und hofft, daß diese Erziehung einst vollendet und dann der gestrenge Mentor verabschiedet werden würde.¹⁾ Den spanischen Obersten Martinez de Monge y Buga überzeugt das befremdliche Zusammentreffen (*extraña coincidencia*) einer höchst ausgebreiteten doch wirkungslosen Friedenspropaganda mit einer Reihe sehr erfolgreicher Feldzüge mehr als alles andere von der inneren Vernunft des Krieges.²⁾ — Der ausgezeichnete Geschichtsschreiber Georg Weber schloß sich der Ansicht Mollkes an, daß es für die Erhaltung des europäischen Friedens nur Eine Möglichkeit gebe: die Errichtung einer Macht im Herzen Europas, die ohne selbst erobernd zu sein, so stark ist, daß sie ihren Nachbarn den Krieg zu verbieten vermag. Dies segensreiche Werk könne nur von dem geeinigten Deutschland ausgehn.³⁾ Das war schon der Gedanke Friedrichs d. Gr., den dieser mit den Worten ausdrückte: „Wenn ich König von Frankreich wäre, so sollte ohne meine Erlaubniß kein Kanonenschuß in Europa abgefeuert werden.“ Dazu gehört aber freilich, daß Deutschland sich in seiner vollen Kraft und Kriegsfertigkeit erhält und des Wortes Bismarcks eingedenk bleibt: „Das Spiel steht noch, nur der Einsatz ist verdoppelt!“ — Für Franz v. Holkendorff besteht der Schluß der Weisheit in der sittlichen Forderung: „ebenso stark zu sein in jener höchsten Friedfertigkeit und Nächstenliebe, die zu begreifen vermag, daß auch die Nationen einander verbrüdet sein sollen, wie in dem Heldenthum des unvermeidlich gebotenen, zur Rettung höchster sittlicher Güter nothwendigen

¹⁾ Die Idee eines goldenen Zeitalters. (Berl. 1877.) ²⁾ *La Razon de la guerra. Ensayo filosofico.* (Madrid 1879.) ³⁾ *Allg. Weltgeschichte* XV. (Lpzg. 1881.)

Krieges.“¹⁾ Dies ist im Grunde auch die Meinung des Divisionspfarrers Fingado, nur daß er dafür begrenzt christliche Ausdrücke wählt.²⁾ Sehr beredt tritt für die unabwiesliche Nothwendigkeit des Krieges der französische Professor Paul Rabille ein. Er ist ihm eine „nécessité douloureuse imposée aux hommes par le destin; elle concorde avec tout l'ensemble de nos moeurs, surtout avec notre qualité d'êtres individuels; elle améliore les races, élimine les faibles et fortifie les caractères. Ainsi donc la fin de toute guerre serait la fin du monde et désormais règnerait sur l'univers l'immobilité funeste du néant.“³⁾ Ganz dieselben Anschauungen vertritt ‚ein deutscher Offizier‘, der es, wie Demosthenes, für seine Pflicht hält, dem Beifall der Zuhörer das Heil des States vorzuziehn,⁴⁾ und mit warmer Begeisterung spricht vom Kriege der merkwürdige Philosoph des aristokratischen Willens, der geistreiche, wenn auch oft paradoxe Friedr. Nießsche.⁵⁾ Er ruft den Kriegern zu:

„Was ist gut? fragt ihr. Tapfer sein ist gut. Laßt die kleinen Mädchen reden: ‚gut ist, was hübsch zugleich und rührend ist‘. Euch rathe ich nicht zur Arbeit sondern zum Kampfe, nicht zum Frieden, sondern zum Siege. Euere Arbeit sei ein Kampf, euer Friede ein Sieg. Der Krieg und der Muth haben mehr große Dinge gethan als die Nächstenliebe. Nicht euer Mitleiden sondern euere Tapferkeit rettete bisher die Verunglückten. Ihr sagt: die gute Sache sei es, die sogar den Krieg heilige? Ich sage euch: der gute Krieg ist es, der jede Sache heiligt!“

Die letzte bedeutende Arbeit auf diesem Gebiete ist die des General-Mts. v. Boguslawski, der mit trefflichen Gründen und packender Beredsamkeit den Zweck verfolgt, „der falschen Einwirkung auf das Empfinden und das Be-

¹⁾ Die Idee des ewigen Völkfriedens. (Berl. 1882.) ²⁾ Einfluß des Christenthums auf Krieg und Kriegführung. (Heidelbg. 1882.) ³⁾ La guerre, ses lois, son influence civilisatrice, sa perpétuité. (Paris 1884.) ⁴⁾ ‚Ewiger Krieg.‘ Studien. (Berlin 1885.) ⁵⁾ ‚Also sprach Zarathustra.‘ (Leipzig v. J.)

griffsvermögen unseres Volkes und somit der Verminderung seiner moralischen Kraft entgegenzutreten, wie sie sich durch die Lehren der Sozialdemokratie und der Friedensmänner im Verband mit dem Hange zum Wohlleben und einer materialistischen Weltanschauung auf die Dauer ergeben würde.“¹⁾ In der That: das unaufhörliche Anpreisen des Friedens als die allein würdige Lebensform der Menschheit ist in hohem Maße unpassend in einem State wie Deutschland, der ungeheuren Gefahren gegenüber steht.

So kommt denn unsere geschichtliche Betrachtung zu demselben Ergebniss wie die allgemeine Erörterung unserer Einleitung. Der Krieg war, ist und bleibt einer der gewaltigsten Kulturförderer der Menschheit. Er war es in vielleicht noch höherem Grade, als er es jetzt ist; aber er ist es noch jetzt und wird es bleiben, weil er allein fähig ist, zwischen den Völkern das neue, ihrer wirklichen Kraft entsprechende Recht zu setzen, ‚das Recht, das mit uns geboren ist.‘ Der Krieg wird einer der mächtigsten Kulturförderer bleiben, weil die Erziehung zu ihm Manneztugenden entwickelt, die ohne diese absterben würden und deren Bethätigung im Kampfe selbst die edelste Blüthe der Menschheit zeitigt: das Heldenthum! — Die Zahl der Kriege läßt sich einschränken, und das ist gut; denn Kriege um geringer Ursachen willen würdigen seine weltgeschichtliche Bedeutung herab. Die Kriegführung läßt sich mildern, und wenn das in vernünftigem Maße geschieht, so ist es hoch erfreulich; denn das Menschliche menschlich zu thun, wird stets das Ziel der Edlen bleiben. Aber beseitigen läßt der Krieg sich nimmer, und wenn es gelänge, so würde die Kultur unermesslichen Schaden nehmen; denn

¹⁾ Der Krieg in seiner wahren Bedeutung für Stat und Volk. (Berlin 1892.)

Wohl hat der Krieg auch eine heil'ge Sendung!
 Es wiegt kein Volk in ewig gleichen Gleisen
 Sich sanft empor zum Gipfel der Vollendung.
 Schon aus dem Mund der Alten hört ich preisen
 Den Krieg als einen Vater aller Dinge,
 Und was kein Balsam heilt, das heilt das Eisen.

Der Krieg ist, wie Laffon es treffend bezeichnet, eine ‚Prüfung‘ im höchsten Sinne des Wortes. Jeder der beiden Gegner prüft den andern. Mag ein Volk in Menschenaltern friedlichen Gedeihens reichen Besitz aufgehäuft haben, in geschickter Arbeit als Muster gepriesen werden; mögen Kunst und Wissenschaft seinen Namen mit Ruhm umgeben — was an dem Volke recht und tüchtig ist, das lehrt doch erst die Stunde der Gefahr, in der es gilt, das Errungene im Kampfe zu behaupten. Vermag ein Volk dies nicht, so büßt es seine Persönlichkeit, sein tiefstes Wesen ein und wird Kulturdünger auf fremdem Acker. Wohl kann auch ein starkes zukunftsvolles Volk schwere Niederlagen erleiden; aber es wird sich wieder erheben, und keinen herrlicheren, keinen schöneren Anblick gibt es in der Weltgeschichte, als den Besiegten, der sich auf sich selbst besinnt und nach innerer Sammlung entschlossen wieder angreift und in heroischem Aufschwung sich glorreich behauptet. Darum ist der endliche Ausgang eines Krieges, eines ‚Urtags‘, wie das unsere Vorfäter schon wußten, immer gerecht, immer ein Gottesurtheil!

Hüten wir uns, durch das Fortdämmern im Traume vom ‚ewigen Frieden‘ unsere Nerven zu erschlaffen, unsere Sehnen abzuspinnen! Verhehlen wir uns nicht, daß die Waffen der unerläßliche Schutz der Kultur sind in jener dunklen Zukunft, die heut vor uns liegt! Früher oder später muß doch der lange gefürchtete Weltkrieg entbrennen, und Gott möge uns davor bewahren, daß dieser Krieg uns nicht in einer Lage finde, wie die von Paris im Frühjahr 1871, als die von den Deutschen besetzten Forts einen wildbrodelnden Hegenkessel scheußlichen Aufruhrs umschlossen! Halten wir unser Pulver

troden und benehen wir es nicht mit Thränen unfruchtbarer Empfindsamkeit! Der Mensch, wie er nun einmal aus Geist und Körper, aus Seele und Leib zusammengesetzt ist, muß gerade da, wo das Aeußerste und Höchste nicht nur erhalten sondern oft auch errungen werden soll, mit allen Kräften, mit Seele und Leib eintreten für seine Sache; wahrmachen wird er wieder und immer wieder das unsterbliche Wort Schillers:

Und setzet ihr nicht das Leben ein,
Nie wird euch das Leben gewonnen sein!



Ex. L. f. - G.
12/18/16



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

